

Dieses Dokument enthält den

BASISPROSPEKT
der DekaBank Deutsche Girozentrale
vom 3. Juli 2014

für Nichtdividendenwerte gemäß Artikel 22 Absatz 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 in ihrer jeweils gültigen Fassung („**EU-Prospektverordnung**“) in deutscher Sprache; im Folgenden der „**Prospekt**“ der DekaBank Deutsche Girozentrale (im Folgenden auch „**DekaBank**“, „**Bank**“ oder „**Emittentin**“ genannt und zusammen mit ihren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften auch „**Deka-Gruppe**“ oder „**Konzern**“ genannt) unter dem



EMISSIONSPROGRAMM FÜR INHABERSCHULDVERSCHREIBUNGEN I
(das „**Programm**“)

Der Prospekt wurde gemäß dem luxemburgischen Gesetz betreffend den Prospekt über Wertpapiere vom 10. Juli 2005 in seiner jeweils gültigen Fassung (*loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières*) (das „**Luxemburger Prospektgesetz**“) von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („**CSSF**“) als der zuständigen Behörde in Luxemburg (die „**Zuständige Behörde**“) gemäß dem luxemburgischen Prospektgesetz gebilligt. Die Emittentin hat zusammen mit dem Antrag auf Billigung des Prospekts eine Notifizierung des Prospekts in die Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“) sowie in die Republik Österreich („**Österreich**“) beantragt und hat in diesem Zusammenhang bei der CSSF in ihrer Funktion als Zuständige Behörde ersucht, der zuständigen Behörde in Deutschland und Österreich für diesen Prospekt eine Bescheinigung über die Billigung entsprechend Artikel 19 des luxemburgischen Prospektgesetzes zu übermitteln („**Notifizierung**“). Die Emittentin kann während der Gültigkeit des Prospekts Notifizierungen in weitere Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (jeweils ein „**Mitgliedstaat**“ und zusammen die „**Mitgliedstaaten**“) bei der CSSF beantragen.

Die in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“) sind und werden auch in Zukunft nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act of 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (der „**Securities Act**“) oder irgendwelcher bundesstaatlicher Wertpapiergesetze registriert und unterliegen bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechts. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen dürfen die Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Besitzungen oder an oder für Rechnung oder zugunsten von einer U.S. Person (wie in Regulation S zum Securities Act oder dem U.S. Internal Revenue Code of 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung definiert) direkt oder indirekt angeboten, verkauft oder geliefert werden.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Teil A Zusammenfassung des Basisprospekts</i>	Z-1-
A.1. Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	Z-1-
A.2. Abschnitt B – DekaBank als Emittentin	Z-3-
A.3. Abschnitt C – Wertpapiere	Z-8-
A.4. Abschnitt D – Risiken	Z-66-
A.5. Abschnitt E – Angebot	Z-79-
<i>Teil B Risikofaktoren - Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen</i>	W-1-
B.1. Risiken in Bezug auf die Emittentin	W-2-
B.2. Allgemeine Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen	W-3-
Die Schuldverschreibungen stellen möglicherweise kein geeignetes Investment für alle Anleger dar	W-3-
Emittentenrisiko / Bonitätsrisiko	W-3-
Ratings spiegeln unter Umständen nicht alle Risiken wider	W-3-
Risiken eingeschränkter Marktgängigkeit (Sekundärmarkt) und Liquidität	W-4-
Marktpreis von Schuldverschreibungen	W-4-
Finanzmarkturbulenzen, Restrukturierungsgesetz, Trennbankensystem und sonstige hoheitliche Eingriffe	W-5-
Risiken im Zusammenhang mit der Einführung eines zukünftigen Abwicklungsverfahrens und zukünftiger "Bail-in Regelungen" für Kreditinstitute	W-6-
Wechselkursrisiko/Währungsrisiko	W-6-
Potenzielle Interessenkonflikte	W-7-
Rechtmäßigkeit des Erwerbs	W-7-
Gesetzesänderungen	W-7-
Verschiedene Jurisdiktionen	W-7-
Rechtliche Rahmenbedingungen können bestimmte Investitionen beschränken	W-8-
Besteuerung	W-8-
Schuldverschreibungen können in bestimmten Fällen einer U.S. Quellensteuer unterliegen	W-8-
Kreditfinanzierter Erwerb	W-9-
Risikoeinschränkende oder –ausschließende Geschäfte	W-9-
Preisfindung und Zuwendungen	W-9-
Transaktionskosten	W-10-
Risiken aufgrund der Einschaltung von Clearing-Systemen in Transfers, Zahlungen und Kommunikation	W-10-
Ausübung von Ermessen durch die Emittentin	W-10-
B.3. Besondere Risiken im Hinblick auf die Verzinsung der Schuldverschreibungen	W-11-
Nullkupon-Schuldverschreibungen	W-11-
Festverzinsliche Schuldverschreibungen	W-11-
Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen	W-11-
Gegenläufig variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (Reverse Floater)	W-12-
Fest-zu-Variabel- und Variabel-zu-Fest-verzinsliche Schuldverschreibungen	W-12-
Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung	W-12-

Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen und zum Teil variablen Zinssätzen in den verschiedenen Zinsperioden	W-12-
Schuldverschreibungen mit Höchstverzinsung	W-12-
Schuldverschreibungen mit besonderen Regelungen zum Zinstagequotienten (Range Accrual)	W-13-
Schuldverschreibungen mit Raten-Strukturen	W-13-
B.4. Besondere Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung der Schuldverschreibungen	W-15-
Risiken bei einer vorzeitigen Rückzahlung von Schuldverschreibungen	W-15-
Schuldverschreibungen mit Raten-Strukturen	W-15-
Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung	W-16-
Schuldverschreibungen mit Höchstrückzahlungsbetrag bzw. mit einer Höchstanzahl zu liefernder Basiswerte	W-16-
B.5. Besondere Risiken bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung	W-17-
Allgemeine Risiken	W-17-
Risiken aufgrund der Abhängigkeit von Basiswerten und deren Beobachtung	W-17-
Risiken aufgrund von Multiplikatoren und Bezugsverhältnissen in der Rückzahlungsformel	W-18-
Risiken aufgrund des Einflusses eines Basispreises	W-18-
Risiko aufgrund des Einflusses von Ereignissen und anderen Bedingungen	W-18-
Risiken aufgrund regulatorischer oder steuerlicher Konsequenzen für den Anleger	W-18-
Reverse Struktur	W-18-
Preisfeststellung	W-19-
Einfluss von Absicherungsgeschäften der Emittentin	W-19-
Abhängigkeit von Informationen Dritter	W-19-
Marktstörungen und Laufzeitverlängerungen sowie Anpassungen und Ersatz-Basiswerte	W-19-
Risiken trotz Mindestrückzahlungsbetrag	W-20-
Risiken bei physischer Lieferung von Basiswerten	W-20-
Informationen zu Basiswerten	W-20-
B.6. Spezifische Risiken in Abhängigkeit von der Art des Basiswertes	W-21-
Spezifische Risiken in Bezug auf Aktien als Basiswert	W-21-
Spezifische Risiken in Bezug auf Indizes als Basiswert	W-21-
Zusätzliche Risiken in Bezug auf Verbraucherpreisindizes als Basiswert	W-22-
Spezifische Risiken in Bezug auf Fonds als Basiswert	W-22-
Spezifische Risiken in Bezug auf das Kreditrisiko eines Referenzschuldners als Basiswert	W-23-
Spezifische Risiken in Bezug auf Referenzsätze als Basiswert	W-23-
Spezifische Risiken in Bezug auf mehrere Basiswerte (auch „Multi“) oder Körbe von Basiswerten	W-24-
B.7. Besondere zusätzliche Risiken in Bezug auf spezielle Ausstattungsmerkmale	W-25-
Doppel-/Mehrwährungs-Schuldverschreibungen	W-25-
Schuldverschreibungen ohne feste Laufzeit	W-25-
B.8. Besondere zusätzliche Risiken in Bezug auf spezielle Arten von Schuldverschreibungen	W-27-
Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen	W-27-
 Teil C Wichtige Hinweise und allgemeine Informationen	 W-31-
C.1. Wichtige Hinweise	W-31-
1. Verantwortliche Personen	W-31-
2. Verbreitung und Verwendung des Prospekts	W-31-

3. Einwilligung zur Nutzung des Prospekts	W-32-
4. Billigung und Notifizierung	W-32-
5. Stabilisierung	W-33-
6. Informationen von Seiten Dritter	W-33-
7. Bestimmte Definitionen	W-33-
C.2. Allgemeine Beschreibung des Programms	W-35-
1. Emissionsverfahren	W-35-
2. Programmvolumen	W-36-
3. Genehmigung	W-36-
4. Verwendung des Emissionserlöses	W-36-
5. Platzierung von Schuldverschreibungen	W-36-
6. Börsennotierung und Zulassung zum Börsenhandel von Schuldverschreibungen	W-37-
7. Clearing-Systeme	W-37-
C.3. Verkaufsbeschränkungen	W-39-
1. Vereinigte Staaten von Amerika	W-39-
2. Europäischer Wirtschaftsraum	W-40-
3. Vereinigtes Königreich	W-41-
4. Luxemburg	W-42-
5. Japan	W-42-
6. Allgemeines	W-42-
C.4. Andere allgemeine Informationen	W-43-
1. Einsehbare Dokumente	W-43-
2. Prospekt, Nachträge zu diesem und Endgültige Bedingungen	W-43-
3. Veröffentlichung und Verfügbarkeit	W-44-
4. Sprache	W-44-
5. Rating	W-44-
Teil D Informationen zu den Schuldverschreibungen	W-47-
D.1. Allgemeine Informationen zu Funktionsweisen und zu optionalen Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen	W-47-
1. Allgemeine Informationen	W-47-
1.1. Wertpapiertyp und Status der Schuldverschreibungen	W-47-
1.2. Währung	W-47-
1.3. Stückelung	W-47-
1.4. Verbriefung	W-47-
1.5. Laufzeit	W-48-
1.6. Quellensteuer/Kapitalertragsteuer	W-48-
1.7. Rendite und Renditeberechnungsmethode	W-48-
1.8. Methode der Preisfestlegung	W-48-
2. Referenzsätze und Basiswerte	W-49-
2.1. Allgemeines	W-49-
2.2. Referenzsätze	W-49-
2.3. Aktien als Basiswert	W-49-
2.4. Indizes als Basiswert	W-49-
2.5. Anteile an Fonds (einschließlich ETFs) als Basiswert	W-49-
2.6. Kreditrisiko eines Referenzschuldners als Basiswert	W-50-

3. Funktionsweise der optionalen Rückzahlungskomponenten bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen (Auszahlungsprofile gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen) nach Produktgruppen	W-51-
3.1. Überblick über optionale Rückzahlungskomponenten.	W-51-
3.2. Zinsprodukte	W-53-
3.3. Aktienanleihen	W-54-
3.3.1. Einleitung	W-54-
3.3.2. Aktienanleihe Standard	W-54-
3.3.3. Aktienanleihe Plus	W-54-
3.3.4. Aktienanleihe Pro	W-55-
3.3.5. Aktienanleihe Reverse	W-55-
3.3.6. Aktienanleihe Optizins	W-55-
3.3.7. Aktienanleihe Lock-In	W-55-
3.3.8. Aktienanleihe Lock-In Pro	W-56-
3.4. Bonus-Zertifikate	W-57-
3.4.1. Einleitung	W-57-
3.4.2. Bonus-Zertifikat Standard	W-57-
3.4.3. Bonus-Zertifikat mit Cap	W-57-
3.4.4. Bonus-Zertifikat Reverse	W-58-
3.4.5. Bonus-Zertifikat Reverse mit Cap	W-58-
3.4.6. Bonus-Zertifikat Pro	W-59-
3.4.7. Bonus-Zertifikat Pro Cap	W-59-
3.4.8. Opti-Zertifikat	W-59-
3.5. Express-Zertifikate bzw. Express-Anleihen	W-60-
3.5.1. Einleitung	W-60-
3.5.2. Express-Zertifikat Standard bzw. Express-Anleihe Standard	W-60-
3.5.3. Express-Zertifikat Pro bzw. Express-Anleihe Pro	W-60-
3.5.4. Express-Zertifikat Plus bzw. Express-Anleihe Plus	W-61-
3.5.5. Express-Zertifikat Memory bzw. Express-Anleihe Memory	W-61-
3.5.6. Express-Zertifikat Memory Premium bzw. Express-Anleihe Memory Premium	W-62-
3.5.7. Reverse Express-Zertifikat Standard bzw. Reverse Express-Anleihe Standard	W-62-
3.5.8. Reverse Express-Zertifikat Pro bzw. Reverse Express-Anleihe Pro	W-62-
3.5.9. Reverse Express-Zertifikat Plus bzw. Reverse Express-Anleihe Plus	W-63-
3.5.10. Reverse Express-Zertifikat Memory bzw. Reverse Express-Anleihe Memory	W-63-
3.6. Höchststands-Zertifikate	W-64-
3.6.1. Einleitung	W-64-
3.6.2. Höchststands-Zertifikat Standard	W-64-
3.6.3. Höchststands-Zertifikat Standard mit Cap	W-64-
3.6.4. Höchststands-Zertifikat Pro	W-65-
3.6.5. Höchststands-Zertifikat Pro mit Cap	W-65-
3.6.6. Höchststands-Zertifikat mit Mindestrückzahlung	W-65-
3.6.7. Höchststands-Zertifikat mit Cap und Mindestrückzahlung	W-65-
3.6.8. Höchststands-Zertifikat Pro mit Mindestrückzahlung	W-66-
3.6.9. Höchststands-Zertifikat Pro mit Cap und mit Mindestrückzahlung	W-66-
3.7. Wachstums-Zertifikate	W-67-
3.7.1. Einleitung	W-67-

3.7.2. Wachstums-Zertifikat Standard	W-67-
3.7.3. Wachstums-Zertifikat Standard mit Cap	W-67-
3.7.4. Wachstums-Zertifikat mit Mindestrückzahlung	W-68-
3.7.5. Wachstums-Zertifikat mit Cap und Mindestrückzahlung	W-68-
3.8. Outperformance-Zertifikate	W-69-
3.8.1. Einleitung	W-69-
3.8.2. Outperformance-Zertifikat	W-69-
3.8.3. Outperformance-Zertifikat Pro	W-70-
3.8.4. Outperformance-Zertifikat Plus	W-70-
3.8.5. Outperformance-Zertifikat mit Cap	W-71-
3.8.6. Outperformance-Zertifikat Pro mit Cap	W-71-
3.8.7 Outperformance-Zertifikat Plus mit Cap	W-72-
3.9. Zertifikate bzw. Anleihen mit Mindestrückzahlung	W-73-
3.9.1. Einleitung	W-73-
3.9.2. Zertifikat bzw. Anleihe mit Mindestrückzahlung und Cap	W-73-
3.9.2.1. Untervariante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag – eine Partizipation	W-73-
3.9.2.2. Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag liegen—eine Partizipation	W-74-
3.9.2.3. Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag liegen – zwei Partizipation	W-74-
3.9.3. Zertifikat bzw. Anleihe mit Mindestrückzahlung ohne Cap	W-75-
3.9.3.1. Untervariante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag – eine Partizipation	W-75-
3.9.3.2. Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag liegen – eine Partizipation	W-75-
3.9.3.3. Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag liegen – zwei Partizipationen	W-75-
3.9.4 Bonus-Zertifikat Pro bzw. Bonus-Anleihe Pro mit Mindestrückzahlung und Cap	W-76-
3.9.4.1. Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag liegen – eine Partizipation	W-76-
3.9.4.2. Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen Nennebetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag liegen – zwei Partizipationen	W-76-
3.9.5 Bonus-Zertifikat Pro bzw. Bonus-Anleihe Pro mit Mindestrückzahlung ohne Cap	W-77-
3.9.5.1. Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag liegen – eine Partizipation	W-77-
3.9.5.2. Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag liegen – zwei Partizipationen	W-77-
3.10. Discount Zertifikat	W-78-
3.10.1. Einleitung	W-78-
3.10.2 Discount-Zertifikat	W-78-
3.10.3 Discount-Zertifikat Plus	W-78-
3.10.4 Discount-Zertifikat Reverse	W-79-
3.11. Bonitätsanleihen (kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen, auch „CLN“)	W-80-
3.11.1. Einleitung	W-80-
3.11.2. Bonitätsanleihen (CLN) mit Bezug auf einen Referenzschuldner (Single)	W-80-
3.11.3. Bonitätsanleihen (CLN) mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner	W-80-

3.11.3.1. Bonitätsanleihen (CNL) mit Bezug auf den Nten Referenzschuldner (Basket-Nte)	W-81-
3.11.3.2. Bonitätsanleihen (CNL) mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket-pro rata) mit Barausgleich	W-81- W-81-
3.11.3.3. Bonitätsanleihen (CNL) mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket-pro rata) ohne Barausgleich (zero recovery)	W-81-
4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen.	W-83-
4.1. Überblick über optionale Zinskomponenten	W-83-
4.2. Zinsmodell-Wechsel	W-85-
4.2.1. Einleitung	W-85-
4.2.2. Abweichende vorangehende Zinskomponente	W-85-
4.2.3. Fest definierter Zinsmodell-Wechsel	W-85-
4.2.4. Optionaler Zinsmodell-Wechsel nach Wahl der Emittentin	W-85-
4.2.5. Bedingungsabhängiger Zinsmodell-Wechsel	W-85-
4.3. Festverzinsliche Zinskomponenten einschließlich Nullkupon-Komponente	W-86-
4.3.1. Einleitung	W-86-
4.3.2. Nullkupon-Komponente	W-86-
4.3.3. Einheitliche Verzinsung	W-86-
4.3.3.1. Untervariante Standard	W-86-
4.3.3.2. Untervariante mit Referenzschuldnerabhängigkeit	W-86-
4.3.4. Variierende Verzinsung (einschließlich Stufenzinsvarianten) (einschließlich Varianten mit Referenzschuldnerabhängigkeit)	W-87-
4.3.4.1. Untervariante Standard	W-87-
4.3.4.2. Untervariante mit Referenzschuldnerabhängigkeit	W-87-
4.4. Variabel verzinsliche, referenzsatzabhängige Zinskomponenten	W-88-
4.4.1. Einleitung	W-88-
4.4.2. Referenzsatzabhängiger Floater-Standard	W-88-
4.4.3. Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Spread	W-88-
4.4.4. Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Reverse	W-88-
4.4.5. Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Reverse Spread	W-89-
4.4.6. Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Reverse Memory	W-89-
4.4.7. Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Reverse Memory Spread	W-89-
4.4.8. Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Lock-In	W-90-
4.4.9. Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Lock-In Spread	W-90-
4.5. Variabel verzinsliche basiswertabhängige Zinskomponenten	W-91-
4.5.1. Einleitung	W-91-
4.5.2. Basiswertabhängiger Floater- Vario	W-91-
4.5.3. Basiswertabhängiger Floater-Best	W-91-
4.5.4. Basiswertabhängiger Floater-TwinWin	W-91-
4.6. Variabel verzinsliche Digital-Zinskomponenten	W-92-
4.6.1. Einleitung	W-92-
4.6.2. Digital-Floater Standard– referenzsatzabhängig (Stichtagsbetrachtung)	W-92-
4.6.2.1. Untervariante - Basisabhängig	W-92-
4.6.2.2. Untervariante - Korridorbezogen	W-92-
4.6.2.3. Untervariante - Basissatzabhängig – Reverse	W-92-
4.6.3. Digital-Floater Standard Spread – referenzsatzabhängig (Stichtagsbetrachtung)	W-93-

4.6.3.1. Untervariante - Basissatzabhängig	W-93-
4.6.3.2. Untervariante - Korridorbezogen	W-93-
4.6.3.3. Untervariante - Basissatzabhängig – Reverse	W-93-
4.6.4. Digital-Floater Standard – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung)	W-93-
4.6.4.1. Untervariante - Barriereabhängig	W-93-
4.6.4.2. Untervariante - Korridorbezogen	W-93-
4.6.4.3. Untervariante – Barriereabhängig – Reverse	W-93-
4.6.5. Digital-Floater Standard mit Lock-In-Ereignis – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung / laufzeitbezogen)	W-94-
4.6.5.1. Untervariante - Barriereabhängig	W-94-
4.6.5.2. Untervariante - Korridorbezogen	W-94-
4.6.5.3. Untervariante – Barriereabhängig – Reverse	W-94-
4.6.6. Digital-Floater Standard – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung / periodenbezogen)	W-95-
4.6.6.1. Untervariante - Barriereabhängig	W-95-
4.6.6.2. Untervariante - Korridorbezogen	W-95-
4.6.6.3. Untervariante – Barriereabhängig – Reverse	W-95-
4.6.7. Digital-Floater First-Hit – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung/perioden- und laufzeitbezogen)	W-96-
4.6.7.1. Untervariante – Barriereabhängig	W-96-
4.6.7.2. Untervariante - Korridorbezogen	W-96-
4.6.7.3. Untervariante – Barriere – Reverse	W-96-
4.6.8. Digital-Floater Memory– basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung)	W-97-
4.6.8.1. Untervariante - Barriereabhängig	W-97-
4.6.8.2. Untervariante - Korridorbezogen	W-97-
4.6.8.3. Untervariante – Barriereabhängig – Reverse	W-97-
4.6.9. Digital-Floater Memory – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung/periodenbezogen)	W-98-
4.6.9.1. Untervariante - Barriereabhängig	W-98-
4.6.9.2. Untervariante - Korridorbezogen	W-98-
4.6.9.3. Untervariante – Barriereabhängig – Reverse	W-98-
4.6.10. Digital-Floater Memory One Touch- basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung/periodenbezogen)	W-99-
4.6.10.1. Untervariante - Barriereabhängig	W-99-
4.6.10.2. Untervariante – Korridorbezogen	W-99-
4.6.10.3. Untervariante – Barriereabhängig - Reverse	W-99-
4.6.11. Digital-Floater One Touch – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung/periodenbezogen)	W-100-
4.6.11.1. Untervariante - Barriereabhängig	W-100-
4.6.11.2. Untervariante – Korridorbezogen	W-100-
4.6.11.3. Untervariante – Barriereabhängig - Reverse	W-100-
4.6.12. Doppel-Barriere Floater – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung)	W-101-
4.6.12.1. Untervariante – Barriereabhängig	W-101-
4.6.12.2. Untervariante – Barriereabhängig – Reverse	W-101-
4.6.13. Doppel-Barriere Memory Floater - basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung)	W-102-
4.6.13.1. Untervariante – Barriereabhängig	W-102-
4.6.13.2. Untervariante – Barriereabhängig – Reverse	W-102-
4.6.14. Basiswertabhängiger Floater –Doppel-Korridor	W-103-
4.6.14.1. Untervariante – Stichtagsbetrachtung	W-103-
4.6.14.2. Untervariante – Zeitraumbetrachtung /periodenbezogen	W-103-
4.7. Variabel verzinsliche TARN-Zinskomponenten	W-104-

4.7.1. Einleitung	W-104-
4.7.2. Floater –TARN Global-Floor	W-104-
4.7.3. Floater –TARN Global-Cap	W-104-
4.7.4. Floater – TARN Global-Cap und -Floor	W-104-
4.8. Floater – mit besonderer Regelung des Zinstagequotienten	W-105-
4.8.1. Einleitung	W-105-
4.8.2. Floater – referenzsatzabhängiger Range Accrual - Standard	W-105-
4.8.3. Floater – basiswertabhängiger Range Accrual - Standard	W-105-
4.8.4. Floater – referenzsatzabhängiger Range Accrual - Korridor	W-105-
4.8.5. Floater – basiswertabhängiger Range Accrual - Korridor	W-105-
4.9. Kreditereignisabhängige Zinskomponenten	W-106-
4.9.1. Einleitung	W-106-
4.9.2. CLN mit Bezug auf einen Referanzschuldner (Single)	W-106-
4.9.3. CLN mit Bezug auf mehrere Referanzschuldner	W-106-
4.9.3.1. CLN mit Bezug auf mehrere Referanzschuldner (Basket-Nte)	W-106-
4.9.3.2. CLN mit Bezug auf mehrere Referanzschuldner (Basket-pro rata)	W-106-
4.9.3.3. Unveränderter Zinssatz	W-106-
4.9.3.4. Veränderter Zinssatz	W-106-
5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten	W-107-
5.1. Automatische Beendigung gemäß §5(4) der Emissionsbedingungen (einschließlich der Rückzahlung bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages)	W-107-
5.1.1. Einleitung	W-107-
5.1.2. Automatische TARN-Beendigung – Standard	W-107-
5.1.3. Automatische Express Beendigung – Standard	W-107-
5.1.3.1. Untervariante - Tilgungsschwellenabhängig	W-107-
5.1.3.2. Untervariante – Korridorbezogen	W-108-
5.1.3.3. Untervariante – Tilgungsschwellenabhängig – Reverse	W-108-
5.1.4. Vorzeitige Beendigung bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen	W-108-
5.2. Emittentenkündigungsrechte gemäß § 5(2) und Anfechtungsrecht gemäß § 14 (2)(a) der Emissionsbedingungen	W-109-
5.3. Gläubigerkündigungsrecht gemäß § 5(3), § 9 und § 14 (2)(b) der Emissionsbedingungen.	W-109-
6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale	W-111-
6.1. Raten-Optionen	W-111-
6.2. Multi-Optionen	W-111-
6.3. Korb-Optionen	W-111-
6.4. Lieferung als Tilgungs-Option	W-112-
6.5. Laufzeitoption – Open End	W-112-
6.6. Korridor-Option	W-112-
6.7. Mindest- und/oder Höchstrückzahlungs-Option	W-112-
6.7.1. Mindestrückzahlungsbetrag	W-112-
6.7.2. Höchstrückzahlungsbetrag	W-112-
6.8. Airbag-Option	W-113-
6.9. Discount-Option	W-113-
6.10. Inflationsausgleichs-Option	W-113-

6.10.1. Inflationsausgleichsbetrag	W-113-
6.10.2. Inflationsabhängiger Referenzsatz	W-113-
6.10.3. Verbraucherpreisindex als Basiswert	W-113-
D.2. Muster der Endgültigen Bedingungen	W-115-
D.3. Emissionsbedingungen	W-159-
A. Grundbedingungen	W-160-
A.1. Option I	W-160-
Satz der Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen, die keine Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind	
A.2. Option II	W-219-
Satz der Emissionsbedingungen für Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen	
B. Technischer Annex für Option I und II („Annex A“)	W-297-
D.4. Allgemeine Informationen zu kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen	W-457-
ISDA-Entscheidungen	W-457-
Auktionsverfahren	W-457-
 <i>Teil E Steuern</i>	W-458-
E.1. Bundesrepublik Deutschland	W-458-
E.2. Großherzogtum Luxemburg	W-462-
E.3. Republik Österreich	W-464-
E.4. EU Zinsrichtlinie	W-467-
E.5. United States Foreign Account Tax Compliance Act	W-468-
 <i>Teil F Informationen zur Emittentin</i>	W-471-
<i>Teil G Per Verweis einbezogene Dokumente</i>	W-472-
<i>Adressen-Liste</i>	W-476-

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus bestimmten Offenlegungspflichten, den sogenannten "Punkten". Diese Punkte sind in den Abschnitten A - E enthalten und nummeriert (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung dieses Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sind. Da einige Punkte nicht adressiert werden müssen, kann es Lücken in der Nummerierungsreihenfolge geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund des Typs von Wertpapieren und Emittent erforderlich sein kann, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Informationen gegeben werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Erwähnung "entfällt" eingefügt.

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

Punkt		
A.1	Warnhinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Die Zusammenfassung sollte nur als Einleitung zum Prospekt verstanden werden; • Anleger sollten sich bei jeder Entscheidung, in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf den gesamten Prospekt stützen; • Anleger, die wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen wollen, müssen nach den geltenden nationalen Rechtsvorschriften ihrer Mitgliedstaaten möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor ein Verfahren eingeleitet werden kann; und • zivilrechtlich haftet die Emittentin für die von ihr vorgelegte und übermittelte Zusammenfassung nur, falls diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder, verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts, wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, fehlen.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<p>Erklärung zur Prospektnutzung:</p> <p>[Jeder Platzeur und/oder jeder weitere Finanzintermediär, der die Schuldverschreibungen nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt den Prospekt,</p> <p>[[a)] in der Bundesrepublik Deutschland [und][,]]</p> <p>[[b)](a) in Luxemburg [und]]</p> <p>[[c)](b) in Österreich]</p> <p>für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen während der Angebotsfrist zu verwenden, vorausgesetzt, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Luxemburger Wertpapierprospektgesetzes (<i>Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières</i>), welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, noch gültig ist.]</p>

		<p>[Die Emittentin hat gegenüber den nachfolgend genannten Finanzintermediären die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen widerrufen]</p> <p>[in Deutschland]:[Name],[Adresse][]]</p> <p>[Die Emittentin hat den [nachfolgend genannten] Finanzintermediären die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen erteilt:</p> <p>[in Österreich]: [Name], [Adresse][]]</p> <p>[in Luxemburg]: [Name], [Adresse][]]</p> <p>[in Deutschland]: [Name], [Adresse][]]</p> <p>[Diese Einwilligung für den späteren Weiterverkauf und die endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen ist den folgenden Bedingungen unterworfen:</p> <p>[Bedingungen einfügen]]</p> <p>[Diese Einwilligung für den späteren Weiterverkauf und die endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen ist auf den [Angebotszeitraum] [Zeitraum vom [] bis zum [] zeitlich beschränkt.]</p> <p>[Die oben dargestellte Zustimmung setzt voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Luxemburger Wertpapierprospektgesetzes (<i>Loi relative aux prospectus pour valeurs mobilières</i>), welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, noch gültig ist.]</p> <p>Der Prospekt darf potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. [Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite [der Wertpapierbörse Luxemburg ((www.bourse.lu)] [der Emittentin www.dekabank.de] eingesehen werden.]</p> <p>Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Platzeur und/oder jeweiliger weiterer Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften und die geltenden Verkaufsbeschränkungen beachtet.</p> <p>Für den Fall, dass ein Platzeur und/oder weiterer Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Platzeur und/oder weiterer Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen.</p>
--	--	--

Abschnitt B – DekaBank als Emittentin

Punkt		
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Firma (gesetzlicher Name): DekaBank Deutsche Girozentrale Kommerzieller Name: DekaBank
B.2	Sitz, Rechtsform, geltendes Recht und Land der Gründung der Emittentin	Die DekaBank Deutsche Girozentrale ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, die nach deutschem Recht in der Bundesrepublik Deutschland errichtet wurde und ihren eingetragenen Sitz in Frankfurt am Main und Berlin hat.
B.4b	Trends	Aussichten Die Deka-Gruppe erwartet für 2014 eine insgesamt stabile Entwicklung der wirtschaftlichen Lage. Sie wird im Geschäftsjahr 2014 ihre Transformation zum Wertpapierhaus fortsetzen. Die Deka-Gruppe erwartet für das laufende Geschäftsjahr keine wesentlichen Änderungen ihrer Finanzlage gegenüber dem Jahresultimo 2013. Mit Blick auf die Bilanzsumme wurde in der Planung für 2014 insgesamt eine annähernd stabile Entwicklung unterstellt. Die harte Kernkapitalquote wird erwartungsgemäß insbesondere durch neue regulatorische Anforderungen belastet. Die Deka-Gruppe geht davon aus, dass die Auslastung der Gesamtrisikotragfähigkeit sich weiter auf unkritischem Niveau bewegt. Die Deka-Gruppe geht davon aus, dass die Liquiditätslage auch im Geschäftsjahr 2014 auskömmlich sein wird.
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	Organisationsstruktur / Konzernstruktur Die DekaBank ist die Muttergesellschaft des DekaBank-Konzerns (auch „Deka-Gruppe“). In den Konzernabschluss 2013 sind neben der Muttergesellschaft insgesamt zehn inländische und acht ausländische Tochterunternehmen, an denen die DekaBank direkt oder indirekt mehr als 50,0 Prozent der Stimmrechte hält, einbezogen. Darüber hinaus umfaßt der Konsolidierungskreis acht Spezialfonds sowie einen Publikumsfonds, die im Sinne von SIC-12 beherrscht werden.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt; es erfolgt keine Gewinnprognose oder -schätzung.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt; die Bestätigungsvermerke des jeweiligen Wirtschaftsprüfers für die historischen Finanzinformationen enthalten keine Einschränkungen.

		31.12.2013	31.12.2012
Bilanzkennzahlen			
Bilanzsumme ¹	Mio €	116.073	129.770
Forderungen	Mio €	57.674	62.960
– an Kreditinstitute	Mio €	30.728	32.336
– an Kunden	Mio €	26.946	30.624
Verbindlichkeiten	Mio €	60.002	61.025
– gegenüber Kreditinstituten	Mio €	39.001	37.691
– gegenüber Kunden	Mio €	21.001	23.334
Kennzahlen zum Fondsgeschäft			
Assets under Management ²	Mio €	169.796	162.647
Depotanzahl	Tsd	3.954	4.149
		01.01. - 31.12.2013	01.01. - 31.12.2012
Nettovertriebsleistung ²	Mio €	4.759	87
Ergebniskennzahlen			
Summe Erträge	Mio €	1.436,2	1.434,4
– davon Zinsergebnis	Mio €	375,5	431,1
– davon Provisionsergebnis	Mio €	937,1	946,1
Summe Aufwendungen	Mio €	934,7	915,1
– davon Verwaltungsaufwand (inklusive Abschreibungen)	Mio €	895,4	906,5
Wirtschaftliches Ergebnis	Mio €	501,5	519,3
Ergebnis vor Steuern ¹	Mio €	517,6	444,7
Relative Kennzahlen			
Eigenkapitalrentabilität ³	%	14,1	15,6
Aufwands-Ertrags-Verhältnis ⁴	%	61,2	55,6
		31.12.2013	31.12.2012
Aufsichtsrechtliche Kennzahlen			
Eigenmittel	Mio €	3.824	3.836
Kernkapitalquote	%	15,6	14,0
Harte Kernkapitalquote ⁵	%	13,1	11,6
Eigenmittelquote	%	17,0	16,2
Risikokennzahlen			
Gesamtrisikotragfähigkeit	Mio €	4.913	5.118
Gesamtrisiko (Value-at-Risk) ⁶	Mio €	2.349	2.345
Auslastung der Gesamtrisikotragfähigkeit	%	47,8	45,8
Mitarbeiter		4.035	4.040

1) Zahlen zum 31.12.2012 wurden nachträglich im Rahmen der Erstanwendung des geänderten IAS 19 angepasst.

2) Zahlen zum 31.12.2012 nachträglich angepasst, da ab dem 1. Januar 2013 börsennotierte Indexfonds (ETFs) im Geschäftsfeld Wertpapiere ausgewiesen werden. Nachfolgend immer inkl. ETFs.

3) Eigenkapitalrentabilität (vor Steuern) entspricht dem Wirtschaftlichen Ergebnis bezogen auf das Eigenkapital zu Beginn des Geschäftsjahres inklusive atypisch stiller Einlagen.

4) Aufwands-Ertrags-Verhältnis entspricht dem Quotienten der Summe der Aufwendungen (ohne Restrukturierungsaufwendungen) zu der Summe der Erträge (vor Risikovorsorge im Kreditgeschäft).

5) Bei der harten Kernkapitalquote wurden 552 Mio. Euro stille Einlagen sowie potenzielle RWA-Effekte aus Basel III nicht berücksichtigt.

6) Konfidenzniveau: 99,9%, Haltedauer: 1 Jahr.

	Wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses	Es haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten, geprüften Jahresabschlusses (31. Dezember 2013) keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin ergeben.
	Wesentliche Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin	Entfällt. Nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Deka-Gruppe eingetreten.
B.13	Ereignisse aus der jüngsten Zeit	Geschäftsgang Seit Januar 2014 führt die Deka-Gruppe das Privatkundengeschäft unter der Marke „Deka Investments“ und hat das Geschäft für institutionelle Kunden unter der im dritten Quartal 2013 neu aufgelegten Marke „Deka Institutionell“ fortgeführt. Zum Jahreswechsel 2013/2014 erfolgte die Übernahme des kundenbezogenen Kapitalmarktgeschäfts der Landesbank Berlin AG („LBB“) sowie der Fondsgesellschaft LBB-INVEST. Der Integrationsprozess der übernommenen Aktivitäten der LBB ist planmäßig angelaufen.
B.14	Die nachstehenden Informationen bitte zusammen mit Punkt B.5 lesen.	
	Abhängigkeit von anderen Unternehmen der Gruppe	Entfällt; die DekaBank ist die Muttergesellschaft der Deka-Gruppe.

<p>B.15</p>	<p>Haupttätigkeiten der Emittentin</p>	<p>Die Deka-Gruppe dient den Zwecken der deutschen Sparkassenorganisation und der ihr nahestehenden Kreditinstitute und Einrichtungen. Die DekaBank betreibt im Rahmen ihrer Aufgaben Bankgeschäfte aller Art und sonstige Geschäfte, die ihren Zwecken dienen.</p> <p>Die Deka-Gruppe ist das Wertpapierhaus der Sparkassen. Das Geschäft wird aus der Zentrale in Frankfurt am Main gesteuert. Hier sind auch die meisten inländischen Kapitalverwaltungs- und Beteiligungsgesellschaften angesiedelt. Die DekaBank hat ihr Geschäft seit Jahresmitte 2013 in vier Geschäftsfelder gebündelt:</p> <p>Geschäftsfeld Wertpapiere (bisher AMK), Geschäftsfeld Immobilien (bisher AMI), Geschäftsfeld Kapitalmarkt (bisher Markets - Teilgeschäftsfeld von C&M) Geschäftsfeld Finanzierungen (bisher Credits - Teilgeschäftsfeld von C&M)</p> <p>Alle Leistungen der Deka-Gruppe werden über die Einheiten „Sparkassenvertrieb und Marketing“ und „Vertrieb Institutionelle Kunden“ vertrieben. Der Sparkassenvertrieb ist zusammen mit dem Bereich Marketing in einem eigenen Vorstandsressort gebündelt. Der Zentralbereich „Treasury“ (bisher Teilgeschäftsfeld von C&M) als Teil der übergreifenden Banksteuerung sowie die weiteren Zentralbereiche stellen übergreifende Dienstleistungen zur Verfügung.</p> <p>Im Geschäftsfeld Wertpapiere sind das aktive Management von Wertpapierfonds und die fondsgebundene Vermögensverwaltung für private Anleger sowie Spezialfonds und Mandate für institutionelle Adressen gebündelt. Zum 1. Januar 2013 wurde auch das Geschäft mit passiv gemanagten, börsengehandelten ETF-Indexfonds in das Geschäftsfeld integriert. Im Geschäftsfeld Immobilien sind sämtliche Immobilienaktivitäten der Deka-Gruppe gebündelt. Das Geschäftsfeld bietet Immobilienanlageprodukte für private und institutionelle Investoren an. Zusätzlich ist es in der Finanzierung von Gewerbeimmobilien tätig. Das Geschäftsfeld Kapitalmarkt ist Entwickler und Lieferant von Kapitalmarktprodukten, Infrastrukturanbieter für Kapitalmarktgeschäfte sowie Liquiditätsdrehzscheibe für Sparkassen und institutionelle Kunden in Laufzeiten bis einschließlich zwei Jahren. Das Geschäftsfeld Finanzierungen ist auf Sparkassenrefinanzierung, Infrastrukturfinanzierung, Transportmittelfinanzierung und die ECA-gedeckte Finanzierung von Handelsgeschäften fokussiert. Außerhalb der Sparkassenrefinanzierung konzentrieren sich die Neugeschäftsaktivitäten auf kapitalmarktfähige Kredite mit Aussicht auf Weitergabe an andere Finanzinstitute, institutionelle Investoren oder gruppeneigene Fonds.</p> <p>Dem Zentralbereich Treasury obliegt die gesamthafte Steuerung der Bankressourcen. Diese erstreckt sich auf die Marktpreisrisiken im Anlagebuch ebenso wie auf Liquidität und Refinanzierung der Deka-Gruppe. Er steuert die strategische Liquiditätsreserve für die Deka-Gruppe, finanziert Fonds und wirbt Wertpapiere der Deckungsregister ein.</p> <p>Alle Geschäftsfelder sind eng mit dem Sparkassenvertrieb und Marketing verzahnt, der sich auf die ganzheitliche Vertriebsunterstützung für die Sparkassen im Geschäft mit privaten Kunden fokussiert. Neben den zwei Bereichen „Vertriebsmanagement und Marketing“ sowie „Produkt- und Marktmanagement“ ist der Vertrieb in sechs Vertriebsregionen in Deutschland unterteilt. Die Einheit Vertrieb Institutionelle Kunden betreut und akquiriert im Wesentlichen Sparkassen, Unternehmenskunden von Sparkassen sowie eigene institutionelle Kunden im In- und Ausland. Die Einheit ist organisatorisch dem Geschäftsfeld Wertpapiere zugeordnet, hat aber die Vertriebsaufgabe für alle Geschäftsfelder.</p>
--------------------	---	---

		Geschäftsaktivitäten, die nicht weiter verfolgt werden sollen, sind seit 2009 im Nicht-Kerngeschäft zusammengefasst. Die Weiterentwicklung des Geschäftsmodells kann sich zukünftig auf die einzelnen Tätigkeiten in den Geschäftsfeldern auswirken.									
B.16	Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	<p>Anteilseignerstruktur</p> <p>Die Sparkassen werden wie alleinige Eigentümer der DekaBank behandelt. Die Anteilseignerstruktur in Bezug auf das Kapital (in Form direkter und atypisch stiller Beteiligungen) ist wie folgt:</p> <p>39,4 % DSGV ö.K.</p> <p>39,4 % Deka Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG (die "Sparkassen-Erwerbsgesellschaft")</p> <p>21,2 % Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH</p> <p>Sämtliche Rechte der von der Deka Treuhand Erwerbsgesellschaft mbH, einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft der DekaBank, erworbenen Anteile ruhen, insbesondere Stimm- und Gewinnbezugsrechte sowie das Recht auf einen Liquidationserlös. Der 100-prozentige Stimmrechtsanteil der Sparkassenverbände besteht mittelbar über die Sparkassen-Erwerbsgesellschaft und den DSGV ö.K.</p>									
B.17	Ratings für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden	<p>Die Emittentin hat von den Rating-Agenturen S&P und Moody's Ratings für Verbindlichkeiten erhalten. *) Zum Datum dieses Prospekts sind dies die folgenden Ratings:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>S&P</th> <th>Moody's</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Langfristrating</td> <td>A</td> <td>A1</td> </tr> <tr> <td>Kurzfristrating</td> <td>A-1</td> <td>P-1</td> </tr> </tbody> </table> <p>*) Moody's Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, („Moody's“), und Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, UK (Niederlassung Deutschland), Frankfurt am Main, („S&P“) haben ihren Sitz in der Europäischen Union, sie sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen registriert und auf der Liste der Ratingagenturen genannt, die in Übereinstimmung mit dieser Verordnung registriert sind und die unter www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs veröffentlicht wurde.</p>		S&P	Moody's	Langfristrating	A	A1	Kurzfristrating	A-1	P-1
	S&P	Moody's									
Langfristrating	A	A1									
Kurzfristrating	A-1	P-1									

Abschnitt C – Wertpapiere

Punkt								
C.1	<p>Art und Gattung der Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennnummer</p>	<p>Gattung / Art</p> <p>Schuldverschreibungen [mit][ohne] [referenzsatzabhängiger] [basiswertabhängiger] [und] [kreditereignisabhängiger] [fester][wechselnder] Zinskomponente und mit [[referenzsatzabhängiger] [basiswertabhängiger] [kreditereignisabhängiger] Rückzahlungskomponente] [festem Rückzahlungsbetrag] [(die „Schuldverschreibungen“)].</p> <p>[Im Fall von einzelnen Emissionen einfügen:</p> <p>Bezeichnung: [•]</p> <p>Serie: [•]</p> <p>[+#Im Fall von Aufstockungen einfügen Tranche: [•]; diese Tranche bildet zusammen mit den bereits begebenen Tranchen eine einheitliche Serie und erhöht das Emissionsvolumen entsprechend +#-Ende]</p> <p>Wertpapierkennnummer</p> <p>ISIN: [•] [WKN: [•]]</p> <p>[Common Code: [•]] [Andere: [•]]</p> <p>[+#Im Fall von Aufstockungen einfügen, sofern für diese Zwecke erforderlich:</p> <p>Wertpapierkennnummer (Interims)</p> <p>ISIN: [•] [WKN: [•]] [Common Code: [•]] [Andere: [•]]]</p> <p>[Im Fall von Serien-Emissionen für alle Serien einfügen und im Weiteren, sofern bei den Serien unterschiedlich definiert, die Angabe je Serie vornehmen „Für Serie [Nummer(n) einfügen] gilt“:</p> <table border="1" data-bbox="532 1171 1352 1354"> <thead> <tr> <th data-bbox="532 1171 846 1297">[Bezeichnung (kurz)]</th> <th data-bbox="846 1171 1127 1297">Serie [/ Tranche]</th> <th data-bbox="1127 1171 1352 1297">ISIN / [WKN] [Common Code] / [Andere: [•]]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="532 1297 846 1354">[•]</td> <td data-bbox="846 1297 1127 1354">[•]/[•]</td> <td data-bbox="1127 1297 1352 1354">[•] [•] [•] [•]</td> </tr> </tbody> </table> <p>[jeweils die „Schuldverschreibungen“]</p>	[Bezeichnung (kurz)]	Serie [/ Tranche]	ISIN / [WKN] [Common Code] / [Andere: [•]]	[•]	[•]/[•]	[•] [•] [•] [•]
[Bezeichnung (kurz)]	Serie [/ Tranche]	ISIN / [WKN] [Common Code] / [Andere: [•]]						
[•]	[•]/[•]	[•] [•] [•] [•]						
C.2	<p>Währung</p>	<p>Die Schuldverschreibungen sind in [•] [(auch „[•]“) begeben. [(auch die „Emissionswährung“)]</p> <p>[In Bezug auf die Zinszahlungen: [•] [(auch „[•]“) [(auch die „Zins-Währung“)]]</p> <p>[In Bezug auf die Rückzahlung bzw. andere Zahlungen auf das Kapital: [•] [(auch „[•]“) („Rückzahlungs-Währung“)]</p>						
C.5	<p>Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere</p>	<p>Entfällt. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.</p>						

C.8	<p>Mit den Wertpapieren verbundenen Rechte, einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte</p>	<p>Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte</p> <p>Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.</p> <p>Jeder Gläubiger hat das Recht von der Emittentin die gemäß den Emissionsbedingungen fälligen [Zahlungen von Zinsen und] Zahlungen von Kapital [bzw. die Lieferung von Basiswerten] zu verlangen [(wie in Gliederungspunkt [C.9][,][und][C. 10] [und] [C.15] dargestellt)].</p> <p>Vorzeitige Rückzahlung</p> <p>[Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen ist nicht vorgesehen.] [Die Schuldverschreibungen sehen gemäß den Emissionsbedingungen die Möglichkeit einer automatischen vorzeitigen Rückzahlung [(Automatische Beendigung)] vor (wie in Gliederungspunkt C.15 dargestellt).]</p> <p>[Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen durch Ausübung [eines Kündigungswahlrechts (Ordentliches Kündigungsrecht)] [und/oder] [eines der Sonderkündigungsrechte ((Steuerliche Gründe)[,] [Rechtsänderungen (einschließlich Steuerrechtsänderungen)[,] [Absicherungsstörungen][,] [Erhöhung der Absicherungskosten][,][Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf Basiswerte])] zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.]</p> <p>[Die Schuldverschreibungen sind für die Gläubiger grundsätzlich nicht vorzeitig kündbar.] [Dem Gläubiger steht ein vorzeitiges Einlösungsrecht zu.]</p> <p>Im Fall von Berichtigungen von Fehlern oder Unrichtigkeiten durch die Emittentin steht dem Gläubiger ein Sonderkündigungsrecht zu.</p> <p>Die Emittentin ist im Fall von Fehlern oder Unrichtigkeiten berechtigt, die Schuldverschreibungen durch Anfechtung vorzeitig zurückzuzahlen.</p> <p>Rangfolge der Schuldverschreibungen (Status)</p> <p>Die Schuldverschreibungen stellen unbesicherte, nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.</p> <p>Einschränkungen der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte</p> <p>Die Emittentin ist unter den in den Emissionsbedingungen festgelegten Voraussetzungen zur Kündigung der Wertpapiere und zu Anpassungen der Emissionsbedingungen berechtigt.</p> <p>[Die Emittentin ist gemäß den Emissionsbedingungen berechtigt, bei Eintritt bestimmter Ereignisse, [die für die Wertfeststellung relevanten Tage zu verschieben oder Werte alternativ festzusetzen (z.B. einer Marktstörung)] [sowie] [die Emissionsbedingungen anzupassen] [(z.B. bei einem Anpassungsereignis bei einem Basiswert)] [(z.B. bei einem Nachfolgeereignis)].]</p>
-----	--	---

C.9

Bitte Punkt C.8. zusammen mit den unten stehenden Informationen lesen.

Nominalzinssatz, Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine, sowie, wenn der Zinssatz nicht festgelegt ist, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt, Fälligkeitstermin und Vereinbarung für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren, sowie Angaben der Rendite und Name der Vertreter von Schuldtitelinhabern

Verzinsung

[Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst.]

[Die Schuldverschreibungen werden mit einem [Abschlag][Aufschlag] auf den Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit begeben. Es erfolgen keine Zinszahlungen, die Schuldverschreibungen sind zinsfrei.]

[Im Fall verzinslicher Schuldverschreibungen einfügen:]

Allgemeines

Die Schuldverschreibungen werden verzinst. Die [etwaigen] Zinszahlungen erfolgen nachträglich am Zinszahlungstag. [Während der Laufzeit kommen verschiedene Zinsmodelle zur Anwendung.]

[Zinsmodelle und Zinsmodell-Wechsel: [•]]

[Im Fall von verschiedenen Zinsmodellen entsprechend gliedern und für das jeweilige Zinsmodell die erforderlichen Definitionen einfügen:]

[Für alle Zinsmodelle gilt einheitlich:][Für Zinsmodell [] gilt:]

[[Zinssatz][Zinsbetrag][,] [Zinsperiode (einschließlich Verzinsungsbeginn)][,] [Zinszahlungstag] [und] [Zinsfestlegungstag]]

[Zinssatz: [•]] [Zinsbetrag: [•]]

[Zinsperiode: [•]]

[Zinszahlungstag: [•]]

[Zinsfestlegungstag: [•]]

[Maßgeblicher [Nennbetrag][Festbetrag]: [•]]

[Beschreibung des variablen Zinses: [•]]

[Ermittlung und Festlegung des [Zinssatzes][Zinsbetrags] [in Festgelegter Währung] [je Festgelegte Stückelung] erfolgen gemäß nachfolgend unter C.10 beschriebener Formel/Bedingung [in Abhängigkeit [vom Basiswert][von den Basiswerten][und][vom Referenzsatz][von den Referenzsätzen] und unter Berücksichtigung der folgenden Definitionen: [•]]

[alternative tabellarische Darstellungen der anwendbaren vorstehenden Angaben einfügen]

[[*][Die endgültigen Werte werden][Der endgültige Wert wird] von der Emittentin am Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag] festgelegt und bekanntgegeben.]]

[Basiswert der Schuldverschreibungen [und seine Bestandteile]:

[Sofern für die Verzinsung bzw. die Zinsmodelle sowie die Rückzahlung unterschiedlich definiert, nachfolgend getrennt darstellen:]

[Für die Verzinsung gilt:] [Für Zinsmodell [] gilt:] [Für die Rückzahlung gilt:]

[Ist [der][die] folgende [Referenzsatz][Basiswert][Korb] [Referenzschuldner/][Referenzverbindlichkeit]:]

[Sind die folgenden [Referenzsätze][Basiswerte][Körbe] [Referenzschuldner/][Referenzverbindlichkeiten]:]

[Korb[1]][•]:

[•]]

[Referenzsatz [1]][•]:	[•]
[Basiswert [1]][•]:	Art: [Aktie][Index][Anteile an [Fonds][ETFs]] Bezeichnung: [•] [ISIN: [•]] [•]
[Referenzschuldner[1]][•] [/Referenzverbindlichkeit] [/Gewichtungsfaktor]:	[•]

[Es gilt darüber hinaus folgende Definition:

[Nter Referenzschuldner:	Ist der [•]. Referenzschuldner, in Bezug auf den ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) der Emissionsbedingungen definiert) eingetreten ist.]
[Referenzsatz [1]][•]:	[•]

]]

Fälligkeitstag und Vereinbarungen für die Tilgung der Schuldverschreibungen:

[Im Fall von Schuldverschreibungen ohne referenzsatz- bzw. basiswertabhängige Rückzahlungskomponente einfügen:

[Fälligkeitstag: [•]]

[Vereinbarungen für die Tilgung: [•]]

[Rückzahlungsverfahren:

[Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen grundsätzlich an das Clearings-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems. Die Emittentin wird durch Zahlung an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber von ihrer Leistungspflicht befreit.] [•]

]

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit referenzsatz- bzw. basiswertabhängiger Rückzahlungskomponente einfügen:

Siehe hierzu die Ausführungen unter C.15, C.16 und C.17.

[unter Berücksichtigung folgender Definitionen:

[Maßgeblicher [Nennbetrag][Festbetrag]: [•] [•]]

Sonstige Angaben:

[Rendite:] [Emissionsrendite:]

[-] [bei Rückzahlung am Fälligkeitstag] [[•] % pro Jahr] [.] [.]

[- bei Rückzahlung am [Nummer(n) einfügen] [Emittenten-Wahl-

Rückzahlungstag][anderen relevanten Tag einfügen] [[•] % pro Jahr] [.] [.]

[[jeweils] berechnet nach der ICMA-Methode bezogen auf den Anfänglichen Ausgabepreis und ohne Berücksichtigung von Kosten.]

[Entfällt.]

[Entfällt, kann aufgrund der derivativen [Zinskomponente] [und] [der derivativen]

[Rückzahlungskomponente] nicht ermittelt werden.]

Name des Vertreters eines Gläubigers:

Entfällt. In den Emissionsbedingungen ist kein gemeinsamer Vertreter bestimmt.

C.10

Bitte Punkt C.9. zusammen mit den unten stehenden Informationen lesen.

**Derivative
Komponente bei der
Zinszahlung**

[Entfällt. Die Zinszahlung weist keine derivative Komponente auf.]

[Entfällt. Es erfolgt keine Zinszahlung.]

[Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit [referenzsatzabhängiger] [und] [basiswertabhängiger] [und] [referenzschuldnerabhängiger] Verzinsung. Der Gläubiger erhält gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt. Der [Zinssatz][Zinsbetrag] für die jeweilige variabel verzinsliche Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag, gemäß [der folgenden Formel][und][der nachfolgend unter „Beschreibung der Beeinflussung der Verzinsung der Schuldverschreibungen durch den Basiswert“ gemachten Angaben ermittelt]

[unter Berücksichtigung des [Mindestzinssatzes] [und] [des Höchstzinssatzes][;]] [und][unter Berücksichtigung des [Mindestzinssatzes] [und] [des Höchstzinssatzes]] [festgelegt][.][:].]

[•]

[Der Zinsbetrag je Festgelegter Stückelung in festgelegter Währung wird [unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses] ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient [auf den [Maßgeblichen] Nennbetrag angewendet werden.][auf den Gesamtnennbetrag der Serie (zum Zeitpunkt der Zinszahlung) angewendet werden geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen.]

[Die Zahlung eines bestimmten Zinsbetrags wird nicht garantiert; der Zinsbetrag kann auch Null betragen.]

[Beschreibung der Beeinflussung der Verzinsung der Schuldverschreibung durch den Basiswert

[Für Zinsmodell [] gilt:]

[Der [Zinssatz] [Zinsbetrag] ist abhängig von der Wertentwicklung [sowohl (i)] [des Basiswerts [Nr. einfügen]] [des Referenzsatzes [Nr. einfügen]][des Korbes [Nr. einfügen]] [als auch (ii)] [des Basiswerts [Nr. einfügen]] [[des Referenzsatzes [Nr. einfügen]][des Korbes [Nr. einfügen]]

[Der [Zinssatz] [Zinsbetrag] ist abhängig von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte.

[Sofern nachstehend bei der Ermittlung des [Zinssatzes] [Zinsbetrags] auf den Maßgeblichen Basiswert Bezug genommen wird, ist der Basiswert maßgeblich, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und [dem [Zinsfestlegungstag] [Beobachtungstag] der ersten Zinsperiode und dann im Folgenden zwischen dem [Zinsfestlegungstag] [Beobachtungstag] der jeweiligen Zinsperiode und [dem [Zinsfestlegungstag] [Beobachtungstag] der vorangegangenen Zinsperiode] [dem Anfänglichen Bewertungskurs]] [dem Letzten Bewertungskurs] am [geringsten][höchsten] ist (der „Maßgebliche Basiswert“). Die Wertentwicklung wird wie folgt bestimmt:

[Die Wertentwicklung entspricht der Differenz zwischen (1) dem Quotienten aus dem Bewertungskurs am jeweiligen Zinsfestlegungstag geteilt durch den Anfänglichen Bewertungskurs und (2) der Zahl 1.)]

[Die Wertentwicklung entspricht der Differenz zwischen (1) dem Quotienten aus dem Bewertungskurs am [Zinsfestlegungstag] [Beobachtungstag] der jeweiligen Zinsperiode geteilt durch den Bewertungskurs am [Zinsfestlegungstag] [Beobachtungstag] der vorangegangenen Zinsperiode und (2) der Zahl 1.]

[Die Wertermittlung entspricht der Differenz zwischen (1) dem Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs geteilt durch den Anfänglichen Bewertungskurs und (2) der Zahl 1.]

]

[Sofern nachstehend bei der Ermittlung des [Zinssatzes] [Zinsbetrags] auf alle Basiswerte Bezug genommen wird, sind die jeweiligen [Referenzkurse][Bewertungskurse] [sämtlicher in C.9. genannter Basiswerte][der in C.9. genannten Basiswerte Nr. [Nummer(n) einfügen]] maßgeblich.]

Der [Zinssatz] [Zinsbetrag] wird [- unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses -] wie folgt ermittelt:

[Für die Zinsperiode[n] [Nummer(n) einfügen] gilt:]

[/b>1- Variabel verzinsliche, referenzsatzabhängige Zinskomponente

[Referenzsatzabhängiger Floater – Standard:

[Der Zinssatz entspricht der [Summe aus] [Differenz zwischen] dem Referenzsatz und der Marge.]

[Der Zinssatz entspricht dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz.]

[Der Zinssatz entspricht der [Summe aus] [Differenz zwischen] dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz und der Marge.]

[Der Zinssatz entspricht der mit dem Faktor multiplizierten [Summe aus] [Differenz zwischen] dem Referenzsatz und der Marge.]]

[Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Spread:

[Der Zinssatz entspricht der Differenz zwischen (1) dem mit dem Faktor 1 multiplizierten Referenzsatz 1 und (2) dem mit dem Faktor 2 multiplizierten Referenzsatz 2 [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge.]

[Der Zinssatz entspricht der mit dem Faktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzsatz 1 und dem Referenzsatz 2 [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].]]

[Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Reverse:

Der Zinssatz entspricht der Differenz zwischen dem Basissatz und dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].]

[Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Reverse Spread:

[Der Zinsbetrag entspricht der Differenz zwischen (1) dem Basissatz und (2) der Differenz zwischen (a) dem mit dem Faktor 1 multiplizierten Referenzsatz 1 und (b) dem mit dem Faktor 2 multiplizierten Referenzsatz 2 [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge.]

[Der Zinsbetrag entspricht der Differenz zwischen (1) dem Basissatz und (2) der mit dem Faktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzsatz 1 und dem Referenzsatz 2 [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].]]

[Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Reverse Memory:

Der Zinssatz entspricht der Differenz zwischen dem Basissatz (i) und dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].

Der Basissatz (i) entspricht dabei dem Zinssatz der vorangegangenen Zinsperiode [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].]

[Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Reverse Memory Spread:

[Der Zinssatz entspricht der Differenz zwischen (1) dem Basissatz (i) und (2) der Differenz zwischen (a) dem mit dem Faktor 1 multiplizierten Referenzsatz 1 und (b) dem mit dem Faktor 2 multiplizierten Referenzsatz 2, [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].]

[Der Zinssatz entspricht der Differenz zwischen (1) dem Basissatz (i) und (2) der mit dem Faktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzsatz 1 und dem Referenzsatz 2, [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge.]

Der Basissatz (i) entspricht dabei dem Zinssatz der vorangegangenen Zinsperiode [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].]

[Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Lock-In:

Der Zinssatz entspricht dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz, jedoch mindestens dem Basissatz (i), [zuzüglich] [abzüglich] einer Marge.

Der Basissatz (i) entspricht dabei dem Zinssatz der vorrangegangenen Zinsperiode zuzüglich einer Marge.]

[Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Lock-In Spread:

[Der Zinssatz entspricht der Differenz zwischen (1) dem mit dem Faktor 1 multiplizierten Referenzsatz 1 und (2) dem mit dem Faktor 2 multiplizierten Referenzsatz 2, jedoch mindestens dem Basissatz (i), [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].]

[Der Zinsbetrag entspricht der mit dem Faktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzsatz 1 und dem Referenzsatz 2, jedoch mindestens dem Basissatz (i), [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].]

Der Basissatz (i) entspricht dabei dem Zinssatz der vorrangegangenen Zinsperiode [zuzüglich] [abzüglich] [einer Marge].]

#1-Ende]

[#2- Variabel verzinsliche, basiswertabhängige Zinskomponente

[Basiswertabhängiger Floater – Vario:

Der [Zinsbetrag][Zinssatz] entspricht dem mit dem Faktor multiplizierten Bewertungskurs des Basiswerts am jeweiligen [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag].]

[Basiswertabhängiger Floater – Best:

Der [Zinsbetrag][Zinssatz] entspricht der mit dem Faktor multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts am [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag], dividiert durch den Zinsstartwert.

Die Wertentwicklung entspricht dem jeweiligen Bewertungskurs [am Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag], dividiert durch den Zinsstartwert abzüglich 1.]

[Basiswertabhängiger Floater – TwinWin:

Der [Zinsbetrag][Zinssatz] entspricht der mit dem Faktor multiplizierten absoluten Wertentwicklung des Basiswerts.

Die Wertentwicklung entspricht dem jeweiligen Bewertungskurs [am Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag], dividiert durch den Zinsstartwert abzüglich 1. Absolute Wertentwicklung bedeutet, dass der sich bei der Ermittlung der Wertentwicklung ergebende Wert ohne Berücksichtigung eines evtl. negativen Vorzeichens („-“) für die weitere Berechnung verwendet wird.]

]

[#3- Kreditereignisabhängige Zinskomponente

[Bonitätsanleihen (CLN) mit Bezug auf einen Referenzschuldner (Single):

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen hängt [zusätzlich] vom Eintritt eines in § 5 der Emissionsbedingungen beschriebenen Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner ab. Wie in § 5 der Emissionsbedingungen näher dargelegt, führt der Eintritt eines Kreditereignisses dazu, dass der Anspruch auf Verzinsung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag erlischt.
]

[Bonitätsanleihen (CLN) mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket-Nte):

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen hängt [zusätzlich] vom Eintritt eines in § 5 der Emissionsbedingungen beschriebenen Kreditereignisses in Bezug auf den Nten Referenzschuldner ab. Wie in § 5 der Emissionsbedingungen näher dargelegt, führt der Eintritt eines Kreditereignisses beim Nten Referenzschuldner dazu, dass der Anspruch auf Verzinsung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag erlischt.
]

[Bonitätsanleihen (CLN) mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket-pro rata):

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen hängt [zusätzlich] vom Eintritt eines in § 5 der Emissionsbedingungen beschriebenen Kreditereignisses in Bezug auf die Referenzschuldner ab. Wie in § 5 der Emissionsbedingungen näher dargelegt, führt der Eintritt eines Kreditereignisses dazu, dass der Anspruch auf Verzinsung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag reduziert wird und beim Eintritt von Kreditereignissen im Hinblick auf alle im Korb enthaltenen Referenzschuldner erlischt.

[Die vorstehende Marge ergibt sich dabei anfänglich als Mittelwert der den jeweiligen Referenzschuldnern zugeordneten Einzelspreads.]
]

#3-Ende]

[/#4- Variabel verzinsliche Digital-Zinskomponenten

[/##1

Digital-Floater Standard – referenzsatzabhängig (Stichtagsbetrachtung, [basissatzabhängig][korridorbezogen]):

Liegt der Referenzsatz [Nr. **einfügen**] am Zinsfestlegungstag [[auf oder] [über] [unter] dem Basissatz] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors], [gilt der [festgelegte][definierte] [Vorgesehene][Zinssatz][Zinsbetrag] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag].] [wird der [Zinssatz][Zinsbetrag] wie folgt bestimmt:

Zinsperiode [(lfd Nr. i)]	[Vorgesehener][Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a.] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

]

Liegt der Referenzsatz [Nr. **einfügen**] am Zinsfestlegungstag [[auf oder] [unter] [über] dem Basissatz] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors], [beträgt der [Zinssatz][Zinsbetrag] für die jeweilige Zinsperiode [:] [Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung].] [entspricht der [Zinssatz dem Mindestzinssatz][Zinsbetrag dem Mindestzinsbetrag].]

[

Zinsperiode [(lfd Nr. i)]	[Vorgesehener][Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [Maßgeblichen][Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a.] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

[/##1-Ende]

###2

Digital-Floater Standard Spread – referenzsatzabhängig (Stichtagsbetrachtung, basissatzabhängig)[korridorbezogen]:

[Ist][Liegt] die Differenz zwischen dem mit dem Faktor [1] multiplizierten Referenzsatz 1 und dem mit dem Faktor [2] multiplizierten Referenzsatz 2 am Zinsfestlegungstag [[gleich oder] [größer] [kleiner] dem Basissatz] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors], [gilt der [festgelegte][definierte] [Vorgesehene][Zinssatz][Zinsbetrag] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag].] [wird der [Zinssatz][Zinsbetrag] wie folgt bestimmt:

Zinsperiode [(lfd Nr. i)]	[Vorgesehener][Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a.] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

]

[Ist][Liegt] die Differenz zwischen dem mit dem Faktor [1] multiplizierten Referenzsatz 1 und dem mit dem Faktor [2] multiplizierten Referenzsatz 2 am Zinsfestlegungstag [[gleich oder] [kleiner] [größer] dem Basissatz] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors], [beträgt der [Zinssatz][Zinsbetrag] für die jeweilige Zinsperiode [:] [Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung].] [entspricht der [Zinssatz dem Mindestzinssatz][Zinsbetrag dem Mindestzinsbetrag].]

Zinsperiode [(lfd Nr. i)]	[Vorgesehener][Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [Maßgeblichen][Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a.] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

###2-Ende]

##3

Digital-Floater Standard – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung, [barriereabhängig][korridorbezogen]):

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [[auf oder] [über] [unter] der jeweiligen Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts], [gilt der [festgelegte][definierte] [Vorgesehene] [Zinssatz][Zinsbetrag] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag].] [wird der [Zinssatz][Zinsbetrag] [wie folgt bestimmt]:

Zinsperiode [(lfd Nr. i)]	[Vorgesehener][Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung][je Schuldverschreibung] [mit einem] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [*]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a.] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

]

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [[auf oder] [unter] [über] der jeweiligen Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts], [beträgt der [Zinssatz][Zinsbetrag] für die jeweilige Zinsperiode [:] [Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung].] [entspricht der [Zinssatz dem Mindestzinssatz][Zinsbetrag dem Mindestzinsbetrag].]

[

Zinsperiode [(lfd Nr. i)]	[Vorgesehener][Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [*]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a.] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

]

##3-Ende]

###4

Digital-Floater Standard mit Lock-In-Ereignis – basiswertabhängig
(Stichtagsbetrachtung / laufzeitbezogen, [barriereabhängig][korridorbezogen]):

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts] oder ist ein Lock-In-Ereignis eingetreten, lag also der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts][aller Basiswerte] an einem der [Zins-][Barriere-][Beobachtungstage] [Zinsfestlegungstage] **[anderen definierten Tag einfügen]** [, der nicht der Letzte Bewertungstag ist,] [auf oder] [über][unter] der [jeweiligen] Lock-In-Schwelle [des Maßgeblichen Basiswerts], [gilt der [festgelegte][definierte] [Vorgesehene] [Zinssatz][Zinsbetrag] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag].] [wird der [Zinssatz][Zinsbetrag] [wie folgt bestimmt]:

Zinsperiode [(lfd Nr. i)]	[Vorgesehener][Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung [mit einem] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a.] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

]

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [[auf oder] [unter] [über] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts] und ist kein Lock-In-Ereignis eingetreten, [beträgt der [Zinssatz][Zinsbetrag] für die Zinsperiode [:] [Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung].] [entspricht der [Zinssatz dem Mindestzinssatz][Zinsbetrag dem Mindestzinsbetrag].]

[

Zinsperiode [(lfd Nr. i)]	[Vorgesehener][Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung [mit einem] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a.] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

] ###4-Ende]

##5

**Digital-Floater Standard - basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung /
periodenbezogen, [barriereabhängig][korridorbezogen]):**

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an allen [Zins-][Barriere-][Beobachtungstagen während [der [jeweiligen] Zinsperiode] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] [[auf oder] [über][unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts], [gilt der [festgelegte][definierte] [Vorgesehene] [Zinssatz][Zinsbetrag] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag].] [wird der [Zinssatz][Zinsbetrag] [wie folgt bestimmt]:

Zinsperiode [lfd Nr. i]	[Vorgesehener][Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a.] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

]

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an mindestens einem [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag während [der [jeweiligen] Zinsperiode] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] [[auf oder] [unter] [über] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts], [beträgt der [Zinssatz][Zinsbetrag] für die Zinsperiode [:] [Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung].] [entspricht der [Zinssatz dem Mindestzinssatz][Zinsbetrag dem Mindestzinsbetrag].]

[

Zinsperiode [lfd Nr. i]	[Vorgesehener][Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a.] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

]

##5-Ende]

**##6-Digital-Floater One Touch– basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung /
periodenbezogen, [barriereabhängig][korridorbezogen]):**

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]
[mindestens eines Basiswerts][aller Basiswerte]
an mindestens einem [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag während
[der [jeweiligen] Zinsperiode [(i)]] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums]
[[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere]
[[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts],
[gilt der [festgelegte][definierte] [Vorgesehene] [Zinssatz][Zinsbetrag]
[Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag].] [wird der
[Zinssatz][Zinsbetrag] [wie folgt bestimmt]:

Zinsperiode [(lfd Nr. i)]	[Vorgesehener][Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a.] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

]

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]
[mindestens eines Basiswerts][aller Basiswerte]
an allen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstagen während
[der [jeweiligen] Zinsperiode [(i)]] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums]
[[auf oder] [unter] [über] der [jeweiligen] Zins-Barriere]
[[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts],
[beträgt der [Zinssatz][Zinsbetrag] für die Zinsperiode [:]
[Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung].]
[entspricht der [Zinssatz dem Mindestzinssatz][Zinsbetrag dem Mindestzinsbetrag].]
[

Zinsperiode [(lfd Nr. i)]	[Vorgesehener][Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a.] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

]

##6 -Ende]

###7

Digital-Floater First-Hit – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung / perioden- und laufzeitbezogen, [barriereabhängig][korridorbezogen]):

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an allen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstagen während des aktuellen Zins-Beobachtungszeitraums und der bereits vorangegangenen Zins-Beobachtungszeiträume [[auf oder][über][unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts], [gilt der [festgelegte][definierte] [Vorgesehene] [Zinssatz][Zinsbetrag] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag].] [wird der [Zinssatz][Zinsbetrag] [wie folgt bestimmt]:

Zinsperiode [(lfd Nr. i)]	[Vorgesehener][Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a.] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

]

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an mindestens einem [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag während des aktuellen Zins-Beobachtungszeitraums oder eines der bereits vorangegangenen Zins-Beobachtungszeiträume

[[auf oder] [unter] [über] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts], [beträgt der [Zinssatz][Zinsbetrag] für diese und alle zukünftigen Zinsperioden[:]] [Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung.] [entspricht der [Zinssatz dem Mindestzinssatz][Zinsbetrag dem Mindestzinsbetrag] für diese und alle zukünftigen Zinsperioden.]

[

Zinsperiode [(lfd Nr. i)]	[Vorgesehener][Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a.] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

] ###7-Ende]

##8

Digital-Floater Memory – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung, [barriereabhängig][korridorbezogen]):

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen Zinsbetrag, der sich als Summe der [Expressprämien][Prämien][Vorgesehenen Zinsbeträge] aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge ermittelt. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt.]

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] am [jeweiligen] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [[auf oder] [unter] [über] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts], [beträgt der Zinsbetrag für die [jeweilige] Zinsperiode [:] [Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung].] [entspricht der Zinsbetrag dem Mindestzinsbetrag.] [

Zinsperiode [[lfd Nr. i]	[Vorgesehener] Zinsbetrag [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a.] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

]

##8-Ende]

###9

**Digital-Floater Memory – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung /
periodenbezogen, [barriereabhängig][korridorbezogen]):**

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an allen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstagen während [der [jeweiligen] Zinsperiode [(i)]] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen Zinsbetrag, der sich als Summe der [Expressprämien][Prämien][Vorgesehenen Zinsbeträge] aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge ermittelt. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt.

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an mindestens einem [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag während [der [jeweiligen] Zinsperiode [(i)]] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] [[auf oder] [unter] [über] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts], [beträgt der Zinsbetrag für die [jeweilige] Zinsperiode [:] [Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung].] [entspricht der Zinsbetrag dem Mindestzinsbetrag.]
[

Zinsperiode [(lfd Nr. i)]	[Vorgesehener] Zinsbetrag [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a.] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

]

###9-Ende]

##10

**Digital-Floater Memory One Touch– basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung /
periodenbezogen, [barriereabhängig][korridorbezogen]):**

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts][aller Basiswerte] an mindestens einem [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag während [der [jeweiligen] Zinsperiode [(i)]] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen Zinsbetrag, der sich als Summe der [Expressprämien][Prämien][Vorgesehenen Zinsbeträge] aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge ermittelt. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt.

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an allen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstagen während [der [jeweiligen] Zinsperiode [(i)]] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] [[auf oder] [unter] [über] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts], [beträgt der Zinsbetrag für die [jeweilige] Zinsperiode [:] [Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung].] [entspricht der Zinsbetrag dem Mindestzinsbetrag.]
[

Zinsperiode [(lfd Nr. i)]	[Vorgesehener] Zinsbetrag [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a.] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

]

##10-Ende]

##11

**Doppel-Barriere Memory Floater– basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung,
barriereabhängig):**

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] [Unteren][Oberen][Zins-]Barriere [(1)]] [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen Zinsbetrag, der sich als Summe der [Expressprämien][Prämien][Vorgesehenen Zinsbeträge] aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge ermittelt. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt.]

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] am [jeweiligen] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] [Unteren][Oberen][Zins-]Barriere [(1)] [des Maßgeblichen Basiswerts]]

aber

[liegt der Bewertungskurs aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [[auf oder] [unter] [über] der [jeweiligen] [Oberen][Unteren][Zins-]Barriere[(2)] [des Maßgeblichen Basiswerts]], [beträgt der Zinsbetrag für die [jeweilige] Zinsperiode [:] [Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung].] [entspricht der Zinsbetrag dem [Höchstzinsbetrag][Mindestzinsbetrag].] [

Zinsperiode [(lfd Nr. i)]	[Vorgesehener] Zinsbetrag [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a.] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

]

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] am [jeweiligen] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] [Oberen][Zins-]Barriere [(1)] [des Maßgeblichen Basiswerts]]

und

[[auf oder] [unter] [über] der [jeweiligen] [Unteren][Zins-]Barriere[(2)] [des Maßgeblichen Basiswerts]], [beträgt der Zinsbetrag für die [jeweilige] Zinsperiode[:] [Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung].] [entspricht der Zinsbetrag dem [Höchstzinsbetrag][Mindestzinsbetrag].] [

Zinsperiode [(lfd Nr. i)]	[Vorgesehener] Zinsbetrag [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a.] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

]

##11-Ende]

##12

Doppel-Barriere Floater– basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung, barriereabhängig):

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] [Unteren][Oberen][Zins-]Barriere [(1)] [des Maßgeblichen Basiswerts]], [gilt der [festgelegte][definierte] [Vorgesehene] [Zinssatz][Zinsbetrag] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag].] [wird der [Zinssatz][Zinsbetrag] [wie folgt bestimmt]:

Zinsperiode [(lfd Nr. i)]	[Vorgesehener][Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung][je Schuldverschreibung] [mit einem] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a.] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

]

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] am [jeweiligen] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag][Zinsfestlegungstag] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] [Unteren][Oberen][Zins-]Barriere [(1)] [des Maßgeblichen Basiswerts]]
aber

[liegt der Bewertungskurs aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [[auf oder] [unter] [über] der [jeweiligen] [Oberen][Unteren][Zins-]Barriere[(2)] [des Maßgeblichen Basiswerts]], [beträgt der Zinsbetrag für die [jeweilige] Zinsperiode [:] [Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung].] [entspricht der Zinsbetrag dem [Höchstzinsbetrag][Mindestzinsbetrag].]
[

Zinsperiode [(lfd Nr. i)]	[Vorgesehener][Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a.] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

]

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] am [jeweiligen] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] [Oberen][Zins-]Barriere [(1)] [des Maßgeblichen Basiswerts]]

und

[[auf oder] [unter] [über] der [jeweiligen] [Unteren][Zins-]Barriere[(2)] [des Maßgeblichen Basiswerts]], [beträgt der Zinsbetrag für die [jeweilige] Zinsperiode[:] [Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung].] [entspricht der Zinsbetrag dem [Höchstzinsbetrag][Mindestzinsbetrag].]

[

Zinsperiode [(lfd Nr. i)]	[Vorgesehener][Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a.] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

]

##12-Ende]

##13

**[Doppel-Korridor Floater [(Stichtagsbetrachtung)](Zeitraumbetrachtung /
periodenbezogen)]:**

Liegt der Bewertungskurs [am] [an allen] [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag[en]] [während der [jeweiligen] Zinsperiode [(i)]] [während des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] innerhalb der [jeweiligen] Korridore 1 und 2, [gilt der [festgelegte][definierte] [Vorgesehene] [Zinssatz][Zinsbetrag] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag].] [wird der [Zinssatz][Zinsbetrag] [wie folgt bestimmt]:

Zinsperiode [(Ifd Nr. i)]	[Vorgesehener][Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [*]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a.] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

]

Liegt der Bewertungskurs [am] [an mindestens einem] [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [während der [jeweiligen] Zinsperiode [(i)]] [während des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] außerhalb des [jeweiligen] Korridors 1, aber [am] [an allen] [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [[Zins-][Beobachtungstag[en]] [während der [jeweiligen] Zinsperiode [(i)]] [während des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] innerhalb des [jeweiligen] Korridors 2, [gilt der [festgelegte][definierte] [Vorgesehene] [Zinssatz][Zinsbetrag] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] .] [wird der [Zinssatz][Zinsbetrag] [wie folgt bestimmt]:

Zinsperiode [(Ifd Nr. i)]	[Vorgesehener][Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [*]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a.] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

]

Liegt der Bewertungskurs [am] [an mindestens einem]

[Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag]

[während der [jeweiligen] Zinsperiode [(i)]] [während des [jeweiligen] [Zins-]

]Beobachtungszeitraums]

außerhalb der [jeweiligen] Korridore 1 und 2 [beträgt der [Zinssatz][Zinsbetrag]

für die [jeweilige] Zinsperiode [:]

[Null [Prozent] und es erfolgt keine Zinszahlung.]

[entspricht der [Zinssatz dem Mindestzinssatz][Zinsbetrag dem

Mindestzinsbetrag].]

[

Zinsperiode [(lfd Nr. i)]	[Vorgesehener][Zinssatz][Zinsbetrag] [je Festgelegte Stückelung] [je Schuldverschreibung] [mit einem] [Maßgeblichen] [Nennbetrag] [Festbetrag] [von] [*]
[Für alle Zinsperioden] [1] [bis] [•]	[Prozentsatz oder Spanne in p.a.] [Betrag in Festgelegter Währung oder Spanne einfügen][•] [Mindestzinssatz] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinssatz] [Höchstzinsbetrag] [gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten vorstehenden Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente einfügen]

]

##13-Ende]

[+#1 Optionen für Mindest- und/ oder Höchstzinssätze und/ oder – beträge:

[Der Zinssatz entspricht [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Der Zinsbetrag entspricht [mindestens dem Mindestzinssatz] [und] [höchstens dem Höchstzinssatz].]

[Sofern die Bedingungen [des Mindestzinssatzs („Global-Floor“) [oder] [des Höchstzinssatzs („Global-Cap“) zur Anwendung kommen, führt dies zu einer Anpassung des, wie vorstehend beschrieben, ermittelten Zinssatzes.]

+#1-Ende]

[+#2-Optionen für abweichende Zinsperioden:

Für die [Nr. einfügen] Zinsperiode gilt abweichend:

[Zinssatz (i) = [Zahl oder Spanne einfügen][*] [Anwendbare Formel einfügen] [, mindestens der Mindestzinssatz] [und] [höchstens der Höchstzinssatz][.]]

[Zinsbetrag (i) = [Zahl oder Spanne einfügen][*] [Anwendbare Formel einfügen] [, mindestens der Mindestzinssatz] [und] [höchstens der Höchstzinssatz][.]]

+#2-Ende]

[+#3-Besondere Regelungen des Zinstagequotienten

Range Accrual:

[Der Zinstagequotient entspricht der Anzahl [der Tage][der Zins-Beobachtungstage] im jeweiligen [Zins-Beobachtungszeitraum][Zinsberechnungszeitraum], an denen der [Referenzsatz] [der Bewertungskurs am Zins-Beobachtungstag] [über] [auf oder über] [unter] [auf oder unter] [jeweiligen] [dem Basissatz] [der Zins-Barriere] liegt, geteilt durch die Anzahl [der Tage] [der Zins-Beobachtungstage] des jeweiligen [Zins-Beobachtungszeitraum][Zinsberechnungszeitraums].]

[Der Zinstagequotient entspricht der Anzahl [der Tage] [der Zins-Beobachtungstage] im [Zins-Beobachtungszeitraum][Zinsberechnungszeitraum], [, an denen der [Referenzsatz] [der Bewertungskurs am Zins-Beobachtungstag] [innerhalb] [außerhalb] des [jeweiligen] Korridors liegt, geteilt durch die Anzahl [der Tage] [der Zins-Beobachtungstage] des jeweiligen [Zins-Beobachtungszeitraum][Zinsberechnungszeitraums].]

+#3-Ende]

[+#4-Hinweise zu besonderen Definitionszusammenhängen:

Hinweise zu besonderen Definitionszusammenhängen:

[Die [jeweilige] Zins-Barriere entspricht der [jeweiligen] [Barriere][und der] [jeweiligen] [Tilgungsschwelle] (siehe hierzu unter C.15).]

[Der [Zinsfestlegungstag][[maßgebliche] [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag][(t)] ist zugleich [der][ein] [Automatische[r] Beendigungs-Bewertungstag][und][der][ein] [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [(t)] [(siehe hierzu unter C.15)].]

[[Die][der] **[relevante Definition(en) einfügen]** [(t)] [ist zu gleich][entspricht] [die][der][ein[e][m][r]] **[relevante Definition(en) einfügen]** [(siehe hierzu unter C.[Nummer(n)] **einfügen**)].]

+#4-Ende]

[+#5 Option für noch festzulegende Konditionen:

* Der Wert wird von der Emittentin am Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag] festgelegt und bekanntgegeben.

+#5-Ende]

C.11	Antrag auf Zulassung zum Handel, um die Wertpapiere an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind	<p>[Entfällt. Die Emittentin hat für die Schuldverschreibungen keinen Antrag auf Zulassung zum Börsenhandel im regulierten Markt gestellt sondern [vorgesehen] einen Antrag auf Einbeziehung in den Freiverkehr [an der/den folgenden Wertpapierbörsen] [an einer Wertpapierbörse] [zu stellen][gestellt][:]]</p> <p>[Es ist vorgesehen für die Schuldverschreibungen einen Antrag auf Zulassung zum Börsenhandel im regulierten Markt an der/den folgenden Wertpapierbörsen zu stellen:]</p> <p>[Börse:] [Luxemburger Wertpapierbörse] [Frankfurter Wertpapierbörse] [(Börse Frankfurt Zertifikate AG)] [•]]</p> <p>[Marktsegment:] [•]</p> <p>[Entfällt. Die Emittentin beabsichtigt nicht, für die Schuldverschreibungen einen Antrag auf [Zulassung zum] [oder] [auf Einbeziehung in den] Handel an einer Börse zu stellen.]</p>
C.15.	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100 000 EUR	<p>[Entfällt, die Wertpapiere haben eine Stückelung von [100.000 EUR][•]]</p> <p>[Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden Schuldverschreibungen - vorbehaltlich einer Marktstörung - am Fälligkeitstag zu ihrem Rückzahlungsbetrag [bzw. durch Lieferung von Basiswerten] getilgt.]</p> <p>[Die Schuldverschreibungen werden in mehreren Raten zurückgezahlt. Die Zahlung der letzten Rate erfolgt planmäßig am Fälligkeitstag, soweit die Schuldverschreibungen nicht zuvor zurückgezahlt oder angekauft und entwertet wurden. [Die [letzte Rate][•] ist abhängig vom Basiswert und wird orientiert an nachfolgender Darstellung ermittelt.]]</p> <p>[Der Rückzahlungsbetrag [ist] [bzw. die Anzahl der zu liefernden Basiswerte] [sind] abhängig von der Wertentwicklung [sowohl (i)] [des Basiswerts [Nr. einfügen]] [des Korbes [Nr. einfügen]] [als auch (ii)] [des Basiswerts [Nr. einfügen]] [des Korbes [Nr. einfügen]]].]</p> <p>[Der Rückzahlungsbetrag [ist] [bzw. die Anzahl der zu liefernden Basiswerte sind] abhängig von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte.</p> <p>[Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. bei der Lieferung von Basiswerten] auf den Maßgeblichen Basiswert Bezug genommen wird, ist der Basiswert maßgeblich, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am [geringsten][höchsten] ist (der „Maßgebliche Basiswert“). Die Wertentwicklung wird wie folgt bestimmt:</p> <p>Die Wertermittlung entspricht der Differenz zwischen (1) dem Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs geteilt durch den Anfänglichen Bewertungskurs und (2) der Zahl 1.]</p> <p>[Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags [bzw. bei der Lieferung] auf alle Basiswerte Bezug genommen wird, sind die jeweiligen [Referenzkurse][Bewertungskurse] sämtlicher in [C.9][C.20] genannter Basiswerte maßgeblich.]</p> <p>]</p> <p>Der Rückzahlungsbetrag [wird] [bzw. die Anzahl der zu liefernden Basiswerte werden] [- unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses -] wie folgt ermittelt:</p>

[[Anleihe]][Zertifikat] mit Inflationsausgleichsbetrag:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Maßgeblichen [Festbetrag] [Nennbetrag] zuzüglich dem Inflationsausgleichsbetrag.

Der Inflationsausgleichsbetrag ist der Maßgebliche [Festbetrag] [Nennbetrag] multipliziert mit der Differenz aus der Inflationsrate und dem Gesamtzinssatz. Der Inflationsausgleichsbetrag ist mindestens null.

Die Inflationsrate ist die [mit der Partizipation multiplizierte] Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Anfänglichen Bewertungskurs und der Zahl Eins (ausgedrückt in Prozent).

Der Gesamtzinssatz ist die Summe aller [auf ein Jahr bezogenen] [an den relevanten Zeitraum der Inflationsrate angepassten] Zinssätze i der Zinsperioden $i=1$ bis n .

]

[Aktienanleihe Standard:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]] [die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

]

[Aktienanleihe Plus:

- (1) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], gilt folgende Unterscheidung:
 - (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag.
 - (b) Liegt der Letzte Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]] [die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

]

[[Aktienanleihe Pro][Aktienanleihe Optizins]:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]] [die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

]

[Aktienanleihe Reverse:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und dem Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]. Der Rückzahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens null.

]

[Aktienanleihe Lock-In:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] oder ist ein Lock-In-Ereignis eingetreten, lag also der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts][aller Basiswerte] an einem der Beobachtungstage **[anderen definierten Tag einfügen]** [, der nicht der Letzte Bewertungstag ist,] [auf oder] [über][unter] der [jeweiligen] Lock-In-Schwelle [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und ist kein Lock-In-Ereignis eingetreten, erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

]

[Aktienanleihe Lock-In Pro:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] oder ist ein Lock-In-Ereignis eingetreten, lag also der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts][aller Basiswerte] an einem der Beobachtungstage **[anderen definierten Tag einfügen]** [, der nicht der Letzte Bewertungstag ist,] [auf oder] [über][unter] der [jeweiligen] Lock-In-Schwelle [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] und ist kein Lock-In-Ereignis eingetreten, erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

]

[Bonus-Zertifikat Standard:

- (1) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierten Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts], mindestens aber dem Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].
- (2) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag, der nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern immer dem mit dem Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierten Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] entspricht][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

]

[Bonus-Zertifikat mit Cap:

- (1) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierten Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts], mindestens aber dem Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts] und maximal dem Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].
- (2) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts], sondern es gilt:
 - (a) Wenn der mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierte Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] größer oder gleich dem [jeweiligen] Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts] ist, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].
 - (b) Wenn der mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierte Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] kleiner als der [jeweilige] Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts] ist, erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierten Letzten Bewertungskurses [des Maßgeblichen Basiswerts]] [die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

]

[Bonus-Zertifikat Reverse:

- (1) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und dem Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], mindestens aber den Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts] und maximal den rechnerischen Höchstbetrag (der erreicht wird, wenn der Letzte Bewertungskurs des [Maßgeblichen] Basiswerts null ist).
- (2) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts], sondern der Gläubiger erhält den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und dem Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], mindestens aber Null und maximal den rechnerischen Höchstbetrag (der erreicht wird, wenn der Letzte Bewertungskurs des [Maßgeblichen] Basiswerts null ist).

]

[Bonus-Zertifikat Reverse mit Cap:

- (1) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und dem Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], mindestens aber den Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts] und maximal den Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].
- (2) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts], sondern der Gläubiger erhält den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und dem Letzten

Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und dem Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], mindestens aber Null und maximal den Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].

]

[Bonus-Zertifikat Pro:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Letztem Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]] [die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] auf oder unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [liegt der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Letztem Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]] [die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

]

[Bonus-Zertifikat Pro mit Cap:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [liegt der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Letztem Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]] [die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] auf oder unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [liegt der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].
- (4) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Letztem Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]] [die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

]

[Opti-Zertifikat:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag der Prämie [des Maßgeblichen Basiswerts].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

]

[Express-[Zertifikat]][Anleihe] [Standard] [Pro] [Memory]:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Festbetrag][Nennbetrag].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Festbetrags][Nennbetrags] multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

]

[Express-[Zertifikat]][Anleihe] Plus:

- (1) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Festbetrag][Nennbetrag].
- (2) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], gilt:
 - (a) Wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Festbetrag] [Nennbetrag].
 - (b) Wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Festbetrags] [Nennbetrags] multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

]

[Express-[Zertifikat]][Anleihe] Memory Premium:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Festbetrag] [Nennbetrag].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], gilt folgende Unterscheidung:
 - (a) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an mindestens einem Barriere-Beobachtungstag über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] lag, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Festbetrag][Nennbetrag].
 - (b) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an allen Barriere-Beobachtungstagen auf oder unter der

[jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] lag, erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Festbetrags] [Nennbetrags] multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

]

[Reverse Express-[Zertifikat][Anleihe] [Standard] [Pro] [Memory]:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Festbetrag][Nennbetrag].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Festbetrags][Nennbetrags] multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und dem Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]. Der Rückzahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens null.

]

[Reverse Express-[Zertifikat][Anleihe] Plus:

- (1) Liegt [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Festbetrag][Nennbetrag].
- (2) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], gilt:
 - (a) Wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Festbetrag] [Nennbetrag].
 - (b) Wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Festbetrags][Nennbetrags] multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel [des [Maßgeblichen] Basiswerts] und dem Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]. Der Rückzahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens null.

]

[Höchststands-Zertifikat Standard:

- (1) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus diesem höchsten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins.
- (2) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Quotienten aus diesem höchsten Bewertungskurs und dem Basispreis.

]

[Höchststands-Zertifikat Standard mit Cap:

- (1) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus diesem höchsten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins, höchstens jedoch der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) dem Capfaktor.
- (2) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Quotienten aus diesem höchsten Bewertungskurs und dem Basispreis.

]

[Höchststands-Zertifikat Pro:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl 1.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis.

]

[Höchststands-Zertifikat Pro mit Cap:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl 1, höchstens jedoch der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) dem Capfaktor.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis.

]

[Höchststands-Zertifikat mit Mindestrückzahlung:

- (1) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus diesem höchsten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl 1.
- (2) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

]

[Höchststands-Zertifikat mit Cap und Mindestrückzahlung:

- (1) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus diesem höchsten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins, höchstens jedoch der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) dem Capfaktor.
- (2) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

]

[Höchststands-Zertifikat Pro mit Mindestrückzahlung:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins, mindestens jedoch dem Maßgeblichen Festbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

]

[Höchststands-Zertifikat Pro mit Mindestrückzahlung und Cap:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) 1 und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins, höchstens jedoch der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) 1 und (ii) dem Capfaktor und mindestens dem Maßgeblichen Festbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

]

[Wachstums-Zertifikat Standard:

- (1) Ist der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor größer als Null oder liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag entweder (x) der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl 1, oder (y) dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten höchsten an einem der Beobachtungstage erreichten Wachstumsfaktor, je nachdem, welcher Betrag der höhere ist.
- (2) Entspricht der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor Null und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis.

]

[Wachstums-Zertifikat Standard mit Cap:

- (1) Ist der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor größer als Null oder liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag entweder (x) der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl 1, oder (y) dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten höchsten an einem der Beobachtungstage erreichten Wachstumsfaktor, je nachdem, welcher Betrag der höhere ist, begrenzt jedoch auf das Produkt aus dem Maßgeblichen Festbetrag und dem Capfaktor.
- (2) Entspricht der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor Null und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis.

]

[Wachstums-Zertifikat mit Mindestrückzahlung:

- (1) Ist der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor größer als Null oder liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag entweder (x) der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins, oder (y) dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten höchsten an einem der Beobachtungstage erreichten Wachstumsfaktor, je nachdem, welcher Betrag der höhere ist.
- (2) Entspricht der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor Null und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

]

[Wachstums-Zertifikat mit Cap und Mindestrückzahlung:

- (1) Ist der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor größer als Null oder liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag entweder (x) der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl 1 und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl 1, oder (y) dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten höchsten an einem der Beobachtungstage erreichten Wachstumsfaktor, je nachdem, welcher Betrag der höhere ist, begrenzt jedoch auf das Produkt aus dem Maßgeblichen Festbetrag und dem Capfaktor.
- (2) Entspricht der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor Null und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

]

[Outperformance -Zertifikat:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierten Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] (Differenz aus Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] dividiert durch den Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letztem Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und dem Unteren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

]

[Outperformance-Zertifikat Pro:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierten Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] (Differenz aus Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letztem Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und dem Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

]

[Outperformance-Zertifikat Plus:

(1) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], gilt folgende Unterscheidung:

(a) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierten Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] (Differenz aus Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Zahl Eins).

(b) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags.

(2) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], gilt folgende Unterscheidung:

(a) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierten Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] (Differenz aus Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Zahl Eins).

(b) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letztem Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und dem Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

]

[Outperformance-Zertifikat mit Cap:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Capbetrags.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierten Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] (Differenz aus Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] dividiert durch den Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags.
- (4) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letztem Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und dem Unteren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

]

[Outperformance-Zertifikat Pro mit Cap:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Capbetrags.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierten Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] (Differenz aus Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags.

(4) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letztem Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und dem Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierten mit dem Maßgeblichen Festbetrag][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

]

[Outperformance-Zertifikat Plus mit Cap:

(1) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], gilt folgende Unterscheidung:

(a) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Capbetrags.

(b) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierten Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] (Differenz aus Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Zahl Eins).

(c) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags.

(2) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], gilt folgende Unterscheidung:

(a) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Capbetrags.

(b) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht

der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierten Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] (Differenz aus Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Zahl Eins).

- (c) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letztem Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] und dem Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

]

[[Zertifikat]][Anleihe] mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap – Untervariante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem [Maßgeblichen] [Nennbetrag][Festbetrag] – eine Partizipation:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Festbetrags] [Nennbetrags] multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts] in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Zahl Eins) [die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Festbetrag][Nennbetrag].

]

[[Zertifikat]][Anleihe] mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap – Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem [Maßgeblichen] [Nennbetrag][Festbetrag] liegen – eine Partizipation:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Festbetrags][Nennbetrags] multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

]

[[Zertifikat]][Anleihe] mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap – Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem [Maßgeblichen] [Nennbetrag][Festbetrag] liegen – zwei Partizipationen:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Festbetrags][Nennbetrags] multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation (2) [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Festbetrags][Nennbetrags] multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation (1) [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Zahl Eins).
- (4) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

]

[[Zertifikat]][Anleihe] mit Mindestrückzahlungsbetrag ohne Cap – Untervariante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem [Maßgeblichen] [Nennbetrag][Festbetrag] – eine Partizipation:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Festbetrags][Nennbetrags] multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis] [die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen [Festbetrag][Nennbetrag].

]

[[Zertifikat]][Anleihe] mit Mindestrückzahlungsbetrag ohne Cap – Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem [Maßgeblichen] [Nennbetrag][Festbetrag] liegen – eine Partizipation:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Festbetrags][Nennbetrags] multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

]

[[Zertifikat]][Anleihe] mit Mindestrückzahlungsbetrag ohne Cap – Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem [Maßgeblichen] [Nennbetrag][Festbetrag] liegen – zwei Partizipationen:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Festbetrags][Nennbetrags] multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation (2) [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Festbetrags][Nennbetrags] multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation (1) [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

]

[Bonus-[Zertifikat]][Anleihe] Pro mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap – Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem [Maßgeblichen] [Nennbetrag][Festbetrag] liegen – eine Partizipation:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Festbetrags][Nennbetrags] multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].
- (4) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

]

[Bonus-[Zertifikat]][Anleihe] Pro mit Mindestrückzahlungsbetrag und Cap – Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem [Maßgeblichen] [Nennbetrag][Festbetrag] liegen – zwei Partizipationen:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Festbetrags][Nennbetrags] multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation (2) [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der

Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].

- (4) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Festbetrags][Nennbetrags] multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation (1) [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Zahl Eins).
- (5) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

]

[Bonus-[Zertifikat][Anleihe] Pro mit Mindestrückzahlungsbetrag ohne Cap – Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem [Maßgeblichen] [Nennbetrag][Festbetrag] liegen – eine Partizipation:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Festbetrags][Nennbetrags] multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

]

[Bonus-[Zertifikat][Anleihe] Pro mit Mindestrückzahlungsbetrag ohne Cap – Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem [Maßgeblichen] [Nennbetrag][Festbetrag] liegen – zwei Partizipationen

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Festbetrags][Nennbetrags] multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation (2) [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen

Basiswerts] und der Zahl Eins).

- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen [Festbetrags][Nennbetrags] multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation (1) [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Wertentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts in Bezug auf den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] dividiert durch den Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und der Zahl Eins).
- (4) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

]

[Discount-Zertifikat:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierten Letzten Bewertungskurses [des Maßgeblichen Basiswerts]][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

]

[Discount-Zertifikat Plus:

- (1) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].
- (2) Liegt der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts], gilt folgende Unterscheidung:
 - (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].
 - (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierten Letzten Bewertungskurses [des Maßgeblichen Basiswerts]][die Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten].

]

[Discount-Zertifikat Reverse:

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts], entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts].
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts], erhält der Gläubiger [den Rückzahlungsbetrag in Höhe der mit dem Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierten Differenz aus dem Reverselevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und dem Letzten Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]. Der Rückzahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens null.]

[Bonitätsanleihen (CLN) mit Bezug auf einen Referenzschuldner (Single):

- (1) Ohne Kreditereignis entspricht der Rückzahlungsbetrag 100% des Nennbetrags je Schuldverschreibung.
- (2) Im Falle eines Kreditereignisses wird die Schuldverschreibung am Barausgleichstag zum Barausgleichsbetrag, der durch Multiplikation des Nennbetrags mit dem Endkurs ermittelt wird, gegebenenfalls vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag zurückgezahlt.

Die Schuldverschreibung hat eine begrenzte Laufzeit. Eine Verlängerung der Laufzeit kann dann erfolgen, wenn am Vorgesehenen Fälligkeitstag noch nicht feststeht, ob während des Kreditereigniszeitraums ein Kreditereignis eingetreten ist oder eintreten wird oder wenn die Bestimmung des Endkurses am Vorgesehenen Fälligkeitstag noch nicht erfolgt ist.]

[Bonitätsanleihen (CLN) mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket-Nte):

- (1) Ohne Kreditereignis entspricht der Rückzahlungsbetrag 100% des Nennbetrags je Schuldverschreibung.
- (2) Im Falle eines Kreditereignisses beim Nten Referenzschuldner wird die Schuldverschreibung am Barausgleichstag zum Barausgleichsbetrag, der durch Multiplikation des Nennbetrags mit dem Endkurs ermittelt wird, gegebenenfalls vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag zurückgezahlt.

Die Schuldverschreibung hat eine begrenzte Laufzeit. Eine Verlängerung der Laufzeit kann dann erfolgen, wenn am Vorgesehenen Fälligkeitstag noch nicht feststeht, ob während des Kreditereigniszeitraums ein Kreditereignis eingetreten ist oder eintreten wird oder wenn die Bestimmung des Endkurses am Vorgesehenen Fälligkeitstag noch nicht erfolgt ist.]

[Bonitätsanleihen (CLN) mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket-pro rata) [mit Barausgleich][ohne Barausgleich (zero recovery)]:

- (1) Ohne Kreditereignis entspricht der Rückzahlungsbetrag 100% des Nennbetrags je Schuldverschreibung.
- (2) Im Falle eines Kreditereignisses entspricht der Rückzahlungsbetrag einem gegenüber dem anfänglichen Nennbetrag reduzierten Nennbetrag. Die Reduktion erfolgt dabei gleichmäßig entsprechend dem Anteil des Referenzschuldners an der Gesamtheit der Referenzschuldner. **[Falls Barausgleich vorgesehen, einfügen:** Im Hinblick auf den ausgefallenen Referenzschuldner erfolgt zusätzlich die Zahlung eines Barausgleichsbetrags, ermittelt durch Multiplikation des auf den ausgefallenen Referenzschuldner entfallenden Anteils am anfänglichen bzw. bereits reduzierten Nennbetrags mit dem Endkurs.] Sofern jedoch der Eintritt des Ereignis-Feststellungstages zu einer Reduzierung des Nennbetrags auf Null führt, gelten alle ausstehenden Schuldverschreibungen als beendet und die Schuldverschreibung werden durch Zahlung des etwaigen Barausgleichsbetrags am Barausgleichstag getilgt.

Die Schuldverschreibung hat eine begrenzte Laufzeit. Eine Verlängerung der Laufzeit kann dann erfolgen, wenn am Vorgesehenen Fälligkeitstag noch nicht feststeht, ob während des Kreditereigniszeitraums ein Kreditereignis eingetreten ist oder eintreten wird oder wenn die Bestimmung des Endkurses am Vorgesehenen Fälligkeitstag noch nicht erfolgt ist.]

]

[Die Schuldverschreibungen haben folgende[s] optionale[s] Zusatzausstattungsmerkmal[e]:]

**[+#1-Optionen für Lieferung:
Lieferung als Tilgungs-Option:**

[Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bedeutet: die Lieferung von Bruchteilen von Basiswerten bis zu drei Nachkommastellen. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags ausgeglichen.]

+#1-Ende]

**[+#2-Optionen für Ratenschuldverschreibungen:
Raten-Option:**

Der Maßgebliche [Nennbetrag][Festbetrag] ist jeweils der Nennbetrag abzüglich der bereits gezahlten Raten zum jeweils relevanten Zeitpunkt.]

+#2-Ende]

**[+#3-Option für Airbag:
Airbag-Option:**

Erfolgt bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags eine Betrachtung mit Bezug auf einen Basispreis, der [unter][über] 100% des Anfänglichen Bewertungskurses [des [jeweiligen] Maßgeblichen Basiswerts] liegt, entsteht dadurch ein sogenannter Airbag, d.h. eine Partizipation an einer [negativen][positiven] Kursentwicklung des [Maßgeblichen] Basiswerts erfolgt erst, wenn der Kurs des [Maßgeblichen] Basiswerts [unter][über] dem Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt.

+#3-Ende]

**[+#4-Option für Mindest- und/oder Höchstrückzahlungsbetrag:
[Mindestrückzahlungs-Option][und][Höchstrückzahlungs-Option]:**

[Liegt der ermittelte Rückzahlungsbetrag (wie vorstehend beschrieben) unter dem festgelegten Mindestrückzahlungsbetrag, erhält der Gläubiger der Schuldverschreibungen in diesem Fall trotzdem den Mindestrückzahlungsbetrag.]

[Liegt der ermittelte Rückzahlungsbetrag (wie vorstehend beschrieben) über dem festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag, erhält der Gläubiger der Schuldverschreibungen in diesem Fall lediglich den Höchstrückzahlungsbetrag, d.h., der Rückzahlungsbetrag ist auf den Höchstrückzahlungsbetrag beschränkt.]

+#4-Ende]

**[+#5-Discount-Option:
Discount-Option:**

Der Anfängliche Ausgabepreis beinhaltet einen Abschlag (der „Discount“) im Vergleich zu einer typgleichen Schuldverschreibung ohne Discount-Option. [Im Gegenzug hat die Gewährung des Discounts einen Einfluss auf die Festlegung anderer Größen und Werte im Vergleich zu einer typgleichen Schuldverschreibung ohne diese Option.]

Der Discount kann je nach Erwerbszeitpunkt in seiner Höhe variieren.

+#5-Ende]

[+/-Hinweise zu besonderen Definitionszusammenhängen:

Hinweise zu besonderen Definitionszusammenhängen:

[Der [jeweilige] Basispreis entspricht der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] [(siehe hierzu unter C.[Nummer(n) einfügen]).]

[Das [jeweilige] Bonuslevel entspricht dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] [(siehe hierzu unter C.[Nummer(n) einfügen]).]

[[Die][der] [] [relevante Definition(en) einfügen] [ist zu gleich][entspricht] [dem][die][der] [ein][] [relevante Definition(en) einfügen] [(siehe hierzu unter C.[Nummer(n) einfügen]).]

+/-Ende]

[Falls eine Automatische Beendigung gemäß § 5(4) anwendbar ist:

Automatische Beendigung gemäß § 5(4):

Für den Fall, dass ein Beendigungsereignis eintritt, gelten alle ausstehenden Schuldverschreibungen als automatisch beendet und werden von der Emittentin durch Zahlung des Automatischen Einlösungsbetrages am Automatischen Beendigungstag (jeweils entsprechend der Emissionsbedingungen) eingelöst; es erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung am Automatischen Beendigungstag. Zu einer Automatischen Beendigung kommt es, wenn folgendes Beendigungsereignis vorliegt:

[Automatische TARN-Beendigung - Standard

[Die Summe der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des für die relevante Zinsperiode berechneten Zinsbetrags liegt am Automatischen Beendigungs-Bewertungstag rechnerisch auf oder über der Tilgungsschwelle.]

[Die Summe der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des für die [laufende] [nächst folgende] Zinsperiode ermittelten Zinsbetrags liegt am Automatischen Beendigungs-Bewertungstag rechnerisch auf oder über der Tilgungsschwelle.]

[Maßgeblich ist in Bezug auf die [laufende] [nächst folgende] Zinsperiode der Zinsbetrag, der auf der Grundlage des gemäß vorstehender Formel festgestellten Zinssatzes vor einer etwaigern Anpassung aufgrund von Bedingungen [des Mindestzinsbetrags][und][des Höchstzinsbetrags] ermittelt wurde.]
/

[Automatische Express-Beendigung Standard –

[basiswertabhängig][referenzsatzabhängig] /

[tilgungsschwellenabhängig][korridorabhängig]:

[Der Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt am [Beobachtungstag [(t)]] [Automatischen Beendigungsbewertungstag [(t)]] [(der nicht der Letzte Bewertungstag ist)] [[über] [auf oder über] [unter] [auf oder unter] der [jeweiligen] Tilgungsschwelle (t)] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts].]

[Der [Referenzsatz][für die relevante Zinsperiode ermittelte Zinssatz] liegt am [Zinsfestlegungstag [(t)]] [Automatischen Beendigungsbewertungstag [(t)]] [(der nicht der Letzte Bewertungstag ist)] [[über] [auf oder über] [unter] [auf oder unter] der [jeweiligen] Tilgungsschwelle (t)] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts].]

]]

C.16.	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	<p>Fälligkeitstermin</p> <p>Fälligkeitstag: [•] [(vorgesehener Fälligkeitstag)]</p> <p>[Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag: [•]]</p> <p>[Vorzeitige Rückzahlungstag: [•]]</p> <p>[Automatische Beendigungstag: [•]]</p> <p>Ausübungstermin</p> <p>[Ausübungstag[e]: [•]] [Ausübungsfrist: [•]]</p> <p>[Kündigungstermin: [•]]</p> <p>[Entfällt, für die Schuldverschreibung ist kein Ausübungstermin definiert.]</p> <p>Letzter Referenztermin:</p> <p>[[Der Letzte Bewertungstag] [sowie] [[ggf. jeder Automatische Beendigungs-Bewertungstag] [, jeder Beobachtungstag] [und] [der letzte Zinsfestlegungstag]]]</p> <p>[Bewertungstag: [•]] [Letzter Bewertungstag: [•]]</p> <p>[Automatischer Beendigungs-Bewertungstag: [•]]</p> <p>[Letzter Zinsfestlegungstag: [•]]</p> <p>[Letzter Zins-Beobachtungstag: [•]]</p> <p>[Letzter Zins-Barriere-Beobachtungstag: [•]]</p> <p>[Beobachtungstag: [•]]</p> <p>[Entfällt, für die Schuldverschreibung ist kein Letzter Referenztermin definiert.]</p>
C.17.	Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere	<p>Zahlungen von Kapital und etwaigen Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen grundsätzlich an das Clearings-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems. Die Emittentin wird durch Zahlung an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber von ihrer Leistungspflicht befreit.</p> <p>[Die Lieferung von Basiswerten auf die Schuldverschreibungen erfolgt grundsätzlich an das Clearings-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Depots der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems. Die Emittentin wird durch Lieferung an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Depots der jeweiligen Kontoinhaber von ihrer Leistungspflicht befreit.]</p> <p>[Die Lieferung von Basiswerten erfolgt über die Lieferungsstelle an die Gläubiger oder deren Order durch Gutschrift solcher Basiswerte auf ein durch den Gläubiger am oder vor dem Lieferungstag zu benennendes Wertpapier-Depotkonto.]</p>
C.18.	Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren	<p>[Zinszahlungen erfolgen in bar.]</p> <p>[Zahlung des Rückzahlungsbetrages in bar und/oder Lieferung des Basiswerts und Zahlung ggf. des Zusätzlichen Geldbetrages in bar an die jeweiligen Gläubiger bei Fälligkeit.]</p> <p>[Zahlung des Rückzahlungsbetrages in bar an die jeweiligen Gläubiger bei Fälligkeit.]</p>

C.19.	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	<p>[Bewertungskurs:]</p> <p>[Ist der Referenzkurs des [jeweiligen] [Maßgeblichen] Basiswerts [zum Bewertungszeitpunkt] am jeweiligen Bewertungstag.] [Abweichend [gilt][gelten] hiervon in Bezug auf [den folgenden Bewertungstag][die folgenden Bewertungstage] für den [jeweiligen] Bewertungskurs die [genannte folgende Definition][genannten folgenden Definitionen]: [•]]</p> <p>[Referenzkurs des Basiswerts: [•]]</p> <p>[Bewertungszeitpunkt: [•]]</p> <p>[Bewertungstag: [•]]</p> <p>[Entfällt; die Wertpapiere werden zu einem festen Betrag ohne Bezugnahme auf einen Ausübungspreis oder endgültigen Referenzpreis des Basiswerts zurückgezahlt (siehe C.9.).]</p>								
C.20.	Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	<p>Basiswert der Schuldverschreibungen [und seine Bestandteile]</p> <p>[Ist der unter C.9. genannte [Korb] [Referenzsatz] [Basiswert]]</p> <p>[Sind die unter C.9. genannten [Körbe] [Referenzsätze] [Basiswerte] [Nr. [Nummer(n) einfügen]]]</p> <p>[Ist der im folgenden genannte [Korb][Referenzsatz][Basiswert]:] [Sind die im folgenden genannten [Körbe][Referenzsätze][Basiswerte]:</p> <table border="1" data-bbox="532 884 1377 1304"> <tr> <td data-bbox="532 884 867 961">[Korb[1]][•]:</td> <td data-bbox="867 884 1377 961">[•] [Informationsquelle: [•]]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="532 961 867 1039">[Referenzsatz [1]][•]:</td> <td data-bbox="867 961 1377 1039">[•] [Informationsquelle: [•]]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="532 1039 867 1192">[Basiswert [1]][•]:</td> <td data-bbox="867 1039 1377 1192">Art: [Aktie][Index][Anteile an [Fonds][ETFs]] Bezeichnung: [•] [ISIN: [•]] [Informationsquelle: [•]][[•]]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="532 1192 867 1304">[Referenzschuldner[1]][•] [/Referenzverbindlichkeit] [/Gewichtungsfaktor]:</td> <td data-bbox="867 1192 1377 1304">[•] [Informationsquelle: [•]]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Für jeden Basiswert, Referenzsatz oder Korb die Informationen gegebenenfalls in zusammengefasster Darstellung einfügen:</p> <p>Informationsquelle betreffend [den Basiswert][die Basiswerte][den Referenzsatz][die Referenzsätze][die Bestandteile des Korbs][den Korb][der Körbe]:</p> <p>[Informationen zur historischen und fortlaufenden [Wertentwicklung] [bzw.] [Kursentwicklung] und [zu [seiner][ihrer]] [zur] Volatilität [des jeweiligen [Referenzsatzes][Basiswerts][Korbs][der Bestandteile des Korbs] sind [auf der [jeweils][vorgenannten] öffentlich zugänglichen Webseite [[der Emittentin][des Indexsponsors] des [jeweiligen] Basiswerts] [der Emittenten des jeweiligen Bestandteils des [jeweiligen] Korbs] [•] [unter] [www.dekabank.de] [•] [und/oder der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse] [des [jeweiligen] Indexsponsors] [•]] [sowie auf den für die im [jeweiligen] Basiswert enthaltenen Wertpapiere oder Bestandteile angegebenen [Bloomberg-] [oder Reuters-]Seiten erhältlich.] [in den Geschäftsstellen von [Adresse/Telefonnummer einfügen] [auf Anfrage bei der Emittentin zu den üblichen Geschäftszeiten] erhältlich.]]]</p>	[Korb[1]][•]:	[•] [Informationsquelle: [•]]	[Referenzsatz [1]][•]:	[•] [Informationsquelle: [•]]	[Basiswert [1]][•]:	Art: [Aktie][Index][Anteile an [Fonds][ETFs]] Bezeichnung: [•] [ISIN: [•]] [Informationsquelle: [•]][[•]]	[Referenzschuldner[1]][•] [/Referenzverbindlichkeit] [/Gewichtungsfaktor]:	[•] [Informationsquelle: [•]]
[Korb[1]][•]:	[•] [Informationsquelle: [•]]									
[Referenzsatz [1]][•]:	[•] [Informationsquelle: [•]]									
[Basiswert [1]][•]:	Art: [Aktie][Index][Anteile an [Fonds][ETFs]] Bezeichnung: [•] [ISIN: [•]] [Informationsquelle: [•]][[•]]									
[Referenzschuldner[1]][•] [/Referenzverbindlichkeit] [/Gewichtungsfaktor]:	[•] [Informationsquelle: [•]]									

C.21.	Angabe des Markts, an dem die Schuldverschreibungen künftig gehandelt werden und für den ein Prospekt veröffentlicht wurde	Angabe des Markts, an dem die Schuldverschreibungen künftig gehandelt werden und für den ein Prospekt veröffentlicht wurde Informationen in Bezug auf den Markt, sind unter Punkt C.11. angegeben.
-------	---	--

Abschnitt D – Risiken

Punkt		
D.2	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind</p>	<p>Risiken in Bezug auf die Emittentin</p> <p>Die folgenden Faktoren könnten einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der Deko-Gruppe haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rating-Veränderungen bei der DekoBank, als Folge von Veränderungen der Bewertung der Fähigkeit, Verbindlichkeiten u.a. aus Schuldverschreibungen zu erfüllen; • Neuschaffung oder Änderungen rechtlicher bzw. regulatorischer Rahmenbedingungen, wie beispielsweise die Einführung der seit dem 1. Januar 2014 für die Deko-Gruppe geltenden Vorgaben des CRD IV-Paketes oder die neuen Vorgaben im Zusammenhang mit dem einheitlichen Bankaufsichtsmechanismus (der „SSM“) und dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus (der „SRM“) bzw. deren Anwendung, die insbesondere zu erhöhten Kosten der Emittentin führen und gegebenenfalls nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und Finanzierungsmodelle der Emittentin haben und die Durchsetzung der Ansprüche von Gläubigern beeinträchtigen können; • nationale und internationale Finanzmarktkrisen, insbesondere solche, die über ihren „Ursprung“ hinaus negative Wirkungen entfalten und verschiedene Marktteilnehmer, Teilmärkte und Staaten global in unterschiedlicher Weise beeinflussen; • Entwicklungen im Bankensektor insbesondere in Deutschland und Luxemburg u.a. vor dem Hintergrund der EU-Gesetzgebung und von EU-Kommissionsentscheidungen speziell für den öffentlich-rechtlichen Bereich und in Verbindung mit der Zugehörigkeit der Deko-Gruppe zur Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen; • Veränderungen des konjunkturellen und politischen Umfelds – schwerpunktmäßig im Gebiet der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion – sowie zunehmend auch in anderen internationalen Märkten; • generelle Marktrisiken aufgrund des Eingehens von Handels- und Anlagepositionen auf den Aktien-, Renten-, Devisen- und Derivatmärkten auf der Basis von Einschätzungen und Erwartungen der zukünftigen Entwicklungen; • eine durch irgendeinen Grund eintretende zeitliche Verzögerung bzw. Aufwandserhöhung bei der strategischen Weiterentwicklung bzw. Schärfung des Geschäftsmodells, die verhindert, dass die Emittentin und die Deko-Gruppe rechtzeitig die Voraussetzungen u.a. für die geplante Weiterentwicklung des Geschäftsmodells schaffen und die vorgesehenen Maßnahmen umsetzen; • unerwartet hohe Aufwendungen oder nicht erkannte oder falsch eingeschätzte Risiken bei Akquisitionsaktivitäten, die dazu führen, dass die Integration neuer Einheiten und eine damit verbundene Strategie nicht erfolgreich bzw. nicht umsetzbar ist, die Erwartungen nicht erfüllt werden, Profitabilität und Wachstumsmöglichkeiten nicht gegeben sind und/oder Eigenkapitalbelastungen entstehen; und/oder • ein mögliches Versagen des Risikomanagement- und Risikosteuerungssystems, welches zur Überwachung und Kontrolle u. a. des Marktpreisrisikos, Kreditrisikos, operationellen Risikos, Liquiditätsrisikos, Geschäftsrisikos, Beteiligungsrisiko sowie des Immobilien- und Immobilienfondsrisikos dient.

D.3	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p>	<p>Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen</p> <p>Schuldverschreibungen stellen möglicherweise kein geeignetes Investment für alle Anleger dar</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind unter Umständen nicht für jeden Anleger eine geeignete Kapitalanlage. Jeder potentielle Anleger in Schuldverschreibungen muss die Geeignetheit einer Investition unter Berücksichtigung seiner eigenen Lebensverhältnisse einschätzen.</p> <p>Emittentenrisiko / Bonitätsrisiko</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind mit einem Emittentenrisiko, auch Bonitätsrisiko genannt, verbunden. Hierunter ist die Gefahr der vorübergehenden oder dauernden Zahlungsunfähigkeit der Emittentin, d.h. ihre Unfähigkeit zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen zu verstehen.</p> <p>Ratings spiegeln unter Umständen nicht alle Risiken wider</p> <p>Ratings reflektieren nicht immer alle Risiken, welche den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen.</p> <p>Risiken eingeschränkter Marktgängigkeit (Sekundärmarkt) und Liquidität</p> <p>Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für Schuldverschreibungen entstehen wird, oder sofern er entsteht, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann. Die Möglichkeit, Schuldverschreibungen zu veräußern, kann darüber hinaus aus landesspezifischen Gründen eingeschränkt sein.</p> <p>Marktpreis von Schuldverschreibungen</p> <p>Der Gläubiger von Schuldverschreibungen ist dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise seiner Schuldverschreibungen ausgesetzt, die durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden können; er kann in diesem Fall einen Verlust erleiden, wenn er seine Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußert.</p> <p>Finanzmarkturbulenzen, Restrukturierungsgesetz, Trennbankensystem und sonstige hoheitliche Eingriffe</p> <p>Turbulenzen an den weltweiten Finanzmärkten können direkt oder indirekt fast alle Anlageformen beeinträchtigen und zu erheblichen staatlichen Eingriffen führen. Die Emittentin unterliegt als deutsches Kreditinstitut dem Restrukturierungsgesetz. Ein Reorganisationsplan, der entsprechend einem Reorganisationsverfahren nach diesem Gesetz erstellt wurde, kann Maßnahmen vorsehen, die die Rechte der Gläubiger von Kreditinstituten negativ beeinflussen.</p> <p>Das Gesetz zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen sieht für Institute, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten, Verbote bestimmter Geschäfte für den Fall fehlender Solvenz vor (§ 3 KWG). Zudem kann die BaFin ab dem 1. Juli 2016 der Emittentin institutsspezifisch weitere Geschäfte zur Vermeidung von Risiken verbieten. Es kann auch zu einer Abtrennung als riskant qualifizierter Geschäfte und einer Überführung in ein separates Finanzhandelsinstitut kommen, um Risiken abzusichern (Trennbankensystem). Ähnliche Kompetenzen sieht auch ein Entwurf der EU-Kommission für eine Verordnung über strukturelle Maßnahmen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit von EU-Kreditinstituten (die „EU-Trennbank-Verordnung“) vor. Hoheitliche Eingriffe können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin haben, was sich wiederum nachteilig auf die Schuldverschreibungen auswirken kann.</p>
-----	--	--

Risiken im Zusammenhang mit der Einführung eines zukünftigen Abwicklungsverfahrens „Resolution Regime“ und von „Bail In-Regelungen“ für Kreditinstitute

Schuldverschreibungen könnten zudem zukünftigen Regelungen, einschließlich der EU-Krisenmanagement-Richtlinie und deren Umsetzung in deutsches Recht, unterworfen sein, welche die zuständigen Aufsichtsbehörden insbesondere ermächtigen, bestimmte Umwandlungs- (*conversion*), Abschreibungs- (*write down*) und Abwicklungsinstrumente (*resolution tools*) gegenüber Kreditinstituten anzuwenden. Dies schließt die Herabsetzung oder Wandlung von Kapitalinstrumenten, und im Fall des sogenannten „Bail-In“ auch von nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (soweit es sich nicht um ausgenommene Verbindlichkeiten handelt), eines Kreditinstituts in Eigenkapital mit ein, sofern bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Zudem hat die Europäische Kommission ihre befristeten Vorschriften zur Würdigung krisenbedingter staatlicher Beihilfen für Finanzinstitute überarbeitet, die strengere Anforderungen an die Lastenverteilung zu Lasten von Anteilseignern und nachrangigen Gläubigern vorsehen. Diese Regelungen und aufsichtsbehördlichen Maßnahmen könnten die Gläubiger der Schuldverschreibungen wesentlich in ihren Rechten beeinträchtigen, was im Fall der Ausübung der Umwandlungs- und Abschreibungsbefugnisse auf die Schuldverschreibungen auch zum Verlust des gesamten Investments führen könnte. Negative Auswirkungen auf den Marktwert der Schuldverschreibungen könnten bereits vor der Ausübung solcher Befugnisse eintreten.

Wechselkursrisiko/Währungsrisiko

Der Gläubiger von Schuldverschreibungen, die auf eine fremde Währung lauten ist dem Risiko ausgesetzt, dass Wechselkursschwankungen die Rendite solcher Schuldverschreibungen beeinflussen können.

Potenzielle Interessenkonflikte

Es können Konflikte zwischen den Interessen der an einer Emission beteiligten Parteien entstehen, die sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Derartige Interessenkonflikte können sich auch im Zusammenhang mit Basiswerten und Referenzschuldern bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ergeben.

Juristische Risiken

Der Erwerb der Schuldverschreibungen könnte für bestimmte Anleger unzulässig sein. Ferner können sich Risiken aufgrund möglicher Unterschiede, zwischen dem anwendbaren Recht der Schuldverschreibungen und der Jurisdiktion, in der der Gläubiger ansässig ist, bestehen (z.B. hinsichtlich der Durchsetzung von Rechten). Schließlich können rechtliche Rahmenbedingungen bestimmte Investitionen beschränken und es können Risiken aufgrund der individuellen Besteuerung der Anleger oder einer möglichen Behandlung des Erwerbs von Schuldverschreibungen als Investition in ein gesetzlich besonders geregeltes Anlagevehikel bestehen. Darüber hinaus können sich die rechtlichen Rahmenbedingungen in der Zukunft ändern.

Besteuerung

Der Erwerb der Schuldverschreibungen ist unter anderem mit dem Risiko der Doppelbesteuerung, Unsicherheiten bei der steuerlichen Behandlung von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung, Abzügen und Einbehalten auf Zahlungen unter den Schuldverschreibungen und besonderen Regelungen zu Spekulationsfristen verbunden.

FATCA

Die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen können der U.S. Quellensteuer gemäß §§ 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (üblicherweise bezeichnet als "FATCA") unterliegen.

Kreditfinanzierter Erwerb

Wenn der Erwerb der Schuldverschreibungen durch Darlehen finanziert wurde, besteht das Risiko, dass die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen nicht ausreichen, um Zahlungen von Zinsen und Kapital unter dem Darlehen zu leisten.

Risikoeinschränkende oder –ausschließende Geschäfte

Es kann sein, dass sich Anleger nicht durch entsprechende Geschäfte gegen die Risiken aus den Schuldverschreibungen absichern können.

Preisfindung und Zuwendungen

Der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen kann über deren Marktwert liegen. Im Zusammenhang mit der Platzierung und dem Angebot von Schuldverschreibungen sowie deren Börsenzulassung können von der Emittentin gegebenenfalls Zuwendungen gewährt werden, die den Preis der Schuldverschreibungen beeinflussen.

Transaktionskosten

Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Schuldverschreibungen können neben den mit dem Preis abgegoltenen Kosten weitere Entgelte bzw. Kosten (z.B. Agio, Provisionen sowie Depot- oder Börsengebühren) anfallen und das Gewinnpotential der Schuldverschreibungen erheblich negativ beeinflussen.

Risiken aufgrund der Einschaltung von Clearing-Systemen in Transfers, Zahlungen und Kommunikation

Durch die Einschaltung von Clearing-Systemen in Transfers, Zahlungen und Kommunikation sind Anleger von diesen abhängig und deren Regeln unterworfen.

Ausübung von Ermessen durch die Emittentin

Die Emittentin kann, in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen, bei bestimmten Feststellungen oder Anpassungen, die einen direkten oder indirekten Einfluss auf die unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge und die Erträge der Gläubiger haben können, eigenes Ermessen ausüben. Es kann hierbei vorkommen, dass die Gläubiger nicht in der Lage sind nachzuvollziehen, ob die Ausübung des Ermessens der Emittentin sachgerecht war.

[Falls eine Abhängigkeit von Informationen Dritter besteht: Abhängigkeit von Informationen Dritter

Den für die Feststellung der von der Emittentin zu erbringenden Leistungen erforderlichen Berechnungen liegen in der Regel Informationen zu Grunde, welche von dritten Personen erstellt werden. Die Richtigkeit dieser Informationen ist im Zweifel einer Nachprüfbarkeit durch die Berechnungsstelle entzogen, und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich fehlerhafte und unvollständige Angaben dieser dritten Personen in den Berechnungen und Festlegungen der Berechnungsstelle fortsetzen.]

		<p>[Für Nullkupon-Schuldverschreibungen:</p> <p>Nullkupon-Schuldverschreibungen</p> <p>Der Gläubiger von Nullkupon-Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs einer solchen Schuldverschreibung infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt.]</p> <p>[Für festverzinsliche Schuldverschreibungen:</p> <p>Festverzinsliche Schuldverschreibungen</p> <p>Der Gläubiger von festverzinslichen Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs einer solchen Schuldverschreibung infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt.]</p> <p>[Für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen:</p> <p>Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen</p> <p>Der Gläubiger von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ist dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Ein schwankendes Zinsniveau macht es unmöglich, die Rendite von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen im Voraus zu bestimmen. Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen kann die Verzinsung von einem oder mehreren Basiswerten oder von der Differenz zweier Referenzsätze bzw. relevanten Bewertungskurse (Spread) abhängen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einzelnen oder sogar allen Zinsperioden der Zinsbetrag Null ist und gar keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt werden.</p> <p>Für den Fall, dass die variable Verzinsung davon abhängt, ob ein Referenzsatz oder Spread oder der Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte eine bestimmte Schwelle erreicht oder über- bzw. unterschreitet oder innerhalb bzw. außerhalb eines bestimmten Korridors liegt (wie z.B. bei digitalen und basiswertabhängigen Zinskomponenten), können zusätzlich bereits geringfügige Kursänderungen des jeweiligen Basiswerts zu einer erheblichen Verminderung der Zinszahlung und des Marktwerts der Schuldverschreibungen führen.]</p> <p>[Für Gegenläufige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen:</p> <p>Gegenläufige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (Reverse Floater)</p> <p>Der Gläubiger von gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass diese volatiler sind, da die Erhöhung des Referenzsatzes nicht nur eine Reduzierung des Zinssatzes der Schuldverschreibung bewirkt, sondern auch eine Erhöhung der maßgeblichen Zinssätze, die in der Zukunft den Marktpreis der Schuldverschreibung negativ beeinflussen können. Ein schwankendes Zinsniveau macht es unmöglich, die Rendite von gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen im Voraus zu bestimmen.</p> <p>Bei gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen kann die Verzinsung von einem oder mehreren Basiswerten oder von der Differenz zweier Referenzsätze bzw. relevanten Bewertungskurse (Spread) abhängen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einzelnen oder sogar allen Zinsperioden der Zinsbetrag Null ist und gar keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt werden.</p> <p>Für den Fall, dass die variable Verzinsung davon abhängt, ob ein Referenzsatz oder Spread oder der Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte eine bestimmte Schwelle erreicht oder über- bzw. unterschreitet oder innerhalb bzw. außerhalb eines bestimmten Korridors liegt (wie z.B. bei digitalen und basiswertabhängigen Zinskomponenten), können zusätzlich bereits geringfügige Kursänderungen des jeweiligen Basiswerts zu</p>
--	--	--

einer erheblichen Verminderung der Zinszahlung und des Marktwerts der Schuldverschreibungen führen.]

**[Für Fest-zu-Variabel- und Variabel-zu-Fest-verzinsliche Schuldverschreibungen:
Fest-zu-Variabel- und Variabel-zu-Fest-verzinsliche Schuldverschreibungen**

Der Gläubiger von Fest-zu-Variabel- und Variabel-zu-Fest-verzinsliche Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass die Möglichkeit der Emittentin, die Verzinsung zu wandeln den Marktwert der Schuldverschreibungen beeinflusst. Bei einem Wechsel von einem festen zu variablen bzw. variablen zu festen Zinssatz durch die Emittentin kann der Gläubiger in der Regel davon ausgehen, dass durch diesen Wechsel entweder der neue variable bzw. feste Zinssatz niedriger als aktuell vorherrschende Zinssätze von Schuldverschreibungen mit vergleichbarer Restlaufzeit und Ausstattung sein wird. Für die Zeiträume, in denen eine feste Verzinsung erfolgt, ist der Gläubiger dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Schuldverschreibung infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. Für die Zeiträume, in denen eine variable Verzinsung erfolgt, ist der Gläubiger dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt, das es unmöglich macht, die Rendite im Voraus zu bestimmen.]

**[Für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung:
Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung**

Der Gläubiger von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung ist dem Risiko ausgesetzt, dass, vorbehaltlich einer in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vereinbarten Mindestverzinsung, die Wertentwicklung des jeweiligen Basiswerts dazu führt, dass in einzelnen oder allen Zinsperioden gar keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt werden.]

**[Für Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen und zum Teil variablen Zinssätzen
in den verschiedenen Zinsperioden:
Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen und zum Teil variablen Zinssätzen
bzw. Zinsbeträgen in den verschiedenen Zinsperioden**

Der Gläubiger von Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen und zum Teil variablen Zinssätzen bzw. Zinsbeträgen in den verschiedenen Zinsperioden ist dem Risiko ausgesetzt, dass in den verschiedenen Zinsperioden unterschiedliche Zinsmodelle zur Anwendung kommen, wodurch es zu starken Schwankungen der Zinserträge kommen kann. Diese können auch Null sein. Außerdem können die Gläubiger die endgültige Rendite der Schuldverschreibungen (sofern es eine solche gibt) zum Erwerbszeitpunkt noch nicht feststellen, so dass auch ein Renditevergleich mit anderen Anlagen im Vorhinein nicht möglich ist.]

**[Für Schuldverschreibungen mit Höchstverzinsung:
Schuldverschreibungen mit Höchstverzinsung**

Der Gläubiger von Schuldverschreibungen mit Höchstverzinsung ist dem Risiko ausgesetzt, dass die maximal erzielbare Rendite einer Anlage in die Schuldverschreibungen von vornherein begrenzt ist **[Falls zusätzlich Automatische Vorzeitige Beendigung:** und die Laufzeit der Schuldverschreibungen automatisch endet, wenn die Summe der von der Emittentin geleisteten Zinszahlungen einen bestimmten Betrag erreicht hat]. Die über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen erzielbare Rendite (sofern es eine solche gibt) kann unter der erzielbaren Rendite für vergleichbare Anlagen ohne Höchstverzinsung liegen.]

[Für Schuldverschreibungen mit besonderen Regelungen zum Zinstagequotienten: Schuldverschreibungen mit besonderen Regelungen zum Zinstagequotienten (Range Accrual)

Der Gläubiger von Schuldverschreibungen mit besonderen Regelungen zum Zinstagequotienten ist dem Risiko ausgesetzt, dass von der Emittentin unter Umständen für einzelne oder alle Tage bestimmter Zinsperioden keine Zinsen gezahlt werden. Hierdurch ist es nicht möglich, die Rendite der Schuldverschreibungen zum Erwerbszeitpunkt zu bestimmen und mit anderen Anlagen zu vergleichen.]

[Für Raten-Strukturen: Raten-Struktur

Die Schuldverschreibungen werden in mehreren Raten zurückgezahlt. Eine etwaige Verzinsung der Schuldverschreibungen bezieht sich demnach nicht während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen auf den ursprünglichen Nennbetrag bzw. Festbetrag (die gesamte festgelegte Stückelung), sondern auf den in der jeweiligen Zinsperiode maßgeblichen Nennbetrag bzw. maßgeblichen Festbetrag, d.h. den noch nicht zurückgezahlten Teil des ursprünglichen Nennbetrags bzw. Festbetrags.]

Risiko der vorzeitigen Rückzahlung

Falls die Schuldverschreibungen auf Grund eines Ereignisses, wie sie in den Emissionsbedingungen ausgeführt sind oder nach Wahl der Emittentin, oder aus einem sonstigen Grund vorzeitig getilgt werden, trägt der Gläubiger der Schuldverschreibungen das Risiko, dass infolge der vorzeitigen Rückzahlung seine Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist. Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung kann unter dem Ausgabepreis oder dem individuellen Kaufpreis des Gläubigers liegen und somit einen Verlust eines Teils oder des gesamten eingesetzten Kapitals zur Folge haben. Außerdem wird es einem Gläubiger unter Umständen nicht möglich sein, die aus der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen erhaltenen Beträge in eine hinsichtlich der Höhe der effektiven Verzinsung vergleichbare Anlageform zu reinvestieren (Wiederanlagerisiko). Zudem besteht die Möglichkeit, dass zwischen der Kündigung einer Schuldverschreibung und deren Rückzahlung ein Wertverlust eintritt.

[Falls eine basiswertabhängige Rückzahlung vorgesehen ist, einzufügen: Basiswertabhängige Rückzahlung

Die Höhe des Rückzahlungsbetrages steht im Vorhinein nicht fest, sondern hängt primär [von der Wertentwicklung des Basiswerts [bzw. der jeweiligen Basiswerte]] [vom Kreditrisiko des Referenzschuldners] ab. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Rückzahlungsbetrag deutlich unter dem für den Erwerb der Schuldverschreibungen gezahlten individuellen Kaufpreis liegt [oder sogar Null beträgt].]

[Falls Höchstrückzahlungsbetrag bzw. Höchstanzahl zu liefernder Basiswerte vorgesehen ist, einzufügen: Höchstrückzahlung [bzw. Höchstanzahl zu liefernder Basiswerte]

Der maximal erzielbare Rückzahlungsbetrag und somit die Partizipation an einer für den Gläubiger vorteilhaften Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte ist bei Schuldverschreibungen, bei denen die basiswertabhängige Rückzahlung auf eine Höchstrückzahlung (z.B. Höchstrückzahlungsbetrag, Capbetrag) [bzw. eine Höchstanzahl zu liefernder Basiswerte] festgelegt ist, von vornherein entsprechend begrenzt. **[Nur für Produkte ohne Reverse-Struktur einfügen:]** Die über die gesamte Laufzeit der

Schuldverschreibungen erzielbare Wertsteigerung (sofern es eine solche gibt) kann dann unter Umständen unter der erzielbaren Wertsteigerung für vergleichbare Anlagen liegen bzw. unter der mit einer Direktanlage in den bzw. die Basiswert(e) erzielbaren Wertsteigerung.]]

[Für basiswertabhängige Verzinsung und/oder Rückzahlung:

Basiswertabhängige Verzinsung und/oder Rückzahlung

Eine Anlage in Schuldverschreibungen, bei denen Zinszahlungen, Kapitalrückzahlungen und gegebenenfalls sonstige Prämien- oder Bonuszahlungen (sofern es solche gibt) von einem Basiswert oder mehreren Basiswerten (wie z.B. Aktien, Indizes (einschließlich Verbraucherpreisindizes), Währungen, Waren, Fonds, Kreditrisiko, Zinssätzen oder anderen Vermögensgegenständen) oder damit zusammenhängenden Formeln, Bedingungen oder Ereignissen direkt oder mittelbar abhängig gemacht werden, ist mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einem Erwerb von herkömmlichen Schuldverschreibungen nicht bestehen. Insbesondere vermittelt eine Anlage in derartige Schuldverschreibungen den jeweiligen Inhabern keine unmittelbaren Rechte an dem Basiswert bzw. den jeweiligen Basiswerten. Die wirtschaftlichen Auswirkungen von Veränderungen bei dem jeweiligen Basiswert können für die Gläubiger der Schuldverschreibungen durch den Einfluss von Faktoren der Zins- und/oder Rückzahlungskomponente noch verstärkt werden, so dass für diese ungünstige Wertentwicklungen des Basiswerts zu überproportionalen Verlusten und günstige Wertentwicklungen ggf. zu keiner Rendite führen können. Die sich aus einer Anlage in Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung tatsächlich ergebende Rendite (sofern es eine solche überhaupt gibt) kann im Zweifel erst nach der Veräußerung bzw. Rückzahlung der Schuldverschreibungen bestimmt werden. Der Preis basiswertabhängiger Schuldverschreibungen wird von Faktoren beeinflusst, die auf komplexe Art miteinander zusammenhängen, u.a. auch durch die Preise auf den Märkten für derivative Finanzinstrumente. Es kann nur der Kurs des Basiswerts bzw. seine Entwicklung zu bestimmten Zeitpunkten oder während bestimmter Zeiträume für die Festlegung von Zahlungen erheblich sein. Den an der Börse bekanntgegebenen Preisen liegen nicht immer Transaktionen zu Grunde, so dass sie nicht notwendig den rechnerischen Wert der Schuldverschreibung widerspiegeln müssen. Geschäfte der Emittentin und/oder mit ihr verbundener Unternehmen in den jeweiligen Basiswerten können einen Einfluss auf den Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte und damit auch auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben.

Risiken aufgrund regulatorischer oder steuerlicher Konsequenzen für den Anleger

Der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung kann für den Gläubiger mit negativen regulatorischen, steuerlichen oder anderen Konsequenzen verbunden sein. In einigen Staaten können für innovative Finanzinstrumente wie Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung keine amtlichen Stellungnahmen, Regelungen und/oder Richtlinien der Steuerbehörden bzw. Gerichtsurteile vorliegen.

]

[Falls Marktstörungen und Laufzeitverlängerungen sowie Anpassungen und Ersatz

Basiswerte anwendbar sind, einzufügen:

Marktstörungen und Laufzeitverlängerungen sowie Anpassungen und Ersatz Basiswerte

Die Emissionsbedingungen können Regelungen vorsehen, wonach beim Eintritt der dort beschriebenen Marktstörungen Verzögerungen bei der Abrechnung der

	<p>Schuldverschreibungen auftreten oder gewisse Änderungen an den Emissionsbedingungen vorgenommen werden können oder der jeweilige Kurs des Basiswerts abweichend ermittelt werden kann. Verzögerungen können dazu führen, dass sich die Laufzeit über den ursprünglichen Fälligkeitstag hinaus verlängern. Darüber hinaus können die Emissionsbedingungen Regelungen enthalten, wonach beim Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf den jeweiligen Basiswert, die auch vor dem Tag der Begebung liegen können, Anpassungen bezüglich dieses Basiswerts und/oder der Emissionsbedingungen und/oder ein Austausch des jeweiligen Basiswerts („Ersatz-Basiswert“) durch einen anderen Basiswert und/oder, sofern derartige Anpassungen nicht möglich oder gegebenenfalls ausgeschlossen sind, sogar eine vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin erfolgen können. Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen kann von der Liquidität des jeweiligen Basiswerts bzw. der jeweiligen Basiswerte abhängig sein und die Emittentin kann das Recht haben, die Rückzahlung der Schuldverschreibungen aufgrund einer Illiquidität des jeweiligen Basiswerts bzw. der jeweiligen Basiswerte zu beschränken und die Schuldverschreibungen auf einer von ihr nach ihrem Ermessen festgelegten Grundlage zurückzuzahlen.]</p> <p>[Falls <i>Mindestrückzahlung</i> anwendbar ist, einfügen:</p> <p>Risiken trotz Mindestrückzahlung</p> <p>Trotz Mindestrückzahlung kann der Rückzahlungsbetrag unter dem individuellen Kaufpreis des Gläubigers liegen, so dass dieser trotzdem Verluste erleiden kann. [Falls im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung der Mindestrückzahlungsbetrag nicht anwendbar ist, einfügen:</p> <p>Ist im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung die Rückzahlung zum Marktpreis vorgesehen, findet die Mindestrückzahlung keine Anwendung. In diesem Fall kann der Gläubiger Verluste bis zur Höhe des eingesetzten Kapitals erleiden.]]</p> <p>[Falls <i>Lieferung als Tilgungsoption</i> anwendbar ist:</p> <p>Risiken bei physischer Lieferung von Basiswerten</p> <p>Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung, dass sie die Basiswerte entsprechend den jeweils anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Praktiken tatsächlich liefern oder liefern lassen kann. Für die Gläubiger besteht das Risiko, dass die empfangenen Basiswerte unter Umständen nur eingeschränkt veräußerbar oder im ungünstigsten Fall sogar wertlos sein können.]</p> <p>[Für <i>basiswertabhängige Schuldverschreibungen:</i></p> <p>Informationen zu Basiswerten</p> <p>Die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Platzeure bzw. die Vertriebsstellen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen können während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. die jeweiligen Basiswerte erhalten. Keine der vorgenannten Personen hat eine Verpflichtung, diese Informationen an die Gläubiger der Schuldverschreibungen oder an irgendeinen anderen Beteiligten weiterzugeben. Ferner können diese Personen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Research-Berichte oder Empfehlungen in Bezug auf die jeweiligen Basiswerte der Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung publizieren. Diese Tätigkeiten können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.]</p>
--	--

[Falls Referenzsätze in Form von Geld- bzw. Kapitalmarktsätzen als Basiswert vorgesehen sind, einzufügen:

Spezifische Risiken in Bezug auf Referenzsätze als Basiswert

Bei einem zu Grunde liegenden Referenzsatz in Form eines Geld- bzw. Kapitalmarktsatzes kann es zu erheblichen Schwankungen kommen infolge des Angebots und der Nachfrage auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten sowie wegen einer Vielzahl von Faktoren, wie z. B. wirtschaftliche und volkswirtschaftliche Einflüsse, Maßnahmen durch Zentralbanken und Regierungen sowie politisch motivierte Faktoren oder sogar Manipulationen durch die für ihre Ermittlung und/oder Bekanntgabe zuständigen Personen oder durch andere Marktteilnehmer. Aufsichtsrechtliche Weiterentwicklungen (insbesondere zur Regulierung von so genannten Benchmarks) können besondere Zulassungs-, Registrierungs- und Verhaltenspflichten für die Ermittlung und/oder Bekanntgabe von Referenzsätzen zuständigen Personen sowie die Emittenten von Finanzinstrumenten mit Bezug auf diese Referenzsätze nach sich ziehen. All dies kann negative Auswirkungen auf die unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge und den Marktwert der Schuldverschreibungen haben.]

[Für Aktien als Basiswert:

Spezifische Risiken in Bezug auf Aktien als Basiswert

Aktien sind mit bestimmten Risiken wie z.B. einem Insolvenzrisiko des jeweiligen Aktienemittenten, einem Kursänderungsrisiko oder einem Dividendenrisiko verbunden, auf welche die Emittentin im Zweifel keinen Einfluss hat. Die Wertentwicklung von Aktien hängt ganz wesentlich von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden.]

[Für Indizes als Basiswert:

Spezifische Risiken in Bezug auf Indizes als Basiswert

Bei einem zu Grunde liegenden Index können während der Laufzeit der Schuldverschreibungen wesentliche Änderungen eintreten, z.B. hinsichtlich der Zusammensetzung des Index oder auf Grund von Wertschwankungen seiner Bestandteile. Schwankungen im Wert eines Bestandteils eines Index können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen, aber auch verstärkt werden. Indexgebundene Schuldverschreibungen werden grundsätzlich in keiner Weise vom jeweiligen Index-Sponsor oder dem Lizenznehmer des jeweiligen Index gefördert, unterstützt oder beworben. Der Index-Sponsor bzw. der Lizenznehmer gibt keine Zusicherung oder Gewährleistung jedweder Art ab, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, in Bezug auf die Ergebnisse, die aus dem Gebrauch des Index erzielt werden, und/oder bezüglich des Index-Standes zu einem bestimmten Zeitpunkt. Kein Index-Sponsor oder Lizenznehmer eines Index übernimmt im Hinblick auf Verwaltung, Marketing oder Handel mit den Schuldverschreibungen irgendeine Verpflichtung oder Haftung. Der Index-Sponsor oder der Lizenznehmer eines Index übernimmt keinerlei Verpflichtung oder Haftung für die Anpassungen des Index, die von der Berechnungsstelle vorgenommen werden. Die Veröffentlichung eines Indexstands kann sich verzögern oder ausgesetzt werden. Ein Index kann eingestellt oder ersetzt werden. Aufsichtsrechtliche Weiterentwicklungen (insbesondere zur Regulierung von so genannten Benchmarks) können besondere Zulassungs-, Registrierungs- und Verhaltenspflichten für die für die Ermittlung und/oder Bekanntgabe von Indizes zuständigen Personen sowie die Emittenten von Finanzinstrumenten mit Bezug auf diese Indizes nach sich ziehen.

[Im Fall von Verbraucherpreisindizes als Basiswert zusätzlich einfügen:

Zusätzliche Risiken in Bezug auf Verbraucherpreisindizes als Basiswert

Die Entwicklung von Verbraucherpreisindizes ist ungewiss und primär von deren bestimmter Warenauswahl (Warenkorb) und deren Preisänderung abhängig. Verbraucherpreisindizes stellen lediglich eine statistische Größe dar, die möglicherweise nicht mit der tatsächlichen Preisänderungsrate übereinstimmt, der die Anleger im Einzelfall ausgesetzt sind. Schuldverschreibungen, die auf Verbraucherpreisindizes bezogen sind, können nur eingeschränkt dazu geeignet sein, einen Ausgleich für den tatsächlichen Geldwertverlust des angelegten Kapitals zu gewährleisten. Verbraucherpreisindizes werden in der Regel zeitversetzt veröffentlicht. Eine negative Entwicklung des zugrundeliegenden Verbraucherpreisindex (Deflation) kann dazu führen, dass der Anleger über die Laufzeit der entsprechenden Schuldverschreibung überhaupt keine Rendite für seine Anlage erhält.]]

[Für Anteile an Fonds als Basiswert:

Spezifische Risiken in Bezug auf Anteile an Fonds als Basiswert

Eine Investition in fondsgebundene Schuldverschreibungen kann ähnliche Risiken mit sich bringen wie eine direkte Investition in den Fonds und Gläubiger sollten sich dementsprechend beraten lassen. Zu den spezifischen Risiken von Fonds zählen insbesondere die Risiken, welche mit der vom Portfolio-Manager des Fonds verfolgten Anlagestrategie und dem Erwerb der vom Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände (wie z.B. Aktien, andere Wertpapiere, Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, Anteile an anderen Fonds, Derivate sowie Beteiligungen an Grundstücken und Grundstücksgesellschaften) verbunden sind. Hinzu können Risiken aus einer etwaigen Börsennotierung (u.a. Exchange Traded Funds), Risiken aufgrund von Leerverkäufen und/oder einer Fremdkapitalaufnahme für Rechnung des Fonds, Fremdwährungsrisiken, Bewertungsrisiken, allgemeine politische und wirtschaftliche Risiken, Risiken bezüglich der Liquidität der Vermögensgegenstände sowie bestimmte aufsichtsrechtliche und steuerliche Risiken kommen.

Bei offenen Fonds können erhebliche Rücknahmeanträge den Fonds dazu veranlassen, seine Vermögenswerte schneller zu liquidieren als im Rahmen seiner Anlageplanung vorgesehen, um liquide Mittel für Zahlungen an die Inhaber von Fondsanteilen aufzubringen. Anders als OGAW unterliegen AIF weniger strikten rechtlichen Rahmenbedingungen und können ihre Vermögensanlage auf nur einen oder einige wenige Vermögenswerte konzentrieren sowie in komplexe Vermögenswerte und Vermögenswerte investieren, für die es keine gut funktionierenden und transparenten Märkte gibt, auf denen aussagekräftige Preise festgestellt werden, zu denen diese Vermögenswerte jederzeit oder zumindest zu bestimmten Terminen veräußert werden können.]

[Falls Körbe als Basiswert:

Spezifische Risiken in Bezug auf Körbe von Basiswerten

Die Zusammensetzung eines Korbes kann sich in Folge von Verschmelzungen oder anderen Ereignissen in Bezug auf einen oder mehrere Korbbestandteile durch Ersetzung der betroffenen Korbbestandteile ändern. Die Gläubiger tragen jegliches erhöhtes Risiko, das sich aus einer solchen Ersetzung ergibt. Der Einfluss des Eintritts eines für die Schuldverschreibungen relevanten Ereignisses in Bezug auf einen Korbbestandteil auf den gesamten Korb kann vom Grad der Diversifikation der Korbbestandteile abhängen. Wechselwirkungen zwischen den Korbbestandteilen können den Preis von Schuldverschreibungen beeinflussen, die an einen Korb von Referenzwerten gebunden

sind. Gläubiger können, abhängig vom genauen Typ der Schuldverschreibungen, auch dann empfindliche Verluste im Hinblick auf die angelegten Mittel erleiden oder ihren Anspruch auf Zinszahlungen verlieren wenn ein Ereignis nur im Hinblick auf einen einzelnen Korbbestandteil eingetreten ist.]

[Falls *mehrere* Basiswerte:

Spezifische Risiken in Bezug auf mehrere Basiswerte (auch „Multi“)

Gläubiger können Verluste erleiden oder ihren Anspruch auf Zinszahlungen verlieren, wenn ein Ereignis im Hinblick auf alle Basiswerte, einen bestimmten oder einen beliebigen von mehreren Basiswerten eingetreten ist bzw. nicht eingetreten ist. Die Rückzahlung und/oder Verzinsung der Schuldverschreibung kann aber auch von demjenigen der Basiswerte abhängen, dessen Wertentwicklung im maßgeblichen Zeitraum am geringsten bzw. am höchsten ist (der Maßgebliche Basiswert). In diesen Fällen können negative Wertentwicklungen einzelner Basiswerte nicht durch positive Wertentwicklungen anderer Basiswerte kompensiert werden. Bei bestimmten Typen von Multi-Varianten können entsprechende Wechselwirkungsrisiken, wie oben für Körbe beschrieben, zusätzlich bestehen.]

[Falls *Kreditereignisabhängige* Schuldverschreibung:

Spezifische Risiken in Bezug auf das Kreditrisiko eines Referenzschuldners als Basiswert

Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen (*Credit Linked Notes*) sind an das Kreditrisiko eines oder mehrerer Referenzschuldner gebunden. Der Anleger ist dabei unmittelbar dem Kreditrisiko des Referenzschuldners ausgesetzt. Der Handel und die Preisbestimmung von Kreditrisiko als Basiswert von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen kann weniger transparent sein, als dies etwa bei Aktien der Fall ist. Sollte ein Kreditereignis eintreten, können Anleger ihren Zinsanspruch und ihren Kapitalrückzahlungsanspruch ganz oder zum Teil verlieren, unabhängig davon, ob das Kreditereignis andauert.

Darüberhinaus ergeben sich insbesondere die weiteren folgenden Risiken:

- Da die Periode, in welcher der Eintritt eines Kreditereignisses festgestellt werden kann, bereits vor dem Handels- oder Ausgabetag der Schuldverschreibungen beginnt, können Anleger bereits dann einen Verlust eines Teils oder des gesamten Rückzahlungs- bzw. des Zinsbetrages der Schuldverschreibungen erleiden, wenn ein oder mehrere Kreditereignisse vor dem Handelstag oder Ausgabetag eintreten.
- Bestimmte Ereignisse und Sachverhalte gelten als eingetreten, wenn ein bei der ISDA gebildetes Kreditderivate-Entscheidungskomitee eine entsprechende Komitee-Entscheidung getroffen hat. Eine solche Entscheidung, auf die der Anleger keinen Einfluss hat, kann negative Auswirkungen auf seine Anlage haben.

[Im Falle von *kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket-pro rata) mit Barausgleich einfügen:*

- Falls nach Eintritt eines Kreditereignisses kein ISDA-Auktionsverfahren stattfindet, hat die Berechnungsstelle Quotierungen im Hinblick auf ausgewählte Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners bzw. eines etwaigen Ersatz-Referenzschuldners einzuholen. Stehen keine entsprechenden Quotierungen zur Verfügung, wird deren Wert mit Null angegeben. Es besteht das Risiko, dass der im Rahmen des Auktionsverfahrens erzielte Kurs möglicherweise niedriger ist, als der Kurs, den eine Referenzverbindlichkeit möglicherweise aufweisen würde, wenn das Auktionsverfahren nicht anwendbar wäre.

		<ul style="list-style-type: none"> Für den Fall, dass es kein relevantes Auktionsverfahren gibt, wird der Rückzahlungsbetrag durch die Berechnungsstelle festgestellt ohne hierbei die Interessen der Anleger zu berücksichtigen oder die Verluste der Anleger zu mindern.] <p>[Im Falle von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket-pro rata) ohne Barausgleich (zero recovery) einfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Eine Bewertung der Referenzverbindlichkeit findet in Gänze nicht statt.] <p>[Falls Doppel- oder Mehrwährungs-Schuldverschreibungen:</p> <p>Doppel-oder Mehrwährungs-Schuldverschreibungen</p> <p>Der Inhaber von Doppel- oder Mehrwährungs-Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass es zu Veränderungen in den Wechselkursen kommt, die den Zins- und/oder Rückzahlungsbetrag solcher Schuldverschreibungen beeinflussen können.]</p> <p>[Falls Schuldverschreibungen ohne feste Laufzeit:</p> <p>Schuldverschreibungen ohne feste Laufzeit</p> <p>Bei Schuldverschreibungen ohne feste Laufzeit ist zu beachten, dass diese entweder von der Emittentin oder vom Gläubiger (vorausgesetzt es besteht ein entsprechendes Kündigungs-/Einlösungsrecht für ihn) gekündigt oder vom Gläubiger auf einem Sekundärmarkt verkauft werden müssen, damit er seine Anlage realisieren kann. Die Liquidität einer Anlage in die Schuldverschreibungen ist für den Gläubiger in einem solchen Fall auf die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen für eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch den Gläubiger vorgesehenen Zeitpunkte und Bedingungen (bzw. auf einen funktionierenden Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen) beschränkt.]</p> <p>[Falls Reverse Struktur:</p> <p>Reverse Struktur</p> <p>Die Rückzahlung der Schuldverschreibung mit Reverse Struktur hängt entgegengesetzt von der Wertentwicklung des Basiswerts ab. Die Schuldverschreibungen verlieren daher dann an Wert, wenn der Referenzkurs des Basiswerts steigt. Der Gläubiger erleidet einen Totalverlust bei Reverse-Strukturen, wenn im Berechnungszeitpunkt der Kurs des Basiswerts auf oder über dem Reverselevel liegt. Je nach Ausgestaltung des Reverselevels wird der Einfluss der Wertentwicklung des Basiswerts abgeschwächt oder verstärkt. Darüber hinaus ist der potentielle Ertrag aus den Wertpapieren beschränkt, da der Kurs des Basiswerts nie weiter als auf null fallen kann.]</p>
D.6.	<p>Risikohinweis, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte</p>	<p>Bitte Punkt D.3 zusammen mit den untenstehenden Informationen lesen.</p> <p>Risikohinweis:</p> <p>[Der Anleger kann trotz [der Mindestrückzahlung] [definierter, fester Rückzahlungsbeträge] [definiertem, festen Rückzahlungsbetrag] seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren, [im Fall der vorzeitigen Rückzahlung oder] wenn sich das Emittentenrisiko verwirklicht.]</p> <p>[Der Anleger kann seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren.]</p>

Abschnitt E – Angebot

Punkt		
E.2b	Gründe für das Angebot, Zweckbestimmung der Erlöse	<p>Die Gründe für das Angebot sind folgende:</p> <p>[Entfällt. Die Gründe für das Angebot liegen in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken]</p> <p>[•]</p>
E.3	Angebotskonditionen	<p>Beschreibung der Angebotskonditionen:</p> <p>[Ausgabepreis: [•]]</p> <p>[Ausgabeaufschlag: [•]]</p> <p>[Kleinste handelbare Einheit: [•][(oder ein ganzzahliges Vielfaches davon)]]</p> <p>[Freibleibendes öffentliches Angebot: ab [•]]</p> <p>[Angebotszeitraum und Zeichnungsfrist:</p> <p>Die Zeichnungsfrist dauert vom [•] bis [•]. Die Zeichnungsfrist kann verlängert oder verkürzt werden.] [Danach erfolgt das Angebot freibleibend.]]</p> <p>[Mindestzeichnungsvolumen: [•]]</p> <p>[Höchstzeichnungsvolumen: [•]]</p> <p>[Mitteilungsmethode: [•]]</p> <p>[Verkaufsprovision: [•]]</p> <p>[•]</p>
E.4	Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen, einschließlich Interessenkonflikten	<p>Für die Emission/das Angebot wesentliche Interessen:</p> <p>[Entfällt; es gibt keine derartigen Interessen.] [•]</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>Geschätzte Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden:</p> <p>[Entfällt; die Emittentin selbst stellt keine Ausgaben in Rechnung. Es können jedoch andere Kosten, wie etwa Depotentgelte anfallen.] [•]</p>

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

RISIKOFAKTOREN

Der folgende Abschnitt enthält allgemeine Erläuterungen von bestimmten Risiken, welche die Fähigkeit der DekaBank, ihre Verbindlichkeiten aus emittierten Wertpapieren zu erfüllen, beeinflussen können, und welche in Verbindung mit dem Kauf, dem Halten und dem Verkauf von Schuldverschreibungen stehen. Die DekaBank erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit hinsichtlich der Nennung aller Risiken, die in Bezug auf die Entscheidung über den Kauf von Schuldverschreibungen relevant sind. Insbesondere wird das spezielle Wissen und/oder Verständnis jedes einzelnen Anlegers über die typischen Risiken der DekaBank und den Kauf, das Halten und den Verkauf von Schuldverschreibungen, falls dieses durch Erfahrung, Training oder in anderer Weise erlangt wurden, oder auch das Fehlen eines solchen spezifischen Wissens und/oder Verständnisses sowie die speziellen Umstände, die bei jedem einzelnen Anleger zu berücksichtigen sind, nicht berücksichtigt. Die meisten Faktoren sind Eventualfälle, die eintreten oder ausbleiben können. Die Emittentin ist nicht in der Lage, eine Aussage zur Wahrscheinlichkeit des Eintretens dieser Eventualfälle abzugeben.

Potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen sollten vor dem Kauf der Schuldverschreibungen die folgenden Informationen über die Risiken zusammen mit allen anderen im Prospekt (einschließlich der Informationen in etwaigen Nachträgen zum Prospekt und allen Dokumenten, die per Verweis in den Prospekt einbezogen sind) und in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen sorgfältig prüfen. Potenziellen Käufern der Schuldverschreibungen wird ferner empfohlen, sich von ihrem eigenen Steuerberater, Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer oder anderen geeigneten Beratern über die mit einem Kauf, dem Halten oder Verkauf der Schuldverschreibungen einschließlich der Auswirkungen des Rechts des jeweiligen Landes, in dem sie ansässig sind, beraten zu lassen. Sollte ein potenzieller Käufer der Schuldverschreibungen diese im Rahmen seiner Funktion als Treuhänder für eine dritte Person erwerben wollen, so sollte er besondere Rücksicht auf die Verhältnisse der Person nehmen, für deren Rechnung die Schuldverschreibungen erworben werden sollen.

Der Kauf von bestimmten Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden, ist mit wesentlichen Risiken verbunden und nur für Anleger geeignet, die das Wissen und die Erfahrung in den finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten haben, die notwendig sind und die sie dazu befähigen, solche Risiken einzuschätzen und die mit der Anlage in die Schuldverschreibungen verbundenen Risiken zu beurteilen. Alle Anleger sollten beachten, dass die Aussicht auf Erträge über dem Durchschnittsniveau typischerweise mit einem erhöhten Investmentrisiko einhergeht und außerdem mit einer langfristigeren Bindung von eingesetztem Kapital oder eingeschränkter Liquidität verbunden sein kann. Bestimmte Schuldverschreibungen können unter dem Prospekt ohne Kapitalgarantie begeben werden, und folglich gibt es keine Garantie für Gläubiger der Schuldverschreibungen (die „Gläubiger“), am Fälligkeitstag das eingesetzte Kapital zurück zu erhalten. Dadurch kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals für Anleger kommen.

Darüber hinaus müssen potenzielle Anleger berücksichtigen, dass die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren zusammenwirken und sich dadurch verstärken können.

Teil B Risikofaktoren
B.1. Risiken in Bezug auf die Emittentin

B.1. Risiken in Bezug auf die Emittentin

Die Risiken in Bezug auf die Emittentin sind für die Zwecke dieses Prospekts dem Registrierungsformular vom 9. Mai 2014 (das „**Registrierungsformular**“) zu entnehmen, welches in diesen Prospekt per Verweis einbezogen ist (s. „Teil G Per Verweis Einbezogene Dokumente“).

Teil B Risikofaktoren
B.2. Allgemeine Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

B.2 Allgemeine Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen stellen möglicherweise kein geeignetes Investment für alle Anleger dar

Jeder potenzielle Anleger in Schuldverschreibungen muss auf der Grundlage seiner eigenen unabhängigen Beurteilungen und, soweit er es unter Berücksichtigung der Sachlage für erforderlich hält, unter Hinzuziehung professioneller Beratung darüber entscheiden, ob der Kauf der Schuldverschreibungen in voller Übereinstimmung mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Bedingungen und mit allen anwendbaren Anlagegrundsätzen, Leitsätzen und Einschränkungen steht und für ihn eine geeignete und sachgerechte Anlage darstellt. Insbesondere sollte jeder potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen:

- (i) ausreichende Kenntnis und Erfahrung haben, die ihn in die Lage versetzen, eine aussagefähige Beurteilung der Schuldverschreibungen, der mit einer Investition in die Schuldverschreibungen verbundenen Vorteile und Risiken und der Informationen, die im Prospekt sowie den durch Verweis einbezogenen Dokumenten und sämtlichen Nachträgen zu diesem Prospekt und dem Registrierungsformular enthalten sind, vorzunehmen;
- (ii) Zugang zu und Kenntnisse im Umgang mit geeigneten Analyseinstrumenten haben, um unter Berücksichtigung seiner konkreten finanziellen Situation und der beabsichtigten Investitionen eine Investition in die Schuldverschreibungen und die Auswirkungen, die eine solche Investition auf sein gesamtes Portfolio haben könnte, beurteilen zu können;
- (iii) ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität zur Verfügung haben, um sämtliche Risiken im Zusammenhang mit einer Anlageentscheidung für die Schuldverschreibungen tragen zu können, einschließlich solcher Risiken, die entstehen, wenn Kapital oder Zinsen in einer oder mehreren Währungen gezahlt werden oder die Währung, in der Kapital oder Zinsen gezahlt werden, von der Währung des potenziellen Käufers verschieden ist;
- (iv) ein genaues Verständnis der Bedingungen der konkreten Schuldverschreibungen und des Verhaltens der einschlägigen Indices und Finanzmärkte haben; und
- (v) allein oder mit der Hilfe eines Finanzberaters in der Lage sein, mögliche Szenarien für wirtschaftliche Faktoren, Zinssätze oder andere Parameter auszuwerten, die möglicherweise eine Auswirkung auf seine Investition und seine Fähigkeit haben, das sich daraus ergebende Risiko zu tragen.

Einige Schuldverschreibungen sind komplexe Finanzinstrumente. Selbst erfahrene risikobewusste Anleger nutzen komplexe Finanzinstrumente grundsätzlich nicht als alleinige Investition, sondern als Möglichkeit zur Risikoreduktion oder Renditeerhöhung im Zusammenhang mit einer verständigen, ausgewogenen und angemessenen Hinzufügung von Risiken und Absicherungen (*Hedge*) zu ihrem Gesamtportfolio. Daher sollte ein potenzieller Käufer der Schuldverschreibungen, der kein professioneller Anleger ist, nicht in solche Schuldverschreibungen investieren, die komplexe Finanzinstrumente sind, wenn er nicht selbst oder zusammen mit einem Finanzberater über entsprechende Kenntnisse verfügt, um beurteilen zu können, wie sich die Schuldverschreibungen unter wechselnden Bedingungen entwickeln und welche Auswirkungen dies auf den Wert der Schuldverschreibungen hat und damit, welche Auswirkungen eine solche Investition auf das gesamte Investmentportfolio des potenziellen Käufers hat.

Ein potenzieller Käufer sollte sich bei seiner Beurteilung der oben dargestellten Themen und im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des Erwerbs der Schuldverschreibungen nicht auf die Emittentin oder die Platzeure bzw. die Vertriebsstellen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen verlassen.

Emittentenrisiko/Bonitätsrisiko

Die Schuldverschreibungen sind mit einem Emittentenrisiko, auch Bonitätsrisiko genannt, verbunden. Hierunter ist die Gefahr der vorübergehenden oder dauernden Zahlungsunfähigkeit der Emittentin, d.h. ihre Unfähigkeit zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen zu verstehen. **Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals kann dann nicht ausgeschlossen werden.** Die Risiken in Bezug auf die Emittentin sind dem Registrierungsformular zu entnehmen.

Ratings spiegeln unter Umständen nicht alle Risiken wider

Eine oder mehrere unabhängige Rating-Agenturen können Ratings im Hinblick auf die Schuldverschreibungen abgeben. Die Ratings spiegeln unter Umständen nicht die möglichen Auswirkungen aller Risiken, die mit der Struktur, dem Markt, anderen Risikofaktoren und den weiteren Faktoren, die den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen können, wider. Ein Rating ist keine Empfehlung, Wertpapiere zu kaufen, zu halten oder zu verkaufen und kann zu jeder Zeit von der Rating-Agentur angepasst oder zurückgenommen werden.

Risiken eingeschränkter Marktgängigkeit (Sekundärmarkt) und Liquidität

Einige Schuldverschreibungen, die unter dem Prospekt begeben werden, sind nicht weit verbreitet, und es ist kein aktiver Handel vorhanden. Die Liquidität der Schuldverschreibungen hängt u.a. auch von der Anzahl der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen ab. Sollten wenige Schuldverschreibungen einer Tranche im Umlauf sein, kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität der Schuldverschreibungen haben. Wenn die Schuldverschreibungen nach ihrer Erstbegebung gehandelt werden, kann dies zu einem Preis sein, der in Abhängigkeit vom aktuellen Zinsniveau, dem Markt für gleichartige Wertpapiere, allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen und der finanziellen Situation der Emittentin unterhalb des anfänglichen Ausgabepreises liegt. Obgleich der Antrag auf Börsennotierung zum amtlichen Kursblatt (*Cote Officielle*) der Luxemburger Börse und der Antrag auf Zulassung zum geregelten Markt bei der Luxemburger Börse (*Bourse de Luxembourg*) sowie die Zulassung zum regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse oder zu einem weiteren oder anderen geregelten Markt einer Börse (wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt) in Bezug auf Schuldverschreibungen gestellt werden bzw. erfolgen kann, ist dies keine Sicherheit dafür, dass ein solcher Antrag auch für jede einzelne Serie an Schuldverschreibungen tatsächlich gestellt und akzeptiert wird und dass sich aufgrund der Börsenzulassung ein aktiver Handel entwickelt. Die Regelwerke von Handelsplätzen sehen unter Umständen so genannte Mistrade-Regeln vor, nach denen ein Handelsteilnehmer einen Mistrade-Antrag stellen kann, um Geschäfte in einer gehandelten Schuldverschreibung aufzuheben, die nach Auffassung des Antragstellers nicht marktgerecht oder aufgrund einer technischen Fehlfunktion zustande gekommen sind. Dies kann unter Umständen nachteilige wirtschaftliche Folgen für den betroffenen Anleger haben. Im Fall, dass Schuldverschreibungen überhaupt nicht an einer Börse notiert sind, kann es passieren, dass Gläubiger nicht in der Lage sind, ihre Schuldverschreibungen zum von ihnen gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen, weil unter Umständen keine Gegenpartei vorhanden ist.

Eine Einlösungsmöglichkeit für die Gläubiger vor Fälligkeit besteht nur dann, wenn dies in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibung vorgesehen ist. Je nach Ausgestaltung der Emissionsbedingungen können die Schuldverschreibungen von den Gläubigern nur zu bestimmten Terminen vor Fälligkeit oder erst am Fälligkeitstag eingelöst werden. Dies ist insbesondere auch dann für die Gläubiger von Bedeutung, wenn es sich um Schuldverschreibungen ohne feste Laufzeit handelt und diese nur infolge einer Kündigung durch die Emittentin oder – soweit ein entsprechendes Kündigungsrecht (Einlösungsrecht) in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt ist – auch durch die Gläubiger eingelöst werden können.

Die Emittentin ist ferner berechtigt, für eigene oder fremde Rechnung Schuldverschreibungen zu kaufen und zu verkaufen sowie weitere Schuldverschreibungen zu begeben, die gegebenenfalls ähnliche Ausstattungsmerkmale oder andere zu den bereits begebenen Schuldverschreibungen vergleichbare Anlagemöglichkeiten bieten. Dies kann negative Einflüsse auf die Kursentwicklung sowie die Liquidität der Schuldverschreibungen haben. Selbst wenn sich die Emittentin verpflichtet hat, laufend für einige Schuldverschreibungen Kurse zu stellen (*market making*), kann sie jedoch nicht gewährleisten, dass sich ein aktiver Sekundärmarkt für einen Handel mit den Schuldverschreibungen entwickeln wird oder dass dieser, falls sich ein solcher entwickelt, bestehen bleibt. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, für die Schuldverschreibungen *market making* zu betreiben. Insbesondere kann die Emittentin das *market making* schon vor der Endfälligkeit der Schuldverschreibungen einstellen. Es kann daher nicht garantiert werden, dass die Schuldverschreibungen jederzeit zu einem angemessenen Preis weiterveräußert werden können. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist, desto schwieriger kann es für die Gläubiger sein, den Wert der Schuldverschreibungen vor etwaigen in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Einlösungsterminen zu realisieren.

Marktpreis von Schuldverschreibungen

Der Marktpreis der Schuldverschreibungen wird durch die Bonität der Emittentin und durch eine Vielzahl zusätzlicher Faktoren beeinflusst, wie u.a. den Wert oder die Volatilität eines Basiswerts (z.B. Aktie, Index, Fonds, Zins- bzw. Inflationsatz (Referenzsatz) oder Referenzschuldner, falls vorgesehen) oder Dividenden für Wertpapiere bzw. die Bonität der Emittenten dieser Wertpapiere, welche Basiswert bzw. Bestandteil eines relevanten Index oder Korbes sind, Marktzinssätze und Renditen sowie die Restlaufzeit bis zum Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen. Grundsätzlich gilt, je länger die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen ist, desto größer ist die Volatilität ihres Marktpreises im Vergleich zu herkömmlichen, verzinslichen Schuldverschreibungen mit einer vergleichbaren Laufzeit/Fälligkeit. Der Marktpreis von Schuldverschreibungen, die mit einem wesentlichen Abschlag (Discount) oder Aufschlag (Agio) begeben werden, tendiert bei generellen Zinsänderungen im Vergleich zu herkömmlich verzinslichen Schuldverschreibungen zu stärkeren Preisänderungen.

Eine Anlage in Schuldverschreibungen beinhaltet das Risiko von Änderungen der Marktzinssätze während der Laufzeit, die den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen können. Die Art und Weise der Einflussnahme von Zinsänderungen auf den Wert der jeweiligen Schuldverschreibungen ist abhängig von ihren konkreten Ausstattungsmerkmalen, die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt sind (vergleiche hierzu auch die Risiken in Bezug auf spezielle Arten und spezielle Ausstattungsmerkmale von Schuldverschreibungen).

Der Wert der Schuldverschreibungen und (im Fall von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung) des Basiswerts bzw. der Basiswerte hängt im Allgemeinen von einer Vielzahl von sich auch gegenseitig beeinflussenden Faktoren ab, einschließlich volkswirtschaftlicher, ökonomischer, politischer Ereignisse in Deutschland oder andernorts und von Faktoren, die grundsätzlich auf den Kapitalmarkt und die Börsen Einfluss haben, an denen die Schuldverschreibungen, die Basiswerte oder die Wertpapiere, die Bestandteil z.B. in einem Korb oder in einem Index sind, gehandelt werden. Der Preis, zu dem der Gläubiger einer Schuldverschreibung diese vor Fälligkeit verkaufen kann, kann erheblich unter dem Preis liegen, zu dem er die Schuldverschreibung gekauft hat.

Finanzmarkturbulenzen, Restrukturierungsgesetz, Trennbankensystem und sonstige hoheitliche Eingriffe

Turbulenzen an den weltweiten Finanzmärkten können die Inflation, Zinssätze, den Kurs von Wertpapieren, die Teilhabe anderer Anleger und damit fast alle Anlageformen beeinträchtigen und zu erheblichen staatlichen Eingriffen führen. Die strukturellen und/oder aufsichtsrechtlichen Veränderungen, die sich aufgrund der gegenwärtigen und zukünftigen Marktbedingungen ergeben können, können grundsätzlich ebenso wenig vorhergesagt werden wie die Frage, ob diese Veränderungen für die Schuldverschreibungen und gegebenenfalls ihre Basiswerte erhebliche nachteilige Auswirkungen haben können. Der deutsche Gesetzgeber hat allerdings als Teil seiner Reaktion auf die im Jahre 2007 begonnene Finanzmarktkrise das Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (Restrukturierungsgesetz) eingeführt. Die Emittentin unterliegt als deutsches Kreditinstitut dem Restrukturierungsgesetz, welches am 1. Januar 2011 spezielle Restrukturierungsregelungen für deutsche Kreditinstitute eingeführt hat. Dieses beinhaltet folgende Maßnahmen: (i) das Sanierungsverfahren gemäß der §§ 2 ff. des Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz – „**KredReorgG**“, (ii) das Reorganisationsverfahren gemäß der §§ 7 ff. des KredReorgG und (iii) die Übertragungsordnung gemäß der §§ 48a ff. des Kreditwesengesetzes („**KWG**“).

Während ein Sanierungsverfahren grundsätzlich die Rechte eines Gläubigers nicht beeinträchtigt, kann ein Reorganisationsplan, der entsprechend einem Reorganisationsverfahren erstellt wurde, Maßnahmen vorsehen, die die Rechte der Gläubiger von Kreditinstituten beeinflussen sowie die bestehenden Ansprüche oder Zahlungsaussetzungen einschränken. Die Maßnahmen, die in einem Reorganisationsplan vorgeschlagen werden, sind abhängig von einem Mehrheitsbeschluss der Kreditgeber und Aktionäre des jeweiligen Kreditinstituts. Darüber hinaus sieht das KredReorgG detaillierte Regelungen für das Abstimmungsverfahren und die erforderlichen Mehrheitsverhältnisse vor, sowie Regelungen, in welchem Umfang Gegenstimmen nicht berücksichtigt werden. Maßnahmen nach dem KredReorgG werden auf Antrag des jeweiligen Kreditinstituts und nach entsprechender Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) hin ergriffen.

Ist das Kreditinstitut in seinem Bestand gefährdet (Bestandsgefährdung) und gefährdet dies seinerseits die Stabilität des Finanzsystems (Systemgefährdung), kann die BaFin eine Übertragungsanordnung erlassen, nach welcher das Kreditinstitut gezwungen wird Geschäftstätigkeiten oder Vermögenswerte ganz oder zum Teil an eine sogenannte „Brückenbank“ (*bridge-bank*) zu übertragen.

Die Ansprüche der Schuldverschreibungsinhaber können durch den Reorganisationsplan, welcher durch Mehrheitsbeschluss angenommen werden kann, beeinträchtigt werden. Im Zusammenhang mit einer Übertragungsanordnung kann der Primärschuldner der Schuldverschreibung durch einen anderen Schuldner ersetzt werden. Alternativ kann der Anspruch gegenüber dem ursprünglichen Schuldner verbleiben, wobei die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Bonität nicht mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen könnte.

Das Gesetz zur Abschirmung von Risiken und zur Planung der Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Finanzgruppen vom 7. August 2013 („**Trennbankengesetz**“), welches im Wesentlichen am 31. Januar 2014 in Kraft getreten ist, sieht vor, dass Kreditinstitute bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte in Bezug auf vom Gesetzgeber als risikobehaftet angesehene Positionen die zugrundeliegenden Geschäfte auf ein rechtlich und finanziell unabhängiges Finanzhandelsinstitut übertragen werden müssen (Trennbankensystem). Zudem kann die BaFin ab dem 1. Juli 2016 der Emittentin institutsspezifisch zur Vermeidung von Risiken weitere Geschäfte verbieten. Ähnliche Kompetenzen sieht auch ein am 29. Januar 2014 veröffentlichter Entwurf der EU-Kommission für eine Verordnung über strukturelle Maßnahmen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit von EU-Kreditinstituten („**EU-Trennbank-Verordnung**“) vor, die ab ihrem Inkrafttreten das Trennbankengesetz voraussichtlich in wesentlichen Teilen überlagern würde.

Die Ansprüche der Schuldverschreibungsinhaber können durch die Umsetzung dieser Trennbankenforderungen sowie des Verbots bestimmter Geschäfte negativ beeinträchtigt werden, insbesondere kann der ursprüngliche Schuldner der Schuldverschreibung durch einen anderen Schuldner ersetzt werden. Alternativ kann der Anspruch dem ursprünglichen Schuldner gegenüber verbleiben, wobei die Situation hinsichtlich des Schuldnervermögens, der Geschäftstätigkeit und/oder der Bonität nicht mit derjenigen vor der Übertragungsanordnung übereinstimmen könnte. Auch wenn derzeit nicht absehbar ist, ob das Trennbankengesetz oder eine noch zu erlassende EU-Trennbank-Verordnung auf die Emittentin Anwendung finden

wird, kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine rechtliche Trennung bestimmter Handelsaktivitäten durch die Emittentin negative Auswirkungen auf das Geschäftsmodell und/oder die Rentabilität der Emittentin und damit auch auf ihre Fähigkeit hat, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Schuldverschreibungen gegenüber den Schuldverschreibungsinhabern nachzukommen.

Risiken im Zusammenhang mit der Einführung eines zukünftigen Abwicklungsverfahrens und zukünftiger „Bail-in Regelungen“ für Kreditinstitute

Die durch den Rat der Europäischen Union am 6. Mai 2014 verabschiedete neue Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (die „**Krisenmanagement-Richtlinie**“) wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Die Krisenmanagement-Richtlinie bestimmt, dass nationale Abwicklungsbehörden (in Deutschland voraussichtlich die BaFin) über gewisse Abwicklungsbefugnisse verfügen müssen und dass Banken Beiträge an nationale Abwicklungsfonds leisten müssen. Zu diesen Abwicklungsbefugnissen gehört insbesondere das „Bail-in“-Instrument. Das Bail-in-Instrument soll wie die anderen Abwicklungsbefugnisse dazu beitragen, Anteilshaber und Gläubiger zur Tragung von Verlusten eines Instituts zu verpflichten und den Rückgriff auf öffentliche (Steuer-) Mittel entbehrlich zu machen. Es ermächtigt die Abwicklungsbehörden, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entweder Anteile an einem Institut zu löschen bzw. näher bestimmte Verbindlichkeiten eines Instituts ganz oder zum Teil abzuschreiben oder diese in Anteile an dem Institut, mithin Eigenkapital, umzuwandeln. Institute müssten einen Mindestbestand an Eigenmitteln bzw. Verbindlichkeiten vorhalten, auf die das Bail-in-Instrument angewandt werden kann.

Die Regelungen der Krisenmanagement-Richtlinie sind erst direkt auf die Emittentin anwendbar, wenn sie ins deutsche Recht umgesetzt worden sind. Umsetzungstermin für die Krisenmanagement-Richtlinie ist der 1. Januar 2015. Hinsichtlich der Umsetzung des Bail-in Instruments gilt hingegen eine Umsetzungsfrist bis zum 1. Januar 2016. Derzeit ist es noch nicht möglich, die vollständigen Auswirkungen der Krisenmanagement-Richtlinie oder einer deutschen Gesetzgebung, die die Vorschriften der Richtlinie umsetzt, umfassend zu bewerten

Nach der Krisenmanagement-Richtlinie gelten sämtliche Abschreibungen oder Umwandlungen nach dem Bail-In Instrument nicht als Kündigungs-, Aussetzungs-, Verrechnungs- oder Aufrechnungsrecht. Unabhängig davon, ob die finanzielle Position des Kreditinstituts wiederhergestellt wird, sind alle Beträge, die abgeschrieben wurden, unwiederbringlich verloren, Inhaber von Produkten, auf die jedoch die Umwandlung angewendet wird, würden lediglich ihre Ansprüche aus den konkreten Produkten verlieren. Die Mitgliedstaaten müssten sicherstellen, dass die Gläubiger eines Kreditinstituts durch die Anwendung der Abwicklungsinstrumente keine größeren Verluste erleiden, als sie erlitten hätten, wenn das Kreditinstitut im Rahmen eines normalen Insolvenzverfahrens abgewickelt worden wäre.

Zudem hat die Europäische Kommission ihre befristeten Vorschriften zur Würdigung krisenbedingter staatlicher Beihilfen für Finanzinstitute überarbeitet (die „**Überarbeiteten Leitlinien für Staatliche Beihilfen**“). Die Überarbeiteten Leitlinien für Staatliche Beihilfen finden seit dem 1. August 2013 Anwendung und sehen strengere Anforderungen an die Lastenverteilung vor, die erfordern, dass Banken mit Kapitalbedarf angemessene Beiträge von Anteilseignern und nachrangigen Gläubigern erhalten, bevor staatliche Rekapitalisierungsmaßnahmen oder Maßnahmen zum Schutz von Vermögenswerten ergriffen werden. In diesen Leitlinien hat die Europäische Kommission klargestellt, dass die Inanspruchnahme von nachrangigen Gläubigern in einer Art und Weise erfolgen wird, die einen problemlosen Übergang zu einem künftigen Regime unter der Krisenmanagement-Richtlinie zulässt.

Die genannten rechtlichen Bestimmungen und/oder Verwaltungsmaßnahmen können die Rechte von Gläubigern erheblich beeinträchtigen und können, auch im Vorfeld der Bestandsgefährdung oder Abwicklung, einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben.

Wechselkursrisiko/Währungsrisiko

Wechselkurse zwischen Währungen werden von Faktoren des Angebots und der Nachfrage auf den internationalen Devisenmärkten beeinflusst, die von makroökonomischen Faktoren, Spekulationen, Interventionen von Zentralbanken und staatlichen Stellen (einschließlich Auferlegung von Währungskontrollen und Beschränkungen) abhängen. Potenzielle Gläubiger müssen sich darüber im Klaren sein, dass Anlagen in Schuldverschreibungen mit Wechselkursrisiken, Risiken von Währungsabwertungen und anderen währungsbezogenen Risiken (einschließlich Währungsreformen) verbunden sein können bzw. im Fall von Doppelwährungs-Schuldverschreibungen verbunden sind. Die Schuldverschreibungen können in einer Währung begeben sein, die von der Währung der Heimat-Jurisdiktion des Gläubigers abweicht bzw. von der Währung abweicht, in der er seine Finanzaktivitäten hauptsächlich tätigt. Entsprechend besteht ein Risiko von wirtschaftlichen Verlusten des Gläubigers, wenn die Währung der Heimat-Jurisdiktion des Gläubigers oder die Währung, in der er seine Finanzaktivitäten hauptsächlich tätigt, im Vergleich zur Währung, in der die Schuldverschreibungen begeben werden, aufgewertet wird oder umgekehrt letztere im Vergleich zu ersteren abgewertet wird.

Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung bestehen zusätzliche Risiken, wenn der bzw. die jeweiligen Basiswerte in einer anderen Währung notiert oder geführt werden, als der Währung

der Schuldverschreibungen und der Wahrung bzw. dem Wechselkurs, der bei der Ermittlung des Zins- und/oder Ruckzahlungsbetrages beruck­sichtigt wird. Sehen die mageblichen Endgultigen Bedingungen keine ausdruckliche Wahrungsabsicherung vor, konnen Wertsteigerungen des Basiswertes bzw. der Basiswerte durch eine ungunstige Entwicklung der Wahrung(en) des Basiswerts bzw. der Basiswerte entstandene Gewinne vollstandig aufzehren oder sogar ubertreffen. Eine negative Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte kann durch eine negative Wertentwicklung der Wahrung(en) dieser Basiswerte sogar noch verstarkt werden. Daruber hinaus konnen Basiswerte oder andere lieferbare Wertpapiere geliefert werden, die in einer anderen Wahrung gehandelt werden bzw. denominiert sind als die Schuldverschreibungen selbst.

Potenzielle Interessenkonflikte

Die Emittentin, die Berechnungsstelle, die etwaigen Platzeure bzw. Vertriebsstellen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen konnen sich gegenwartig oder zukunftig fur eigene Rechnung oder fur Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit dem Basiswert oder den Basiswerten (einschlielich anderer Verbindlichkeiten oder Wertpapiere, an welche die Schuldverschreibungen gebunden sind bzw. einschlielich zu liefernder Verbindlichkeiten oder Wertpapiere), von denen die Schuldverschreibungen abhangen, in Verbindung stehen (einschlielich von Absicherungsgeschaften im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Emittentin unter den Schuldverschreibungen), oder mit den Emittenten oder Sponsoren des Basiswerts bzw. der Basiswerte in einer Geschaftsbearbeitung stehen. In Bezug auf kreditereignisabhangige Schuldverschreibungen bedeutet dies, dass sie Geschaftsbearbeitungen mit Referenzschuldern unterhalten und diejenigen Manahmen ergreifen und Schritte einleiten, die sie fur erforderlich oder angemessen halten, um ihre eigenen Interessen aus dieser Geschaftsbearbeitung zu wahren, ohne dabei die Auswirkungen auf die Schuldverschreibung und die Glaubiger zu beruck­sichtigen.

Auerdem konnen die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Platzeure bzw. Vertriebsstellen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen jederzeit (i) Handel mit bereits begebenen Schuldverschreibungen sowie im Fall von basiswertabhangigen Schuldverschreibungen auch in den Basiswerten (z.B. Aktien, Fonds) sowie im Fall von kreditereignisabhangigen Schuldverschreibungen mit allen Verbindlichkeiten der Referenzschuldner, einschlielich der Verbindlichkeit, die in den jeweiligen Emissionsbedingungen von kreditereignisabhangigen Schuldverschreibungen als „Referenzschuldverschreibung“ bezeichnet ist, treiben, und sich bei diesen Geschaften so verhalten, als existierten die Schuldverschreibungen der Emittentin nicht und (ii) Finanzinstrumente begeben, die sich auf den oder die gleichen Basiswerte beziehen, wie die von der Emittentin bereits begebenen Schuldverschreibungen. Derartige Transaktionen und Geschafte konnen zu moglichen Interessenkonflikten zwischen den eigenen Interessen der genannten Personen und den Interessen der Glaubiger fuhren und unter Umstanden negative Auswirkungen auf den Wert des jeweiligen Basiswerts bzw. der jeweiligen Basiswerte und den der Schuldverschreibungen haben.

Mogliche Interessenkonflikte konnen sich auch aus der Tatigkeit der Emissionsstelle, der Berechnungsstelle oder der Zahlstelle (u.a. im Hinblick auf bestimmte Ermessensausubungen, Festlegungen und Entscheidungen, welche diese Emissionsstelle, Berechnungsstelle oder Zahlstelle unter den Emissionsbedingungen trifft und welche die Hohe der von der Emittentin unter den Schuldverschreibungen zu erbringenden Leistungen beeinflusst) zwischen den eigenen Interessen der Emittentin und/oder der Emissions-, der Berechnungs- oder der Zahlstelle und den Interessen der Glaubiger ergeben. Ein moglicher Interessenkonflikt zwischen den Interessen der Glaubiger und den eigenen Interessen der Emittentin, der Emissions-, der Berechnungs- und/oder der Zahlstelle kann insbesondere dann auftreten oder verstarkt werden, wenn eine Stelle mehrere Funktionen wahrnimmt (z.B. die Emittentin zugleich Emissionsstelle, Berechnungsstelle und/oder Zahlstelle ist oder eine andere Stelle Emissionsstelle und Berechnungsstelle ist).

Rechtmaigkeit des Erwerbs

Weder die Emittentin, die Berechnungsstelle noch einer der Platzeure bzw. Vertriebsstellen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen ubernimmt die Verantwortung fur die Rechtmaigkeit des Erwerbs von Schuldverschreibungen durch einen potenziellen Glaubiger, und zwar weder unter der Rechtsordnung, in der er seinen Sitz hat, oder der Rechtsordnung, in der er seine Geschafte betreibt (sofern abweichend), noch fur die ubereinstimmung mit den Gesetzen, Bestimmungen und regulatorischen Grundsatzen, die auf den potenziellen Glaubiger anwendbar sind.

Gesetzesanderungen

Die in diesem Prospekt enthaltenen Darstellungen basieren auf den Gesetzen zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospekts. Es kann keine Zusicherung hinsichtlich moglicher Auswirkungen aufgrund moglicher juristischer Entscheidungen oder anderungen der Gesetze oder der Verwaltungspraxis nach dem Datum des Prospekts bzw. der Endgultigen Bedingungen gegeben werden.

Verschiedene Jurisdiktionen

Das auf die Schuldverschreibungen anwendbare Recht kann ein geringeres oder anderweitig unterschiedliches Schutzniveau fur den Glaubiger oder eine schlechtere oder anderweitig unterschiedliche Durchsetzbarkeit seiner Anspruche

vorsehen als die Jurisdiktion des Landes, in dem der Gläubiger ansässig ist, oder der der Gläubiger im Übrigen unterliegt. Die Durchsetzung von Rechten in einer anderen Jurisdiktion kann für den Gläubiger im Vergleich zu der Jurisdiktion des Landes, in dem er ansässig ist, erheblich erschwert und/oder mit zusätzlichen Kosten verbunden sein.

Rechtliche Rahmenbedingungen können bestimmte Investitionen beschränken

Die Anlageaktivitäten einiger Anleger unterliegen investitionsbezogener Gesetzgebung und Regelwerken oder der Überprüfung oder Regulierung durch bestimmte Behörden. Jeder potenzielle Anleger sollte seinen Rechtsberater konsultieren, um zu bestimmen, ob und zu welchem Umfang (1) Schuldverschreibungen rechtlich gültige Anlagen für ihn sind, (2) die Schuldverschreibungen als Sicherheit für verschiedene Typen von Darlehen verwendet werden können und (3) andere Beschränkungen im Hinblick auf den Erwerb oder die Verpfändung von Schuldverschreibungen Anwendung finden. Potenzielle Anleger sollten ihre Rechtsberater oder, soweit anwendbar, die einschlägigen Regulierungsbehörden konsultieren, um die erforderliche Behandlung der Schuldverschreibungen unter Betrachtung jedweder risikobezogener Kapitalregeln oder dergleichen zu bestimmen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erwerb von Schuldverschreibungen nach dem jeweils anwendbaren Recht als eine Investition in ein gesetzlich besonders geregeltes Anlagevehikel behandelt wird. Dieses Risiko kann sich evtl. noch erhöhen, wenn sich die Schuldverschreibung auf einen bestimmten Basiswert bezieht (z.B. Fonds) und/oder eine bestimmte Tilgungsform vorsieht (z.B. Lieferung). Dasselbe Risiko besteht im Zusammenhang mit den unter den Schuldverschreibungen zu liefernden Basiswerten. Dadurch können negative Steuerfolgen (z.B. eine Steuer auf nicht realisierte, thesaurierte oder pauschal ermittelte Erträge) eintreten, die sich negativ auf die Renditen der Anleger auswirken können.

Besteuerung

Zu den möglichen steuerlichen Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen zählen unter anderem das Risiko der Doppelbesteuerung, Unsicherheiten bei der steuerlichen Behandlung von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung, Abzüge und Einbehalte auf Zahlungen unter den Schuldverschreibungen und besondere Regelungen zu Spekulationsfristen. Potenzielle Käufer und Verkäufer von Schuldverschreibungen müssen sich bewusst sein, dass sie verpflichtet sein können, Steuern oder andere Verwaltungsgebühren gemäß der Gesetze und Verwaltungspraxis der Länder, in welche die Schuldverschreibungen transferiert werden, oder anderer Rechtsordnungen zu zahlen. In einigen Rechtsordnungen existieren keine offiziellen Verlautbarungen von Finanzverwaltungen oder sind keine Gerichtsentscheidungen zu innovativen Finanzprodukten, worunter auch bestimmte Schuldverschreibungen fallen können, ergangen. Potenziellen Gläubigern wird geraten, nicht auf die in diesem Prospekt oder gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen zusammenfassenden Angaben zu Steuern zu vertrauen, sondern sich von ihrem eigenen Steuerberater bezogen auf ihre individuelle steuerliche Situation in Bezug auf den Erwerb, das Halten, den Verkauf und die Fälligkeit der Schuldverschreibungen beraten zu lassen. Nur diese Berater sind in der Lage, die spezifische Situation des potenziellen Gläubigers ordnungsgemäß zu berücksichtigen. Diese Anlageerwägungen sollten in Verbindung mit Teil E „Steuern“ dieses Prospekts gelesen werden.

Schuldverschreibungen können in bestimmten Fällen einer U.S. Quellensteuer unterliegen.

Für einen Anleger, der kein Finanzinstitut ist, könnte es erforderlich werden, Informationen zu liefern, die zur Ermittlung, ob es sich bei ihm um eine U.S.-Person handelt oder ob er im Wesentlichen im Eigentum von U.S.-Personen steht, beitragen. Dies erfolgt, um feststellen zu können, ob er von der Quellesteuerpflicht nach dem Gesetz, das allgemein als „FATCA“ (Foreign Account Tax Compliance Act) bekannt ist, befreit ist. FATCA wird Inhabern von Bankkonten und Wertpapierdepots (*financial accounts*), wie in den FATCA-Regelungen definiert, neue Meldepflichten (*information reporting requirements*) auferlegen. Wenn ein Finanzinstitut eine relevante Zahlung an einen Kontoinhaber leistet, der (i) nicht die nach den Regelungen erforderlichen Informationen für eine Befreiung von den Meldepflichten zur Verfügung gestellt hat, (ii) soweit erforderlich einer Offenlegung seiner Informationen gegenüber der U.S.-Steuerbehörde *Internal Revenue Service* („IRS“) nicht zugestimmt hat oder wenn (iii) der Zahlungsempfänger oder der Intermediär, durch den die Zahlung abgewickelt wird, ein nicht teilnehmendes Finanzinstitut ist (das nicht anderweitig befreit ist), kann der Zahlende verpflichtet sein, 30% des gesamten Betrages oder eines Teils davon einzubehalten.

Gemäß den FATCA-Regelungen können Nicht-U.S.-Finanzinstitute (*foreign financial institutions* – die „FFI“) wozu etwa Banken, Versicherungen und einige Fonds und Kapitalmarktemittenten gehören, Verträge mit dem IRS schließen. Dadurch sollen Bankkonten und Wertpapierdepots, die von U.S.-Personen oder Rechtsträgern, die in wesentlichem U.S.-Beteiligungsbesitz stehen, gehalten werden, sowie Konten anderer „Finanzinstitute“, die nicht selbst an dem FATCA Meldesystem (*reporting regime*) teilnehmen (oder anderweitig befreit sind) identifiziert werden. Für diese Zwecke umfasst der Begriff „Finanzinstitute“ unter anderem Banken, Versicherungen und Fonds, deren hauptsächlicher Geschäftsbetrieb in der Investition, Reinvestition oder in dem Handel insbesondere mit Wertpapieren liegt. Gegenwärtig ist beabsichtigt, diese Quellensteuer nicht vor dem 1. Januar 2017 zu erheben.

Die Quellensteuerpflicht hinsichtlich eines nicht teilnehmenden Finanzinstituts gilt unabhängig davon, ob das Finanzinstitut Zahlungen im eigenen Namen oder im Namen eines Dritten empfängt. Wenn von Zinszahlungen, Kapitalzahlungen oder anderen Zahlungen im Hinblick auf die Schuldverschreibungen aufgrund von FATCA ein Teil abgezogen oder einbehalten wird, besteht keine Verpflichtung der Emittentin, zusätzliche Beträge oder andere Entschädigungen für Abzüge oder Einbehalte an Anleger zu zahlen. Folglich besteht das Risiko für Anleger, dass sie weniger Zinsen oder Kapital erhalten, als sie erwartet haben. Ein Anleger, der die Vergünstigungen eines Doppelbesteuerungsabkommens (*income tax treaty*) zwischen seinem Heimatstaat und den Vereinigten Staaten von Amerika geltend machen kann, kann einen Rückerstattungsanspruch in Höhe des gemäß den FACTA-Regelungen einbehaltenen Betrags haben. Dafür müsste der Anleger jedoch eine U.S.-Steuererklärung abgeben und hätte gegen den IRS keinen Zinsanspruch für den Zeitraum vor der Rückerstattung. Es ist noch unklar, wie diese Regelung für den Quellensteuereinbehalt auf Zahlung von Nominalkapital (*principal proceeds*) oder Verkaufserlösen (*disposition proceeds*) Anwendung findet.

Die Vereinigten Staaten von Amerika (die „USA“) und die Bundesrepublik Deutschland haben am 31. Mai 2013 eine zwischenstaatliche Vereinbarung abgeschlossen, um FATCA umzusetzen (die „**Deutsche Umsetzungsvereinbarung**“). Nach der Deutschen Umsetzungsvereinbarung unterliegt ein FFI, das als in Deutschland ansässig behandelt wird und das die Voraussetzungen der Deutschen Umsetzungsvereinbarung erfüllt, nicht der FATCA Einbehaltung von Zahlungen, die es empfängt und ist nicht verpflichtet Beträge aus Zahlungen, die von einer nicht-U.S. Quelle stammen, einzubehalten. Wenn die Emittentin außerstande ist, die Anforderungen der Deutschen Umsetzungsvereinbarung zu erfüllen, zum Beispiel, weil sie außerstande ist, gewisse Informationen über gewisse Kontoinhaber zu erhalten, könnte sie zur Einbehaltung auf Zahlungen aus US Quellen und auf „durchgeleitete Zahlungen“, die sie von anderen Finanzinstituten erhalten hat, nach FATCA verpflichtet sein, was die Barmittel, die zur Verteilung an die Gläubiger zur Verfügung stehen, verringern könnte. Gegenwärtig verhandeln die USA zwischenstaatliche Vereinbarungen zur Umsetzung von FATCA mit einer Reihe anderer Länder. Regeln, die von den hier beschriebenen abweichen, können einschlägig sein, wenn der Gläubiger in einem Land (z.B. Schweiz) ansässig ist, das eine zwischenstaatliche Vereinbarung zur Umsetzung von FATCA geschlossen hat.

Kreditfinanzierter Erwerb

Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen mit einem Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen oder sinkt der Kurs der Schuldverschreibungen erheblich, muss der Gläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch ist das Verlustrisiko erheblich erhöht. Ein Anleger sollte nicht darauf vertrauen, dass Zins- und Rückzahlung eines Kredits aus den Zahlungen unter den Schuldverschreibungen oder aus den Gewinnen eines Verkaufs der Schuldverschreibungen finanziert werden können.

Risikoeinschränkende oder -ausschließende Geschäfte

Ein Gläubiger darf nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Schuldverschreibung Geschäfte abschließen zu können, durch die er die Risiken aus der Schuldverschreibung ausschließen oder einschränken kann. Solche Geschäfte können möglicherweise nicht oder nur zu einem für den Gläubiger verlustbringenden Preis getätigt werden.

Potenzielle Gläubiger, die sich mit einem Kauf der Schuldverschreibungen gegen Marktrisiken in Verbindung mit einer risikomäßig gegenläufigen Position in den möglichen Basiswerten bzw. anderer Verbindlichkeiten oder anderen lieferbaren Wertpapieren eines oder mehrerer Schuldner dieser Verbindlichkeiten absichern möchten, sollten insbesondere berücksichtigen, dass der Wert der Schuldverschreibungen nicht notwendig (unmittelbar) an den Wert möglicher Basiswerte bzw. anderer Verbindlichkeiten oder lieferbarer Wertpapiere eines oder mehrerer Emittenten bzw. Schuldner dieser Verbindlichkeiten gekoppelt ist. Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann - unter anderem wegen möglicher Angebots- und Nachfrageschwankungen - keine Gewähr für eine gleichlaufende Entwicklung der Marktpreise der Schuldverschreibungen zu möglichen Basiswerten bzw. anderen Verbindlichkeiten oder lieferbaren Wertpapieren eines oder mehrerer Schuldner dieser Verbindlichkeiten übernommen werden.

Preisfindung und Zuwendungen

Der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen kann auf internen Preisfindungsmodellen der Emittentin oder des jeweiligen Platzeurs bzw. der jeweiligen Vertriebsstelle basieren und über deren Marktwert liegen. Der Kaufpreis für die Schuldverschreibungen kann Ausgabeaufschläge enthalten, deren Höhe und Rahmen in den Endgültigen Bedingungen angegeben wird. Des Weiteren können im Zusammenhang mit der Platzierung und dem Angebot der Schuldverschreibungen sowie deren Börsenzulassung von der Emittentin bestimmte Zuwendungen an Wertpapierdienstleistungsunternehmen (oder intern) gewährt werden. Hierzu zählen unter anderem Platzierungsprovisionen, umsatzabhängige Vertriebsfolgeprovisionen und gegebenenfalls Abschläge auf den Emissionspreis.

Transaktionskosten

Die Schuldverschreibungen können in Form eines Festpreisgeschäfts oder im Rahmen eines Kommissionsgeschäfts erworben werden. Im Fall des Kommissionsgeschäfts können zusätzliche Entgelte anfallen (z.B. ein Agio oder Provisionen). Bei Vereinbarung eines festen oder bestimmbareren Preises („Festpreisgeschäft“) werden für den Erwerb und die Veräußerung keine zusätzlichen Entgelte und fremden Kosten berechnet. Diese sind mit dem Festpreis abgegolten. Im Kommissions- und Festpreisgeschäft können für den Erwerb oder die Veräußerung neben dem aktuellen Preis verschiedene Entgelte der jeweiligen depotführenden Bank anfallen. Wenn Mindestentgelte berechnet werden, können die Transaktionskosten bei geringen Ordervolumina prozentual zum investierten Kapital höher sein. Daneben können weitere Kosten, wie zum Beispiel Börsengebühren, anfallen. Diese Kosten können das Gewinnpotential der Schuldverschreibungen erheblich negativ beeinflussen.

Risiken aufgrund der Einschaltung von Clearing-Systemen in Transfers, Zahlungen und Kommunikation

Unter dem Prospekt begebene Schuldverschreibungen werden in einer oder mehreren Globalurkunden verbrieft. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben. Die Globalurkunden werden bei einem Clearing-System und/oder im Fall von Euroclear und/oder Clearstream Luxembourg bei der maßgeblichen gemeinsamen Verwahrstelle (im Fall einer CGN) bzw. bei einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) (im Fall einer NGN) verwahrt und geführt. Das Clearing-System wird die Unterlagen über die Rechte aus der Globalurkunde führen. Gläubiger können ihre Ansprüche nur über das entsprechende Clearing-System geltend machen.

Die Emittentin wird ihre Zahlungs- und/oder Lieferverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen mit schuldbefreiender Wirkung an das Clearing-System oder die gemeinsame Verwahrstelle (im Fall einer CGN) oder an die gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) (im Fall einer NGN) für das Clearing-System zur Weiterleitung an deren Konto- bzw. Depotinhaber leisten; im Fall eines Ausfalls dieser Stellen erfolgt daher keine erneute Zahlung an die Gläubiger. Die Gläubiger sind auf die Verfahren des maßgeblichen Clearing-Systems angewiesen, um die auf die Schuldverschreibung entfallenden Zahlungen und/oder Lieferungen zu erhalten. Die Emittentin übernimmt außerdem keine Verantwortung und keine Haftung für die Unterlagen in Bezug auf die Rechte an der Globalurkunde oder die Zahlungen, die in Bezug auf diese erfolgen.

Ausübung von Ermessen durch die Emittentin

Die Emittentin kann, in Übereinstimmung mit den jeweiligen Emissionsbedingungen, bei bestimmten Feststellungen, Festlegungen oder Anpassungen, die einen direkten oder indirekten Einfluss auf die unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge und die Erträge der Gläubiger haben können, eigenes Ermessen ausüben.

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Bestimmung von Preisen und Berechnungsgrundlagen auf Angeboten beruhen, welche die Emittentin von Dritten bezogen hat. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Kriterien mitzuteilen, die sie bei der Ausübung ihres Ermessens angewandt hat. Aus diesem Grund kann es sein, dass die Gläubiger nicht in der Lage sind nachzuvollziehen, ob die Ausübung des Ermessens der Emittentin sachgerecht war.

B.3. Besondere Risiken im Hinblick auf die Verzinsung der Schuldverschreibungen

B.3. Besondere Risiken im Hinblick auf die Verzinsung der Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen können ohne Verzinsung, ohne periodische Verzinsung, mit für die gesamte Laufzeit festgelegtem Zinssatz bzw. Zinsbetrag oder mit variierenden bzw. variablen Zinssätzen bzw. Zinsbeträgen ausgestattet sein, die im Fall von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung zusätzlich von einem Basiswert oder mehreren Basiswerten abhängen.

Nullkupon-Schuldverschreibungen

Nullkupon-Schuldverschreibungen gewähren keine laufenden Zinsen, sondern werden gewöhnlich mit einem Discount (Abschlag) auf ihren Nennwert oder auf der Basis akkumulierter Zinsen begeben. Anstelle von periodischen Zinszahlungen beinhaltet die Differenz zwischen dem Rückzahlungspreis und dem Ausgabepreis Zinseinkünfte bis zur Fälligkeit und gibt so den Marktzinssatz wieder. Ein Gläubiger von Nullkupon-Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Preis solcher Schuldverschreibungen aufgrund von Änderungen im Marktzinssatz fällt. Preise von Nullkupon-Schuldverschreibungen sind volatil als Preise von festverzinslichen Schuldverschreibungen und reagieren grundsätzlich stärker auf Marktpreisänderungen als zinstragende Schuldverschreibungen mit der gleichen Fälligkeit.

Festverzinsliche Schuldverschreibungen

Eine Anlage in Schuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz ist mit dem Risiko verbunden, dass sich während der Laufzeit die Marktzinssätze verändern, was einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Wert der Schuldverschreibungen haben kann.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Der Gläubiger einer variabel verzinslichen Schuldverschreibung ist dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Ein schwankendes Zinsniveau macht es unmöglich, die Rendite von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen im Voraus zu bestimmen.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen sind üblicherweise mit einem Zinssatz ausgestattet, der auf einem sich verändernden Satz beruht: (i) einem Referenzsatz (wie z.B. EURIBOR, LIBOR, ein CMS-Satz oder eine Inflationsrate (d.h. die in Prozent ausgedrückte Wertentwicklung eines Verbraucherpreisindex für einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitraum)) und (ii) je nach Einzelfall abzüglich oder zuzüglich einer Marge (zum Teil auch Spread genannt) hierauf und ggf. unter Berücksichtigung eines bestimmten Faktors. Typischerweise wird die relevante Marge bei herkömmlichen Schuldverschreibungen während der Laufzeit der Schuldverschreibung nicht neu festgelegt, es gibt jedoch – entsprechend der Festlegung in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen – periodische Anpassungen des Referenzsatzes (z.B. alle drei oder sechs Monate) an die aktuellen Marktbedingungen. Folglich sind variabel verzinsliche Schuldverschreibungen bei Änderungen der Marktzinssätze in Bezug auf den Referenzsatz insbesondere im kurzfristigen Bereich volatil. Diese Veränderung kann erst bei der Anpassung für die nächste Periode berücksichtigt werden.

Sind im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen im Vergleich zu herkömmlichen variabel verzinslichen Schuldverschreibungen zum Beispiel einzelne Formelbestandteile (wie z.B. ein Bewertungskurs, Basispreis, ein Faktor oder eine Marge) von einem oder mehreren Basiswerten abhängig, sind die nachfolgenden Risiken in Bezug auf basiswertabhängige Schuldverschreibungen zusätzlich zu berücksichtigen.

Bei Schuldverschreibungen, bei denen die Zinszahlung von der Differenz zweier Referenzsätze bzw. relevanten Bewertungskurse abhängt (Spread), kann sich das Risiko einer für den Gläubiger ungünstigen Entwicklung abhängig von der Entwicklung der Referenzsätze bzw. relevanten Bewertungskurse zueinander noch erheblich verstärken.

Die variable Verzinsung kann auch davon abhängen, ob ein Referenzsatz oder der Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte eine bestimmte Schwelle erreicht oder über- bzw. unterschreitet oder innerhalb bzw. außerhalb eines bestimmten Korridors liegt (wie z.B. bei digitalen und basiswertabhängigen Zinskomponenten). Es kann dann ein höherer oder niedrigerer Zinssatz bzw. Zinsbetrag zur Anwendung kommen. In diesem Fall können bereits geringfügige Kursänderungen des jeweiligen Basiswerts zu einer erheblichen Verminderung der Zinszahlung und des Marktwerts der Schuldverschreibungen führen und es sind die nachfolgenden Risiken in Bezug auf basiswertabhängige Schuldverschreibungen zusätzlich zu berücksichtigen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einzelnen oder sogar allen Zinsperioden der Zinsbetrag Null ist und gar keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt werden. Weitere Informationen hierzu sind auch dem Abschnitt „Besondere Risiken bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung“ zu entnehmen.

Gegenläufig variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (Reverse Floater)

Gegenläufig variabel verzinsliche Schuldverschreibungen sind üblicherweise mit einem Zinssatz ausgestattet, der auf einem Vergleich mit einem gegenläufigen veränderlichen Satz beruht: (i) ein fester Zinssatz abzüglich (ii) eines Referenzsatzes (wie z.B. EURIBOR, LIBOR, ein CMS-Satz oder eine Inflationsrate (d.h. die in Prozent ausgedrückte Wertentwicklung eines Verbraucherpreisindex für einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitraum)). Der Marktpreis solcher Schuldverschreibungen ist grundsätzlich volatiler als der Marktpreis von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, die auf dem gleichen Referenzsatz basieren (und auch andere vergleichbare Bedingungen haben). Gegenläufige variabel verzinsliche Schuldverschreibungen sind volatiler, da die Erhöhung des Referenzsatzes nicht nur eine Reduzierung des Zinssatzes der Schuldverschreibung bewirkt, sondern auch eine Erhöhung der maßgeblichen Zinssätze, die in der Zukunft den Marktpreis der Schuldverschreibung negativ beeinflussen können. Ein schwankendes Zinsniveau macht es unmöglich, die Rendite von gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen im Voraus zu bestimmen. Der Zinssatz kann auch den Wert Null betragen und ist in der Regel maximal auf den Basissatz beschränkt.

Auch bei gegenläufig variabel verzinslichen Schuldverschreibungen können die Verzinsung bzw. die für die Verzinsung maßgeblichen Formelbestandteile von einem Spread oder von einem oder mehreren Basiswerten abhängen oder davon, dass ein Referenzsatz oder der Kurs eines Basiswerts bzw. mehrerer Basiswerte eine bestimmte Schwelle erreicht oder über- bzw. unterschreitet oder innerhalb bzw. außerhalb eines bestimmten Korridors liegt. In diesem Fall sind die in dem vorstehenden Abschnitt „Variable verzinsliche Schuldverschreibungen“ dargestellten Risiken entsprechend zu berücksichtigen.

Fest-zu-Variabel- und Variabel-zu-Fest-verzinsliche Schuldverschreibungen

Fest-zu-Variabel- und Variabel-zu-Fest-verzinsliche Schuldverschreibungen werden üblicherweise mit einem Zinssatz verzinst, der von der Emittentin nach ihrer Wahl von einem festen zu einem variablen bzw. von einem variablen zu einem festen Zinssatz gewandelt werden kann bzw. zu festgelegten Bedingungen oder Zeitpunkten gewandelt wird. Die Möglichkeit der Emittentin, die Verzinsung zu wandeln, beeinflusst den Sekundärmarkt und den Marktwert der Schuldverschreibungen von dem Zeitpunkt an, ab dem eine Wandlung der Verzinsung als wahrscheinlich angesehen wird, z.B. weil davon ausgegangen wird, dass die Emittentin es für wahrscheinlich hält, dass sie durch einen Wandel geringere Gesamtkosten erwartet oder der Eintritt einer Bedingung für den Zinswandel erwartet wird. Bei einem Wechsel von einem festen zu variablen bzw. von variablen zu einem festen Zinssatz durch die Emittentin kann der Gläubiger in der Regel davon ausgehen, dass durch diesen Wechsel der neue variable bzw. feste Zinssatz niedriger als aktuell vorherrschende Zinssätze von Schuldverschreibungen mit vergleichbarer Restlaufzeit und Ausstattung sein wird. Gleiches kann auch für den Fall gelten, dass der Wechsel zu festgelegten Bedingungen oder Zeitpunkten erfolgt. Für die Zeiträume, in denen eine feste Verzinsung erfolgt, ist der Gläubiger dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Schuldverschreibung infolge von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. Für die Zeiträume, in denen eine variable Verzinsung erfolgt, ist der Gläubiger dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt, das es unmöglich macht, die Rendite im Voraus zu bestimmen.

Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung

Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung steht, vorbehaltlich einer in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vereinbarten Mindestverzinsung, die Höhe der Zinszahlungen (sofern es solche gibt) im Vorhinein noch nicht fest, sondern hängt primär von der Wertentwicklung des bzw. der jeweiligen Basiswerte bzw. der Erträge dieser Basiswerte (z.B. in Form von Ausschüttungen oder Dividenden) oder ähnlichen Faktoren oder im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen vom Nichteintritt eines Kreditereignisses ab.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einzelnen oder allen Zinsperioden gar keine Zinsen auf die Schuldverschreibungen gezahlt werden. Weitere Informationen hierzu sind dem Abschnitt „Besondere Risiken bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung“ zu entnehmen.

Schuldverschreibungen mit unterschiedlichen und zum Teil variablen Zinssätzen in den verschiedenen Zinsperioden

Sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass bezüglich der Verzinsung der Schuldverschreibungen in den verschiedenen Zinsperioden unterschiedliche Zinsmodelle zur Anwendung kommen, kann es zu starken Schwankungen der Zinserträge kommen. Diese können auch Null sein. Außerdem können die Gläubiger die endgültige Rendite der Schuldverschreibungen (sofern es eine solche gibt) zum Erwerbszeitpunkt noch nicht feststellen, so dass auch ein Renditevergleich mit anderen Anlagen im Vorhinein nicht möglich ist.

Schuldverschreibungen mit Höchstverzinsung

Auch wenn für die Verzinsung der Schuldverschreibungen ein veränderlicher Zinssatz vereinbart ist, kann zusätzlich vorgesehen sein, dass die Verzinsung in einzelnen oder in allen Zinsperioden oder über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen einen bestimmten Höchstzinssatz bzw. Höchstzinsbetrag nicht überschreiten wird. Die

maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können in diesem Zusammenhang auch vorsehen, dass die Laufzeit der Schuldverschreibungen automatisch endet (weitere Informationen hierzu im Abschnitt „Risiken bei einer vorzeitigen Rückzahlung von Schuldverschreibungen“), wenn die Summe der von der Emittentin geleisteten Zinszahlungen einen bestimmten Betrag erreicht hat. In allen diesen Fällen ist die maximal erzielbare Rendite einer Anlage in die Schuldverschreibungen von vornherein entsprechend begrenzt. Die über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen erzielbare Rendite (sofern es eine solche gibt) kann dann unter Umständen unter der erzielbaren Rendite für vergleichbare Anlagen ohne Höchstverzinsung liegen. Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen trägt der Gläubiger zudem das Wiederanlagerisiko (s. B.4. „Besondere Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung der Schuldverschreibungen“, „Risiken bei einer vorzeitigen Rückzahlung von Schuldverschreibungen“).

Schuldverschreibungen mit besonderen Regelungen zum Zinstagequotienten (Range Accrual)

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Anzahl der Tage während einer Zinsperiode (Zinstage), für die unter den Schuldverschreibungen Zinsen fällig werden, von der tatsächlichen Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode abweichen kann. Die Anzahl der Zinstage, die bei diesen besonderen Zinstagequotienten in die Berechnung einfließen, ist von Bedingungen abhängig (z.B. referenzsatz- oder basiswertabhängig). Nur die Tage einer Zinsperiode werden als Zinstage gezählt, an denen die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen beim Zinstagequotienten definierte Bedingung erfüllt ist. Dies kann dazu führen, dass kein Tag innerhalb der Zinsperiode verzinst wird und der Zinstagequotient und somit auch der Zinsbetrag für die Zinsperiode Null sein kann. Hierdurch ist es nicht möglich, die Rendite der Schuldverschreibungen zum Erwerbszeitpunkt zu bestimmen und mit anderen Anlagen zu vergleichen.

Schuldverschreibungen mit Raten-Strukturen

Bei Schuldverschreibungen mit Raten-Struktur ist zu beachten, dass die Schuldverschreibung in mehreren Raten zurückgezahlt wird. Eine etwaige Verzinsung der Wertpapiere bezieht sich demnach während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibung nur auf den noch nicht zurückgezahlten Teil der Schuldverschreibung.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

B.4. Besondere Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung der Schuldverschreibungen

B.4. Besondere Risiken im Hinblick auf die Rückzahlung der Schuldverschreibungen

Risiken bei einer vorzeitigen Rückzahlung von Schuldverschreibungen

In den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können verschiedene Möglichkeiten der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegt sein. Ein Risiko für den Gläubiger ergibt sich insbesondere dann, wenn die vorzeitige Rückzahlung nicht von ihm zu beeinflussen ist. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Endgültigen Bedingungen ein Kündigungswahlrecht der Emittentin oder automatische Beendigungsgründe vorsehen oder im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ein bzw. mehrere Kreditereignisse eintreten. Ferner kann eine optionale Rückzahlungsmöglichkeit den Marktwert der Schuldverschreibungen begrenzen.

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Schuldverschreibungen auf der Grundlage eines Rückzahlungswahlrechts der Emittentin zu bestimmten Zeitpunkten vorzeitig zurückgezahlt werden können. Die Emittentin wird dieses Wahlrecht zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen im Zweifel dann ausüben, wenn dies aufgrund ihrer Einschätzungen für sie vorteilhaft bzw. erforderlich ist. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn die Verzinsung der Schuldverschreibung im Vergleich zum aktuellen Marktzinsniveau hoch ist.

Die Emittentin kann ferner berechtigt sein, die Schuldverschreibungen aufgrund verschiedener Sonderkündigungsrechte zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen. Sie kann berechtigt sein, aus steuerlichen Gründen zu kündigen und die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, sofern sie infolge einer Änderung oder Ergänzung der steuerlichen Vorschriften in Deutschland oder ihrer Anwendung oder Auslegung z.B. verpflichtet wäre, im Zusammenhang mit Zahlungen, die unter den Schuldverschreibungen fällig werden, zusätzliche Zahlungen zu erbringen.

Darüber hinaus können die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen vorzeitig kündigt und an die Gläubiger zurückzahlen kann, wenn bestimmte rechtliche Veränderungen oder bestimmte Ereignisse in Bezug auf die von der Emittentin im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen vorgenommenen Absicherungsgeschäfte eintreten. Ferner können bei basiswertabhängigen Schuldverschreibungen besondere Beendigungsgründe im Hinblick auf den Basiswert vorgesehen sein. Insbesondere wenn im Zusammenhang mit Anpassungsergebnissen oder Marktstörungen beim Basiswert eine Anpassung der Schuldverschreibungen bzw. ihre Fortsetzung nach Auffassung der Berechnungsstelle nicht mehr sinnvoll möglich ist, können diese gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden. Schließlich können, insbesondere bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung, in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen Ereignisse definiert sein, die zu einer automatischen Rückzahlung der Schuldverschreibungen führen. Im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist dies beispielsweise beim Eintritt eines oder mehrerer Kreditereignisse der Fall.

Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen, aus welchem Grund auch immer, kann dazu führen, dass die Rendite einer Anlage in die Schuldverschreibungen (sofern es eine solche gibt) geringer ausfällt als vom Gläubiger erwartet. Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung ist, soweit in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nicht die Zahlung eines bestimmten Betrages zugesichert ist, auch der vorzeitige Rückzahlungsbetrag primär von der Wertentwicklung eines oder mehrerer Basiswerte und im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen vom Kreditrisiko des Referenzschuldners abhängig. Weitere Informationen hierzu sind dem Abschnitt „Besondere Risiken bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung“ zu entnehmen. In allen Fällen einer vorzeitigen Rückzahlung kann der vorzeitige Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung unter dem Ausgabepreis oder dem individuellen Kaufpreis des Gläubigers liegen und somit einen Verlust eines Teils oder des gesamten eingesetzten Kapitals zur Folge haben. Außerdem wird es einem Gläubiger unter Umständen nicht möglich sein, die aus der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen erhaltenen Beträge in eine hinsichtlich der Höhe der effektiven Verzinsung vergleichbare Anlageform zu reinvestieren. Zudem besteht die Möglichkeit, dass zwischen der Kündigung einer Schuldverschreibung und deren Rückzahlung ein Wertverlust eintritt.

Schuldverschreibungen mit Raten-Strukturen

Bei Schuldverschreibungen mit Raten-Struktur ist zu beachten, dass die Schuldverschreibungen in mehreren entweder festgelegten oder basiswertabhängigen Raten zurückgezahlt werden. Bei basiswertabhängigen Raten sind die speziellen Risikofaktoren im Abschnitt „Besondere Risiken bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung“ zu beachten.

Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung

Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung steht, vorbehaltlich eines in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vereinbarten Mindest- oder Höchstrückzahlungsbetrages, die Höhe des Rückzahlungsbetrages im Vorhinein nicht fest, sondern hängt primär von der Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der jeweiligen Basiswerte und im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen vom Kreditrisiko des Referenzschuldners ab. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Rückzahlungsbetrag deutlich unter dem für den Erwerb der Schuldverschreibungen gezahlten individuellen Kaufpreis liegt oder sogar Null beträgt. Weitere Informationen hierzu sind dem Abschnitt „Besondere Risiken bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung“ zu entnehmen.

Schuldverschreibungen mit Höchstrückzahlungsbetrag bzw. mit einer Höchstanzahl zu liefernder Basiswerte

Auch wenn für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ein basiswertabhängiger Rückzahlungsbetrag bzw. eine Anzahl zu liefernder Basiswerte maßgeblich ist, können diese ferner vorsehen, dass der Rückzahlungsbetrag oder ein etwaiger vorzeitiger Rückzahlungsbetrag einen bestimmten Höchstrückzahlungsbetrag (z.B. Capbetrag oder Höchstbetrag genannt) bzw. eine Höchstzahl zu liefernder Basiswerte nicht überschreiten wird. Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können in diesem Zusammenhang auch vorsehen, dass die Laufzeit der Schuldverschreibungen automatisch endet, wenn bestimmte Bedingungen eingetreten sind (siehe hierzu auch den Abschnitt „Risiken bei einer vorzeitigen Rückzahlung von Schuldverschreibungen“). In allen diesen Fällen ist der maximal erzielbare Rückzahlungsbetrag und somit die Partizipation an einer Wertsteigerung (sofern es eine solche gibt) des bzw. der Basiswerte von vornherein entsprechend begrenzt. Die über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen erzielbare Wertsteigerung (sofern es eine solche gibt) kann dann unter Umständen unter der erzielbaren Wertsteigerung für vergleichbare Anlagen liegen bzw. unter der mit einer Direktanlage in den bzw. die Basiswert(e) erzielbaren Wertsteigerung.

B.5. Besondere Risiken bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung

B.5. Besondere Risiken bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung

Allgemeine Risiken

Eine Anlage in Schuldverschreibungen, bei denen Zinszahlungen, Kapitalrückzahlungen und gegebenenfalls sonstige Prämien- oder Bonuszahlungen (sofern es solche gibt) von einem Basiswert oder mehreren Basiswerten (wie z.B. Aktien, Indizes, Währungen, Waren, Fonds, Kreditrisiko, Zins- bzw. Inflationssätzen (Referenzsätze) oder anderen Vermögensgegenständen) oder damit zusammenhängenden Formeln sowie dem Eintritt bestimmter Bedingungen oder Ereignisse direkt oder mittelbar abhängig gemacht werden, ist mit erheblichen Risiken verbunden, die bei einem Erwerb von herkömmlichen Schuldverschreibungen nicht bestehen. Eine solche Anlage ist nicht mit einem Direkterwerb des Basiswerts bzw. der jeweiligen Basiswerte gleichzusetzen. Insbesondere vermittelt eine Anlage in derartige Schuldverschreibungen den jeweiligen Inhabern keine unmittelbaren Rechte an dem Basiswert bzw. den jeweiligen Basiswerten. Obwohl der Wert solcher Schuldverschreibungen durch den Basiswert bzw. die jeweiligen Basiswerte beeinflusst wird, können Veränderungen des Werts dieses bzw. dieser Basiswerte ungleich stärkere Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen haben. Zu beachten ist auch, dass anders als bei einem Direkterwerb die Gläubiger an eventuellen Ausschüttungen des Basiswerts bzw. der Basiswerte nicht partizipieren, sofern die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibungen nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Basiswerte bzw. – im Fall eines Index oder Korbes – die Bestandteile der Basiswerte zugunsten der Gläubiger zu halten; die Gläubiger erwerben an diesen keinerlei Eigentumsrechte (z.B. Stimmrecht, Ausschüttungsrechte). Ferner hat der Käufer von basiswertbezogenen Schuldverschreibungen – unabhängig von der Wertentwicklung des Basiswerts – das Ausfallrisiko der Emittentin zu tragen.

Es besteht das Risiko, dass die unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Zins- und Rückzahlungsbeträge im Vergleich zu einer zeitgleichen Investition in herkömmliche Schuldverschreibungen niedriger sind oder im Extremfall sogar Null betragen. **Für den Gläubiger besteht ferner das Risiko, sein ganzes oder wesentliche Teile seines eingesetzten Kapitals zu verlieren und/oder einen geringeren oder gar keinen Zinsertrag zu erhalten.**

Risiken aufgrund der Abhängigkeit von Basiswerten und deren Beobachtung

Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung kann die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte von einer Vielzahl verschiedener Faktoren abhängen, wie z.B. volkswirtschaftlichen, finanzwirtschaftlichen oder politischen Ereignissen.

Die aufgrund der Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge können unter Bezugnahme auf einen festgestellten Kurs des Basiswerts bzw. der Basiswerte zu bestimmten Zeitpunkten bzw. während bestimmter Zeiträume festgestellt werden und im Übrigen die Entwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte außer Acht lassen. Dabei kann auch nur der für den Gläubiger ungünstigste Kurs oder ein aus den ungünstigsten Kursen gebildeter Durchschnittswert an festgelegten Tagen für die Ermittlung der zu zahlenden Beträge maßgeblich sein. Selbst wenn sich der Basiswert bzw. die Basiswerte zu Zeitpunkten, die außerhalb der für diese Betrachtung maßgeblichen Zeitpunkte oder Zeiträume liegen, in einer für den Anleger positiven Weise entwickelt bzw. entwickeln, basiert die Berechnung der unter den Schuldverschreibungen auszuzahlenden Beträge in diesem Fall nur auf dem Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte zu den für die Betrachtung maßgeblichen Zeitpunkten bzw. während der für die Betrachtung maßgeblichen Zeiträume. Insbesondere bei Basiswerten, die eine hohe Volatilität aufweisen, kann dies dazu führen, dass die aufgrund der Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge erheblich niedriger ausfallen, als es der Wert des Basiswerts während der übrigen Laufzeit der Schuldverschreibungen erwarten ließ.

Die historische Entwicklung eines Basiswerts kann nicht als aussagekräftig für dessen künftige Entwicklung während der Laufzeit der Schuldverschreibungen angesehen werden. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder die Platzeure bzw. Vertriebsstellen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen übernehmen eine Zusage, dass die Wertentwicklung des bzw. der jeweiligen Basiswerte während der Laufzeit der Schuldverschreibungen in einer für die Gläubiger günstigen Weise verläuft oder dass durch eine Anlage in die Schuldverschreibungen eine positive Rendite erzielt werden kann. Die sich aus einer Anlage in Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung tatsächlich ergebende Rendite (sofern es eine solche überhaupt gibt) kann daher im Zweifel erst nach der Veräußerung bzw. Rückzahlung der Schuldverschreibungen bestimmt werden. Zu beachten ist außerdem, dass der Marktwert von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung während ihrer Laufzeit aufgrund des Einflusses von allgemeinen Marktfaktoren unter Umständen die Wertentwicklung des bzw. der jeweiligen Basiswerte nicht vollständig widerspiegelt. Ferner können Betrug und andere schädigende Handlungsweisen von

Marktteilnehmern Basiswerte beeinträchtigen und im Hinblick auf sie unternommene Due Diligence Bemühungen unterlaufen. Fälle von Fehlverhalten können außerdem, wenn sie aufgedeckt werden, zur Volatilität des Gesamtmarktes beitragen, wodurch die Basiswerte negativ beeinflusst werden können.

Risiken aufgrund von Multiplikatoren und Bezugsverhältnissen in der Rückzahlungsformel

Falls die Formel zur Ermittlung der fällig werdenden Zahlungen in den Emissionsbedingungen Multiplikatoren (z.B. Partizipation genannt) vorsehen, die größer als „1“ sind, werden die wirtschaftlichen Auswirkungen von Veränderungen bei dem jeweiligen Basiswert für die Gläubiger der Schuldverschreibungen noch verstärkt; dies ist insbesondere bei gehebelten Produkten der Fall. Potenzielle Gläubiger müssen bei solchen Produkten beachten, dass durch eine für sie ungünstige Wertentwicklung des Basiswerts überproportionale Verluste betreffend den Wert der Schuldverschreibung entstehen. Ist eine Partizipation kleiner als „1“, können sich mögliche für den Anleger günstige Kursentwicklungen des Basiswerts abschwächen, so dass er im Vergleich zu einer Direktinvestition in den Basiswert nur unterproportional an der Kursentwicklung partizipiert.

Die Anwendung eines in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Bezugsverhältnisses bei der Berechnung der Rückzahlungsbeträge oder der zu liefernden Basiswerte, kann dazu führen, dass eine Anlage in die Schuldverschreibungen einer Direktinvestition nicht vergleichbar ist, da Gläubiger nur in einem dem Bezugsverhältnis entsprechendem Verhältnis beteiligt sind (z.B. 1:100).

Risiken aufgrund des Einflusses eines Basispreises

Die Emissionsbedingungen können in der Rückzahlungsformel einen Basispreis (auch Unterer Basispreis, Mittlerer Basispreis oder Oberer Basispreis) vorsehen. Ein Basispreis, der nicht genau dem anfänglichen Kurs des Basiswerts entspricht, kann sich erheblich auf die unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Rückzahlungsbeträge oder die Anzahl der zu liefernden Basiswerte auswirken. In diesem Fall kann eine Anlage in die Schuldverschreibungen mit einer Direktinvestition in den Basiswert schlechter vergleichbar sein, da der Gläubiger an einer Kursentwicklung des Basiswerts nur in geringem Umfang oder gar nicht beteiligt ist oder sich für ihn eine ungünstige Entwicklung des Basiswerts in erhöhtem Maße auswirkt. Gläubiger können daher eher einen Verlust erleiden.

Risiken aufgrund des Einflusses von Ereignissen und anderen Bedingungen

Die Höhe und der Zeitpunkt der aufgrund der Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge kann ganz maßgeblich davon abhängen, dass eine bestimmte Bedingung eingetreten ist. Falls die Emissionsbedingungen vorsehen, dass bestimmte Rück- oder Zinszahlungen nur zu leisten sind, wenn bestimmte Schwellen (z.B. der Basispreis, das Mindestrückzahlungslevel) bei der maßgeblichen Feststellung des Basiswerts (s. „Abhängigkeit von Basiswerten und deren Beobachtung“) erreicht, unter- bzw. überschritten werden, hat der Gläubiger unter Umständen nur Anspruch auf Zahlung eines reduzierten Betrags bzw. auf eine reduzierte Lieferung der Basiswerte (die Zahlung kann auch null betragen bzw. eine Lieferung der Basiswerte ganz ausbleiben), wenn die entsprechende Bedingung nicht eingetreten ist. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Emissionsbedingungen bestimmte Zahlungen nur im Fall des Eintritts oder Nichteintritts eines bestimmten Ereignisses (z.B. Erreichen, Über- bzw. Unterschreiten einer Barriere bzw. Zins-Barriere oder Tilgungsschwelle, Eintritt eines Lock-In-Ereignisses) bei der maßgeblichen Feststellung des Basiswerts vorsehen. Der Eintritt bzw. Nichteintritt eines Ereignisses oder einer anderen Bedingung kann sich erheblich auf den Marktwerte der Schuldverschreibungen auswirken. Das Risiko des Eintritts einer für den Gläubiger ungünstigen Bedingung bzw. des Nichteintritts einer für den Gläubiger günstigen Bedingung hängt auch von der Häufigkeit der diesbezüglichen Feststellung des Basiswerts ab.

Risiken aufgrund regulatorischer oder steuerlicher Konsequenzen für den Anleger

Der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung kann für den Gläubiger mit zusätzlichen negativen regulatorischen oder anderen Konsequenzen verbunden sein, im Vergleich zu nicht basiswertbezogenen Schuldverschreibungen. Potentiellen Erwerbern und Verkäufern der Schuldverschreibungen sollte bewusst sein, dass sie zur Zahlung von Steuern, sonstigen Gebühren und Abgaben nach Maßgabe der Gesetze und Praktiken des Landes, in das die Schuldverschreibungen transferiert oder in dem sie gehalten werden, oder anderer Staaten, verpflichtet sein können. In einigen Staaten können für innovative Finanzinstrumente wie Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung keine amtlichen Stellungnahmen, Regelungen und/oder Richtlinien der Steuerbehörden bzw. Gerichtsurteile vorliegen. Potentiellen Anlegern wird geraten, den Rat ihrer eigenen Rechts- und Steuerberater hinsichtlich der Folgen des Erwerbs, Haltens und/oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen einzuholen. Nur die vorgenannten Berater sind in der Lage, diese besondere Situation des potentiellen Anlegers richtig einzuschätzen.

Reverse Struktur

Bei Schuldverschreibungen mit Reverse Struktur hängt die Rückzahlung oder Verzinsung der Schuldverschreibung entgegengesetzt (reverse) von der Wertentwicklung eines Basiswerts ab, d.h. der Rückzahlungsbetrag und/oder Zinsbetrag

erhöht sich, wenn der Referenzkurs des Basiswerts fällt und verringert sich, wenn der Referenzkurs des Basiswerts steigt. Im Hinblick auf die Rückzahlung verwirklicht sich das Risiko eines Totalverlusts bei Reverse-Strukturen bereits, wenn der Kurs des Basiswerts das Reverselevel erreicht. Darüber hinaus ist der potentielle Ertrag aus den Wertpapieren beschränkt, da der Kurs des Basiswerts nie weiter als auf null fallen kann.

Bei Schuldverschreibungen mit Reverse Struktur ist daher zu beachten, dass die Schuldverschreibungen dann an Wert verlieren, wenn der Referenzkurs des Basiswerts steigt (entgegengesetzt abhängig).

Preisfeststellung

Da Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung üblicherweise bestimmte derivative Strukturen beinhalten, haben Anleger unter Umständen keine Möglichkeit, einen rechnerischen Wert für diese Schuldverschreibungen zu bestimmen. Der Preis wird von Faktoren beeinflusst, die auf komplexe Art miteinander zusammenhängen, u.a. auch durch die Preise auf den Märkten für derivative Finanzinstrumente. Den an der Börse bekanntgegebenen Preisen liegen nicht immer Transaktionen zu Grunde, so dass sie nicht notwendig den rechnerischen Wert der Schuldverschreibung widerspiegeln müssen. Ein Vergleich mit anderen strukturierten Wertpapieren kann wegen des Fehlens von Produkten mit vergleichbaren Ausstattungsmerkmalen schwierig sein.

Einfluss von Absicherungsgeschäften der Emittentin

Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs Geschäfte in den Basiswert bzw. die Basiswerte von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung tätigen. Darüber hinaus können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen von Zeit zu Zeit Transaktionen tätigen, mit denen die aus der Begebung der Schuldverschreibungen resultierenden Risiken abgesichert werden sollen. Diese Aktivitäten können einen Einfluss auf den Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte und damit auch auf den Marktwert der Schuldverschreibungen haben. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Geschäfte in den Basiswert bzw. die Basiswerte zu tätigen, aus denen sie eigene Risiken in Bezug auf die Entwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte übernimmt. Es besteht keine Verpflichtung zur Offenlegung von Interessen der Emittentin an der Entwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte.

Abhängigkeit von Informationen Dritter

Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung liegen den für die Feststellung der von der Emittentin zu erbringenden Leistungen erforderlichen Berechnungen in der Regel Informationen zu dem Basiswert bzw. den Basiswerten zu Grunde, welche von dritten Personen erstellt werden. Die Methode der Gewinnung dieser Daten durch die jeweiligen Dritten (etwa Händler oder Datenlieferanten) kann sich von der Methode vergleichbarer Dritter unterscheiden und die Ausübung von Ermessen umfassen. Die Richtigkeit dieser Informationen ist im Zweifel einer Nachprüfbarkeit durch die Berechnungsstelle entzogen, und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich fehlerhafte und unvollständige Angaben dieser dritten Personen in den Berechnungen und Festlegungen der Berechnungsstelle fortsetzen.

Im Falle von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen gilt dies für die Bestimmung des Wertes von Verbindlichkeiten der jeweiligen Referenzschuldner.

Weder die Emittentin, noch die Berechnungsstelle übernimmt für einen solchen Fall eine Haftung, sofern es sich nicht um eigenes vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten handelt.

Marktstörungen und Laufzeitverlängerungen sowie Anpassungen und Ersatz-Basiswerte

Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung, die keine kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind, enthalten die Emissionsbedingungen Regelungen, wonach beim Eintritt der dort beschriebenen Marktstörungen Verzögerungen bei der Abrechnung der Schuldverschreibungen auftreten oder gewisse Änderungen an den Emissionsbedingungen vorgenommen werden können. Verzögerungen können dazu führen, dass sich die Laufzeit über den ursprünglichen Fälligkeitstag hinaus verlängern. Im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen können entsprechend der Emissionsbedingungen Verzögerungen und Laufzeitverlängerungen zur Feststellung eines Kreditereignisses bzw. Barausgleichsbetrags auftreten.

Darüber hinaus können die Emissionsbedingungen Regelungen enthalten, wonach beim Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf den jeweiligen Basiswert Anpassungen bezüglich dieses Basiswerts und/oder der Emissionsbedingungen und/oder ein Austausch des jeweiligen Basiswerts („Ersatz-Basiswert“) durch einen anderen Basiswert und/oder, sofern derartige Anpassungen nicht möglich oder gegebenenfalls ausgeschlossen sind, sogar eine vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin erfolgen können. Entsprechend den Emissionsbedingungen können sich auch Ereignisse vor dem Tag der Begebung auf die Schuldverschreibungen auswirken und die Emittentin kann entsprechend der Emissionsbedingungen berechtigt aber nicht verpflichtet sein, Maßnahmen in ihrem eigenen Ermessen vorzunehmen, wenn und soweit sie nicht von der Emission Abstand nimmt.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen kann von der Liquidität des jeweiligen Basiswerts bzw. der jeweiligen Basiswerte abhängig sein und die Emittentin kann das Recht haben, die Rückzahlung der Schuldverschreibungen aufgrund einer Illiquidität des jeweiligen Basiswerts bzw. der jeweiligen Basiswerte aufzuschieben oder zu beschränken und die Schuldverschreibungen auf einer von ihr nach ihrem Ermessen festgelegten Grundlage zurückzuzahlen.

Risiken trotz Mindestrückzahlungsbetrag

Schuldverschreibungen können die Zahlung eines Mindestrückzahlungsbetrags vorsehen, die zu einer teilweisen oder vollständigen Rückzahlung des Nominalbetrags (z.B. Maßgeblicher Festbetrag, Maßgeblicher Nennbetrag) führen kann. Im Fall einer vollständigen Rückzahlung des Nominalbetrags kann der Gläubiger abhängig von dem individuellen Kaufpreis und ggf. weiteren Kosten trotzdem Verluste erleiden. Zudem können Schuldverschreibungen einen Mindestrückzahlungsbetrag unterhalb des Nominalbetrags vorsehen. In diesem Fall kann der Gläubiger weitere nicht durch den Mindestrückzahlungsbetrag gedeckte Beträge verlieren (Differenz zwischen Mindestrückzahlungsbetrag und Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag). Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung erfolgt eine Rückzahlung entsprechend dem Marktwert der Schuldverschreibungen. Sofern die Emissionsbedingungen für den Fall der vorzeitigen Rückzahlung keine Mindestrückzahlung vorsehen, besteht das Risiko, dass der Gläubiger in diesem Fall einen unter dem Mindestrückzahlungsbetrag liegende Rückzahlung erhält oder vollständig sein eingesetztes Kapital verliert.

Risiken bei physischer Lieferung von Basiswerten

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen statt Barzahlung eine Lieferung von Basiswerten vorsehen, übernimmt die Emittentin keine Gewährleistung, dass sie diese Basiswerte entsprechend den jeweils anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Praktiken tatsächlich liefern oder liefern lassen kann. Für die Gläubiger besteht das Risiko, dass die empfangenen Basiswerte unter Umständen nur eingeschränkt veräußerbar oder im ungünstigsten Fall sogar wertlos sein können. Zudem muss beachtet werden, dass bei einer Lieferung von Basiswerten bis zur tatsächlichen Übertragung in das Depot des Gläubigers weitere Kosten anfallen und Wertverluste eintreten können.

Informationen zu Basiswerten

Die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Platzeure bzw. die Vertriebsstellen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen können während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. die jeweiligen Basiswerte (wie z.B. Aktien, Indizes, Fonds, Zins- bzw. Inflationssätze (Referenzsatz), Referenzschuldner und Referenzschuldverschreibungen) erhalten, die für die betreffenden Schuldverschreibungen wesentlich sind oder sein können. Die Emission von Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung begründet für keine der vorgenannten Personen eine Verpflichtung, diese Informationen an die Gläubiger der Schuldverschreibungen oder an irgendeinen anderen Beteiligten weiterzugeben (unabhängig davon, ob sie vertraulich sind oder nicht). Die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Platzeure bzw. Vertriebsstellen oder eines ihrer verbundenen Unternehmen können außerdem während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Research-Berichte oder Empfehlungen in Bezug auf die jeweiligen Basiswerte der Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung publizieren. Diese Tätigkeiten können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Teil B Risikofaktoren

B.6. Spezifische Risiken in Abhängigkeit von der Art des Basiswertes

B.6. Spezifische Risiken in Abhängigkeit von der Art des Basiswertes

Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung ist die Höhe der von der Emittentin zu erbringenden Zahlungen (sofern nicht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bestimmte Mindestzahlungen zugesichert sind) primär von der Wertentwicklung eines Basiswertes, mehrerer Basiswerte, Körben aus Basiswerten, von einem Wert oder mehreren Werten aus einer bestimmten Auswahl von Basiswerten oder von einer Formel bzw. im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen vom Kreditrisiko eines oder mehrerer Referenzschuldner, gegebenenfalls in Verbindung mit einer Formel, abhängig. Die Basiswerte können selbst erhebliche Kreditrisiken, Zinsänderungsrisiken und andere Risiken beinhalten. Sie bergen in Abhängigkeit von ihrer Art, wie nachstehend beispielhaft für Aktien, Indizes, Fonds, Referenzschuldner und Zins- bzw. Inflationssätze (Referenzsätze) angegeben, spezifische Risiken, die den Wert der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen und dazu führen können, dass der Rückzahlungsbetrag einschließlich etwaiger von der Emittentin gezahlter Zinsen insgesamt wesentlich unter dem Ausgabepreis oder, im Falle eines späteren Erwerbs der Schuldverschreibung durch einen Gläubiger, unter seinem Erwerbspreis liegen oder auch Null sein kann, mit der Folge, dass die **Gläubiger der Schuldverschreibungen somit ihr gesamtes eingesetztes Kapital verlieren können**. Zuverlässige Aussagen über die künftige Wertentwicklung der Basiswerte können nicht getroffen werden. Daher kann die vergangene Wertentwicklung keinesfalls als zwingender Anhaltspunkt für die zukünftige Wertentwicklung angesehen werden.

Spezifische Risiken in Bezug auf Aktien als Basiswert

Auch wenn die Schuldverschreibungen keine Beteiligung am jeweiligen Basiswert vermitteln, ist die Marktpreisentwicklung von Schuldverschreibungen mit einer Aktie (oder mehreren Aktien) als Basiswert abhängig von der Kursentwicklung dieser Aktie (bzw. dieser Aktien). Aktien sind mit bestimmten Risiken wie z.B. einem Insolvenzrisiko des jeweiligen Aktienemittenten, einem Kursänderungsrisiko, einem Risiko von Kapitalmaßnahmen, einem Leerverkaufsrisiko, einem Marktiliquiditätsrisiko, einem Risiko von Handelsbeschränkungen oder einem Dividendenrisiko verbunden, auf welche die Emittentin im Zweifel keinen Einfluss hat. Die Wertentwicklung von Aktien hängt ganz wesentlich von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen mit geringer bis mittlerer Marktkapitalisierung unterliegen unter Umständen noch höheren Risiken (z.B. im Hinblick auf ihre Volatilität oder das Insolvenzrisiko) als dies bei Aktien größerer Unternehmen der Fall ist. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen mit geringer Kapitalisierung aufgrund geringer Handelsumsätze äußerst illiquide sein. Aktienvertretende Wertpapiere (z.B. American Depositary Receipts (ADRs) oder Regional Depositary Receipts (RDRs)) können im Vergleich zu Aktien weitergehende Risiken aufweisen. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung und unter welchen Bedingungen die aktienvertretenden Wertpapiere begeben werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt, was insbesondere bei einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese dazu führen kann, dass der Inhaber des aktienvertretenden Wertpapiers die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien verliert und das aktienvertretende Wertpapier wertlos wird.

Spezifische Risiken in Bezug auf Indizes als Basiswert

Der Marktwert von Schuldverschreibungen mit einem Index (oder mehreren Indizes) als Basiswert ist im Wesentlichen abhängig von der Entwicklung dieses Index (bzw. dieser Indizes). Bei einem zu Grunde liegenden Index können während der Laufzeit der Schuldverschreibungen wesentliche Änderungen eintreten, z.B. hinsichtlich der Zusammensetzung des Index oder auf Grund von Wertschwankungen seiner Bestandteile. Veränderungen in der Zusammensetzung des Index sowie diejenigen Faktoren, die den Wert seiner Bestandteile beeinflussen können, beeinflussen auch den Wert des Index und damit auch die Rendite einer Anlage in die Schuldverschreibungen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils eines Index können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen, aber auch verstärkt werden. Zuverlässige Aussagen über die künftige Wertentwicklung der Bestandteile eines Index können nicht getroffen werden. Unter Umständen kann ein Index, auf den die Schuldverschreibungen bezogen sind, nicht während der gesamten vorgesehenen Laufzeit der Schuldverschreibungen fortgeführt werden oder die Veröffentlichung des Indexstands wird ausgesetzt bzw. verzögert sich. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Indizes, die den Schuldverschreibungen zugrunde liegen, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht mehr zur Verfügung stehen, nicht mehr in der zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen maßgeblichen Form zur Verfügung stehen oder dass es bei der Ermittlung bzw. Bekanntgabe dieser Indizes zu Unrichtigkeiten oder sogar Manipulationen durch die für ihre Ermittlung und/oder Bekanntgabe zuständigen Personen oder durch andere Marktteilnehmer kommt. All dies kann negative Auswirkungen auf die unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge und den Marktwert der Schuldverschreibungen

haben. Des Weiteren können aufsichtsrechtliche Weiterentwicklungen (insbesondere zur Regulierung von so genannten Benchmarks) besondere Zulassungs-, Registrierungs- und Verhaltenspflichten für die für die Ermittlung und/oder Bekanntgabe von Indizes zuständigen Personen sowie die Emittenten von Finanzinstrumenten mit Bezug auf diese Indizes nach sich ziehen. Dies kann dazu führen, dass Indizes, die den Schuldverschreibungen zugrunde liegen, unter Umständen nicht für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen oder nur zu geänderten Konditionen zur Verfügung stehen und ebenfalls negative Auswirkungen auf die unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge und ihren Wert haben.

Indexgebundene Schuldverschreibungen werden grundsätzlich in keiner Weise vom jeweiligen Index-Sponsor oder dem Lizenznehmer des jeweiligen Index gefördert, unterstützt oder beworben. Der Index-Sponsor bzw. der Lizenznehmer gibt keine Zusicherung oder Gewährleistung jedweder Art ab, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, in Bezug auf die Ergebnisse, die aus dem Gebrauch des Index erzielt werden, und/oder bezüglich des Index-Standes zu einem bestimmten Zeitpunkt. Der jeweilige Index wird ausschließlich vom jeweiligen Index-Sponsor oder Lizenznehmer ohne Rücksichtnahme auf die Emittentin oder auf die Schuldverschreibungen bestimmt, zusammengesetzt und berechnet; die Emittentin hat keinerlei Einfluss auf die Zusammensetzung und Berechnung der Indizes. Keiner der Index-Sponsoren oder der Lizenznehmer ist weder für die Festlegung des Timing, der Preise oder Anzahl der emittierten Schuldverschreibungen verantwortlich bzw. daran beteiligt, noch für die Bestimmung oder Berechnung der Gleichung, auf deren Grundlage die Schuldverschreibungen in Barmittel umgerechnet werden. Kein Index-Sponsor oder Lizenznehmer eines Index übernimmt im Hinblick auf Verwaltung, Marketing oder Handel mit den Schuldverschreibungen irgendeine Verpflichtung oder Haftung. Der Index-Sponsor oder der Lizenznehmer eines Index übernimmt keinerlei Verpflichtung oder Haftung für die Anpassungen des Index, die von der Berechnungsstelle vorgenommen werden. Ist die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen nicht gleichzeitig Indexsponsor, hat die Emittentin grundsätzlich weder Einfluss auf den Index noch auf das Indexkonzept.

Zusätzliche Risiken in Bezug auf Verbraucherpreisindizes als Basiswert

Der Marktwert von Schuldverschreibungen mit einem Verbraucherpreisindex (Inflationsindex) als Basiswert ist zu einem erheblichen Teil abhängig von der Entwicklung dieses Index. Verbraucherpreisindizes zeigen auf, wie stark die Preise für Waren und Dienstleistungen in einem bestimmten Zeitraum in einem bestimmten Markt oder einer bestimmten Region gestiegen oder gefallen sind. Ihre Entwicklung ist ungewiss und primär von den Preisänderungen einer bestimmten Warenauswahl (Warenkorb) abhängig, die dem jeweiligen Index zugrunde liegt. Die Zusammensetzung des Warenkorbs kann bei den einzelnen Verbraucherpreisindizes unterschiedlich sein. So können beispielsweise einzelne Waren (z.B. Tabak) ausgenommen sein, so dass diese dann nicht in die Berechnung der Preisänderungen einfließen. Anleger sollten beachten, dass der den Schuldverschreibungen zugrunde liegende Verbraucherpreisindex lediglich eine statistische Größe darstellt, die möglicherweise nicht mit der tatsächlichen Preisänderungsrate übereinstimmt, der die Anleger im Einzelfall ausgesetzt sind. Zudem kann die konkrete Ausgestaltung der Schuldverschreibungen (z.B. aufgrund eines Capbetrags, Höchstrückzahlungsbetrags, Höchstzinssatzes, Abschlags oder Faktors) dazu führen, dass diese nur eingeschränkt dazu geeignet sind, für den Anleger einen Ausgleich für den tatsächlichen Geldwertverlust des angelegten Kapitals zu gewährleisten. Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung eines Verbraucherpreisindex in der Regel nicht unmittelbar für den jeweils aktuellen Monat, sondern vielmehr zeitversetzt. Insofern ist der relevante Zeitraum, in dem die Entwicklung des Verbraucherpreisindex betrachtet wird, für gewöhnlich nicht identisch mit der jeweiligen Zinsperiode bzw. der jeweiligen Laufzeit der Schuldverschreibungen. Auch dies kann dazu führen, dass mit einer auf einen Verbraucherpreisindex bezogenen Schuldverschreibung ggf. kein vollumfänglicher Inflationsausgleich erreicht werden kann. Zudem kann eine zu sehr verspätete Veröffentlichung des Verbraucherpreisindex zu einer Marktstörung führen. Zusätzlich gelten die oben zu Indizes allgemein gemachten Aussagen entsprechend, wobei eine negative Entwicklung des zugrundeliegenden Verbraucherpreisindex (Deflation) dazu führen kann, dass der Anleger über die Laufzeit der entsprechenden Schuldverschreibung überhaupt keine Rendite für seine Anlage erhält.

Spezifische Risiken in Bezug auf Fonds als Basiswert

Eine Investition in fondsgebundene Schuldverschreibungen kann ähnliche Risiken mit sich bringen wie eine direkte Investition in den Fonds und Gläubiger sollten sich dementsprechend beraten lassen. Zu den spezifischen Risiken von Fonds zählen insbesondere die Risiken, welche mit der vom Portfolio-Manager des Fonds verfolgten Anlagestrategie und dem Erwerb der vom Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände (wie z.B. Aktien, andere Wertpapiere, Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, Anteile an anderen Fonds, Derivate sowie Beteiligungen an Grundstücken und Grundstücksgesellschaften) verbunden sind. Hinzu können Risiken aus einer etwaigen Börsennotierung (u.a. Exchange Traded Funds), Risiken aufgrund von Leerverkäufen und/oder einer Fremdkapitalaufnahme für Rechnung des Fonds, Fremdwährungsrisiken, Bewertungsrisiken, allgemeine politische und wirtschaftliche Risiken, Risiken bezüglich der Liquidität der Vermögensgegenstände sowie bestimmte aufsichtsrechtliche und steuerliche Risiken kommen.

Bei offenen Fonds können erhebliche Rücknahmeanträge den Fonds dazu veranlassen, seine Vermögenswerte schneller zu liquidieren als im Rahmen seiner Anlageplanung vorgesehen, um liquide Mittel für Zahlungen an die Inhaber von Fondsanteilen aufzubringen. Unter bestimmten Umständen können beträchtliche Rücknahmeanträge sogar zu einer

vorzeitigen Auflösung des Fonds führen und/oder die Rücknahme von Fondsanteilen durch den Fonds kann ausgesetzt werden. Fonds, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) operieren, unterliegen dabei grundsätzlich strengeren Rahmenbedingungen und Vorschriften (z.B. hinsichtlich der Vorgaben an die Risikomischung und die Art der zulässigen Vermögenswerte) als Fonds, die entsprechend den Vorgaben der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („AIF“) operieren. Eine Garantie für eine größere Sicherheit der getätigten Anlagen oder gar den wirtschaftlichen Erfolg der Anlagetätigkeit ist damit jedoch nicht verbunden. Anders als OGAW können AIF ihre Vermögensanlage auf nur einen oder einige wenige Vermögenswerte konzentrieren sowie in komplexe Vermögenswerte und Vermögenswerte investieren, für die es keine gut funktionierenden und transparenten Märkte gibt, auf denen aussagekräftige Preise festgestellt werden, zu denen diese Vermögenswerte jederzeit oder zumindest zu bestimmten Terminen veräußert werden können. Dies kann mit unter Umständen erheblichen Risiken verbunden sein. Die wirtschaftliche Entwicklung eines Fonds hängt von der erfolgreichen Umsetzung der verfolgten Anlagestrategie durch den jeweiligen Portfolio-Manager und dabei entscheidend von den für die Anlage verantwortlichen Personen ab. Außerdem kann ein Gläubiger dem Risiko ausgesetzt sein, dass das Management des oder der Fonds nachlässig oder arglistig handeln kann. Die (positive oder negative) Entwicklung eines als Basiswert der Schuldverschreibungen verwendeten Fonds hat in der Regel einen direkten Einfluss auf die betreffenden Schuldverschreibungen.

In einigen Staaten kann der Erwerb, das Halten und/oder die Veräußerung von fondsgebundenen Schuldverschreibungen unter Umständen den besonderen aufsichts- und/oder steuerrechtlichen Rahmenbedingungen unterworfen sein, die für eine Direktanlage in Fonds zur Anwendung kommen. Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Veräußer- und Übertragbarkeit der betreffenden Schuldverschreibungen, ihren Wert und/oder die Beträge haben, welche die Gläubiger unter den Schuldverschreibungen erhalten (siehe auch vorstehend „Risiken aufgrund regulatorischer oder steuerlicher Konsequenzen für den Anleger“).

Spezifische Risiken in Bezug auf das Kreditrisiko eines Referenzschuldners als Basiswert

Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen (*Credit Linked Notes*) sind an das Kreditrisiko eines oder mehrerer Referenzschuldner gebunden. Der Anleger ist dabei unmittelbar dem Kreditrisiko des Referenzschuldners ausgesetzt. Wenn ein Kreditereignis (etwa Insolvenz, Zahlungsausfall, Restrukturierung oder Nichtanerkennung/Moratorium) in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner eintritt, kann der Betrag, der gemäß den Emissionsbedingungen der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen ist, und die Verzinsung reduziert sein **oder sogar null betragen**.

Das Kreditrisiko eines Referenzschuldners als Basiswert von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist nicht vergleichbar mit dem Risiko bei Aktien als Basiswert. Aktien sind typischerweise an einer Börse notiert oder können an einer Börse gehandelt werden. Aus diesem Grund folgen die Preisbestimmung und die Bewertung vorherbestimmten Regeln. Demgegenüber kann der Handel und die Preisbestimmung von Kreditrisiko als Basiswert von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen weniger transparent sein.

Spezifische Risiken in Bezug auf Referenzsätze als Basiswert

Ein Gläubiger einer auf einen Referenzsatz bezogenen Schuldverschreibung ist insbesondere dem Risiko schwankender Zinssatzniveaus oder Inflationsraten (d.h. die in Prozent ausgedrückte Wertentwicklung eines Verbraucherpreisindex für einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitraum) ausgesetzt. Schwankende Zinssatzniveaus bzw. Inflationsraten machen eine vorherige Bestimmung des Marktwerts von auf einen Referenzsatz bezogenen Schuldverschreibungen unmöglich. Die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Referenzsatzes wird durch Angebot und Nachfrage auf den internationalen Geld- und Kapitalmärkten sowie durch eine Vielzahl von Faktoren, wie z. B. wirtschaftliche und volkswirtschaftliche Einflüsse, Maßnahmen durch Zentralbanken und Regierungen sowie politisch motivierte Faktoren beeinflusst. Ist der Referenzsatz dagegen eine Inflationsrate, hängt dessen Wertentwicklung von der Entwicklung der Preise für Waren und Dienstleistungen (Warenkorb) in einem bestimmten Zeitraum in einem bestimmten Markt oder einer bestimmten Region ab. Die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Referenzsatzes in der Vergangenheit stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar, selbst wenn die bisherige Kurswicklung bzw. Rate des Referenzsatzes schon längere Zeit aufgezeichnet wurde. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Referenzsätze, die den Schuldverschreibungen zugrunde liegen, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen nicht mehr zur Verfügung stehen (z.B. Einstellung der Ermittlung oder aufsichtsrechtliche Eingriffe), nicht mehr in der zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen maßgeblichen Form zur Verfügung stehen oder dass es bei der Ermittlung bzw. Bekanntgabe dieser Referenzsätze zu Unrichtigkeiten oder sogar Manipulationen durch die für ihre Ermittlung und/oder Bekanntgabe zuständigen Personen oder durch andere Marktteilnehmer kommt. All dies kann negative Auswirkungen auf die unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge und den Marktwert der Schuldverschreibungen haben. Des Weiteren können aufsichtsrechtliche Weiterentwicklungen (insbesondere zur Regulierung von so genannten Benchmarks) besondere

Zulassungs-, Registrierungs- und Verhaltenspflichten für die für die Ermittlung und/oder Bekanntgabe von Referenzsätzen zuständigen Personen sowie die Emittenten von Finanzinstrumenten mit Bezug auf diese Referenzsätze nach sich ziehen. Dies kann dazu führen, dass Referenzsätze, die den Schuldverschreibungen zugrunde liegen, unter Umständen nicht für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen oder nur zu geänderten Konditionen zur Verfügung stehen und ebenfalls negative Auswirkungen auf die unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge und ihren Wert haben.

Spezifische Risiken in Bezug auf mehrere Basiswerte (auch „Multi“) oder Körbe von Basiswerten

Die Verzinsung und/oder die Rückzahlung der Schuldverschreibungen kann von mehreren Basiswerten abhängig sein, wobei für die Frage, ob bestimmte Schwellen über- bzw. unterschritten werden oder bestimmte Ereignisse eintreten die Wertentwicklung aller Basiswerte ausschlaggebend sein kann (Multi-Variante, bei der alle Basiswerte betrachtet werden) oder aber auch nur eines Basiswerts, der entsprechend der Bestimmungen der Emissionsbedingungen als der Maßgebliche Basiswert für den jeweiligen Tag bzw. die relevante Ermittlung ausgewählt wird (Multi-Variante, bei der z.B. nur der Basiswert mit der höchsten, niedrigsten Wertentwicklung betrachtet wird). Zudem kann für die Berechnung zahlbarer Beträge oder für die Bestimmung der Anzahl zu liefernder Basiswerte nur der Basiswert mit der höchsten, niedrigsten Wertentwicklung maßgeblich sein. Darüber hinaus können mehrere Basiswerte Bestandteile eines Korbs sein und die Schuldverschreibung von der Wertentwicklung des Korbes, also aller Basiswerte gemeinsam, abhängig sein. Dabei können die Basiswerte in einem Korb gleichgewichtet sein oder gegebenenfalls entsprechend dem Gewichtungsfaktor unterschiedlich gewichtet werden.

Die Zusammensetzung eines Korbes bzw. der verschiedenen der Schuldverschreibung zugrundeliegenden Basiswerte (Multi-Variante) kann sich in Folge von Verschmelzungen oder anderen Ereignissen in Bezug auf einen oder mehrere Basiswerte durch seine bzw. ihre Ersetzung ändern. Eine solche Ersetzung birgt das Risiko, dass der Korb von Basiswerten bzw. die Zusammensetzung der Basiswerte bei einer Multi-Variante in wirtschaftlicher Hinsicht nicht mehr mit dem Korb bzw. der Zusammensetzung der Basiswerte von vor der Ersetzung verglichen werden kann. Eine solche Änderung kann zu einer Erhöhung der Konzentration von Korbbestandteilen bzw. einzelnen Basiswerten im Rahmen der Multi-Variante mit denselben Eigenschaften und dadurch zu einer Erhöhung von einzelnen Risiken in Bezug auf den Basiswert führen.

Wechselwirkungen zwischen Korbbestandteilen können den Preis von Schuldverschreibungen beeinflussen, die an einen Korb von Basiswerten gebunden sind. In diesem Zusammenhang bezeichnet „Wechselwirkung“ die Wahrscheinlichkeit, dass der Eintritt eines für die Schuldverschreibungen relevanten Ereignisses in Bezug auf einen Korbbestandteil das Risiko des Eintritts desselben Ereignisses in Bezug auf einen anderen Korbbestandteil erhöht oder verringert. Der Einfluss des Eintritts eines für die Schuldverschreibungen relevanten Ereignisses in Bezug auf einen Korbbestandteil auf den gesamten Korb kann dabei vom Grad der Diversifikation der Korbbestandteile abhängen. Zum Beispiel ist die Wahrscheinlichkeit des Eintritts weiterer solcher Ereignisse größer, wenn ein Ereignis im Hinblick auf einen Korbbestandteil eingetreten ist, der dieselben Eigenschaften aufweist (etwa derselbe Industriezweig), als wenn die Korbbestandteile verschiedene Eigenschaften haben. Die Wechselwirkungen können sich mit der Zeit verändern, wodurch sich der Marktwert von Schuldverschreibungen negativ verändern kann. Darüber hinaus können die Emissionsbedingungen unterschiedliche Gewichtungen oder Gewichtungsbeträge im Hinblick auf die einzelnen Korbbestandteile vorsehen. Daraus kann, abhängig von der Gewichtung des betroffenen Korbbestandteils im Korb eine Erhöhung der Auswirkungen eines Ereignisses in Bezug auf diesen Korbbestandteil sowohl für die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals als auch für Zinszahlungen resultieren. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Gläubiger auch dann empfindliche Verluste erleiden oder ihren Anspruch auf Zinszahlungen verlieren, wenn ein Ereignis nur im Hinblick auf einen einzelnen Korbbestandteil eingetreten ist.

Gläubiger können außerdem im Fall einer Multi-Variante, abhängig vom Typ der Schuldverschreibungen, Verluste erleiden oder ihren Anspruch auf Zinszahlungen verlieren, wenn ein Ereignis nur im Hinblick auf einen einzelnen Basiswert eingetreten ist. Werden in Bezug auf das Über- bzw. Unterschreiten von Schwellen oder den Eintritt eines Ereignisses alle Basiswerte betrachtet, kann die Rückzahlung und/oder Verzinsung bereits dann geringer ausfallen oder ganz ausbleiben, wenn nur ein Basiswert die zugehörige Schwelle nicht über- bzw. unterschreitet oder das Ereignis nur in Bezug auf einen Basiswert nicht eintritt. Zudem kann bei Schuldverschreibungen der in Bezug auf die Schwelle oder das Ereignis zu betrachtende bzw. für die Berechnung heranzuziehende Maßgebliche Basiswert derjenige sein, dessen Wertentwicklung im maßgeblichen Zeitraum am geringsten bzw., bei Reverse Strukturen, am höchsten ist. In Fällen der Auswahl eines Maßgeblichen Basiswerts können ausschließlich die für diesen definierten verzinsungs- bzw. rückzahlungsbestimmenden Schwellen, Barrieren oder sonstigen Werte für die Ermittlung ausschlaggebend sein. In all diesen Fällen können negative Wertentwicklungen einzelner Basiswerte nicht durch positive Wertentwicklungen anderer Basiswerte kompensiert werden. Bei bestimmten Typen von Multi-Varianten können entsprechende Wechselkursrisiken, wie oben für Körbe beschrieben, zusätzlich bestehen.

B.7. Besondere zusätzliche Risiken in Bezug auf spezielle Ausstattungsmerkmale

B.7. Besondere zusätzliche Risiken in Bezug auf spezielle Ausstattungsmerkmale

Doppel-/Mehrwährungs-Schuldverschreibungen

Doppel-Mehrwährungs-Schuldverschreibungen sind dadurch gekennzeichnet, dass die festgelegte Währung für die Emission („**Emissionswährung**“) von der für die Zinszahlung („**Zins-Währung**“) und/oder für die Rückzahlung („**Rückzahlungs-Währung**“) voneinander abweichen. Zusätzlich kann die Zins- und Rückzahlungs-Währung voneinander abweichen, so dass insgesamt drei Währungen für die Schuldverschreibungen relevant sein können. Der Gläubiger ist dem besonderen Risiko ausgesetzt, dass es zu Veränderungen in den Wechselkursen kommt, die den Zins- und/oder Rückzahlungsbetrag solcher Schuldverschreibungen beeinflussen können. Weitere Informationen hierzu sind dem Abschnitt „Allgemeine Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen - Wechselkursrisiko / Währungsrisiko“ zu entnehmen. Ferner sind die weiteren vorstehenden Risikofaktoren unter Berücksichtigung dieser Besonderheit mehrerer Währungen und Wirtschaftsgebiete zu lesen.

Schuldverschreibungen ohne feste Laufzeit

Bei Schuldverschreibungen ohne feste Laufzeit ist zu beachten, dass diese entweder von der Emittentin oder vom Gläubiger (vorausgesetzt es besteht ein entsprechendes Kündigungs-/Einlösungsrecht für ihn) gekündigt oder vom Gläubiger auf einem Sekundärmarkt verkauft werden müssen, damit er seine Anlage realisieren kann. Die Liquidität einer Anlage in die Schuldverschreibungen ist für den Gläubiger in einem solchen Fall auf die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen für eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch den Gläubiger vorgesehenen Zeitpunkte und Bedingungen (bzw. auf einen funktionierenden Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen) beschränkt.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

B.8. Besondere zusätzliche Risiken in Bezug auf spezielle Arten von Schuldverschreibungen

B.8. Besondere zusätzliche Risiken in Bezug auf spezielle Arten von Schuldverschreibungen

Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Die kreditereignisabhängige Schuldverschreibung ist eine besondere Form der basiswertabhängigen Schuldverschreibungen, deren Basiswert das Kreditrisiko eines oder mehrerer Referenzschuldner ist. Diese Schuldverschreibungen sind neben den allgemeinen Risiken in Bezug auf Schuldverschreibungen und den besonderen Risiken bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und Rückzahlung mit zusätzlichen spezifischen Risiken verbunden:

Verlustrisiko

Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen (*Credit Linked Notes*) unterscheiden sich von herkömmlichen Schuldtiteln dadurch, dass der nach den Emissionsbedingungen gegebenenfalls zu zahlende Zins- und Rückzahlungsbetrag davon abhängt, ob bestimmte Umstände eintreten, die eine wirtschaftlich nachteilige Auswirkung (insbesondere Insolvenz, Nichtzahlung, Restrukturierung, Nichtanerkennung/Moratorium oder staatlicher Eingriff (jeweils ein „**Kreditereignis**“ in Bezug auf ein oder mehrere Unternehmen oder Staat(en) (jeweils ein „**Referenzschuldner**“) (oder etwaige Rechtsnachfolger des Referenzschuldners nach Eintritt eines Rechtsnachfolge-Ereignisses) während des maßgeblichen Beobachtungszeitraums haben. Falls ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner eintritt, werden die Gläubiger von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, falls überhaupt, einen Betrag erhalten, der sich aus den jeweiligen Emissionsbedingungen ergibt und der niedriger sein wird, als der Ausgabepreis bzw. der individuelle Kaufpreis der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen. Gläubiger von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen können, im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses, sogar einen Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals einschließlich sämtlicher Zinsansprüche erleiden.

Kreditrisiko bezogen auf die Referenzschuldner

Tritt ein Ereignis ein, das sich negativ auf die Bonität eines der Referenzschuldner auswirkt, kann der Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sinken. Folglich können Gläubiger, die ihre kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt verkaufen, einen erheblichen Verlust erleiden.

Die Schuldverschreibungen werden von dem Referenzschuldner weder garantiert noch sind sie mit Verbindlichkeiten des Referenzschuldners besichert. Des Weiteren ist zu beachten, dass ein Kreditereignis auch auftreten kann, wenn die Verbindlichkeit, hinsichtlich derer das Kreditereignis festgestellt wird, selbst nicht vollstreckbar ist oder die Ausführung gesetzlich verboten ist.

Kreditereignisse können vor dem Tag der Begebung eintreten

Entsprechend der anwendbaren Emissionsbedingungen kann ein Kreditereignis unter einer kreditereignisabhängigen Schuldverschreibung jederzeit während ihrer Laufzeit oder sogar vor dem Tag der Begebung der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen eintreten. Dies kann dazu führen, dass ein Gläubiger von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen unmittelbar nach dem Tag der Begebung einen Verlust bis hin zum Totalverlust erleidet.

Nach dem Eintritt eines Kreditereignisses kann der Anspruch auf Zinszahlungen reduziert werden oder erlöschen

Sofern die Emissionsbedingungen von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen Zinszahlungen vorsehen, können diese Zinszahlungen in Folge eines oder mehrerer Kreditereignisse entfallen oder reduziert werden.

Im Falle von einzelnen Referenzschuldnern (Single) sowie in solchen Fällen, in denen einer von mehreren Referenzschuldnern maßgeblich ist (mehrere Referenzschuldner (Basket – Nte)), werden nach dem Eintritt eines Kreditereignisses bei dem Referenzschuldner bzw. bei dem Nten Referenzschuldner grundsätzlich keine Zinsen mehr auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen gezahlt, sofern in den Emissionsbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist. Die Gläubiger haben nach Eintritt eines Kreditereignisses keinen Anspruch mehr auf weitere Zinszahlungen (entweder vom Tag an, an dem ein Kreditereignis den Gläubigern der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen bekanntgegeben wird (ausschließlich) oder ab und einschließlich der Zinsperiode, in der das Kreditereignis eingetreten ist). Der Anspruch auf Zinszahlungen lebt auch dann nicht wieder auf, wenn der Umstand, der das Kreditereignis ausgelöst hat, später wegfällt oder behoben wird.

Im Falle von mehreren Referenzschuldnern (Basket - pro rata) wird nach dem Eintritt eines Kreditereignisses nicht mehr der gesamte Nennbetrag der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen verzinst sondern nur noch ein reduzierter Nennbetrag. Die Gläubiger haben nach Eintritt eines Kreditereignisses keinen Anspruch mehr auf Verzinsung des gesamten Nennbetrags (entweder vom Tag an, an dem ein Kreditereignis den Gläubigern der kreditereignisabhängigen

Schuldverschreibungen bekanntgegeben wird (ausschließlich) oder ab und einschließlich der Zinsperiode, in der das Kreditereignis eingetreten ist). Darüber hinaus kann es auch zu einer Reduzierung des Zinssatzes kommen.

Kreditereignis als dauerhafter Faktor

Gläubiger sollten sich darüber im Klaren sein, dass das Kreditereignis bestehen bleibt, auch wenn die Tatsachen, die das Kreditereignis ausgelöst haben, nur vorübergehend sind oder behoben werden können. Daher erleiden die Gläubiger selbst dann Verluste, wenn die negativen Umstände, die das Kreditereignis ausgelöst haben, für den Referenzschuldner nur von vorübergehender Natur sind.

Kein Schaden erforderlich

Im Rahmen der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen werden Verbindlichkeiten der Referenzschuldner für Zwecke der Schuldverschreibungen unabhängig davon berechnet, ob der Emittentin oder ihren verbundenen Unternehmen tatsächlich Schäden im Hinblick auf den Referenzschuldner oder dessen Verbindlichkeiten entstanden sind.

Ersetzung von Referenzschuldnern

Im Falle eines Nachfolgeereignisses kann ein Referenzschuldner der Nachfolger eines anderen Referenzschuldners werden. Eine solche Ersetzung kann zu dem Risiko führen, dass der Referenzschuldner in wirtschaftlicher Hinsicht nicht mehr mit dem Referenzschuldner von vor der Ersetzung verglichen werden kann. Falls vor dem Nachfolgeereignis hinsichtlich eines solchen Nachfolgers ein Kreditereignis bereits eingetreten und bekanntgemacht worden ist, ist nicht ausgeschlossen, dass im Hinblick auf den Nachfolger weitere Kreditereignisse eintreten. Die Gläubiger tragen jegliches Risiko, das sich aus einer solchen Ersetzung ergibt.

Feststellung von Kreditereignissen und des Rückzahlungsbetrags und der Nachfolge eines Referenzschuldners durch die International Swaps and Derivatives Association; Mitwirkung der Emittentin

Die Emittentin kann den Eintritt eines Kreditereignisses und den Betrag, der im Hinblick auf ein solches Kreditereignis zu zahlen ist, und eine Nachfolge eines Referenzschuldners durch Bezugnahme auf Feststellungen der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) bestimmen. Diese Feststellungen unterliegen ihren eigenen Regeln und können von Abstimmungen von Komitees, welche von der ISDA eingesetzt wurden (jeweils ein „**Credit Derivatives Determinations Committee**“), abhängen.

Jeder Rückzahlungsbetrag, der in Bezug auf ein Kreditereignis berechnet wird, wird typischerweise im Rahmen einer Auktion ermittelt, die in Übereinstimmung mit den internationalen ISDA Standards und Feststellungen, die von dem jeweiligen Credit Derivatives Determinations Committee getroffen werden, erfolgt. Die Emittentin ist ein Mitglied von ISDA und ähnlichen Branchenverbänden. In dieser Eigenschaft kann die Emittentin am Verfahren der Preisfeststellung und Bewertung beteiligt sein. Im Falle von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket – pro rata) ohne Barausgleich (zero recovery) findet eine derartige Bewertung im Rahmen einer Auktion nicht statt.

Die jeweiligen Mitgliedsinstitutionen eines Credit Derivatives Determinations Committees haben gegenüber den Gläubigern keinerlei Verpflichtungen und die Gläubiger haben keine Möglichkeit, juristisch gegen Handlungen einer Mitgliedsinstitution vorzugehen.

Bewertung der Bewertungsverbindlichkeit

Falls nach Eintritt eines Kreditereignisses kein ISDA-Auktionsverfahren stattfindet, kann die Berechnung des zu zahlenden Rückzahlungs- bzw. Zinsbetrags entsprechend der Emissionsbedingungen anhand von Quotierungen der betreffenden Bewertungsverbindlichkeit zu einem Zeitpunkt nach Eintritt des Kreditereignisses erfolgen. Stehen mehrere Bewertungsverbindlichkeiten eines Referenzschuldners zur Bestimmung des maßgeblichen Kurses zur Auswahl, wird die Emittentin (bzw. die Berechnungsstelle an deren Stelle) nach eigener Beurteilung im Regelfall die Verbindlichkeit mit dem geringsten Marktwert auswählen, ohne die Interessen der Gläubiger zu berücksichtigen. Stehen keine entsprechende Quotierungen zur Verfügung, wird deren Wert durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt und kann durchaus auch null betragen. Im Falle von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket – pro rata) ohne Barausgleich (zero recovery) findet eine derartige Bewertung der betreffenden Verbindlichkeit(en) in Gänze nicht statt.

Verschiebung des Zinszahlungstages bzw. des Fälligkeitstages

Die Emittentin kann in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen die Laufzeit von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen über den ursprünglichen Fälligkeitstag (der „**Ursprüngliche Fälligkeitstag**“) hinaus verlängern, um festzustellen, ob ein Kreditereignis vor dem Ursprünglichen Fälligkeitstag eingetreten ist oder ob ein möglicher Zahlungsausfall, welcher vor dem Ursprünglichen Fälligkeitstag eintritt, zu einem Kreditereignis führen wird; entsprechend verschiebt sich dann auch die etwaige

Rückzahlung. Aus diesem Grund kann ein Kreditereignis sogar nach dem Ursprünglichen Fälligkeitstag eintreten oder festgestellt werden und der Gläubiger kann sogar nach dem Ursprünglichen Fälligkeitstag einen Totalverlust seines ursprünglichen Investments erleiden.

Die Emissionsbedingungen können eine Verschiebung des Zinszahlungstages bzw. des Fälligkeitstages bei Vorliegen einer Potenziellen Nichtanerkennung bzw. eines Moratoriums vorsehen. Wurde ein Zinszahlungstag oder der Fälligkeitstag verschoben, obwohl ein Kreditereignis und daher ein Ereignis-Feststellungstag letztlich nicht eingetreten ist, zahlt die Emittentin an die Anleger den entsprechenden Zinsbetrag bzw. den Rückzahlungsbetrag, der normalerweise ohne eine solche Verschiebung an dem entsprechenden Zinszahlungstag bzw. dem Fälligkeitstag gezahlt worden wäre. Die Emittentin ist aufgrund einer solchen Verschiebung jedoch nicht verpflichtet Ausgleichsbeträge zu zahlen.

Komplexität der Preisfeststellung; Unterschiede zu dem Markt für Kreditderivate

Der Preis der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen wird von Faktoren beeinflusst, die auf komplexe Art miteinander zusammenhängen. Insbesondere kann der Marktpreis der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen durch Änderungen der Preisfeststellungslevels auf dem Markt für Kreditderivate in Bezug auf die Referenzschuldner beeinflusst werden. Dabei können die Preisänderungen der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen jedoch von etwaigen Änderungen im Preis der entsprechenden Kreditderivate abweichen.

Der Preis von Kreditderivaten hängt unter anderem vom Angebot und der Nachfrage nach einer Absicherung gegen den Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf die entsprechenden Referenzschuldner ab. Angebot und Nachfrage können dabei von makro-ökonomischen Bedingungen beeinflusst werden. Eine Änderung dieser makro-ökonomischen Bedingungen kann deshalb eine nachteilige Auswirkung auf den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen haben, auch wenn sich das Risiko eines Kreditereignisses in Bezug auf einen Referenzschuldner nicht geändert hat.

Die Emittentin kann das Vorliegen eines Kreditereignisses beruhend auf der Feststellung des jeweiligen Credit Derivatives Determinations Committee treffen.

Risiken im Zusammenhang mit dem Auktionsmechanismus nach einem Kreditereignis

Falls „Auktionsmechanismus“ für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen anwendbar ist und eine Auktion von dem Credit Derivatives Determinations Committee abgehalten wird, werden die Beträge, die unter den kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zu zahlen sind, auf der Basis des finalen Preises berechnet, der in der Auktion ermittelt wurde, die im Hinblick auf den betreffenden Referenzschuldner abgehalten wurde. Gläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass der finale Preis, der im Rahmen einer Auktion ermittelt wurde zu einem geringeren ökonomischen Wert (*recovery value*) führt, als wenn der finale Preis auf Grundlage einer alternativen Abwicklungsmethode ermittelt worden wäre (etwa die Bestimmung des finalen Preises durch die Emittentin auf Basis von Marktbewertungen).

Anleger haben (in ihrer Eigenschaft als solche) kein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf diesen Preis. Ist das Auktionsverfahren in Bezug auf die Schuldverschreibungen anwendbar, besteht das Risiko, dass der im Rahmen des Auktionsverfahrens erzielte Auktions-Endkurs möglicherweise niedriger ist, als der Kurs, den eine Verbindlichkeit möglicherweise aufweisen würde, wenn das Auktionsverfahren nicht anwendbar wäre.

Die Emittentin kann einem Interessenkonflikt ausgesetzt sein, soweit sie an einer Auktion zur Bestimmung des Kurses einer Referenzverbindlichkeit teilnimmt.

Für den Fall, dass es kein relevantes Auktionsverfahren gibt, wird der Rückzahlungsbetrag durch die Berechnungsstelle festgestellt. Zu diesem Zweck kann die Berechnungsstelle eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners auswählen (egal ob als Prinzipal, Garant oder anderweitig). Solche Verbindlichkeiten sind aller Wahrscheinlichkeit nach ganz oder teilweise ausgefallen oder werden als notleidende Verbindlichkeit mit entsprechenden Abschlägen bewertet. Bei der Auswahl solcher Verbindlichkeiten ist die Berechnungsstelle nicht verpflichtet, die Interessen der Anleger zu berücksichtigen oder die Verluste der Anleger zu mindern. Es steht im freien Ermessen der Berechnungsstelle die billigsten und illiquidesten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners auszuwählen.

Anleger sollten beachten, dass der maßgebliche Tag, an dem der Kurs für die betreffende Referenzverbindlichkeit festgestellt wird, mehrere Tage aber auch mehrere Wochen nach dem Eintritt des maßgeblichen Kreditereignisses liegen kann. Der Zeitpunkt der Zahlung eines Barausgleichs oder Berücksichtigung eines Kurses bei der Berechnung der zu zahlenden Beträge unter den Schuldverschreibungen wird sich dementsprechend zeitlich verzögern, ohne dass hierfür eine Verzinsung des zu zahlenden Barausgleichs bzw. sonstigen zu zahlenden Betrages von der Emittentin geschuldet wird.

Kein Rückgriff gegen die Referenzschuldner

Die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen gewähren dem Anleger keinerlei Rechte gegenüber einem Referenzschuldner. Insbesondere haben die Anleger kein Rückgriffsrecht gegenüber einem Referenzschuldner wegen eines Verlustes, den sie aus dem Eintritt eines Kreditereignisses bezüglich dieses Referenzschuldners erleiden.

Keiner der Referenzschuldner ist an der Emission der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen beteiligt. Die Referenzschuldner sind in keiner Weise verpflichtet, die Interessen der Gläubiger zu berücksichtigen, wenn sie gesellschaftsrechtliche Maßnahmen ergreifen, die sich auf den Wert der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen auswirken können.

Komplexität der Bedingungen der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

Da der Kreditderivatemarkt sich in einer ständigen Weiterentwicklung befindet, ist es möglich, dass ISDA die Definitionen und Regeln, die üblicherweise für Kreditderivate gelten, in der Zukunft ändern wird. Auch jede Änderung in der Auslegung der Bestimmungen der Standardbedingungen für kreditereignisabhängige Finanzinstrumente kann sich in den Entscheidungen der Emittentin, wie zum Beispiel ob ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzschuldner eingetreten ist, widerspiegeln und sich negativ auf die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und damit auf die Anleger auswirken.

Obwohl ISDA Standardbedingungen für kreditereignisabhängige Finanzinstrumente veröffentlicht hat, um Geschäfte im Kreditderivatemarkt zu vereinfachen, können unterschiedliche Auslegungen der Definitionen und Regeln, die für Kreditderivate gelten, bestehen. Deshalb besteht zusätzlich zu den übrigen hier aufgeführten Risiken auch das Risiko, dass sich die Auslegung der Bestimmungen der Standardbedingungen für kreditereignisabhängige Finanzinstrumente ändert und sich (indirekt) nachteilig auf die Gläubiger auswirkt.

WICHTIGE HINWEISE

1. Verantwortliche Personen

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Informationen, die im Prospekt enthalten oder in ihn einbezogen sind. Sie erklärt hiermit, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass nach ihrem besten Wissen die im Prospekt enthaltenen Angaben zutreffend und keine wesentlichen Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussagen des Prospekts wahrscheinlich verändern könnten.

Die CSSF übernimmt keine Verantwortung für die wirtschaftliche und finanzielle Tragfähigkeit der Wertpapiere, die unter diesem Prospekt begeben werden, oder für die Qualität oder Bonität der Emittenten gemäß der Bestimmungen des Artikels 7(7) des Luxemburger Prospektgesetzes.

2. Verbreitung und Verwendung des Prospekts

Der Prospekt ist mit allen etwaigen Nachträgen und allen Dokumenten, die per Verweis in diesen Prospekt einbezogen wurden (siehe Teil G „Per Verweis Einbezogene Dokumente“) zu lesen. Dieser Prospekt ist auf der Grundlage gestaltet und zu lesen, dass die Informationen in diesen Dokumenten Bestandteil des Prospekts sind.

Vollständige Informationen zur Emittentin und zu den Schuldverschreibungen sind nur auf der Basis des Prospekts (einschließlich des Registrierungsformulars) jeweils zusammen mit etwaigen Nachträgen und den maßgeblichen endgültigen Bedingungen (die „**Endgültigen Bedingungen**“) erhältlich.

Der Prospekt und alle etwaigen Nachträge sowie alle Endgültigen Bedingungen geben jeweils den Stand zu dem Tag wieder, auf den sie datiert sind. Weder die Aushändigung des Prospekts, eines Nachtrags (falls vorhanden) oder von Endgültigen Bedingungen, noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen sind dahingehend auszulegen, dass die Informationen in einem solchen Dokument nach dem Datum des jeweiligen Dokuments noch richtig und vollständig sind und dass keine wesentlichen nachteiligen Veränderungen in der Vermögens- und Finanzlage der Emittentin oder der Gruppe seit dem Datum des jeweiligen Dokuments eingetreten sind.

Niemand ist befugt, im Zusammenhang mit der Emission und dem Verkauf von Schuldverschreibungen andere als in dem Prospekt enthaltene Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben. Falls solche Angaben gemacht oder Zusicherungen abgegeben worden sind, dürfen sie nicht als von der Emittentin oder einem der Platzeure genehmigt angesehen werden. Die Bezeichnung „**Platzeur(e)**“ im Prospekt umfasst auch etwaige Vertriebsstellen, die von Zeit zu Zeit unter diesem Prospekt benannt werden.

Weder der Prospekt oder etwaige Nachträge zu seinen Bestandteilen noch die Endgültigen Bedingungen stellen ein Angebot bzw. eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots bzw. zur Zeichnung von Schuldverschreibungen der oder namens der DekaBank bzw. der Platzeure dar.

Die Verbreitung des Prospekts und das Angebot bzw. der Vertrieb der Schuldverschreibungen kann in einigen Jurisdiktionen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz des Prospekts kommen, sind von der Emittentin und den etwaigen Platzeuren aufgefordert, sich über die für sie geltenden Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Die Schuldverschreibungen wurden nicht und werden nicht gemäß dem US-Wertpapiergesetz (wie in „*Verkaufsbeschränkungen*“ in Teil C.3. definiert) registriert und sind Inhaberschuldverschreibungen, die den Bestimmungen des US-Steuerrechts unterliegen. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen Schuldverschreibungen nicht in den Vereinigten Staaten oder an U.S. Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Eine Erläuterung bestimmter Beschränkungen für das Angebot und den Verkauf von Schuldverschreibungen und für den Vertrieb dieses Prospekts findet sich unter „*Verkaufsbeschränkungen*“ in Teil C.3. Weder der Prospekt noch ein anderes Dokument, auf das im Prospekt Bezug genommen wird, darf von irgendjemandem für die Zwecke eines Angebots oder die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots in einer Jurisdiktion verwendet werden, in dem ein solches Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots verboten ist, oder gegenüber einer Person, gegenüber der ein solches Angebot oder die Aufforderung zur Abgabe eines solchen rechtswidrig ist.

Kein Platzeur gibt ausdrücklich oder stillschweigend eine Zusicherung ab oder übernimmt eine Verantwortung in Bezug auf die Richtigkeit und Vollständigkeit irgendwelcher Informationen im Prospekt. Weder dieser Prospekt noch irgend ein anderes Dokument, welches in diesen per Verweis einbezogen wurde, ist als Basis für eine Bonitätsbeurteilung oder eine andere Beurteilung geeignet und darf nicht als Empfehlung der Emittentin oder der Platzeure an die Empfänger dieses Prospekts oder jedweder anderen Dokumente, die in den Prospekt per Verweis einbezogen wurden, zum Kauf von Schuldverschreibungen verstanden werden. Jeder potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen sollte für sich selbst die Bedeutung der Informationen, die im Prospekt und etwaigen Nachträgen enthalten sind, beurteilen und einen Kauf von Schuldverschreibungen nur auf der Grundlage eigener Nachforschungen, die er für erforderlich hält, vornehmen. Jeder Anleger, der einen Kauf von Schuldverschreibungen in Erwägung zieht, sollte seine eigene, unabhängige Analyse der finanziellen Umstände und Angelegenheiten und eine eigene Beurteilung der Kreditwürdigkeit der DekaBank und der Deka-Gruppe und der steuerlichen, bilanziellen und rechtlichen Konsequenzen der Investition in Schuldverschreibungen für sich durchführen. Die Platzeure haben sich weder verpflichtet, die finanziellen Umstände und Angelegenheiten der DekaBank oder der Deka-Gruppe während der Gültigkeit der mit diesem Prospekt verbundenen Vereinbarungen zu überprüfen, noch irgend einem Anleger oder potenziellen Anleger von Schuldverschreibungen irgendwelche Informationen mitzuteilen, die ihm zur Kenntnis gelangen.

3. Einwilligung zur Nutzung des Prospekts

Jeder Platzeur und/oder jeder weitere Finanzintermediär, der Schuldverschreibungen nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während seiner Gültigkeit für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen während der Angebotsfrist (wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definiert)

- a) in der Bundesrepublik Deutschland – sofern und soweit dies in den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen nicht ausgeschlossen wird – und
- b) in Luxemburg sowie Österreich – sofern und soweit dies in den Endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen so erklärt wird –

zu nutzen, vorausgesetzt, dass die Billigung dieses Prospekts in die anderen bezeichneten Mitgliedstaaten notifiziert wurde (siehe auch nachstehend unter C.1.4.) und der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Luxemburger Prospektgesetzes noch gültig ist (siehe nachstehend unter C.1.4.).

Ein etwaiger Widerruf der Einwilligung zur Nutzung des Prospekts in Deutschland sowie die Aufnahme weiterer Mitgliedstaaten in die Einwilligung erfolgt durch einen Nachtrag zum Prospekt.

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die Informationen, die im Prospekt enthalten sind, auch im Hinblick auf den späteren Weiterverkauf und die endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen.

Diese Einwilligung für den späteren Weiterverkauf und die endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen kann auf bestimmte Jurisdiktionen beschränkt und Bedingungen unterworfen werden, die in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen genannt sind. Etwaige diesbezügliche nachträgliche Änderungen sowie neue Informationen zu Finanzintermediären werden auf der Internetseite der Emittentin (www.dekabank.de) bekanntgemacht.

Der Prospekt darf potentiellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden.

Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Platzeur und/oder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften und die geltenden Verkaufsbeschränkungen beachtet.

Für den Fall, dass ein Platzeur und/oder weiterer Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Platzeur und/oder weiterer Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.

Jeder Platzeur und/oder Finanzintermediär, der den Prospekt benutzt, hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt in Übereinstimmung mit dieser Einwilligung und den ihr anhaftenden Bedingungen benutzt.

4. Billigung und Notifizierung

Die Billigung dieses Prospekts gemäß Art. 13 der Prospektrichtlinie in Verbindung mit Art. 7 des Luxemburger Prospektgesetzes wurde nur bei der zuständigen Behörde und bei keiner anderen zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats oder einem anderen Staat, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat oder umsetzen wird, beantragt.

Zum Datum dieses Prospekts wurde von der Emittentin nur die Notifizierung für Deutschland und Österreich gemäß Artikel 19 des Luxemburger Prospektgesetzes und entsprechend Artikel 17 und 18 der Prospektrichtlinie und den

umsetzenden Gesetzen in anderen Jurisdiktionen beantragt. Die Emittentin hat jedoch grundsätzlich die Möglichkeit, während der Gültigkeit des Prospekts die Notifizierung gemäß Artikel 17 und 18 der Prospektrichtlinie in Bezug auf weitere Jurisdiktionen zu beantragen.

Der Prospekt kann auch für öffentliche Angebote und Börsenzulassungen (siehe C.2. Nr. 6) von Schuldverschreibungen in Luxemburg verwendet werden und in anderen Mitgliedstaaten und anderen Staaten, die die Prospektrichtlinie in nationales Recht umgesetzt haben oder umsetzen werden und für die eine Notifizierung entsprechend Artikel 17 und 18 der Prospektrichtlinie nach dem Datum dieses Prospekts oder des Registrierungsformulars erfolgt ist.

5. Stabilisierung

Im Zusammenhang mit der Begebung einer Tranche von Schuldverschreibungen kann oder können der oder die (gegebenenfalls) in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen als kursstabilisierende(r) Manager eingesetzte(n) Platzeur(e) (dies kann auch die Emittentin sein) (oder in dessen oder deren Auftrag handelnde Personen) eine erhöhte Anzahl an Schuldverschreibungen zuteilen oder in größerem Umfang als unter normalen Umständen Maßnahmen zur Stützung des Kurses ergreifen. Jedoch besteht keine Verpflichtung des oder der kursstabilisierenden Manager (oder in dessen oder deren Auftrag handelnder Personen) Stabilisierungsmaßnahmen zu ergreifen. Eine Stabilisierungsmaßnahme kann an oder nach dem Tag beginnen, an dem die Endgültigen Bedingungen des Angebots der jeweiligen Tranche von Schuldverschreibungen in angemessener Weise veröffentlicht wurden, und, sobald begonnen, zu jeder Zeit, aber spätestens 30 Tage nach dem Tag der Begebung der jeweiligen Tranche von Schuldverschreibungen bzw. 60 Tage nach der Zuteilung der jeweiligen Tranche von Schuldverschreibungen (je nachdem, welcher Tag früher ist) eingestellt werden.

Jede Stabilisierungsmaßnahme oder erhöhte Zuteilung muss in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und Regelungen durch den oder die kursstabilisierenden Manager (oder in dessen oder deren Auftrag handelnde Personen) vorgenommen werden.

6. Informationen von Seiten Dritter

Soweit Informationen von Seiten Dritter in diesen Prospekt übernommen wurden, sind diese Informationen korrekt wiedergegeben und es sind – soweit es der DeKaBank bekannt ist – keine Fakten ausgelassen worden, welche die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend erscheinen lassen. Die Quelle der Information ist bei der entsprechenden Information angegeben. Die Emittentin hat diese Informationen nicht selbstständig geprüft und übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der Quelle selbst.

7. Bestimmte Definitionen

Soweit im Prospekt nicht anders definiert und sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, beziehen sich die Begriffe „**U.S. dollars**“ and „**U.S. \$**“ auf den Dollar der Vereinigten Staaten, „**€**“, „**Euro**“, „**EUR**“, und „**Eurocent**“ auf die Währung, die zu Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt wurde und in Artikel 2 der Verordnung (EG) 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer jeweils gültigen Fassung definiert ist, und „**£**“ auf das britische Pfund Sterling.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES PROGRAMMS

1. Emissionsverfahren

Art des Emissionsverfahrens

Unter diesem Programm findet ein Emissionsverfahren Anwendung, bei dem die DekaBank grundsätzlich die Funktion der Emissionsstelle, der Berechnungsstelle (so erforderlich) und der Zahlstelle (neben etwaigen zusätzlichen erforderlichen Zahlstellen) selbst übernimmt (das „**DekaBank-Verfahren**“). Die Einlieferung der Urkunde erfolgt im Falle der Girosammelverwahrung durch die Emittentin grundsätzlich bei der Clearstream Banking in Frankfurt am Main („**B-Emissionen**“).

Dies gilt, soweit in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes festgelegt wird.

Allgemein

Die Emittentin legt die Emissionsbedingungen selbst fest, die für die bestimmte Tranche der Schuldverschreibungen anwendbar sind (die „**Bedingungen**“). Die Emissionsbedingungen für die jeweiligen Schuldverschreibungen, ergeben sich aus der Wahl eines in Teil D.3. dieses Prospekts enthaltenen Satzes von Emissionsbedingungen (Option) und durch die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen, wie dies unten beschrieben und weiter spezifiziert wird.

Optionen für Emissionsbedingungen

Im Prospekt sind unterschiedliche Sätze von Emissionsbedingungen vorgesehen. Die Endgültigen Bedingungen ermöglichen es der Emittentin unter den folgenden Optionen auszuwählen:

Option I – Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen, die keine Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind,

Option II – Emissionsbedingungen für Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Dokumentation der Emissionsbedingungen

Die Emittentin kann die Emissionsbedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen in einer der nachfolgend beschriebenen Arten dokumentieren:

- Die Endgültigen Bedingungen legen durch die Auswahl des Satzes von Emissionsbedingungen (Option I oder Option II) sowie die vollständige Wiedergabe aller einschlägigen Auswahlmöglichkeiten und dem Ausfüllen der entsprechenden Platzhalter im entsprechenden Satz der Emissionsbedingungen fest, welche Option und welche Auswahlmöglichkeiten für eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen anwendbar sein sollen. Allein die wiedergegebenen und ausgefüllten Bestimmungen des entsprechenden Satzes von Emissionsbedingungen stellen die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen dar, welche der jeweiligen Globalurkunde, die die Schuldverschreibungen verbrieft, beigefügt werden. Diese Art der Dokumentation der Emissionsbedingungen soll in den Fällen verwandt werden, in denen die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise öffentlich angeboten werden oder anfänglich ganz oder zum Teil an nicht-qualifizierte Anleger angeboten werden.
- Alternativ kann durch die Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, welcher Satz von Emissionsbedingungen (Option I oder Option II) anwendbar sein soll und welche Auswahlmöglichkeiten innerhalb der gewählten Option auf eine bestimmte Emission anwendbar sind, indem sie auf bestimmte Teile des Satzes der Emissionsbedingungen, wie im Prospekt dargestellt, verweist oder diese in Teilen wiedergibt. Die Endgültigen Bedingungen werden dann bestimmen, dass die Bestimmungen in den Endgültigen Bedingungen und der entsprechende Satz der Emissionsbedingungen, wie im Prospekt abgedruckt, zusammengelesen die Emissionsbedingungen ergeben. Jeder Globalurkunde, die die Tranche der jeweiligen Schuldverschreibungen verbrieft, werden die Endgültigen Bedingungen und der entsprechende Satz von Emissionsbedingungen, wie im Prospekt abgedruckt, beigefügt bzw. auf diesen verwiesen.

Auswahl der Optionen

Die Endgültigen Bedingungen legen im ersten Schritt fest, ob Option I oder Option II für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen gilt. Jeder Satz von Emissionsbedingungen der Option I oder Option II enthält bestimmte weitere Auswahlmöglichkeiten (erkennbar dadurch, dass die optionale Bestimmung durch Anweisungen und Erklärungen, welche durch eckige Klammern vom Text der Emissionsbedingungen, wie er im Prospekt abgedruckt ist, abgetrennt sind angezeigt wird) und Platzhalter (erkennbar durch eckige Klammern, welche die entsprechenden Informationen enthalten) welche, basierend auf den für die konkrete Emission festgelegten Ausstattungsmerkmalen, folgendermaßen durch die Endgültigen Bedingungen ausgefüllt werden:

Festlegung von Auswahlmöglichkeiten

Die Emittentin wird entweder durch Wiedergabe der einschlägigen Bestimmungen in den Endgültigen Bedingungen oder durch Verweis in den Endgültigen Bedingungen auf die Abschnitte des entsprechenden Satzes der Emissionsbedingungen, wie im Prospekt abgedruckt, festlegen, welche Auswahlmöglichkeiten für die jeweilige Emission anwendbar ist. Falls die Endgültigen Bedingungen nicht auf eine Alternative oder auswählbare Möglichkeiten verweisen oder diese nicht wiedergeben, gelten diese entsprechenden Bestimmungen als aus den Bedingungen gelöscht.

Ausfüllen von Platzhaltern

Die Endgültigen Bedingungen werden Informationen enthalten, um die Platzhalter im jeweiligen Satz von Emissionsbedingungen auszufüllen. Im Fall der Wiedergabe der einschlägigen Bestimmungen, werden die Platzhalter an der relevanten Stelle im Satz der Emissionsbedingungen ausgefüllt. Im Fall, dass die Endgültigen Bedingungen und der jeweilige Satz Emissionsbedingungen zusammengenommen die Bedingungen darstellen, gilt der entsprechende Satz Emissionsbedingungen durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen als ausgefüllt, so als ob diese Informationen tatsächlich in die entsprechenden Platzhalter eingefügt wären.

In diesem Fall gelten alle Anweisungen und Erklärungen und in eckigen Klammern enthaltener und nicht ausgewählter Text in dem entsprechenden Satz von Emissionsbedingungen und alle Fußnoten und Erklärungen in den Endgültigen Bedingungen als für Zwecke der Emissionsbedingungen gelöscht.

Löschen von Optionen und Platzhaltern in den Endgültigen Bedingungen

Die Emittentin kann bei Erstellung der Endgültigen Bedingungen im Fall, dass die Endgültigen Bedingungen und der jeweilige Satz der Emissionsbedingungen zusammengenommen die Emissionsbedingungen darstellen, nicht ausgewählte oder ausgefüllte Platzhalter bzw. nicht anwendbare Bestimmungen zum Zwecke der Lesbarkeit löschen.

2. Programmvolumen

Der von Zeit zu Zeit ausstehende Gesamtnennbetrag aller begebenen Schuldverschreibungen (oder, (i) im Falle von Schuldverschreibungen, die mit einem Abschlag begeben wurden, ihr Amortisationsbetrag bzw. (ii) im Fall von Schuldverschreibungen, die ohne Nennwert begeben werden, ihr jeweiliger Ausgabepreis multipliziert mit der entsprechenden Gesamtstückzahl einer Emission) ist grundsätzlich nicht auf eine bestimmte Höhe festgelegt. Das Programmvolumen wird entsprechend der geschäftspolitischen Zielsetzungen intern durch die entsprechenden Prozesse und zuständigen Fachbereiche / Gremien gesteuert. Die Schuldverschreibungen werden fortlaufend platziert, entweder durch die Emittentin direkt an den Anleger oder an einen oder mehrere Platzeur(e).

3. Genehmigung

Die Etablierung des Programms erfolgte mit dem ordnungsgemäßen Beschluss des Vorstandes der DekaBank vom 22. April 2013. Die vollständige Überarbeitung des Programms wurde vom Vorstand am 24. Juni 2014 genehmigt.

4. Verwendung des Emissionserlöses

Der Nettoemissionserlös der Schuldverschreibungen dient den allgemeinen Geschäftszwecken der Emittentin oder den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Zwecken.

5. Platzierung von Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen können im Wege eines öffentlichen oder eines nicht öffentlichen Angebots platziert werden, und zwar jeweils auf syndizierter oder nicht syndizierter Basis. Die Art der Platzierung einer Tranche ist in den betreffenden Endgültigen Bedingungen anzugeben. Hinsichtlich der Kategorien potenzieller Anleger (Anlegerkategorien) unterliegen die Wertpapiere mit Ausnahme der in Abschnitt C.3. aufgeführten Verkaufsbeschränkungen keinen Beschränkungen, sie können für Qualifizierte Anleger und/oder Privatanleger vorgesehen sein, wie dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

6. Börsennotierung und Zulassung zum Börsenhandel von Schuldverschreibungen

In Bezug auf börsennotierte Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt emittiert werden, kann ein Antrag gestellt werden (i) bei der Luxemburger Börse auf Börsenzulassung der Schuldverschreibungen zum amtlichen Kursblatt (*Cote Officielle*) der Luxemburger Börse und auf Börsenhandel im geregelten Markt der Luxemburger Börse (*Bourse de Luxembourg*) sowie (ii) auf Zulassung von Schuldverschreibungen zum Börsenhandel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse, die zugelassen und gehandelt werden sollen, oder (iii) bei einer anderen oder weiteren Börse auf Börsenzulassung an einem anderen oder weiteren geregelten Markt oder in einem anderem Marktsegment einer solchen anderen oder weiteren Börse für solche Schuldverschreibungen. Verweise auf „**börsennotierte Schuldverschreibungen**“ sowie alle damit zusammenhängenden Bezüge bedeuten im Prospekt in Bezug auf Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden, dass solche Schuldverschreibungen an der Luxemburger Börse, am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse oder an einer anderen oder weiteren Börse notiert sind.

Bezugnahmen auf „**geregelter Markt**“ bezeichnen einen geregelten Markt wie in Artikel 2(1)(j) der Richtlinie 2003/71/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung (die „**Prospektrichtlinie**“) in Zusammenhang mit Artikel 4(1) Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG definiert.

Das Programm gestattet, dass Schuldverschreibungen auf der Grundlage der Entscheidung der Emittentin auch an anderen oder weiteren Börsen zugelassen oder in anderen Marktsegmenten (z.B. Freiverkehr) gehandelt werden. Schuldverschreibungen können auch ohne eine Börsenzulassung begeben werden.

Die für die jeweilige Schuldverschreibung anwendbaren Details sind in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

7. Clearing-Systeme

Für die Schuldverschreibungen wird grundsätzlich der Antrag auf Girosammelverwahrung bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**CBF**“) gestellt. Die Schuldverschreibungen werden – soweit nicht anders bestimmt – über die CBF abgewickelt. Für die Anerkennung zur Abwicklung durch Euroclear Bank SA/NV („**Euroclear**“) und Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg („**CBL**“) oder ein anderes Clearingsystem kann ein Antrag gestellt werden. Der Common Code, die International Securities Identification Number („**ISIN**“) und die Deutsche Wertpapier-Kenn-Nummer (sofern jeweils vergeben) für die jeweilige Emission der Schuldverschreibungen wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN

1. Vereinigte Staaten von Amerika

- (i) Die Schuldverschreibungen wurden nicht und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act of 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung („*Securities Act*“) oder den Wertpapiergesetzen eines Staates oder einer anderen Jurisdiktion der Vereinigten Staaten registriert und werden nicht in den Vereinigten Staaten oder an U.S.-Personen oder für deren Rechnung oder zu deren Gunsten angeboten oder verkauft, ausgenommen in Übereinstimmung mit Regulation S des Securities Act oder aufgrund einer Ausnahme von Registrierungsanforderungen des Securities Act.

Jeder Platzeur hat zugesichert und sich verpflichtet, dass er Schuldverschreibungen identifizierbarer Tranchen (i) jederzeit als Teil seiner Platzierung und (ii) andernfalls bis 40 Tage nach Abschluss der Platzierung dieser Tranche entsprechend der Festlegung und der Mitteilung dieses Abschlusses durch die Emissionsstelle an jeden relevanten Platzeur, oder im Falle von syndizierten Emissionen von Schuldverschreibungen, durch den Konsortialführer, weder angeboten noch verkauft hat und diese weder anbieten noch verkaufen wird, es sei denn in Übereinstimmung mit Rule 903 der Regulation S des Securities Act. Folglich hat jeder Platzeur zugesichert und sich verpflichtet, dass weder er noch die mit ihm verbundenen Personen, noch ein für ihn oder diese handelnder Dritter in Bezug auf die Schuldverschreibungen gezielte Verkaufsbemühungen („*directed selling efforts*“) unternommen haben und dies auch nicht tun wird und dass sie die sich aus Regulation S ergebenden Angebotsbeschränkungen eingehalten haben und diese einhalten werden. Jeder Platzeur hat zugesichert, die Emissionsstelle oder, im Falle von syndizierten Emissionen von Schuldverschreibungen, den Konsortialführer zu benachrichtigen, wenn die Platzierung seines Anteils identifizierbarer Tranchen abgeschlossen ist, so dass die Emissionsstelle oder, im Falle von syndizierten Emissionen von Schuldverschreibungen, der Konsortialführer den Abschluss der Platzierung aller Schuldverschreibungen dieser Tranche feststellen und die anderen relevanten Platzeure (falls vorhanden) von dem Ende der Restriktionsperiode benachrichtigen kann. Jeder Platzeur hat sich damit einverstanden erklärt, dass er während der oben genannten Restriktionsperiode jeweils vor oder bei Bestätigung eines Verkaufs von Schuldverschreibungen jedem Händler, Platzeur oder sonstigen Dritten, der Schuldverschreibungen kauft und der von ihnen eine Verkaufsvergütung oder ein sonstiges Entgelt erhält, eine Bestätigung oder Mitteilung mit im Wesentlichen folgendem Inhalt zusenden wird:

„Die hiervon erfassten Schuldverschreibungen sind nicht nach dem U.S. Securities Act von 1933 („*Securities Act*“) registriert worden und dürfen weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch an U.S.-Personen oder Dritte für deren Rechnung oder zu deren Gunsten angeboten oder verkauft werden (i) zu irgendeinem Zeitpunkt im Rahmen der Platzierung und (ii) bis zum Ablauf von 40 Tagen nach Beginn des Angebots entsprechend der [dem/den betroffenen(en) Platzeur(en)] von der [Emissionsstelle/Konsortialführer] mitgeteilten Festlegung, es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit Regulation S des Securities Act. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die ihnen in der Regulation S zugewiesenen Bedeutungen.“

Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die ihnen in der Regulation S zugewiesenen Bedeutungen.

- (ii) Schuldverschreibungen, mit Ausnahme von Schuldverschreibungen mit einer anfänglichen Laufzeit von einem Jahr oder weniger, werden gemäß Bestimmungen, welche identisch zu der U.S. Treasury Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(D) (die „**TEFRA D Bestimmungen**“) sind oder gemäß Bestimmungen, welche identisch zu der U.S. Treasury Regulation § 1.163-5(c)(2)(i)(C) (die „**TEFRA C Bestimmungen**“) sind begeben.

Außerdem hat jeder Platzeur, in Bezug auf gemäß den TEFRA D Bestimmungen begebene Schuldverschreibungen, zugesichert und sich verpflichtet:

- (a) dass er, außer soweit nach den TEFRA D Bestimmungen erlaubt:
- (x) Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen potenziellen Erwerbern, die sich in den Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Besitzungen befinden, oder einer „United States Person“ weder angeboten noch verkauft hat, noch während der Restriktionsperiode anbieten und verkaufen wird; und
 - (y) Einzelurkunden von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, die während der Restriktionsperiode verkauft werden, innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Besitzungen weder geliefert hat noch liefern wird; und

- (b) dass er geeignete Maßnahmen getroffen hat und während der Restriktionsperiode solche Maßnahmen treffen wird, die angemessen gewährleisten, dass seine Angestellten und Vertreter, die direkt in den Verkauf von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen eingeschaltet sind, sich der Tatsache bewusst sind, dass diese Schuldverschreibungen während der Restriktionsperiode nicht Personen, die sich innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Besitzungen befinden, oder einer „United States Person“ angeboten oder verkauft werden dürfen, außer in Übereinstimmung mit den TEFRA D Bestimmungen; und
- (c) dass er, sofern es sich bei ihm um eine „United States Person“ handelt, die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen für Zwecke des Wiederverkaufs im Zusammenhang mit ihrer ursprünglichen Begebung erwirbt und, sofern er diese für eigene Rechnung hält, dies nur in Übereinstimmung mit Bestimmungen, die identisch mit der U.S. Treasury Regulation § 1.163-5 (c) (2) (i) (D) (6) ist, tut; und
- (d) dass für jedes verbundene Unternehmen, das von ihm während der Restriktionsperiode auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen zum Angebot und Verkauf erwirbt, er entweder (i) die Einhaltung der in den Absätzen (a), (b) und (c) enthaltenen Gewährleistungen im Namen des verbundenen Unternehmens bestätigt, oder (ii) von jedem solchen verbundenen Unternehmen zugunsten der Emittentin die in den Absätzen (a), (b) und (c) enthaltenen Gewährleistungen einholen wird.

Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die ihnen im U.S. Internal Revenue Code und den darunter erlassenen Bestimmungen, einschließlich der TEFRA D Bestimmungen, zugewiesenen Bedeutungen.

Außerdem müssen die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, soweit die Kaufinformationen oder der Übernahmevertrag in Bezug auf eine oder mehrere Tranchen von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen angibt, dass die anwendbare TEFRA Ausnahme die TEFRA C Bestimmungen sind, im Zusammenhang mit der ursprünglichen Begebung außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich deren Besitzungen begeben und geliefert werden. In Bezug auf jede solche Tranche hat jeder Platzeur zugesichert und sich verpflichtet, dass er in Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen diese weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich deren Besitzungen angeboten, verkauft oder geliefert hat und solche nicht anbieten, verkaufen oder liefern wird. Darüber hinaus versichert jeder Platzeur im Zusammenhang mit der ursprünglichen Begebung der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, dass er weder direkt noch indirekt mit einem potenziellen Erwerber, wenn sich dieser oder der Platzeur in den Vereinigten Staaten von Amerika oder deren Besitzungen befindet, Verbindung aufgenommen hat oder aufnehmen wird, noch in anderer Art und Weise seine U.S. Geschäftsstelle in das Angebot oder den Verkauf der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen einbezieht. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die ihnen im U.S. Internal Revenue Code und den darunter erlassenen Bestimmungen, einschließlich der TEFRA C Bestimmungen, zugewiesenen Bedeutungen.

- (iii) Jeder Platzeur hat zugesichert und sich verpflichtet, dass er keine vertraglichen Vereinbarungen mit einer Vertriebsstelle (so wie dieser Begriff für die Zwecke der Regulation S und der TEFRA D Bestimmungen definiert ist) in Bezug auf den Vertrieb der Schuldverschreibungen geschlossen hat oder schließen wird, ausgenommen mit den mit ihm verbundenen Unternehmen oder mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Emittentin.
- (iv) Jede Emission von index- oder währungsgebundenen Schuldverschreibungen unterliegt zusätzlichen U.S. Verkaufsbeschränkungen zu denen sich der/die relevanten Platzeur(e) mit der Emittentin als Bestandteil der Emission, des Kaufs bzw. der Zeichnung der Schuldverschreibungen verpflichten muss/müssen. Jeder Platzeur verpflichtet sich, solche Schuldverschreibungen nur in Übereinstimmung mit diesen zusätzlichen U.S. Verkaufsbeschränkungen anzubieten, zu verkaufen und zu liefern.
- (v) Die Emittentin kann mit einem oder mehreren Platzeuren vereinbaren, dass diese(r) Platzeur(e) den Verkauf von Schuldverschreibungen unter Verfahren und Beschränkungen organisiert/organisieren, die es erlauben, dass dieser Verkauf von den Registrierungsanforderungen des Securities Act befreit ist.

2. Europäischer Wirtschaftsraum

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums¹, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeder ein „**relevanter Mitgliedstaat**“), hat jeder Platzeur zugesichert, garantiert und sich verpflichtet und jeder weitere unter dem Programm benannte Platzeur hat zuzusichern, zu garantieren und sich zu verpflichten, dass er mit Wirkung vom und einschließlich dem Datum, an dem die Prospektrichtlinie in diesem relevanten Mitgliedstaat umgesetzt wird (das „**relevante Umsetzungsdatum**“), kein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen, die Gegenstand des im Prospekt vorgesehenen und durch die darauf bezogenen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots sind, in diesem relevanten Mitgliedstaat unterbreitet hat und unterbreiten wird. Ausgenommen sind mit Wirkung und einschließlich dem relevanten Umsetzungsdatum öffentliche Angebote von solchen Schuldverschreibungen in relevanten Mitgliedstaaten:

¹ Der alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Island, Norwegen und Liechtenstein mit einbezieht.

- (i) *Gebilligter Prospekt*: wenn die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen bestimmen, dass ein Angebot dieser Schuldverschreibungen in diesem relevanten Mitgliedstaat anders als nach Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie (ein „**nicht befreites Angebot**“) nach dem Tag der Veröffentlichung eines Prospekts für solche Schuldverschreibungen, welcher von der zuständigen Behörde dieses relevanten Mitgliedstaates gebilligt wurde bzw. von der zuständigen Behörde eines anderen relevanten Mitgliedstaates gebilligt und an die zuständige Behörde in dem relevanten Mitgliedstaat notifiziert wurde, erfolgen darf, vorausgesetzt, dass ein solcher Prospekt danach durch die ein solches nicht befreites Angebot vorsehenden Endgültigen Bedingungen vervollständigt wurde, in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie in dem Zeitraum beginnend und endend mit den in einem solchen Prospekt bzw. in solchen Endgültigen Bedingungen bestimmten Tagen und die Emittentin der Verwendung des Prospekts für die Zwecke des nicht befreiten Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- (ii) *Qualifizierte Anleger*: zu jeder Zeit an juristische Personen, bei denen es sich um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt;
- (iii) *Weniger als 100 Angebotsempfänger*: zu jeder Zeit an weniger als 100 oder, falls der relevante Mitgliedstaat die entsprechenden Vorschriften der 2010 PR Änderungsrichtlinie umgesetzt hat, 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern im Sinne der Prospektrichtlinie), vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des/der relevanten Platzeur(s)(e), der oder die von der Emittentin für ein solches Angebot benannt wurde bzw. wurden; oder
- (iv) *Andere befreite Angebote*: die zu jeder Zeit unter irgendwelchen anderen Umständen erfolgen, die unter Art. 3 Abs. 2 der Prospektrichtlinie fallen,

vorausgesetzt, dass kein solches Angebot, auf das in (ii) bis (iv) Bezug genommen wird, voraussetzt, dass die Emittentin oder ein Platzeur einen Prospekt gemäß Art. 3 der Prospektrichtlinie veröffentlichen muss oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Art. 16 der Prospektrichtlinie erstellen muss.

Für Zwecke dieser Regelungen bedeutet „**öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen**“ in Bezug auf Schuldverschreibungen in einem relevanten Mitgliedstaat eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Schuldverschreibungen zu entscheiden, wobei diese Bedeutung in einem Mitgliedstaat durch Maßnahmen, welche die Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat umsetzen, variieren kann. Der Begriff „**Prospektrichtlinie**“ bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (und Änderungen, einschließlich der 2010 PR Änderungsrichtlinie, soweit sie in dem relevanten Mitgliedstaat umgesetzt sind) und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem relevanten Mitgliedstaat, und der Begriff „**2010 PR Änderungsrichtlinie**“ bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

3. Vereinigtes Königreich

Jeder Platzeur hat zugesichert, gewährleistet und sich verpflichtet und jeder weitere unter dem Programm benannte Platzeur hat zuzusichern, zu gewährleisten und sich zu verpflichten, dass

- (i) in Bezug auf Schuldverschreibungen, die eine Laufzeit von weniger als einem Jahr haben:
 - (a) es sich bei ihm um eine Person handelt, die im Rahmen ihrer üblichen Tätigkeit den Kauf, das Halten, Verwalten oder Verkaufen von Wertpapieren (als Geschäftsherr oder Beauftragter) zu Geschäftszwecken beinhaltet und
 - (b) er keine Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft hat oder sie anbieten oder verkaufen wird, außer an Personen,
 - (x) deren übliche Tätigkeit der Kauf, das Halten, Verwalten oder Verkaufen von Wertpapieren (als Geschäftsherr oder Beauftragter) zu Geschäftszwecken beinhaltet, oder
 - (y) von denen er vernünftigerweise erwarten kann, dass es sich bei ihnen um Personen handelt, deren übliche Tätigkeit den Kauf, Besitz, die Verwaltung oder den Verkauf von Wertpapieren (als Auftraggeber oder Beauftragter) zu Geschäftszwecken beinhaltet,

sofern die Begebung der Schuldverschreibungen anderenfalls einen Verstoß der Emittentin gegen die Vorschrift von Section 19 Financial Services and Markets Act 2000 in seiner jeweils gültigen Fassung („**FSMA**“) darstellen würde;

- (ii) er jegliche Einladung oder Veranlassung zur Aufnahme von Investmentaktivitäten im Sinne von Section 21 FSMA in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen nur unter Umständen, in denen Section 21(1) des FSMA auf die Emittentin keine Anwendung findet, entgegengenommen oder in sonstiger Weise vermittelt hat oder weitergeben oder in sonstiger Weise vermitteln wird bzw. eine solche Weitergabe oder sonstige Art der Vermittlung nicht veranlasst hat oder veranlassen wird; und

- (iii) er bei seinem Handeln hinsichtlich der Schuldverschreibungen in dem, aus dem oder anderweitig das Vereinigte(n) Königreich betreffend alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA eingehalten hat und einhalten wird.

4. Luxemburg

Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von weniger als zwölf Monaten, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente im Sinne des Artikels 4.2 j) des Luxemburger Prospektgesetzes, welches die Prospekttrichtlinie implementiert, darstellen können, dürfen im Hoheitsgebiet des Großherzogtums Luxemburg nicht öffentlich angeboten oder verkauft werden, es sei denn

- (i) ein vereinfachter Prospekt wurde von der Commission de Surveillance du Secteur Financier gemäß Teil III des Luxemburger Prospektgesetz gebilligt; oder
- (ii) das Angebot profitiert von einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Veröffentlichung eines vereinfachten Prospekts gemäß Teil III des Luxemburger Prospektgesetzes oder stellt keine Transaktion dar, die einer solchen Verpflichtung unterliegt.

5. Japan

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem japanischen Finanzinstrumente- und Börsengesetz (*Financial Instruments and Exchange Law of Japan* - „**FIEL**“) in der jeweils geltenden Fassung registriert und entsprechend hat sich jeder Platzeur verpflichtet, dass er die Schuldverschreibungen weder direkt noch indirekt in Japan oder an einen Einwohner von Japan oder zugunsten eines Einwohners von Japan (wobei dieser Begriff im hier verwendeten Sinne jeden Bewohner Japans, einschließlich Unternehmen oder sonstige juristische Personen, die nach japanischem Recht gegründet sind, umfasst) oder an andere Personen zum direkten oder indirekten Weiterangebot oder Weiterverkauf in Japan oder an einen Einwohner von Japan anbieten oder verkaufen wird, es sei denn, in Übereinstimmung mit einer Ausnahmevorschrift von den Registrierungserfordernissen des – und ansonsten in Übereinstimmung mit dem – FIEL oder einem anderen in Japan anwendbaren Gesetz, Rechtsvorschrift oder ministeriellen Richtlinie. Für die Zwecke dieses Absatzes hat „**Einwohner von Japan**“ die im FIEL definierte Bedeutung.

6. Allgemeines

Es wurde keinerlei Maßnahme in irgendeiner Jurisdiktion ergriffen, die ein öffentliches von Schuldverschreibungen oder den Besitz oder Vertrieb des Prospekts oder von anderen Angebotsmaterialien oder von Endgültigen Bedingungen in einem Land oder einer Jurisdiktion ermöglichen würde, in dem/der für diesen Zweck Maßnahmen erforderlich sind. Jeder Platzeur hat sich verpflichtet und jeder weitere unter dem Programm benannte Platzeur hat sich zu verpflichten, dass alle gültigen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften in jedem Land, in dem er Schuldverschreibungen erwirbt, anbietet, verkauft oder liefert oder den Prospekt, etwaige Nachträge zu diesem Prospekt oder dem Registrierungsformular, Endgültige Bedingungen oder jedwedes Verkaufsmaterial besitzt oder vertreibt, zu beachten, und er wird jede Zustimmung, Genehmigung oder Erlaubnis, die von ihm für den Erwerb, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften der ihn betreffenden Rechtsordnung oder der Rechtsordnung, in der er solche Käufe, Angebote, Verkäufe oder Lieferungen von Schuldverschreibungen vornimmt, einholen. Weder die Emittentin noch jeder andere Platzeur übernehmen dafür die Haftung.

Die Verkaufsbeschränkungen können durch eine Vereinbarung zwischen der DekaBank und den Platzeuren u.a. in Folge von Änderungen der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften oder Verordnungen modifiziert werden. Jede solche Modifizierung wird entweder in den Endgültigen Bedingungen, die für die jeweilige Emission erstellt werden und auf die sich diese Modifizierungen beziehen, angegeben oder sie wird in einen Nachtrag zu diesem Prospekt aufgenommen.

ANDERE ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Einsehbare Dokumente

Kopien der folgenden Dokumente betreffend die Emittentin können während der Gültigkeit dieses Prospekts zu den üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin (siehe „Adressen-Liste“) und grundsätzlich am Sitz des Listing Agents für eine bestimmte Tranche der Schuldverschreibungen (siehe maßgebliche Endgültige Bedingungen), in Bezug auf in Luxemburg börsennotierte Schuldverschreibungen bei der Niederlassung der DekaBank in Luxemburg, DekaBank Deutsche Girozentrale Succursale de Luxembourg, 38, avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxembourg, oder an einer anderen Stelle, sofern erforderlich, eingesehen werden:

- (i) die Satzung der DekaBank Deutsche Girozentrale in deutscher Sprache;
- (ii) die historischen Finanzinformationen (Einzelabschluss und Konzernabschluss, Konzernlagebericht und Lagebericht, Prüfungsbericht) der DekaBank und der Deka-Gruppe für die am 31. Dezember 2013 und 31. Dezember 2012 beendeten Geschäftsjahre in deutscher Sprache;
- (iii) der Prospekt;
- (iv) alle etwaigen Nachträge zu diesem Prospekt und dem Registrierungsformular und alle zukünftigen Endgültigen Bedingungen, sowie alle anderen Dokumente, auf die in diesen Bezug genommen wird (die Endgültigen Bedingungen, die sich auf Tranchen nicht börsenzugelassener Schuldverschreibungen, die nicht öffentlich angeboten werden, beziehen, liegen jedoch nur für die Gläubiger dieser Schuldverschreibungen zur Einsichtnahme bereit; der Gläubiger der Schuldverschreibung muss sein Eigentum gegenüber der jeweiligen Zahlstelle nachweisen); und
- (v) das per Verweis einbezogene Registrierungsformular/Registration Document der DekaBank Deutsche Girozentrale vom 9. Mai 2014 (s. Teil G „Per Verweis Einbezogene Dokumente“).

Zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospekts sind von der DekaBank noch keine Zwischenberichte seit der Veröffentlichung der letzten historischen Finanzinformationen (siehe oben (ii)) veröffentlicht worden. In Anwendung der geltenden Gesetze wird die DekaBank einen Zwischenabschluss für die ersten sechs Monate von 2014 erstellen. Dieser, sowie etwaige weitere von der DekaBank während der Gültigkeit dieses Prospekts veröffentlichte Zwischenabschlüsse, werden entsprechend nach deren jeweiliger Veröffentlichung zur Einsichtnahme bereitgehalten.

2. Prospekt, Nachträge zu diesem und Endgültige Bedingungen

Dieser Prospekt ist ab seiner Billigung 12 Monate gültig. Wird dieser Prospekt zu einem späteren Zeitpunkt gemäß den Vorschriften der Prospektrichtlinie sowie den jeweiligen nationalen Umsetzungsregelungen dieser Richtlinie nachgetragen, so gilt ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des jeweiligen Nachtrags die aktualisierte Fassung. Die Nachträge werden Bestandteil des Prospekts. Die Veröffentlichung und Bereithaltung der Nachträge erfolgt entsprechend der des Prospekts.

Angaben zum Gesamtbetrag der Schuldverschreibungen, etwaigen Zinsen, die in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlen sind, dem Ausgabepreis der Schuldverschreibungen und allen anderen Emissionsbedingungen, die nicht im Prospekt enthalten sind und die auf die jeweilige Tranche der Serie bzw. Reihe von Schuldverschreibungen anwendbar sind, werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Dieser Prospekt, das Registrierungsformular und etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen geben jeweils den Stand zum Zeitpunkt ihres jeweiligen Datums wider. Abgesehen davon, gelten die Aussagen in diesen Dokumenten einschließlich derer in den per Verweis einbezogenen Dokumenten, durch jeweils nachfolgende Dokumente für die Zwecke des Prospekts als verändert oder ersetzt. Bisherige Aussagen werden durch die nachträglich entweder per Verweis einbezogenen oder im Nachtrag aufgenommenen Aussagen verändert oder ersetzt. Diese Aussagen gelten ab diesem Zeitpunkt in der entsprechend veränderten oder ersetzten Fassung als Bestandteil des Prospekts.

3. Veröffentlichung und Verfügbarkeit

Kopien dieses Prospekts und des Registrierungsformulars (und etwaiger Nachträge) und alle maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (mit Ausnahme von Endgültigen Bedingungen für Schuldverschreibungen, die weder an einer Börse zugelassen sind noch öffentlich angeboten werden),

- werden auf der Internetseite der DekaBank unter www.dekabank.de veröffentlicht;
- sind während der gewöhnlichen Geschäftszeiten kostenlos am Hauptsitz der DekaBank (siehe „Adressen-Liste“) während des Zeitraums von 12 Monaten ab dem Datum dieses Prospekts erhältlich;
- werden bei der zuständigen Behörde hinterlegt. Im Hinblick auf an der Luxemburger Börse zugelassene Schuldverschreibungen werden die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen darüber hinaus auch bei der Luxemburger Börse hinterlegt.

Daneben stehen

- in Bezug auf börsenzugelassene Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden, während des Zeitraums von 12 Monaten ab dem Datum dieses Prospekts darüber hinaus Kopien während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz (siehe „Adressen-Liste“) der Zahlstelle zur Einsichtnahme bereit bzw. sind kostenlos erhältlich;
- in Bezug auf Schuldverschreibungen, die bei der Luxemburger Börse zum amtlichen Kursblatt (*Cote Officielle*) und die zum Börsenhandel im geregelten Markt der Luxemburger Börse zugelassen sind und/oder öffentlich angeboten werden, Kopien auf der Internetseite der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu zur Verfügung.

4. Sprache

Die bindende Sprache des Prospekts ist die deutsche Sprache.

Bestimmte Dokumente, die in diesen Prospekt oder in das Registrierungsformular per Verweis einbezogen sind bzw. auf die anderweitig im Prospekt Bezug genommen wird, können in deutscher und englischer Sprache erstellt sein. Jede englische Version solcher Dokumente ist eine nicht bindende Übersetzung des deutschen Originals, es sei denn, es ist bei dem entsprechenden Dokument etwas anderes angegeben.

5. Rating

Die Emittentin hat von den Rating-Agenturen Moody's Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, („**Moody's**“), und Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited, UK (Niederlassung Deutschland), Frankfurt am Main, („**S&P**“), Ratings für Verbindlichkeiten erhalten. Zum Datum dieses Prospekts sind dies die folgenden Ratings:

	S&P	Moody's
Langfristrating	A	A1
Kurzfristrating	A-1	P-1

Moody's und **S&P** haben ihren Sitz in der Europäischen Union, sie sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen registriert und auf der Liste der Ratingagenturen genannt, die in Übereinstimmung mit dieser Verordnung registriert sind und die unter www.esma.eu veröffentlicht wurde.

Für die Zwecke der Ratings von S&P bedeutet:

- Das Langfrist-Rating „**AAA**“, dass die Fähigkeit des Schuldners, seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen, außerordentlich gut ist;
- das Langfrist-Rating „**AA**“, dass die Fähigkeit des Schuldners, seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen, sehr gut ist;
- das Langfrist-Rating „**A**“, dass die Fähigkeit des Schuldners, seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen, noch gut ist, jedoch anfälliger gegenüber nachteiligen Auswirkungen von Änderungen der Umstände und der wirtschaftlichen Bedingungen, als Verbindlichkeiten in einer höheren Rating-Kategorie;

Die Langfrist-Ratings von „AA“ bis einschließlich „CCC“ können durch das Hinzufügen von Plus (+) oder Minus (-) modifiziert werden, um die Einordnung innerhalb der Haupt-Rating-Kategorie zu verdeutlichen.

- Eine kurzfristige Verbindlichkeit mit „A-1“ Rating ist in der höchsten Kurzfrist-Rating-Kategorie geratet. Die Fähigkeit des Schuldners den finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen ist gut. Innerhalb dieser Kategorie werden bestimmte Verbindlichkeiten mit einem (+) Zeichen versehen. Dies zeigt, dass die Fähigkeit des Schuldners seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Schuldverschreibung nachzukommen außerordentlich gut ist;
- eine kurzfristige Verbindlichkeit, die „A-2“ geratet ist, ist etwas anfälliger gegenüber nachteiligen Auswirkungen von Änderungen der Umstände und der wirtschaftlichen Bedingungen, als Verbindlichkeit in höheren Rating-Kategorien. Dennoch ist die Fähigkeit des Schuldners seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen zufriedenstellend.

eine kurzfristige Verbindlichkeit, die „A-3“ geratet ist, zeigt angemessene Sicherungsparameter. Dennoch ist es wahrscheinlicher, dass nachteilige Änderungen der wirtschaftlichen Bedingungen und der Umstände zu einer Schwächung der Fähigkeit des Schuldners seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen, führen können.

Für die Zwecke von Moody's Ratings bedeutet:

- Das Langfrist-Rating „Aaa“, dass die Verbindlichkeiten mit höchster Qualität und minimalem Kreditrisiko eingeschätzt werden;
- das Langfrist-Rating „Aa“, dass die Verbindlichkeiten mit hoher Qualität und sehr geringem Kreditrisiko eingeschätzt werden.

Moody's verwendet für die Langfrist-Ratings von „Aa“ bis „Caa“ (einschließlich) numerische Zusätze „1“, „2“ oder „3“, um die relativen Einschätzungen innerhalb der Haupt-Rating-Kategorie zu verdeutlichen.

Kurzfrist-Ratings können für Emittenten, kurzfristige Programme oder individuelle kurzfristige Schuldtitel vergeben werden. Diese Schuldverschreibungen haben in der Regel eine Ursprungslaufzeit die dreizehn Monate nicht überschreitet, es sei denn dies ist explizit vereinbart. Moody's verwendet die nachfolgenden Bezeichnungen um die relative Rückzahlungsfähigkeit der gerateten Emittenten abzubilden:

- Emittenten (oder unterstützende Institutionen), die Prime -1 (P-1) geratet sind, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.
- Emittenten (oder unterstützende Institutionen), die Prime -2 (P-2) geratet sind, verfügen in hohem Maße über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.
- Emittenten (oder unterstützende Institutionen), die Prime -3 (P-3) geratet sind, haben akzeptable Fähigkeiten kurzfristige Schuldverschreibungen zurückzuzahlen.

Die vorstehenden Rating-Definitionen wurden für S&P der Internetseite www.standardandpoors.com und für Moody's www.moodys.com entnommen (und sofern erforderlich übersetzt). Soweit der Emittent bekannt und aus den von S&P oder Moody's jeweils veröffentlichten Informationen ableitbar, wurden keine Fakten weggelassen, die die reproduzierten Informationen inkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Die Schuldverschreibungen, die unter dem Prospekt begeben werden, können auch mit einem Rating ausgestattet sein; dieses muss nicht notwendigerweise mit dem vorstehend genannten identisch sein. Sollten die Schuldverschreibungen über ein Rating verfügen, so werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen das Rating zum Datum der Endgültigen Bedingungen sowie die rechtlich vorgeschriebenen weiteren Informationen bezüglich dieses Ratings enthalten, soweit diese nicht bereits im Prospekt enthalten sind.

Ein Rating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder zum Halten der Schuldverschreibungen. Es kann jederzeit von der vergebenden Rating-Agentur ausgesetzt, verändert oder zurückgenommen werden. Eine Aussetzung, Veränderung oder Rücknahme des den Schuldverschreibungen erteilten Ratings kann den Marktpreis der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

Teil D Informationen zu den Schuldverschreibungen
D.1. Allgemeine Informationen zu Funktionsweisen und zu optionalen
Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen

1. Allgemeine Informationen

Im Folgenden werden die allgemeinen Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen dargestellt und hierbei auf optionale Ausgestaltungsformen hingewiesen. Die Schuldverschreibungen können in der Zins- und/oder Rückzahlungskomponente an einen Basiswert und/oder einen Referenzsatz oder mehrere Basiswerte und/oder Referenzsätze gebunden sein. Auf Optionen bei den Basiswerten einschließlich Referenzsätzen wird im folgenden Abschnitt 2. und auf die Ausstattungsmerkmale der Zins- und Rückzahlungskomponente sowie vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeiten wird in den folgenden Abschnitten 3 bis 5 sowie auf weitere optionale Zusatzausstattungsmerkmale in Abschnitt 6 eingegangen.

Für die einzelne Serie der Schuldverschreibungen erfolgt die Auswahl der Optionen in den Endgültigen Bedingungen.

1.1. Wertpapierart und Status der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich als Inhaberpapiere begeben. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin („**nicht nachrangige Schuldverschreibungen**“).

1.2. Währung

Unter Beachtung aller anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Richtlinien können Schuldverschreibungen in der jeweiligen Währung begeben werden, die zwischen der Emittentin und dem/den jeweiligen Platzeur(en) vereinbart und entsprechend in den Endgültigen Bedingungen für eine Serie definiert wird. Die Währung eines etwaigen Basiswerts bzw. die Währung, auf die sich ein Referenzsatz bezieht, kann von dieser Währung abweichen. Eine etwaige abweichende Währung für die Zins- und/oder Rückzahlung oder ein etwaiger erforderlicher Umrechnungskurs werden in den Endgültigen Bedingungen definiert.

Bei Doppelwährungs-Schuldverschreibungen ist in den Endgültigen Bedingungen festgelegt, dass Kapitalzahlungen und/oder Zinszahlungen in unterschiedlichen Währungen erfolgen können, wobei Zahlungen in der jeweils festgelegten Währung erfolgen und etwaige erforderliche Umrechnungen unter Berücksichtigung des definierten Umrechnungskurses vorgenommen werden.

Bestimmte Beschränkungen: Jede Emission von Schuldverschreibungen, die auf eine Währung lauten, für die bestimmte Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Beschränkungen und Anzeigepflichten gelten, wird nur unter Beachtung dieser Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Beschränkungen und Anzeigepflichten begeben (siehe „Verkaufsbeschränkungen“ in Teil C.3. dieses Prospekts).

1.3. Stückelung

Schuldverschreibungen können entweder ohne Nennbetrag (d.h. als nennwertlose Schuldverschreibungen) oder mit einem festgelegten Nennbetrag je festgelegte Stückelung, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt, begeben werden.

Bei Schuldverschreibungen mit Nennbetrag muss dieser mindestens Euro 1.000,00 (oder den entsprechenden Gegenwert am Emissionstag in einer anderen Währung) (kleinste Stückelung) betragen, sofern es sich nicht um Schuldverschreibungen handelt, welche das Recht verbriefen, bei Umwandlung der Schuldverschreibung oder Ausübung des verbrieften Rechts übertragbare Wertpapiere zu erwerben oder einen Barbetrag in Empfang zu nehmen, wobei die DekaBank oder ein zur Deka-Gruppe gehörendes Unternehmen nicht Emittent dieser übertragbaren Wertpapiere sein kann.

1.4. Verbriefung

Die Schuldverschreibungen werden in Globalurkunden ohne Zinsschein verbrieft und bei einem Clearing-System verwahrt, wie jeweils in den Emissionsbedingungen definiert. Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

1.5. Laufzeit

Schuldverschreibungen können für jede Laufzeit begeben werden, die unter der Maßgabe des nachfolgend Beschriebenen und in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien vereinbart werden kann, wobei die Schuldverschreibungen auch für unbestimmte Zeit („open-end“) begeben und in einem solchen Fall (vorbehaltlich einer gegebenenfalls in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehenen automatischen vorzeitigen Rückzahlung) nur durch die Ausübung von Kündigungsrechten beendet werden können.

1.6. Quellensteuer/Kapitalertragsteuer

Wie in den Emissionsbedingungen beschrieben, erfolgen alle Zahlungen auf Kapital und etwaige Zinsen abzüglich gesetzlich geschuldeter Steuereinbehalte (u.a. Quellensteuern/Kapitalertragsteuer bzw. Abgeltungsteuer inklusive etwaiger Zuschläge und etwaiger Kirchensteuer) und je nach Festlegung in den Emissionsbedingungen – unter Berücksichtigung etwaiger festgelegter Ausnahmen – mit oder ohne Zahlung von zusätzlichen Beträgen gemäß § 7 der Emissionsbedingungen.

1.7. Rendite und Renditeberechnungsmethode

Sofern im Emissionszeitpunkt eine Rendite bereits berechenbar ist, wird diese nach der ICMA Methode berechnet und in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen. Die Berechnung bezieht sich im Emissionszeitpunkt auf eine Rückzahlung am Fälligkeitstag bzw. soweit anwendbar eine etwaige vorzeitige Rückzahlung an einem Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag bei Ausübung eines ordentlichen Kündigungsrechts seitens der Emittentin oder einen anderen in den Emissionsbedingungen definierten Tag für eine vorzeitige Rückzahlung, jeweils bezogen auf den Anfänglichen Ausgabepreis und ohne Berücksichtigung von Kosten.

1.8. Methode der Preisfestlegung

Sofern der Anfängliche Ausgabepreis zum Datum der Endgültigen Bedingungen bereits feststeht, wird er dort angegeben. Anderenfalls wird die Emittentin den Anfänglichen Ausgabepreis am Anfänglichen Bewertungstag festlegen und entsprechend § 12 umgehend nach dessen jeweiliger Festlegung veröffentlichen. Der festgelegte Anfängliche Ausgabepreis ist darüber hinaus ab dessen Festlegung jeweils bei der Emittentin zu den üblichen Geschäftszeiten auf Anfrage erhältlich.

Die Festlegung des Anfänglichen Ausgabepreises sowie ggf. die fortlaufende Festlegung weiterer Ausgabepreise und/oder Verkaufspreise orientieren sich auf Basis der jeweils aktuellen internen Kalkulationsmodelle der Emittentin an marktpreisbestimmenden Faktoren und an der aktuellen Marktlage sowie an Angebot und Nachfrage für die betreffenden Schuldverschreibungen. Der Anfängliche Ausgabepreis sowie ggf. die weiteren Ausgabepreise und/oder Verkaufspreise können über dem rechnerischen Wert (d.h. dem Wert, der anhand eines objektiven Kalkulationsmodells errechnet würde) liegen.

Die Emittentin kann sich vorbehalten, sofern in den Emissionsbedingungen angegeben, im Rahmen der Begebung der Schuldverschreibungen nach ihrem freien Ermessen in Einzelfällen von dem festgelegten Anfänglichen Ausgabepreis abzuweichen und die Schuldverschreibungen an bestimmte Anleger zu niedrigeren Ausgabepreisen zu begeben.

2. Referenzsätze und Basiswerte

2.1. Allgemeines

Bei den Schuldverschreibungen können Zinszahlungen, Kapitalrückzahlungen und gegebenenfalls sonstige Prämien- oder Bonuszahlungen (sofern es solche gibt) von einem Basiswert bzw. Referenzsatz oder mehreren Basiswerten bzw. Referenzsätzen abhängen. Basiswerte können z.B. Aktien, Indizes (einschließlich Verbraucherpreisindizes), Währungen, Waren, Fonds, Kreditrisiken, Zinssätze, Referenzsätze oder andere Vermögensgegenstände sein, sofern sie nachstehend in diesem Abschnitt 2 genannt werden.

Die Verzinsung und/oder die Rückzahlung der Schuldverschreibungen kann von mehreren Basiswerten abhängig sein, wobei die Wertentwicklung aller Basiswerte oder aber auch nur eines Basiswerts, der entsprechend der Bestimmungen der Emissionsbedingungen als der Maßgebliche Basiswert für den jeweiligen Tag bzw. die relevante Ermittlung ausgewählt wird, ausschlaggebend sein kann. Dabei können die Zinszahlung und die Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) von unterschiedlichen oder identischen Basiswerten (incl. Referenzsätzen) abhängen. Nähere Informationen hierzu finden sich unter "6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale".

2.2. Referenzsätze

Bei referenzsatzgebundenen Schuldverschreibungen hängen Zahlungen von Kapital und Zinsen von der Entwicklung des jeweils als Basiswert bestimmten Referenzsatzes, wie z.B. EURIBOR, LIBOR oder eines CMS-Satzes oder einer Inflationsrate, d.h. die in Prozent ausgedrückte Wertentwicklung eines Verbraucherpreisindex für einen in den Emissionsbedingungen festgelegten Zeitraum, ab. Diese wiederum wird maßgeblich von der Zinsentwicklung an den Finanzmärkten bzw., im Fall eines Verbraucherpreisindex, von der Entwicklung der Preise für Waren und Dienstleistungen (Warenkorb) in einem bestimmten Zeitraum in einem bestimmten Markt oder einer bestimmten Region beeinflusst.

2.3. Aktien als Basiswert

Bei aktiengebundenen Schuldverschreibungen hängen Zahlungen von Kapital und Zinsen von der Wertentwicklung der jeweils als Basiswert bestimmten Aktie ab. Diese wiederum wird maßgeblich durch die wirtschaftliche Lage des jeweiligen Aktienemittenten beeinflusst und hängt bei Aktien, die an einer Börse notiert sind oder an einer Börse gehandelt werden, ganz wesentlich von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen beeinflusst werden. Aktien der Emittentin oder Aktien einer anderen Gesellschaft der Deka-Gruppe können nicht als Basiswert herangezogen werden.

2.4. Indizes als Basiswert

Bei indexgebundenen Schuldverschreibungen hängen Zahlungen von Kapital und Zinsen von der Wertentwicklung des jeweils als Basiswert bestimmten Index ab. Diese wiederum wird z.B. beeinflusst durch die Zusammensetzung des Index sowie Wertschwankungen seiner Bestandteile (im Fall eines Verbraucherpreisindex, der Entwicklung der Preise für Waren und Dienstleistungen im Warenkorb in einem bestimmten Zeitraum in einem bestimmten Markt oder einer bestimmten Region). Schwankungen im Wert eines Bestandteils eines Index (einschließlich Preisen für Waren und Dienstleistungen, die Bestandteil des Warenkorbs sind) können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen, aber auch verstärkt werden. Ein Index wird ausschließlich vom jeweiligen Index-Sponsor oder gegebenenfalls Lizenzinhaber bestimmt, zusammengesetzt und berechnet. Indizes, die von der Emittentin, einer juristischen Person der Deka-Gruppe oder einer juristischen oder natürlichen Person, die in Verbindung mit der Emittentin oder in deren Namen handelt, zusammengestellt werden, können nicht als Basiswert herangezogen werden.

2.5. Anteile an Fonds (einschließlich ETFs) als Basiswert

Bei fondsgebundenen Schuldverschreibungen hängen Zahlungen von Kapital und Zinsen von der Wertentwicklung der jeweils als Basiswert bestimmten Fondsanteile ab. Diese wiederum wird beeinflusst durch die Vermögensgegenstände, die der Fonds erwirbt, hält bzw. abbildet (wie z.B. Aktien, andere Wertpapiere, Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, Anteile an anderen Fonds, Derivate oder Beteiligungen an Grundstücken und Grundstücksgesellschaften) und hängt von der erfolgreichen Umsetzung der verfolgten Anlagestrategie durch den jeweiligen Portfolio-Manager ab. Sogenannte Exchange Traded Funds (ETF) sind an einer Börse notiert oder können an einer Börse gehandelt werden. Anteile an Fonds, die von der Emittentin zusammengestellt werden, können nicht als Basiswert herangezogen werden.

2.6. Kreditrisiko eines Referenzschuldners als Basiswert

Bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen (*Credit Linked Notes*) hängen Zahlungen von Kapital und ggf. Zinsen vom Nichteintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf einen oder mehrere Referenzschuldner ab. Als Kreditereignis können die Emissionsbedingungen beispielsweise ggf. unter Anwendung der Regelungen der ISDA Insolvenz, Zahlungsausfall, Restrukturierung oder Nichtanerkennung/Moratorium in Bezug auf ein oder mehrere Unternehmen oder Staat(en) als Referenzschuldner festlegen.

Das Kreditrisiko eines Referenzschuldners als Basiswert von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ist nicht vergleichbar mit Aktien als Basiswert. Aktien sind typischerweise an einer Börse notiert oder können an einer Börse gehandelt werden. Aus diesem Grund folgen die Preisbestimmung und die Bewertung vorherbestimmten Regeln. Demgegenüber kann der Handel und die Preisbestimmung von Kreditrisiken als Basiswert von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen weniger transparent sein.

3. Funktionsweise der optionalen Rückzahlungskomponenten bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen (Auszahlungsprofile gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen) nach Produktgruppen.

3.1. Überblick über optionale Rückzahlungskomponenten.

Schuldverschreibungen, die mit einem Nennbetrag begeben werden, werden

- zu einem festgelegten Prozentsatz ihres Nennbetrages – dieser kann 100% sein – in bar zurückgezahlt oder
- im Fall einer basiswertabhängigen Rückzahlung entweder in bar zurückgezahlt oder durch Lieferung von Basiswerten oder anderen in den Endgültigen Bedingungen definierten lieferbaren Verbindlichkeiten bzw. Wertpapieren, ggf. mit teilweisem Barbetrag bei der Berücksichtigung von Bruchteilen, getilgt.

Schuldverschreibungen, die ohne einen Nennbetrag begeben werden, werden

- zu einem in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegten Festbetrag oder einem Prozentsatz davon oder
- im Fall einer basiswertabhängigen Rückzahlung entweder in bar zurückgezahlt oder durch Lieferung von Basiswerten oder anderen in den Endgültigen Bedingungen definierten lieferbaren Verbindlichkeiten bzw. Wertpapieren, ggf. mit teilweisem Barbetrag bei der Berücksichtigung von Bruchteilen, getilgt.

Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung besteht für die Gläubiger das Risiko, dass der jeweilige Rückzahlungsbetrag null oder die zu liefernden Basiswerte oder anderen in den Endgültigen Bedingungen definierten lieferbaren Verbindlichkeiten bzw. Wertpapiere wertlos sein können. Dadurch kann es für die Investoren zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Für die jeweilige Serie der Schuldverschreibungen werden in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen die Bestimmungen festgelegt für:

- die Art der Rückzahlung, sei es in bar oder durch Lieferung von Basiswerten bzw. lieferbaren Verbindlichkeiten, einschließlich etwaiger Wahlmöglichkeiten seitens der Emittentin oder definierter Voraussetzungen für die Rückzahlungsart sowie etwaige Regelungen zur Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrages in Höhe des Wertes, des Bruchteils einer Anzahl an zu liefernden Basiswerten bzw. anderen definierten lieferbaren Verbindlichkeiten bzw. Wertpapieren,
- einen Rückzahlungszeitpunkt und/oder mögliche vorzeitige Rückzahlungszeitpunkte,
- die anwendbaren Wahlrechte und/oder Bedingungen bei vorzeitigen Rückzahlungen,
- die für die einzelnen Rückzahlungszeitpunkte maßgeblichen Rückzahlungsbeträge bzw. vorzeitigen Rückzahlungsbeträge und/oder entsprechenden Tilgungsleistungen,
- einen festen Rückzahlungsbetrag bzw. eine feste Tilgungsleistung oder die Methode bzw. die Methoden für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages bzw. der Tilgungsleistung, einschließlich der etwaigen vorzeitigen Rückzahlungsbeträge/Tilgungsleistungen, und/oder die Zeitpunkte bzw. die Bedingungen für die Festlegung der jeweils anwendbaren Methode,
- die Rückzahlung von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen und ggf. die Höhe von Zahlungen im Falle des Eintritts eines Kreditereignisses im Hinblick auf einen oder mehrere Referenzschuldner,
- im Fall von Ratenschuldverschreibungen die Rückzahlung in zwei oder mehreren Raten, einschließlich der Zeitpunkte und Beträge, an bzw. zu denen die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden können.

Die Endgültigen Bedingungen können darüber hinaus weitere Regelungen für den Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung vorsehen, wobei diese jeweils für die gesamte Laufzeit und/oder für einzelne Rückzahlungszeiträume oder in Bezug auf anwendbare Rückzahlungsmodelle festgelegt sein können oder in Abhängigkeit von definierten Bedingungen erst während der Laufzeit festgelegt werden, wie z.B. ein Höchstrückzahlungsbetrag und/oder ein Mindestrückzahlungsbetrag bzw. eine Höchstanzahl und/oder eine Mindestanzahl von zu liefernden Basiswerten oder anderen in den Endgültigen Bedingungen definierten lieferbaren Verbindlichkeiten bzw. Wertpapieren.

Ist der Rückzahlungsbetrag bzw. die Tilgungsleistung abhängig von einem oder mehreren Basiswerten oder einer Formel mit Bezug auf einen oder mehrere Basiswerte oder Körbe aus Basiswerten und

- ist der Basiswert bzw. sind die Basiswerte ausschließlich ein Referenzsatz/Referenzsätze wie z.B. LIBOR, EURIBOR, ein CMS-Satz oder die Wertentwicklung eines Verbraucherpreisindex (wie auch unter „6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale“, Unterabschnitt „6.10.2. Inflationsabhängiger Referenzsatz“ dargestellt), wird dies auch als „**referenzsatzabhängige Rückzahlung**“ bezeichnet;
- ist sie von anderen Basiswerten, wie z.B. Aktien, Indizes (einschließlich Verbraucherpreisindizes, wie auch unter „6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale“, Unterabschnitt „6.10.3. Verbraucherpreisindex als Basiswert“ dargestellt), Fonds, Kreditrisiken, anderen Verbindlichkeiten, Währungen, Rohstoffe oder Körben aus Basiswerten – einschließlich Referenzsätzen – abhängig, wird dies auch als „**basiswertabhängige Rückzahlung**“ bezeichnet.

Das jeweils maßgebliche Rückzahlungsmodell kann z.B. eine oder mehrere der folgenden Regelungen vorsehen:

- es wird auf den Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte zu einem oder mehreren bestimmten Stichtagen (ggf. auch alle Handelstage, regelmäßig wiederkehrende Tage, aufeinanderfolgende Tage in einem bestimmten Zeitraum oder individuell festgelegte Tage) oder auf einen an bestimmten Tagen erreichten Durchschnittswert abgestellt;
- es wird auf den Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte unter kontinuierlicher Betrachtung während der gesamten Laufzeit oder in Bezug auf einen oder mehrere Zeiträume abgestellt;
- es wird auf den bzw. die höchsten bzw. niedrigsten Werte des Basiswerts bzw. der Basiswerte während der Laufzeit der Schuldverschreibungen oder an einem oder mehreren festgelegten Tagen abgestellt bzw. auf einen Durchschnittswert aus den höchsten oder niedrigsten Werten eines Basiswerts an den festgelegten Tagen;
- es wird auf den Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte im Verhältnis bzw. in Bezug zu einem oder mehreren definierten Werten, Grenzen oder Schwellen abgestellt;
- die Höhe der zu erbringenden Zahlungen/Leistungen kann in Abhängigkeit von einer bestimmten Bedingung nur zwei verschiedene Werte annehmen;
- die Höhe der zu erbringenden Zahlungen/Leistungen kann von einem Vergleich der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte abhängen;
- die Höhe der zu erbringenden Zahlungen/Leistungen kann auf bereits während der Laufzeit der Schuldverschreibungen erreichte Werte des Basiswerts bzw. der jeweiligen Basiswerte abstellen;
- die Höhe der zu erbringenden Zahlungen/Leistungen kann von der Höhe des Ertrages beim Basiswert, z.B. Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Faktoren abhängig sein;
- die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte kann in der jeweiligen Währung des Basiswerts oder währungsgesichert (in Bezug auf die Währung der Emission) in die Ermittlung der Zahlungen/Leistungen der Emittentin einfließen;
- die Höhe des Rückzahlungsbetrags kann unter Berücksichtigung eines Inflationsausgleichsbetrags ermittelt werden wie auch unter „6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale“, Unterabschnitt „6.10.1. Inflationsausgleichsbetrag“ dargestellt;
- die Höhe des Rückzahlungsbetrags kann unter Berücksichtigung eines definierten Mindest- und/oder Höchstrückzahlungsbetrags festgelegt werden wie auch unter „6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale“, Unterabschnitt „6.7.1. Mindestrückzahlungsbetrag“ und 6.7.2. Höchstrückzahlungsbetrag“ dargestellt;
- die Höhe des Rückzahlungsbetrags bzw. eines etwaigen Barausgleichsbetrags kann von dem Eintritt eines oder mehrerer Kreditereignisse abhängig sein; oder
- es kann eine Raten-Option vorgesehen sein, bei der der Maßgebliche Nennbetrag bzw. Maßgebliche Festbetrag von dem Rückzahlungsmodell abhängig ist, wie unter „6. Funktionsweise optionaler Zusatzausstattungsmerkmale“, Unterabschnitt „6.1 Raten-Option“ dargestellt.

Schließlich können die Endgültigen Bedingungen auch vorsehen, dass die Verpflichtung der Emittentin zur Erbringung von Zahlungen oder Lieferungen vom Eintritt einer bestimmten Bedingung (im Hinblick auf den Basiswert oder anderweitig) abhängt oder beim Eintritt einer bestimmten Bedingung (im Hinblick auf den Basiswert oder anderweitig) automatisch erlischt.

Feststellungen zum Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte unterliegen in jeder Hinsicht den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Bestimmungen über Marktstörungen und Anpassungen.

3.2. Zinsprodukte

Bei Zinsprodukten handelt es sich um Schuldverschreibungen mit – gegebenenfalls referenzsatz- bzw. basiswertabhängiger – Verzinsung. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ dargestellten Zinsmodelle. Die Schuldverschreibungen können neben den in diesem Abschnitt 3.2. Zinsprodukte dargestellten Ausstattungsmerkmalen zusätzliche Ausstattungsmerkmale in Bezug auf die Zins- und/oder Rückzahlung (einschließlich einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung) vorsehen.

Weitere Informationen in Bezug auf den Basiswert sind vorstehend unter „2. Referenzsätze und Basiswerte“, die Optionen der vorzeitigen Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) nachstehend unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ und weitere optionale zusätzliche Ausstattungsmerkmale, wie zum Beispiel eine mögliche Rückzahlung in Raten oder die Abhängigkeit von mehr als einem Basiswert, Referenzsatz gegebenenfalls in einem Korb, sind unter „6. Funktionsweise optionaler Zusatzausstattungsmerkmale“ dargestellt.

Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Schuldverschreibung in Höhe des Maßgeblichen Nennbetrags bzw. bei Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags.

3.3. Aktienanleihen

3.3.1. Einleitung

Bei Aktienanleihen handelt es sich um Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung (auch die „**Anleihe**“).

Die Anleihe hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Anleihe bzw. die Lieferung des Basiswerts am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Die Schuldverschreibung kann eine Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ dargestellten Zinsmodelle. Die Schuldverschreibungen können neben den nachfolgend dargestellten Ausstattungsmerkmalen der Produkttypen zusätzliche Ausstattungsmerkmale in Bezug auf die Zins- und/oder Rückzahlung (einschließlich einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung) vorsehen.

Weitere Informationen in Bezug auf den Basiswert sind vorstehend unter „2. Referenzsätze und Basiswerte“, die Optionen der vorzeitigen Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) nachstehend unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ und weitere optionale zusätzliche Ausstattungsmerkmale, wie zum Beispiel eine mögliche Rückzahlung in Raten oder die Abhängigkeit von mehr als einem Basiswert, Referenzsatz gegebenenfalls in einem Korb, sind unter „6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale“ dargestellt.

Aktienanleihen lassen sich im Hinblick auf ihre Rückzahlungskomponenten in folgende Produkttypen einteilen:

3.3.2. Aktienanleihe Standard:*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Die Rückzahlung der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Nennbetrag entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt. Die Tilgung der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt.

3.3.3. Aktienanleihe Plus:*

- (1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen angegebenen Tagen (z.B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere, gilt folgende Unterscheidung:
 - (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag.
 - (b) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Die Rückzahlung der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Nennbetrag entspricht, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Barriere liegt oder der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt. Die Tilgung der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt und der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere liegt.

3.3.4. Aktienanleihe Pro:*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Die Rückzahlung der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Nennbetrag entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Die Tilgung der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

3.3.5. Aktienanleihe Reverse:*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Letzten Bewertungskurs und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Basispreis. Der Rückzahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens null.

Die Rückzahlung der Anleihe ist also umgekehrt (*reverse*) von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis und unter Berücksichtigung des Reverselevels abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Nennbetrag entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis liegt. Der Rückzahlungsbetrag beträgt null, wenn der Letzte Bewertungskurs dem Reverselevel entspricht oder dieses übersteigt.

3.3.6. Aktienanleihe Optizins:*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Die Rückzahlung der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Nennbetrag entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Die Tilgung der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

3.3.7. Aktienanleihe Lock-In:*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis oder ist ein Lock-In-Ereignis eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und ist kein Lock-In-Ereignis eingetreten, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Die Rückzahlung der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Nennbetrag entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt oder ein Lock-In Ereignis eingetreten ist. Die Tilgung der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt und kein Lock-In-Ereignis eingetreten ist. Ein Lock-In-Ereignis ist eingetreten, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts während der Laufzeit der Anleihe, d.h., an einem oder mehreren in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z.B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag, ggf. ohne Betrachtung des Letzten Bewertungstags) auf oder über der jeweiligen Lock-In-Schwelle liegt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.3.8. Aktienanleihe Lock-In Pro:*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere oder ist ein Lock-In-Ereignis eingetreten, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere und ist kein Lock-In-Ereignis eingetreten, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Die Rückzahlung der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Nennbetrag entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt oder ein Lock-In Ereignis eingetreten ist. Die Tilgung der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt und kein Lock-In-Ereignis eingetreten ist. Ein Lock-In-Ereignis ist eingetreten, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts während der Laufzeit der Anleihe, d.h., an einem oder mehreren in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z.B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag, gegebenenfalls ohne Betrachtung des Letzten Bewertungstags) auf oder über der jeweiligen Lock-In-Schwelle liegt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.4. Bonus-Zertifikate

3.4.1. Einleitung

Bei Bonus-Zertifikaten handelt es sich um Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung (auch das „Zertifikat“).

Das Zertifikat hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Zertifikat bzw. die Lieferung des Basiswerts am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Die Schuldverschreibung kann eine Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ dargestellten Zinsmodelle. Die Schuldverschreibungen können neben den nachfolgend dargestellten Ausstattungsmerkmalen der Produkttypen zusätzliche Ausstattungsmerkmale in Bezug auf die Zins- und/oder Rückzahlung (einschließlich einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung) vorsehen.

Weitere Informationen in Bezug auf den Basiswert sind vorstehend unter „2. Referenzsätze und Basiswerte“, die Optionen der vorzeitigen Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) nachstehend unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ und weitere optionale zusätzliche Ausstattungsmerkmale, wie zum Beispiel eine mögliche Rückzahlung in Raten oder die Abhängigkeit von mehr als einem Basiswert, Referenzsatz gegebenenfalls in einem Korb, sind unter „6. Funktionsweise optionaler Zusatzausstattungsmerkmale“ dargestellt.

Bonus-Zertifikate lassen sich im Hinblick auf ihre Rückzahlungskomponenten in folgende Produkttypen einteilen:

3.4.2. Bonus-Zertifikat Standard*

- (1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z.B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Letzten Bewertungskurs, mindestens aber dem Bonusbetrag.
- (2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag, der nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern immer dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Letzten Bewertungskurs entspricht, oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Bonusbetrag entspricht, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Basiswert mindestens einmal im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen auf oder unter der Barriere liegt.

3.4.3. Bonus-Zertifikat mit Cap*

- (1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z.B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Letzten Bewertungskurs, mindestens aber dem Bonusbetrag und maximal dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag, der nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern immer dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Letzten

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

Bewertungskurs entspricht, oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, maximal jedoch den Capbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig wobei der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Capbetrag entspricht. Der Gläubiger erhält mindestens den Bonusbetrag, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Basiswert mindestens einmal im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen auf oder unter der Barriere liegt es sei denn, der Wert der zu liefernden Basiswerte entspricht mindestens dem Capbetrag - in diesem Fall erhält der Gläubiger den Capbetrag.

3.4.4. Bonus-Zertifikat Reverse*

- (1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z.B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets unter der Barriere, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Letzten Bewertungskurs und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Basispreis, mindestens aber den Bonusbetrag und maximal den rechnerischen Höchstbetrag (der erreicht wird, wenn der Basiswert auf null fällt).
- (2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern der Gläubiger erhält den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Letzten Bewertungskurs und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Basispreis, mindestens aber null und maximal den rechnerischen Höchstbetrag (der erreicht wird, wenn der Letzte Bewertungskurs null ist).

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also umgekehrt (*reverse*) von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis und unter Berücksichtigung des Reverselevels abhängig wobei der Rückzahlungsbetrag höchstens dem rechnerischen Höchstbetrag entspricht. Der Gläubiger erhält mindestens den Bonusbetrag, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen stets unter der Barriere liegt. Der Rückzahlungsbetrag beträgt null, wenn der Letzte Bewertungskurs dem Reverselevel entspricht oder dieses übersteigt.

3.4.5. Bonus-Zertifikat Reverse mit Cap*

- (1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z.B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets unter der Barriere, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Letzten Bewertungskurs und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Basispreis, mindestens aber den Bonusbetrag und maximal den Capbetrag.
- (2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag nicht mehr mindestens dem Bonusbetrag, sondern der Gläubiger erhält den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Letzten Bewertungskurs und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Basispreis, mindestens aber null und maximal den Capbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also umgekehrt (*reverse*) von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis und unter Berücksichtigung des Reverselevels abhängig wobei der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Capbetrag entspricht. Der Gläubiger erhält mindestens den Bonusbetrag, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen stets unter der Barriere liegt. Der Rückzahlungsbetrag beträgt null, wenn der Letzte Bewertungskurs dem Reverselevel entspricht oder dieses übersteigt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.4.6. Bonus-Zertifikat Pro*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Bonuslevel, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag, der dem Maßgeblichen Festbetrag multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis entspricht, oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Bonuslevel und auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag, der dem Maßgeblichen Festbetrag multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis entspricht, oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig wobei der Rückzahlungsbetrag mindestens dem Bonusbetrag entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs über dem Bonuslevel oder unter der Barriere liegt.

3.4.7. Bonus-Zertifikat Pro Cap*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und über dem Bonuslevel, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag, der dem Maßgeblichen Festbetrag multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis entspricht, oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Bonuslevel und auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
- (4) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag, der dem Maßgeblichen Festbetrag multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis entspricht, oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig wobei der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Capbetrag entspricht. Der Gläubiger erhält mindestens den Bonusbetrag, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs über dem Bonuslevel oder unter der Barriere liegt es sei denn, der Letzte Bewertungskurs liegt auf oder über dem Caplevel - in diesem Fall erhält der Gläubiger den Capbetrag.

3.4.8. Opti-Zertifikat*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag der Prämie.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets der Prämie entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.5. *Express-Zertifikate bzw. Express-Anleihen*

3.5.1. *Einleitung*

Bei Express-Zertifikaten bzw. Express-Anleihen handelt es sich um Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung (auch das „**Zertifikat**“ bzw. die „**Anleihe**“). Die Bestimmung der Rückzahlung des Zertifikats knüpft an den Maßgeblichen Festbetrag, die der Anleihe an den Maßgeblichen Nennbetrag an.

Das Zertifikat bzw. die Anleihe hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Automatischen Beendigung, einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Zertifikat bzw. Anleihe oder die Lieferung des Basiswerts am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Die Schuldverschreibung kann eine Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ dargestellten Zinsmodelle. Die Schuldverschreibungen können neben den nachfolgend dargestellten Ausstattungsmerkmalen der Produkttypen zusätzliche Ausstattungsmerkmale in Bezug auf die Zins- und/oder Rückzahlung (einschließlich einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung) vorsehen.

Weitere Informationen in Bezug auf den Basiswert sind vorstehend unter „2. Referenzsätze und Basiswerte“, die Optionen der vorzeitigen Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) nachstehend unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ und weitere optionale zusätzliche Ausstattungsmerkmale, wie zum Beispiel eine mögliche Rückzahlung in Raten oder die Abhängigkeit von mehr als einem Basiswert, Referenzsatz gegebenenfalls in einem Korb, sind unter „6. Funktionsweise optionaler Zusatzausstattungsmerkmale“ dargestellt.

Express-Zertifikate **bzw. Express-Anleihen** lassen sich im Hinblick auf ihre Rückzahlungskomponenten in folgende Produkttypen einteilen:

3.5.2. *Express-Zertifikat Standard bzw. Express-Anleihe Standard **

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

3.5.3. *Express-Zertifikat Pro bzw. Express-Anleihe Pro **

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.5.4. Express-Zertifikat Plus bzw. Express-Anleihe Plus *

- (1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z.B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere, gilt:
 - (a) Wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.
 - (b) Wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag entspricht, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen über der Barriere liegt oder der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Basiswert im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt.

3.5.5. Express-Zertifikat Memory bzw. Express-Anleihe Memory *

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Die Rückzahlung des des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.5.6. Express-Zertifikat Memory Premium bzw. Express-Anleihe Memory Premium *

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, gilt folgende Unterscheidung:
 - (a) wenn der Bewertungskurs an mindestens einem Barriere-Beobachtungstag über der Barriere lag, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.
 - (b) wenn der Bewertungskurs an allen Barriere-Beobachtungstagen auf oder unter der Barriere lag, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Letzten Bewertungskurs und dividiert durch den Basispreis oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag entspricht, wenn der Bewertungskurs an mindestens einem Barriere-Beobachtungstag über der Barriere liegt oder der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Bewertungskurs an keinem der Barriere-Beobachtungstage über der Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

3.5.7. Reverse Express-Zertifikat Standard bzw. Reverse Express-Anleihe Standard *

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs über der Barriere, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Letzten Bewertungskurs und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Basispreis. Der Rückzahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens null.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also umgekehrt (*reverse*) von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis und unter Berücksichtigung des Reverselevels abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder unter der Barriere liegt. Der Rückzahlungsbetrag beträgt null, wenn der Letzte Bewertungskurs dem Reverselevel entspricht oder dieses übersteigt.

3.5.8. Reverse Express-Zertifikat Pro bzw. Reverse Express-Anleihe Pro *

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs über der Barriere, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Letzten Bewertungskurs und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Basispreis. Der Rückzahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens null.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also umgekehrt (*reverse*) von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis und unter Berücksichtigung des Reverselevels abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder unter der Barriere liegt. Der Rückzahlungsbetrag beträgt null, wenn der Letzte Bewertungskurs dem Reverselevel entspricht oder dieses übersteigt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.5.9. Reverse Express-Zertifikat Plus bzw. Reverse Express-Anleihe Plus *

- (1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z.B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets unter der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder über der Barriere, gilt:
 - (a) wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis liegt, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.
 - (b) wenn der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis liegt, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Letzten Bewertungskurs und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Basispreis. Der Rückzahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens null.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also umgekehrt (*reverse*) von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis und unter Berücksichtigung des Reverselevels abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag entspricht, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen unter der Barriere liegt oder der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis liegt. Der Rückzahlungsbetrag beträgt null, wenn der Letzte Bewertungskurs dem Reverselevel entspricht oder dieses übersteigt.

3.5.10. Reverse Express-Zertifikat Memory bzw. Reverse Express-Anleihe Memory *

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs über der Barriere, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit dem Quotienten aus (i) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Letzten Bewertungskurs und (ii) der Differenz aus dem Reverselevel und dem Basispreis. Der Rückzahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens null.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also umgekehrt (*reverse*) von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis und unter Berücksichtigung des Reverselevels abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag stets dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag entspricht, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder unter der Barriere liegt. Der Rückzahlungsbetrag beträgt null, wenn der Letzte Bewertungskurs dem Reverselevel entspricht oder dieses übersteigt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.6. Höchststands-Zertifikate

3.6.1. Einleitung

Bei Höchststands-Zertifikaten handelt es sich um Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung (auch das „Zertifikat“).

Das Zertifikat hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Zertifikat am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Die Schuldverschreibung kann eine Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ dargestellten Zinsmodelle. Die Schuldverschreibungen können neben den nachfolgend dargestellten Ausstattungsmerkmalen der Produkttypen zusätzliche Ausstattungsmerkmale in Bezug auf die Zins- und/oder Rückzahlung (einschließlich einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung) vorsehen.

Weitere Informationen in Bezug auf den Basiswert sind vorstehend unter „2. Referenzsätze und Basiswerte“, die Optionen der vorzeitigen Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) nachstehend unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ und weitere optionale zusätzliche Ausstattungsmerkmale, wie zum Beispiel eine mögliche Rückzahlung in Raten oder die Abhängigkeit von mehr als einem Basiswert, Referenzsatz gegebenenfalls in einem Korb, sind unter „6. Funktionsweise optionaler Zusatzausstattungsmerkmale“ dargestellt.

Höchststands-Zertifikate lassen sich im Hinblick auf ihre Rückzahlungskomponenten in folgende Produkttypen einteilen:

3.6.2. Höchststands-Zertifikat Standard*

- (1) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus diesem höchsten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins.
- (2) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Quotienten aus diesem höchsten Bewertungskurs und dem Basispreis.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also vom Verhältnis des höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis abhängig, wobei bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Beobachtungstag deren Einfluss um den Partizipationsfaktor verstärkt oder abgeschwächt wird.

3.6.3. Höchststands-Zertifikat Standard mit Cap*

- (1) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus diesem höchsten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins, höchstens jedoch der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Capfaktor.
- (2) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Quotienten aus diesem höchsten Bewertungskurs und dem Basispreis.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also vom Verhältnis des höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis abhängig, wobei bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Beobachtungstag deren Einfluss um den Partizipationsfaktor verstärkt oder abgeschwächt wird und die positive Wertentwicklung höchstens bis zum Capfaktor den Rückzahlungsbetrag beeinflusst.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.6.4. Höchststands-Zertifikat Pro*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt, ist dabei das Verhältnis des höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis maßgeblich, wobei bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Beobachtungstag deren Einfluss um den Partizipationsfaktor verstärkt oder abgeschwächt wird.

3.6.5. Höchststands-Zertifikat Pro mit Cap*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins, höchstens jedoch der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Capfaktor.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig. Wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt, ist dabei das Verhältnis des höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis maßgeblich, wobei bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Beobachtungstag deren Einfluss um den Partizipationsfaktor verstärkt oder abgeschwächt wird und die positive Wertentwicklung höchstens bis zum Capfaktor den Rückzahlungsbetrag beeinflusst.

3.6.6. Höchststands-Zertifikat mit Mindestrückzahlung*

- (1) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus diesem höchsten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins.
- (2) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also vom Verhältnis des höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis abhängig, wobei bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Beobachtungstag deren Einfluss um den Partizipationsfaktor verstärkt oder abgeschwächt wird und im Falle einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Beobachtungstag der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag entspricht.

3.6.7. Höchststands-Zertifikat mit Cap und Mindestrückzahlung*

- (1) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus diesem höchsten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins, höchstens jedoch der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Capfaktor.
- (2) Liegt der höchste an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichte Bewertungskurs des Basiswerts auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also vom Verhältnis des höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis abhängig, wobei bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Beobachtungstage deren Einfluss um den Partizipationsfaktor verstärkt oder abgeschwächt wird und die positive Wertentwicklung höchstens bis zum Capfaktor den Rückzahlungsbetrag beeinflusst. Im Falle einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Beobachtungstage entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

3.6.8. Höchststands-Zertifikat Pro mit Mindestrückzahlung*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins, mindestens jedoch dem Maßgeblichen Festbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, ist die Rückzahlung des Zertifikats also vom Verhältnis des höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis abhängig, wobei bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Beobachtungstage deren Einfluss um den Partizipationsfaktor verstärkt oder abgeschwächt wird und im Falle einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Beobachtungstage der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag entspricht. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere wird stets der Maßgebliche Festbetrag gezahlt.

3.6.9. Höchststands-Zertifikat Pro mit Cap und Mindestrückzahlung*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins, höchstens jedoch der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Capfaktor und mindestens dem Maßgeblichen Festbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere, ist die Rückzahlung des Zertifikats also vom Verhältnis des höchsten an einem der Beobachtungstage zum Bewertungszeitpunkt erreichten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis abhängig, wobei bei einer positiven Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Beobachtungstage deren Einfluss um den Partizipationsfaktor verstärkt oder abgeschwächt wird und die positive Wertentwicklung höchstens bis zum Capfaktor den Rückzahlungsbetrag beeinflusst. Im Falle einer negativen Wertentwicklung des Basiswerts an diesem Beobachtungstage entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere wird stets der Maßgebliche Festbetrag gezahlt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.7. Wachstums-Zertifikate

3.7.1. Einleitung

Bei Wachstums-Zertifikaten handelt es sich um Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung (auch das „Zertifikat“).

Das Zertifikat hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Zertifikat am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Die Schuldverschreibung kann eine Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ dargestellten Zinsmodelle. Die Schuldverschreibungen können neben den nachfolgend dargestellten Ausstattungsmerkmalen der Produkttypen zusätzliche Ausstattungsmerkmale in Bezug auf die Zins- und/oder Rückzahlung (einschließlich einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung) vorsehen.

Weitere Informationen in Bezug auf den Basiswert sind vorstehend unter „2. Referenzsätze und Basiswerte“, die Optionen der vorzeitigen Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) nachstehend unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ und weitere optionale zusätzliche Ausstattungsmerkmale, wie zum Beispiel eine mögliche Rückzahlung in Raten oder die Abhängigkeit von mehr als einem Basiswert, Referenzsatz gegebenenfalls in einem Korb, sind unter „6. Funktionsweise optionaler Zusatzausstattungsmerkmale“ dargestellt.

Wachstums-Zertifikate lassen sich im Hinblick auf ihre Rückzahlungskomponenten in folgende Produkttypen einteilen:

3.7.2. Wachstums-Zertifikat Standard*

- (1) Ist der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor größer als null oder liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag entweder (x) der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins, oder (y) dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten höchsten an einem der Beobachtungstage erreichten Wachstumsfaktor, je nachdem, welcher Betrag der höhere ist.
- (2) Entspricht der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor null und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von dem höchsten Wachstumsfaktor der an einem Beobachtungstag erreicht wird oder von dem Verhältnis des Letzten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis abhängig. Der jeweilige Wachstumsfaktor wird erreicht, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag zum Bewertungszeitpunkt auf oder über der diesbezüglich festgelegten Wachstumsschwelle liegt. Ist der höchste erreichte Wachstumsfaktor größer als null oder liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, ist die Rückzahlung entweder von der Höhe des höchsten erreichten Wachstumsfaktors oder von dem Verhältnis des Letzten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis (verstärkt oder abgeschwächt durch den Partizipationsfaktor) abhängig, je nachdem welcher Betrag größer ist. Ist der höchste erreichte Wachstumsfaktor null und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, ist die Rückzahlung vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis abhängig.

3.7.3. Wachstums-Zertifikat Standard mit Cap*

- (1) Ist der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor größer als null oder liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag entweder (x) der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins oder (y) dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten höchsten an einem der Beobachtungstage erreichten Wachstumsfaktor, je nachdem, welcher Betrag der höhere ist, begrenzt jedoch auf das Produkt aus dem Maßgeblichen Festbetrag und dem Capfaktor.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

- (2) Entspricht der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor null und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Quotienten aus dem Letzten Bewertungskurs und dem Basispreis.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von dem höchsten Wachstumsfaktor der an einem Beobachtungstag erreicht wird oder von dem Verhältnis des Letzten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis abhängig. Der jeweilige Wachstumsfaktor wird erreicht, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag zum Bewertungszeitpunkt auf oder über der diesbezüglich festgelegten Wachstumsschwelle liegt. Ist der höchste erreichte Wachstumsfaktor größer als null oder liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, ist die Rückzahlung entweder von der Höhe des höchsten erreichten Wachstumsfaktors oder von dem Verhältnis des Letzten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis (verstärkt oder abgeschwächt durch den Partizipationsfaktor) abhängig, je nachdem welcher Betrag größer ist. Eine positive Wertentwicklung des Basiswerts beeinflusst den Rückzahlungsbetrag höchstens bis zum Capfaktor. Ist der höchste erreichte Wachstumsfaktor null und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, ist die Rückzahlung vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis abhängig.

3.7.4. Wachstums-Zertifikat mit Mindestrückzahlung*

- (1) Ist der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor größer als null oder liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag entweder (x) der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins, oder (y) dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten höchsten an einem der Beobachtungstage erreichten Wachstumsfaktor, je nachdem, welcher Betrag der höhere ist.
- (2) Entspricht der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor null und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von dem höchsten Wachstumsfaktor der an einem Beobachtungstag erreicht wird oder von dem Verhältnis des Letzten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis abhängig. Der jeweilige Wachstumsfaktor wird erreicht, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag zum Bewertungszeitpunkt auf oder über der diesbezüglich festgelegten Wachstumsschwelle liegt. Ist der höchste erreichte Wachstumsfaktor größer als null oder liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, ist die Rückzahlung entweder von der Höhe des höchsten erreichten Wachstumsfaktors oder vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis (verstärkt oder abgeschwächt durch den Partizipationsfaktor) abhängig, je nachdem welcher Betrag größer ist. Ist der höchste erreichte Wachstumsfaktor null und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, wird stets der Maßgebliche Festbetrag gezahlt.

3.7.5. Wachstums-Zertifikat mit Cap und Mindestrückzahlung*

- (1) Ist der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor größer als null oder liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag entweder (x) der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit dem Partizipationsfaktor multiplizierten Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins oder (y) dem mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten höchsten an einem der Beobachtungstage erreichten Wachstumsfaktor, je nachdem, welcher Betrag der höhere ist, begrenzt jedoch auf das Produkt aus dem Maßgeblichen Festbetrag und dem Capfaktor.
- (2) Entspricht der höchste an einem der Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor null und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von dem höchsten Wachstumsfaktor der an einem Beobachtungstag erreicht wird oder von dem Verhältnis des Letzten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis abhängig. Der jeweilige Wachstumsfaktor wird erreicht, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an einem Beobachtungstag zum Bewertungszeitpunkt auf oder über der diesbezüglich festgelegten Wachstumsschwelle liegt. Ist der höchste erreichte Wachstumsfaktor größer als null oder liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Basispreis, ist die Rückzahlung entweder von der Höhe des höchsten erreichten Wachstumsfaktors oder vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses im Vergleich zum Basispreis (verstärkt oder abgeschwächt durch den Partizipationsfaktor) abhängig, je nachdem welcher Betrag größer ist. Eine positive Wertentwicklung des Basiswerts beeinflusst den Rückzahlungsbetrag höchstens bis zum Capfaktor. Ist der höchste erreichte Wachstumsfaktor null und liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Basispreis, wird stets der Maßgebliche Festbetrag gezahlt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.8. Outperformance-Zertifikate

3.8.1. Einleitung

Bei Outperformance-Zertifikaten handelt es sich um Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung (auch das „Zertifikat“).

Das Zertifikat hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Zertifikat bzw. die Lieferung des Basiswerts am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Die Schuldverschreibung kann eine Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ dargestellten Zinsmodelle. Die Schuldverschreibungen können neben den nachfolgend dargestellten Ausstattungsmerkmalen der Produkttypen zusätzliche Ausstattungsmerkmale in Bezug auf die Zins- und/oder Rückzahlung (einschließlich einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung) vorsehen.

Weitere Informationen in Bezug auf den Basiswert sind vorstehend unter „2. Referenzsätze und Basiswerte“, die Optionen der vorzeitigen Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) nachstehend unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ und weitere optionale zusätzliche Ausstattungsmerkmale, wie zum Beispiel eine mögliche Rückzahlung in Raten oder die Abhängigkeit von mehr als einem Basiswert, Referenzsatz gegebenenfalls in einem Korb, sind unter „6. Funktionsweise optionaler Zusatzausstattungsmerkmale“ dargestellt.

Outperformance-Zertifikate lassen sich im Hinblick auf ihre Rückzahlungskomponenten in folgende Produkttypen einteilen:

3.8.2. Outperformance-Zertifikat *

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Oberen Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Oberen Basispreis (Differenz aus Letzter Bewertungskurs dividiert durch den Oberen Basispreis und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Oberen Basispreis und auf oder über dem Unteren Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Unteren Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letztem Bewertungskurs und dem Unteren Basispreis multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses zum Oberen Basispreis abhängig (verstärkt oder abgeschwächt durch die Partizipation), wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Oberen Basispreis liegt bzw. vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses zum Unteren Basispreis, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Unteren Basispreis liegt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Oberen Basispreis und auf oder über dem Unteren Basispreis, wird stets der Maßgebliche Festbetrag gezahlt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Unteren Basispreis liegt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.8.3. *Outperformance-Zertifikat Pro**

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus Letzter Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letztem Bewertungskurs und dem Basispreis multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses zum Basispreis abhängig, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis bzw. unter der Barriere liegt, wobei bei einer positiven Wertentwicklung deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder über der Barriere, wird stets der Maßgebliche Festbetrag gezahlt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

3.8.4. *Outperformance-Zertifikat Plus**

- (1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z.B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets über der Barriere, gilt folgende Unterscheidung:
 - (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus Letzter Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
 - (b) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.
- (2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere, gilt folgende Unterscheidung:
 - (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus Letzter Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
 - (b) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letztem Bewertungskurs und dem Basispreis multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses zum Basispreis abhängig, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt oder wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere liegt, wobei bei einer positiven Wertentwicklung deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Barriere und liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, wird stets der Maßgebliche Festbetrag gezahlt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.8.5. Outperformance-Zertifikat mit Cap*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Oberen Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Oberen Basispreis (Differenz aus Letzter Bewertungskurs dividiert durch den Oberen Basispreis und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Oberen Basispreis und auf oder über dem Unteren Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.
- (4) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Unteren Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letztem Bewertungskurs und dem Unteren Basispreis multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses zum Oberen Basispreis abhängig (verstärkt oder abgeschwächt durch die Partizipation), wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Oberen Basispreis liegt bzw. vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses zum Unteren Basispreis, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Unteren Basispreis liegt; die Rückzahlung erfolgt jedoch maximal in Höhe des Capbetrags. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Oberen Basispreis und auf oder über dem Unteren Basispreis, wird stets der Maßgebliche Festbetrag gezahlt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Unteren Basispreis liegt.

3.8.6. Outperformance-Zertifikat Pro mit Cap*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus Letzter Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.
- (4) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letztem Bewertungskurs und dem Basispreis multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses zum Basispreis abhängig, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis bzw. unter der Barriere liegt, wobei bei einer positiven Wertentwicklung deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird; die Rückzahlung erfolgt jedoch maximal in Höhe des Capbetrags. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder über der Barriere, wird stets der Maßgebliche Festbetrag gezahlt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.8.7. Outperformance-Zertifikat Plus mit Cap*

- (1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z.B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets über der Barriere, gilt folgende Unterscheidung:
 - (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
 - (b) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus Letzter Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
 - (c) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag.
- (2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere, gilt folgende Unterscheidung:
 - (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
 - (b) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag der mit dem Maßgeblichen Festbetrag multiplizierten Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) der mit der Partizipation multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus Letzter Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
 - (c) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Quotienten aus dem Letztem Bewertungskurs und dem Basispreis multipliziert mit dem Maßgeblichen Festbetrag oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also vom Verhältnis des Letzten Bewertungskurses zum Basispreis abhängig, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt oder wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere liegt, wobei bei einer positiven Wertentwicklung deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird; die Rückzahlung erfolgt jedoch maximal in Höhe des Capbetrags. Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Barriere und liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, wird stets der Maßgebliche Festbetrag gezahlt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere liegt und der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis liegt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.9. Zertifikate bzw. Anleihen mit Mindestrückzahlung

3.9.1. Einleitung

Bei den Zertifikaten bzw. Anleihen mit Mindestrückzahlung handelt es sich um Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung (auch das „Zertifikat“ bzw. die „Anleihe“). Die Bestimmung der Rückzahlung des Zertifikats knüpft an den Maßgeblichen Festbetrag, die der Anleihe an den Maßgeblichen Nennbetrag an.

Das Zertifikat bzw. die Anleihe hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der Festgelegten Währung je Zertifikat bzw. Anleihe oder die Lieferung des Basiswerts am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Die Schuldverschreibung kann eine Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ dargestellten Zinsmodelle. Die Schuldverschreibungen können neben den nachfolgend dargestellten Ausstattungsmerkmalen der Produkttypen zusätzliche Ausstattungsmerkmale in Bezug auf die Zins- und/oder Rückzahlung (einschließlich einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung) vorsehen.

Weitere Informationen in Bezug auf den Basiswert sind vorstehend unter „2. Referenzsätze und Basiswerte“, die Optionen der vorzeitigen Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) nachstehend unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ und weitere optionale zusätzliche Ausstattungsmerkmale, wie zum Beispiel eine mögliche Rückzahlung in Raten oder die Abhängigkeit von mehr als einem Basiswert, Referenzsatz gegebenenfalls in einem Korb, sind unter „6. Funktionsweise optionaler Zusatzausstattungsmerkmale“ dargestellt.

Die Zertifikate bzw. Anleihen mit Mindestrückzahlung lassen sich im Hinblick auf ihre Rückzahlungskomponenten in folgende Produkttypen einteilen:

3.9.2. Zertifikat bzw. Anleihe mit Mindestrückzahlung und Cap*

3.9.2.1. Untervariante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag – eine Partizipation*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins) oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird und der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Capbetrag entspricht. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Cap und auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, wird stets der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag gezahlt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.9.2.2. Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag liegen – eine Partizipation*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Teilschutzlevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird und der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Capbetrag entspricht. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag.

3.9.2.3. Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag liegen – zwei Partizipationen*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Basispreis, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation (2) und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder über dem Teilschutzlevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation (1) und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (4) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei deren Einfluss um die jeweilige anwendbare Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird und der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Capbetrag entspricht. Die Partizipation (2) findet Anwendung, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Basispreis liegt, die Partizipation (1) findet Anwendung, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder über dem Teilschutzlevel liegt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.9.3. Zertifikat bzw. Anleihe mit Mindestrückzahlung ohne Cap*

3.9.3.1. Untervariante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag – eine Partizipation

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins) oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Maßgeblichen Festbetrag bzw. Maßgeblichen Nennbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Die Tilgung des Zertifikats bzw. der Anleihe mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis, wird stets der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag gezahlt.

3.9.3.2. Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag liegen – eine Partizipation

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Teilschutzlevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig wobei deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag.

3.9.3.3. Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag liegen – zwei Partizipationen

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation (2) und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder über dem Teilschutzlevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation (1) und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei deren Einfluss um die jeweilige anwendbare Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Die Partizipation (2) findet Anwendung, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Basispreis liegt, die Partizipation (1) findet Anwendung, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder über dem Teilschutzlevel liegt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.9.4. Bonus-Zertifikat Pro bzw. Bonus-Anleihe Pro mit Mindestrückzahlung und Cap: *

3.9.4.1. Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag liegen – eine Partizipation

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Bonuslevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Bonuslevel und auf oder über dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
- (4) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird und der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Capbetrag entspricht. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Bonuslevel und auf oder über dem Teilschutzlevel, wird stets der Bonusbetrag gezahlt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag.

3.9.4.2. Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag liegen – zwei Partizipationen

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Bonuslevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation (2) und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Bonuslevel und auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
- (4) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder über dem Teilschutzlevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation (1) und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (5) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei deren Einfluss um die jeweilige anwendbare Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird und der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Capbetrag entspricht. Die Partizipation (2) findet Anwendung, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel und auf oder über dem Bonuslevel liegt, die Partizipation (1) findet Anwendung, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder über dem Teilschutzlevel liegt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Bonuslevel und auf oder über dem Basispreis, wird stets der Bonusbetrag gezahlt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.9.5. Bonus-Zertifikat Pro bzw. Bonus-Anleihe Pro mit Mindestrückzahlung ohne Cap *

3.9.5.1. Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag liegen – eine Partizipation:*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Bonuslevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Bonuslevel und auf oder über dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei deren Einfluss um die Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Bonuslevel und auf oder über dem Teilschutzlevel, wird stets der Bonusbetrag gezahlt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag.

3.9.5.2. Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag liegen – zwei Partizipationen:*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Bonuslevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation (2) und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Bonuslevel und auf oder über dem Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Bonusbetrag.
- (3) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder über dem Teilschutzlevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe des Maßgeblichen Festbetrags bzw. Maßgeblichen Nennbetrags multipliziert mit der Summe aus (i) der Zahl Eins und (ii) dem Produkt aus der Partizipation (1) und der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis (Differenz aus dem Letzten Bewertungskurs dividiert durch den Basispreis und der Zahl Eins).
- (4) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Mindestrückzahlungsbetrag.

Die Rückzahlung des Zertifikats bzw. der Anleihe ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts in Bezug auf den Basispreis abhängig, wobei deren Einfluss um die jeweilige anwendbare Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Die Partizipation (2) findet Anwendung, wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Bonuslevel liegt, die Partizipation (1) findet Anwendung, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Basispreis und auf oder über dem Teilschutzlevel liegt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Bonuslevel und auf oder über dem Basispreis, wird stets der Bonusbetrag gezahlt. Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Teilschutzlevel, wird stets der Mindestrückzahlungsbetrag gezahlt, der kleiner ist als der Maßgebliche Festbetrag bzw. Maßgebliche Nennbetrag.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.10. Discount Zertifikat

3.10.1. Einleitung

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung (auch das „Zertifikat“).

Die Schuldverschreibung hat eine begrenzte Laufzeit. Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen zu Marktstörungen sowie Anpassungen und Berichtigungen erfolgt die Rückzahlung in der festgelegten Währung je Schuldverschreibung bzw. die Lieferung des Basiswerts am Fälligkeitstag in Abhängigkeit von der Wertentwicklung des Basiswerts gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen.

Die Schuldverschreibung kann eine Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ dargestellten Zinsmodelle. Die Schuldverschreibungen können neben den nachfolgend dargestellten Ausstattungsmerkmalen der Produkttypen zusätzliche Ausstattungsmerkmale in Bezug auf die Zins- und/oder Rückzahlung (einschließlich einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung) vorsehen.

Weitere Informationen in Bezug auf den Basiswert sind vorstehend unter „2. Referenzsätze und Basiswerte“, die Optionen der vorzeitigen Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) nachstehend unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ und weitere optionale zusätzliche Ausstattungsmerkmale, wie zum Beispiel eine mögliche Rückzahlung in Raten oder die Abhängigkeit von mehr als einem Basiswert, Referenzsatz gegebenenfalls in einem Korb, sind unter „6. Funktionsweise optionaler Zusatzausstattungsmerkmale“ dargestellt.

Die Schuldverschreibungen haben folgende Rückzahlungskomponenten:

3.10.2. Discount-Zertifikat*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Letzten Bewertungskurses oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Capbetrag entspricht. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel liegt. Der Anfängliche Ausgabepreis des Zertifikats beinhaltet einen Abschlag (der „Discount“) im Vergleich zu einer zeitgleichen Direktinvestition in den Basiswert bzw. die Bestandteile des Basiswerts. Der Discount kann je nach Erwerbszeitpunkt in seiner Höhe variieren.

3.10.3. Discount-Zertifikat Plus

- (1) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z.B. Beobachtungstage oder Barriere-Beobachtungstage) stets über der Barriere, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere, gilt folgende Unterscheidung:
 - (a) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
 - (b) Liegt der Letzte Bewertungskurs unter dem Caplevel, erhält der Gläubiger entweder den Rückzahlungsbetrag in Höhe des mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Letzten Bewertungskurses oder, wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, die Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also von der Wertentwicklung des Basiswerts abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Capbetrag entspricht. Der Gläubiger erhält stets den Capbetrag, wenn der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen stets über der Barriere liegt oder der Letzte Bewertungskurs auf oder über dem Caplevel liegt. Die Tilgung des Zertifikats mit Lieferung erfolgt durch Lieferung der Referenzanzahl an Basiswerten, wenn der Letzte

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

Bewertungskurs unter dem Caplevel liegt und der Referenzkurs des Basiswerts im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung bzw. der Bewertungskurs an den in den Emissionsbedingungen definierten Tagen mindestens einmal auf oder unter der Barriere liegt. Der Anfängliche Ausgabepreis des Zertifikats beinhaltet einen Abschlag (der „Discount“) im Vergleich zu einer zeitgleichen Direktinvestition in den Basiswert bzw. die Bestandteile des Basiswerts. Der Discount kann je nach Erwerbszeitpunkt in seiner Höhe variieren.

3.10.4. Discount-Zertifikat Reverse*

- (1) Liegt der Letzte Bewertungskurs auf oder unter dem Caplevel, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Capbetrag.
- (2) Liegt der Letzte Bewertungskurs über dem Caplevel, erhält der Gläubiger den Rückzahlungsbetrag in Höhe der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz aus dem Reverselevel und dem Letztem Bewertungskurs. Der Rückzahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens null.

Die Rückzahlung des Zertifikats ist also umgekehrt (*reverse*) von der Wertentwicklung des Basiswerts unter Berücksichtigung des Reverselevels abhängig, wobei der Rückzahlungsbetrag höchstens dem Capbetrag entspricht. Der Rückzahlungsbetrag beträgt null, wenn der Letzte Bewertungskurs dem Reverselevel entspricht oder dieses übersteigt. Der Anfängliche Ausgabepreis des Zertifikats beinhaltet einen Abschlag (der „Discount“). Der Discount kann je nach Erwerbszeitpunkt in seiner Höhe variieren.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.11. Bonitätsanleihen (kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen, auch „CLN“)

3.11.1. Einleitung

Bei Bonitätsanleihen (CLN) handelt es sich um Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung und ggf. Verzinsung vom Eintritt eines in § 5 der Emissionsbedingungen beschriebenen Kreditereignisses in Bezug auf den oder die Referenzschuldner abhängt. Wie in § 5 der Emissionsbedingungen näher dargelegt, führt der Eintritt eines Kreditereignisses dazu, dass der Anspruch auf Rückzahlung und ggf. die Verzinsung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag ganz bzw. teilweise erlischt.

Die Schuldverschreibung kann eine kreditereignisabhängige Verzinsung vorsehen. Diese ist in § 3 der Emissionsbedingungen festgelegt und entspricht einem – oder in verschiedenen Zinsperioden unterschiedlichen – der unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ dargestellten kreditereignisabhängigen Zinsmodelle. Die Schuldverschreibungen können neben den nachfolgend dargestellten Ausstattungsmerkmalen der Bonitätsanleihen (CLN) zusätzliche Ausstattungsmerkmale in Bezug auf die Zins- und/oder Rückzahlung (einschließlich einer möglichen vorzeitigen Rückzahlung) vorsehen.

Weitere Informationen in Bezug auf den Basiswert (einzelne oder mehrere Referenzschuldner sowie Referenzsätze) sind vorstehend unter „2. Referenzsätze und Basiswerte“, die Optionen der vorzeitigen Rückzahlung nachstehend unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ und weitere optionale zusätzliche Ausstattungsmerkmale, wie zum Beispiel eine mögliche Rückzahlung in Raten oder die Abhängigkeit von mehr als einem Basiswert, Referenzsatz gegebenenfalls in einem Korb, sind unter „6.c Funktionsweise optionaler Zusatzausstattungsmerkmale“ dargestellt.

Bonitätsanleihen (CLN) werden, je nachdem ob sie sich auf einen oder mehrere Referenzschuldner beziehen, wie folgt zurückgezahlt:

3.11.2. Bonitätsanleihen (CLN) mit Bezug auf einen Referenzschuldner(Single)*

- (1) Ohne Kreditereignis entspricht der Rückzahlungsbetrag 100% des Nennbetrags je Schuldverschreibung.
- (2) Im Falle eines Kreditereignisses entspricht der Rückzahlungsbetrag einem Barausgleichsbetrag, ermittelt durch Multiplikation des Nennbetrags mit dem Endkurs.

Die Schuldverschreibung hat eine begrenzte Laufzeit. Eine Verlängerung der Laufzeit kann dann erfolgen, wenn am Vorgesehenen Fälligkeitstag noch nicht feststeht, ob während des Kreditereigniszeitraums ein Kreditereignis eingetreten ist oder eintreten wird oder wenn die Bestimmung des Endkurses am Vorgesehenen Fälligkeitstag noch nicht erfolgt ist.

3.11.3. Bonitätsanleihen (CLN) mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner*

3.11.3.1. Bonitätsanleihen (CLN) mit Bezug auf den Nten Referenzschuldner (Basket-Nte)*

Im Falle von Schuldverschreibungen in Abhängigkeit von dem Nten Referenzschuldner (die „**Nte Kreditereignis abhängigen Schuldverschreibungen**“) ist die Rückzahlung vom Eintritt jeweils eines Kreditereignisses in Bezug auf eine bestimmte Anzahl von Referenzschuldner (oder etwaige Rechtsnachfolger der Referenzschuldner nach Eintritt eines Rechtsnachfolgeereignisses) abhängig. Diese Anzahl wird als "N" bezeichnet; N kann auch 1 sein (sogenannter „*First to Default*“).

- (1) Ohne Kreditereignis im Hinblick auf den Nten Referenzschuldner entspricht der Rückzahlungsbetrag 100% des Nennbetrags je Schuldverschreibung.
- (2) Im Falle eines Kreditereignisses bei dem Nten Referenzschuldner entspricht der Rückzahlungsbetrag einem Barausgleichsbetrag, ermittelt durch Multiplikation des Nennbetrags mit dem Endkurs.

Die Schuldverschreibung hat eine begrenzte Laufzeit. Eine Verlängerung der Laufzeit kann dann erfolgen, wenn am Vorgesehenen Fälligkeitstag noch nicht feststeht, ob während des Kreditereigniszeitraums ein Kreditereignis eingetreten ist oder eintreten wird oder wenn die Bestimmung des Endkurses am Vorgesehenen Fälligkeitstag noch nicht erfolgt ist.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

3.11.3.2. Bonitätsanleihen (CLN) mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket-pro rata) mit Barausgleich*

- (1) Ohne Kreditereignis entspricht der Rückzahlungsbetrag 100% des Nennbetrags je Schuldverschreibung.
- (2) Im Falle eines Kreditereignisses entspricht der Rückzahlungsbetrag einem gegenüber dem anfänglichen Nennbetrag reduzierten Nennbetrag. Die Reduktion erfolgt dabei gleichmäßig entsprechend dem Anteil des Referenzschuldners an der Gesamtheit der Referenzschuldner. Im Hinblick auf den ausgefallenen Referenzschuldner erfolgt zusätzlich die Zahlung eines Barausgleichsbetrags, ermittelt durch Multiplikation des auf den ausgefallenen Referenzschuldner entfallenden Anteils am anfänglichen bzw. bereits reduzierten Nennbetrags mit dem Endkurs.

Die Schuldverschreibung hat eine begrenzte Laufzeit. Eine Verlängerung der Laufzeit kann dann erfolgen, wenn am Vorgesehenen Fälligkeitstag noch nicht feststeht, ob während des Kreditereigniszeitraums ein Kreditereignis eingetreten ist oder eintreten wird oder wenn die Bestimmung des Endkurses am Vorgesehenen Fälligkeitstag noch nicht erfolgt ist.

3.11.3.3. Bonitätsanleihen (CLN) mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket-pro rata) ohne Barausgleich (zero recovery)*

- (1) Ohne Kreditereignis entspricht der Rückzahlungsbetrag 100% des Nennbetrags je Schuldverschreibung.
- (2) Im Falle eines Kreditereignisses entspricht der Rückzahlungsbetrag einem gegenüber dem anfänglichen Nennbetrag reduzierten Nennbetrag. Die Reduktion erfolgt dabei gleichmäßig entsprechend dem Anteil des Referenzschuldners an der Gesamtheit der Referenzschuldner.

Die Schuldverschreibung hat eine begrenzte Laufzeit. Eine Verlängerung der Laufzeit kann dann erfolgen, wenn am Vorgesehenen Fälligkeitstag noch nicht feststeht, ob während des Kreditereigniszeitraums ein Kreditereignis eingetreten ist oder eintreten wird.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen.

4.1. Überblick über optionale Zinskomponenten

Allgemeines:

Schuldverschreibungen können verzinslich oder unverzinslich sein. Für verzinsliche Schuldverschreibungen können die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass

- die Länge der Zinsperioden und/oder,
- die für die einzelnen Zinsperioden maßgeblichen Zinssätze bzw. Zinsbeträge und/oder,
- die Basis, auf der die Zinsen berechnet werden (z.B. Zinstagequotient), und/oder,
- die Methode bzw. die Methoden für die Berechnung der Zinsen („Zinsmodelle“) und deren Zuordnung zu bestimmten Zinsperioden

während der Laufzeit der Schuldverschreibungen variiert/variiieren oder konstant bleibt/bleiben. Die Festlegung kann bei Emission oder während der Laufzeit in Abhängigkeit von definierten Bedingungen oder Wahlrechten seitens der Emittentin erfolgen. Darüber hinaus können Schuldverschreibungen auch in einzelnen Zinsperioden oder für die gesamte Laufzeit ohne Verzinsung bzw. ohne periodische Verzinsung (ggf. jedoch mit einer zusätzlichen Zahlung am Rückzahlungstag) begeben werden.

In den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können ferner weitere Regelungen für den bzw. die maßgeblichen Zinssätze bzw. Zinsbeträge von Beginn an vorgesehen sein oder während der Laufzeit – für die gesamte Laufzeit oder in Bezug auf einzelne Zinsperioden und/oder Zinsmodelle bzw. in Abhängigkeit von definierten Bedingungen – festgelegt werden, wie z.B.:

- ein Zinssatz, der Basis für die Ermittlung des Zinsbetrages ist oder nur einen Zinsbetrag, der festgelegt ist oder in anderer Weise (z.B. basiswertabhängig) ermittelt / bestimmt wird,
- ein fester Prozentsatz als Zinssatz oder ein fester Betrag in einer festgelegten Währung, der pro Jahr oder in anderer Weise nachträglich an einem Tag oder an bestimmten Tagen in jedem Jahr und bei Fälligkeit zahlbar ist, und der zwischen den Zinsperioden variieren oder gegenüber der jeweiligen Vorperiode größer oder kleiner sein kann,
- ein Zinssatz bzw. Zinsbetrag, der auf der Grundlage eines Bezugswerts, angepasst um eine gegebenenfalls anwendbare Marge bzw. Spread, festgelegt wird,
- ein Zinssatz bzw. Zinsbetrag, der aufgrund des definierten Bezugs zu mehreren Benchmarks gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Faktoren oder Margen und z.B. der Ermittlung ihrer Differenzbeträge („Spreads“) (z.B. CMS-Spreads) ermittelt und festgelegt wird,
- ein Zinssatz bzw. Zinsbetrag, der auf einem Vergleich mit einem gegenläufigen variablen Satz beruht, z.B. (i) ein fester Zinssatz abzüglich (ii) eines Referenzsatzes (wie z.B. EURIBOR oder LIBOR) bzw. der Differenz zwischen zwei Referenzsätzen gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Faktoren oder Margen,
- ein Zinssatz bzw. Zinsbetrag, der von der Emittentin nach ihrer Wahl von einem festen zu einem variablen oder von einem variablen zu einem festen Zinssatz bzw. Zinsbetrag gewandelt werden kann bzw. zu festgelegten Bedingungen oder Zeitpunkten gewandelt wird,
- Höchstzinssätze bzw. -zinsbeträge und/oder Mindestzinssätze bzw. -zinsbeträge für einzelne oder alle Zinsperioden und/oder Zinsmodelle,
- eine Marge oder ein Multiplikator, der bei der jeweiligen Zinsberechnung z.B. in Bezug auf einen Referenzsatz bzw. eine andere festgelegte Größe berücksichtigt wird,
- eine Festlegung der Zinssätze bzw. Zinsbeträge durch Bezugnahme auf vorhergehende Zinssätze bzw. Zinsbeträge, z.B. dass der für eine Zinsperiode maßgebliche Zinssatz bzw. Zinsbetrag mindestens oder höchstens genauso hoch ist, wie der für die vorausgehende Zinsperiode, oder dass er sich um eine definierte Größe gegenüber der Vorperiode erhöht oder reduziert,
- eine Festlegung, dass Zinsen nicht automatisch für die gesamte Zinsperiode gezahlt werden, sondern in Abhängigkeit von bestimmten Bedingungen nur für einzelne Tage davon,
- bei Erreichen bestimmter Zinssätze bzw. Zinsbeträge eine automatische Festlegung der Verzinsung für die verbleibende Restlaufzeit der Schuldverschreibungen oder eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen,
- bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen eine Festlegung der Verzinsung in Abhängigkeit vom Eintritt eines Kreditereignisses, wobei sich die Höhe der Verzinsung oder die Höhe des zu verzinsenden Nennbetrags verringern kann oder die Verzinsung ab dem Eintritt des Kreditereignisses oder für die gesamte Zinsperiode entfallen kann, oder

- ein Mindest- und/oder Höchstbetrag für maximal durch die Emittentin zu erbringende Zinszahlungen während der Laufzeit.
- einer Raten-Option, bei der der Maßgebliche Nennbetrag bzw. Maßgebliche Festbetrag Basis der Verzinsung ist, wie unter „6. Funktionsweise optionaler Zusatzausstattungsmerkmale“, Unterabschnitt „6.1 Raten-Option“ dargestellt.

Festlegung/Berechnung des Zinssatzes bzw. des Zinsbetrages:

Die Berechnung des Zinsbetrages erfolgt entweder auf der Basis des für die jeweilige Zinsperiode anwendbaren Zinssatzes bzw. einer etwaigen anderen definierten Größe (z.B. Zinstagequotient) unter Berücksichtigung aller sonstigen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegebenen Regeln und Bedingungen oder, sofern kein Zinssatz festgelegt ist, in der in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen bestimmten Weise. Ist der Zinssatz bzw. der Zinsbetrag nicht bereits bei Emission festgelegt, erfolgt die Festlegung während der Laufzeit auf der Grundlage des für die jeweilige Zinsperiode anwendbaren Zinsmodells. Das anwendbare Zinsmodell kann keine Verzinsung, eine feste Verzinsung mit einem definierten Zinssatz bzw. Zinsbetrag oder auch referenzsatz- oder basiswertabhängige Verzinsungen vorsehen.

Ist die Verzinsung abhängig von einem oder mehreren Basiswerten oder einer Formel ggf. mit Bezug auf einen oder mehrere Basiswerte oder Körbe aus Basiswerten und

- ist der Basiswert bzw. sind die Basiswerte ausschließlich ein Referenzsatz/Referenzsätze wie z.B. LIBOR, EURIBOR oder ein Constant Maturity Swap (CMS)-Satz oder die Wertentwicklung eines Verbraucherpreisindex (wie auch unter „6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale“, Unterabschnitt „6.10.2. Inflationsabhängiger Referenzsatz“ dargestellt), wird dies auch als „**referenzsatzabhängige Verzinsung**“ bezeichnet;
- ist sie von anderen Basiswerten, wie z.B. Aktien, Indizes, Fonds, Kreditrisiko, anderen Verbindlichkeiten, Währungen, Zinssätzen, Rohstoffen oder Körben aus Basiswerten – einschließlich Referenzsätzen – abhängig, wird dies als „**basiswertabhängige Verzinsung**“ bezeichnet.

Sind sowohl Zins- als auch Rückzahlung basiswertabhängig können die jeweils zugrundeliegenden Bedingungen – einschließlich der Bedingung für eine etwaige Automatische Beendigung – in einem Zusammenhang stehen oder auch unabhängig voneinander ausgestaltet sein, jeweils wie in den Emissionsbedingungen vorgesehen.

Die Ermittlung des Zinssatzes bzw. Zinsbetrages kann bei referenzsatz- bzw. basiswertabhängiger Verzinsung z.B. eine oder mehrere der folgenden Regelungen vorsehen:

- es wird auf den Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte zu einem oder mehreren bestimmten Stichtagen (ggf. auch alle Handelstage, regelmäßig wiederkehrende Tage, aufeinanderfolgende Tage in einem bestimmten Zeitraum oder individuell festgelegte Tage) oder auf einen an bestimmten Tagen erreichten Durchschnittswert abgestellt;
- es wird auf den Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte unter kontinuierlicher Betrachtung während der gesamten Laufzeit oder in Bezug auf einen oder mehrere Zeiträume abgestellt;
- es wird auf den bzw. die höchsten bzw. niedrigsten Werte des bzw. der Basiswerte während der Laufzeit der Schuldverschreibungen oder an einem oder mehreren festgelegten Tagen abgestellt bzw. auf einen Durchschnittswert aus den höchsten oder niedrigsten Werten eines Basiswerts an den festgelegten Tagen;
- es wird auf den Wert des Basiswerts bzw. der Basiswerte im Verhältnis bzw. in Bezug zu einem oder mehreren definierten Werten, Grenzen oder Schwellen abgestellt;
- die Höhe des Zinssatzes bzw. Zinsbetrages kann in Abhängigkeit von einer bestimmten Bedingung nur zwei verschiedene Werte annehmen;
- die Höhe des Zinssatzes bzw. Zinsbetrages kann von einem Vergleich der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte abhängen;
- für die Ermittlung der Höhe des Zinssatzes bzw. Zinsbetrages kann auf bereits während der Laufzeit der Schuldverschreibungen erreichte Werte des bzw. der jeweiligen Basiswerte abgestellt werden;
- die Höhe des Zinssatzes bzw. Zinsbetrages kann von der Höhe des Ertrages beim Basiswert, z.B. Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Faktoren abhängig sein;
- die Wertentwicklung des Basiswerts bzw. der Basiswerte kann währungsgesichert (in Bezug auf die Währung der Emission) in die Ermittlung des Zinssatzes bzw. des Zinsbetrags einfließen; oder
- die Höhe des Zinssatzes bzw. Zinsbetrages kann vom Eintritt eines Kreditereignisses wie etwa der Insolvenz eines Referenzschuldners abhängen.

Die Ermittlung des Zinstagequotienten kann ebenfalls referenzsatz- oder basiswertabhängig ausgestaltet sein.

Feststellungen bei einer referenzsatz- bzw. basiswertabhängigen Verzinsung unterliegen in jeder Hinsicht den in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Bestimmungen über Marktstörungen und Anpassungen.

4.2. Zinsmodell-Wechsel

4.2.1. Einleitung

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können bezüglich der Verzinsung der Schuldverschreibungen nicht nur ein einzelnes der im Folgenden dargestellten Zinsmodelle vorsehen, sondern festlegen, dass in den verschiedenen Zinsperioden unterschiedliche Zinsmodelle zur Anwendung kommen.

4.2.2. Abweichende vorangehende Zinskomponente*

Bei einer variabel verzinslichen Schuldverschreibung können eine oder mehrere Zinsperioden vorangehen, die eine feste Verzinsung oder abweichende Festlegung für die Zinskomponente aufweisen. Gemäß § 3(2) der Emissionsbedingungen ist bzw. wird am Anfänglichen Festlegungstag dann für die erste(n) Zinsperiode(n) ein fester Zinssatz bzw. Zinsbetrag festgelegt oder dieser nach der angegebenen abweichenden Methode ermittelt. Die weiteren Zinskonventionen (wie z.B. der Zinstagequotient) bleiben in einem solchen Fall beim Übergang der vorangehenden, abweichenden zu den übrigen Zinsperioden grundsätzlich unverändert.

4.2.3. Fest definierter Zinsmodell-Wechsel*

Zinsmodell-Wechsel bedeutet, dass neben dem festgelegten Zinssatz bzw. Zinsbetrag oder der Art ihrer Ermittlung bzw. ihrer Festlegung und, soweit in den Emissionsbedingungen festgelegt, auch weitere Bedingungen der Verzinsung gemäß § 3 der Emissionsbedingungen (wie z.B. der Zinszahlungstag, die Zinsperiode, der Zinstagequotient) während der Laufzeit der Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Zeitpunkt gewechselt werden. Fest-zu-Variabel- und Variabel-zu-Festverzinsliche Schuldverschreibungen werden üblicherweise mit einem Zinssatz bzw. Zinsbetrag verzinst, der von einem festen zu einem variablen bzw. von einem variablen zu einem festen Zinssatz gewandelt werden kann. Darüber hinaus kann auch von Variabel-zu-Variabel gewechselt werden, hierbei kann von einer variablen basiswert- oder referenzsatzabhängigen Verzinsung zu einer anderen variablen basiswert- oder referenzsatzabhängigen Verzinsung gewechselt werden.

Ein fest definierter Zinsmodell-Wechsel erfolgt zu einem bestimmten Zeitpunkt und ist nicht von einem Wahlrecht der Emittentin abhängig.

4.2.4. Optionaler Zinsmodell-Wechsel nach Wahl der Emittentin*

Ein Zinsmodell-Wechsel, bei dem neben dem festgelegten Zinssatz bzw. Zinsbetrag oder der Art ihrer Ermittlung bzw. ihrer Festlegung auch die weiteren Bedingungen der Verzinsung gemäß § 3 der Emissionsbedingungen (wie z.B. der Zinszahlungstag, die Zinsperiode, der Zinstagequotient) während der Laufzeit der Schuldverschreibungen gewechselt werden können, kann auch in der Weise vorgesehen sein, dass der Wechsel optional von der Emittentin als Wahlrecht ausgeübt werden kann. Der Emittentin steht in diesem Fall das Recht zu, üblicherweise zu bestimmten Terminen die Verzinsung von einem der definierten Zinsmodelle zu einem anderen der definierten Zinsmodelle zu wechseln. Die Emittentin gibt die Ausübung ihres Wahlrechts bekannt. Bei jedem definierten Wechsel kann von Fest-zu-Variabel, von Variabel-zu-Fest oder auch von Variabel-zu-Variabel gewechselt werden, hierbei kann auch von einer variablen basiswert- oder referenzsatzabhängigen Verzinsung zu einer anderen basiswert- oder referenzsatzabhängigen Verzinsung gewechselt werden.

4.2.5. Bedingungsabhängiger Zinsmodell-Wechsel*

Ein Zinsmodell-Wechsel, bei dem neben dem festgelegten Zinssatz bzw. Zinsbetrag oder der Art ihrer Ermittlung bzw. ihrer Festlegung auch die weiteren Bedingungen der Verzinsung gemäß § 3 der Emissionsbedingungen (wie z.B. der Zinszahlungstag, die Zinsperiode, der Zinstagequotient) während der Laufzeit der Schuldverschreibungen gewechselt werden können, kann auch in Abhängigkeit von Zinswechselbedingungen erfolgen. Liegt etwa der Referenzsatz bzw., wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, der für die relevante Zinsperiode ermittelte Zinssatz bzw. Zinsbetrag am Zinsfestlegungstag, über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, auf oder unter der jeweiligen Zinswandlungsschwelle, wird die Verzinsung der Schuldverschreibung vom einen zum anderen definierten Zinsmodell gewechselt. Bei jedem definierten Wechsel kann von Fest-zu-Variabel, von Variabel-zu-Fest oder auch von Variabel-zu-Variabel gewechselt werden, hierbei kann auch von einer variablen basiswert- oder referenzsatzabhängigen Verzinsung zu einer anderen basiswert- oder referenzsatzabhängigen Verzinsung gewechselt werden.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.3. Festverzinsliche Zinskomponenten einschließlich Nullkupon-Komponente

4.3.1. Einleitung

Bei Schuldverschreibungen mit einem der folgenden Zinsmodelle handelt es sich entweder um festverzinsliche Schuldverschreibungen oder um Nullkupon-Schuldverschreibungen. Die mögliche Rendite solcher Schuldverschreibungen steht bereits zu Beginn der Laufzeit fest. Sie steht bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen jedoch unter dem Vorbehalt, dass kein Kreditereignis im Hinblick auf den bzw. einen der Referenzschuldner eintritt.

4.3.2. Nullkupon-Komponente*

Nullkupon-Schuldverschreibungen werden zum Nennwert oder mit einem Discount (Abschlag) oder Agio (Aufschlag) auf diesen oder auf Basis aufgelaufener Zinsen begeben und gewähren in keinem Fall periodische Zinszahlungen. Anstelle von periodischen Zinszahlungen beinhaltet die Differenz zwischen dem Rückzahlungspreis und dem Ausgabepreis Zinseinkünfte bis zur Fälligkeit und gibt so den Marktzinssatz wieder.

4.3.3. Einheitliche Verzinsung*

4.3.3.1. Untervariante Standard

Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen mit einheitlicher Verzinsung erhält der Gläubiger gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt.

Der Zinsbetrag bzw. Zinssatz für jede Zinsperiode während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ist bzw. wird am Anfänglichen Bewertungstag bzw. Anfänglichen Festlegungstag einheitlich festgelegt.

4.3.3.2. Untervariante mit Referenzschuldnerabhängigkeit

Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen mit einheitlicher Verzinsung erhält der Gläubiger gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt.

Der Zinsbetrag bzw. Zinssatz für jede Zinsperiode während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ist bzw. wird am Anfänglichen Bewertungstag bzw. Anfänglichen Festlegungstag einheitlich festgelegt.

Im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit Bezug auf einen Referenzschuldner (Single) können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass bezogen auf einen einzelnen Referenzschuldner die Verzinsung bei Eintritt eines Kreditereignisses beim Referenzschuldner entweder ab dem Ereignis-Feststellungstag, an dem das Kreditereignis nach Maßgabe der Emissionsbedingungen festgestellt wird, oder bereits mit Beginn der Zinsperiode, in der dieser Ereignis-Feststellungstag eintritt, endet.

Im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket-Nte) können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Verzinsung bei Eintritt eines Kreditereignisses beim Nten Referenzschuldner entweder ab dem Ereignis-Feststellungstag, an dem das Kreditereignis nach Maßgabe der Emissionsbedingungen festgestellt wird, oder bereits mit Beginn der Zinsperiode, in der dieser Ereignis-Feststellungstag eintritt, endet.

Im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket-pro rata) können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass für die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen in Folge eines Kreditereignisses Zinsen nur noch auf den reduzierten Nennbetrag gezahlt werden. Darüber hinaus können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass sich der Zinssatz aus Einzelspreads, die den jeweiligen Referenzschuldnern zugeordnet sind, zusammensetzt. In diesem Fall können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass in Folge eines Kreditereignisses der dem betroffenen Referenzschuldner zugeordnete Einzelspread entfällt und der Zinssatz sich entsprechend reduziert. Bei dieser Variante kann es ggf. zusätzlich zur Reduzierung des zu verzinsenden Nennbetrags zu einer Reduktion des Zinssatzes kommen.

Die Emissionsbedingungen können ferner vorsehen, dass die Verzinsung entweder ab dem Ereignis-Feststellungstag, an dem das Kreditereignis nach Maßgabe der Emissionsbedingungen festgestellt wird, oder bereits mit Beginn der Zinsperiode, in der dieser Ereignis-Feststellungstag eintritt, reduziert wird.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.3.4. Variierende Verzinsung (einschließlich Stufenzinsvarianten) (einschließlich Varianten mit Referenzschuldnerabhängigkeit) *

4.3.4.1. Untervariante Standard

Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen mit variierender Verzinsung erhält der Gläubiger gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt.

Der Zinsbetrag bzw. Zinssatz ist bzw. wird am Anfänglichen Bewertungstag bzw. Anfänglichen Festlegungstag nicht einheitlich festgelegt, sondern kann für die verschiedenen Zinsperioden variieren. Insbesondere kann der Zinsbetrag bzw. Zinssatz ansteigen, sog. Step up, oder absinken, sog. Step down (Schuldverschreibung mit Stufenzins).

4.3.4.2. Untervariante mit Referenzschuldnerabhängigkeit

Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen mit variierender Verzinsung erhält der Gläubiger gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt.

Der Zinsbetrag bzw. Zinssatz ist bzw. wird am Anfänglichen Bewertungstag bzw. Anfänglichen Festlegungstag nicht einheitlich festgelegt, sondern kann für die verschiedenen Zinsperioden variieren. Insbesondere kann der Zinsbetrag bzw. Zinssatz ansteigen, sog. Step up, oder absinken, sog. Step down (Schuldverschreibung mit Stufenzins).

Im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit Bezug auf einen Referenzschuldner (Single) können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Verzinsung bei Eintritt eines Kreditereignisses beim Referenzschuldner entweder ab dem Ereignis-Feststellungstag, an dem das Kreditereignis nach Maßgabe der Emissionsbedingungen festgestellt wird, oder bereits mit Beginn der Zinsperiode, in der dieser Ereignis-Feststellungstag eintritt, endet.

Im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket-Nte) können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Verzinsung bei Eintritt eines Kreditereignisses beim Nten Referenzschuldner entweder ab dem Ereignis-Feststellungstag, an dem das Kreditereignis nach Maßgabe der Emissionsbedingungen festgestellt wird, oder bereits mit Beginn der Zinsperiode, in der dieser Ereignis-Feststellungstag eintritt, endet.

Im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket-pro rata) können die Emissionsbedingungen vorsehen sein, dass für die kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen in Folge eines Kreditereignisses Zinsen nur noch auf den reduzierten Nennbetrag gezahlt werden. Darüber hinaus können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass sich der Zinssatz aus Einzelspreads, die den jeweiligen Referenzschuldnern zugeordnet sind, zusammensetzt. In diesem Fall können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass in Folge eines Kreditereignisses der dem betroffenen Referenzschuldner zugeordnete Einzelspread entfällt und der Zinssatz sich entsprechend reduziert. Bei dieser Variante kann es also ggf. zusätzlich zur Reduzierung des zu verzinsenden Nennbetrags zu einer Reduktion des Zinssatzes kommen.

Die Emissionsbedingungen können ferner vorsehen, dass die Verzinsung entweder ab dem Ereignis-Feststellungstag, an dem das Kreditereignis nach Maßgabe der Emissionsbedingungen festgestellt wird, oder bereits mit Beginn der Zinsperiode, in der dieser Ereignis-Feststellungstag eintritt, reduziert wird.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.4. Variabel verzinsliche, referenzsatzabhängige Zinskomponenten

4.4.1. Einleitung

Bei Schuldverschreibungen mit einem der folgenden Zinsmodelle handelt es sich um variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit referenzsatzabhängiger Verzinsung. Der Gläubiger erhält gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt. Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz gemäß der in den Emissionsbedingungen definierten Formel in Abhängigkeit von einem oder mehreren Referenzsätzen festgelegt. Im Fall variabel verzinslicher Schuldverschreibungen kann, wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, ein Mindestzinssatz und/oder Höchstzinssatz Anwendung finden. Die Zahlung eines bestimmten Zinsbetrags wird bei diesen Zinsmodellen nicht garantiert.

4.4.2. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard*

Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz gemäß der in den Emissionsbedingungen definierten Formel in Abhängigkeit vom Referenzsatz festgelegt.

Der Zinssatz entspricht, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, einer der nachstehenden Alternativen:

- (i) der Referenzsatz zuzüglich oder abzüglich einer Marge, wie in den Emissionsbedingungen angegeben;
- (ii) dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz;
- (iii) dem mit dem Faktor multiplizierte Referenzsatz zuzüglich oder abzüglich einer Marge, wie in den Emissionsbedingungen angegeben; oder
- (iv) der mit dem Faktor multiplizierten Summe bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der mit dem Faktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzsatz und der Marge.

4.4.3. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Spread*

Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz gemäß der in den Emissionsbedingungen definierten Formel in Abhängigkeit von der Differenz zwischen zwei Referenzsätzen festgelegt.

Der Zinssatz entspricht, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, einer der nachstehenden Alternativen:

- (i) der Differenz zwischen (1) dem mit dem Faktor 1 multiplizierten Referenzsatz 1 und (2) dem mit dem Faktor 2 multiplizierten Referenzsatz 2, gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge; oder
- (ii) der mit dem Faktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzsatz 1 und dem Referenzsatz 2 gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge.

4.4.4. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Reverse*

Bei Schuldverschreibungen mit diesem Zinsmodell verhält sich die Verzinsung grundsätzlich entgegengesetzt ("reverse") zur Entwicklung des Referenzsatzes. Dazu wird der Zinssatz aus der Differenz zwischen (1) einem festen Zinssatz (Basissatz) und (2) einem veränderlichen Referenzsatz unter Berücksichtigung einer etwaigen Marge und / oder eines Faktors festgelegt.

Der Zinssatz entspricht der Differenz zwischen dem Basissatz und dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz, gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.4.5. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Reverse Spread*

Bei Schuldverschreibungen mit diesem Zinsmodell verhält sich die Verzinsung grundsätzlich entgegengesetzt ("reverse") zur Entwicklung der Differenz zwischen zwei Referenzsätzen. Dazu wird der Zinssatz aus der Differenz zwischen (1) einem festen Zinssatz (Basissatz) und (2) der Differenz zwischen den veränderlichen Referenzsätzen festgelegt.

Der Zinssatz entspricht, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, einer der nachstehenden Alternativen:

- (i) der Differenz zwischen (1) dem Basissatz und (2) der Differenz zwischen (a) dem mit dem Faktor 1 multiplizierten Referenzsatz 1 und (b) dem mit dem Faktor 2 multiplizierten Referenzsatz 2, gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge; oder
- (ii) der Differenz zwischen (1) dem Basissatz und (2) der mit dem Faktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzsatz 1 und dem Referenzsatz 2, gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge.

4.4.6. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Reverse Memory*

Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz festgelegt bzw. ermittelt: Für die erste(n) Zinsperiode(n) ist der Zinssatz (Basissatz) betragsmäßig festgelegt bzw. referenzsatzabhängig (z.B. kann der erste Zinssatz dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz entsprechen), für die folgenden Zinsperioden wird er als Differenz zwischen dem Basissatz der unmittelbar vorhergehenden Zinsperiode und dem Referenzsatz ermittelt. Bei Schuldverschreibungen mit diesem Zinsmodell verhält sich die Verzinsung somit grundsätzlich entgegengesetzt ("reverse") zur Entwicklung des Referenzsatzes. Die Höhe des Basissatzes hängt dabei jeweils von dem für die unmittelbar vorangehende Zinsperiode ermittelten Zinssatz ab („memory“).

Der Zinssatz entspricht der Differenz zwischen dem Basissatz (i) und dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz, gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge.

Der Basissatz (i) entspricht dabei dem Zinssatz der vorangegangenen Zinsperiode zuzüglich einer Marge.

4.4.7. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Reverse Memory Spread*

Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz festgelegt bzw. ermittelt: Für die erste(n) Zinsperiode(n) ist der Zinssatz (Basissatz) betragsmäßig festgelegt bzw. referenzsatzabhängig (z.B. kann der erste Zinssatz dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz entsprechen), für die folgenden Zinsperioden wird er als Differenz zwischen dem Basissatz der unmittelbar vorhergehenden Zinsperiode einerseits und der Differenz zwischen zwei Referenzsätzen andererseits ermittelt. Bei Schuldverschreibungen mit diesem Zinsmodell verhält sich die Verzinsung somit grundsätzlich entgegengesetzt ("reverse") zur Entwicklung der Differenz zwischen zwei Referenzsätzen. Die Höhe des Basissatzes hängt dabei jeweils von dem für die unmittelbar vorangehende Zinsperiode ermittelten Zinssatz ab („memory“).

Der Zinssatz entspricht, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, einer der nachstehenden Alternativen:

- (i) der Differenz zwischen (1) dem Basissatz (i) und (2) der Differenz zwischen (a) dem mit dem Faktor 1 multiplizierten Referenzsatz 1 und (b) dem mit dem Faktor 2 multiplizierten Referenzsatz 2, gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge; oder
- (ii) der Differenz zwischen (1) dem Basissatz (i) und (2) der mit dem Faktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzsatz 1 und dem Referenzsatz 2, gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge.

Der Basissatz (i) entspricht dabei dem Zinssatz der vorangegangenen Zinsperiode zuzüglich einer Marge.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.4.8. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Lock-In*

Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz festgelegt bzw. ermittelt: Für die erste(n) Zinsperiode(n) ist der Zinssatz betragsmäßig festgelegt bzw. referenzsatzabhängig (z.B. kann der erste Zinssatz dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz entsprechen), für die folgenden Zinsperioden wird er in Abhängigkeit vom Referenzsatz ermittelt. Die Höhe des Basissatzes hängt dabei jeweils von dem für die unmittelbar vorangehende Zinsperiode ermittelten Zinssatz ab, d.h., der bis zur jeweiligen Zinsperiode bereits festgelegte, höchste Basissatz wird für die künftigen noch ausstehenden Zinsperioden als Mindestzinssatz festgeschrieben (Lock-In).

Der Zinssatz entspricht dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz, jedoch mindestens dem Basissatz (i), gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge.

Der Basissatz (i) entspricht dabei dem Zinssatz der vorangegangenen Zinsperiode zuzüglich einer Marge.

4.4.9. Referenzsatzabhängiger Floater – Standard Lock-In Spread*

Für jede Zinsperiode wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz festgelegt bzw. ermittelt: Für die erste(n) Zinsperiode(n) ist der Zinssatz betragsmäßig festgelegt bzw. referenzsatzabhängig (z.B. kann der erste Zinssatz dem mit dem Faktor multiplizierten Referenzsatz entsprechen), für die folgenden Zinsperioden wird er in Abhängigkeit von der Differenz zwischen zwei Referenzsätzen ermittelt. Die Höhe des Basissatzes hängt dabei jeweils von dem für die unmittelbar vorangehende Zinsperiode ermittelten Zinssatz ab, d.h., der bis zur jeweiligen Zinsperiode bereits festgelegte, höchste Basissatz wird für die künftigen noch ausstehenden Zinsperioden als Mindestzinssatz festgeschrieben (Lock-In).

Der Zinssatz entspricht, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, einer der nachstehenden Alternativen:

(i) der Differenz zwischen (1) dem mit dem Faktor 1 multiplizierten Referenzsatz 1 und (2) dem mit dem Faktor 2 multiplizierten Referenzsatz 2, jedoch mindestens dem Basissatz (i), gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge.

(ii) der mit dem Faktor multiplizierten Differenz zwischen dem Referenzsatz 1 und dem Referenzsatz 2, jedoch mindestens dem Basissatz (i), gegebenenfalls, wie in den Emissionsbedingungen angegeben, zuzüglich oder abzüglich einer Marge.

Der Basissatz (i) entspricht dabei dem Zinssatz der vorangegangenen Zinsperiode zuzüglich einer Marge.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.5. Variabel verzinsliche basiswertabhängige Zinskomponenten

4.5.1. Einleitung

Bei den Schuldverschreibungen mit einem der folgenden Zinsmodelle handelt es sich um variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung. Der Gläubiger erhält gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt. Der Zinssatz oder der zinssatzunabhängige Zinsbetrag je Schuldverschreibung in der Festgelegten Währung wird am jeweiligen Zinsfestlegungstag in Abhängigkeit des Basiswerts ermittelt. Im Fall variabel verzinslicher Schuldverschreibungen kann, wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, ein Mindestzinssatz und/oder Höchstzinssatz bzw. Mindestzinsbetrag und/oder Höchstzinsbetrag Anwendung finden. Die Zahlung eines bestimmten Zinsbetrags wird bei diesen Zinsmodellen nicht garantiert.

4.5.2. Basiswertabhängiger Floater – Vario*

Der Zinssatz bzw. wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Zinsbetrag entspricht dem mit dem Faktor multiplizierten Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z.B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag).

4.5.3. Basiswertabhängiger Floater – Best*

Der Zinssatz bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Zinsbetrag entspricht der mit dem Faktor multiplizierten Wertentwicklung des Basiswerts. Die Wertentwicklung entspricht dem Bewertungskurs an dem jeweils in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z.B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag), dividiert durch den Zinsstartwert abzüglich der Zahl Eins.

4.5.4. Basiswertabhängiger Floater – TwinWin*

Der Zinssatz bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der Zinsbetrag entspricht der mit dem Faktor multiplizierten absoluten Wertentwicklung des Basiswerts.

Die Wertentwicklung entspricht dem Bewertungskurs an dem jeweils in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z.B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag), dividiert durch den Zinsstartwert abzüglich der Zahl Eins. Absolute Wertentwicklung bedeutet, dass der sich bei der Ermittlung der Wertentwicklung ergebende Wert ohne Berücksichtigung eines evtl. negativen Vorzeichens („-“) für die weitere Berechnung verwendet wird.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.6. Variabel verzinsliche Digital-Zinskomponenten

4.6.1. Einleitung

Bei Schuldverschreibungen mit einem der folgenden Zinsmodelle handelt es sich um variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit einer Verzinsung, die von einer basiswert- bzw. referenzsatzabhängigen Bedingung abhängt. D.h., der Gläubiger erhält gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen bestimmten Zinsbetrag je Schuldverschreibung in der Festgelegten Währung ausgezahlt, wenn eine in den Emissionsbedingungen definierte Bedingung mit Bezug auf den Basiswert bzw. den Referenzsatz eingetreten bzw. ausgeblieben ist. Dabei kann in Abhängigkeit des Eintritts einer Bedingung der Zinssatz und/oder der Zinsbetrag bereits festgelegt sein (s. zu Zinssatz Ausführungen zu Teil 4.3.) oder mittels einer referenzsatzabhängigen (s. Ausführungen zu Teil 4.4.) und/oder basiswertabhängigen (s. Ausführungen zu Teil 4.5.) Komponente ermittelt werden (wie in den Emissionsbedingungen angegeben). Die entsprechenden Beschreibungen sind im Zusammenhang zu lesen. Im Fall variabel verzinslicher Schuldverschreibungen kann, wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, ein Mindestzinssatz bzw. -betrag und/oder Höchstzinssatz bzw. -betrag in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode Anwendung finden.

Ereignisse, die die Verzinsung beeinflussen können von der Wertentwicklung eines Referenzsatzes oder mehrerer Referenzsätze (Bezug auf einen Basissatz) oder eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte (Bezug auf einen Bewertungskurs) als maßgebliche Größen abhängen. Dabei kann es zu einer Betrachtung dieser Größen in Bezug auf einen Stichtag oder mehrere Stichtage (z.B. Beobachtungstage, Zinsfestlegungstage) oder einen festgelegten Zeitraum kommen. Die Betrachtung kann in Bezug auf einen oder mehrere Werte, Grenzen, Schwellen (z.B. Zins-Barriere, Basispreis, Tilgungsschwelle) erfolgen, wobei im Fall der Untervariante „Reverse“ eine negative Wertentwicklung eines Referenzsatzes oder mehrerer Referenzsätze (Bezug auf einen Basissatz) oder eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte (Bezug auf einen Bewertungskurs) ein für den Gläubiger günstiges Ereignis herbeiführen kann. Die Betrachtung kann zudem in der Untervariante „Korridorbezogen“ in Bezug auf einen aus mehreren Schwellen bestehenden Korridor (6.6) erfolgen. Die Zahlung eines bestimmten Zinsbetrags wird bei diesen Zinsmodellen nicht garantiert; der Zinssatz oder -betrag kann auch null betragen.

Wird eine der nachfolgenden Zinskomponenten mit einer Automatischen Beendigung Standard (s. Ausführungen zu Teil 5.1.3.) kombiniert, kann die für die Verzinsung relevante Barriere gleich der Tilgungsschwelle sein. Die vom Eintritt einer Bedingung abhängige Verzinsung kann dann auch in Form der Zahlung einer sog. Prämie bzw. Expressprämie oder eines Vorgesehenen Zinsbetrags auftreten. Erfolgt eine vorzeitige Rückzahlung durch eine Automatische Beendigung, wird letztmalig der Zinsbetrag gezahlt.

4.6.2. Digital-Floater Standard – referenzsatzabhängig (Stichtagsbetrachtung)*

4.6.2.1. Untervariante - Basissatzabhängig

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Referenzsatz am Zinsfestlegungstag über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über dem Basissatz liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

4.6.2.2 Untervariante - Korridorbezogen

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Referenzsatz am Zinsfestlegungstag innerhalb des Korridors liegt. Die Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur ausgezahlt wird, wenn der Referenzsatz am Zinsfestlegungstag außerhalb des Korridors liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

4.6.2.3. Untervariante - Basissatzabhängig - Reverse

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Referenzsatz am Zinsfestlegungstag unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter dem Basissatz liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.6.3. Digital-Floater Standard Spread – referenzsatzabhängig (Stichtagsbetrachtung) *

4.6.3.1. Untervariante - Basissatzabhängig

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn die Differenz zwischen zwei Referenzsätzen (gegebenenfalls multipliziert mit einem bzw. dem jeweiligen Faktor) (sogenannter „Spread“) am Zinsfestlegungstag über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über dem Basissatz liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

4.6.3.2. Untervariante – Korridorbezogen

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn die Differenz zwischen zwei Referenzsätzen (gegebenenfalls multipliziert mit einem bzw. dem jeweiligen Faktor) (sogenannter „Spread“) am Zinsfestlegungstag innerhalb des Korridors liegt. Die Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur ausgezahlt wird, wenn der Referenzsatz am Zinsfestlegungstag außerhalb des Korridors liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

4.6.3.3. Untervariante - Basissatzabhängig - Reverse

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn die Differenz zwischen zwei Referenzsätzen (gegebenenfalls multipliziert mit einem bzw. dem jeweiligen Faktor) (sogenannter „Spread“) am Zinsfestlegungstag unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter dem Basissatz liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

4.6.4. Digital-Floater Standard – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung) *

4.6.4.1. Untervariante - Barriereabhängig

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an den jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z.B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Zins-Barriere liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

4.6.4.2. Untervariante - Korridorbezogen

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an den jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z.B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) innerhalb des Korridors liegt. Die Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur ausgezahlt wird, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts am Zinsfestlegungstag außerhalb des Korridors liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

4.6.4.3. Untervariante - Barriereabhängig - Reverse

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an den jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z.B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der Zins-Barriere liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.6.5. Digital-Floater Standard mit Lock-In-Ereignis – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung / laufzeitbezogen)*

4.6.5.1. Untervariante – Barriereabhängig

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z.B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Zins-Barriere liegt oder wenn während der Laufzeit der Anleihe ein Lock-In-Ereignis eingetreten ist, also der Bewertungskurs des Basiswerts an einem in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z.B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag, ggf. ohne Betrachtung des Letzten Bewertungstags) auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über der jeweiligen Lock-In-Schwelle lag.

Treten die vorstehend genannten Ereignisse nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

4.6.5.2. Untervariante – Korridorbezogen

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z.B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) innerhalb des Korridors liegt oder wenn während der bisherigen Laufzeit der Anleihe ein Lock-In-Ereignis eingetreten ist, also der Bewertungskurs des Basiswerts an einem in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z.B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag, ggf. ohne Betrachtung des Letzten Bewertungstags) auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über der jeweiligen Lock-In-Schwelle lag. Die Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur ausgezahlt wird, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag außerhalb des Korridors liegt oder wenn während der bisherigen Laufzeit der Anleihe ein Lock-In-Ereignis eingetreten ist.

Treten die vorstehend genannten Ereignisse nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

4.6.5.3. Untervariante – Barriereabhängig - Reverse

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z.B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der Zins-Barriere liegt oder wenn während der bisherigen Laufzeit der Anleihe ein Lock-In-Ereignis eingetreten ist, also der Bewertungskurs des Basiswerts an einem in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z.B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag, ggf. ohne Betrachtung des Letzten Bewertungstags) auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter der jeweiligen Lock-In-Schwelle lag.

Treten die vorstehend genannten Ereignisse nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

4.6.6. Digital-Floater Standard - basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung/periodenbezogen) *

4.6.6.1. Untervariante – Barriereabhängig

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z.B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z.B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über der jeweiligen Zins-Barriere liegt. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an allen solchen Tagen auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an mindestens einem solchen Tag nicht eintritt.

4.6.6.2. Untervariante – Korridorbezogen

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z.B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z.B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), innerhalb des Korridors liegt. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an allen solchen Tagen innerhalb des Korridors liegen. Die Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur gezahlt wird, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Emissionsbedingungen definierten Tagen außerhalb des Korridors liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an mindestens einem solchen Tag nicht eintritt.

4.6.6.3. Untervariante - Barriereabhängig - Reverse

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z.B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z.B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter der jeweiligen Zins-Barriere liegt. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an allen solchen Tagen auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an mindestens einem solchen Tag nicht eintritt.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.6.7. Digital-Floater First-Hit - basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung/perioden- und laufzeitbezogen) *

4.6.7.1. Untervariante - Barriereabhängig

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z.B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage) während des aktuellen Zins-Beobachtungszeitraums und der bereits vorangegangenen Zins-Beobachtungszeiträume über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Zins-Barriere, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an allen solchen Tagen auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode und alle ggf. noch ausstehenden Zinsperioden einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an mindestens einem solchen Tag nicht eintritt.

4.6.7.2. Untervariante – Korridorbezogen

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z.B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage) während des aktuellen Zins-Beobachtungszeitraums und der bereits vorangegangenen Zins-Beobachtungszeiträume innerhalb des Korridors, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an allen solchen Tagen innerhalb des Korridors liegen. Die Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur gezahlt wird, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Emissionsbedingungen definierten Tagen während des aktuellen Zins-Beobachtungszeitraums und der bereits vorangegangenen Zins-Beobachtungszeiträume außerhalb des Korridors liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode und alle ggf. noch ausstehenden Zinsperioden einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an mindestens einem solchen Tag nicht eintritt.

4.6.7.3. Untervariante - Barriereabhängig- Reverse

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z.B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage) während des aktuellen Zins-Beobachtungszeitraums und der bereits vorangegangenen Zins-Beobachtungszeiträume unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der Zins-Barriere, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an allen solchen Tagen auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode und alle ggf. noch ausstehenden Zinsperioden einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an mindestens einem solchen Tag nicht eintritt.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.6.8. Digital-Floater Memory – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung)*

4.6.8.1. Untervariante - Barriereabhängig

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z.B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Zins-Barriere, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder der Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

4.6.8.2. Untervariante – Korridorbezogen

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z.B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) innerhalb des Korridors, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder der Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt. Die Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur gezahlt wird, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag außerhalb des Korridors liegt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

4.6.8.3. Untervariante - Barriereabhängig - Reverse

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z.B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der Zins-Barriere, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder der Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.6.9. Digital-Floater Memory – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung / periodenbezogen)*

4.6.9.1. Untervariante - Barriereabhängig

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z.B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z.B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Zins-Barriere, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder der Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an allen solchen Tagen auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an mindestens einem solchen Tag nicht eintritt.

4.6.9.2. Untervariante – Korridorbezogen

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z.B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z.B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), innerhalb des Korridors, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder der Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an allen solchen Tagen innerhalb des Korridors liegen. Die Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur gezahlt wird, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Emissionsbedingungen definierten Tagen außerhalb des Korridors liegt.

Tritt das vorstehende Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an mindestens einem solchen Tag nicht eintritt.

4.6.9.3. Untervariante - Barriereabhängig - Reverse

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z.B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z.B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der Zins-Barriere, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder der Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an allen solchen Tagen auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an mindestens einem solchen Tag nicht eintritt.

4.6.10. Digital-Floater Memory One Touch– basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung/periodenbezogen)*

4.6.10.1. Untervariante – Barriereabhängig

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem der in den Emissionsbedingungen definierten Tage (z.B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z.B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Zins-Barriere, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder der Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an nur einem solchen Tag auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an keinem solchen Tag eintritt.

4.6.10.2. Untervariante – Korridorbezogen

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem der in den Emissionsbedingungen definierten Tage (z.B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z.B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), innerhalb des Korridors, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder der Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an nur einem solchen Tag innerhalb des Korridors liegen. Die Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur gezahlt wird, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem der in den Emissionsbedingungen definierten Tage außerhalb des Korridors liegt.

Tritt das vorstehende Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an keinem solchen Tag eintritt.

4.6.10.3. Untervariante - Barriereabhängig - Reverse

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem der in den Emissionsbedingungen definierten Tage (z.B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z.B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der Zins-Barriere, erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder der Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an nur einem solchen Tag auf oder unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, unter der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an keinem solchen Tag eintritt.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.6.11. Digital Floater One Touch – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung/periodenbezogen)*

4.6.11.1. Untervariante – Barriereabhängig

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem der in den Emissionsbedingungen definierten Tage (z.B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z.B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über der jeweiligen Zins-Barriere liegt. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an nur einem solchen Tag auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, über der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an keinem solchen Tag eintritt.

4.6.11.2. Untervariante – Korridorbezogen

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem der in den Emissionsbedingungen definierten Tage (z.B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z.B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), innerhalb des Korridors liegt. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an nur einem solchen Tag innerhalb des Korridors liegen. Die Emissionsbedingungen können alternativ auch vorsehen, dass der bestimmte Zinsbetrag nur gezahlt wird, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem der in den Emissionsbedingungen definierten Tage außerhalb des Korridors liegt.

Tritt das vorstehende genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an keinem solchen Tag eintritt.

4.6.11.3. Untervariante - Barriereabhängig - Reverse

Der Gläubiger erhält für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem der in den Emissionsbedingungen definierten Tage (z.B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z.B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der jeweiligen Zins-Barriere liegt. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an nur einem solchen Tag unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der jeweiligen Zins-Barriere liegen.

Tritt das vorstehend genannte Ereignis nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen vom ursprünglichen Zinsbetrag abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der abweichende Zinsbetrag (ggf. auch null) gezahlt, wenn das vorstehend genannte Ereignis an keinem solchen Tag eintritt.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.6.12. Doppel-Barriere Floater – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung)*

4.6.12.1. Untervariante – Barriereabhängig

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z.B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage, Zinsfestlegungstage) über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der ersten definierten Barriere (z.B. die Obere Barriere, die Zins-Barriere 1), erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag.

Liegt der Bewertungskurs an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der vorstehend genannten ersten definierten Barriere aber über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der zweiten definierten Barriere (z.B. die Untere Barriere, die Zins-Barriere 2, die Barriere), erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen anderen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt.

Treten die vorstehend genannten Ereignisse nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen von den vorstehend genannten Zinsbeträgen abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

4.6.12.2. Untervariante - Barriereabhängig - Reverse

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z.B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der ersten definierten Barriere (z.B. die Untere Barriere, die Zins-Barriere 1), erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag.

Liegt der Bewertungskurs an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der vorstehend genannten ersten definierten Barriere aber unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der zweiten definierten Barriere (z.B. die Obere Barriere, die Zins-Barriere 2, die Barriere), erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen anderen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt.

Treten die vorstehend genannten Ereignisse nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen von den vorstehend genannten Zinsbeträgen abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.6.13. Doppel-Barriere Memory Floater – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung)*

4.6.13.1. Untervariante - Barriereabhängig

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z.B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage, Zinsfestlegungstage) über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der ersten definierten Barriere (z.B. die Obere Barriere, die Zins-Barriere 1), erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder der Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt.

Liegt der Bewertungskurs an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der vorstehend genannten ersten definierten Barriere aber über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der zweiten definierten Barriere (z.B. die Untere Barriere, die Zins-Barriere 2, die Barriere), erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen anderen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt.

Treten die vorstehend genannten Ereignisse nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen von den vorstehend genannten Zinsbeträgen abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

4.6.13.2. Untervariante - Barriereabhängig - Reverse

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z.B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der ersten definierten Barriere (z.B. die Untere Barriere, die Zins-Barriere 1), erhält der Gläubiger für die entsprechende Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag. Der Zinsbetrag ermittelt sich als Summe der Prämien (dies kann auch die Expressprämie oder der Vorgesehene Zinsbetrag sein) aller abgelaufenen Zinsperioden abzüglich aller bereits gezahlten Zinsbeträge. Auf diese Weise werden ggf. ausgefallene Prämien, Expressprämien oder Vorgesehene Zinsbeträge an dem maßgeblichen Zinszahlungstag einmalig nachgeholt.

Liegt der Bewertungskurs an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der vorstehend genannten ersten definierten Barriere aber unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der zweiten definierten Barriere (z.B. die Obere Barriere, die Zins-Barriere 2, die Barriere), erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen anderen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt.

Treten die vorstehend genannten Ereignisse nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen von den vorstehend genannten Zinsbeträgen abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.6.14. Basiswertabhängiger Floater – Doppel-Korridor*

4.6.14.1. Untervariante – Stichtagsbetrachtung

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag (z.B. Beobachtungstag, Barriere-Beobachtungstag, Zins-Barriere-Beobachtungstag, Zinsfestlegungstag) innerhalb der Korridore 1 und 2, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt.

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an dem jeweiligen in den Emissionsbedingungen definierten Tag außerhalb des Korridors 1, aber innerhalb des Korridors 2, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen anderen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt.

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts außerhalb der Korridore 1 und 2, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen von den beiden vorstehend genannten Zinsbeträgen abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung.

4.6.14.2. Untervariante – Zeitraumbetrachtung / periodenbezogen

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an allen in den Emissionsbedingungen definierten Tagen (z.B. Beobachtungstage, Barriere-Beobachtungstage, Zins-Barriere-Beobachtungstage), die in einem in den Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen (z.B. Zinsperiode, Zins-Beobachtungszeitraum), innerhalb des Korridors 1, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an allen solchen Tagen innerhalb der Korridore 1 und 2 liegen.

Liegt der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem der in den Emissionsbedingungen definierten Tage, die in einem in den Emissionsbedingungen definierten Zeitraum liegen, außerhalb des Korridors 1, aber an allen diesen definierten Tagen innerhalb des Korridors 2, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen anderen bestimmten Zinsbetrag ausgezahlt. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), muss der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem solchen Tag außerhalb des Korridors 1, aber an allen solchen Tagen innerhalb des Korridors 2 liegen.

Treten die vorstehend genannten Ereignisse nicht ein, erhält der Gläubiger für die jeweilige Zinsperiode einen von den beiden vorstehend genannten Zinsbeträgen abweichenden Zinsbetrag ausgezahlt. Wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, kann dieser Zinsbetrag auch null betragen und es erfolgt keine Zinszahlung. Sind in den Emissionsbedingungen in einem solchen Zeitraum mehrere solche Tage definiert (z.B. mehrere Beobachtungstage in einer Zinsperiode), wird der von den beiden vorstehend genannten Zinsbeträgen abweichende Zinsbetrag (ggf. auch null) gezahlt, wenn der Bewertungskurs des Basiswerts an mindestens einem solchen Tag außerhalb der Korridore 1 und 2 liegt.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.7. Variabel verzinsliche TARN-Zinskomponenten

4.7.1. Einleitung

Bei Schuldverschreibungen mit dem folgenden Zinsmodell handelt es sich um variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, bei denen für die Gesamtlaufzeit ein Mindestzinsbetrag (Global-Floor) und/oder ein Höchstzinsbetrag (Global-Cap) festgelegt werden, die Auswirkungen auf die Verzinsung in den jeweiligen Zinsperioden und die Laufzeit der Schuldverschreibungen haben können. Der Gläubiger erhält gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt. Dabei kann ein Zinsmodell mit festverzinslichen (s. Ausführungen zu Teil 4.3.), referenzsatzabhängigen (s. Ausführungen zu Teil 4.4.) und/oder basiswertabhängigen Zinssatz (s. Ausführungen zu Teil 4.5.) vorgesehen sein (wie in den Emissionsbedingungen angegeben). Im Fall variabel verzinslicher Schuldverschreibungen kann, wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, ein Mindestzinssatz und/oder Höchstzinssatz in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode Anwendung finden; der Zinssatz kann auch null betragen.

Um zu ermitteln, ob der Global-Floor und/oder Global-Cap erreicht wurde, werden die in den einzelnen Zinsperioden auf die festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge addiert.

Der Global-Floor bzw. Global-Cap wird von der Emittentin als Prozentsatz vom Nennbetrag festgelegt.

4.7.2. Floater – TARN Global-Floor*

Ist für die Schuldverschreibungen ein Global-Floor und damit ein Mindestzinsbetrag festgelegt, hat dies in der letzten Zinsperiode folgende Auswirkung:

Liegt die Summe der in Bezug auf die festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge, zuzüglich des für die letzte Zinsperiode berechneten Zinsbetrags unter dem Mindestzinsbetrag, wird der Zinssatz für die letzte Zinsperiode in der Weise angepasst und so festgelegt, dass die Summe der gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des Zinsbetrags für die letzte Zinsperiode insgesamt dem Mindestzinsbetrag entspricht.

4.7.3. Floater – TARN Global-Cap*

Ist für die Schuldverschreibungen ein Global-Cap und damit ein Höchstzinsbetrag festgelegt, hat dies folgende Auswirkung:

Liegt die Summe der in Bezug auf die festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des für die relevante Zinsperiode berechneten Zinsbetrags über dem Höchstzinsbetrag, wird der Zinssatz für diese relevante Zinsperiode in der Weise angepasst und festgelegt, dass die Summe der gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des Zinsbetrags für die relevante Zinsperiode insgesamt dem Höchstzinsbetrag entspricht.

4.7.4. Floater – TARN Global-Cap und -Floor*

Ist für die Schuldverschreibungen in den Emissionsbedingungen sowohl ein Global-Cap und damit ein Höchstzinsbetrag sowie ein Global-Floor und damit ein Mindestzinsbetrag festgelegt, so gelten beide vorstehend unter 4.7.2. und 4.7.3. dargestellten Bedingungen. Dies hat zur Folge, dass der für die Schuldverschreibungen für die Laufzeit zu zahlende Zinsbetrag insgesamt mindestens dem festgelegten Mindestzinsbetrag, maximal jedoch dem Höchstzinsbetrag entspricht.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.8. Floater – mit besonderer Regelung des Zinstagequotienten

4.8.1. Einleitung

Bei Schuldverschreibungen mit dem folgenden Zinsmodell handelt es sich um variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, bei denen nur solche Tage verzinst werden, an denen eine basiswert- bzw. referenzsatzabhängige Bedingung eintritt. Der Gläubiger erhält gemäß § 3 der Emissionsbedingungen am jeweiligen Zinszahlungstag für die jeweilige Zinsperiode nachschüssig einen Zinsbetrag ausgezahlt. Dabei kann ein Zinsmodell mit festverzinslichen (s. Ausführungen zu Teil 4.3.), referenzsatzabhängigen (s. Ausführungen zu Teil 4.4.) und/oder basiswertabhängigen Zinssatz (s. Ausführungen zu Teil 4.5.) oder ein festgelegter Zinsbetrag vorgesehen sein (wie in den Emissionsbedingungen angegeben). Im Fall variabel verzinslicher Schuldverschreibungen kann, wenn in den Emissionsbedingungen angegeben, ein Mindestzinssatz bzw. -betrag und/oder Höchstzinssatz bzw. -betrag in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode Anwendung finden; der Zinssatz oder -betrag kann auch null betragen.

Die Berechnung des Zinsbetrages erfolgt auf der Grundlage des in § 3 (7) der Emissionsbedingungen beschriebenen speziellen Zinstagequotienten. Im Unterschied zu anderen Zinstagequotienten, welche die relevante Anzahl der Zinstage innerhalb eines Zinsberechnungszeitraums kalendermäßig durch unterschiedliche Zählweisen bestimmen, ist bei Range Accrual-Zinstagequotienten die Anzahl der Zinstage von Bedingungen bzw. eintretenden Ereignissen abhängig.

Ereignisse, die bestimmen, ob ein Tag verzinst wird oder nicht, können von der Wertentwicklung eines Referenzsatzes oder mehrerer Referenzsätze (Bezug auf einen Basissatz) oder eines Basiswerts oder mehrerer Basiswerte (Bezug auf einen Bewertungskurs) als maßgebliche Größen abhängen.

4.8.2. Floater – referenzsatzabhängiger Range Accrual - Standard*

Der Zinstagequotient entspricht der Anzahl der Tage bzw. der Zins-Beobachtungstage im Zinsberechnungszeitraum bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, im Zins-Beobachtungszeitraum,

(i) an denen der Referenzsatz über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über dem Basissatz liegt geteilt durch die Anzahl der Tage bzw. der Zins-Beobachtungstage des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, im Zins-Beobachtungszeitraum; oder

(ii) an denen der Referenzsatz unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter dem Basissatz am Zins-Beobachtungstag liegt geteilt durch die Anzahl der Tage bzw. der Zins-Beobachtungstage des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, im Zins-Beobachtungszeitraum.

4.8.3. Floater – basiswertabhängiger Range Accrual – Standard*

Der Zinstagequotient entspricht der Anzahl der Tage bzw. der Zins-Beobachtungstage im Zinsberechnungszeitraum bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, im Zins-Beobachtungszeitraum,

(i) an denen der Bewertungskurs über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der Zins-Barriere liegt geteilt durch die Anzahl der Tage bzw. der Zins-Beobachtungstage des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, im Zins-Beobachtungszeitraum; oder

(ii) an denen der Bewertungskurs unter bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder unter der Zins-Barriere liegt geteilt durch die Anzahl der Tage bzw. der Zins-Beobachtungstage des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, im Zins-Beobachtungszeitraum.

4.8.4. Floater – referenzsatzabhängiger Range Accrual – Korridor*

Der Zinstagequotient entspricht der Anzahl der Tage bzw. der Zins-Beobachtungstage im Zinsberechnungszeitraum bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, im Zins-Beobachtungszeitraum, an denen der Referenzsatz innerhalb bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, außerhalb des Korridors liegt, geteilt durch die Anzahl der Tage bzw. der Zins-Beobachtungstage des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, im Zins-Beobachtungszeitraum.

4.8.5. Floater – basiswertabhängiger Range Accrual – Korridor*

Der Zinstagequotient entspricht der Anzahl der Tage bzw. der Zins-Beobachtungstage im Zinsberechnungszeitraum bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, im Zins-Beobachtungszeitraum, an denen der Bewertungskurs innerhalb bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, außerhalb des Korridors liegt, geteilt durch die Anzahl der Tage bzw. der Zins-Beobachtungstage des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, im Zins-Beobachtungszeitraum.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

4.9. Kreditereignisabhängige Zinskomponenten

4.9.1. Einleitung

Bei Schuldverschreibungen mit diesem Zinsmodell handelt es sich um variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom Eintritt eines in § 5 der Emissionsbedingungen beschriebenen Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner abhängt.

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass der Anspruch auf Verzinsung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag im Fall eines Kreditereignisses für die jeweilige Zinsperiode bzw. ab dem Ereignis-Feststellungstag erlischt. Für den Fall, dass die Verzinsung der Schuldverschreibungen von einem Korb von Referenzschuldnern abhängig ist, kann es alternativ zu einer Reduzierung der Verzinsung kommen.

4.9.2. CLN mit Bezug auf einen Referenzschuldner (Single)*

Wie in § 2 und § 3 der Emissionsbedingungen näher dargelegt, führt der Eintritt eines Kreditereignisses dazu, dass der Anspruch auf Verzinsung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag erlischt.

Wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, ist bzw. wird am Anfänglichen Festlegungstag entweder für jede Zinsperiode ein Zinssatz festgelegt, der für die verschiedenen Zinsperioden variieren kann, oder es wird für jede Zinsperiode am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz in Abhängigkeit vom Referenzsatz, gegebenenfalls zuzüglich bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, abzüglich einer Marge bzw. multipliziert mit einem Faktor und gegebenenfalls unter Berücksichtigung des definierten Mindestzinssatzes und/oder Höchstzinssatzes festgelegt.

4.9.3. CLN mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner

4.9.3.1. CLN mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket-Nte)*

Wie in § 2 und § 3 der Emissionsbedingungen näher dargelegt, führt der Eintritt eines Kreditereignisses beim Nten Referenzschuldner dazu, dass der Anspruch auf Verzinsung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag erlischt.

Wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, ist bzw. wird am Anfänglichen Festlegungstag entweder für jede Zinsperiode ein Zinssatz festgelegt, der für die verschiedenen Zinsperioden variieren kann, oder es wird für jede Zinsperiode am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz in Abhängigkeit vom Referenzsatz, gegebenenfalls zuzüglich bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, abzüglich einer Marge bzw. multipliziert mit einem Faktor und gegebenenfalls unter Berücksichtigung des definierten Mindestzinssatzes und/oder Höchstzinssatzes festgelegt.

4.9.3.2. CLN mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket-pro rata)*

Wie in § 2 und § 3 der Emissionsbedingungen näher dargelegt, kann der Eintritt eines Kreditereignisses im Hinblick auf einen Referenzschuldner dazu führen, dass sich die Zinszahlung verändert.

Bei Eintritt eines Kreditereignisses werden Zinsen nur noch auf einen reduzierten Nennbetrag gezahlt. Die Emissionsbedingungen können sogar alternativ vorsehen, dass der Anspruch auf Verzinsung der Schuldverschreibung im Hinblick auf alle im Korb enthaltenen Referenzschuldner erlischt.

4.9.3.2.1. Unveränderter Zinssatz

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass bei Eintritt eines Kreditereignisses der Zinssatz auf den reduzierten Nennbetrag unverändert bleibt.

4.9.3.2.2. Veränderter Zinssatz

Die Emissionsbedingungen können alternativ vorsehen, dass bei Eintritt eines Kreditereignisses der Zinssatz auf den reduzierten Nennbetrag neu festgelegt wird. Es können somit bei Eintritt eines Kreditereignisses in den Emissionsbedingungen ein veränderter Zinssatz und ein reduzierter Nennbetrag vorgesehen sein.

Wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, ist bzw. wird am Anfänglichen Festlegungstag entweder für jede Zinsperiode ein Zinssatz festgelegt, der für die verschiedenen Zinsperioden variieren kann und sich aus einem Basiszinssatz zuzüglich bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, abzüglich einer Marge ermittelt, oder es wird für jede Zinsperiode am jeweiligen Zinsfestlegungstag ein Zinssatz in Abhängigkeit vom Referenzsatz, gegebenenfalls zuzüglich bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben abzüglich einer Marge bzw. multipliziert mit einem Faktor und gegebenenfalls unter Berücksichtigung des definierten Mindestzinssatzes und/oder Höchstzinssatzes festgelegt. Die Marge ergibt sich dabei anfänglich als Mittelwert der den jeweiligen Referenzschuldnern zugeordneten Einzelspreads.

* Die folgende Beschreibung der Zinskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung zu lesen.

5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten

Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen ist nur im Rahmen der in den Emissionsbedingungen festgelegten bzw. in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen ausgewählten Optionen der Kündigungs- und Beendigungsgründe möglich.

5.1. Automatische Beendigung gemäß § 5(4) der Emissionsbedingungen (einschließlich der Rückzahlung bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages)

5.1.1. Einleitung

Schuldverschreibungen, die nicht kreditereignisabhängig sind, können gemäß § 5(4) mit einer Automatischen Beendigungsoption ausgestattet sein. In den Endgültigen Bedingungen wird festgelegt, welche Bedingungen die automatische Beendigung der Schuldverschreibung auslösen und zu welchem Zeitpunkt diese dann bei Eintritt der definierten Bedingung vor dem festgelegten Fälligkeitstag zurückgezahlt werden. Darüber hinaus ist die Tilgungsleistung festgelegt oder deren Ermittlung definiert. Für den Fall, dass ein Beendigungsereignis eintritt, gelten alle ausstehenden Schuldverschreibungen als automatisch beendet und werden von der Emittentin durch Zahlung des Automatischen Einlösungsbetrags am Automatischen Beendigungstag (jeweils entsprechend der Emissionsbedingungen) vorzeitig zurückgezahlt.

Die Emissionsbedingungen von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen enthalten in § 5(4) Bestimmungen, die in Abhängigkeit von der Anzahl der Referenzschuldner bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages zu einer automatischen vorzeitigen Beendigung der Schuldverschreibungen führen können. Der Zeitpunkt für die Zahlung des Barausgleichsbetrags und dessen Höhe bestimmt sich entsprechend der Emissionsbedingungen. Im Fall, dass bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages nur ein Referenzschuldner vorhanden ist, gelten alle ausstehenden Schuldverschreibungen als beendet und werden von der Emittentin durch Zahlung des etwaigen Barausgleichsbetrags am Barausgleichstag (jeweils entsprechend der Emissionsbedingungen) vorzeitig zurückgezahlt. Im Falle von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldnern (Basket-pro rata) regeln die Endgültigen Bedingungen, ob ein Barausgleichsbetrag gezahlt wird oder kein Barausgleich erfolgt (zero recovery).

5.1.2. Automatische TARN-Beendigung – Standard*

Die Schuldverschreibungen können automatisch beendet und durch die Emittentin vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn aufgrund der festgestellten Summe der Zinsbeträge zu einem bestimmten Zeitpunkt ein bestimmtes, in den Emissionsbedingungen definiertes, die Rückzahlung auslösendes Automatisches Beendigungsereignis (automatische TARN-Beendigung) eintritt:

- die Summe der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des für die relevante Zinsperiode berechneten Zinsbetrags liegt rechnerisch auf oder über der Tilgungsschwelle; oder
- die Summe der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des für die laufende bzw. nächstfolgende Zinsperiode ermittelten Zinsbetrags liegt am Automatischen Beendigungs-Bewertungstag rechnerisch auf oder über bzw., wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, über der Tilgungsschwelle.

5.1.3. Automatische Express Beendigung – Standard*

Die Schuldverschreibungen können automatisch beendet und durch die Emittentin vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn aufgrund des festgestellten Bewertungskurses eines Basiswerts bzw. des festgestellten Referenzsatzes ein die Rückzahlung auslösendes Automatisches Beendigungsereignis (automatische Express Beendigung) eintritt:

5.1.3.1. Untervariante - Tilgungsschwellenabhängig

- der Bewertungskurs des Basiswerts liegt am Automatischen Beendigungsbewertungstag (z.B. einem Beobachtungstag), der nicht der Letzte Bewertungstag ist, über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle; oder
- der Referenzsatz bzw., wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, der für die relevante Zinsperiode ermittelte Zinssatz liegt am Automatischen Beendigungsbewertungstag (z.B. einem Zinsfestlegungstag), gegebenenfalls wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der nicht der letzte Zinsfestlegungstag ist, über bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, auf oder über der jeweiligen Tilgungsschwelle.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

5.1.3.2. Untervariante - Korridorbezogen

- der Bewertungskurs des Basiswerts liegt am Automatischen Beendigungsbewertungstag (z.B. einem Beobachtungstag), der nicht der Letzte Bewertungstag ist, innerhalb bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, außerhalb des Korridors; oder
- der Referenzsatz bzw., wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, der für die relevante Zinsperiode ermittelte Zinssatz liegt am Automatischen Beendigungsbewertungstag (z.B. einem Zinsfestlegungstag), gegebenenfalls wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der nicht der letzte Zinsfestlegungstag ist, innerhalb bzw., wie in den Emissionsbedingungen angegeben, außerhalb des Korridors.

5.1.3.3. Untervariante - Tilgungsschwellenabhängig - Reverse

- der Bewertungskurs des Basiswerts liegt am Automatischen Beendigungsbewertungstag (z.B. einem Beobachtungstag), der nicht der Letzte Bewertungstag ist, auf oder unter der jeweiligen Tilgungsschwelle; oder
- der Referenzsatz bzw., wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, der für die relevante Zinsperiode ermittelte Zinssatz liegt am Automatischen Beendigungsbewertungstag (z.B. einem Zinsfestlegungstag), gegebenenfalls wie in den Emissionsbedingungen angegeben, der nicht der letzte Zinsfestlegungstag ist, auf oder unter der jeweiligen Tilgungsschwelle.

5.1.4. Vorzeitige Beendigung bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen *

Wenn bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen ein Ereignis-Feststellungstag im Zusammenhang mit einem Kreditereignis (siehe hierzu unter Teil 3.10.) eintritt:

- werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Verlängerung der Laufzeit, im Fall von einem Referenzschuldner (Single) vorzeitig durch einen Barausgleichsbetrag am Barausgleichstag zurückgezahlt, alle ausstehenden Schuldverschreibungen gelten als beendet.
- werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Verlängerung der Laufzeit, im Fall der Abhängigkeit von dem Nten Referenzschuldner (Basket-Nte) vorzeitig durch einen Barausgleichsbetrag am Barausgleichstag zurückgezahlt, alle ausstehenden Schuldverschreibungen gelten als beendet.
- Im Falle von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen (mit mehreren Referenzschuldnern Basket-pro rata) werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Verlängerung der Laufzeit, am Vorgesehenen Fälligkeitstag durch Zahlung eines verbleibenden Reduzierten Nennbetrags am Vorgesehenen Fälligkeitstag getilgt. Darüber hinaus wird im Falle von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit Barausgleich am Barausgleichstag oder am Vorgesehenen Fälligkeitstag ein Barausgleichsbetrag gezahlt. Sofern jedoch der Eintritt des Ereignis-Feststellungstages zu einer Reduzierung des Nennbetrags auf null führt, gelten alle ausstehenden Schuldverschreibungen als beendet und die Schuldverschreibung werden durch Zahlung des etwaigen Barausgleichsbetrags am Barausgleichstag getilgt.

* Die folgende Beschreibung der Rückzahlungskomponente ist im Zusammenhang mit der Einleitung für die gesamte Produktgruppe zu lesen.

5.2. Emittentenkündigungsrechte gemäß § 5(2) und Anfechtungsrecht gemäß § 14(2)(a) der Emissionsbedingungen

In den Endgültigen Bedingungen zu jeder Emission von Schuldverschreibungen wird festgelegt, ob und zu welchen Bedingungen diese durch die Emittentin vor dem festgelegten Fälligkeitstag bzw. bei Schuldverschreibungen, die bei Begebung auf unbestimmte Zeit (d.h. endlos) emittiert werden, fällig gestellt und zurückgezahlt werden können. Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können Sonderkündigungsrechte vorsehen, z.B. dass die Schuldverschreibungen:

- Aus steuerlichen Gründen durch die Emittentin gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden können;
- beim Eintritt bestimmter Veränderungen rechtlicher Rahmenbedingungen oder bestehender Vereinbarungen zur Absicherung der sich aus den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen durch die Emittentin gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden können;
- beim Eintritt eines besonderen Beendigungsgrundes im Zusammenhang mit erforderlichen Anpassungen in Bezug auf Veränderungen des Basiswerts bzw. der Basiswerte der Zins- und/oder der Rückzahlungskomponente durch die Emittentin gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden können; sowie
- aus anderen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definierten Gründen durch die Emittentin gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden können.

Zudem können die Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Schuldverschreibungen ordentlich gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden können aufgrund von Rückzahlungswahlrechten der Emittentin. Das Wahlrecht der Emittentin kann dabei z.B. derart ausgestaltet sein, dass es während der gesamten Laufzeit oder aber nur an bestimmten Terminen oder in bestimmten Perioden oder nur beim Eintritt bestimmter Bedingungen ausgeübt werden kann. Schuldverschreibungen, die bei Begebung auf unbestimmte Zeit (endlos) emittiert werden, sind mindestens mit einem Rückzahlungswahlrecht der Emittentin ausgestattet.

Die Emissionsbedingungen sehen vor, dass die Emittentin im Falle von offensichtlichen Schreib- oder Berechnungsfehlern oder ähnlichen offensichtlichen Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen zur Anfechtung berechtigt ist. Nach Anfechtung werden die Schuldverschreibungen zum in § 14(2) der Emissionsbedingungen definierten Betrag bis zum in § 14(2) der Emissionsbedingungen definierten Tag vorzeitig zurückgezahlt.

5.3. Gläubigerkündigungsrechte gemäß § 5(3), § 9 und § 14(2)(b) der Emissionsbedingungen

In den Endgültigen Bedingungen zu jeder Emission von Schuldverschreibungen wird festgelegt, ob und zu welchen Bedingungen diese durch den Gläubiger vor dem festgelegten Fälligkeitstag bzw. bei Schuldverschreibungen, die bei Begebung auf unbestimmte Zeit (d.h. endlos) emittiert werden, fällig gestellt werden können. Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können insoweit z.B. vorsehen, dass die Schuldverschreibungen:

- Aufgrund von Rückzahlungswahlrechten des Gläubigers gekündigt und vorzeitig zurückgezahlt werden können. Das Wahlrecht des Gläubigers kann dabei z.B. derart ausgestaltet sein, dass es während der gesamten Laufzeit oder aber nur an bestimmten Terminen oder in bestimmten Perioden oder nur beim Eintritt bestimmter Bedingungen ausgeübt werden kann;
- beim Eintritt eines besonderen Beendigungsgrundes im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Erfüllung von Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen durch den Gläubiger gekündigt werden können;
- beim Eintritt bestimmter Veränderungen in der finanziellen und rechtlichen Position der durch den Gläubiger gekündigt werden können; sowie
- aus anderen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definierten Gründen durch den Gläubiger gekündigt werden können.

Die Emissionsbedingungen sehen vor, dass die Emittentin im Falle von offensichtlichen Schreib- oder Berechnungsfehlern oder ähnlichen offensichtlichen Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigt ist, die Emissionsbedingungen zu berichtigen. In diesem Fall ist jeder Gläubiger vor Wirksamwerden der Berichtigung zu einer Kündigung der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen berechtigt. Nach der Kündigung werden die Schuldverschreibungen derjenigen Gläubiger, die von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch gemacht haben, zum in § 14(2) der Emissionsbedingungen definierten Betrag bis zum in § 14(2) der Emissionsbedingungen definierten Tag vorzeitig zurückgezahlt.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

6. Funktionsweise der optionalen Zusatzausstattungsmerkmale

6.1. Raten-Optionen

Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Schuldverschreibungen in zwei oder mehreren Raten zurückgezahlt werden, soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet. Die Schuldverschreibungen werden dann am jeweils definierten Ratenzahlungstermin durch Zahlung der definierten Rate zurückgezahlt. Die Zahlung der letzten Rate erfolgt planmäßig am Fälligkeitstag.

Die Höhe der einzelnen Raten (Raten während der Laufzeit und/oder die letzte Rate) kann in den Endgültigen Bedingungen angegeben sein, dem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Tilgungsfaktor multipliziert mit dem Nennbetrag bzw. Festbetrag entsprechen oder in ihrer Höhe vom Basiswert oder Referenzsatz abhängen (s. Ausführungen zu Teil 3.). Im letzteren Fall erfolgt die Ermittlung der jeweiligen Rate bezogen auf den Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag der Schuldverschreibung am Letzten Bewertungstag.

Im Fall der Raten-Option kann sich die Verzinsung der Schuldverschreibung nach erfolgten Ratenzahlungen auf den gegebenenfalls reduzierten Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag am maßgeblichen Datum der Zinsfestlegung beziehen.

6.2. Multi-Optionen

Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten bzw. Referenzsätzen können die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass Rückzahlung (einschließlich Automatischer Beendigung) und/oder Verzinsung der Schuldverschreibung von der Wertentwicklung lediglich eines dieser Basiswerte bzw. Referenzsätze abhängen. Wie in den Emissionsbedingungen festgelegt, kann von mehreren Basiswerten etwa ausschließlich derjenige maßgeblich sein, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs und dem Letzten Bewertungskurs am geringsten oder am höchsten ist.

Andererseits können für die Frage, ob bestimmte Schwellen, Level oder Barrieren erreicht, über- oder unterschritten sind, von der Rückzahlung (einschließlich Automatischer Beendigung) und/oder Verzinsung einer Schuldverschreibung mit mehreren Basiswerten bzw. Referenzsätzen abhängt, auch alle dieser Basiswerte bzw. Referenzsätze relevant sein.

Dabei können die Zinszahlung und die Rückzahlung (einschließlich einer Automatischen Beendigung) von unterschiedlichen oder identischen Basiswerten (incl. Referenzsätzen) abhängen.

Die unter „3. Funktionsweise der optionalen Rückzahlungskomponenten bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen (Auszahlungsprofile gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen) nach Produktgruppen“ dargestellten Rückzahlungsmodelle, die unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ dargestellten Zinsmodelle sowie die unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ dargestellten Automatischen Beendigungsoptionen gemäß § 5(4) sind jeweils unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte zusammen mit den Emissionsbedingungen zu lesen. D.h. den Emissionsbedingungen ist zu entnehmen, ob die Bedingungen in den jeweiligen vorstehenden Komponenten von allen Basiswerten oder einem ausgewählten Maßgeblichen Basiswert erfüllt sein müssen. Zudem ist den Emissionsbedingungen zu entnehmen, wie der für die Berechnung der vorstehenden Komponenten Maßgebliche Basiswert ermittelt wird.

6.3. Korb-Optionen

Bei Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten bzw. Referenzsätzen können die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass Rückzahlung (einschließlich Automatischer Beendigung) und/oder Verzinsung der Schuldverschreibung von der Wertentwicklung aller dieser Basiswerte als Korb abhängen. Maßgeblich ist dann die Summe der Wertentwicklung aller Basiswerte, geteilt durch deren Anzahl, also die durchschnittliche Wertentwicklung des Korbs, oder die mittels unterschiedlicher Gewichtungen oder Gewichtungsbeträge im Hinblick auf die einzelnen Korbbestandteile ermittelte Wertentwicklung des Korbs.

Die unter „3. Funktionsweise der optionalen Rückzahlungskomponenten bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen (Auszahlungsprofile gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen) nach Produktgruppen“ dargestellten Rückzahlungsmodelle, die unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ dargestellten Zinsmodelle sowie die unter „5. Funktionsweise der optionalen vorzeitigen Rückzahlungsmöglichkeiten“ dargestellten Automatischen Beendigungsoptionen gemäß § 5(4) sind jeweils unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte zusammen mit den Emissionsbedingungen zu lesen. D.h. die vorstehenden Komponenten beziehen sich auf den Korb als den Basiswert.

6.4. Lieferung als Tilgungs-Option

Basiswertabhängige Schuldverschreibungen können nicht nur durch Barzahlung getilgt werden, sondern auch durch die physische Lieferung von Basiswerten. In den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird dann festgelegt, wie sich die gegebenenfalls physisch zu liefernde Referenzanzahl an Basiswerten bestimmt bzw. errechnet und wie im Falle des Entstehens von Bruchteilen zu verfahren ist.

6.5. Laufzeitoption – Open End

Schuldverschreibungen können mit einer festen Laufzeit ausgestattet sein oder ohne eine bestimmte Laufzeit (open-end) begeben werden. Im letzteren Fall sehen die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen zumindest für die Emittentin Möglichkeiten vor, die Schuldverschreibungen zu kündigen. Dem Gläubiger steht gegebenenfalls auch ein entsprechendes Kündigungs-/Einlösungsrecht zu.

6.6. Korridor-Option

Die vorstehend unter „4. Funktionsweise der optionalen Zinskomponenten gemäß § 3 der Emissionsbedingungen“ und unter 5.1.2 und 5.1.3 dargestellten Automatischen Beendigungen gemäß § 5(4) können statt der Betrachtung eines einzelnen Werts in Bezug auf eine Schwelle, wie Barriere, Zins-Barriere, Basispreis, Basissatz, Tilgungsschwelle oder einem anderen Bezugswert in der Bedingung einen Bezug zu einem Korridor oder mehreren Korridoren enthalten. D.h., ein bestimmtes für die Zins- oder vorzeitige Rückzahlung relevantes Ereignis hängt nicht nur davon ab, dass der maßgebliche Wert eine einzelne Schwelle über- oder unterschreitet bzw. berührt, sondern auch davon, wie sich der Wert zu einer weiteren Schwelle verhält. Die beiden Schwellen bilden einen Korridor, innerhalb bzw. außerhalb dessen unterschiedliche Ereignisse eintreten. Liegt beispielhaft ein Bewertungskurs an einem Bewertungstag innerhalb der den Korridor begrenzenden Schwellenwerte (unter der oberen Schwelle und über der unteren Schwelle), kann sich eine andere Zinszahlung ergeben, als wenn der Wert aufgrund steigender oder fallender Kurse außerhalb des Korridors liegt (also entweder über der oberen Schwelle oder unter der unteren Schwelle). Es kann auch eine vorzeitige Rückzahlung ausgelöst werden.

6.7. Mindest- und/oder Höchstrückzahlungs-Option

6.7.1. Mindestrückzahlungsbetrag

Zusätzlich zu den Schuldverschreibungen, die bereits in der Rückzahlungskomponente mit einer Mindestrückzahlung ausgestattet sind, kann auch bei anderen referenzsatz- oder basiswertabhängigen Schuldverschreibungen ein Mindestrückzahlungsbetrag in den Emissionsbedingungen festgelegt sein. Liegt der bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen auf Grundlage der Rückzahlungskomponente ermittelte Rückzahlungsbetrag (siehe § 5(1)(b) der Emissionsbedingungen) unter dem Mindestrückzahlungsbetrag, erhält der Gläubiger der Schuldverschreibungen in diesem Fall trotzdem den Mindestrückzahlungsbetrag.

6.7.2. Höchstrückzahlungsbetrag

Zusätzlich zu den Schuldverschreibungen, die bereits in der Rückzahlungskomponente mit einer Höchstrückzahlung (z.B. einem Capbetrag, Höchstbetrag) ausgestattet sind, kann auch bei anderen referenzsatz- oder basiswertabhängigen Schuldverschreibungen ein Höchstrückzahlungsbetrag in den Emissionsbedingungen festgelegt sein. Liegt der bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen auf Grundlage der Rückzahlungskomponente ermittelte Rückzahlungsbetrag (siehe § 5(1)(b) der Emissionsbedingungen) über dem festgelegten Höchstrückzahlungsbetrag, erhält der Gläubiger der Schuldverschreibungen in diesem Fall lediglich den Höchstrückzahlungsbetrag, d.h., der Rückzahlungsbetrag ist auf den Höchstrückzahlungsbetrag beschränkt.

6.8. Airbag-Option

Erfolgt bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags eine Betrachtung mit Bezug auf einen Basispreis, der unter 100% des Anfänglichen Bewertungskurses (bzw. bei Schuldverschreibungen mit Reverse-Profil: über 100% des Anfänglichen Bewertungskurses) liegt, entsteht dadurch ein sogenannter Airbag, d.h. eine für den Gläubiger ungünstige Partizipation an einer negativen Wertentwicklung (bzw. bei Schuldverschreibungen mit Reverse-Profil: einer positiven Wertentwicklung) des Basiswerts erfolgt erst, wenn der Kurs des Basiswerts unter dem Basispreis (bzw. bei Schuldverschreibungen mit Reverse-Profil: über dem Basispreis) liegt.

6.9. Discount-Option

Zusätzlich zu den Discount Zertifikaten (3.10), kann auch bei anderen Schuldverschreibungen eine Discount-Option in den Emissionsbedingungen festgelegt sein. Bei einer solchen Option, beinhaltet der Anfängliche Ausgabepreis einen Abschlag (der „Discount“) im Vergleich zu einer typgleichen Schuldverschreibung ohne Discount-Option. Im Gegenzug kann die Gewährung des Discounts einen Einfluss auf die Festlegung anderer Größen und Werte im Vergleich zu einer typgleichen Schuldverschreibung ohne diese Option haben (z.B. der Höhe einer Barriere oder einer anderen Schwelle). Der Discount kann je nach Erwerbszeitpunkt in seiner Höhe variieren.

6.10. Inflationsausgleichs-Option

Auf Basis der nachfolgend genannten Ausstattungsmerkmale können Schuldverschreibungen einen stark verallgemeinerten, auf einem Verbraucherpreisindex basierenden Inflationsausgleich gewähren.

6.10.1. Inflationsausgleichsbetrag

Bei verzinslichen Schuldverschreibungen mit fester Rückzahlung in Höhe des Maßgeblichen Nennbetrags bzw. Maßgeblichen Festbetrags kann ein Inflationsausgleichsbetrag in den Emissionsbedingungen festgelegt sein, den der Gläubiger zusätzlich zum Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag erhält.

Der Inflationsausgleichsbetrag entspricht dem Maßgeblichen Nennbetrag bzw. Maßgeblichen Festbetrag multipliziert mit der Differenz aus Inflationsrate und Gesamtzinssatz. Die Inflationsrate entspricht der Wertentwicklung eines Verbraucherpreisindex zwischen einem dem Anfänglichen Bewertungstag zugeordneten Referenzmonat und einem dem Letzten Bewertungstag zugeordneten Referenzmonat, wobei diese gegebenenfalls durch eine Partizipation verstärkt oder abgeschwächt wird. Der Gesamtzinssatz ist die Summe aller gegebenenfalls auf ein Jahr bezogenen bzw. an den relevanten Zeitraum der Inflationsrate angepassten Zinssätze aller Zinsperioden. Somit kann ein verallgemeinerter Inflationsausgleich über die Laufzeit unter Berücksichtigung der bereits erhaltenen Zinszahlungen erfolgen.

6.10.2 Inflationsabhängiger Referenzsatz

Einer variabel verzinslichen, referenzsatzabhängigen Schuldverschreibung kann ein Referenzsatz zugrunde liegen, der die Wertentwicklung eines Verbraucherpreisindex zwischen einem einer Zinsperiode zugeordneten Referenzmonat und einem weiter in der Vergangenheit liegendem Referenzmonat (z.B. derselbe Monat des Vorjahres) abbildet. Somit kann über die periodische, variable Zinszahlung ein verallgemeinerter Inflationsausgleich für einen bestimmten Zeitraum (z.B. ein Jahr) erfolgen.

6.10.3 Verbraucherpreisindex als Basiswert

Eine Schuldverschreibung mit basiswertabhängiger Rückzahlungskomponente und einer Mindestrückzahlung in Höhe des Maßgeblichen Nennbetrags bzw. Maßgeblichen Festbetrags kann als Basiswert einen Verbraucherpreisindex vorsehen. Dadurch berücksichtigt die Schuldverschreibung die Wertentwicklung eines Verbraucherpreisindex zwischen einem dem Anfänglichen Bewertungstag zugeordneten Referenzmonat und einem dem Letzten Bewertungstag zugeordneten Referenzmonat, so dass ein verallgemeinerter Inflationsausgleich über die Laufzeit erfolgen kann. Der Inflationsausgleich kann in den Emissionsbedingungen modifiziert werden (z.B. durch einen Cap- oder Höchstrückzahlungsbetrag).

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

MUSTER – ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

Endgültige Bedingungen [Nr. [Nr. einfügen]]¹ vom [Datum] []²

zum Basisprospekt vom 3. Juli 2014

(der „Prospekt“)
für das

Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen I

[in der Fassung des Nachtrags vom] []

der

„DekaBank
DekaBank Deutsche Girozentrale
(„Emittentin“)

[Bezeichnung der betreffenden Serie der Schuldverschreibungen]³

[Serie] [] [Tranche: []]⁴ [[]]⁵ [[]]⁶

([jeweils][das „Zertifikat“][die „Anleihe“, auch die „Schuldverschreibungen“])⁷

[ISIN []]⁸
[Common Code []]
[WKN []]

[Diese Tranche bildet zusammen mit [der] [den] nachfolgend angegebenen Tranche[n] dieser Serie eine einheitliche Serie und erhöht [ihren Gesamtnennbetrag][ihre Gesamtstückzahl] entsprechend:

Tranche 1, begeben am [Tag der Begebung dieser Tranche einfügen] über [Gesamtnennbetrag in Festgelegte Währung bzw. Gesamtstückzahl dieser Tranche einfügen] [,][] [und] [] [.]⁹

[Im Fall von einer Serie einfügen]:

[Gesamtnennbetrag:] [Gesamtstückzahl [der Tranche]][bis zu] []
der Schuldverschreibungen:] [*]¹⁰ [der Serie nach dieser Aufstockung []]
[[ursprünglich] begeben [aufgrund [des Programms][des Prospekts]][]¹¹

¹ Eine Nummer ist in Abstimmung mit der Emittentin einzufügen.

² Im Falle von a) etwaigen nachträglichen Korrekturen, die nicht unter die Anwendung des Art. 16 Prospektrichtlinie und deren Umsetzungsgesetze fallen ist einzufügen: (in der geänderten/korrigierten Fassung vom [DATUM einfügen])

b) sonstigen Hinweisen, z.B. „zum Zwecke einer nachträglichen Börsennotierung einer bestehenden Emission“ o.ä. einfügen]

³ Im Fall von mehr als einer Serie die einheitliche Bezeichnung der Serien einfügen und nachfolgend alle Serien-Nummern einfügen.

⁴ Nur anwendbar, wenn Schuldverschreibungen unter einer bestehenden Serie emittiert werden (im Falle einer Aufstockung).

⁵ Im Fall von mehr als einer Serie ggf. weitere einleitende unterschiedliche Merkmale tabellarisch aufnehmen.

⁶ Im Fall von mehr als einer Serie die einheitliche Bezeichnung der Serien einfügen und nachfolgend alle Serien-Nummern einfügen.

⁷ In Abhängigkeit von der Bezeichnung und den in diesen Endgültigen Bedingungen verwendeten Begriffen – soweit erforderlich zusätzlich - einfügen.

⁸ Im Falle einer Aufstockung mit anfänglich abweichenden Wertpapierkennnummern ist sowohl die der aufzustockenden Serie als auch die Übergangsweise für die Tranche der Aufstockung anzugeben.

⁹ Im Falle der Aufstockung nach der Bezeichnung der Serie anschließen und für jede weitere Tranche dieser Serie entsprechende Informationen hinzufügen.

¹⁰ Auszufüllen für alle Schuldverschreibungen. Gesamtbetrag im Falle von Schuldverschreibungen mit Nennbetrag und Gesamtstückzahl im Falle von Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag einfügen oder, falls der Betrag oder die Stückzahl zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen nicht feststeht, Verweisung auf Teil III. C. dieser Endgültigen Bedingungen. Im Fall einer Aufstockung die Unterteilung in Tranche (der Aufstockungsbetrag ist relevant) und Serie vornehmen.

¹¹ Kalenderjahr des relevanten Programms / Prospekts (einschließlich Bezeichnung) für die erste Tranche der Schuldverschreibung einfügen, wenn dieses nicht das aktuelle Programm ist.

Ausgabepreis:[*] []¹²
 [(“**Anfänglicher Ausgabepreis**” -
 danach freibleibend -)]¹³
 [zuzüglich aufgelaufener Zinsen
 (Stückzinsen) seit dem ersten Tag der
 laufenden Zinsperiode (einschließlich).
 („**Erster Ausgabepreis der Tranche**“,
 danach freibleibend)]¹⁴
 [[zuzüglich][einschließlich] eines
 [etwaigen] Ausgabeaufschlags]¹⁵
 [Der [Anfängliche] Ausgabepreis wird
 am [Ende der Zeichnungsfrist][]
 gemäß den Bestimmungen in diesen
 Endgültigen Bedingungen festgelegt]¹⁶.

Tag der Begebung: []¹⁷

Kleinste handelbare Einheit:[] [Ist die Festgelegte Stückelung
 [oder ein ganzzahliges Vielfaches
 davon][.]

Fälligkeitstag: []¹⁸

]

[Im Fall von mehr als einer Serie vorstehende Angaben unter Berücksichtigung der relevanten Hinweise hier oder in einem Annex tabellarisch einfügen:

[ISIN] []	[Gesamtnennbetrag:] [Gesamtstückzahl der Schuldverschreibungen:] [*]	[Anfänglicher] Ausgabepreis []: [*]	Kleinste handelbare Einheit:]	Tag der Begebung / Fälligkeitstag:
[]	[]	[]	[]	[]/[]

]

Angebot: [*] [nicht öffentliches Angebot.] [Angebotszeitraum: [*]]¹⁹ []
 [Öffentliches Angebot.] [(vorbehaltlich einer
 Verlängerung oder Verkürzung).]

[* Ausführlichere Informationen siehe nachfolgend unter Teil III. C. in diesen Endgültigen Bedingungen.]

¹² Auszufüllen für alle Schuldverschreibungen (im Fall von Schuldverschreibungen mit Nennbetrag) als Prozentsatz [X%] und als Stückzahl (im Fall von Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag) [EUR X] oder Verweisung auf Teil III.C. dieser Endgültigen Bedingungen, falls der Ausgabepreis zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen nicht feststeht.

¹³ Soweit für die jeweilige Schuldverschreibung anwendbar, einfügen.

¹⁴ Im Fall der Aufstockungen einfügen, soweit für die jeweilige Schuldverschreibung anwendbar.

¹⁵ Für den Fall, dass ein Ausgabeaufschlag vereinbart ist, zusätzlich einfügen.

¹⁶ Für den Fall, dass die Endgültigen Bedingungen vor der Festlegung zwecks Beginn des öffentlichen Angebots veröffentlicht werden müssen: „Der Anfängliche Verkaufspreis wird erst kurz vor dem öffentlichen Angebot auf der Basis der aktuellen Marktdaten zu Verkaufsbeginn festgelegt“.

¹⁷ Der Tag der Begebung ist der Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben und bezahlt werden. Bei freier Lieferung ist der Tag der Begebung nicht zwingend der Tag der Lieferung.

¹⁸ Einzufügen ist entweder der Tag der Rückzahlung oder, wenn die Schuldverschreibungen ohne feste Laufzeit begeben wird, der Hinweis „open-end“.

¹⁹ Nur anwendbar, wenn es sich um ein Öffentliches Angebot handelt.

WICHTIGER HINWEIS

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die endgültigen Bedingungen einer Emission von Schuldverschreibungen unter dem Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen der DekaBank Deutsche Girozentrale (das „**Programm**“).

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, in der durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 geänderten Fassung, abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt unter dem Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen I vom 3. Juli 2014, wie von Zeit zu Zeit nachgetragen, (der "**Prospekt**") zu lesen.

Kopien dieser Dokumente sind bei der DekaBank, Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt am Main erhältlich. Darüber hinaus ist der Prospekt, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie – sofern rechtlich erforderlich – die Endgültigen Bedingungen auf der Internetseite der Emittentin (www.dekabank.de) verfügbar. Die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen, die weder an einer Börse gelistet noch öffentlich angeboten werden, sind ausschließlich für die Inhaber der entsprechenden Schuldverschreibungen erhältlich. Endgültige Bedingungen, die sich auf Schuldverschreibungen beziehen, die bei der Luxemburger Börse zum amtlichen Kursblatt (*Cote Officielle*) und die zum Börsenhandel am geregelten Markt der Luxemburger Börse zugelassen sind und/oder öffentlich angeboten werden, werden ebenfalls auf der Website der Luxemburger Börse unter www.bourse.lu veröffentlicht.

Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn die Endgültigen Bedingungen, der Prospekt, etwaige Nachträge dazu zusammengefasst werden.

[Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.]²⁰

²⁰ Einzufügen bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung).

INHALT

- I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND EMISSIONSBEDINGUNGEN**
 - A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN**
 - B. EMISSIONSBEDINGUNGEN**
- II. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ÜBER VERZINSUNG, RÜCKZAHLUNG, REFERENZSATZ, BASISWERT [UND ZUM UMRECHNUNGSKURS]**
- III. ZUSÄTZLICHE ANGABEN**
 - A. INTERESSEN VON SEITEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, DIE AN DER EMISSION/
DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND**
 - B. INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDE
SCHULDVERSCHREIBUNGEN**
 - C. BEDINGUNGEN UND KONDITIONEN DES ANGEBOTS**
 - D. INFORMATIONEN ÜBER VERTRIEB UND PROVISIONEN / KOSTEN**
 - E. BÖRSENNOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN**
 - F. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN**

**[ANHANG:
ZUSAMMENFASSUNG DER EINZELNEN EMISSION]**

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND EMISSIONSBEDINGUNGEN

[Dieser Teil I. dieser Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit dem Satz der Emissionsbedingungen, die in der jeweils geltenden Fassung des per Verweis einbezogenen Teils des Prospekts vom [3. Mai 2013] [19. Dezember 2013] enthalten sind, zu lesen. Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die „**Emissionsbedingungen**“) ergeben sich durch folgende Auswahl, Ausfüllen, Wiedergabe oder Löschen von in dem Satz von Emissionsbedingungen enthaltenen Optionen. Mit Ausnahme der Emissionsbedingungen sind diese Endgültigen Bedingungen in Verbindung mit dem Prospekt vom 3. Juli 2014 zu lesen.

Begriffe, die in den dem Satz der Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls diese Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden. Bezugnahmen in diesem Teil der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen.]²¹

A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Produkttyp

- Schuldverschreibung ohne Abhängigkeit von einem Basiswert

[Bezeichnung der Zinskomponenten und der Rückzahlungskomponenten (einschließlich Vorzeitiger Rückzahlungskomponenten) sowie optionaler Zusatzausstattungsmerkmale entsprechend der Darstellung in Teil D.1. (gegebenenfalls des per Verweis einbezogenen Prospekts) einfügen]

- Basiswertabhängige Schuldverschreibung

[Bezeichnung der Zinskomponenten und der Rückzahlungskomponenten (einschließlich Vorzeitiger Rückzahlungskomponenten) sowie optionaler Zusatzausstattungsmerkmale entsprechend der Darstellung in Teil D.1. (gegebenenfalls des per Verweis einbezogenen Prospekts) einfügen]

[siehe auch D.4. Allgemeine Informationen zu kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen]²²

²¹ Einfügen, falls die für die betreffende Tranche von Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen durch Verweisung auf per Verweis einbezogene Endgültige Bedingungen und/oder auf den einen Satz von Emissionsbedingungen in einem per Verweis einbezogenen Teil eines Prospekts bestimmt werden.

²² Im Fall von CLN zusätzlich einfügen.

B. EMISSIONSBEDINGUNGEN²³

□ [Öffentliches Angebot][Börsenzulassung] einer bestehenden Serie von Schuldverschreibungen

Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebene Serie wurde ursprünglich am [Tag der Begebung der ersten Tranche dieser Serie] begeben. Die für sie maßgeblichen Emissionsbedingungen sind [die nachfolgenden.] [den [per Verweis einbezogenen und] bei der Emittentin kostenlos erhältlichen Endgültigen Bedingungen [Nr. [Jahr einfügen] / [Nummer einfügen] vom [Datum einfügen]] [für [Bezeichnung der Serie einfügen] (in Bezug auf die erste Tranche dieser Serie)]

[Im Fall von Bedingungen die zusammen mit den Emissionsbedingungen zu lesen sind bzw. ohne Optionswahl zusätzlich einfügen:

in Verbindung mit den Emissionsbedingungen des per Verweis einbezogenen Prospekt vom [3. Mai 2013][19. Dezember 2013]] zu entnehmen („maßgebliche Emissionsbedingungen“). [Die maßgeblichen Emissionsbedingungen stehen darüber hinaus grundsätzlich zum Abruf auf der Internetseite www.dekabank.de zur Verfügung.]

[Für Schuldverschreibungen, die seit dem ursprünglichen Tag der Begebung aufgestockt wurden, zusätzlich einfügen:

Die Serie wurde zwischenzeitlich [Anzahl der Aufstockungen] mal aufgestockt. Das Gesamtemissionsvolumen beläuft sich zum Zeitpunkt dieser Endgültigen Bedingungen auf:

Gesamtemissionsvolumen:	[Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Serie einfügen] (auch [die „Gesamtstückzahl“] [der „Gesamtnennbetrag“] (in Worten: [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Serie in Worten einfügen])
--------------------------------	--

[Gegebenenfalls anwendbaren Satz der Emissionsbedingungen unter Berücksichtigung der emissionspezifischen Auswahl und Ausfüllung (wie dieser der Globalurkunde beigelegt ist) einfügen]

²³ Bei nicht ausgewählten Punkten, Unterabschnitte löschen.

□ Aufstockung einer bestehenden Serie von Schuldverschreibungen

Die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebene Aufstockung (Tranche [Nummer einfügen]) bildet mit bereits existierenden Tranchen der Serie eine einheitliche Serie. Die für die Serie maßgeblichen Emissionsbedingungen sind den [als Anlage beigefügten][per Verweis einbezogenen und bei der Emittentin kostenlos erhältlichen] [nachfolgenden] [Emissionsbedingungen] [Endgültigen Bedingungen [Nr. [Jahr einfügen] [Nummer einfügen] vom [Datum einfügen]]][für][Bezeichnung der Serie einfügen] (in Bezug auf die erste Tranche dieser Serie)] zu entnehmen [(„maßgebliche Emissionsbedingungen“)].

[Die maßgeblichen Emissionsbedingungen stehen darüber hinaus grundsätzlich zum Abruf auf der Internetseite www.dekabank.de zur Verfügung.]

[Von diesen maßgeblichen Emissionsbedingungen zum Zwecke der Aufstockung abweichende Angaben für diese Tranche sind nachfolgend angegeben.]

§ [1(1)][] der maßgeblichen Emissionsbedingungen - Gesamtemissionsvolumen, Anzahl der Schuldverschreibungen:

[Gesamtemissionsvolumen] [Gesamtnennbetrag] [Gesamtstückzahl] der Tranche:	[Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Tranche einfügen] (auch [die „Gesamtstückzahl der Tranche“] [der „Gesamtnennbetrag der Tranche“] (in Worten: [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Tranche in Worten einfügen])
[Gesamtemissionsvolumen] [Gesamtnennbetrag] [Gesamtstückzahl] der Serie nach der Aufstockung durch Tranche [Nummer einfügen]:	[Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Serie einfügen] (auch [die „Gesamtstückzahl“] [der „Gesamtnennbetrag“] (in Worten: [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen der Serie nach Aufstockung in Worten einfügen])
Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen für die Tranche:	[Anzahl Schuldverschreibungen einfügen]
Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen für die Serie nach der Aufstockung durch Tranche [Nummer einfügen]:	[Anzahl Schuldverschreibungen einfügen]

§[1(6)(a)][] der maßgeblichen Emissionsbedingungen - Tag der Begebung der Tranche:

Tag der Begebung:	[Tag der Begebung einfügen – Verwendung einer Baustein-Option aus Annex A]
--------------------------	--

[Für Schuldverschreibung mit Verzinsung (keine Nullkupon-Anleihen) zusätzlich einfügen:

§ [3][] der maßgeblichen Emissionsbedingungen – Verzinsungsbeginn, Zinszahlungstag:

Verzinsungsbeginn:	ist für diese Tranche der [Im Fall einheitlicher Verzinsung mit den bereits laufenden Tranchen: der erste Tag der laufenden Zinsperiode der Serie, d.h. der [Datum einfügen].] [Im Fall vorübergehender abweichender Verzinsung gegenüber den bereits laufenden Tranchen: [Datum des Zinstermins/Zinszahlungstags einfügen, an dem die Tranchen zusammengeführt werden]]
Erster Zinszahlungstag (der Tranche):	vorbehaltlich der für den/die Zinszahlungstag(e) geltenden Regelungen in den maßgeblichen Emissionsbedingungen, ist der Erste Zinszahlungstag für diese Tranche der [Datum des für diese Tranche ersten Zinszahlungstags einfügen].

[Für Schuldverschreibung, die Nullkupon-Anleihen sind, zusätzlich einfügen:

§ [1(6)(a)][] der maßgeblichen Emissionsbedingungen - Emissionsrendite:

Auflaufende Zinsen:	[aufgezinst][abgezinst]
Emissionsrendite:	dieser Tranche [Zahl einfügen] % p.a. (berechnet in Bezug auf den Fälligkeitstag auf der Grundlage des Anfänglichen Ausgabepreises dieser Tranche)

]]
[Gegebenenfalls anwendbaren Satz der Emissionsbedingungen unter Berücksichtigung der emissionspezifischen Auswahl und Ausfüllung (wie dieser der Globalurkunde beigefügt ist) einfügen]

Neuemission

Anwendbarer Satz der Emissionsbedingungen

- Option I Schuldverschreibungen, die keine kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind.
- Option II kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

[Allein maßgeblich für die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger dieser Serie sind die nachfolgenden Emissionsbedingungen.

[Anwendbaren Satz der Emissionsbedingungen unter Berücksichtigung der emissionsspezifischen Auswahl und Ausfüllung (wie dieser der Globalurkunde beigefügt ist) einfügen]

] ²⁴

[+#

[Bezeichnung der betreffenden Serien der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen [Serie [Nr. einfügen]]
[(jeweils die „Serie der Schuldverschreibungen“)]

+ #-Ende] ²⁵

²⁴ Im Fall, dass die Form der Emissionsbedingungen die vollständige Wiedergabe des emissionsspezifisch konkretisierten und gewählten Satzes der Emissionsbedingungen ist, Folgendes einfügen und die folgenden Unterpunkte dieses Abschnitts zu löschen. Im Fall, dass die Form der Emissionsbedingungen nicht die vollständige Wiedergabe ist, diesen Klammerzusatz löschen und die folgenden Unterpunkte auswählen bzw. – wo gefordert – ergänzen.

²⁵ Im Fall, dass mehrere Serien von Schuldverschreibungen in den Emissionsbedingungen zusammengefasst werden, müssen bestimmte produktspezifische Ausprägungen der Struktur identisch sein.

(§ 1) WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

Für Absatz (1) Gesamtemissionsvolumen, [Nennbetrag],[Festbetrag,] Währung, Stückelung gilt:

[§ 1(1)]

Schuldverschreibungen:	[Diese Serie][Die jeweilige Serie] von Schuldverschreibungen[, auch [„Anleihe“] [„Zertifikate“]].
[Tranche:	[Nr. der Tranche einfügen]
Festgelegte Währung:	[anwendbare Regelung einfügen]
Gesamtemissionsvolumen [der Tranche]:	[anwendbare Regelung einfügen]
Festgelegte Stückelung:	[anwendbare Regelung einfügen]
[Nennbetrag:	[anwendbare Regelung einfügen]
[Maßgeblicher Nennbetrag:	[anwendbare Regelung einfügen]
[Festbetrag:	[anwendbare Regelung einfügen]
[Maßgeblicher Festbetrag:	[anwendbare Regelung einfügen]
Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen:	[anwendbare Regelung einfügen]
Kleinste handelbare und übertragbare Einheit	[anwendbare Regelung einfügen]
Handelbar in	[Prozent][Stück]

Für Absatz (2), (3) und (4) Form Globalurkunde und Clearing-System gilt:

[§ 1(2), (3), (4)]

Form²⁶

- TEFRA C Dauerglobalurkunde
- TEFRA D Vorläufige Globalurkunde austauschbar gegen Dauerglobalurkunde
- Weder TEFRA C noch TEFRA D²⁷ Dauerglobalurkunde

Ausgestaltung der Globalurkunde

- Klassische Globalurkunde („CGN“)
- Neue Globalurkunde („NGN“) **[Wenn anwendbar einfügen:** Für zusätzliche Informationen in Bezug auf NGN und für die ICSDs siehe Teil III.G)

Definitionen

Clearing-System

- Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main **[Adresse einfügen]**
- Euroclear Bank SA/NV (Operator of the Euroclear system) **[Adresse einfügen]**
- Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg **[Adresse einfügen]**
- Sonstige **[angeben, einschließlich Adresse]**

²⁶ Siehe auch „Verkaufsbeschränkungen“ in Teil III.G dieser Endgültigen Bedingungen.

²⁷ Nur anwendbar bei Schuldverschreibungen, die nicht den TEFRA Regeln unterfallen.

Für Absatz (6)(a) Weitere Definitionen – Allgemeine Definitionen gilt:

[§ 1(6)(a)]

[Anfänglicher Festlegungstag:	[anwendbare Regelung einfügen]
[Bankgeschäftstag:	[anwendbare Regelung einfügen]
Tag der Begebung:	[anwendbare Regelung einfügen]
Fälligkeitstag:	[anwendbare Regelung einfügen]
Geschäftstag:	[anwendbare Regelung einfügen]
[Handelstag:	[Datum einfügen]
Rundungsregeln:	[anwendbare Regelung einfügen]

Für Absatz (6)(b) Weitere Definitionen – Spezielle Definitionen gilt:

[§ 1(6)(b)]

[entfällt]

[

[Korb [Nr. [K]] [bis Nr.[K]]:	[anwendbare Regelung einfügen]
[Basiswert [Nr. [B]] [bis Nr.[B]]:	[anwendbare Regelung einfügen]
[Referenzsatz [Nr. [R]] bis Nr.[R]]:	[anwendbare Regelung einfügen]
[Referenzschuldner [Nr. [RS]] bis Nr.[RS]]:	anwendbare Regelung einfügen]

[Alle produkt-/ bzw. strukturspezifischen Definitionen der Serie hier nachfolgend einfügen:

[relevanten, zu definierenden Begriff einfügen]	[anwendbaren Baustein für §1(6)(b) der Emissionsbedingungen für den relevanten zu definierenden Begriff aus Annex A einfügen] [Im Fall von mehreren Serien und Verweis auf Anlage [1] einfügen: siehe für die jeweilige Serie der Schuldverschreibung die Definition in Anlage [1] dieser Emissionsbedingungen]
---	---

]]

Für Absatz (6)(c) Weitere Definitionen – Zeichen und Größen in Formeln gilt:

[§ 1(6)(c)]

[entfällt]

[Größe oder Zeichen einfügen]	[anwendbare Regelung einfügen]
--	--------------------------------

(§ 2) STATUS

- Schuldverschreibungen, die keine Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind
- Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen („CLN“) [(mit einem Referenzschuldner, auch „**Single**“)]
[(mit mehreren Referenzschuldnern, auch „**Basket – Nte**“)]
[(mit mehreren Referenzschuldern Basket – pro rata mit Zahlung eines Barausgleichsbetrags, auch „**Basket – pro rata**“)]
[(mit mehreren Referenzschuldern Basket – pro rata ohne Zahlung eines Barausgleichsbetrags, auch „**Basket – pro rata (zero recovery)**“)]

Für Absatz (2) Kreditereignisabhängigkeit der Schuldverschreibungen gilt: [§ 2(2)]

[anwendbare Regelung einfügen]

(§ 3) ZINSEN²⁸

- Schuldverschreibungen ohne Zinskomponente (die keine Nullkupon-Schuldverschreibungen sind)
- Nullkupon-Schuldverschreibungen [(Aufzinsung)] [(Abzinsung)]

Für Absatz (2) Auflaufende Zinsen gilt: [§ 3(2)]

[anwendbare Regelung einfügen]

Emissionsrendite:	[Emissionsrendite einfügen] per annum.
[Referenzpreis:	[anwendbare Regelung einfügen]

²⁸ Soweit mehr als ein Zinsmodell zur Anwendung kommt, an geeigneter Stelle Zusätze für die anwendbaren Zinsmodelle vermerken: z.B. durch den Zusatz „anwendbar für das Zinsmodell (P)“ oder „Für den Zeitraum, in dem Zinsmodell (P) zur Anwendung kommt“.

Schuldverschreibungen mit Zinskomponente

Mehrere Zinsmodelle²⁹

[§ 3(1)]
[entfällt]

[Für § 3(1) Zinsmodelle gilt:

<u>Zinsmodell Nr.</u>	<u>Kurzbezeichnung:</u>
Zinsmodell (1)	[Kurzbezeichnung für <u>Zinsmodell (1)</u>]
[Zinsmodell (P)]	[Kurzbezeichnung für <u>Zinsmodell P</u>]

Anwendungsbedingungen:	[anwendbare Regelung einfügen]
-------------------------------	--------------------------------

- Festgelegter Modellwechsel

[anwendbare Regelung einfügen]

- Optionaler Modellwechsel

[anwendbare Regelung einfügen]

- Zinsmodellwechsel an definierten Zinsmodell-Wechselerminen – Standard Bestimmung³⁰

[anwendbare Regelung einfügen]

- Bedingungsabhängiger Zinsmodell-Wechsel

Zinswandlungsbedingungen:	[anwendbare Regelung einfügen]
Zinsmodell-Wechselermin:	[anwendbare Regelung einfügen]

]

²⁹ Nur anwendbar für Schuldverschreibungen mit mehr als einem Zinsmodell.

³⁰ Im Fall, dass ein Zinsmodell-Wechselermin definiert ist, die Zinsmodell-Wechselermine und die zu diesem Termin vorgesehene Beschreibung des Zinsmodellwechsels einfügen; im Fall des optionalen Wechsels nach Wahl der Emittentin zusätzlich den, dem jeweiligen Zinsmodell-Wechselermin zugeordneten Avisierungstermin hinzufügen.

Allgemeine Bestimmungen für die Zinszahlungen

- Schuldverschreibungen mit Zinssatz
- Schuldverschreibungen ohne Zinssatz aber mit Zinskomponente [mit Zinstagequotient][ohne Zinstagequotient]
- kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

Verzinsungsende bei Eintritt eines Kreditereignisses: [Beginn der laufenden Zinsperiode]
[Tag nach dem Ereignis-Feststellungstag]

Der Zinssatz kann auch den Wert Null betragen.

[Definitionen für die Zwecke von § 3()]

Basiswert[e]: Für die Zwecke des § 3 [ist][sind] dies [der][die] in § 1(6) definierte[n] Basiswert[e]
[Nr. 1 bis [n]]

[Referenzsatz][Referenzsätze]: Für die Zwecke des § 3 [ist][sind] dies [der][die] in § 1(6) definierte[n]
[Referenzsatz][Referenzsätze] [Nr. 1 bis [n]]

[Korb][Körbe]: Für die Zwecke des § 3 [ist][sind] dies [der][die] in § 1(6) definierte[n] [Korb][Körbe]
[Nr. 1 bis [n]]

] ³¹

Für Absatz (1)(b) Zinszahlungstag[e] gilt: [§ 3(1)(b)]

Zinszahlungstag[e]:	[anwendbare Regelung einfügen]
----------------------------	---------------------------------------

Geschäftstagekonvention³²

- Modifizierte folgender Geschäftstag-Konvention
[anwendbar für das Zinsmodell (P)][]
- FRN-Konvention **[Zeitraum angeben]**
[anwendbar für das Zinsmodell (P)][]
- Folgender Geschäftstag-Konvention
[anwendbar für das Zinsmodell (P)][]
- Vorangegangener Geschäftstag-Konvention
[anwendbar für das Zinsmodell (P)][]

[Festgelegter Zinszahlungstag:	[anwendbare Regelung einfügen]
[Festgelegter Zinstermin:	[anwendbare Regelung einfügen]
[Festzinstermin:	[anwendbare Regelung einfügen]
[Erster Zinszahlungstag:	[anwendbare Regelung einfügen]

³¹ Nur anwendbar, falls mehrere Basiswerte in § 1(6) definiert sind und eine Einschränkung der Definition für §3 erforderlich ist.

³² Sollte sich die Geschäftstagekonvention in Abhängigkeit vom Zinsmodell ändern, ist dies nachfolgend mit anzugeben.

Zinsperioden³³

[§ 3 (1) (c)]

- Zinszahlungstag ist maßgeblich für die Zinsperiode

[(angepasst auch "adjusted")]

[Soweit jeweils anwendbar einfügen:

[Erste][Letzte][kurze][lange] Zinsperiode]

[andere Anzahl und Bezeichnung abweichender Zinsperioden einfügen]

- Zinszahlungstag ist nicht maßgeblich für die Zinsperiode

[(unangepasst auch "unadjusted")]

[Soweit jeweils anwendbar einfügen:

[Erste][Letzte][kurze][lange] Zinsperiode]

[andere Anzahl und Bezeichnung abweichender Zinsperioden einfügen]

[andere angeben]

[

Zinsperiode (Ifd. Nr.)	Zeitraum	
	[(einschließlich)] [(ausschließlich)]	[(einschließlich)] [(ausschließlich)] [also „Endtag der Zinsperiode“]
[laufende Nummer einfügen] [...]	[ersten Tag einfügen] [ersten Tag einfügen]	[letzten Tag einfügen] [letzten Tag einfügen]

]

- Für Schuldverschreibungen mit einem einmaligen Zinsmodell-Wechsel einschließlich Wechsel der Zinsperiodenkonvention

Zinsperiodenkonventions-Wechsel:

[von angepasst zu nichtangepasst]

[von nicht angepasst zu angepasst]

Wechsel ab:

[Dem Festgelegten Zinsmodell-Wechseltermin]

[Dem Maßgebliche Zinsmodell-Wechseltermin]

(gemäß §3(2)(1))

Für Absatz (1)(c) Zinsperiode[n] gilt:

[§ 3(1)(c)]

Verzinsungsbeginn:	[anwendbare Regelung einfügen]
[Maßgeblicher Endtag:	[anwendbare Regelung einfügen]]
[erster Festgelegter Zinszahlungstag:	[anwendbare Regelung einfügen]]
[Erster Maßgeblicher Endtag:	[anwendbare Regelung einfügen]]
[Maßgeblicher Zinsmodell-Wechseltermin:	[anwendbare Regelung einfügen]]

³³ Wenn die Zinsperiode „nicht angepasst“ werden soll, muss diese so definiert werden, dass weder ihr Beginn noch ihr Ende gemäß der Geschäftstagekonvention verschoben werden können. Wenn die Zinsperiode „angepasst“ werden soll, wird diese so bestimmt, dass sich ihr Beginn bzw. ihr Ende gemäß der Geschäftstagekonvention verschieben kann.

Zinsfestlegungstag³⁴[§ 3 (1) (d)]
[entfällt] Abhängig vom Beginn der Zinsperiode[[zweiter] [andere Anzahl von Tagen] [TARGET oder ein Nachfolgesystem davon]
[London] [Sonstige angeben] [-]
Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode.]**[andere anwendbare Regelung einfügen]** Abhängig vom Ende der Zinsperiode bzw. einem anderen definierten Tag**[anwendbare Regelung einfügen]** Festgelegte Zinsfestlegungstage³⁵**[anwendbare Regelung einfügen]****Für Absatz (1)(e) Zinsstundung gilt:³⁶**[§ 3 (1)(e)]
[entfällt]

Gestundeter Zinszahlungstag:	[anwendbare Regelung einfügen]
Zinsstundungsvoraussetzung:	[anwendbare Regelung einfügen]
Zinsstundungsfeststellungstag:	[anwendbare Regelung einfügen]

³⁴ Anwendbar, im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen die Zinsfestlegung während der Laufzeit erfolgt und nicht von Beginn an festgelegt ist.

³⁵ Anwendbar insbesondere bei Festlegung kurz vor dem Ende der Zinsperiode. Aktuell muss die Festlegung mindestens drei Tage vor dem Zahltag liegen.

³⁶ Nur anwendbar für CLN

Zinssatz

[§ 3 (2)]

- Für die Schuldverschreibung ist / wird kein Zinssatz, sondern nur ein Zinsbetrag festgelegt bzw. ermittelt
- Für die Schuldverschreibung ist / wird ein Zinssatz definiert bzw. ermittelt

Für Absatz (2) Zinssatz gilt:

[§ 3 (2)]

- Festgelegter Zinssatz**

[anwendbare Regelung einfügen]

- Produktspezifische Ermittlung des Zinssatzes**

Allgemeine Bestimmungen

[§ 3 (2)(a)]

[anwendbare Regelung einfügen]

Ermittlung des Zinssatzes

[§ 3 (2)(b)]

[Referenzsatzabhängiger Zinssatz]
 [Variabel Verzinsliche Digital-Zinskomponente]
 [Variabel Verzinsliche strukturierte Zinskomponente [TARN]]
**[andere anwendbare Bezeichnung gemäß Teil D.1.
 einfügen]**

[anwendbare Regelung einfügen]

- [Mindest][- und][Höchst]zinssatz.**

[§ 3 (2)(c)]

[Mindestzinssatz:	[anwendbare Regelung einfügen]]
[Höchstzinssatz:	[anwendbare Regelung einfügen]]

Zinsbetrag

[§ 3 (3)]

Für Absatz (3) Zinsbetrag gilt:

[§ 3 (3)]

- Schuldverschreibungen, für die ein Zinssatz definiert bzw. ermittelt ist/wird.
- Der Zinsbetrag wird durch Bezugnahme des Zinssatzes auf die festgelegte Stückelung berechnet.

Maßgeblicher Nennbetrag:	[anwendbare Regelung einfügen]
---------------------------------	--------------------------------

- Der Zinsbetrag wird durch Bezugnahme des Zinssatzes auf den Gesamtnennbetrag der Serie berechnet.

Maßgeblicher Gesamtnennbetrag:	[anwendbare Regelung einfügen]
Zinsberechnungszeitpunkt:	[anwendbare Regelung einfügen]

- [Global Cap][und][Global-Floor]

Mindestzinsbetrag („Global-Floor“):	[anwendbare Regelung einfügen]
Höchstzinsbetrag („Global-Cap“):	[anwendbare Regelung einfügen]

- Schuldverschreibung für die kein Zinssatz, sondern nur ein Zinsbetrag definiert bzw. festgelegt ist/wird.

- Festgelegter Zinsbetrag**

[anwendbare Regelung einfügen]

- Produktspezifische Ermittlung des Zinsbetrags**

Allgemeine Bestimmungen [§ 3 (3)(a)]

[anwendbare Regelung einfügen]

Ermittlung des Zinsbetrags [§ 3 (3)(b)]

[Referenzsatzabhängiger Zinssatz]
 [Variabel Verzinsliche Digital-Zinskomponente]
 [Variabel Verzinsliche strukturierte Zinskomponente [TARN]]
[andere anwendbare Bezeichnung gemäß Teil D.1. einfügen]

[anwendbare Regelung einfügen]

- [Mindest][- und][Höchst]zinsbetrag. [§ 3 (2)(c)]

[Mindestzinsbetrag:	[anwendbare Regelung einfügen]
[Höchstzinsbetrag:	[anwendbare Regelung einfügen]

Für Absatz (6) [Auflaufende Zinsen][Zinslauf] gilt:

[§ 3 (6)]

- Schuldverschreibungen mit Nennbetrag
 - geltender Zinssatz gemäß § 3 anwendbar³⁷
 - Gesetzlicher Verzugszins
- Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag
- Standardregeln

Endtag des Zinslaufs (ausschließlich)

[Endtag der [letzten] Zinsperiode]
[[Letzter] Zinszahlungstag]
[Anderen Endtag des Zinslaufs einfügen]
[gemäß § [] Absatz []]

Für Absatz (7) Zinstagequotient gilt³⁸:

[§ 3 (7)]

- Actual/Actual ICMA³⁹
Feststellungstermine: [anwendbar für das Zinsmodell (P)][]
[**Tag und Monat einfügen, im Fall von Festzinstermine
z.B. ausschließlich den Tag und den Monat des
Festzinstermine ohne Jahresangabe**]
- 30/360⁵⁵ [anwendbar für das Zinsmodell (P)][]
- Actual / Actual (Actual/365) [anwendbar für das Zinsmodell (P)][]
- Actual/365 (Fixed) [anwendbar für das Zinsmodell (P)][]
- Actual/360 [anwendbar für das Zinsmodell (P)][]
- 30/360 or 360/360 (Bond Basis) [anwendbar für das Zinsmodell (P)][]
- 30E/360 (Eurobond Basis) [anwendbar für das Zinsmodell (P)][]
- Range Accrual Schuldverschreibungen: [anwendbar für das Zinsmodell (P)]

**Zinstagequotient
(Range-Accrual):**

bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“):
[anwendbare Regelung einfügen]

³⁷ Nicht anwendbar für CLN.

³⁸ Wenn mehr als ein Zinsmodell anwendbar, Details angeben, welcher Zinstagequotient für welches Zinsmodell zur Anwendung kommt.

³⁹ Nur anwendbar für festverzinsliche Schuldverschreibungen anwendbar, wenn vereinbart.

(§ 4) ZAHLUNGEN

Für Absatz (5) Zahltag gilt:

[§ 4 (5)]

Zahltag:	[anwendbare Regelung einfügen]
----------	--------------------------------

Für Absatz (6) Bezugnahmen auf Kapital [und Zinsen] gilt:

[§ 4 (6)]

Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein:

den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen gemäß § 5 (1),
den Vorzeitigen Gläubigerabhängigen Rückzahlungsbetrag gemäß § 9 und den Berichtigungs-Auszahlungsbetrag gemäß § 14,
den Anfechtungs-Auszahlungsbetrag gemäß § 14,

[anwendbare Regelung einfügen]

sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

(§ 4a) LIEFERUNGEN⁴⁰

[entfällt]

Für Absatz (1) Allgemeine Bestimmungen gilt:

[§ 4a (1)]

Lieferungsort:	[anwendbare Regelung einfügen]
Lieferungsstelle:	[anwendbare Regelung einfügen]

Für Absatz (2) Lieferungsmethode und Erfüllung gilt:

[§ 4a (2)]

- Clearing-System
- Wertpapier-Depotkonto des Gläubigers

Lieferungstag:	[anwendbare Regelung einfügen]
----------------	--------------------------------

Für Absatz (3) Ausgleichsbetrag gilt:

[§ 4a (3)]

Ausgleichsbetrag:	[Lieferung der Referenzanzahl bis zur dritten Nachkommastelle; es erfolgt keine Zahlung eines Ausgleichsbetrags.] [Lieferung der Ganzen Zahl von Basiswerten; etwaige Bruchteile der Referenzanzahl werden durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrages getilgt.] [Lieferung bis zur dritten Nachkommastelle, verbleibende Bruchteile werden durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrages getilgt.]
[Rundungsregel für die dritte Nachkommastelle:	[abgerundet][kaufmännisch gerundet][ungerundet]]
Zusammenrechnung der Schuldverschreibungen:	[Ja][Nein]

Zusätzliche Geldbetrag:	[anwendbare Regelung einfügen]
Maßgeblicher Preis:	[anwendbare Regelung einfügen]
[Umrechnungskurs:	Ist der für die relevanten Währungen des Maßgeblichen Preises und der relevanten Zahlung in § 1(6) definierte Umrechnungskurs]

Für Absatz (6) Lieferungsstörung gilt:

[§ 4a (3)]

Abrechnungspreis [(bei Eintritt] der Lieferstörung):	[anwendbare Regelung einfügen]
Abrechnungstag:	[anwendbare Regelung einfügen]

⁴⁰ Nur anwendbar bei Schuldverschreibungen, die (gegebenenfalls neben Geldzahlungen) eine Lieferung von Basiswerten und die keine kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind vorsehen.

(§ 5) RÜCKZAHLUNG[, TILGUNG DURCH LIEFERUNG]

- Schuldverschreibungen ohne feste Laufzeit
- Schuldverschreibungen mit fester Laufzeit

Rückzahlung bei Endfälligkeit gemäß § 5(1)

Rückzahlung [bzw. Tilgung] bei Endfälligkeit

[§ 5 (1)(a)]

- Raten-Schuldverschreibungen⁴¹

Allgemeine Bestimmung (Standard – Geldleistung [oder Tilgung durch Lieferung von Basiswerten])

Ratenzahlungstermine	Rate [(je Festgelegte Stückelung)][] [in Festgelegter Währung][]	[Tilgungsfaktor (i)]
[Termin einfügen] [..] [Termin einfügen] [der Fälligkeitstag]	[Betrag einfügen] [Der Rückzahlungsbetrag [Nr.1] gemäß Absatz (b)] [Nennbetrag x Tilgungsfaktor] [Festbetrag x Tilgungsfaktor] [.. [Betrag einfügen][Der Rückzahlungsbetrag [Nr.x] gemäß Absatz (b)] [Nennbetrag x Tilgungsfaktor] [Festbetrag x Tilgungsfaktor]	[Tilgungsfaktor einfügen] [nicht anwendbar]

Gleittägige Zahlungen (Rate und Automatischer Beendigungsbetrag)⁴²

- Alle ausstehenden Beträge werden über den Automatischen Beendigungsbetrag gezahlt.
 - Die gleittägig fällige Rate wird zusätzlich zum Automatischen Beendigungsbetrag gezahlt.

- Schuldverschreibungen außer Raten-Schuldverschreibungen

Allgemeine Bestimmungen⁴³

- Rückzahlung–Standard – mit Barausgleich
- Rückzahlung–Standard – mit Barausgleich und möglicher Tilgung durch Lieferung

[Definitionen für die Zwecke von § 5()]

Basiswert[e]:	Für die Zwecke des § 5 [ist][sind] dies [der][die] in § 1(6) definierte[n] Basiswert[e] [Nr. 1 bis [n]]
[Referenzsatz][Referenzsätze]:	Für die Zwecke des § 5 [ist][sind] dies [der][die] in § 1(6) definierte[n] [Referenzsatz][Referenzsätze] [Nr. 1 bis [n]]
[Korb][Körbe]:	Für die Zwecke des § 5 [ist][sind] dies [der][die] in § 1(6) definierte[n] [Korb][Körbe] [Nr. 1 bis [n]]

] ⁴⁴

⁴¹ Nicht anwendbar für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen.

⁴² Nur anwendbar für Raten-Schuldverschreibungen, bei denen § 5(4) anwendbar ist.

⁴³ Nicht anwendbar für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen; bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen besteht keine Auswahlmöglichkeit.

⁴⁴ Nur anwendbar, Im Fall, dass mehrere Basiswerte in § 1(6) definiert sind und eine Einschränkung der Definition für §5 erforderlich ist.

Rückzahlungsbetrag [bzw. Anzahl der zu liefernden Basiswerte]

[§ 5 (1)(b)]

Rückzahlungsbetrag (einschließlich der Lieferung von Basiswerten) Nr. []⁴⁵

Festgelegter Rückzahlungsbetrag

[anwendbare Regelung einfügen]

Produktspezifische Ermittlung des Rückzahlungsbetrags

Allgemeine Bestimmungen

[§ 5 (1)(b)]

[anwendbare Regelung einfügen]

Ermittlung des Rückzahlungsbetrags

[§ 5 (1)(b)]

[Basiswertabhängiger Rückzahlungsbetrag]

[anwendbare Regelung einfügen]

[[Mindest] [-und] [Höchst]rückzahlungsbetrag][sowie][Inflationsausgleichsbetrag⁴⁶].

[§ 5 (1)(c)]

[Mindestrückzahlungsbetrag:	[anwendbare Regelung einfügen]]
[Höchstrückzahlungsbetrag:	[anwendbare Regelung einfügen]]
[Inflationsausgleichsbetrag:	[anwendbare Regelung einfügen]]

Der Rückzahlungsbetrag kann [bzw. der Wert der zu liefernden Basiswerte (inklusive des zusätzlichen Geldbetrages) können] auch den Wert Null betragen[, d.h. ein Gläubiger kann sein gesamtes eingesetztes Kapital verlieren].

⁴⁵ Nur anwendbar für Schuldverschreibungen mit mehr als einem Rückzahlungsbetrag. Die Angaben sind für jeden Rückzahlungsbetrag einzufügen.

⁴⁶ Nicht anwendbar für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen.

Vorzeitige Rückzahlung gemäß § 5 (2), (3), (4)

Vorzeitige Rückzahlung im Ermessen der Emittentin

[§ 5 (2)]
[entfällt]

Allgemeine Bestimmungen für die Kündigungsrechte

[§ 5 (2)(a)]

Für Absatz (2)(a) Allgemeine Bestimmungen - Ausübung gilt:

[§ 5 (2)(a)]

Ausübung:

[anwendbare Regelung einfügen]

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	[anwendbare Regelung einfügen]
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	[anwendbare Regelung einfügen]
[Festgelegter Kündigungstermin:	[anwendbare Regelung einfügen]

Kündigungsrecht der Emittentin ohne besondere Gründe (Ordentliches Kündigungsrecht)

[§ 5 (2)(b)]
[entfällt]

Bezug auf den [Gesamtnennbetrag][Gesamtstückzahl]

[insgesamt][**bei teilweise Details angeben**]

Standard Kündigungs-Bestimmungen mit Festgelegtem Kündigungstermin

Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag:	[anwendbare Regelung einfügen]
Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag:	[anwendbare Regelung einfügen]
Festgelegter Kündigungstermin:	[anwendbare Regelung einfügen]

zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen.

Mindestrückzahlungsbetrag []

Andere Kündigungs-Bestimmungen mit verschiedenen Ausübungsarten

Bezug auf den [Gesamtnennbetrag][Gesamtstückzahl]

[insgesamt][**bei teilweise Details angeben**]

Bedingungen für die Ausübung

Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag:	[anwendbare Regelung einfügen]
Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag:	[anwendbare Regelung einfügen]
Ausübungsfrist:	[anwendbare Regelung einfügen]
Ausübungstag:	[anwendbare Regelung einfügen]
Mindestzahl:	[anwendbare Regelung einfügen]
Höchstzahl:	[anwendbare Regelung einfügen]

zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen.

Sonderkündigungsrechte der Emittentin

[§ 5 (2)(c) bis (e)]
[entfällt]

Vorzeitige Kündigung aus steuerlichen Gründen bei Zusätzlichen Beträgen gemäß § 7

[§ 5 (2)(c)]
[entfällt]

Anwendbare Bestimmungen

[anwendbare Regelung einfügen]

Definitionen

Kündigungsfrist:	[anwendbare Regelung einfügen]
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	[anwendbare Regelung einfügen]

Kündigungsrecht der Emittentin bei Rechtsänderung (einschließlich Steuerrechtsänderung),
Absicherungsstörung und/oder erhöhten Absicherungskosten

[§ 5 (2)(d)]
[entfällt]

Anwendbare Bestimmungen

Kündigungsgrund und Definitionen:

Rechtsänderung

Rechtsänderung:	[anwendbare Regelung einfügen]
------------------------	--------------------------------

Absicherungsstörung

Erhöhung der Absicherungskosten Vergleichsbasis: [Handelstag][Tag der Begebung]

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	[anwendbare Regelung einfügen]
--	--------------------------------

zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen.

Kündigungsrecht der Emittentin bei Besonderem Beendigungsgrund im Hinblick auf Basiswerte

[§ 5(2)(e)]
[entfällt]

Besonderer Beendigungsgrund gemäß §[8b(4)][]

Definitionen

Relevanter Zeitraum:	[anwendbare Regelung einfügen]	
	Anfangstag:	[anwendbare Regelung einfügen]
	Endtag:	[anwendbare Regelung einfügen]
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	[anwendbare Regelung einfügen]	

zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen.

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers (Einlösungsrecht)⁴⁷

[§ 5 (3)]
[entfällt]

Bedingungen für die Ausübung

- Ausübungsfrist
- Kündigungsfrist
- Ausübungstag

Definitionen⁴⁸

Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag(e):	[anwendbare Regelung einfügen]
Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag:	[anwendbare Regelung einfügen]
Mindestrückzahlungsbetrag:	[anwendbare Regelung einfügen]
Erhöhter Rückzahlungsbetrag	[anwendbare Regelung einfügen]
[Ausübungsfrist:	[anwendbare Regelung einfügen]
Ausübungstag:	[anwendbare Regelung einfügen]
Mindestzahl (an Tagen):	[anwendbare Regelung einfügen]
Höchstzahl (an Tagen):	[anwendbare Regelung einfügen]

- zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen.

Automatische Rückzahlung⁴⁹ gemäß § 5(4)

[entfällt]

Definitionen

Automatischer Beendigungstag:	[anwendbare Regelung einfügen]
Automatischer Beendigungs-Bewertungstag:	[anwendbare Regelung einfügen]
Automatischer Einlösungsbetrag:	[anwendbare Regelung einfügen]
Beendigungsereignis:	[anwendbare Regelung einfügen]

⁴⁷ Bei basiswertabhängigen Schuldverschreibungen stets in Verbindung mit § 8b zu prüfen und hier ggf. entsprechend auszuwählen und festzulegen.

⁴⁸ Je nach Bedarf können die nachfolgenden Definitionen auch in geeigneter Form tabellarisch angeordnet werden.

⁴⁹ Im Fall von kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen löschen.

Rückzahlung bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages gemäß § 5(4)⁵⁰ [entfällt]

ISDA Credit Derivatives Definitions

Emissionsbedingungen unter Anlehnung an 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions

Emissionsbedingungen unter Anlehnung an 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions

Zahlung des [Barausgleichsbetrags am Barausgleichstag]⁵¹ [Reduzierten Nennbetrags]⁵² [§ 5 (4)(a)]

Besondere Bestimmungen für das Kreditereignis Restrukturierung anwendbar⁵³

Barausgleich:⁵⁴ [vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag]
[am Vorgesehenen Fälligkeitstag]
[(zuzüglich Aufgelaufener Zinsen)] [andere Regelung]

Aufgelaufene Zinsen:⁵⁵ [Zinssatz: [von [] % per annum][] [andere Regelung]

Zeitraum:
vom Barausgleichstag [(einschließlich)] [(ausschließlich)]
bis zum Tag der Rückzahlung[(ausschließlich)]
[(einschließlich)]]
[andere Regelung]

Barausgleichstag: [5.] [andere Zahl einfügen]
Bankgeschäftstag nach dem Benachrichtigungstag.

Benachrichtigungstag: [5.] [andere Zahl einfügen]
Bankgeschäftstag nach dem Barausgleichsberechnungstag.

Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit [§ 5(4)(b)]

Anwendbare Tagedefinition: [Geschäftstag][Bankgeschäftstag]

Mindestquotierungsbetrag: [USD 1.000.000] []

Vorzeitige Rückzahlung bei Reduzierung des Nennbetrags auf Null⁵⁶ [§ 5(4)(d)]

Verzinsung von Barausgleichsbeträgen: [ja][nein]

⁵⁰ Nur bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen anwendbar. In anderen Fällen „entfällt“ auswählen.

⁵¹ Einfügen bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit Bezug auf einen Referenzschuldner (Single) sowie bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket-Nte).

⁵² Einfügen bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehr als einem Referenzschuldner (Basket – pro rata).

⁵³ Die Anwendbarkeit dieser besonderen Bestimmungen ist in Abhängigkeit von der Kategorie des Referenzschuldners/Korbs von Referenzschuldnern in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Swap-Transaktion zu bestimmen (die besonderen Bestimmungen sind anwendbar, wenn für die Swap-Transaktion "Restructuring Maturity Limitation and Fully Transferable Obligation Applicable" oder "Modified Restructuring Maturity Limitation and Conditionally Transferable Obligation Applicable" gilt). Üblicherweise nicht anwendbar für den Transaktionstyp „nordamerikanische Gesellschaft“ (*North American Corporate*).

⁵⁴ Nur bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehr als einem Referenzschuldner (Basket – pro rata) anwendbar, die nicht mit der Variante „kein Barausgleichsbetrag (zero recovery)“ ausgestaltet sind.

⁵⁵ Nur bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehr als einem Referenzschuldner (Basket – pro rata) anwendbar, die nicht mit der Variante „kein Barausgleichsbetrag (zero recovery)“ ausgestaltet sind.

⁵⁶ Nur einfügen bei CLN Basket - pro rata einschließlich *zero recovery*.

(§ 5a) FESTSTELLUNG EINES KREDITEREIGNISSES, KREDITEREIGNISSE⁵⁷

[entfällt]

Kreditereignis

[§ 5a(2)]

- Insolvenz (in Bezug auf Referenzschuldner, die Unternehmen sind)⁵⁸
- Nichtzahlung
- Nichtanerkennung oder Moratorium (in Bezug auf Referenzschuldner, die Staaten sind)⁵⁹
- Restrukturierung⁶⁰

Schwellenbetrag: [U.S. Dollar 10.000.000] []

Zahlungsschwellenbetrag: [U.S. Dollar 10.000.000] []

- Staatlicher Eingriff (in Bezug auf Referenzschuldner, die Finanzunternehmen sind)⁶¹

⁵⁷ Nur bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen anwendbar. In anderen Fällen „entfällt“ auswählen.

⁵⁸ Nur anwendbar für Unternehmen als Referenzschuldner.

⁵⁹ Nur anwendbar für Staaten als Referenzschuldner.

⁶⁰ Üblicherweise nicht anwendbar für den Transaktionstyp „nordamerikanische Gesellschaft“ (*North American Corporate*)

⁶¹ Nur anwendbar für Finanzunternehmen als Referenzschuldner und Emissionsbedingungen unter Anlehnung an die 2014 ISDA Credit Derivatives Definitions.

(§ 6) EMISSIONSSTELLE, ZAHLSTELLE UND BERECHNUNGSSTELLE

Für Absatz (1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle. gilt:

[§ 6 (1)]

Emissionsstelle

Emittentin

Sonstige

Einschränkung der Ortswahl im Fall eines Wechsels
der Geschäftsstelle der Emissionsstelle

[Geschäftsstelle angeben]

[angeben][in der selben Stadt][entfällt]

Zahlstelle

Emittentin

Zusätzliche Zahlstelle(n)/bezeichnete Geschäftsstelle(n)

Einschränkung der Ortswahl im Fall eines Wechsels
der Geschäftsstelle der Zahlstelle

[]⁶²

[angeben][in der selben Stadt][entfällt]

Berechnungsstelle

Ist keine Berechnungsstelle bestellt, gelten alle Bezugnahmen auf die
Berechnungsstelle als Bezugnahmen auf die

[Emittentin] [Emissionsstelle].

Emittentin

Sonstige

Vorgeschiebener Ort für Berechnungsstelle

Einschränkung der Ortswahl im Fall eines Wechsels
der Geschäftsstelle der Berechnungsstelle

[Geschäftsstelle angeben]

[angeben][entfällt]

[angeben][in der selben Stadt] [entfällt]

Für Absatz (2) Änderung der Bestellung oder Abberufung gilt:

[§ 6 (2)]

Zusätzliche Anforderungen an die Änderung der Bestellung oder Abberufung der Zahlstelle.

[entfällt]

jederzeit eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle außerhalb der Europäischen Union unterhalten.

jederzeit eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in einer kontinentaleuropäischen Stadt unterhalten.

falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika
(wie in § 1 (6) definiert) aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich
der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich
ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten[;] [und] [.]⁶³

(§ 7) STEUERN⁶⁴

mit Gross-up

Ausnahmen:

[mit Erweiterung] [ohne Erweiterung]

ohne Gross-up

⁶² Sofern die Emittentin nicht selbst Zahlstelle ist, ist mindestens ein Finanzinstitut in der Bundesrepublik Deutschland als zusätzliche Zahlstelle zu benennen.

⁶³ Falls Zahlungen in US-Dollar erfolgen.

⁶⁴ Nur Anwendbar für Schuldverschreibungen mit Vorzeitiger Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.

(§ 8) MARKTSTÖRUNGEN [BEIM REFERENZSATZ][BEI DEN REFERENZSÄTZEN]⁶⁵

[entfällt]

Für Absatz (1) Allgemeine Bestimmungen gilt:

[§ 8 (1)]

Referenzsatz:	[anwendbare Regelung einfügen]
Referenzsatz-Festlegungstag:	[anwendbare Regelung einfügen]

Für Absatz (2) Marktstörungen gilt:

[§ 8 (2)]

Definitionen für die Zwecke des § 8 (2):

Interbanken-Markt:

[Interbanken[-Swap]⁶⁶-Markt in der Euro-Zone]
[Interbanken[-Swap]-Markt am Relevanten Ort]
[andere Definition einfügen]

Referenzbanken:

[Keine bestimmten Referenzbanken]
[bestimmte Referenzbanken einfügen]

Mindestanzahl Referenzbanken

[fünf][vier]⁶⁷[]

⁶⁵ Nur für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung, bei denen mindestens ein Basiswert ein Referenzsatz ist (der kein inflationsabhängiger Referenzsatz ist); bei mehr als einem Referenzsatz und entsprechend abweichenden Regeln, diese durch entsprechende Zusätze „Für Referenzsatz Nr. [] gilt:“ kenntlich machen.

⁶⁶ Einfügen für CMS.

⁶⁷ Anzahl: in der Regel bei Euribor 5; in der Regel bei CMS 4, andere Anzahl wählbar.

(§ 8a) MARKTSTÖRUNGEN [BEIM BASISWERT][BEI DEN BASISWERTEN]⁶⁸

[entfällt]

Für Absatz (1) Allgemeines gilt:

[§ 8a (1)]

- Nur ein Basiswert
- Mehrere Basiswerte
 - Modifikation des betroffenen Basiswerts
 - Modifikation aller Basiswerte

Ersatzbewertungstag: [Planmäßiger Handelstag] [**Anderer Tag einfügen**]

Maximaler Störungszeitraum: [acht][] [Planmäßige Handelstage] []

Verschiebung von Tagen mit Bezug auf den
Ursprünglichen Bewertungstag: [Ja][Nein]

[Definitionen für die Zwecke des § 8a:

Basiswert:	[anwendbare Regelung einfügen] [Basiswert ist der in § 1(6)(b) definierte Basiswert.] [Basiswert sind die in § 1(6)(b) definierten Basiswerte Nr. 1 [und][bis] Nr. [relevante Nummer einfügen] .] [Basiswert sind die Bestandteile des Korbes gemäß § 1(6)(b).] []
Bewertungstag:	[anwendbare Regelung einfügen] [relevanten Bewertungstag für diese Zwecke einfügen]

] ⁶⁹

Für Absatz (2) Marktstörungen gilt:

[§ 8a (2)]

- Aktie[n]
- [Index] [Indizes]
 - Aktienindex [20%][**andere relevante Zahl**]
 - Verbraucherpreisindex

Marktstörung: ⁷⁰	[anwendbare Regelung einfügen]
------------------------------------	--------------------------------

- Fonds [NAV][Börsennotierung][[mit][ohne] Terminbörsenbezug]

Für Absatz (3) Ersatzkurs gilt:

[§ 8a (3)]

Ersatzkurs:	[Gibt es verschiedene Basiswerte und wird der Ersatzkurs auf unterschiedliche Weise ermittelt, entsprechend kennzeichnen „(i)“[()] Im Hinblick auf Basiswerte, die [] sind, gilt Folgendes:“ und für jeden der relevanten Basiswerte die Definition einfügen] [anwendbare Regelung einfügen]
--------------------	---

Für Absatz (3) Marktstörungen gilt:

[§ 8a (3)]

Anzahl der Geschäftstage: [10][**andere Anzahl an Tagen einfügen**]

⁶⁸ Nur für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung; inklusive Schuldverschreibungen mit inflationsabhängigem Referenzsatz.. Bei mehr als einem Basiswert und entsprechend abweichenden Regeln, durch entsprechende Zusätze „Für Basiswert Nr. [] kenntlich machen.

⁶⁹ Nur anwendbar, wenn eine von § 1(6) einschränkende oder abweichende Definition für die Zwecke dieses §8a anwendbar ist.

⁷⁰ Nur anwendbar für Verbraucherpreisindex.

Für Absatz (1) Allgemeine Bestimmungen gilt:

[§ 8b (1)]

Definitionen für die Zwecke des § 8b:⁷²

Anpassungszeitraum:	Ist der Zeitraum vom [Handelstag] [Anfänglichen Bewertungstag] [anderen Startzeitpunkt einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis zum [Letzten Bewertungstag] [Endzeitpunkt einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)].
Basiswert:	[anwendbare Regelung einfügen] [Basiswert ist der in § 1(6)(b) definierte Basiswert.] [Basiswert sind die in § 1(6)(b) definierten Basiswerte Nr. 1 [und][bis] Nr. [relevante Nummer einfügen].] [Basiswert sind die Bestandteile des Korbes gemäß § 1(6)(b).] []
Bewertungstag:	[anwendbare Regelung einfügen] [relevanten Bewertungstag für diese Zwecke einfügen]

Für Absatz (1) Korrektur von Feststellungen gilt:

[§ 8b (2)(a)]

- Aktie: []
Aussetzung von Feststellungen:
 Maßgeblicher Zeitraum (2)(A):
 [acht Planmäßige Handelstage] [anderen Zeitraum einfügen]
 Maßgeblicher Zeitraum gemäß (2)(B):
 [acht Planmäßige Handelstage] [anderen Zeitraum einfügen]
- Index
Maßgeblicher Zeitraum für Ersatzfeststellungen:
 [zwei Planmäßige Handelstage] [anderen Zeitraum einfügen]
Letzter Korrekturtermin:
 [zweiter Planmäßiger Handelstag] [anderen Termin einfügen]
 vor dem Zahlungstag.
Aussetzung von Feststellungen:
 Maßgeblicher Zeitraum (2)(A):
 [acht Planmäßige Handelstage] [anderen Zeitraum einfügen]
 Maßgeblicher Zeitraum gemäß (2)(B):
 [acht Planmäßige Handelstage] [anderen Zeitraum einfügen]
- Fonds
 [NAV][Börsennotierung] []
Aussetzung von Feststellungen:
 Maßgeblicher Zeitraum (2)(A):
 [acht Planmäßige Handelstage][anderen Zeitraum einfügen]
 Maßgeblicher Zeitraum gemäß (2)(B):
 [acht Planmäßige Handelstage] [anderen Zeitraum einfügen]

⁷¹ Nur für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung.

⁷² Nur anwendbar, wenn eine von § 1(6) einschränkende oder abweichende Definition für die Zwecke dieses §8b anwendbar ist.

Für Absatz (2) Mögliches Anpassungsereignis und Anpassungen gilt:

[§ 8b (2)(b), (c)]

Aktie:

Index ([Aktienindex][Verbraucherpreisindex])

[Anzahl Kalendermonate für:

Ausgangskurs: [12][andere Zahl einfügen]

Letzter Kurs: [einen] [andere Zahl einfügen]

Bezugskurs: [zwölf][andere Zahl einfügen]

Anzahl relevanter Tage für die Ersatzindexbenennung:

[zweiten] [andere relevante Anzahl einfügen] [Planmäßigen

Handelstagen][anderen relevanten Tag einfügen]]⁷³

Fonds (einschließlich ETFs)

[mit][ohne] definierter Maßgeblicher Börse

Für Absatz (4) Außerordentliche Maßnahmen und Besonderer Beendigungsgrund gilt:

[§ 8b (4)]

Außerordentliche Maßnahme:	[anwendbare Regelung einfügen]
Besonderer Beendigungsgrund:	[anwendbare Regelung einfügen]

Für Absatz (7) Physische Lieferung gilt:

[§ 8b (7)]

[entfällt]

Endgültiger Abwicklungstag:	[anwendbare Regelung einfügen]
[Vorzeitiger Abwicklungstag:	[anwendbare Regelung einfügen]
Relevanter Bewertungstag:	[anwendbare Regelung einfügen]

(§ 9) KÜNDIGUNG

Für Absatz (1) Kündigungsgründe gilt:

[§ 9 (1)]

Vorzeitiger Gläubigerabhängiger Rückzahlungsbetrag:	[anwendbare Regelung einfügen]
--	--------------------------------

(§ 12) MITTEILUNGEN⁷⁴

Für Absatz (1) Bekanntmachung gilt

Relevantes Land:	voraussichtliche Tageszeitung für die Zeitungsveröffentlichung:	Relevante Internetseite:
[Deutschland]	[Börsen Zeitung] [andere führende Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (Börsenpflichtblatt) einfügen]	[www.dekabank.de] [andere relevante Internetseite einfügen]
[Luxemburg]	[Luxemburger Wort] [Tageblatt] []	
[anderes relevantes Land]	[voraussichtliche Tageszeitung einfügen]	

(§ 14) AUSÜBUNG VON ERMESSEN, ANFECHTUNG UND BERICHTIGUNGEN

Für Absatz (2)(a) Anfechtung durch die Emittentin gilt:

[§ 14 (2)(b)]

Anfechtungs-Auszahlungsbetrag	[anwendbare Regelung einfügen]
Anfechtungs-Rückzahlungstag	[anwendbare Regelung einfügen]

Für Absatz (2)(b) Berichtigungsrecht der Emittentin und Sonderkündigungsrecht der Gläubiger gilt:

[§ 14 (2)(b)]

Berichtigungs-Auszahlungsbetrag	[anwendbare Regelung einfügen]
Berichtigungs -Rückzahlungstag	[anwendbare Regelung einfügen]

⁷³ Nur anwendbar für Verbraucherpreisindex.

⁷⁴ Die angegebene Form der Veröffentlichung muss den im jeweiligen Angebotsland geltenden Bestimmungen zum Zeitpunkt der jeweiligen Veröffentlichung entsprechen.

II. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ÜBER VERZINSUNG, RÜCKZAHLUNG, REFERENZSATZ, BASISWERT [UND] [ZUM UMRECHNUNGSKURS]

Verzinsung

Keine Verzinsung Die Schuldverschreibungen werden nicht verzinst. [(Nullkupon-Anleihe)]

Festverzinslich Der [Zinssatz][Zinsbetrag] ist gemäß § 3 für jede Zinsperiode festgelegt.

[Referenzsatz-]
[Basiswert]abhängige Verzinsung Der [Zinssatz][Zinsbetrag] wird gemäß § 3 ermittelt.

Beeinflussung der Schuldverschreibung durch den Wert [des [Referenzsatzes] [Basiswertes]][/][der [Referenzsätze][Basiswerte]][/][des Umrechnungsfaktors]:⁷⁵ [entfällt]

[anwendbare Zinskomponentenbeschreibung (mit Überschrift) aus C.10. der Zusammenfassung einfügen]

Rückzahlung

Festgelegte Rückzahlung [Die Schuldverschreibung wird planmäßig gemäß § 5(1) zum festgelegten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt.]

[Referenzsatz-]
[Basiswert]abhängige Rückzahlung Die Rückzahlung [oder Lieferung von Basiswerten] wird gemäß § 5 ermittelt.

Beeinflussung der Schuldverschreibung durch den Wert [des [Referenzsatzes] [Basiswertes]][/][der [Referenzsätze][Basiswerte]][/][des Umrechnungsfaktors]:⁷⁶ [entfällt]

[anwendbare Rückzahlungskomponentenbeschreibung (mit Überschrift) aus C.15. der Zusammenfassung einfügen]

Automatische Rückzahlung gemäß § 5(4)

Beeinflussung der Schuldverschreibung durch den Wert [des [Referenzsatzes] [Basiswertes]][/][der [Referenzsätze][Basiswerte]][/][des Umrechnungsfaktors]:⁷⁷

[anwendbare Automatische Rückzahlungskomponentenbeschreibung (mit Überschrift) aus C.15. der Zusammenfassung einfügen]

⁷⁵ Angaben sind einzufügen bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung).

⁷⁶ Angaben sind einzufügen bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung).

⁷⁷ Angaben sind einzufügen bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung).

**Weitere Angaben zu jedem
Basiswert:**

[entfällt]

Quelle[n] für Informationen: **[insbesondere (eine) Quelle(n) für Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität einfügen. Es ist gegebenenfalls eine Tabelle bei mehr als einem Basiswerte zu verwenden]**

[Zusätzliche Informationen zu bestimmten Basiswerten:⁷⁸

[Der] [Die] folgende[n] [Index] [Indizes][Fondsanteile], [der] [die] als Basiswert[e] in [§ 3][und][§ 5] verwendet [wird] [werden], [ist] [sind]:

[Für jeden relevanten Basiswert die weiteren Informationen einfügen; es kann eine Tabelle verwendet werden]

Index

Index-Bezeichnung: []

Weitere Angaben zum Index: **[Einzelheiten einfügen]**
[Soweit anwendbar, auch Disclaimer einfügen]

Anteile an Fonds

Fonds-Bezeichnung: []

Weitere Angaben zum Fonds: **[Einzelheiten einfügen]**
[Soweit anwendbar, auch Disclaimer einfügen]

]

⁷⁸ Wenn ein Index oder Fonds Basiswert ist, sind nachfolgend die zusätzlichen Informationen einzustellen.

III. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

A. INTERESSEN VON SEITEN NATÜRLICHER UND JURISTISCHER PERSONEN, DIE AN DER EMISSION / DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND

[Entfällt. Es gibt keine, außer den im Prospekt genannten][**Einzelheiten einfügen**].

B. INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Wertpapier-Kenn-Nummern⁷⁹

- ISIN Code []
 Wertpapierkennnummer (WKN) []

Voraussichtliche Emissionsrendite⁸⁰

[]

[[vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung,] bezogen auf den Anfänglichen Ausgabepreis [dieser Tranche] und ohne Berücksichtigung von Kosten.]] []

[Bezogen auf den Anfänglichen Ausgabepreis und ohne Berücksichtigung von Kosten:

[]% p.a. bei Rückzahlung am Fälligkeitstag

(d.h. vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung [durch Ausübung eines Sonderkündigungsrecht durch die Emittentin])]

[Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung am [Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag][Automatischen Beendigungstag] gilt:

[Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag Nr. (K)] [Automatischer Beendigungstag (t)]	Voraussichtliche Emissionsrendite
[]	[]

]

⁷⁹ Wenn vorläufige Wertpapierkennnummern erforderlich sind, sind die relevanten Nummern für die Zeiträume vor („vorläufige“) und nach der Konsolidierung anzugeben (einschließlich vorgesehenem Konsolidierungsdatum)

⁸⁰ Nur für festverzinsliche Schuldverschreibungen ohne derivative Komponente anwendbar, soweit der Ausgabepreis zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen vorliegt. Berechnung der Rendite erfolgt auf Basis des Ausgabepreises.

Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitraum und erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung des Angebots.⁸²

Bedingungen des Angebots und Angebotsvolumen

Bedingungen des Angebots:	[entfällt] [Einzelheiten der Bedingungen, denen das Angebot unterliegt, einfügen]
[Angebotsvolumen:	[Einzelheiten einfügen zur Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunktes für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum.]]

Frist und Verfahren für [Angebot][und][Zeichnung] sowie Zahlung und Lieferung

Angebotszeitraum [und Zeichnungsfrist]:	[Einzelheiten zu Zeitraum – einschließlich etwaiger Änderungen – während dem das Angebot vorliegt, einfügen]
[Erwerb [und Zeichnung]][]:	[Einzelheiten zur Beschreibung des Prozesses für die Umsetzung des Angebots einfügen]
[Zeichnungsaufträge und etwaige Zuteilungen][]:	[Einzelheiten zur Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zuviel gezahlten Betrags an die Zeichner einfügen]
[Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung][]:	[Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder des aggregierten zu investierenden Betrages einfügen]
Zahlung und Lieferung:	[Einzelheiten zur Methode und Fristen für Zahlung und Lieferung der Wertpapiere einfügen]
Veröffentlichung von Angebotsbedingungen:	[Einzelheiten zur Art und Weise sowie Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zulegen sind einfügen] [Soweit nicht bereits in diesen Endgültigen Bedingungen enthalten, werden die endgültigen oder geänderten Angebotsbedingungen entsprechend § 12 umgehend nach deren jeweiliger Festlegung (wie in diesem Teil C der Endgültigen Bedingungen angegeben) veröffentlicht. Sie sind darüber hinaus ab deren Festlegung jeweils bei der Emittentin zu den üblichen Geschäftszeiten auf Anfrage erhältlich.] []
[Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten:]	[Einzelheiten einfügen] ⁸³

⁸¹ Angaben sind nur einzufügen bei Schuldverschreibungen mit einem öffentlichem Angebot, mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung) oder wenn die Rückzahlung der Schuldverschreibungen von einem Basiswert abhängt. Die nachfolgenden Einzelheiten im Abschnitt C können gelöscht werden, sofern dieser Abschnitt C als nicht anwendbar gekennzeichnet ist.

⁸² Sofern anwendbar entweder Details in Form eines zusammenhängenden Textes einfügen oder durch Einfügen jeweils an der entsprechenden Stelle der Unterpunkte. Nicht anwendbare Unterpunkte sind zu löschen. Sollte die Form des Gesamttextes gewählt werden, können die Unterpunkte gelöscht werden.

⁸³ Nicht anwendbar bei Schuldverschreibungen.

Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

Kategorien potenzieller Investoren, denen die Schuldverschreibungen angeboten werden:

- Qualifizierte Anleger []
- Privatanleger []

Tranchen und Märkte: [entfällt][Angabe einfügen inwieweit Tranchen bestimmten Märkten vorbehalten sind]⁸⁴

Mitteilung über Zuteilung und Handel vor Zuteilung: [Einzelheiten zum Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist einfügen]

Preisfestlegung:⁸⁵

Der anfängliche Ausgabepreis [beträgt [bis] [[EUR] []] [je Zertifikat][je Schuldverschreibung]] [[] % des Nennbetrags]] [[je Zertifikat] [je Schuldverschreibung][in Prozent des Nennbetrags]][je Festgelegte Stückelung][.][und] [wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin [auf Basis der jeweils aktuellen internen Kalkulationsmodelle an marktpreisbestimmenden Faktoren und an der aktuellen Marktlage sowie Angebot und Nachfrage] festgelegt] [(der „Anfängliche Ausgabepreis“)].

[Die für die Zeichnungsfrist festgelegte Preisspanne beträgt: [EUR] [] [%] bis [EUR] [] [%] [je Nennbetrag] [je Zertifikat][je Schuldverschreibung].]
[Die Festsetzung erfolgt in Abhängigkeit vom Wert des Basiswerts am [Anfänglichen Bewertungstag][und beträgt indikativ [EUR] []].]
[Der für die Zeichnungsfrist festgelegte Höchstpreis beträgt [[EUR] []] [je Zertifikat][je Schuldverschreibung]] [[] % des Nennbetrags.]

[Er wird entsprechend der vorstehenden Ausführungen zur Veröffentlichung von Angebotsbedingungen bekannt gemacht.]

[Zusätzlich wird bei Erwerb innerhalb der Zeichnungsfrist ein Ausgabeaufschlag in Höhe von [bis zu][EUR][][%] [des Nennbetrags] [je Schuldverschreibung][des Anfänglichen Ausgabepreises][je Zertifikat][je Schuldverschreibung] erhoben.]

[Bei Erwerb innerhalb der Zeichnungsfrist ist im Anfänglichen Ausgabepreis ein Ausgabeaufschlag in Höhe von [bis zu] [EUR][%][des Nennbetrags][des Anfänglichen Ausgabepreis] [] je Schuldverschreibung enthalten.]

[Bei Erwerb innerhalb der Zeichnungsfrist wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.]

[Bei Erwerb während der Laufzeit ist im [jeweiligen] Ausgabepreis ein Ausgabeaufschlag in Höhe von [] % des jeweiligen Rücknahmepreises, der für die bankarbeitstägliche Rückgabe von der Emittentin festgelegt wird, enthalten.]

[Der Ausgabeaufschlag [während der Laufzeit] entspricht der Differenz zwischen den jeweiligen Ausgabe- und Rücknahmepreisen (Geld/Brief-Spanne), die von der Emittentin gestellt werden. Er berücksichtigt verschiedene Kosten (z.B. Strukturierungs-, Risikoabsicherungs- und Marketingkosten) sowie Ertragsersparungen der Emittentin [und verbleibt vollständig bei ihr].]

[Die weiteren [Ausgabepreise][Verkaufspreise] werden fortlaufend angepasst und festgelegt.]

[Danach wird der [Ausgabepreis] [Verkaufspreis] freibleibend festgelegt.]

⁸⁴ Nur anzugeben, sofern das Angebot gleichzeitig auf Märkten in zwei oder mehreren Ländern erfolgt.

⁸⁵ Nur anwendbar, wenn der Ausgabepreis zum Datum der Endgültigen Bedingungen nicht feststeht.

[Die fortlaufende Festlegung weiterer [Verkaufspreise] [und] [Ausgabepreise] orientiert sich auf Basis der jeweils aktuellen internen Kalkulationsmodelle der Emittentin, an marktpreisbestimmenden Faktoren und an der aktuellen Marktlage sowie Angebot und Nachfrage.]

[[Der Anfängliche Ausgabepreis sowie die] [Die] weiteren [Verkaufspreise][Ausgabepreise] können über dem rechnerischem Wert (d.h. dem Wert, der anhand eines objektiven Kalkulationsmodells errechnet würde) liegen.]

[Die Emittentin behält sich vor, im Rahmen der Begebung der Schuldverschreibungen nach ihrem freien Ermessen in Einzelfällen von dem festgelegten Anfänglichen Ausgabepreis abzuweichen und an bestimmte Anleger zu niedrigeren Ausgabepreisen zu begeben.]

Platzierung und Übernahme:

[entfällt][**Einzelheiten zum Namen und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Platzeuren in den einzelnen Ländern des Angebots einfügen]**

D. INFORMATIONEN ÜBER VERTRIEB UND PROVISIONEN / KOSTEN

Vertriebsmethode

- Nicht syndiziert
 Syndiziert

Einzelheiten bezüglich Platzeur, Bankenkonsortium [,] [andere einfügen] einschließlich der Art der Übernahme [entfällt]

Platzeur/Bankenkonsortium [/] [andere einfügen] (angeben) [Name und Adresse einfügen]

- feste Zusage⁸⁶
 Keine feste Zusage / zu den bestmöglichen Bedingungen⁸⁷

Übernahmevertrag [entfällt]

Datum des Übernahmevertrags []

[Angabe der Hauptmerkmale des Übernahmevertrages []] ⁸⁸

Provisionen⁸⁹ [entfällt]

Management- und Übernahmeprovision [keine] [angeben]

Verkaufsprovision [keine] [angeben]

Börsenzulassungsprovision [keine] [angeben]

Sonstige [keine] [angeben]

Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel⁹⁰ [entfällt] [angeben]

Nettoerlös der Emission⁹¹ [entfällt] [nicht offengelegt] [angeben]

⁸⁶ Angaben sind einzufügen bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung) oder wenn die Rückzahlung der Schuldverschreibungen von einem Basiswert abhängt.

⁸⁷ Angaben sind einzufügen bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung) oder wenn die Rückzahlung der Schuldverschreibungen von einem Basiswert abhängt.

⁸⁸ Angaben sind einzufügen bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung) oder wenn die Rückzahlung der Schuldverschreibungen von einem Basiswert abhängt. Z.B. einfügen „Im Übernahmevertrag verpflichtet sich die Emittentin, die Schuldverschreibungen zu begeben und die Manager verpflichten sich, die Schuldverschreibungen zu zeichnen und die Emittentin und die Manager vereinbaren die Provisionen“; Sonstiges angeben, einschließlich Quoten, soweit anwendbar.

⁸⁹ Nicht anwendbar bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von mindestens EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung).

⁹⁰ Nur auszufüllen bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von mindestens EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung).

⁹¹ Ausgabepreis abzüglich Management- und Übernahmeprovision sowie Verkaufsprovision. Nicht anwendbar, falls der Ausgabepreis und/oder der Nennbetrag zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen nicht feststeht. Bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung) oder wenn die Rückzahlung der Schuldverschreibungen von einem Basiswert abhängt und wenn die Gründe für das Angebot nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken bestehen (siehe Abschnitt „Use of Proceeds“ im Prospekt), sind weitere Angaben zu den Gründen für das Angebot, die geschätzten Gesamtkosten der Emission sowie dem geschätzten Nettoerlös einzufügen.

E. BÖRSENOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Börsenzulassung(en) und Zulassungen zum Handel⁹²

[Entfällt, es ist keine Börsenzulassung vorgesehen]

Regulierter Markt:

Der Antrag auf [Einführung zugelassener Wertpapiere][bzw.][Zulassung von Wertpapieren] im regulierten Markt an

[der Frankfurter Wertpapierbörse (Deutschland)]
[im Zertifikate Standard-Segment]
[im Zertifikate Premium-Segment]
[wird frühestens mit Wirkung zum **[Datum einfügen]**]

[Börse Luxemburg (Luxemburg)]
[wird frühestens mit Wirkung zum **[Datum einfügen]**]

[andere Börse einfügen]
[wird frühestens mit Wirkung zum **[Datum einfügen]**]

gestellt.

[Dieser Antrag erfolgt auf der Grundlage des Zulassungsbeschlusses
[der Frankfurter Wertpapierbörse vom **[Datum einfügen]**]
[der Börse Luxemburg]
in Bezug auf die Zulassung von [unter dem Emissionsprogramm für
Inhaberschuldverschreibungen [] [] begebenen Schuldverschreibungen.]

[Details angeben]

Andere Märkte:

Es ist vorgesehen, für die Schuldverschreibungen einen Antrag auf Einbeziehung

[in den Freiverkehr
[der Frankfurter Wertpapierbörse (Deutschland)]
[der Börse Frankfurt Zertifikate AG] [im Zertifikate Standard-Segment]
[im Zertifikate Premium-Segment]
[anderes Marktsegment]
[frühestens mit Wirkung zum **[Datum einfügen]**]
]

[in den Euro MTF Markt der Börse Luxemburg (Luxemburg)]
[anderes Marktsegment]
[frühestens mit Wirkung zum **[Datum einfügen]**]

[andere Börse und Land einfügen] **[(Marktsegment einfügen)]**
[frühestens mit Wirkung zum **[Datum einfügen]**]

zu stellen.]

[Letzter Handelstag:

[Vorbehaltlich einer Vorzeitigen Rückzahlung ist als letzter Handelstag für diese Schuldverschreibung der [] [Börsenhandelstag][Bankgeschäftstag] vor dem Letzten Bewertungstag vorgesehen.]

[Letzter Handelstag für diese Schuldverschreibung ist regelmäßig der [dritte] [] [Börsenhandelstag] [Bankgeschäftstag] vor dem Fälligkeitstag.]

[Details angeben]

⁹² Einzufügen sind 1) bei jeder relevanten Börse/Markt Angaben zur Zulassung zum Handel der [Serie] [Tranche]; [Zulassung wurde beantragt] [Sonstige Angaben] und 2) soweit bekannt, Angabe des frühestmöglichen Termins der Zulassung der Wertpapiere zum Handel [mit Wirkung zum [Datum einfügen]].

Weitere bestehende Börsenzulassung(en) und Zulassung(en) zum Börsenhandel⁹³

[entfällt]

- Keine
- Regulierter Markt der Luxemburger Börse (Bourse de Luxembourg)
- Deutschland **[Details angeben]**
- Sonstige **[Einzelheiten für alle weiteren relevanten Märkte einfügen]**

Sekundärhandel

[entfällt]

- Intermediäre im Sekundärhandel⁹⁴
- [Kursstabilisierender Manager] [] **[Einzelheiten einfügen: Name und Anschrift sowie Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung]**
- [Market Making][Sonstige] **[Einzelheiten einfügen: Name und Anschrift sowie Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung]**

⁹³ Nur anwendbar bei Schuldverschreibungen, die unter einer bereits bestehenden Serie ausgegeben werden. Angabe sämtlicher geregelter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der Emittentin der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind.

⁹⁴ Einzufügen sind Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen erwirtschaften.

F. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Verkaufsbeschränkungen

- TEFRA C
- TEFRA D
- Weder TEFRA C noch TEFRA D

Nicht-befreites Angebot⁹⁵ [nicht anwendbar][Details gemäß Fußnote einfügen]

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Zusätzliche Informationen zur Zustimmung: [Keine zusätzliche Zustimmung zu der im Prospekt erteilten.]
[Die Emittentin widerruft gegenüber den nachfolgend genannten Finanzintermediären die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung für diese Serie von Schuldverschreibungen
[in Deutschland]:[Name],[Adresse][]
[Die Emittentin erteilt den [nachfolgend genannten] Finanzintermediären [zusätzlich zu der im Prospekt erteilten Zustimmung zur Verwendung des Prospekts in Deutschland] die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen:
[in Österreich]: [Name], [Adresse][]
[in Luxemburg]: [Name], [Adresse][]
[in Deutschland]: [Name], [Adresse][]]

Angebotsfrist: [Ist der unter Teil C. dieser Endgültigen Bedingungen genannte Angebotszeitraum.]
[]

Bedingungen betreffend die Zustimmung [**Bedingungen einfügen**]
[Entfällt, es gibt keine zusätzlichen zu den im Prospekt genannten Bedingungen.]

Informationen nach erfolgter Emission im Hinblick auf [den][die] Basiswert[e]⁹⁶ [entfällt]

- Die Emittentin beabsichtigt keine Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen.
- Die Emittentin beabsichtigt Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen: [**Einzelheiten, wo die Informationen veröffentlicht werden, welche Informationen veröffentlicht werden und wo man die Informationen erhalten kann.**]

⁹⁵ Nicht anwendbar in Deutschland. Wenn in der jeweiligen Jurisdiktion anwendbar, einfügen: “Die Schuldverschreibungen können von den Platzeuren [und [angeben, falls anwendbar]] anders als gemäß Artikel 3(2) der Prospekttrichtlinie in [den (die) jeweiligen Mitgliedstaat(en) angeben, die den Jurisdiktionen entsprechen müssen, in die der Prospekt und etwaige Nachträge notifiziert wurden] im Zeitraum von [Datum angeben] bis [Datum angeben] angeboten werden.“

⁹⁶ Soweit nicht bereits in den Emissionsbedingungen beschrieben, nur anwendbar für Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung von einem Basiswert abhängt.

Mindesterwerbsbetrag

[entfällt]

- EUR 100.000 oder annähernd der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung
- Anderer Betrag **[angeben]**
- Anzahl Schuldverschreibungen **[angeben]**

Rating⁹⁷

Zum Rating der Emittentin einschließlich der Erläuterungen zur Bedeutung der einzelnen Ratings siehe im Prospekt „Teil C Wichtige Hinweise und allgemeine Informationen – C.4. Andere Allgemeine Informationen – 5. Rating.“

[Falls Einzelrating anwendbar, folgende Informationen zusätzlich einfügen:
Darüber hinaus [hat][haben] die nachfolgend genannte[n] Ratingagentur[en] [für diese Serie von Schuldverschreibungen] folgende[s] Rating[s] vergeben:

Ratingagentur	[soweit anwendbar Rating-Bezeichnung einfügen]
[Firma und Sitz der Ratingagentur, die das Rating abgegeben hat einfügen] („[Abkürzung einfügen]“)	[Rating einfügen]
[]	[]

[Die vorgenannte(n) Ratingagentur(en) **[Kurzbezeichnung einfügen]**,
[[hat] [haben] [ihren] Sitz nicht in der europäischen Union, aber eine europäische Tochtergesellschaft hat die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 beantragt und die Absicht angezeigt, Ratings abzugeben, obwohl die entsprechende Registrierungsentscheidung (einschließlich der Entscheidung über die Nutzung von Ratings, die von **[Kurzbezeichnung einfügen]** abgegeben wurden) durch die zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt wurde.]

[[hat][haben] [ihren] Sitz[in der Europäischen Union und die Registrierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 beantragt, wengleich die Registrierungsentscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde noch nicht zugestellt worden ist.]

[[nicht] in der Europäischen Union und [ist / ist nicht] [(gemäß der Liste der registrierten und zertifizierten Kreditratingagenturen, veröffentlicht auf der Internetseite der European Securities and Markets Authority (www.esma.eu))] nach der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen registriert.]]

[soweit anwendbar und nicht bereits im Prospekt an der vorstehend bezeichneten Stelle enthalten, hier kurze Erläuterung der Bedeutung der vorstehend genannten Ratings einfügen]]

⁹⁷ Anwendbaren Hinweis gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in Bezug auf die jeweils vorstehend genannte Ratingagentur rechts mit einfügen

Zusätzliche Information in Bezug auf NGN und für die ICSDs⁹⁸:

[entfällt]

[Im Fall der Anwendbarkeit der NGN ist damit beabsichtigt, die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt ihrer Emission bei einer der internationalen zentralen Verwahrstellen (ICSDs) als gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle einzureichen. Das bedeutet nicht notwendigerweise, dass die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt ihrer Emission oder zu einem anderen Zeitpunkt während ihrer Laufzeit als geeignete Sicherheit im Sinne der Geldpolitik des Eurosystems und für Zwecke der untertägigen Kreditfähigkeit durch das Eurosystem anerkannt werden. Eine solche Anerkennung hängt von der Erfüllung der Kriterien der Eignung des Eurosystems ab.]

EZB-Fähigkeit der Schuldverschreibungen⁹⁹

- Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden
- Soll nicht in EZB-fähiger Weise gehalten werden

[Börsenzulassung und Zulassung zum Börsenhandel:¹⁰⁰

Die vorstehenden Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Zulassung dieser Emission von Schuldverschreibungen [voraussichtlich] ab dem Tag und an der/den Börse(n) wie unter E. („BÖRSENNOTIERUNG UND ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN“) genannten unter dem Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen der DekaBank Deutsche Girozentrale erforderlich sind.]

[Anhang: Zusammenfassung der einzelnen Emission]¹⁰¹

⁹⁸ Anwendbar für alle Schuldverschreibungen, die in NGN-Form begeben werden. Einschließlich der Unterpunkte löschen, wenn nicht anwendbar.

⁹⁹ Nur ausfüllen, falls die Schuldverschreibungen von einem Common Safekeeper im Namen der ICSDs gehalten werden sollen. Falls „ja“ gewählt wird, müssen die Schuldverschreibungen als NGN begeben werden.

¹⁰⁰ Nur einzufügen, wenn vorgesehen ist, die Schuldverschreibungen an einer oder mehreren Börse(n) zuzulassen.

¹⁰¹ Einzufügen bei Schuldverschreibungen mit einer Einzelstückelung von weniger als EUR 100.000 (oder annähernd entsprechendem Gegenwert in einer anderen Währung).

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

D.3 EMISSIONSBEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen (die "**Emissionsbedingungen**") unterscheiden sich nach der Art der Schuldverschreibungen. Sie sind durch Optionen, Auswahlmöglichkeiten und Bausteine und Platzhalter gekennzeichnet.

Für die Schuldverschreibungen, ergeben sich die Emissionsbedingungen aus dem in Teil A. genannten Satz der Emissionsbedingungen (die "**Grundbedingungen**") entsprechend der gewählten Option:

Option I – Emissionsbedingungen für Schuldverschreibungen, die keine Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen sind

Option II – Emissionsbedingungen für Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

zusammen mit den ausgewählten anwendbaren Bausteinen des in Teil B genannten Annex A, in dem Definitionen, Optionen, Auswahlmöglichkeiten und Bestimmungen für einzelne Abschnitte der Emissionsbedingungen u.a. für verzinsliche Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung geregelt werden.

Die Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen gelten für die Schuldverschreibungen so, wie sie durch die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen für die jeweilige Emission vervollständigt werden.

Die Leerstellen in den anwendbaren Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, so als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären;

Alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen, deren Entsprechungen in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich gewählt oder ausgefüllt bzw. die gestrichen sind, gelten als aus diesen Emissionsbedingungen gestrichen;

Die Emittentin kann die Emissionsbedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen in einer der nachfolgend beschriebenen Arten dokumentieren:

- Die Endgültigen Bedingungen legen durch die vollständige Wiedergabe aller einschlägigen Auswahlmöglichkeiten und das Ausfüllen der entsprechenden Platzhalter im entsprechenden Satz der Emissionsbedingungen fest, welcher Satz von Emissionsbedingungen (Option I oder Option II) und welche Auswahlmöglichkeiten für eine konkrete Emission von Schuldverschreibungen anwendbar sein sollen. Diese Art der Dokumentation der Emissionsbedingungen soll in den Fällen verwandt werden, in denen die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise öffentlich angeboten werden oder anfänglich ganz oder zum Teil an nicht-qualifizierte Anleger angeboten werden.
- Alternativ kann durch die Endgültigen Bedingungen festgelegt werden, welcher Satz von Emissionsbedingungen (Option I oder Option II) anwendbar sein soll und welche Auswahlmöglichkeiten innerhalb der gewählten Option auf eine bestimmte Emission anwendbar sind, indem sie auf bestimmte Teile des Satzes der Emissionsbedingungen, wie im Prospekt dargestellt, verweisen oder diese in Teilen wiedergeben bzw. Platzhalter ausgefüllt werden.

A. GRUNDBEDINGUNGEN
A.1. OPTION I

SATZ DER EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR INHABERSCHULDVERSCHREIBUNGEN
(KEINE KREDITEREIGNISABHÄNGIGEN INHABERSCHULDVERSCHREIBUNGEN)

[Im Fall, dass mehrere Serien von Schuldverschreibungen in den Emissionsbedingungen zusammengefasst werden, müssen bestimmte produktspezifische Ausprägungen der Struktur identisch sein]

[Bezeichnung der betreffenden Serie[n] der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen einfügen] [Serie [Nr. einfügen]]
[[Sofern mehr als eine Serie angegeben ist, einfügen: jeweils] die „Serie der Schuldverschreibungen“)]

[+#Einfügen, sofern die Emissionsbedingungen für mehr als eine Serie anwendbar sind:

Die nachfolgenden Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen gelten für die jeweilige Serie der Schuldverschreibungen. Die für die einzelnen Serien abweichenden und durch Verweis in die Anlage gekennzeichneten Bestimmungen bzw. Definitionen sind der Anlage dieser Emissionsbedingungen zu entnehmen, die Bestandteil dieser Emissionsbedingungen ist.

+ #-Ende]

§ 1
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM,
DEFINITIONEN

(1) Gesamtemissionsvolumen, [Nennbetrag,][Festbetrag,] Währung, Stückelung.

Diese Serie der Schuldverschreibungen der Emittentin wird in der Festgelegten Währung (auch „Emissionswährung“) im nachfolgend genannten Gesamtemissionsvolumen, eingeteilt in die definierte Anzahl Schuldverschreibungen in der Festgelegten Stückelung, begeben.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Schuldverschreibungen:	[Diese Serie][Die jeweilige Serie] von Schuldverschreibungen[, auch [„Anleihe“] [„Zertifikate“]].
Emittentin:	DekaBank Deutsche Girozentrale
Festgelegte Währung:	[In Bezug auf die Emission (auch „Emissionswährung“):] [Euro (auch „EUR“)] [andere Festgelegte Währung einschließlich Währungskürzel einfügen] [In Bezug auf Zinszahlungen gemäß § 3 (auch „Zins-Währung“):] [Euro (auch „EUR“)] [andere Festgelegte Währung einschließlich Währungskürzel einfügen]] [In Bezug auf Tilgungen gemäß § 5 [§9, §14] (auch „Tilgungs-Währung“):] [Euro (auch „EUR“)] [andere Festgelegte Währung einschließlich Währungskürzel einfügen]]
Gesamtemissionsvolumen[im Fall von Aufstockungen einfügen: der Tranche]:	[Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen (der Tranche) einfügen] (auch [die „Gesamtstückzahl [im Fall von Aufstockungen einfügen: der Tranche]“] [der „Gesamtnennbetrag [im Fall von Aufstockungen einfügen: der Tranche]“]) (in Worten: [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen (der Tranche) in Worten einfügen])
Festgelegte Stückelung:	[eine Schuldverschreibung] [im definierten Nennbetrag][ein Zertifikat][mit definierten Festbetrag]
[Nennbetrag:	[Währungskürzel einfügen] [Nennbetrag der Festgelegten Stückelung einfügen] je Festgelegte Stückelung]
[Maßgeblicher Nennbetrag:	[anwendbaren Baustein für § 1(1) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]]
[Festbetrag:	[Währungskürzel einfügen] [Festbetrag in Bezug auf die Festgelegten Stückelung einfügen]]
[Maßgeblicher Festbetrag:	[anwendbaren Baustein für § 1(1) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]]

Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen:	[Bis zu] [Anzahl Schuldverschreibungen einfügen] [Ist die Gesamtstückzahl.]
[Kleinste handelbare und übertragbare Einheit:	[Anzahl einfügen] [Zertifikate][Schuldverschreibungen] [Betrag in Festgelegter Währung einfügen] [Ist [die][das [Ganze Zahl größer gleich 1 einfügen]]-fache der] Festgelegte[n] Stückelung [] [oder ein ganzzahliges Vielfaches davon.]]

[+# im Fall von Aufstockungen zusätzlich einfügen:

Tranche:	[Nr. der Tranche einfügen]
-----------------	-----------------------------------

Diese **[Nr. der Tranche einfügen]**. Tranche bildet zusammen mit [den][der] nachfolgend angegebenen Tranche[n] dieser Serie eine einheitliche Serie:

Erste Tranche begeben am **[Tag(e) der Begebung der ersten Tranche dieser Serie einfügen]**[,][und][.]

[Für jede weitere Tranche dieser Serie von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen entsprechende Informationen einfügen:

[Nr. der Tranche einfügen]. Tranche begeben am **[Tag(e) der Begebung dieser Tranche einfügen]**[,][und][.]

]

+ #-Ende]

(2) *Form.*

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

[#1-Bei Schuldverschreibungen, die ausschließlich durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind, einfügen:

(3) *Dauerglobalurkunde.*

Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Dauerglobalurkunde(n) (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin
[
und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen
]

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist:

und wird von der Gesellschaft, die von der Emittentin als gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) bestellt ist, unterzeichnet

].

Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

#1-Ende]

[#2-Bei Schuldverschreibungen, die anfänglich durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind (Tefra D), einfügen:

(3) *Vorläufige Globalurkunde – Austausch.*

(a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die „**Vorläufige Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in der Festgelegten Stückelung, die durch eine Dauerglobalurkunde (die „**Dauerglobalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde (jeweils eine „**Globalurkunde**“) tragen jeweils die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin

[

und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen

]

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

und werden von der Gesellschaft, die von der Emittentin als gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) bestellt ist (wie nachstehend definiert), unterzeichnet

].

Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

(b) Die Vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der „**Austauschtag**“) gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht weniger als 40 Tage und nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde liegt. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese Vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (3)(b) dieses § 1 auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die Vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (wie in § 1(6) definiert) zu liefern.

#2-Ende]

(4) Clearing-System.

Jede Globalurkunde wird (falls sie nicht ausgetauscht wird) solange von einem oder im Namen eines Clearing-Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer neuen Globalurkunde (New Global Note („NGN“) ausgegeben und von einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) im Namen beider ICSDs verwahrt und können gemäß anwendbarem Recht und gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln des Clearing Systems übertragen werden.

]

Es gelten die folgenden Definitionen:

Clearing-System:	[bei mehr als einem Clearing-System einfügen: jeweils] [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („CBF“)] [Adresse einfügen] [,] [Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg („CBL“)] [Adresse einfügen] [und] [Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems („Euroclear“)] [Adresse einfügen] [(CBL und Euroclear jeweils ein „ICSD“ und zusammen die „ICSDs“)] [,] [und] [anderes Clearing-System angeben] oder deren Funktionsnachfolger.
-------------------------	--

[Falls die Globalurkunde eine CGN ist, einfügen:

(5) Gläubiger von Schuldverschreibungen.

Gläubiger:	Bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen, der gemäß anwendbarem Recht und gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln des Clearing-Systems [Falls CBF das Clearing-System ist, einfügen: und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland – soweit die Schuldverschreibungen entsprechend zugelassen sind – gemäß den Bestimmungen und Regeln von Euroclear Bank SA/NV (Betreiberin des Euroclear Systems) und Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg] übertragen werden kann.
-------------------	---

]

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

(5) Register der ICSDs.

Der Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Schuldverschreibungen führt) sind schlüssiger Nachweis über den Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen, und eine zu diesen Zwecken von einem ICSD zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgestellte Bestätigung mit dem Gesamtnennbetrag der so verbrieften Schuldverschreibungen ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zahlung einer Rate oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Globalurkunde pro rata in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass, nach dieser Eintragung, vom Gesamtnennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen der Gesamtbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Schuldverschreibungen bzw. der Gesamtbetrag der so gezahlten Raten abgezogen wird.

[+/-Im Falle einer Vorläufigen Globalurkunde, einfügen:

Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs pro rata in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.

+/-Ende]

]

(6) Weitere Definitionen.

(a) Allgemeine Definitionen.

[Anfänglicher Festlegungstag:	[anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
[Bankgeschäftstag:	[anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Clearing-System-Geschäftstag:	Jeder Tag, an dem alle gewählten Clearing-Systeme für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet sind (oder wären, wenn nicht eine Clearing-System-Abwicklungsstörung eingetreten wäre).
Tag der Begebung:	[anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Fälligkeitstag:	[anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Geschäftstag:	[anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
[Handelstag:	[Datum einfügen]
Rundungsregeln:	[anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
TARGET:	Das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) oder ein Nachfolgesystem davon.
TARGET-Geschäftstag:	bedeutet einen Tag, an dem TARGET betriebsbereit ist.
Vereinigte Staaten von Amerika:	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des „District of Columbia“) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Ricos, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(b) [Spezielle Definitionen.] [(Absichtlich freigelassen)]

<p>[Korb [Nr. [K]] [Im Fall des Verweises auf Anlage einfügen: bis Nr.[K]]:</p>	<p>[Wenn mehr als ein Korb zu definieren ist, Korb Nr. einfügen von K=1 bis K=n und nacheinander bzw. zusammengefasst in einer Tabelle, die als Anhang diesen Emissionsbedingungen beigefügt ist, definieren] [Im Fall des Verweises auf Anlage einfügen: siehe Anlage [1] dieser Emissionsbedingungen] [Im Fall von mehr als einem Korb zusätzlich einfügen: Sind die [nachfolgend][in der Anlage] bezeichneten Körbe [Nr. [K] bis Nr. [K]], jeweils ein Korb.] [Relevanten Baustein für §1(6)(b) der Emissionsbedingungen für den Korb aus Annex A einfügen]]</p>
<p>[Basiswert [Nr. [B]] [Im Fall des Verweises auf Anlage einfügen: bis Nr.[B]]:</p>	<p>[Wenn mehr als ein Basiswert zu definieren ist, Basiswerte Nr. einfügen von B=1 bis B=n und nacheinander bzw. zusammengefasst in einer Tabelle, die als Anhang diesen Emissionsbedingungen beigefügt ist, definieren] [Im Fall des Verweises auf Anlage einfügen: siehe Anlage [1] dieser Emissionsbedingungen] [Im Fall von mehr als einem Basiswert zusätzlich einfügen: Sind die [nachfolgend][in der Anlage] bezeichneten Basiswerte [Nr. [B] bis Nr. [B]], jeweils ein Basiswert. Basiswert [Nr. [B] bis Nr. [B]], jeweils [eine Aktie][ein Index][ein Fonds][ein ETF][].] [Relevanten Baustein für §1(6)(b) der Emissionsbedingungen für den relevanten Basiswert aus Annex A einfügen]] [Im Fall dass der Basiswert ein Referenzsatz ist einfügen: Ist der Referenzsatz [Nr. [R]].]</p>
<p>[Referenzsatz [Nr. [R]] [Im Fall des Verweises auf Anlage einfügen: bis Nr.[R]]:</p>	<p>[Wenn mehr als ein Referenzsatz zu definieren ist, Referenzsatz Nr. einfügen von R=1 bis R=n und nacheinander bzw. zusammengefasst in einer Tabelle, die als Anhang diesen Emissionsbedingungen beigefügt ist, definieren] [Im Fall des Verweises auf Anlage einfügen: siehe Anlage [] dieser Emissionsbedingungen] [Im Fall von mehr als einem Referenzsatz zusätzlich einfügen: Sind die [nachfolgend][in der Anlage] bezeichneten Referenzsätze [Nr. [R] bis Nr. [R]], jeweils ein Referenzsatz.] [Relevanten Baustein für §1(6)(b) der Emissionsbedingungen für den relevanten Referenzsatz aus Annex A einfügen]]</p>

[Alle produkt-/ bzw. strukturspezifischen Definitionen der Serie hier nachfolgend einfügen:

<p>[relevanten, zu definierenden Begriff einfügen]</p>	<p>[Relevante Bausteine für §1(6)(b) der Emissionsbedingungen für den relevanten zu definierenden Begriff aus Annex A einfügen] [Im Fall von mehreren Serien einen Verweis auf die Anlage einfügen: siehe für die jeweilige Serie der Schuldverschreibung die Definition in der Anlage dieser Emissionsbedingungen]</p>
--	---

[+/-Zeichen in Formeln einfügen, sofern in den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen Formeln enthalten sind, sofern nicht an anderer Stelle der Emissionsbedingungen bereits berücksichtigt:

(c) Zeichen und Größen in Formeln.

Soweit in Formeln in diesen Emissionsbedingungen verwendet, bedeutet:

<p>[Größe oder Zeichen einfügen]</p>	<p>[Relevante Bausteine für §1(6)(c) für Zeichen und Größen in Formeln der Emissionsbedingungen für die relevante zu definierende produkt-/strukturelevante Größen und Zeichen aus Annex A einfügen]</p>
--------------------------------------	--

+/-Zeichen – Ende]

§ 2
STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3
ZINSEN

[(A) Bei Schuldverschreibungen ohne Zinskomponente, die keine Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, einfügen:]

Es erfolgen keine Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.

[(A)-Ende]

[(B) Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:]

(1) Keine periodischen Zinszahlungen.

Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.

(2) Auflaufende Zinsen.

Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Endfälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden

[Im Falle der Abzinsung einfügen:] Nennbetrag]

[Im Falle der Aufzinsung einfügen:] Rückzahlungsbetrag]

der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) Zinsen

[(1-Im Fall von Schuldverschreibungen für die die geltende Emissionsrendite gemäß diesem § 3 anwendbar ist, einfügen:]

in Höhe der Emissionsrendite an.

[(1)-Ende]

[(2-Im Fall, dass der gesetzliche Verzugszins anwendbar ist einfügen:]

in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen. Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem jeweils von der Deutsche Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Absatz 1 BGB.

[(2)-Ende]

Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

Es gilt die folgende Definition:

Emissionsrendite:

[Emissionsrendite einfügen] per annum.

[(B)-Ende]

[#(C) Bei Schuldverschreibungen mit Zinskomponente einfügen:

(1) Zinszahlung[en], Zinszahlungstag[e],[,] [und] Zinsperiode[n] [und] [,] [Zinsfestlegungstag[e]].

[+#-Mehrere Zinsmodelle: Im Fall von Schuldverschreibungen bei denen mehrere Zinsmodelle zur Anwendung kommen bzw. kommen können. – voranstellend einfügen:

[anwendbaren Baustein für § 3(1)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A in Bezug auf die verschiedenen Zinsmodelle einfügen]

[Für alle Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsmodellen nachfolgenden Absatz einfügen und im weiteren § 3 in Abhängigkeit von der Art der kombinierten Zinsmodelle und dem Erfordernis der Unterscheidung die entsprechende Gliederung vornehmen, dies kann sich z.B. auf einen gesamten Absatz, einen Unterabsatz oder auch nur auf einzelne Definitionen beziehen:

Soweit im Folgenden in diesem § 3 in Abhängigkeit vom jeweiligen Zinsmodell unterschiedliche Regelungen zur Anwendung kommen, sind die einzelnen Abschnitte durch den folgenden Hinweis „Für Zinsmodell 1, gilt:“ [bzw.],[,] „Für Zinsmodell 2, gilt:“

[+#Für alle weiteren Zinsmodelle analog einfügen: [,][bzw.],[,] „Für Zinsmodell [(Nummer einfügen)], gilt:“+#Ende] gekennzeichnet, andernfalls gelten die Bestimmungen für alle Zinsmodelle gleichermaßen.]

+#+-Mehrere Zinsmodelle-Ende]

(a) Zinszahlung[en].

[#1-Im Fall von Schuldverschreibungen mit Zinssatz einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden – vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung – in Höhe ihres Nennbetrags mit dem in Absatz (2) für die jeweilige Zinsperiode definierten Zinssatz verzinst.

Für diesen § 3 gilt als Nennbetrag der in Absatz (3) in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode für die Zinsbetragsermittlung definierte Maßgebliche Nennbetrag.

Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen werden jeweils nachträglich am Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung (Zins-Währung) zahlbar.

Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des in Absatz (7) beschriebenen Zinstagequotienten.

[#2-Im Fall von Schuldverschreibungen ohne Zinssatz aber mit Zinskomponente einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden – vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung – mit dem in Absatz (3) für die jeweilige Zinsperiode definierten Zinsbetrag verzinst.

Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen werden jeweils nachträglich am Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung (Zins-Währung) zahlbar.

[Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des in Absatz (7) beschriebenen Zinstagequotienten.]

[+#-Wert-Null: Soweit anwendbar zusätzlich einfügen:
Der Zinsbetrag kann auch den Wert Null betragen; es erfolgt dann keine Zinszahlung.
+#+- Wert-Null:Ende]

[+#-Im Fall, dass mehrere Basiswerte in § 1(6) definiert sind und eine Einschränkung der Definition für § 3 erforderlich ist, zusätzlich einfügen:

Für die Zwecke dieses § 3 gilt:

[Basiswert:	[ist der Basiswert [Nr.][]] [sind die Basiswerte Nr. [] [und][bis] []] [sind die Bestandteile Nr. [] [und][bis] [] des Korbes [Nr. []] gemäß § 1(6).]
[Referenzsatz:	[ist der Referenzsatz [Nr.][]] [sind die Referenzsätze Nr. [] [und][bis] []] [sind die Bestandteile Nr. [] [und][bis] [] des Korbes [Nr. []] gemäß § 1(6).]
[Korb:	[ist der Korb [Nr.][]] [mit den [Basiswerten [Nr. [] [und][bis] []] [und] [Referenzsätzen Nr. [] [und][bis] []] [sind die Körbe Nr. [] [und][bis] []] gemäß § 1(6).]

+#+-Ende]

(b) Zinszahlungstag[e].

Zinszahlungstag:	[anwendbaren Baustein für § 3(1)(b) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
------------------	--

[+/-Definitionen – soweit erforderlich einfügen:

Es [gilt][gelten] die folgende[n] Definition[en]:

[Falls die Zinszahlungstage der Geschäftstagekonvention unterliegen, zusätzlich einfügen:

Geschäftstage-Konvention:	<p>Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag</p> <p>[#1-Bei Anwendung der Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]</p> <p>[#2-Bei Anwendung der FRN-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der [[Zahl einfügen] Monate] [anderen festgelegten Zeitraum einfügen] nach dem vorausgehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]</p> <p>[#3-bei Anwendung der Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]</p> <p>[#4-Bei Anwendung der Vorangegangener Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]</p>
----------------------------------	---

]

[Festgelegter Zinszahlungstag:	[Ist][jeweils][Sind] [Festgelegte[r] Zinszahlungstag[e] einfügen].]
[Festgelegter Zinstermin:	[Ist][jeweils][Sind] [Festgelegte[r] Zinstermin[e] einfügen].]
[Festzinstermin:	[Ist][jeweils][Sind] [Festzinstermin[e] einfügen].]
[Erster Zinszahlungstag:	Ist [voraussichtlich] der [ersten Zinszahlungstag einfügen].]

+/-Ende]

(c) Zinsperiode[n].

Zinsperiode:	[anwendbaren Baustein für § 3(1)(c) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
---------------------	--

[+##Im Fall von kurzen bzw. langen ersten bzw. letzten oder einzigen Zinsperiode zusätzlich einfügen:

[Im Fall von abweichenden (ersten) Zinsperiode(n) einfügen:

Es gibt [eine][andere Anzahl einfügen] [kurze] [lange] [erste] Zinsperiode.]

[Im Fall einer abweichenden letzten Zinsperiode einfügen:

Es gibt eine [kurze] [lange] letzte Zinsperiode.]

[Im Fall unterschiedlich langer Zinsperioden einfügen:

Die Zinsperioden sind [insofern] in ihrer Länge variabel[, als dass sie sich nach dem Zinszahlungstag richten, der vom variablen Zinsfestlegungstag abhängig ist.]]

+##-Ende]

Es [gilt][gelten] die folgende[n] Definition[en]:

Verzinsungsbeginn:	[Ist der Tag der Begebung.][anderen Verzinsungsbeginn einfügen].
[Maßgeblicher Endtag:	Ist der [jeweilige] [Festzinstermine] [Festgelegte Zinstermine] [anderen maßgeblichen Endtag der Zinsperiode(n) einfügen].]
[erster Festgelegter Zinszahlungstag:	[erster Festgelegter Zinszahlungstag einfügen]]
[Erster Maßgeblicher Endtag:	[Ersten Maßgeblichen Endtag einfügen]]
[Maßgeblicher Zinsmodell-Wechseltermin:	Ist der Zinsmodell-Wechseltermin gemäß Absatz (1), an dem die Emittentin von ihrem Recht Gebrauch gemacht hat, das Zinsmodell zu wechseln.]

[+##-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen die Zinsfestlegung während der Laufzeit erfolgt und nicht von Beginn an festgelegt ist und bei kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen, zusätzlich einfügen:

(d) Zinsfestlegungstag.

Zinsfestlegungstag:	[anwendbaren Baustein für § 3(1)(d) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
----------------------------	--

+##-Ende]

(2) *Zinssatz*,) [[*Mindest-*] *und*] [*Höchst-*] *Zinssatz*].

[#1-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen kein Zinssatz, sondern nur ein Zinsbetrag ermittelt wird bzw. festgelegt ist:

Für die Schuldverschreibungen wird kein Zinssatz festgelegt bzw. ermittelt. Die Verzinsung erfolgt auf der Basis des gemäß Absatz (3) berechneten bzw. festgelegten Zinsbetrags.

#1-Ende]

[#2-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen ein Zinssatz festgelegt ist:

[relevanten Baustein für § 3(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A für Festgelegten Zinssatz einfügen]

#2-Ende]

[#3-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen ein Zinssatz ermittelt wird:

(a) Allgemeine Bestimmungen.

[relevanten Baustein für § 3(2)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A für die Allgemeinen Bestimmungen der Ermittlung des Zinssatzes einfügen]

(b) Ermittlung des Zinssatzes.

[relevanten Baustein für § 3(2)(b) der Emissionsbedingungen aus Annex A für die Ermittlung des Zinssatzes einfügen]

[+ #-Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz gilt, einfügen:

(c) [Mindest] [- und] [Höchst]zinssatz.

[+ #1-Falls ein bestimmter Mindestzinssatz gilt und sofern dieser nicht bereits unter (b) definiert ist, einfügen:

Wenn der gemäß den vorhergehenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der nachfolgend definierte Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der definierte Mindestzinssatz.

+ #-1-Ende]

[+ #-2-Falls ein Höchstzinssatz gilt, einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der nachfolgend definierte Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der definierte Höchstzinssatz.

+ #-2-Ende]

[+ #-Definitionen, soweit nicht bereits unter (a) definiert, einfügen:

Es [gilt][gelten] die folgende[n] Definition[en]:

[Mindestzinssatz:	[Mindestzinssatz einfügen]]
[Höchstzinssatz:	[Höchstzinssatz einfügen]]

+ #-Definitionen-Ende]

+ #-Ende]

#2-Ende]

(3) Zinsbetrag.

[#1-Im Fall, dass der Zinsbetrag unter Berücksichtigung des Zinssatzes gemäß vorstehend (2) ermittelt wird, einfügen:

Der „Zinsbetrag“ wird von der Berechnungsstelle für die jeweilige Zinsperiode
[+#-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen der Zinssatz erst während der Laufzeit festgestellt bzw. ermittelt wird, zusätzlich einfügen:

zu oder baldmöglichst nach dem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist,
+#-Ende]
ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert)

[+#1-Im Fall von Raten Schuldverschreibungen und anderen Schuldverschreibungen, bei denen die Berechnung durch Bezugnahme auf die Festgelegte Stückelung erfolgt einfügen:

direkt auf den Maßgeblichen Nennbetrag angewendet werden, wobei der sich ergebende Betrag in Festgelegter Währung entsprechend der Rundungsregeln gerundet wird.

+#1-Ende]

[+#2-Im Fall der Berechnung durch Bezugnahme auf den Gesamtnennbetrag einfügen:

zunächst auf den Maßgeblichen Gesamtnennbetrag der Serie angewendet werden, wobei der sich ergebende Gesamtzinsbetrag in Festgelegter Währung entsprechend der Rundungsregeln gerundet wird. Der Zinsbetrag je Festgelegte Stückelung ergibt sich, in dem der ermittelte Gesamtzinsbetrag durch die Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen dividiert wird.

+#-2-Ende]

+#Für Schuldverschreibungen mit Global-Floor und/oder Global-Cap zusätzlich einfügen:

Die Festlegung des Zinsbetrags erfolgt unter Berücksichtigung der Bedingungen [des Mindestzinsbetrags][und][des Höchstzinsbetrags].

+#-ENDE]

[Es gilt die folgende Definition:

[Für den Fall der Berechnung durch Bezugnahme auf die Festgelegte Stückelung einfügen:

Maßgeblicher Nennbetrag:	Ist der in § 1(1) definierte Maßgebliche Nennbetrag.
---------------------------------	--

]

[Für den Fall der Berechnung durch Bezugnahme auf den Gesamtnennbetrag einfügen:

Maßgeblicher Gesamtnennbetrag:	Ist der zum Zinsberechnungszeitpunkt ausstehende Gesamtnennbetrag der Serie.
---------------------------------------	--

Zinsberechnungszeitpunkt:	ist der [][TARGET-][] [Geschäftstag][] vor dem Zinszahlungstag.
----------------------------------	--

]

]

[+#-Für Schuldverschreibungen mit Global-Floor und/oder Global-Cap zusätzlich einfügen:

[Mindestzinsbetrag („Global-Floor“):	Nur anwendbar für die letzte Zinsperiode: Der Global-Floor beträgt: [Zahl oder Spanne einfügen] % des Nennbetrags. [Der Global-Floor wird von der Emittentin am Anfänglichen Festlegungstag festgelegt.]]
[Höchstzinsbetrag („Global-Cap“):	Der Global-Cap beträgt: [Zahl oder Spanne einfügen]% des Nennbetrags. [Der Global-Cap wird von der Emittentin am Anfänglichen Festlegungstag festgelegt.]]

]

#1-Ende]

[#2-Im Fall, dass kein Zinssatz festgelegt ist bzw. ermittelt wird aber ein fester Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode gezahlt wird, einfügen:

[relevanten Baustein für § 3(3) der Emissionsbedingungen aus Annex A für den Festgelegten Zinsbetrags einfügen]

#2-Ende]

[#3-Im Fall, dass der Zinsbetrag von der Wertentwicklung eines Basiswerts, Referenzsatzes oder eines Korbs bzw. mehrerer Basiswerte oder Referenzsätze ggf. in einem Korb abhängig ist einfügen:

(a) Allgemeine Bestimmungen.

[relevanten Baustein für § 3(3)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A für die Allgemeinen Bestimmungen der Ermittlung des Zinsbetrags einfügen]

(b) Ermittlung.

[relevanten Baustein für § 3(3)(b) der Emissionsbedingungen aus Annex A für die Ermittlung des Zinsbetrags einfügen]

[+#-Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinsbetrag gilt und sofern dieser nicht bereits unter (b) definiert ist, einfügen:

(c) [Mindest] [- und] [Höchst]zinsbetrag.

[+#1a-Falls ein bestimmter Mindestzinssatz gilt, einfügen:

Wenn der gemäß den vorhergehenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinsbetrag niedriger ist als der nachfolgend definierte Mindestzinsbetrag, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der definierte Mindestzinsbetrag.

+#-1a-Ende]

[+#1b-Falls ein Global-Floor gilt, einfügen:

Liegt die Summe der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des für die letzte Zinsperiode berechneten Zinsbetrags, der auf der Grundlage des Zinssatzes, der gemäß der in Absatz (2) (a) beschriebenen Formel ermittelt wurde, unter dem Mindestzinsbetrag, wird der Zinssatz für die letzte Zinsperiode in der Weise angepasst und so festgelegt, dass die Summe der gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des Zinsbetrags für die letzte Zinsperiode insgesamt dem Mindestzinsbetrag entspricht.

+#-1a-Ende]

[+#-2-Falls ein Höchstzinsbetrag gilt, einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinsbetrag höher ist als der nachfolgend definierte Höchstzinsbetrag, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der definierte Höchstzinsbetrag.

+#-2-Ende]

[+#2b-Falls ein Global-Cap gilt, einfügen:

Liegt die Summe der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des für die relevante Zinsperiode berechneten Zinsbetrags, der auf der Grundlage des Zinssatzes, der gemäß der in Absatz (2) (a) beschriebenen Formel ermittelt wurde, über dem Höchstzinsbetrag, wird der Zinssatz für diese relevante Zinsperiode in der Weise angepasst und festgelegt, dass die Summe der gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des Zinsbetrags für die relevante Zinsperiode insgesamt dem Höchstzinsbetrag entspricht.

+#-2b-Ende]

[+#-Definitionen, soweit nicht bereits unter (a) definiert, einfügen:

Es [gilt][gelten] die folgende[n] Definition[en]:

[Mindestzinsbetrag:	[Mindestzinsbetrag einfügen]]
[Höchstzinsbetrag:	[Höchstzinsbetrag einfügen]]

+#-Definitionen-Ende]

+#-Ende]

#3-Ende]

(4) Bekanntmachungen.

Die Berechnungsstelle wird – soweit nicht bereits in diesen Emissionsbedingungen festgelegt und bezeichnet – veranlassen, dass alle Festlegungen gemäß diesem § 3 in Bezug auf den etwaigen Zinssatz, den Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin, den Gläubigern und allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung verlangen, gemäß § 12 mitgeteilt werden.

Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern gemäß § 12 mitgeteilt.

(5) Verbindlichkeit der Festsetzungen.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit Nennbetrag einfügen:

(6) Auflaufende Zinsen.

[#1-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen der jeweils geltende Zinssatz gemäß § 3 anwendbar ist, einfügen:

Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen nicht mit dem Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorangeht, sondern erst mit dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) der Schuldverschreibungen. Der jeweils geltende Zinssatz wird gemäß diesem § 3 bestimmt.

#1-Ende]

[#2-Im Fall, dass der gesetzliche Verzugszins anwendbar ist einfügen:

Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen. Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem jeweils von der Deutsche Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Absatz 1 BGB.

#2-Ende]

]

[Im Fall von Schuldverschreibungen ohne Nennbetrag einfügen:

(6) Zinslauf.

Der Zinslauf der Schuldverschreibungen beginnt mit dem Verzinsungsbeginn und endet mit dem Ablauf des Tages, der [dem Endtag der [letzten] Zinsperiode] [dem [letzten] Zinszahlungstag] [Anderer Endtag des Zinslaufs einfügen] gemäß Absatz (1)[()] vorangeht.

]

[+#-Im Fall von Schuldverschreibungen mit Nennbetrag und Zinssatzermittlung bzw. Schuldverschreibungen, bei denen ein Zinstagequotient benötigt wird, zusätzlich einfügen:

(7) Zinstagequotient.

Zinstagequotient [(nachstehende Kurzbezeichnung einfügen)]:	bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“):	
[#1-Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Actual/Actual (ICMA) einfügen:		
(Actual/Actual (ICMA))	<ol style="list-style-type: none"> 1. falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die er fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt <ol style="list-style-type: none"> (a) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (b) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und 2. falls der Zinsberechnungszeitraum länger ist als eine Feststellungsperiode, die Summe aus <ol style="list-style-type: none"> (a) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher dieser Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt <ol style="list-style-type: none"> (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und (b) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt <ol style="list-style-type: none"> (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden. <p>Es gelten die folgenden Definitionen:</p>	
	Feststellungsperiode:	den Zeitraum ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).
	Feststellungstermin:	[Tag und Monat einfügen, im Fall von Festzinstermen z.B. ausschließlich den Tag und den Monat des Festzinstermens ohne Jahresangabe]

]

[#2-Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen und 30/360 einfügen:

(30/360)	die Anzahl von Tagen in der Zinsberechnungszeitraum ab dem letzten Zinszahlungstag (oder wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn) (jeweils einschließlich) bis zum betreffenden Zahlungstag (ausschließlich) (wobei die Zahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird), geteilt durch 360.
-----------------	--

]

[#3-Im Fall von Actual/Actual (Actual/365) einfügen:

(Actual/Actual (Actual/365))	die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder falls ein Teil des Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe von <ol style="list-style-type: none"> (a) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (b) die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).
-------------------------------------	--

]

[#4-Im Fall von Actual/365 (Fixed) einfügen:

(Actual/365 (Fixed))	die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum geteilt durch 365.
-----------------------------	---

]

[#5-Im Fall von Actual/360 einfügen:

(Actual/360)	die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum geteilt durch 360.
---------------------	---

]

[#6-Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:

<p>[(30/360][360/360][Bond Basis)]</p>	<p>die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn,</p> <p>(a) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder</p> <p>(b) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).</p>
--	---

]

[#7-Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

<p>[(30E/360][Eurobond Basis)]</p>	<p>die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen ohne Berücksichtigung des Datums des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums zu ermitteln, es sei denn, der Fälligkeitstag des letzten Zinsberechnungszeitraums ist der letzte Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).</p>
------------------------------------	--

]

[#8-Im Fall von Range-Accrual-Schuldverschreibungen einfügen:

<p>[(Range-Accrual)]</p>	<p>die Anzahl der Tage im [Zinsberechnungszeitraum][Zins-Beobachtungszeitraum] , an denen der [Referenzsatz] [der Bewertungskurs] [am Zins-Beobachtungstag] [Andere Bezugsgröße einfügen]</p> <p>[im Fall einer Zins-Barriere oder einem Basissatz einfügen:</p> <p>[unter][auf oder unter][auf oder über][über] [der Zins-Barriere][dem Basissatz]</p> <p>[im Fall eines Korridors einfügen:</p> <p>[innerhalb] [außerhalb] des Korridors liegt, geteilt durch die Anzahl [der Tage][der Zins-Beobachtungstage] des jeweiligen [Zinsberechnungszeitraums] [Zins-Beobachtungszeitraum]</p> <p>].</p>
--------------------------	---

]

+#-Ende]

#(C)-Ende]

§ 4
ZAHLUNGEN

(1) Allgemeine Bestimmungen.

Alle Zahlungen durch die Emittentin unter den Schuldverschreibungen unterliegen in jeder Hinsicht den am Zahlungsort geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin, noch die Zahlstelle übernimmt eine Haftung für den Fall, dass die Emittentin oder die Zahlstelle aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften und Verfahren nicht in der Lage sein sollte, die geschuldeten Zahlungen unter den Schuldverschreibungen vorzunehmen.

(2) Zahlungen von Kapital und etwaige Zinsen.

Zahlungen von Kapital und etwaige Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (3) an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems in der für die jeweilige Zahlung anwendbaren festgelegten Währung.

[Bei Schuldverschreibungen mit Zinskomponente und Zahlungen auf eine vorläufige Globalurkunde einfügen:

Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen, die durch die vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nur nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1(3)(b).

(3) Zahlungsweise.

Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung.

(4) Erfüllung.

Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing-System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) Zahltag.

Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

Für diese Zwecke gilt:

Zahltag:	Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt und [#1-Falls die festgelegte Währung Euro ist oder wenn Zahlungen über TARGET, einfügen: der ein TARGET-Geschäftstag ist. #1-Ende] [#2-Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist und es ein oder mehrere Finanzzentren gibt, einfügen: Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [relevantes Haupt-Finanzzentrum oder sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] Zahlungen abwickeln. #2-Ende]
-----------------	---

(6) Bezugnahmen auf Kapital [falls bei Schuldverschreibungen die vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen; und Zinsen].

Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein:

den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen gemäß § 5 (1),

den vorzeitigen Gläubigerabhängigen Rückzahlungsbetrag gemäß § 9 und den Berichtigungs-Auszahlungsbetrag gemäß § 14,

den Anfechtungs-Auszahlungsbetrag gemäß § 14,

[Falls die Emittentin ein Sonderkündigungsrecht hat, einfügen:

den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen gemäß § 5 (2),

]

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aus anderen als steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

den Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen gemäß § 5 (2),

]

[Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

den Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen gemäß § 5 (3),

]

[Falls eine Automatische Rückzahlung möglich ist, einfügen:

den Automatischen Einlösungsbetrag auf die Schuldverschreibungen gemäß § 5 (4),

]

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

den Amortisationsbetrag von Schuldverschreibungen gemäß § 5 (2),

]

[Im Fall von Raten-Schuldverschreibungen einfügen:

die auf die Schuldverschreibungen zu leistenden Raten gemäß § 5 (1),

]

[Im Fall der Anwendbarkeit von § 4a Lieferungen einfügen:

den Zusätzlichen Geldbetrag und den Abrechnungspreis gemäß § 4a,

]

sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:

Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge ein.

]

(7) Hinterlegung von Kapital und etwaigen Zinsen.

Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Kapitalbeträge und etwaige Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

[+/-Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung, die (neben Geldzahlungen) eine mögliche Lieferung von Basiswerten durch die Emittentin vorsehen, § 4a zusätzlich einfügen:

§ 4a
LIEFERUNGEN

(1) **Allgemeine Bestimmungen.**

Alle Lieferungen von Basiswerten durch die Emittentin unter den Schuldverschreibungen unterliegen in jeder Hinsicht den am Lieferort geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verfahren, insbesondere den Gesetzen, die den Abzug bzw. die Einbehaltung von Steuern auf diese Lieferungen verlangen. Weder die Emittentin, noch die Lieferungsstelle übernimmt eine Haftung für den Fall, dass die Emittentin oder die Lieferungsstelle aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften und Verfahren nicht in der Lage sein sollten, die geschuldeten Lieferungen von Basiswerten unter den Schuldverschreibungen vorzunehmen.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Lieferungsort:	[Lieferungsort einfügen]
Lieferungsstelle:	[Clearing-System][andere Lieferungsstelle einfügen]

(2) **Lieferungsmethode [und Erfüllung].**

#1-Clearing-System

Die Lieferung von Basiswerten auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des Absatzes (1) über die Lieferungsstelle an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Depots der jeweiligen Depotinhaber des Clearing-Systems.

Die Gläubiger haben keinen Anspruch auf erklärte oder gezahlte Dividenden oder sonstige Rechte, die sich aus den Basiswerten ergeben, soweit der Termin, an dem die Basiswerte ex-Dividende oder ohne das sonstige Recht notiert werden, vor dem Termin liegt, an dem die Basiswerte dem Wertpapier-Depotkonto des Gläubigers ordnungsgemäß gutgeschrieben werden.

Die Emittentin wird durch Leistung der Lieferung an das Clearing-System oder dessen Order von ihrer Leistungspflicht befreit.]

#1-Ende]

#2-Wertpapier-Depotkonto des Gläubigers:

Die Lieferung von Basiswerten auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des Absatzes (1) über die Lieferungsstelle an die Gläubiger oder deren Order durch Gutschrift solcher Basiswerte auf ein durch den Gläubiger [am oder] vor dem Lieferungstag zu benennendes Wertpapier-Depotkonto.

Die Gläubiger haben keinen Anspruch auf erklärte oder gezahlte Dividenden oder sonstige Rechte, die sich aus den Basiswerten ergeben, soweit der Termin, an dem die Basiswerte ex-Dividende oder ohne das sonstige Recht notiert werden, vor dem Termin liegt, an dem die Basiswerte dem Wertpapier-Depotkonto des Gläubigers ordnungsgemäß gutgeschrieben werden.

#2-Ende]

Es gilt die folgende Definition:

Lieferungstag:	[Lieferungstag einfügen]
-----------------------	--------------------------

(3) **Ausgleichsbetrag.**

#1-1-Sofern die Lieferung bis zur dritten Nachkommastelle und keine Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags erfolgt, einfügen:

Die Anzahl der an einen Gläubiger im Hinblick auf die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen zu liefernden Basiswerte ist vorbehaltlich anderer Regelungen die Referenzanzahl. Sofern die Referenzanzahl Nachkommastellen enthält, werden diese Bruchteile bis zur dritten Nachkommastelle ([abgerundet][kaufmännisch gerundet][ungerundet]) geliefert. Etwaige weitergehende Bruchteile sind von der Lieferung oder Zahlung eines Gegenwerts ausgeschlossen.

#1-2-Sofern die Lieferung der Ganzen Zahl und die Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags für die Bruchteile erfolgt, einfügen:

Die Anzahl der an einen Gläubiger im Hinblick auf die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen zu liefernden Basiswerte ist eine ganze Zahl von Basiswerten. Sofern die Referenzanzahl einen Bruchteil von Basiswerten (der „Bruchteil“) beinhaltet, entspricht die Anzahl der zu liefernden Basiswerte der auf die nächste ganze Zahl abgerundete Referenzanzahl und der Gegenwert des verbleibenden Bruchteils (der „Zusätzliche Geldbetrag“) wird an die jeweiligen Gläubiger ausgezahlt.

#1-3-Sofern die Lieferung bis zur dritten Nachkommastelle und die Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags für die Verbleibenden Bruchteile erfolgt, einfügen:

Die Anzahl der an einen Gläubiger im Hinblick auf die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen zu liefernden Basiswerte ist eine Zahl von Basiswerten mit maximal drei Nachkommastellen. Sofern die Referenzanzahl einen Bruchteil von Basiswerten kleiner als die dritte Nachkommastelle (der „Verbleibende Bruchteil“) beinhaltet, entspricht die Anzahl der zu liefernden Basiswerte der auf die dritte Nachkommastelle [abgerundeten][kaufmännisch gerundeten][ungerundeten] Referenzanzahl und der Gegenwert des Verbleibenden Bruchteils (der „Zusätzliche Geldbetrag“) wird an die jeweiligen Gläubiger ausgezahlt.

[#2-1-Sofern keine Zusammenrechnung erfolgt, einfügen:

Die von einem Gläubiger zur Einlösung gelieferte Anzahl an Schuldverschreibungen wird für die Zwecke der Bestimmung der Anzahl von Basiswerten, die im Hinblick auf eine dieser Schuldverschreibungen zu liefern sind, nicht zusammengerechnet, d.h. die zu liefernde Anzahl von Basiswerten

[Im Fall, dass ein zusätzlicher Geldbetrag gezahlt wird, zusätzlich einfügen:
sowie ein etwaiger zu zahlender zusätzlicher Geldbetrag]

wird [in Bezug auf die Festgelegte Stückelung][je Schuldverschreibung] bestimmt.

#2-1-Ende]

[#2-2-Sofern Zusammenrechnung erfolgt, einfügen:

Die von ein und demselben Gläubiger zur Einlösung gelieferte Anzahl an Schuldverschreibungen wird für die Bestimmung der Anzahl der Basiswerte, die im Hinblick auf diese Schuldverschreibungen zu liefern sind, zusammengerechnet.

#2-2-Ende]

[Im Fall, dass ein zusätzlicher Geldbetrag gezahlt wird, zusätzlich einfügen:
Der Zusätzliche Geldbetrag ist ein Betrag in der Festgelegten Währung und wird unter Berücksichtigung der Rundungsregel [sowie des Umrechnungskurses] wie folgt ermittelt:

Zusätzliche Geldbetrag:	[anwendbaren Baustein für § 4a(3) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
--------------------------------	---

Für diese Zwecke gilt:

Maßgeblicher Preis:	[anwendbaren Baustein für § 4a(3) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
[Umrechnungskurs:	Ist der für die relevanten Währungen des Maßgeblichen Preises und der relevanten Zahlung in § 1(6) definierte Umrechnungskurs]

]

(4) Lieferkosten.

Alle etwaigen Aufwendungen, insbesondere Depotgebühren, Abgaben, Beurkundungsgebühren, Registrierungsgebühren, Transaktionskosten oder Ausführungsgebühren, Stempelsteuern, Stempelsteuer-Ersatzsteuern und/oder Steuern und Abgaben, die wegen der Lieferung der Basiswerte bezüglich einer Schuldverschreibung erhoben werden (die „**Lieferungskosten**“), gehen zu Lasten des betreffenden Gläubigers.

Zurückbehaltungsrecht:	Es erfolgt keine Lieferung der Basiswerte bezüglich einer Schuldverschreibung, solange der betreffende Gläubiger nicht alle Lieferkosten, die bei der Emittentin anfallen, an die Emittentin geleistet hat.
-------------------------------	---

(5) Registrierungen, Rechte.

Weder die Emittentin noch die Lieferungsstelle sind verpflichtet, die Registrierung eines Gläubigers oder einer anderen Person, die auf Rechnung eines solchen Gläubigers handelt, oder irgendeiner anderen Person als Inhaber irgendwelcher Basiswerte im Hinblick auf diese Schuldverschreibungen zu registrieren oder registrieren zu lassen. Vor dem jeweiligen Lieferungstag steht dem Gläubiger kein Recht zu, die Lieferung der Basiswerte zu verlangen.

(6) Lieferungsstörung.

Liegt an dem maßgeblichen Lieferungstag nach billigem Ermessen der Lieferungsstelle eine Lieferungsstörung vor, welche die Lieferung von Basiswerten undurchführbar macht und dauert diese an, so kann – vorbehaltlich der Entscheidung über die Zahlung eines Abrechnungspreises wie hier nachstehend beschrieben – der maßgebliche Lieferungstag in Bezug auf die betreffende Schuldverschreibung auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben werden, an dem keine Lieferungsstörung vorliegt; hiervon werden die Gläubiger entsprechend § 12 informiert.

In diesem Fall hat der betreffende Gläubiger keinerlei Anspruch auf jegliche Zahlungen, seien es etwaige Zins- oder sonstige Zahlungen, in Zusammenhang mit der Verzögerung der Lieferung der entsprechenden Basiswerte gemäß diesem Abschnitt. Die Emittentin gerät durch diese Verschiebung insbesondere nicht in Verzug.

Solange die Lieferung der Basiswerte in Bezug auf eine Schuldverschreibung wegen einer Lieferungsstörung nicht durchführbar ist, kann die Emittentin nach billigem Ermessen ihre Verpflichtungen in Bezug auf die betreffende Schuldverschreibung, statt durch Lieferung der Basiswerte, durch Zahlung des entsprechenden Abrechnungspreises an den betreffenden Gläubiger erfüllen, und zwar spätestens am Abrechnungstag. Die Zahlung des betreffenden Abrechnungspreises bei Lieferungsstörung erfolgt auf die den Gläubigern gegebenenfalls entsprechend § 12 mitgeteilte Art und Weise.

Für diese Zwecke gilt:

Abrechnungspreis:	[anwendbaren Baustein für § 4a(6) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Abrechnungstag:	[anwendbaren Baustein für § 4a(6) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]

+#-Ende]

§ 5
RÜCKZAHLUNG

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die eine mögliche Tilgung durch Lieferung von Basiswerten vorsehen, zusätzlich einfügen: TILGUNG DURCH LIEFERUNG]

[#1-Bei Schuldverschreibungen ohne feste Laufzeit (Open-End) einfügen:

(1) Laufzeit.

Die Schuldverschreibungen werden für eine unbestimmte Laufzeit begeben. Sie werden von der Emittentin in Folge einer Kündigung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eingelöst.

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte gelten als am Fälligkeitstag automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

#1-Ende]

[#2-Bei Schuldverschreibungen mit fester Laufzeit einfügen:

(1) Rückzahlung [Im Fall möglicher Tilgung durch Lieferung zusätzlich einfügen: bzw. Tilgung] bei Fälligkeit.

(a) Allgemeine Bestimmungen.

[#1-Bei Raten-Schuldverschreibungen und bei Schuldverschreibungen, deren Tilgung durch Zahlung bzw. Lieferung an verschiedenen Terminen erfolgt, einfügen:

#1-Rückzahlung-Standard mit Barausgleich:
Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am jeweils definierten Ratenzahlungstermin durch Zahlung der genannten Rate zurückgezahlt.

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte gelten als am Fälligkeitstag automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

#1-Ende

#2-Rückzahlung-Standard mit Barausgleich und möglicher Tilgung durch Lieferung:
Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am jeweils definierten Ratenzahlungstermin entweder durch Zahlung der genannten Rate (auch „Barausgleich“) oder durch Lieferung einer bestimmten Anzahl des **[Im Fall, dass aus mehreren Basiswerten ein Basiswert für die Lieferung ausgewählt wird einfügen: Maßgeblichen]** Basiswerts (auch „Physische Lieferung“) – wie nachfolgend unter (b) beschrieben – getilgt.

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte gelten als am Fälligkeitstag automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

#2-Ende

Ratenzahlungstermine	Rate [(je Festgelegte Stückelung)][] [in Festgelegter Währung][]	[Tilgungsfaktor (i)]
[Termin einfügen] [..] [Termin einfügen] [der Fälligkeitstag]	[Betrag einfügen] [Der Rückzahlungsbetrag [Nr.1] gemäß Absatz (b)] [Nennbetrag x Tilgungsfaktor] [Festbetrag x Tilgungsfaktor] [.. [Betrag einfügen][Der Rückzahlungsbetrag [Nr.x] gemäß Absatz (b)] [Nennbetrag x Tilgungsfaktor] [Festbetrag x Tilgungsfaktor]	[Tilgungsfaktor einfügen] [nicht anwendbar]

[+#-Gleichtägige Zahlungen bei Schuldverschreibungen, bei denen § 5(4) anwendbar ist, zusätzlich einfügen:

[+##1-Alle ausstehende Beträge werden über den Automatischer Einlösungsbetrag gezahlt:

Die Zahlung der Rate erfolgt nicht, wenn der Ratenzahlungstermin einem Automatischen Beendigungstag gemäß § 5(4) folgt oder mit einem Automatischen Beendigungstag zusammenfällt, an dem es zur Zahlung des Automatischen Einlösungsbetrags kommt.

+##1-Ende]

[+##2-Gleichtägig fällige Rate wird zusätzlich zum Automatischer Einlösungsbetrag gezahlt:

Die Zahlung der Rate erfolgt letztmalig, wenn der Ratenzahlungstermin mit einem Automatischen Beendigungstag zusammenfällt, an dem es zur Zahlung des Automatischen Einlösungsbetrags kommt.

+##1-Ende]

#1-Ende]

[#2-Bei Schuldverschreibungen, die nicht in Raten getilgt werden einfügen:

[#1-Rückzahlung-Standard-Barausgleich:

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag durch Zahlung des nachfolgend definierten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt.

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte gelten als am Fälligkeitstag automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

#1-Ende]

[#2-Rückzahlung-Standard mit Barausgleich und möglicher Tilgung durch Lieferung:

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag entweder durch Zahlung des definierten Rückzahlungsbetrags (auch „**Barausgleich**“) oder durch Lieferung einer bestimmten Anzahl des **[Im Fall, dass aus mehreren Basiswerten ein Basiswert für die Lieferung ausgewählt wird einfügen: Maßgeblichen] Basiswerts** (auch „**Physische Lieferung**“) – wie nachfolgend unter (b) beschrieben – getilgt.

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte gelten als am Fälligkeitstag automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

#2-Ende]

#2-Ende]

[+#-Im Fall, dass mehrere Basiswerte in § 1(6) definiert sind und eine Einschränkung der Definition für § 5 erforderlich ist, zusätzlich einfügen:

Für die Zwecke dieses § 5[()] gilt:

[Basiswert:	[ist der Basiswert [Nr.][]] [sind die Basiswerte Nr. [] [und][bis] []] [sind die Bestandteile Nr. [] [und][bis] [] des Korbes [Nr. []] gemäß § 1(6).]]
[Referenzsatz:	[ist der Referenzsatz [Nr.][]] [sind die Referenzsätze Nr. [] [und][bis] []] [sind die Bestandteile Nr. [] [und][bis] [] des Korbes [Nr. []] gemäß § 1(6).]]
[Korb:	[ist der Korb [Nr.][]] [mit den [Basiswerten [Nr. [] [und][bis] []] [und] [Referenzsätzen Nr. [] [und][bis] []] [sind die Körbe Nr. [] [und][bis] []] gemäß § 1(6).]]

+##-Ende]

[+/-Für Schuldverschreibungen, die keine Raten-Schuldverschreibungen mit unter (a) fest definierten Ratenbeträgen sind, einfügen:

(b) Rückzahlungsbetrag [Im Fall möglicher Tilgung durch Lieferung zusätzlich einfügen; bzw. Anzahl zu liefernder Basiswerte].

[Baustein für § 5(1)(b) der Emissionsbedingungen aus Annex A des Rückzahlungsbetrags einfügen]

[+/-1-Wert-Null bei Barausgleich - soweit anwendbar zusätzlich einfügen:
Der Rückzahlungsbetrag kann auch den Wert Null betragen; d.h. ein Gläubiger kann sein gesamtes eingesetztes Kapital verlieren].

+/-1- Wert-Null:Ende]

[+/-2-Wert-Null bei möglicher Lieferung - Soweit anwendbar zusätzlich einfügen:
Der Rückzahlungsbetrag bzw. der Wert der zu liefernden Basiswerte (inklusive des Zusätzlichen Geldbetrags) können auch den Wert Null betragen[, d.h. ein Gläubiger kann sein gesamtes eingesetztes Kapital verlieren].

+/-2- Wert-Null:Ende]

+/-Ende]

[+/-Falls ein Mindest- und/oder Höchstrückzahlungsbetrag und/oder Inflationsausgleichsbetrag gilt, einfügen:

(c) [[Mindest][-] [und] [Höchstrückzahlungsbetrag]][sowie][Inflationsausgleichsbetrag].

[Falls ein Mindest- und/oder Höchstrückzahlungsbetrag gilt und dieser nicht bereits unter (b) definiert ist, einfügen:

[+/-1-Falls ein bestimmter Mindestrückzahlungsbetrag gilt, einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen ermittelte Rückzahlungsbetrag niedriger ist als der Mindestrückzahlungsbetrag, so ist der Rückzahlungsbetrag der nachstehend definierte Mindestrückzahlungsbetrag.

+/-1-Ende]

[+/-2-Falls ein bestimmter Höchstrückzahlungsbetrag gilt:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen ermittelte Rückzahlungsbetrag höher ist als der Höchstrückzahlungsbetrag, so ist der Rückzahlungsbetrag der nachstehend definierte Höchstrückzahlungsbetrag.

+/-2-Ende]

]

Es [gilt][gelten] die folgende[n] Definition[en]:

[Höchstrückzahlungsbetrag:	[anwendbaren Baustein für § 5(1)(c) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
[Mindestrückzahlungsbetrag:	[anwendbaren Baustein für § 5(1)(c) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
[Inflationsausgleichsbetrag:	[anwendbaren Baustein für § 5(1)(c) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]

+/-Ende]

(2) Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen im Ermessen der Emittentin (Ordentliches Kündigungsrecht und Sonderkündigungsrechte).

[#1-Falls die Emittentin kein Recht zur vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen haben soll, einfügen:

Der Emittentin steht kein Recht zu, die Schuldverschreibungen durch Ausübung eines Ordentlichen Kündigungsrechts oder von Sonderkündigungsrechten vorzeitig zu kündigen.

#1-Ende]

[#2-Falls die Emittentin ein Recht zur vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen hat, einfügen:

(a) Allgemeine Bestimmungen.

Die Schuldverschreibungen können im billigen Ermessen der Emittentin durch Ausübung ihres jeweiligen Kündigungsrechts gemäß der Bestimmungen dieses Absatzes sowie der ordentlichen Kündigungsrechte gemäß Absatz (b) und der Sonderkündigungsrechte gemäß Absätze (c) bis (e) vor dem Fälligkeitstag am Vorzeitigen Rückzahlungstag und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie jeweils nachfolgend definiert zurückgezahlt werden.

Der Emittentin steht das jeweilige Kündigungsrecht grundsätzlich nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, die bereits nach einer anderen Bestimmung dieses § 5(2) beendet oder in Bezug auf welche die Emittentin eine Erklärung der Ausübung des Rechts des Gläubigers, die Schuldverschreibungen zu kündigen, erhalten hat.

Die	Ausübung	des	jeweiligen	Kündigungsrechts	erfolgt
[Zusätzlich einfügen, sofern	Kündigungsrechte	mit einer	Kündigungsfrist	bestehen:	
-	unter	Einhaltung	einer	etwaigen	Kündigungsfrist
entsprechend	der	nachfolgenden	Bestimmungen	durch	Mitteilung
[Zusätzlich einfügen, sofern ein	Kündigungstermin	oder	anderer	Ausübungstag	definiert ist:
spätestens	am	etwaigen	nachfolgend	definierten	[maßgeblichen]
[Zusätzlich einfügen, sofern die	Kündigung	innerhalb	einer	Ausübungsfrist	erfolgen muss:
innerhalb	der	[maßgeblichen]	Ausübungsfrist.		

Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Bekanntmachung wird die folgenden Angaben enthalten:

- (1) die Bezeichnung der zurückzuzahlenden Serie von Schuldverschreibungen;
- (2) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall die Anzahl der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;
- (3) den Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert);
- (4) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) bzw. Angaben zu seiner Ermittlung/Berechnung, zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden;
- (5) eine zusammenfassende Erklärung bzw. einen Verweis auf die Emissionsbedingungen, welche die das vorzeitige Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt bzw. bezeichnet.

[Im Fall, dass ein anwendbares Kündigungsrecht die teilweise vorzeitige Rückzahlung gewährt, zusätzlich einfügen:

Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen nach den Regeln des betreffenden Clearing-Systems ausgewählt]

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

(was in den Unterlagen des Clearing Systems nach dessen Ermessen entweder durch einen Pool-Faktor oder durch eine Verringerung des Nennbetrags widerzuspiegeln ist)].

Mit der Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Schuldverschreibungen.

Hierfür und für die Zwecke der nachfolgenden Bestimmungen in Absatz (b) bis (e) gelten die folgenden Definitionen:

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	Ist jeweils der nachfolgend in Absatz (b) bis (e) sowie den anwendbaren Unterabsätzen definierte Vorzeitige Rückzahlungsbetrag [Im Fall des Emittentenwahlrechts gemäß Absatz (b) zusätzlich einfügen: sowie der in Absatz (b) definierte Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag.]
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Ist jeweils der nachfolgend in Absatz (b) bis (e) sowie den anwendbaren Unterabsätzen definierte Vorzeitige Rückzahlungstag [Im Fall des Emittentenwahlrechts gemäß Absatz (b) zusätzlich einfügen: sowie der in Absatz (b) definierte Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag.]
[Festgelegter Kündigungstermin:	[Ist der] [Sind die] nachfolgend in Absatz [(b)][] definierte[n] Festgelegte[n] Kündigungstermin[e].]

(b) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Ordentliches Kündigungsrecht).

[#1-Falls die Emittentin bei Schuldverschreibungen kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ohne besondere Angabe von Gründen vorzeitig zurückzuzahlen bzw. zu tilgen, einfügen:

Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibung ohne Angabe von besonderen Gründen vorzeitig zu kündigen und zurückzuzahlen.

[#2-Falls die Emittentin bei Schuldverschreibungen das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ohne besondere Angabe von Gründen vorzeitig zurückzuzahlen bzw. zu tilgen, einfügen:

Die Emittentin kann, nach Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, die Schuldverschreibungen [insgesamt] [oder] [teilweise] am jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag zum jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag, wie nachstehend definiert, **[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen:** zuzüglich etwaiger bis zum jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen] zurückzahlen.

[+/-Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrags einfügen: Eine solche Rückzahlung muss mindestens in Höhe des jeweiligen Mindestrückzahlungsbetrags erfolgen. **+/-Ende]**

[#1-Im Fall Standard-Kündigungsregel mit festgelegtem Kündigungstermin, einfügen:

Um das Wahlrecht auszuüben, hat die Emittentin dies spätestens am für den Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag maßgeblichen festgelegten Kündigungstermin gemäß § 12 bekanntzugeben.

Es gelten für die Zwecke dieses Absatzes die folgenden Definitionen:

Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag:	[Ist der nachfolgend angegebene Tag:] [Sind die nachfolgend angegebenen Tage:]	
	Nr. (K)	Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag [ist der folgende Zinszahlungstag:] [sind die folgenden Zinszahlungstage:]
	1 [bei mehr als einem Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag die lfd Zahl einfügen / Tabellarisch. zuordnen]	[relevanten Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag (soweit anwendbar zugleich der Zinszahlungstag) einfügen bei mehr als einem relevanten Emittenten-Wahlrückzahlungstag diese tabellarisch einfügen und der Nr. zuordnen]
Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag:	<p>#1- Standard mit Nennbetragsbezug: [100][andere Zahl einfügen]% des Nennbetrags je Festgelegter Stückelung [Ist gleich dem Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(1)]</p> <p>#1-Ende</p> <p>#2-anderen anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen</p> <p>#2-Ende]</p> <p>[+/-Mindestrückzahlungsbetrag:, mindestens jedoch den Mindestrückzahlungsbetrag. Hierbei gilt: Mindestrückzahlungsbetrag: [Mindestrückzahlungsbetrag einfügen oder auf § 5(1)(c) verweisen] +/-Ende]</p>	

Festgelegter Kündigungstermin:	Ist der nachfolgend für den jeweils bezeichneten Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag (K) angegebene Termin:	
	Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag Nr. (K)	Festgelegter Kündigungstermin
	1 [bei mehr als einem Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag die lfd Zahl einfügen / Tabellarisch zuordnen]	[Datum einfügen, bei mehr als einem Termin tabellarisch die weiteren Daten einfügen und der Nr. zuordnen]

#1-Standard-Ende]

[#2-Im Fall Anderer-Kündigungsregeln mit verschiedenen Ausübungsarten, einfügen:

Um das Wahlrecht auszuüben, hat die Emittentin **[Im Fall der Ausübungsart - Ausübungstag:** nicht weniger als die Mindestzahl von Tagen und nicht mehr als die Höchstzahl von Tagen vor dem maßgeblichen Ausübungstag für den jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag] **[Im Fall der Ausübungsart – Ausübungsfrist:** innerhalb der Ausübungsfrist für den jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag das Wahlrecht auszuüben und] gemäß § 12 bekanntzugeben.

Es gelten für die Zwecke dieses Absatzes die folgenden Definitionen:

Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag:	[ist der folgende Zinszahlungstag: [Zinszahlungstag einfügen] [sind die folgenden Zinszahlungstage: [Zinszahlungstage einfügen] [jeder Bankgeschäftstag während der Ausübungsfrist] [jeder Ausübungstag] [andere Bestimmung einfügen]
Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]. [+/-Mindestrückzahlungsbetrag: , mindestens jedoch den Mindestrückzahlungsbetrag. Hierbei gilt: Mindestrückzahlungsbetrag: [Mindestrückzahlungsbetrag einfügen] +/-Ende]

[+/-1-Falls die Ausübung des Wahlrechts während der gesamten Laufzeit möglich ist, einfügen:

Ausübungsfrist:	[den Zeitraum von [Anfangstag einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum [Endtag einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] [andere Definition einfügen].
------------------------	---

+/-1-Ende]

[+/-2-Falls die Ausübung des Wahlrechts nur an bestimmten Tagen möglich ist, einfügen:

Ausübungstag:	[Ausübungstag(e) einfügen].
Mindestzahl:	[fünf] [Clearing-System-Geschäftstage] [andere Mindestzahl von Tagen einfügen] [andere Bezeichnung des/der Tage(s) einfügen].
Höchstzahl:	[Höchstzahl von Tagen einfügen].

+/-2-Ende]

#2-Ende]

- (c) **[#1-Falls eine Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen nicht anwendbar ist, einfügen: (Absichtlich freigelassen)#1-Ende]**
[#2-Falls eine Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen: Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen bei Zusätzlichen Beträgen gemäß § 7.

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung der Kündigungsfrist vorzeitig gekündigt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und –vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam)

Im Fall von Schuldverschreibungen, die verzinst werden und die nicht Nullkupon-Schuldverschreibungen sind, einfügen:

am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3(1) definiert)]

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: bei Endfälligkeit oder im Falle des Kaufs oder Tauschs einer Schuldverschreibung]

zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Emissionsbedingungen definiert) verpflichtet sein wird.

Bei einer solchen vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin den Gläubigern die Schuldverschreibungen zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert)

[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen: zuzüglich etwaiger bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen] zurück.

Für die Zwecke dieses Absatzes gelten die folgenden Definitionen:

Kündigungsfrist:	[anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	[anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung – unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist – von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.

#2-Ende]

(d) **[#1-Falls die Emittentin kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aufgrund einer Rechtsänderung, einer Absicherungsstörung und/oder einer Erhöhung der Absicherungskosten vorzeitig zurückzahlen, einfügen: (Absichtlich freigelassen) #1-Ende]**

#2-Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aufgrund einer Rechtsänderung, einer Absicherungsstörung und/oder einer Erhöhung der Absicherungskosten vorzeitig zurückzahlen, einfügen: Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen [einer Rechtsänderung (einschließlich Steuerrechtsänderung)] [,] [und/oder] [einer Absicherungsstörung] [und/oder] [einer Erhöhung der Absicherungskosten].

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit vor dem Fälligkeitstag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig gekündigt und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert), **[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen:** zuzüglich etwaiger bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie vorstehend unter (a) definiert) (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen,] zurückgezahlt werden, falls es zu [einer Rechtsänderung] [,] [und/oder] [einer Absicherungsstörung] [und/oder] [einer Erhöhung der Absicherungskosten] (wie nachstehend definiert) kommt.

Für die Zwecke dieses Absatzes gilt:

<p>[Rechtsänderung:</p>	<p>Bedeutet, dass am oder nach dem [Tag der Begebung][Handelstag] der Schuldverschreibungen</p> <p>(A) aufgrund des Inkrafttretens oder der Änderung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift (insbesondere eines Steuergesetzes), oder</p> <p>(B) aufgrund der Verkündung oder Änderung der Auslegung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift durch ein zuständiges Gericht oder eine Aufsichtsbehörde (insbesondere von Maßnahmen der Steuerbehörden)</p> <p>Die Emittentin nach vernünftigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass</p> <p>(1) der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung [der Schuldverschreibung] [Im Fall von basiswertabhängigen Schuldverschreibungen, anwendbare Auswahl entsprechend dem bzw. der Basiswerte einfügen: [,][des Basiswerts] [der Basiswerte] [bzw.] [der Bestandteile [des Basiswerts] [der Basiswerte]]] [+/-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen Absicherungsgeschäfte zusätzlich anwendbar sind, einfügen: oder eines für die Absicherung der Verpflichtung der Emittentin aus den Schuldverschreibungen verwendeten Finanzinstruments (Absicherungsgeschäfte) +/-Ende] unzulässig geworden ist,</p> <p>(2) die Emittentin im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Schuldverschreibungen erheblich erhöhten Kosten unterliegt (insbesondere aufgrund eines Anstiegs steuerlicher Verpflichtungen, einer Verminderung von Steuervorteilen oder einer anderen nachteiligen Auswirkung auf ihre steuerliche Position).</p> <p>[(3) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen anderweitig unmöglich wird.]]</p>
<p>[Absicherungsstörung:</p>	<p>Bedeutet, dass es für die Emittentin oder für eine dritte Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ein Absicherungsgeschäft abschließt, auch unter kaufmännisch vernünftigen Anstrengungen unmöglich oder undurchführbar ist, eine Transaktion bzw. einen Vermögensgegenstand, die bzw. den sie als erforderlich oder zweckdienlich ansieht, um ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen abzusichern, durchzuführen bzw. zu erwerben, zu erneuern, auszutauschen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern.]</p>

[Erhöhung der Absicherungskosten:	Bedeutet, dass die Emittentin oder eine dritte Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ein Absicherungsgeschäft abschließt, im Vergleich zu den am [Tag der Begebung][Handelstag] vorherrschenden Verhältnissen einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Gebühren, Kosten oder Ausgaben (mit Ausnahme von Maklergebühren) zahlen müsste, um (A) eine Transaktion bzw. einen Vermögensgegenstand, den sie als erforderlich ansieht, um ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen abzusichern, durchzuführen bzw. zu erwerben, zu erneuern, auszutauschen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, (B) den Gegenwert einer solchen Transaktion bzw. eines solchen Vermögensgegenstands zu realisieren, zu erlangen oder weiterzuleiten, wobei ein wesentlich höherer Betrag, der sich nur aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin ergibt, nicht als eine solche Erhöhung der Absicherungskosten gilt.]
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	[anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen].
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.

#2-Ende]

(e) **[#1-Falls bei Schuldverschreibungen keine vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf den bzw. die Basiswerte möglich sein soll, einfügen:
(Absichtlich freigelassen)
#1-Ende]**

**[#2-Falls bei Schuldverschreibungen die vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf den bzw. die Basiswerte möglich sein soll, einfügen:
Rückzahlung nach Eintritt eines Besonderen Beendigungsgrundes im Hinblick auf Basiswerte.**

Falls im Relevanten Zeitraum im Hinblick auf einen Basiswert ein Besonderer Beendigungsgrund im Sinne von [§ 8b(4)][] eintritt, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert), **[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen:** zuzüglich etwaiger bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen,] zurückzahlen.

Es gelten für die Zwecke dieses Absatzes die folgenden Definitionen:

Relevanter Zeitraum:	Ist der Zeitraum vom Anfangstag [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis zum Endtag [(einschließlich)][(ausschließlich)].	
	Anfangstag:	[der Handelstag][der Tag der Begebung] [Anfänglicher Bewertungstag] [anderen relevanten Anfangstag des Zeitraums einfügen]
	Endtag:	[Letzter Bewertungstag] [anderen relevanten Endtag des Zeitraums einfügen]
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	[anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen].	
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.	

#2-Ende]

(3) Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl des Gläubigers (Einlösungsrecht).

[#1-Falls der Gläubiger kein Recht hat, die vorzeitige Einlösung der Schuldverschreibungen zu verlangen, einfügen:

Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 9 und § 14 steht dem Gläubiger kein Recht zu, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

#1-Ende]

[#2-Falls der Gläubiger bei nicht nachrangigen Schuldverschreibungen ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und einen Barausgleich (Geldleistung) erhält, einfügen:

Die Emittentin hat eine Schuldverschreibung nach Ausübung des entsprechenden Wahlrechts durch den Gläubiger (gemäß den nachfolgenden Bestimmungen) am maßgeblichen Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag zum maßgeblichen Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträgen, wie nachstehend definiert, **[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen:** zuzüglich etwaiger bis zum Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen,] zurückzuzahlen.

Dem Gläubiger steht das Recht zur vorzeitigen Rückzahlung oder das Wahlrecht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, die bereits nach einer anderen Bestimmung dieses § 5 zurückgezahlt oder von der Emittentin gekündigt wurde.

Um das Wahlrecht auszuüben, hat der Gläubiger **[Im Fall der Ausübungsart - Ausübungstag:** nicht weniger als die Mindestzahl von Tagen und nicht mehr als die Höchstzahl von Tagen vor dem [maßgeblichen Ausübungstag für den jeweiligen Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag] jeweiligen [Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag]

[Im Fall der Ausübungsart – Ausübungsfrist: innerhalb der Ausübungsfrist für den jeweiligen Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag], an dem die Rückzahlung gemäß der Ausübungserklärung (wie nachstehend definiert) erfolgen soll, bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle während der normalen Geschäftszeiten eine ordnungsgemäß ausgefüllte Mitteilung (die „Ausübungserklärung“), wie sie von der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle erhältlich ist, einzureichen. Die Kündigung wird mit dem Eingang der Ausübungserklärung bei der Emissionsstelle wirksam. Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden. Wenn die Schuldverschreibungen über Euroclear oder CBL gehalten werden, muss der Gläubiger, um das Kündigungsrecht auszuüben, die Emissionsstelle innerhalb der [Kündigungsfrist][Ausübungsfrist] über eine solche Rechtsausübung in Übereinstimmung mit den Richtlinien von Euroclear und CBL in einer für Euroclear und CBL im Einzelfall akzeptablen Weise in Kenntnis setzen (wobei diese Richtlinien vorsehen können, dass die Emissionsstelle auf Weisung des Gläubigers von Euroclear oder CBL oder einer gemeinsamen Verwahrstelle in elektronischer Form über die Rechtsausübung in Kenntnis gesetzt wird). Weiterhin ist für die Rechtsausübung erforderlich, dass zur Vornahme entsprechender Vermerke der Gläubiger im Einzelfall die Globalurkunde der Emissionsstelle vorlegt bzw. die Vorlegung der Globalurkunde veranlasst.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Gläubiger-Wahl-Rückzahlungstag(e):	[jeder Bankgeschäftstag während der Ausübungsfrist] [jeder Ausübungstag].
Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag:	[anwendbaren Baustein für § 5(3) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen] [+ #-Mindestrückzahlungsbetrag: , mindestens jedoch den Mindestrückzahlungsbetrag. Hierbei gilt: Mindestrückzahlungsbetrag: [Mindestrückzahlungsbetrag einfügen oder auf § 5(1)(c) verweisen] + #-Ende]

[+##1-Falls die Ausübung des Wahlrechts während der gesamten Laufzeit möglich ist, einfügen:

Ausübungsfrist:	[der Zeitraum von [Anfangstag einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum [Endtag einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]].
------------------------	---

+##1-Ende]

[+##2-Falls die Ausübung des Wahlrechts nur an bestimmten Tagen möglich ist, einfügen:

Ausübungstag:	[Ausübungstag(e) einfügen].
Mindestzahl:	[fünf Clearing-System-Geschäftstage] [andere Mindestzahl von Tagen einfügen].
Höchstzahl:	[Höchstzahl von Tagen einfügen].

+##2-Ende]

#2-Ende]

(4) [#1-Bei Schuldverschreibungen ohne automatische vorzeitige Rückzahlung, einfügen: (Absichtlich freigelassen)

#1-Ende]

[#2-Bei Schuldverschreibungen mit automatischer vorzeitiger Rückzahlung, einfügen: Automatische Rückzahlung der Schuldverschreibungen.

Sofern an einem Automatischen Beendigungs-Bewertungstag ein Beendigungsereignis eintritt, gelten alle ausstehenden Schuldverschreibungen als automatisch beendet und werden von der Emittentin durch die Zahlung des Automatischen Einlösungsbetrags am Automatischen Beendigungstag eingelöst.

Es erfolgt keine Verzinsung des Automatischen Einlösungsbetrags zwischen dem Automatischen Beendigungstag und dem tatsächlichen Erhalt der Zahlung. Mit der Zahlung des Automatischen Einlösungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Schuldverschreibungen.

[+/-Im Fall, gleichzeitigem Ratenzahlungstermin und Automatischem Beendigungstag und separater Zahlung der letzten Rate gemäß § 5(1) zusätzlich einfügen:

Die letztmalige Zahlung der Rate an dem Ratenzahlungstermin, der mit einem Automatischen Beendigungstag zusammenfällt, an dem es zur Zahlung des Automatischen Einlösungsbetrags kommt, bleibt hiervon unberührt.

+/-Ende]

Die Gläubiger sind über jede automatische Beendigung der Schuldverschreibungen nach diesem § 5(4) unverzüglich entsprechend § 12 zu informieren.

Es gelten die folgenden Definitionen:

[Die nachfolgenden Definitionen können teilweise oder vollständig auch in tabellarischer Form eingefügt oder in § 1(6) vorgezogen werden.]

Automatischer Beendigungstag:	[anwendbaren Baustein für § 5(4) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Automatischer Beendigungs-Bewertungstag:	[anwendbaren Baustein für § 5(4) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Automatischer Einlösungsbetrag:	[anwendbaren Baustein für § 5(4) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Beendigungsereignis:	[anwendbaren Baustein für § 5(4) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]

#2-Ende]

(5) Bekanntmachungen.

Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass alle Beträge, die entsprechend diesem § 5 zur Zahlung an die Gläubiger fällig werden, umgehend der Emittentin, den Gläubigern und allen Börsen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, gemäß § 12 mitgeteilt werden.

(6) Verbindlichkeit der Festsetzungen.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

§ 6
DIE EMISSIONSSTELLE , DIE ZAHLSTELLE
UND DIE BERECHNUNGSSTELLE

(1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.

Die anfänglich bestellte Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Berechnungsstelle und deren jeweils anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle:	[DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main] [andere Emissionsstelle und bezeichnete Geschäftsstelle am gegebenenfalls vorgeschriebenen Ort einfügen]
Zahlstelle:	[Im Fall von mehr als einer Zahlstelle einfügen: bezeichnet jeweils:] [DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main] [andere Zahlstellen und bezeichnete Geschäftsstellen einfügen]
Berechnungsstelle:	[Im Fall, daß keine Berechnungsstelle bestellt ist, einfügen: Es ist keine Berechnungsstelle bestellt, alle Bezugnahmen auf die Berechnungsstelle gelten als Bezugnahmen auf die [Emittentin] [Emissionsstelle].] [DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main] [andere Berechnungsstelle und bezeichnete Geschäftsstellen am gegebenenfalls vorgeschriebenen Ort einfügen]

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die etwaige Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere Geschäftsstelle zu ersetzen **[Im Fall, dass die Bestellung an Voraussetzungen gebunden ist einfügen:]**; die Geschäftsstelle muss [in derselben Stadt] **[andere Voraussetzung einfügen]** sein].

(2) Änderung der Bestellung oder Abberufung.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle, einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine bzw. eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit

- (i) eine Emissionsstelle, eine Zahlstelle und Berechnungsstelle (sofern gemäß Absatz (1) bestellt) entsprechend der jeweils anwendbaren Bestimmungen unterhalten und
- (ii) sofern und solange die Schuldverschreibungen an einer oder mehreren Börsen notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle - sofern aufgrund der anwendbaren rechtlichen Bestimmungen erforderlich - im Sitzland der jeweiligen Börse und/ oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen.

[Im Fall, dass zusätzliche Anforderungen an die Zahlstelle und/oder Berechnungsstelle gestellt werden einfügen:
Darüberhinaus:

[() eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle außerhalb der Europäischen Union unterhalten] [;] [und] [.]

[() eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in einer kontinentaleuropäischen Stadt unterhalten] [;] [und] [.]

[im Fall von Zahlungen in US-Dollar einfügen:

[() falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (wie in § 1 (6) definiert) aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten.]

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Fall eines Wechsels wegen Insolvenz der Emissionsstelle, Zahlstelle oder Berechnungsstelle, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Beauftragte der Emittentin.

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die etwaige Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle für oder aufgrund von bestehenden oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder im Namen der Bundesrepublik Deutschland oder Gebietskörperschaften oder sonstiger Behörden, die berechtigt sind, Steuern zu erheben, auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist und Gross-up Ausnahmen anwendbar sind, einfügen:

In diesem Fall wird die Emittentin – soweit sie die Schuldverschreibungen nicht gemäß § 5 Absatz 2 (c) vorzeitig zurückzahlt – diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben, die:

- (a) auf Basis der Gesetzgebung zur deutschen Kapitalertragsteuer („**Abgeltungsteuer**“) (§§ 20, 43 ff. EStG) einschließlich Solidaritätszuschlag (§ 4 SolZG) und einschließlich Kirchensteuer (soweit anwendbar) einbehalten oder abgezogen werden. Dies gilt auch, wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin, ihren Stellvertretern oder die auszahlende Stelle vorzunehmen ist und ebenso für jede andere Steuer, welche die oben genannten Steuern ersetzen sollte; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren privaten oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind; dies gilt nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) (x) aufgrund oder infolge
 - (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Bundesrepublik Deutschland ist, oder
 - (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen Vertrages auferlegt oder erhoben werden; oder
- (y) auf eine Zahlung erhoben werden, die an eine natürliche Person oder eine sonstige Einrichtung im Sinne der Richtlinie 2003/48/EG des Europäischen Rates vorgenommen wird und aufgrund der Richtlinie 2003/48/EG des Europäischen Rates oder einer anderen Richtlinie (die „**Richtlinie**“) zur Umsetzung der Schlussfolgerungen des ECOFIN-Ratstreffens vom 26. und 27. November 2000 über die Besteuerung von Einkommen aus Geldanlagen oder aufgrund einer Rechtsnorm erhoben werden, die der Umsetzung dieser Richtlinie dient, dieser entspricht oder zur Anpassung an die Richtlinie oder wegen des Luxemburger Gesetzes vom 23. Dezember 2005 über Zinszahlungen an in Luxemburg ansässige natürliche Personen erhoben werden müssen, eingeführt wird; oder
- (d) deswegen zu zahlen sind, weil die Schuldverschreibung von einem oder für einen Gläubiger gehalten wird, der einen solchen Einbehalt oder Abzug durch Erfüllung gesetzlicher Anforderungen oder eine Nichtansässigkeitserklärung oder einen ähnlichen Anspruch auf Befreiung gegenüber der relevanten Steuerbehörde hätte vermeiden können; oder
- (e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 12 wirksam wird]; oder
- (f) Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen, ist die Emittentin zum Einbehalt oder Abzug der Beträge berechtigt, die gemäß §§ 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (einschließlich dessen Änderungen oder Nachfolgevorschriften), gemäß zwischenstaatlicher Abkommen, gemäß den in einer anderen Rechtsordnung in Zusammenhang mit diesen Bestimmungen erlassenen Durchführungsvorschriften oder gemäß mit dem Internal Revenue Service geschlossenen Verträgen ("FATCA Quellensteuer") erforderlich sind. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen oder Gläubiger in Bezug auf FATCA Quellensteuer schadlos zu halten, die von der Emittentin, einer Zahlstelle oder von einem anderen Beteiligten als Folge davon, dass eine andere Person als die Emittentin oder deren Zahlstelle nicht zum Empfang von Zahlungen ohne FATCA Quellensteuer berechtigt ist, abgezogen oder einbehalten wurden.

[+/-Falls allgemein erweiterte Gross up Ausnahmen anwendbar sind, hier einfügen:

- (g) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können.

[+/-Ende]

]

[#(A)-Für Schuldverschreibungen ohne basiswertabhängige bzw. referenzsatzabhängige Verzinsung und/oder Rückzahlung einfügen:

**§ 8
MARKTSTÖRUNGEN, ANPASSUNGEN**

Vorbehaltlich anderer in diesen Emissionsbedingungen enthaltenen Bestimmungen unterliegen die Festlegungen und Berechnungen der Berechnungsstelle unter diesen Emissionsbedingungen keinen weiteren Regelungen bezüglich von Marktstörungen und/oder Anpassungen.

#(A)-Ende]

[#(B)-Für Schuldverschreibungen mit referenzsatzabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung (mit Ausnahme von Schuldverschreibungen mit inflationsabhängigen Referenzsätzen) einfügen:

**§ 8
MARKTSTÖRUNGEN [BEIM REFERENZSATZ][BEI DEN REFERENZSÄTZEN]**

(1) Allgemeines.

Wenn an einem Referenzsatz-Festlegungstag eine Marktstörung im Hinblick auf einen Referenzsatz auftritt, kann die Berechnungsstelle in Bezug auf die unter den Schuldverschreibungen vorzunehmenden Feststellungen und Berechnungen nach billigem Ermessen die nachstehend beschriebenen Maßnahmen ergreifen.

Für die Zwecke dieses § 8 gilt:

Referenzsatz:	#1-Im Fall eines definierten Referenzsatzes: ist der in § 1(6)(b) definierte Referenzsatz. #1-Ende #2-Im Fall mehrerer definierter Referenzsätze einfügen: sind die in § 1(6)(b) definierten Referenzsätze Nr. 1 [und][bis] Nr. [relevante Nummer einfügen]. Soweit im Folgenden in diesem § 8 in Abhängigkeit vom jeweiligen Referenzsatz unterschiedliche Regelungen zur Anwendung kommen, sind die einzelnen Abschnitte durch den folgenden Hinweis „[(i)][()] Im Hinblick auf Referenzsatz [(Nummer(n) einfügen)], gilt Folgendes: “ gekennzeichnet, andernfalls gelten die Bestimmungen für alle Referenzsätze gleichermaßen. #2-Ende
----------------------	--

[+ #-Falls eine von § 1(6) einschränkende oder abweichende Definition für diesen § 8[()] anwendbar ist, einfügen:

Referenzsatz-Festlegungstag:	[der jeweilige Zinsfestlegungstag][anderen relevanten Referenzsatz-Festlegungstag für diese Zwecke einfügen]
-------------------------------------	--

+ #-Ende]

[#1-Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung mit EURIBOR, LIBOR oder Euribor-EUR-CMS als Basiswert einfügen:

(2) Marktstörung.

Sollte an einem Referenzsatz-Festlegungstag die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, oder

- (i) wird im Fall (1) der Ermittlung des Referenzsatzes gemäß § 1(6)(b) kein Angebotssatz, oder
- (ii) werden im Fall (2) der Ermittlung des Referenzsatzes gemäß § 1(6)(b) weniger als drei Angebotssätze angezeigt

(dort jeweils zur Relevanten Uhrzeit) (jedes dieser Ereignisse wird als "**Marktstörung**" bezeichnet), wird die Berechnungsstelle die Emittentin benachrichtigen und die Emittentin wird in Übereinstimmung mit Absatz 3 feststellen, ob eine Dauerhafte Marktstörung in Bezug auf diesen Referenzsatz-Festlegungstag eingetreten ist.

Wenn keine Dauerhafte Marktstörung in Bezug auf diesen Referenzsatz-Festlegungstag vorliegt, wird die Berechnungsstelle von den Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für den Relevanten Zeitraum gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um die Relevante Uhrzeit (Ortszeit am Relevanten Ort) am Referenzsatz-Festlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (falls erforderlich, entsprechend der Rundungsregel gerundet), wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Referenzsatz-Festlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Referenzsatz für den Relevanten Zeitraum der Satz per annum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel der Angebotssätze (falls erforderlich, entsprechend der definierten Rundungsregel gerundet) ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um die Relevante Uhrzeit (Ortszeit am Relevanten Ort) an dem betreffenden Referenzsatz-Festlegungstag entsprechende Angebotssätze für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Interbanken-Markt angeboten werden, falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Referenzsatz für den Relevanten Zeitraum der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet gemäß Rundungsregel) der Angebotssätze für den Relevanten Zeitraum, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Referenzsatz-Festlegungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen).

Für den Fall, dass der Referenzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Referenzsatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Referenzsatz-Festlegungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Falls die Berechnungsstelle den Referenzsatz in Bezug auf eine Zinsperiode nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermitteln kann, ist der Referenzsatz für diese Zinsperiode der Referenzsatz, der in Bezug auf die Schuldverschreibungen für eine vorangehende Zinsperiode zuletzt festgestellt wurde.

Für die Zwecke dieses § 8 (2) gelten die folgenden Definitionen:

[Im Fall mehrerer Referenzsätze und abweichender Definitionen im Hinblick auf die verschiedenen Referenzsätze, sind die Definitionen durch Hinzufügung des nachfolgenden Zusatzes zu unterteilen:

[i)][()] Für Referenzsatz Nr. [Nummer(n) einfügen] gilt:

Angebotssatz:	entsprechend seiner Definition in § 1(6)(b)
Interbanken-Markt:	<p>[#1-Im Fall von EURIBOR/LIBOR: [Interbanken-Markt in der Euro-Zone] [Interbanken-Markt am Relevanten Ort] [andere Definition einfügen] #1-Ende]</p> <p>[#2-Im Fall von CMS: [Interbanken-Swap-Markt in der Euro-Zone] [Interbanken-Swap-Markt am Relevanten Ort] [andere Definition einfügen] #2-Ende]</p>
Referenzbanken:	<p>[Falls in den Endgültigen Bedingungen keine anderen Referenzbanken bestimmt werden, einfügen: im vorstehenden Fall von § 8(2)(i) diejenigen Niederlassungen von [im Fall von EURIBOR einfügen: fünf] [im Fall von CMS einfügen: vier] [In anderen Fällen Mindestanzahl der Referenzbanken einfügen] derjenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde, und im vorstehenden Fall von § 8(2)(ii) diejenigen Banken, deren Angebotssätze zuletzt zu dem Zeitpunkt auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurden, als nicht weniger als drei solcher Angebotssätze angezeigt wurden.] [Falls in den Endgültigen Bedingungen andere Referenzbanken bestimmt werden, sind sie hier einzufügen]</p>

[+/-Im Fall, dass die Euro-Zone in einer der Definitionen verwendet wird, einfügen:

Euro-Zone:	das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, in seiner jeweiligen Fassung eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.
-------------------	--

[+/-Ende]

(3) Dauerhafte Marktstörung.

Falls die Emittentin in Übereinstimmung mit dem vorstehenden § 8(2) benachrichtigt wird, stellt die Emittentin fest und teilt der Berechnungsstelle mit, ob der Referenzsatz dauerhaft für einen Zeitraum von [**Anzahl Tage einfügen**] aufeinanderfolgenden Geschäftstagen, die dem maßgeblichen Referenzsatz-Festlegungstag unmittelbar vorangehen, nicht zur Verfügung stand oder abgeschafft worden ist (jedes dieser Ereignisse wird als "**Dauerhafte Marktstörung**" bezeichnet).

Falls eine Dauerhafte Marktstörung vorliegt, wird die Berechnungsstelle, nach Abstimmung mit der Emittentin, den Referenzsatz für den maßgeblichen Referenzsatz-Festlegungstag und, falls der Referenzsatz abgeschafft worden ist, für alle weiteren Referenzsatz-Festlegungstage,

- (i) auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktpraxis für ausgefallene Angebotssätze (einschließlich interpolation); oder
- (ii) durch Bezugnahme auf Quellen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Quellen, die in dem vorstehenden Absatz 2 genannt werden), die sie für geeignet hält,

bestimmen.

#[B]-Ende]

[#(C) Für Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung, bei denen der Basiswert kein Referenzsatz ist (mit Ausnahme von Schuldverschreibungen mit inflationsabhängigen Referenzsätzen) einfügen:

**§ 8a
MARKTSTÖRUNGEN [BEIM BASISWERT][BEI DEN BASISWERTEN]**

(1) Allgemeines.

Tritt an einem Bewertungstag eine Marktstörung im Sinne dieses § 8a ein, so wird entsprechend der anwendbaren Bewertungstag-Konvention verfahren:

[+/-Im Fall, dass neben der Standard-Konvention im Einzelfall eine abweichende Konvention zur Anwendung kommen soll einfügen: [(a)] Folgende-Konvention (Following-Convention) +/--Ende]

[#1-Bei nur einem Basiswert einfügen:

Wenn für den Basiswert an einem Bewertungstag (der „**Ursprüngliche Bewertungstag**“) nach billigem Ermessen der Emittentin eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, so wird der entsprechende Bewertungstag auf den unmittelbar folgenden [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] verschoben, bis keine Marktstörung mehr vorliegt. Wird aufgrund dieser Bestimmungen der entsprechende Bewertungstag um [acht][**andere Anzahl einfügen**] aufeinanderfolgende [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] verschoben und liegt nach billigem Ermessen der Emittentin auch an diesem [achten][**andere relevante Anzahl von Tagen einfügen**] [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] nach dem Ursprünglichen Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vor, dann wird die Emittentin diesen [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] als „**Endgültigen Bewertungstag**“ festlegen und einen Ersatzkurs gemäß Absatz (3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen.

[Im Fall, dass Verschiebungen von Tagen mit Bezug anwendbar, einfügen:
Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich entsprechend.]

#1-Ende]

[#2-Einfügen, wenn es mehrere Basiswerte gibt und nur die Regelungen bezüglich des betroffenen Basiswerts modifiziert werden sollen (Modifizierung des betroffenen Basiswerts):

Wenn für mindestens einen Basiswert (der „**Betroffene Basiswert**“) an einem Bewertungstag (der „**Ursprüngliche Bewertungstag**“) nach billigem Ermessen der Emittentin eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, so ist der Bewertungstag für alle anderen Basiswerte dieser Ursprüngliche Bewertungstag. Für jeden Betroffenen Basiswert wird der entsprechende Bewertungstag auf den unmittelbar folgenden [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] verschoben, bis keine Marktstörung mehr vorliegt. Wird aufgrund dieser Bestimmungen der entsprechende Bewertungstag um [acht][**andere Anzahl einfügen**] aufeinanderfolgende [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] verschoben und liegt nach billigem Ermessen der Emittentin auch an diesem [achten][**andere relevante Anzahl von Tagen einfügen**] [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] nach dem Ursprünglichen Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vor, dann wird die Emittentin diesen [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] als „**Endgültigen Bewertungstag**“ für diesen Betroffenen Basiswert festlegen und einen Ersatzkurs gemäß Absatz (3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen.

[Im Fall, dass Verschiebungen von Tagen mit Bezug anwendbar, einfügen:
Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich entsprechend.]

#2-Ende]

[#3-Einfügen, wenn es mehrere Basiswerte gibt und die Regelungen bezüglich aller Basiswerte modifiziert werden sollen (Modifizierung aller Basiswerte):

Wenn für mindestens einen Basiswert an einem Bewertungstag (der „**Ursprüngliche Bewertungstag**“) nach billigem Ermessen der Emittentin eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, so wird der entsprechende Bewertungstag für alle (d.h. auch die nicht betroffenen) Basiswerte auf den unmittelbar folgenden [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] verschoben, bis für den bzw. alle der betroffenen Basiswerte keine Marktstörung mehr vorliegt. Wird aufgrund dieser Bestimmungen der entsprechende Bewertungstag um [acht][**andere Anzahl einfügen**] aufeinanderfolgende [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] verschoben und liegt nach billigem Ermessen der Emittentin auch an diesem [achten][**andere relevante Anzahl von Tagen einfügen**] [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vor, dann wird die Emittentin diesen [Planmäßigen Handelstag][**anderen relevanten Tag einfügen**] als „**Endgültigen Bewertungstag**“ festlegen und einen Ersatzkurs gemäß Absatz (3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen.

[Im Fall, dass Verschiebungen von Tagen mit Bezug anwendbar, einfügen:
Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich entsprechend.]

#3-Ende]

[+/-Im Fall, dass die Vorangehende-Konvention als Ausnahme in gekennzeichneten Einzelfällen zur Anwendung kommen soll einfügen:

(b) Vorangehende-Konvention (Preceding-Convention) +/--Ende]

#1-Bei nur einem Basiswert:

Wenn für den Basiswert an einem Bewertungstag (der „**Ursprüngliche Bewertungstag**“) nach billigem Ermessen der Emittentin eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, so wird der entsprechende Bewertungstag auf den unmittelbar vorangehenden [Planmäßigen Handelstag] **[anderen relevanten Tag einfügen]** verschoben. Liegt nach billigem Ermessen der Emittentin auch an diesem [Planmäßigen Handelstag] **[anderen relevanten Tag einfügen]** vor dem Ursprünglichen Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vor, dann wird die Emittentin diesen [Planmäßigen Handelstag] **[anderen relevanten Tag einfügen]** als „**Endgültigen Bewertungstag**“ festlegen und einen Ersatzkurs gemäß Absatz (3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich nicht entsprechend.

#1-Ende]

#2-Einfügen, wenn es mehrere Basiswerte gibt und nur die Regelungen bezüglich des betroffenen Basiswerts modifiziert werden sollen (Modifizierung des betroffenen Basiswerts):

Wenn für mindestens einen Basiswert (der „**Betroffene Basiswert**“) an einem Bewertungstag (der „**Ursprüngliche Bewertungstag**“) nach billigem Ermessen der Emittentin eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, so ist der Bewertungstag für alle anderen Basiswerte dieser Ursprüngliche Bewertungstag. Für jeden Betroffenen Basiswert wird der entsprechende Bewertungstag auf den unmittelbar vorangehenden [Planmäßigen Handelstag] **[anderen relevanten Tag einfügen]** verschoben. Liegt nach billigem Ermessen der Emittentin auch an diesem [Planmäßigen Handelstag] **[anderen relevanten Tag einfügen]** vor dem Ursprünglichen Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vor, dann wird die Emittentin diesen [Planmäßigen Handelstag] **[anderen relevanten Tag einfügen]** als „**Endgültigen Bewertungstag**“ für diesen Betroffenen Basiswert festlegen und einen Ersatzkurs gemäß Absatz (3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich nicht entsprechend.

#2-Ende]

#3-Einfügen, wenn es mehrere Basiswerte gibt und die Regelungen bezüglich aller Basiswerte modifiziert werden sollen (Modifizierung aller Basiswerte):

Wenn für mindestens einen Basiswert an einem Bewertungstag (der „**Ursprüngliche Bewertungstag**“) nach billigem Ermessen der Emittentin eine Marktstörung gemäß Absatz (2) vorliegt, so wird der entsprechende Bewertungstag für alle (d.h. auch die nicht betroffenen) Basiswerte auf den unmittelbar vorangehenden [Planmäßigen Handelstag] **[anderen relevanten Tag einfügen]** verschoben. Liegt nach billigem Ermessen der Emittentin auch an diesem [Planmäßigen Handelstag] **[anderen relevanten Tag einfügen]** eine Marktstörung gemäß Absatz (2) für mindestens einen Basiswert vor, dann wird die Emittentin diesen [Planmäßigen Handelstag] **[anderen relevanten Tag einfügen]** als „**Endgültigen Bewertungstag**“ festlegen und für die betroffenen Basiswerte einen Ersatzkurs gemäß Absatz (3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich nicht entsprechend.

#3-Ende]

[+/-Falls eine von § 1(6) einschränkende oder abweichende Definition für diesen § 8() anwendbar sind, einfügen:

Für die Zwecke dieses § 8(a) gilt:

Basiswert:	#1-Im Fall eines definierter Basiswerts: Basiswert ist der in § 1(6)(b) definierte Basiswert. #1-Ende #2-Im Fall mehrerer definierte Basiswerte einfügen: Basiswert sind die in § 1(6)(b) definierten Basiswerte Nr. 1 [und][bis] Nr. [relevante Nummer einfügen] . #2-Ende #3-Im Fall eines Korbes als Basiswert: Basiswert sind die Bestandteile des Korbes gemäß § 1(6)(b). #3-Ende
Bewertungstag:	[relevanten Bewertungstag für diese Zwecke einfügen]

+/--Ende]

(2) Marktstörung.

[#1-Für Aktien als Basiswert einfügen:

[+#-Gibt es neben Aktien auch andere Basiswerte, einfügen:

(i) Im Hinblick auf die Basiswerte, bei denen es sich um ein Aktie handelt, gilt:

+ #-Ende]

Marktstörung:	<p>Bedeutet</p> <ul style="list-style-type: none">(a) die Nichtfeststellung des Bewertungskurses oder(b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse oder(c) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse, falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden. <p>Die Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel im Basiswert stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit (Planmäßiger Handelsschluss) an dem betreffenden Tag andauert.</p> <p>Eine vorzeitige Beendigung des Handels im Basiswert gilt nicht als Marktstörung, wenn diese von der Maßgeblichen Börse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder, falls früher, vor dem Orderschluss (sofern gegeben) der Maßgeblichen Börse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse für die Ausführung von Aufträgen an diesem Börsengeschäftstag angekündigt wird.</p>
----------------------	--

#1-Ende]

[#2-Für Indizes als Basiswert einfügen:

[+#1-Gibt es neben Indizes auch andere Basiswerte, einfügen:

[(ii)] [()] Im Hinblick auf die Basiswerte, bei denen es sich um einen Index handelt, gilt:

+ #1-Ende]

[+#2-Aktien-Indizes

Marktstörung:	<p>Bedeutet</p> <ul style="list-style-type: none">(a) die Nichtfeststellung des Bewertungskurses oder(b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse, falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden oder(c) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels für Bestandteile des Index an der jeweiligen relevanten Börse, die [20%][andere relevante Zahl] oder mehr des Wertes des Basiswerts ausmachen. <p>Die Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel im Basiswert oder in Bezug auf Wertpapiere, die [20%][andere relevante Zahl] oder mehr des Wertes des Basiswerts ausmachen, stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit (Planmäßiger Handelsschluss) an dem betreffenden Tag andauert.</p> <p>Für die Feststellung, ob zu einem bestimmten Zeitpunkt eine Marktstörung eingetreten ist, wenn eine Marktstörung im Hinblick auf einen im Basiswert enthaltenen Bestandteil eingetreten ist, ist der prozentuale Anteil dieses Bestandteils am Wert des Basiswerts des auf der Basis eines Vergleichs zwischen</p> <ul style="list-style-type: none">(x) dem Anteil am Wert des Basiswerts, der diesem Bestandteil zuzurechnen ist, und(y) dem Wert des Basiswerts insgesamt (jeweils unmittelbar vor dem Eintritt dieser Marktstörung) zu ermitteln.
----------------------	--

+ #2-Aktien-Indizes Ende]

[+#3-Verbraucherpreis-Indizes

Marktstörung:	<p>#1-MIT VERGLEICHS-REFERENZMONAT</p> <p>Bedeutet das Nichtvorliegen eines berechneten und veröffentlichten (wobei eine Aufhebung auch als Nichtvorliegen gilt)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewertungskurses für den zugehörigen Ursprünglichen Bewertungstag und/oder - Referenzkurses des Basiswerts für den Vergleichs-Referenzmonat in Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag <p>am Ursprünglichen Bewertungstag; Anpassungen nach § 8b bleiben hiervon unberührt.</p> <p>#1-Ende</p> <p>#2-OHNE VERGLEICHSREFERENZMONAT</p> <p>Bedeutet das Nichtvorliegen eines berechneten und veröffentlichten Bewertungskurses für den zugehörigen Ursprünglichen Bewertungstag am Ursprünglichen Bewertungstag (wobei dessen Aufhebung auch als Nichtvorliegen gilt); Anpassungen nach § 8b bleiben hiervon unberührt.</p> <p>#2-Ende</p>
----------------------	---

+#3-Verbraucherpreis-Indizes Ende]

#2-Ende]

[#3-Für Anteile an Fonds (einschließlich ETFs) als Basiswert einfügen:

[+#Gibt es neben Anteilen an Fonds auch andere Basiswerte, einfügen:

[(iii)] [()] Im Hinblick auf die Basiswerte, bei denen es sich um Anteile an Fonds handelt, gilt Folgendes:

+#-Ende]

Marktstörung:	<p>Bedeutet</p> <p>(1) die Nichtfeststellung des Bewertungskurses, d.h.</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) der Bewertungskurs des Basiswerts wird nicht veröffentlicht; (b) die Ermittlung des Bewertungskurses wurde ausgesetzt; (c) andere für die Berechnung des Basiswerts relevante Marktdaten werden temporär oder dauerhaft nicht mehr veröffentlicht; <p>(2) der Eintritt einer Liquiditätsstörung, d.h.</p> <p>die Fondsgesellschaft ist nicht in der Lage bzw. es ist zu erwarten, dass die Fondsgesellschaft nicht in der Lage ist, fristgerecht gestellte Ausgabe- oder Rückgabeorders für den Basiswert ganz oder in Teilen auszuführen und/oder geplante Ausschüttungen werden von ihr nicht fristgemäß und/oder nicht vollständig bar gezahlt;</p> <p>(3) Die Aussetzung oder Einschränkung des Handels des Basiswerts, d.h.</p> <p>[#1-Im Fall, dass der Bewertungskurs der NAV ist einfügen: die Handelbarkeit der Fondsanteile ist eingeschränkt oder Handelsanfragen von Anteilinhabern bzw. potentiellen Anteilinhabern werden vollständig oder in Teilen zeitlich zurückgestellt.]</p> <p>[#2-Im Fall, dass der Bewertungskurs ein Börsenkurs ist einfügen: [+#1-Mit Terminbörsenbezug:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse oder (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse, falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden. <p>+#1-Ende]</p> <p>[+#2-Ohne Terminbörsenbezug: Die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse.</p> <p>+#2-Ende]</p> <p>Die Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel im Basiswert stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit (Planmäßiger Handelsschluss) an dem betreffenden Tag andauert.</p> <p>Eine vorzeitige Beendigung des Handels im Basiswert gilt nicht als Marktstörung, wenn diese von der Maßgeblichen Börse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse mindestens</p>
----------------------	--

	eine Stunde vor dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder, falls früher, vor dem Orderschluss (sofern gegeben) der Maßgeblichen Börse bzw. der Maßgeblichen Terminbörse für die Ausführung von Aufträgen an diesem Börsengeschäftstag angekündigt wird.]
--	--

#3-Ende]

(3) Ersatzkurs.

Ersatzkurs:	[Gibt es verschiedene Basiswerte und wird der Ersatzkurs auf unterschiedliche Weise ermittelt, entsprechend kennzeichnen „(i)“() Im Hinblick auf Basiswerte, die [] sind, gilt Folgendes:“ und für jeden der relevanten Basiswerte die Definition einfügen] [anwendbaren Baustein für § 8a(3) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
--------------------	---

(4) Verbindlichkeit der Festlegungen oder sonstige Entscheidungen.

Festlegungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin und der Berechnungsstelle, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses §8a gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Berechnungsstelle, die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.

(5) Bekanntmachungen.

Die Emittentin wird die Zahlstelle, die Berechnungsstelle und die Gläubiger gemäß § 12 über das Eintreten einer Marktstörung informieren, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

§ 8b
ANPASSUNGEN

(1) Allgemeine Bestimmungen.

Falls im Anpassungszeitraum im Hinblick auf einen Basiswert bestimmte in Absatz (2) definierte Mögliche Anpassungsereignisse eintreten, ist die Berechnungsstelle – vorbehaltlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 5 (2)(e) – berechtigt, aber nicht verpflichtet, nach billigem Ermessen die in Absatz (2) beschriebenen Anpassungen im Hinblick auf die Verpflichtungen der Emittentin unter den Schuldverschreibungen vorzunehmen.

Für die Zwecke dieses § 8b gilt:

Anpassungszeitraum:	Ist der Zeitraum vom [Handelstag] [Anfänglichen Bewertungstag] [anderen Startzeitpunkt einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis zum [Letzten Bewertungstag] [Endzeitpunkt einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)].
----------------------------	---

[+/-Falls eine von § 1(6) einschränkende oder abweichende Definition für diesen § 8(b) anwendbar ist, einfügen:]

Basiswert:	<p>#1-Im Fall eines definierten Basiswerts: Basiswert ist der in § 1(6)(b) definierte Basiswert. #1-Ende</p> <p>#2-Im Fall mehrerer definierte Basiswerte einfügen: Basiswert sind die in § 1(6)(b) definierten Basiswerte Nr. 1 [und][bis] Nr. [relevante Nummer einfügen]. #2-Ende</p> <p>#3-Im Fall eines Korbes als Basiswert: Basiswert sind die Bestandteile des Korbes gemäß § 1(6). #3-Ende</p>
Bewertungstag:	[relevanten Bewertungstag für diese Zwecke einfügen]

+/-Ende]

(2) *Korrekturen von Feststellungen und Anpassungen.*

(a) **Korrektur von Feststellungen.**

[#1-Für Aktien und Anteile an Fonds (mit einem Börsenkurs als Bewertungskurs) als Basiswert einfügen:

[+/-Gibt es neben Aktien bzw. Anteilen an Fonds auch andere Basiswerte, einfügen:

[(i)] [()] Im Hinblick auf die Basiswerte, bei denen es sich um [eine Aktie][einen Anteil am Fonds (mit einem Börsenkurs als Bewertungskurs)] handelt, gilt:

+/-Ende]

- (1) Falls ein veröffentlichter bzw. bekanntgegebener Bewertungskurs oder ein Kurs des Basiswerts, der von der Berechnungsstelle für eine Feststellung (die „**Ursprüngliche Feststellung**“) verwendet wird, nachträglich korrigiert wird und die Korrektur (der „**Korrigierte Wert**“) innerhalb von einem Abwicklungszyklus nach der ursprünglichen Veröffentlichung und spätestens am zweiten Planmäßigen Handelstag (der „**Letzte Korrekturtermin**“) unmittelbar vor dem Zahlungstag für den gemäß den Emissionsbedingungen fälligen Betrag

[+1-Im Fall der möglichen Lieferung eines Basiswerts einfügen:

bzw. vor dem Fälligkeitstag für die gemäß den Emissionsbedingungen zu liefernden Basiswerte, der bzw. die von der Ursprünglichen Feststellung abhängig ist bzw. sind, veröffentlicht wird, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Emittentin so schnell wie möglich über den Korrigierten Wert und wiederholt die Feststellung (die „**Ersatzfeststellung**“) unter Verwendung des Korrigierten Werts.

+/-Ende]

[+2-Im Fall des Barausgleichs einfügen:

, der von der Ursprünglichen Feststellung abhängig ist, veröffentlicht wird, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Emittentin so schnell wie möglich über den Korrigierten Wert und wiederholt die Feststellung (die „**Ersatzfeststellung**“) unter Verwendung des Korrigierten Werts.

+2-Ende]

Es gilt die folgende Definition:

Abwicklungszyklus:	Ist die Anzahl von Clearing-System-Geschäftstagen nach Abschluss eines Geschäfts im Basiswert an der Börse, innerhalb dessen die Abwicklung üblicherweise entsprechend den Regeln dieser Börse erfolgt.
---------------------------	---

- (2) Falls die Emittentin bezüglich eines veröffentlichten bzw. bekanntgegebenen Bewertungskurses oder eines Kurses des Basiswerts, der von der Berechnungsstelle für eine Feststellung verwendet werden soll, nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass dieser unrichtig ist, ist sie berechtigt, die Feststellungen auszusetzen, bis auf ihre entsprechende Anforderung hin ein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt und in angemessener und nachvollziehbarer Weise begründet wird.
- (A) Falls innerhalb von [acht] **[andere relevante Anzahl einfügen]** [Planmäßigen Handelstagen]**[anderen relevanten Tag einfügen]** nach dem Ursprünglichen Bewertungstag ein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt wird, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Emittentin so schnell wie möglich über den Korrigierten Wert und wiederholt die Feststellung (die „**Ersatzfeststellung**“) unter Verwendung des Korrigierten Werts. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich gegebenenfalls entsprechend.
- (B) Falls innerhalb von [acht] **[andere relevante Anzahl einfügen]** [Planmäßigen Handelstagen]**[anderen relevanten Tag einfügen]** nach dem Ursprünglichen Bewertungstag kein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt wird, dann kann die Emittentin einen Ersatzkurs gemäß § 8a (3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich entsprechend.

#1-Ende]

[#2-Für Indizes und Anteile an Fonds (mit NAV als Bewertungskurs) als Basiswert einfügen:

[+/-Gibt es neben Indizes auch andere Basiswerte, einfügen:
[(ii)] [()] Im Hinblick auf die Basiswerte, bei denen es sich um [einen Index][einen Anteil am Fonds (mit NAV als Bewertungskurs)] handelt, gilt:
+/-Ende]

- (1) Falls ein veröffentlichter bzw. bekanntgegebener Bewertungskurs oder ein Kurs des Basiswerts, der von der Berechnungsstelle für eine Feststellung (die „**Ursprüngliche Feststellung**“) verwendet wird, nachträglich korrigiert wird und die Korrektur (der „**Korrigierte Wert**“) innerhalb von [zwei] [**andere relevante Anzahl einfügen**] [Planmäßigen Handelstagen][**anderen relevanten Tag einfügen**] nach der ursprünglichen Veröffentlichung und spätestens am [zweiten] [**andere relevante Anzahl einfügen**] [Planmäßigen Handelstagen][**anderen relevanten Tag einfügen**] (der „**Letzte Korrekturtermin**“) unmittelbar vor dem Zahlungstag für den gemäß den Emissionsbedingungen fälligen Betrag, [**+#1-Im Fall von Anteilen an Fonds und der möglichen Lieferung von Anteilen zusätzlich einfügen:** bzw. vor dem Fälligkeitstag für die gemäß den Emissionsbedingungen zu liefernden Basiswerte, der bzw. die von der Ursprünglichen Feststellung abhängig ist bzw. sind, veröffentlicht wird, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Emittentin so schnell wie möglich über den Korrigierten Wert und wiederholt die Feststellung (die „**Ersatzfeststellung**“) unter Verwendung des Korrigierten Werts.
+/-Ende]
[**+#2-Im Fall von Barausgleich zusätzlich einfügen:** der von der Ursprünglichen Feststellung abhängig ist, veröffentlicht wird, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Emittentin so schnell wie möglich über den Korrigierten Wert und wiederholt die Feststellung (die „**Ersatzfeststellung**“) unter Verwendung des Korrigierten Werts.
+/-Ende]
- (2) Falls die Emittentin bezüglich eines veröffentlichten bzw. bekanntgegebenen Bewertungskurses oder eines Kurses des Basiswerts, der von der Berechnungsstelle für eine Feststellung verwendet werden soll, nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass dieser unrichtig ist, ist sie berechtigt, die Feststellungen auszusetzen, bis auf ihre entsprechende Anforderung hin ein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt und in angemessener und nachvollziehbarer Weise begründet wird.
- (A) Falls innerhalb von [acht] [**andere relevante Anzahl einfügen**] [Planmäßigen Handelstagen][**anderen relevanten Tag einfügen**] nach dem Ursprünglichen Bewertungstag ein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt wird, benachrichtigt die Berechnungsstelle die Emittentin so schnell wie möglich über den Korrigierten Wert und wiederholt die Feststellung (die „**Ersatzfeststellung**“) unter Verwendung des Korrigierten Werts. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich gegebenenfalls entsprechend.
- (B) Falls innerhalb von [acht] [**andere relevante Anzahl einfügen**] [Planmäßigen Handelstagen][**anderen relevanten Tag einfügen**] nach dem Ursprünglichen Bewertungstag kein Korrigierter Wert veröffentlicht oder zur Verfügung gestellt wird, dann kann die Emittentin einen Ersatzkurs gemäß § 8a (3) bestimmen oder die Berechnungsstelle veranlassen diesen festzulegen. Die Tage mit Bezug auf den Ursprünglichen Bewertungstag verschieben sich entsprechend.

#2-Ende]

Unterscheidet sich die Ersatzfeststellung vom Ergebnis der Ursprünglichen Feststellung, kann die Berechnungsstelle, soweit sie dies nach billigem Ermessen für nötig hält, die maßgeblichen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen entsprechend anpassen.

Klarstellungshalber gilt, dass die Gläubiger nicht berechtigt sind, Ansprüche gegenüber der Emittentin oder der Berechnungsstelle geltend zu machen, wenn die Ursprüngliche Feststellung nicht anschließend korrigiert wird und/oder die Korrektur der Ursprünglichen Feststellung nach dem Letzten Korrekturtermin unmittelbar vor dem Zahlungstag für den gemäß den Schuldverschreibungen fälligen Betrag
[**+#1-Im Fall dass keine Lieferung eines Basiswerts vorgesehen ist zusätzlich einfügen:**
, der von der Ursprünglichen Feststellung abhängig ist, veröffentlicht wird.
+/-Ende]

[**+#2-Im Fall der möglichen Lieferung eines Basiswerts zusätzlich einfügen:**
bzw. die zu liefernden Basiswerte, der bzw. die von der Ursprünglichen Feststellung abhängig ist bzw. sind, veröffentlicht wird.
+/-Ende]

(b) Mögliches Anpassungsereignis und Anpassungen.

#1-Für Aktien als Basiswert einfügen:

[+#-Gibt es neben Aktien auch andere Basiswerte, einfügen:

[(i)] [()] Im Hinblick auf die Basiswerte, bei denen es sich um eine Aktie handelt, gilt Folgendes:

+ #-Ende]

<p>Mögliches Anpassungsereignis:</p>	<p>Ist grundsätzlich jede der folgenden Maßnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none">(1) Anpassung von Options- oder Terminkontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse oder Ankündigung einer solchen Maßnahme,(2) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttungen von Sonderdividenden oder Aktiensplits,(3) Angebot zur Fusion, zur Übernahme oder zum Tausch oder ein sonstiges Angebot oder eine sonstige Handlung, das bzw. die darauf abzielt, dass eine andere natürliche oder juristische Person umlaufende Aktien des Basiswerts erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt und das zu einer Übertragung oder unwiderruflichen Verpflichtung zur Übertragung all dieser Aktien führt,(4) Abspaltung oder Ausgliederung eines Unternehmensteils der Aktienemittentin in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil bzw. die Aktienemittentin von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,(5) Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach einem anderen anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Aktienemittentin,(6) endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen Grund,(7) andere als den vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und/oder durch die sich die Maßgebliche Terminbörse zu einer Anpassung des Basispreises, der Kontraktgröße, des Basiswerts oder der Bezugnahme der für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse veranlasst sieht oder veranlasst sähe, wenn Optionskontrakte auf den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt würden.
<p>Anpassungen:</p>	<ol style="list-style-type: none">(i) Allgemeine Grundsätze. Anpassungen sind alle Maßnahmen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in Bezug auf die Emissionsbedingungen oder deren Anwendung in der Weise vornimmt, dass der Wert der Schuldverschreibungen unmittelbar vor dem jeweiligen, die Anpassung auslösenden Ereignis erhalten bleibt und der Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt wird, wie er vor dem Anpassungsereignis stand. Vorbehaltlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen seitens der Emittentin gemäß Absatz (4) in Verbindung mit §5(2) wird die Berechnungsstelle sich dabei an den Regeln der Maßgeblichen Terminbörse orientieren, ist jedoch berechtigt, von diesen nach billigem Ermessen abzuweichen und gegebenenfalls auch auf eine Anpassung vollständig zu verzichten.(ii) Festlegung einer Ersatzbörse. Bei Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse kann es beispielsweise erforderlich werden, eine geeignete Ersatzbörse (die „Ersatzbörse“) zu bestimmen.(iii) Festlegung eines Nachfolge-Basiswerts. Ist der Basiswert aufgrund eines Anpassungsereignisses zu irgendeiner Zeit durch einen anderen Basiswert zu ersetzen, legt die Emittentin nach billigem Ermessen fest, welcher Basiswert künftig für die Berechnung des Rückzahlungs- bzw. Abrechnungsbetrags zugrunde zu legen ist (der „Nachfolge-Basiswert“). Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Falle seiner Ersetzung dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert. Der Nachfolge-Basiswert und der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden entsprechend Absatz (6) bekannt gegeben.

#1-Ende

[#2-Für Indizes als Basiswert einfügen:

[+#1-Gibt es neben Indizes auch andere Basiswerte, einfügen:

(ii) [()] Im Hinblick auf die Basiswerte, bei denen es sich um Indizes handelt, gilt Folgendes:

+#1-Ende]

[+#2-Aktienindizes

Falls bei einem Basiswert ein Mögliches Anpassungsereignis eintritt, kann die Berechnungsstelle im Hinblick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin unter den ausstehenden Schuldverschreibungen nach billigem Ermessen

- (i) den Indexstand gemäß der vor der Indexänderung, der Indexeinstellung oder der Indexstörung (jeweils wie nachstehend definiert) zuletzt geltenden Formel und Methode zur Berechnung des Index, jedoch ausschließlich unter Verwendung der unmittelbar vor dem Möglichen Anpassungsereignis im Index enthaltenen Bestandteile berechnen; oder
- (ii) den Index durch den im Rahmen einer Indexänderung (wie nachstehend definiert) geänderten Index bzw. gegebenenfalls den neuen Index ersetzen, wobei ab dem Zeitpunkt dieser Ersetzung jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Index als Bezugnahme auf diesen neuen Index gilt, vorausgesetzt, dass in diesem Fall die Berechnungsstelle die erforderlichen Änderungen an dem neuen Index vornimmt, um die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung von fälligen Beträgen gemäß den an den Index gekoppelten Schuldverschreibungen wirtschaftlich gleichwertig zu erhalten, als wäre der Index nicht durch einen geänderten oder neuen Index ersetzt worden und, falls erforderlich, den geänderten oder neuen Index mit einem von der Berechnungsstelle bestimmten Anpassungsfaktor multipliziert; oder
- (iii) diejenigen Anpassungen an den Emissionsbedingungen (insbesondere – soweit jeweils anwendbar - an dem Bezugsverhältnis, dem Basiswert, den zahlbaren Beträgen bzw. zu liefernden Wertpapieren und den hierfür maßgeblichen Terminen) vornehmen, die sie für geeignet hält, um die Auswirkungen des Möglichen Anpassungsereignisses auszugleichen und um die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung von fälligen Beträgen gemäß den an den Index gekoppelten Schuldverschreibungen wirtschaftlich gleichwertig zu erhalten.

+#2-Aktienindizes Ende]

[+#3-Verbraucherpreisindizes

Falls bei einem Basiswert ein Mögliches Anpassungsereignis eintritt, kann die Berechnungsstelle im Hinblick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin unter den ausstehenden Schuldverschreibungen nach billigem Ermessen

- (i) den Indexstand gemäß der vor der Indexänderung, der Indexeinstellung oder der Indexstörung (jeweils wie nachstehend definiert) zuletzt geltenden Formel und Methode zur Berechnung des Index, jedoch ausschließlich unter Verwendung der unmittelbar vor dem Möglichen Anpassungsereignis im Index enthaltenen Bestandteile berechnen; oder
- (ii) den Indexstand (Ersatzkurs) anhand der folgenden Formel ermitteln:

$$\text{Ersatzkurs} = \text{Ausgangskurs} \times (\text{Letzter Kurs} / \text{Bezugskurs})$$

Mit:

Ausgangskurs: ist der Referenzkurs des Basiswerts (ohne Berücksichtigung von Vorausschätzungen), den der Indexsponsor für den Monat veröffentlicht hat, der [12][**andere Zahl einfügen**] Kalendermonate vor dem Monat liegt, für den der Ersatzkurs festgelegt wird.

Letzter Kurs: ist der Referenzkurs des Basiswerts (ohne Berücksichtigung von Vorausschätzungen), den der Indexsponsor für den Monat veröffentlicht hat, der [einen] [**andere Zahl einfügen**] Kalendermonat vor dem Monat liegt, für den der Ersatzkurs festgelegt wird.

Bezugskurs: ist der Referenzkurs des Basiswerts (ohne Berücksichtigung von Vorausschätzungen), den der Indexsponsor für den Monat veröffentlicht hat, der dem Letzten Kurs [zwölf][**andere Zahl einfügen**] Kalendermonate vorausgeht

; oder

- (iii) den Index durch den im Rahmen einer Indexänderung (wie nachstehend definiert) geänderten Index bzw. gegebenenfalls den neuen Index ersetzen, wobei ab dem Zeitpunkt dieser Ersetzung jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf den Index als Bezugnahme auf diesen neuen Index gilt, vorausgesetzt, dass in diesem Fall die Berechnungsstelle die erforderlichen Änderungen an dem neuen Index vornimmt, um die Verpflichtung der Emittentin zur Zahlung von fälligen Beträgen gemäß den an den Index gekoppelten Schuldverschreibungen wirtschaftlich gleichwertig zu erhalten, als wäre der Index nicht durch einen geänderten oder neuen Index ersetzt worden und, falls erforderlich, den geänderten oder neuen Index mit einem von der Berechnungsstelle bestimmten Anpassungsfaktor multipliziert; oder
- (iv) diejenigen Anpassungen an den Emissionsbedingungen (insbesondere an dem Basiswert, dem jeweiligen Bewertungskurs, den zahlbaren Beträgen und den hierfür maßgeblichen Terminen) vornehmen, die sie für geeignet hält, um die Auswirkungen des möglichen Anpassungsereignisses auszugleichen; oder
- (v) im Fall der Indexeinstellung fünf führende unabhängige Händler befragen, welcher Index als Ersatzindex fungieren soll. Im Fall von vier oder fünf erhaltenen Benennungen eines Index (Ersatzindexbenennung), ist der Ersatzindex derjenige Index, der übereinstimmend in mindestens drei Ersatzindexbenennungen genannt wurde. Im Fall von drei erhaltenen

Ersatzindexbenennungen, ist der Ersatzindex derjenige Index, der übereinstimmend in mindestens zwei Ersatzindexbenennungen genannt wurde. Gehen bis [zweiten] **[andere relevante Anzahl einfügen]** [Planmäßigen Handelstagen]**[anderen relevanten Tag einfügen]** unmittelbar vor dem nächsten Zahlungstag weniger als drei Ersatzindexbenennungen ein oder liegt bis dahin nicht die erforderliche Übereinstimmung in Bezug auf den benannten Ersatzindex vor, kann die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen einen angemessenen Ersatzindex festlegen.

+#3-Verbraucherpreisindizes-Ende]

Es gelten die folgenden Definitionen:

Mögliches Anpassungsereignis:	Bedeutet, dass im Hinblick auf einen Index nach Auffassung der Berechnungsstelle eines der folgenden Ereignisse eintritt: (i) eine Indexänderung oder (ii) eine Indexeinstellung oder (iii) eine Indexstörung.
Indexänderung:	Bedeutet, dass der Indexsponsor eine wesentliche Änderung der Formel oder der Methode zur Berechnung des Index ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen sind Veränderungen, die nach dieser Formel oder Methode vorgeschrieben sind, um den Index im Falle einer Änderung in Bezug auf die den Index bildenden Bestandteile, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen aufrecht zu erhalten). [+#-Für Verbraucherpreisindex zusätzlich einfügen: Die Indexänderung umfasst unter anderem: - die (auch planmäßige) Zurücksetzung des Basiswerts, oder - die (auch planmäßige) Festlegung eines neuen Referenzzeitraum für den Basiswert (Basisjahrrevison des Basiswerts). +#-Ende]
Indexeinstellung:	Bedeutet, dass der Indexsponsor den Index dauerhaft einstellt und kein Nachfolgeindex besteht.
Indexstörung:	Bedeutet, dass der Indexsponsor die Berechnung und Veröffentlichung des Index entsprechend den bis dahin für den Index maßgeblichen Regularien versäumt.

(c) Nachfolgeindex.

Wird ein Index

- (i) nicht mehr vom Indexsponsor, sondern von einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolgesponsor berechnet und veröffentlicht; oder
- (ii) durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle die gleiche oder eine im Wesentlichen vergleichbare Formel und Methode zur Berechnung einsetzt wie für den Index,

dann gilt jeweils dieser Index (der „**Nachfolgeindex**“) fortan als der Index und alle Bezugnahmen in den Emissionsbedingungen sind entsprechend zu verstehen. Die Funktion des Nachfolgesponsors kann auch durch die Emittentin übernommen werden.

Die Emittentin kann zudem diejenigen Anpassungen an den Emissionsbedingungen (insbesondere an dem Basiswert, dem jeweiligen Bewertungskurs, den zahlbaren Beträgen und den hierfür maßgeblichen Terminen) vornehmen, die sie für geeignet hält, um die Auswirkungen der Indexnachfolge auszugleichen.

#2-Ende]

[#3-Für Anteile an Fonds (einschließlich ETFs) als Basiswert einfügen:

[+#Gibt es neben Anteilen an Fonds (einschließlich ETFs) auch andere Basiswerte, einfügen:

[(iii)] [()] Im Hinblick auf die Basiswerte, bei denen es sich um Anteilen an [Fonds][ETFs] handelt, gilt Folgendes:

+ #-Ende]

Mögliches Anpassungsereignis:	<p>ist jede Maßnahme, die die Fondsgesellschaft oder ein Dritter beim Basiswert vornimmt, und jedes andere relevante Ereignis, sofern eine solche Maßnahme oder ein solches Ereignis nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle einen Einfluss auf den Basiswert hat oder nach vernünftiger Auffassung der Berechnungsstelle zu erwarten ist, der nach vernünftiger wirtschaftlicher Betrachtung und unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktgegebenheiten dazu führt, dass eine Vergleichbarkeit des Basiswerts zu dem Zeitpunkt vor der Durchführung der Maßnahme oder dem Eintritt des Ereignisses nicht mehr gegeben ist und/oder die Rechte der Anteilsinhaber beeinträchtigt werden.</p> <p>Hierzu zählen:</p> <ol style="list-style-type: none">(1) Veränderungen hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Werts des Basiswerts am oder vor einem Fondsberechnungstag mit Auswirkungen an dem Fondsberechnungstag;(2) Aufteilung, Verschmelzung oder Umwandlung oder eine andere Veränderung am Fonds durch die Fondsgesellschaft oder einen Dritten auf irgendeine andere Weise (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Basiswerts für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Basiswert zugrunde gelegten Wertpapiere bzw. Vermögensgegenstände, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist);(3) Auflösung bzw. Liquidation des Fonds, Einstellung des Basiswerts wird empfohlen bzw. beschlossen oder dessen Ersetzung durch einen anderen Fonds bzw. aufsichtsrechtliche Maßnahmen; Änderung der Fondsgesellschaft bzw. des Fondsmanagers wird beschlossen bzw. tritt in Kraft;(4) Änderungen in den Fondsverkaufsunterlagen, insbesondere die Nichtweiterberechnung oder Änderung der Berechnungsgrundlage des NAV, Änderung der Anlagestrategie und/oder der Anlagegrundsätze bzw. der Anlageziele, Restriktionen oder des Risikoprofils des Basiswerts, eine Konsolidierung, Änderung der Handelsfrequenz der Fondsanteile, Änderung der Währung, in der der NAV veröffentlicht wird, Änderung der Veröffentlichungsfrequenz des NAV, Einführung von Gebühren oder Kosten, die dem Vermögen des Basiswerts belastet werden bzw. Veränderung eines etwaigen Ausgabeaufschlags bzw. einer etwaigen Rücknahmegebühr;(5) andere als die vorstehend bezeichneten Anpassungsereignisse, die nach billigem Ermessen der Emittentin in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind und die Einfluss auf den Referenzkurs des Basiswerts haben können.
--------------------------------------	---

<p>Anpassungen:</p>	<p>(1) Allgemeine Grundsätze: Anpassungen sind alle Maßnahmen, die die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in Bezug auf die Emissionsbedingungen oder deren Anwendung in der Weise vornimmt, dass der Wert der Schuldverschreibungen unmittelbar vor dem jeweiligen, die Anpassung auslösenden Ereignis erhalten bleibt und der Inhaber der Schuldverschreibungen wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt wird, wie er vor dem Anpassungsereignis stand.</p> <p>Anpassungen können sich insbesondere auf Beträge und Werte beziehen, die für die Ermittlung des Werts des Basiswerts bzw. die Ermittlung des Bewertungskurses von Bedeutung sind, den Basiswert selbst (z.B. Austausch oder Ersetzung), die Fondsgesellschaft sowie sonstige Emissionsbedingungen.</p> <p>(2) [Im Fall von Basiswerten für die eine Maßgebliche Börse definiert ist, einfügen: Festlegung einer Ersatzbörse: Im Falle der Maßgeblichen Börse kann es z.B. aufgrund einer Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse erforderlich werden, eine geeignete Ersatzbörse (die „Ersatzbörse“) zu bestimmen.]</p> <p>[Im Fall von Basiswerten für die keine Maßgebliche Börse definiert ist, einfügen: (Absichtlich freigelassen)]</p> <p>(3) Festlegung einer Ersatz-Fondsgesellschaft: Für den Fall, dass die Fondsgesellschaft durch eine geeignete „Ersatz-Fondsgesellschaft“ ersetzt wird, gilt jede Bezugnahme auf die Fondsgesellschaft, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Ersatz-Fondsgesellschaft.</p> <p>(4) Festlegung eines Nachfolge-Basiswert: Wird der Basiswert zu irgendeiner Zeit durch einen anderen Basiswert ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen fest, welcher Basiswert künftig für die Berechnung des Rückzahlungs- bzw. Abrechnungsbetrags zugrunde zu legen ist (der „Nachfolge-Basiswert“). Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Falle seiner Ersetzung dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert. Der Nachfolge-Basiswert und der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden entsprechend Absatz (6) bekannt gegeben.</p>
----------------------------	--

#3-Ende]

(3) Mehrere Anpassungsereignisse.

Falls mehr als eines der in § 8b (2) beschriebenen Ereignisse eintritt, sind die gegebenenfalls vorzunehmenden Anpassungen für das zweite und die nachfolgenden Ereignisse an den Emissionsbedingungen vorzunehmen, wie diese bereits auf Grund der vorhergehenden Ereignisse angepasst sind.

(4) Außerordentliche Maßnahmen und Besondere Beendigungsgründe.

Die Emittentin kann im Hinblick auf die Schuldverschreibungen eine Außerordentliche Maßnahme ergreifen, wenn ein Besonderer Beendigungsgrund vorliegt, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Außerordentliche Maßnahme:	[anwendbaren Baustein für § 8b(4) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Besonderer Beendigungsgrund:	[anwendbaren Baustein für § 8b(4) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]

(5) Verbindlichkeit von Festsetzungen.

Alle Anpassungen, Änderungen, Festsetzungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle bzw. der Emittentin für die Zwecke dieses § 8b gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

(6) Bekanntmachungen.

Die Emittentin wird, soweit dies unter den gegebenen Umständen sinnvoll und durchführbar ist, nach den vorstehenden Absätzen vorgenommene Anpassungen oder Änderungen sowie den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entsprechend § 12 bekannt geben.

[+#Sofern die Emissionsbedingungen eine physische Lieferung von Basiswerten vorsehen, zusätzlich einfügen:

(7) Physische Lieferung.

Für den Fall, dass bezüglich von Schuldverschreibungen, die durch Lieferung von Basiswerten eingelöst werden können, am oder nach dem Relevanten Bewertungstag (aber vor dem Endgültigen Abwicklungstag [bzw. dem Vorzeitigen Abwicklungstag]) Ereignisse eintreten, die zu Anpassungen oder Änderungen nach diesem § 8[b] berechtigen, ist die Emittentin berechtigt (aber nicht verpflichtet), nach unverzüglicher Anzeige an die Gläubiger die Berechnungsstelle zu veranlassen, dass diese nach billigem Ermessen

- (i) einen Barausgleichsbetrag festsetzt, welchen die Emittentin anstelle der zu liefernden Basiswerte in Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen an die Gläubiger leisten kann und der den angemessenen wirtschaftlichen Wert dieser Basiswerte (unter Berücksichtigung des Ereignisses, welches zu einer Anpassung oder Änderung nach diesem § 8b berechtigt) widerspiegelt; und/oder
- (ii) die für die Lieferung der Basiswerte maßgeblichen Bestimmungen in den Emissionsbedingungen entsprechend den hierin enthaltenen Bestimmungen angepasst werden.

Für diese Zwecke gilt:

Endgültiger Abwicklungstag:	[Der Lieferungstag gemäß § 4a.] [andere Definition einfügen]
[Vorzeitiger Abwicklungstag:	[Definition einfügen]
Relevanter Bewertungstag:	[Letzter Bewertungstag][anderer für die Lieferung relevanter Bewertungstag einfügen].

+ #-Ende]

#(C)-Ende]

§ 9
KÜNDIGUNG

(1) Kündigungsgründe.

Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Vorzeitigen Gläubigerabhängigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

- (a) die Emittentin Kapital oder etwaige Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag für diesen Betrag zahlt; oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder
- (c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen einstellt; oder
- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, oder die Emittentin oder eine Aufsichts- oder sonstige Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder die Emittentin eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
- (e) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn, dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen übernimmt; oder
- (f) die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb einstellt oder damit droht; oder
- (g) in der Bundesrepublik Deutschland irgendein Gesetz, eine Verordnung oder behördliche Anordnung erlassen wird oder ergeht, aufgrund derer die Emittentin daran gehindert wird, die von ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen übernommenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu beachten und zu erfüllen und diese Lage nicht binnen 90 Tagen behoben ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

Es gilt die folgende Definition:

Vorzeitiger Gläubigerabhängiger Rückzahlungsbetrag:	[anwendbaren Baustein für § 9(1) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
--	--

(2) Benachrichtigung.

Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz (1) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emissionsstelle zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an deren bezeichnete Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 13 (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 10
ERSETZUNG

(1) Ersetzung.

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder etwaige Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger an ihrer Stelle eine andere Gesellschaft (deren stimmberechtigtes Kapital mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar von der Emittentin gehalten wird, vorausgesetzt, dass nach ihrer vernünftigen Einschätzung,

- (i) es der Emittentin gestattet ist, eine solche Gesellschaft zu errichten und fortzuführen und
- (ii) sie mit der Erteilung der hierfür erforderlichen Genehmigungen rechnen kann;

andernfalls kann diese Gesellschaft eine nicht mit der Emittentin verbundene Gesellschaft sein) als Hauptschuldnerin (die „**Nachfolgeschuldnerin**“) für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

- (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt und, sofern eine Zustellung an die Nachfolgeschuldnerin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
- (b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin Festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Emittentin oder die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
- (d) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Gläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne eine Ersetzung stehen würde.

(2) Bekanntmachung.

Jede Ersetzung ist gemäß § 12 bekannt zu geben.

(3) Änderung von Bezugnahmen.

Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Desweiteren gilt im Falle einer Ersetzung folgendes:

- (a) in § 7 **[falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen: und § 5 (2)(c)]** gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat);
- (b) § 9 (1)(c) bis (g) finden auch auf die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Garantin Anwendung;
- (c) in § 9 (1) gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (1)(d) aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

**§ 11
BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN,
ANKAUF UND ENTWERTUNG**

(1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des etwaigen Verzinsungsbeginns und/ oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) Ankauf.

Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können jederzeit nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft, getilgt oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) Entwertung.

Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

**§ 12
MITTEILUNGEN**

(1) Bekanntmachung.

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind entweder im elektronischen Bundesanzeiger oder einem Nachfolgemedium oder in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (die „**Zeitungsveröffentlichung**“) in den Relevanten Ländern oder auf der Relevanten Internetseite zu veröffentlichen.

Jede derartige Mitteilung ist mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Relevantes Land:	voraussichtliche Tageszeitung für die Zeitungsveröffentlichung:	Relevante Internetseite:
[Deutschland]	[Börsen Zeitung] [andere führende Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (Börsenpflichtblatt) einfügen]	[www.dekabank.de] [andere relevante Internetseite einfügen]
[Luxemburg]	[Luxemburger Wort] [Tageblatt] []	
[anderes relevantes Land]	[voraussichtliche Tageszeitung einfügen]	

(2) Mitteilung an das Clearing-System.

Die Emittentin ist berechtigt, eine Bekanntmachung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse dies zulassen. Jede derartige Mitteilung ist am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing-System als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 13
ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT,
GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG, VORLEGUNGSFRIST

(1) Anwendbares Recht.

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die „**Rechtsstreitigkeiten**“) ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhandelter oder vernichteter Schuldverschreibungen.

(4) Gerichtliche Geltendmachung.

Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage geltend zu machen:

- (a) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche
 - (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält,
 - (ii) die Anzahl der Schuldverschreibungen bezeichnet bzw. alle vorhandenen Daten enthält, welche die Anzahl eindeutig bestimmen lässt, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und
 - (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing-System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält; und
- (b) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing-System oder des Verwahrers des Clearing-Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre oder
- (c) auf jede andere Weise, die im Lande der Geltendmachung prozessual zulässig ist.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing-Systems.

(5) Vorlegungsfrist.

Die in § 801 (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

(1) Ausübung von Ermessen.

Soweit diese Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Emittentin oder die Berechnungsstelle Entscheidungen nach "billigem Ermessen" treffen, erfolgt die Ausübung des billigen Ermessens durch die Emittentin nach § 315 BGB und die Ausübung des billigen Ermessens durch die Berechnungsstelle nach § 317 BGB. Festlegungen durch die Emittentin erfolgen, soweit in diesen Emissionsbedingungen nicht anders angegeben, nach billigem Ermessen.

(2) Anfechtung und Berichtigungen.

Die Emittentin ist gemäß nachfolgender Bestimmungen zur Anfechtung bzw. Berichtigung der Schuldverschreibung berechtigt. Die Ausübung ihres Rechts erfolgt durch Mitteilung gemäß § 12.

Die Bekanntmachung wird folgende Informationen enthalten:

- (1) die Bezeichnung der Serie von Schuldverschreibungen;
- (2) Bezeichnung der von dem Fehler bzw. der Unrichtigkeit betroffenen Angaben in den Emissionsbedingungen;
- (3) eine zusammenfassende Erklärung bzw. einen Verweis auf die Geltung dieses § 14 der Emissionsbedingungen, die das Recht der Emittentin begründenden Umstände darlegt bzw. bezeichnet und

darüber hinaus, im Fall einer Anfechtung bzw. Berichtigung gemäß Absatz (2)(b):

- (4) den Anfechtung-Auszahlungsbetrag bzw. Angaben zu seiner Ermittlung/Berechnung, zu dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden und den Anfechtungs-Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert);
- (5) den Berichtigungs-Auszahlungsbetrag bzw. Angaben zu seiner Ermittlung/Berechnung, zu dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden können und den Berichtigungs-Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert);
- (6) Hinweis auf den Termin des Wirksamwerdens der Berichtigung;
- (7) Hinweis auf das Sonderkündigungsrecht des Gläubigers und Angabe des Letzten Tags der Ausübungsfrist (wie nachstehend definiert).

(a) Anfechtung durch die Emittentin

Offensichtliche Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen, einschließlich solcher, bei denen Angaben erkennbar nicht mit dem Ausgabepreis der Schuldverschreibung oder dessen wertbestimmenden Faktoren zu vereinbaren sind, berechtigen die Emittentin zur Anfechtung und vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Anfechtung-Auszahlungsbetrag am Anfechtung-Rückzahlungstag.

Mit der Zahlung des Anfechtungs-Auszahlungsbetrags erlöschen alle Rechte der getilgten Schuldverschreibungen.

Für die Zwecke dieses Absatzes 2 (a) gilt:

Anfechtungs-Auszahlungsbetrag	[anwendbaren Baustein für § 14(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Anfechtungs-Rückzahlungstag	[anwendbaren Baustein für § 14(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Marktwert	bezeichnet den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmten Preis der Schuldverschreibungen an dem der Bekanntgabe der Anfechtung unmittelbar vorangehenden Geschäftstag. Der Marktwert entspricht dem an diesem Tag als Schlusskurs veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung oder sofern ein solcher nicht veröffentlicht wurde oder die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt nicht an einer Börse notiert sind, dem von der Emittentin unter Beteiligung eines Sachverständigen bestimmten Preis der Schuldverschreibungen.

(b) Berichtigungsrecht der Emittentin und Sonderkündigungsrecht der Gläubiger

Macht die Emittentin von ihrem Anfechtungsrecht keinen Gebrauch, kann sie offensichtliche Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen durch eine Berichtigung der Emissionsbedingungen korrigieren. Eine Berichtigung der Emissionsbedingungen wird unverzüglich nachdem die Emittentin von dem betreffenden Fehler Kenntnis erlangt hat durch Mitteilung gemäß § 12 bekanntgegeben. Die Berichtigung wird nach Ablauf von vier Wochen seit dem Tag der Bekanntgabe, rückwirkend zum Tag der Begebung, wirksam.

Den Inhalt der Berichtigung bestimmt die Emittentin auf der Grundlage derjenigen Angaben, die sich ohne den Fehler ergeben hätten. Die Berichtigung muss für die Gläubiger unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen zumutbar sein. Dies ist nur der Fall, wenn in ihrer Folge der wirtschaftliche Wert der Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe ihrem Ausgabepreis angenähert wird.

Während der Ausübungsfrist ist jeder Gläubiger zu einer Kündigung („**Sonderkündigungsrecht**“) der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen berechtigt. Um das Wahlrecht des Sonderkündigungsrechts auszuüben, hat der Gläubiger innerhalb der Ausübungsfrist bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle während der normalen Geschäftszeiten eine ordnungsgemäß ausgefüllte Mitteilung (die „**Ausübungserklärung**“), wie sie von der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle erhältlich ist, einzureichen. Die Kündigung wird mit dem Eingang der Ausübungserklärung bei der Emissionsstelle wirksam. Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden. Wenn die Schuldverschreibungen über Euroclear oder CBL gehalten werden muss der Gläubiger um das Sonderkündigungsrecht auszuüben, die Emissionsstelle innerhalb der Ausübungsfrist über eine solche Rechtsausübung in Übereinstimmung mit den Richtlinien von Euroclear und CBL in einer für Euroclear und CBL im Einzelfall akzeptablen Weise in Kenntnis setzen (wobei diese Richtlinien vorsehen können, dass die Emissionsstelle auf Weisung des Gläubigers von Euroclear oder CBL oder einer gemeinsamen Verwahrstelle in elektronischer Form über die Rechtsausübung in Kenntnis gesetzt wird). Weiterhin ist für die Rechtsausübung erforderlich, dass zur Vornahme entsprechender Vermerke der Gläubiger im Einzelfall die Globalurkunde der Emissionsstelle vorlegt bzw. die Vorlegung der Globalurkunde veranlasst.

Nach der Kündigung werden die Schuldverschreibungen derjenigen Gläubiger, die von ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch gemacht haben, zum Berichtigungs-Auszahlungsbetrag am Berichtigungs-Rückzahlungstag vorzeitig zurückgezahlt.

Für die Zwecke dieses Absatzes 2 (b) gilt:

Berichtigungs-Auszahlungsbetrag	[anwendbaren Baustein für § 14(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Berichtigungs - Rückzahlungstag	[anwendbaren Baustein für § 14(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Ausübungsfrist	Im Zeitraum vom Datum, an dem die Mitteilung gemäß § 12 wirksam erfolgt ist bis zum Letzten Tag der Ausübungsfrist ist jeder Gläubiger zu einer Kündigung der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen berechtigt.
Letzter Tag der Ausübungsfrist	Der Letzte Tag der Ausübungsfrist, ist der in der Bekanntmachung genannte Tag, der frühestens der Kalendertag ist, der 30 Kalendertage nach dem Datum liegt, an dem die Mitteilung gemäß § 12 wirksam erfolgt ist.
Marktwert	bezeichnet den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmten Preis der Schuldverschreibungen an dem der Bekanntgabe der Berichtigung unmittelbar vorangehenden Geschäftstag. Der Marktwert entspricht dem an diesem Tag als Schlusskurs veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung oder sofern ein solcher nicht veröffentlicht wurde oder die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt nicht an einer Börse notiert sind, dem von der Emittentin unter Beteiligung eines Sachverständigen bestimmten Preis der Schuldverschreibungen.

Hiervon unberührt bleibt das Recht der Gläubiger zur Geltendmachung eines etwaigen höheren Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB.

(c) Kenntnis der Fehlerhaftigkeit

Waren dem Gläubiger Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt oder war die Fehlerhaftigkeit in den Emissionsbedingungen und deren richtiger Inhalt für einen hinsichtlich der Schuldverschreibung sachkundigen Anleger offensichtlich und hätte er diese erkennen müssen, so gilt in jedem Fall anstelle des fehlerhaften der richtige Inhalt der Emissionsbedingungen. Die rechtsmissbräuchliche Geltendmachung einer fehlerhaften Bedingung ist ausgeschlossen.

(d) Widersprüchliche oder lückenhafte Angaben

Für den Fall, dass die Emissionsbedingungen eindeutig unvollständig sind oder Angaben in den Emissionsbedingungen eindeutig im Widerspruch zu Informationen außerhalb der Emissionsbedingungen stehen, kann die Emittentin die Emissionsbedingungen unverzüglich durch Bekanntgabe gemäß §12 berichtigen oder ändern.

Eine solche Berichtigung oder Änderung erfolgt, wenn die Auslegung der Emissionsbedingungen an sich zur Anwendbarkeit eines bestimmten Inhalts von Bestimmungen führt, auf Grundlage dieses durch Auslegung gewonnenen Inhalts. In allen anderen Fällen erfolgt die Berichtigung oder Änderung auf Grundlage derjenigen Informationen, die anwendbar gewesen wären, wenn die widersprüchliche oder lückenhafte Angabe durch die Emittentin nicht gemacht worden wäre.

§ 15
SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der rechtsunwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Regelung, die den wirtschaftlichen Zwecken der rechtsunwirksamen Bestimmung soweit gesetzlich möglich Rechnung trägt.

§ 16
SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

[+#Im Fall der Emission von mehr als einer Serie einfügen:

**ANLAGE
FÜR DIE EMISSION VON MEHREREN SERIEN**

**[Anlage mit allen Definitionen einfügen, die in den Emissionsbedingungen mit einem Verweis in die Anlage gekennzeichnet sind.
Baustein für die Emission von mehr als einer Serien aus Annex A einfügen]**

+#-Ende]

[+#Im Fall der Emission mit mehr als einem Basiswert oder Referenzsatz einfügen:

**ANLAGE
DEFINITIONEN FÜR MEHRERE [REFERENZZINSSÄTZE] [BASISWERTE]**

Anlage mit allen für die Basiswerte relevanten Definitionen einfügen, Optionen und Auswahlmöglichkeiten aus Annex A einfügen]

+#-ENDE]

[+#Im Fall der Emission mit einem Korb als Basiswert einfügen:

**ANLAGE
DEFINITIONEN FÜR DEN KORB UND SEINE BESTANDTEILE**

Anlage mit allen für den Korb und seine Bestandteile relevanten Definitionen einfügen, Optionen und Auswahlmöglichkeiten aus Annex A einfügen]

+#-ENDE]

A. GRUNDBEDINGUNGEN
A.2. OPTION II

SATZ DER EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR
KREDITEREIGNISABHÄNGIGE INHABERSCHULDVERSCHREIBUNGEN

[Im Fall, dass mehrere Serien von Schuldverschreibungen in den Emissionsbedingungen zusammengefasst werden, müssen bestimmte produktspezifische Ausprägungen der Struktur identisch sein]

[Bezeichnung der betreffenden Serie[n] der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen [Serie [Nr. einfügen]]
[[Sofern mehr als eine Serie angegeben ist, einfügen: jeweils] die „Serie der Schuldverschreibungen“)]

[+#Einfügen, sofern die Emissionsbedingungen für mehr als eine Serie anwendbar sind:

Die nachfolgenden Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen gelten für die jeweilige Serie der Schuldverschreibungen. Die für die einzelnen Serien abweichenden und durch Verweis in die Anlage gekennzeichneten Bestimmungen bzw. Definitionen sind der Anlage dieser Emissionsbedingungen zu entnehmen, die Bestandteil dieser Emissionsbedingungen ist.

+ #-Ende]

§ 1
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM,
DEFINITIONEN

(1) Gesamtemissionsvolumen, Nennbetrag, Währung, Stückelung.

Diese Serie der Schuldverschreibungen der Emittentin wird in der festgelegten Währung (auch „Emissionswährung“) im nachfolgend genannten Gesamtemissionsvolumen, eingeteilt in die definierte Anzahl Schuldverschreibungen in der festgelegten Stückelung, begeben.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Schuldverschreibungen:	[Diese Serie][Die jeweilige Serie] von Schuldverschreibungen[, auch [„Anleihe“]].
Emittentin:	DekaBank Deutsche Girozentrale
Festgelegte Währung:	[In Bezug auf die Emission (auch „Emissionswährung“):] [Euro (auch „EUR“)] [andere festgelegte Währung einschließlich Währungskürzel einfügen] [In Bezug auf Zinszahlungen gemäß § 3 (auch „Zins-Währung“):] [Euro (auch „EUR“)] [andere festgelegte Währung einschließlich Währungskürzel einfügen] [In Bezug auf Tilgungen gemäß § 5 [§9, §14] (auch „Tilgungs-Währung“):] [Euro (auch „EUR“)] [andere festgelegte Währung einschließlich Währungskürzel einfügen]
Gesamtemissionsvolumen[im Fall von Aufstockungen einfügen: der Tranche]:	[Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen (der Tranche) einfügen] (auch [die „Gesamtstückzahl [im Fall von Aufstockungen einfügen: der Tranche]“] [der „Gesamtnennbetrag [im Fall von Aufstockungen einfügen: der Tranche]“] (in Worten: [Bis zu] [Gesamtemissionsvolumen (der Tranche) in Worten einfügen])
Festgelegte Stückelung:	[eine Schuldverschreibung] [im definierten Nennbetrag]
Nennbetrag:	[Währungskürzel einfügen] [Nennbetrag der festgelegten Stückelung einfügen] je festgelegte Stückelung
Maßgeblicher Nennbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 1(1) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Anzahl der in der festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen:	[Bis zu] [Anzahl Schuldverschreibungen einfügen] [Ist die Gesamtstückzahl.]
[Kleinste handelbare und übertragbare Einheit:	[Anzahl einfügen][Zertifikate][Schuldverschreibungen] [Betrag in festgelegter Währung einfügen] [Ist [die][das [Ganze Zahl größer gleich 1 einfügen]-fache der] festgelegte[n] Stückelung] [] [oder ein ganzzahliges Vielfaches davon]].

[+# im Fall von Aufstockungen zusätzlich einfügen:

Tranche:

[Nr. der Tranche einfügen]

Diese **[Nr. der Tranche einfügen]**. Tranche bildet zusammen mit [den][der] nachfolgend angegebenen Tranche[n] dieser Serie eine einheitliche Serie:

Erste Tranche begeben am **[Tag(e) der Begebung der ersten Tranche dieser Serie einfügen]**[,][und][.]

[Für jede weitere Tranche dieser Serie von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen entsprechende Informationen einfügen:

[Nr. der Tranche einfügen]. Tranche begeben am **[Tag(e) der Begebung dieser Tranche einfügen]**[,][und][.]

]

+ #-Ende]

(2) *Form.*

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

[#1-Bei Schuldverschreibungen, die ausschließlich durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft sind, einfügen:

(3) *Dauerglobalurkunde.*

Die Schuldverschreibungen sind durch eine oder mehrere Dauerglobalurkunde(n) (die „**Dauerglobalurkunde**“ oder „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin

[und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen]

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist:

und wird von der Gesellschaft, die von der Emittentin als gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) bestellt ist, unterzeichnet

].

Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

#1-Ende]

[#2-Bei Schuldverschreibungen, die anfänglich durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind (Tefra D), einfügen:

(3) *Vorläufige Globalurkunde – Austausch.*

(a) Die Schuldverschreibungen sind anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde (die „**Vorläufige Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Vorläufige Globalurkunde wird gegen Schuldverschreibungen in der festgelegten Stückelung, die durch eine Dauerglobalurkunde (die „**Dauerglobalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft sind, ausgetauscht. Die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde (jeweils eine „**Globalurkunde**“) tragen jeweils die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin

[und sind jeweils von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen]

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

und werden von der Gesellschaft, die von der Emittentin als gemeinsame Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) bestellt ist (wie nachstehend definiert), unterzeichnet

].

Einzelurkunden werden nicht ausgegeben.

(b) Die Vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der „**Austauschtag**“) gegen die Dauerglobalurkunde ausgetauscht, der nicht weniger als 40 Tage und nicht mehr als 180 Tage nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde liegt. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine U.S.-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf durch eine Vorläufige Globalurkunde verbriefte Schuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen. Eine gesonderte Bescheinigung ist hinsichtlich einer jeden solchen Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Ausgabe der Vorläufigen Globalurkunde eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese Vorläufige Globalurkunde gemäß Absatz (3)(b) dieses § 1 auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die Vorläufige Globalurkunde geliefert werden, sind nur außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (wie in § 1(6) definiert) zu liefern.

#2-Ende]

(4) Clearing-System.

Jede Globalurkunde wird (falls sie nicht ausgetauscht wird) solange von einem oder im Namen eines Clearing-Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

Die Schuldverschreibungen werden in Form einer neuen Globalurkunde (New Global Note „NGN“) ausgegeben und von einer gemeinsamen Sicherheitsverwahrstelle (*Common Safekeeper*) im Namen beider ICSDs verwahrt und können gemäß anwendbarem Recht und gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln des Clearing Systems übertragen werden.

]

Es gelten die folgenden Definitionen:

Clearing-System:	[bei mehr als einem Clearing-System einfügen: jeweils [Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („CBF“)] [Adresse einfügen] [.] [Clearstream Banking, société anonyme, Luxembourg („CBL“)] [Adresse einfügen] [und] [Euroclear Bank SA/NV, als Betreiberin des Euroclear Systems („Euroclear“)] [Adresse einfügen] [(CBL und Euroclear jeweils ein „ICSD“ und zusammen die „ICSDs“)] [.] [und] [anderes Clearing-System angeben] oder deren Funktionsnachfolger.
-------------------------	--

[Falls die Globalurkunde eine CGN ist, einfügen:

(5) Gläubiger von Schuldverschreibungen.

Gläubiger:	bezeichnet jeden Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen, der gemäß anwendbarem Recht und gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln des Clearing-Systems [Falls CBF das Clearing-System ist, einfügen: und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland – soweit die Schuldverschreibungen entsprechend zugelassen sind – gemäß den Bestimmungen und Regeln von Euroclear Bank SA/NV (Betreiberin des Euroclear Systems) und Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg] übertragen werden kann.
-------------------	--

]

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen:

(5) Register der ICSDs.

Der Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen entspricht dem jeweils in den Registern beider ICSDs eingetragenen Gesamtbetrag. Die Register der ICSDs (unter denen man die Register versteht, die jeder ICSD für seine Kunden über den Betrag ihres Anteils an den Schuldverschreibungen führt) sind schlüssiger Nachweis über den Gesamtnennbetrag der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen, und eine zu diesen Zwecken von einem ICSD zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgestellte Bestätigung mit dem Gesamtnennbetrag der so verbrieften Schuldverschreibungen ist ein schlüssiger Nachweis über den Inhalt des Registers des jeweiligen ICSD zu diesem Zeitpunkt.

Bei Rückzahlung oder Zahlung einer Rate oder einer Zinszahlung bezüglich der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen bzw. bei Kauf und Entwertung der durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen stellt die Emittentin sicher, dass die Einzelheiten über Rückzahlung und Zahlung bzw. Kauf und Löschung bezüglich der Globalurkunde pro rata in die Unterlagen der ICSDs eingetragen werden, und dass, nach dieser Eintragung, vom Gesamtnennbetrag der in die Register der ICSDs aufgenommenen und durch die Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen der Gesamtbetrag der zurückgekauften bzw. gekauften und entwerteten Schuldverschreibungen bzw. der Gesamtbetrag der so gezahlten Raten abgezogen wird.

[+/-Im Falle einer Vorläufigen Globalurkunde, einfügen:

Bei Austausch eines Anteils von ausschließlich durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen wird die Emittentin sicherstellen, dass die Einzelheiten dieses Austauschs pro rata in die Aufzeichnungen der ICSDs aufgenommen werden.

[+/-Ende]

]

(6) Weitere Definitionen.

(a) Allgemeine Definitionen.

[Anfänglicher Festlegungstag:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
[Bankgeschäftstag:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Clearing-System-Geschäftstag:	Jeder Tag, an dem alle gewählten Clearing-Systeme für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet sind (oder wären, wenn nicht eine Clearing-System-Abwicklungsstörung eingetreten wäre).
Tag der Begebung:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Fälligkeitstag:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Geschäftstag:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
[Handelstag:	[Datum einfügen]
Rundungsregeln:	[Anwendbaren Baustein für § 1(6)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
TARGET:	Das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) oder ein Nachfolgesystem davon.
TARGET-Geschäftstag:	bedeutet einen Tag, an dem TARGET betriebsbereit ist.
Vereinigte Staaten von Amerika:	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des „District of Columbia“) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Ricos, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(b) Spezielle Definitionen.

ISDA:	International Swaps and Derivatives Association, Inc.
[Referenzsatz [Nr. [R]] [Im Fall des Verweises auf Anlage einfügen: bis Nr.[R]]:	<p>[Wenn mehr als ein Referenzsatz zu definieren ist, Referenzsatz Nr. einfügen von R=1 bis R=n und nacheinander bzw. zusammengefasst in einer Tabelle, die als Anhang diesen Emissionsbedingungen beigefügt ist, definieren]</p> <p>[Im Fall des Verweises auf Anlage einfügen: siehe Anlage [1] dieser Emissionsbedingungen]</p> <p>[Im Fall von mehr als einem Referenzsatz zusätzlich einfügen: Sind die [nachfolgend][in der Anlage] bezeichneten Referenzsätze [Nr. [R] bis Nr. [R]], jeweils ein Referenzsatz.]</p> <p>[Anwendbaren Baustein für §1(6)(b) der Emissionsbedingungen für den relevanten Referenzsatz aus Annex A einfügen]]</p>
[Referenzschuldner [Nr. [RS]] [Im Fall des Verweises auf Anlage einfügen: bis Nr.[RS]]:	<p>[Wenn mehr als ein Referenzschuldner zu definieren ist, Nr. einfügen von RS=1 bis RS=n und nacheinander bzw. zusammengefasst in einer Tabelle, die als Anhang diesen Emissionsbedingungen beigefügt ist, definieren]</p> <p>[Im Fall des Verweises auf Anlage einfügen: siehe Anlage [1] dieser Emissionsbedingungen]</p> <p>[Im Fall von mehr als einem Referenzschuldner zusätzlich einfügen: Sind die [nachfolgend][in der Anlage] bezeichneten Referenzschuldner [Nr. [RS] bis Nr. [RS]], jeweils ein Referenzschuldner.]</p> <p>[Anwendbaren Baustein für §1(6)(b) der Emissionsbedingungen für den relevanten Referenzschuldner aus Annex A einfügen]]</p>

[Alle produkt-/ bzw. strukturspezifischen Definitionen der Serie hier nachfolgend einfügen:

[Relevanten, zu definierenden Begriff einfügen]	<p>[Anwendbare Bausteine für §1(6)(b) der Emissionsbedingungen für den relevanten zu definierenden Begriff aus Annex A einfügen]</p> <p>[Im Fall von mehreren Serien einen Verweis auf die Anlage einfügen: siehe für die jeweilige Serie der Schuldverschreibung die Definition in der Anlage dieser Emissionsbedingungen.]</p>
--	--

1

[+/-Zeichen in Formeln einfügen, sofern in den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen Formeln enthalten sind, sofern nicht an anderer Stelle der Emissionsbedingungen bereits berücksichtigt:

(c) Zeichen und Größen in Formeln.

Soweit in Formeln in diesen Emissionsbedingungen verwendet, bedeutet:

[Größe oder Zeichen einfügen]	[Anwendbare Bausteine für §1(6)(c) für Zeichen und Größen in Formeln der Emissionsbedingungen für die relevante zu definierende produkt-/strukturelevante Größen und Zeichen aus Annex A einfügen]
--------------------------------------	---

+/-Zeichen – Ende]

§ 2 STATUS

(1) Status.

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

(2) Kreditereignisabhängigkeit der Schuldverschreibungen.

[Anwendbaren Baustein für § 2(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]

§ 3 ZINSEN

(1) Zinszahlung[en], Zinszahlungstag[e],[,] [und] Zinsperiode[n] [und] [Zinsfestlegungstag[e]].

[+Mehrfache Zinsmodelle: Im Fall von Schuldverschreibungen bei denen mehrere Zinsmodelle zur Anwendung kommen bzw. kommen können. – voranstellend einfügen:

[Anwendbaren Baustein für § 3(1)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A in Bezug auf die verschiedenen Zinsmodelle einfügen]

[Für alle Schuldverschreibungen mit mehreren Zinsmodellen nachfolgenden Absatz einfügen und im weiteren § 3 in Abhängigkeit von der Art der kombinierten Zinsmodelle und dem Erfordernis der Unterscheidung die entsprechende Gliederung vornehmen, dies kann sich z.B. auf einen gesamten Absatz, einen Unterabsatz oder auch nur auf einzelne Definitionen beziehen:

Soweit im Folgenden in diesem § 3 in Abhängigkeit vom jeweiligen Zinsmodell unterschiedliche Regelungen zur Anwendung kommen, sind die einzelnen Abschnitte durch den folgenden Hinweis „Für Zinsmodell 1, gilt:“ [bzw.],[,] „Für Zinsmodell 2, gilt:“

[+Für alle weiteren Zinsmodelle analog einfügen: [,][bzw.] „Für Zinsmodell [(Nummer einfügen)], gilt:“ +Ende] gekennzeichnet, andernfalls gelten die Bestimmungen für alle Zinsmodelle gleichermaßen.]

+Mehrfache Zinsmodelle-Ende]

(a) Zinszahlung[en].

Die Schuldverschreibungen werden – vorbehaltlich einer vorzeitigen Rückzahlung und vorbehaltlich des Eintritts eines Ereignis-Feststellungstages gemäß § 5a(1) – in Höhe ihres Nennbetrags mit dem in Absatz (2) für die jeweilige Zinsperiode definierten Zinssatz verzinst.

Für diesen § 3 gilt als Nennbetrag der in Absatz (3) in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode für die Zinsbetragsermittlung definierte Maßgebliche Nennbetrag.

Die Zinsen auf die Schuldverschreibungen werden jeweils nachträglich am Zinszahlungstag in der Festgelegten Währung (Zins-Währung) zahlbar.

Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des in Absatz (7) beschriebenen Zinstagequotienten.

[+2-Für Basket - pro rata einfügen:

Ist ein Ereignis-Feststellungstag gemäß § 5a(1) eingetreten, werden die Schuldverschreibungen

[Falls die Verzinsung für die gesamte Zinsperiode, in der das Kreditereignis eintritt, entfällt, einfügen:

für die gesamte Zinsperiode, in welche der jeweilige Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) fällt,]

[Falls die Verzinsung erst ab dem Tag nach dem Ereignis-Feststellungstag entfällt, einfügen: ab dem Ereignis-

Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) (ausschließlich)]

sowie für zukünftige Zinsperioden nur noch bezogen auf ihren Reduzierten Nennbetrag je Schuldverschreibung (wie in

§ 5(4)(a) definiert) mit dem in Absatz (2) für die jeweilige Zinsperiode definierten Zinssatz verzinst. Ist ein Ereignis-

Feststellungstag in Bezug auf sämtliche Referenzschuldner eingetreten, erlischt die Verpflichtung der Emittentin zur

Verzinsung der Schuldverschreibungen

[Falls die Verzinsung für die gesamte Zinsperiode, in der das Kreditereignis eintritt, entfällt, einfügen:

für die gesamte Zinsperiode, in welche der Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) fällt]

[Falls die Verzinsung erst ab dem Tag nach dem Ereignis-Feststellungstag entfällt, einfügen:

ab dem Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) (ausschließlich)] sowie für zukünftige Zinsperioden.

+2-Ende]

[+Wert-Null: Soweit anwendbar zusätzlich einfügen:

Der Zinsbetrag kann auch den Wert Null betragen; es erfolgt dann keine Zinszahlung.

+Wert-Null:Ende]

(b) Zinszahlungstag[e].

Zinszahlungstag:	[Anwendbaren Baustein für § 3(1)(b) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
------------------	--

[+/-Definitionen – soweit erforderlich einfügen:

Es [gilt][gelten] die folgende[n] Definition[en]:

[Falls die Zinszahlungstage der Geschäftstagekonvention unterliegen, zusätzlich einfügen:

Geschäftstage-Konvention:	<p>Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag</p> <p>[#1-Bei Anwendung der Modifizierte Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]</p> <p>[#2-Bei Anwendung der FRN-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, er würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall</p> <p>(i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und</p> <p>(ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der [[Zahl einfügen] Monate] [anderen festgelegten Zeitraum einfügen] nach dem vorausgehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]</p> <p>[#3-bei Anwendung der Folgender Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]</p> <p>[#4-Bei Anwendung der Vorangegangener Geschäftstag-Konvention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]</p>
----------------------------------	---

]

[Festgelegter Zinszahlungstag:	[Ist][jeweils][Sind] [Festgelegte[r] Zinszahlungstag[e] einfügen].]
[Festgelegter Zinstermin:	[Ist][jeweils][Sind] [Festgelegte[r] Zinstermin[e] einfügen].]
[Festzinstermin:	[Ist][jeweils][Sind] [Festzinstermin[e] einfügen].]
[Erster Zinszahlungstag:	Ist [voraussichtlich] der [ersten Zinszahlungstag einfügen].]

+/-Ende]

(c) Zinsperiode[n].

Zinsperiode:	[Anwendbaren Baustein für § 3(1)(c) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
---------------------	--

[+##Im Fall von kurzen bzw. langen ersten bzw. letzten oder einzigen Zinsperiode zusätzlich einfügen:

[Im Fall von abweichenden (ersten) Zinsperiode(n) einfügen:

Es gibt [eine] [andere Anzahl einfügen] [kurze] [lange] [erste] Zinsperiode.]

[Im Fall einer abweichenden letzten Zinsperiode einfügen:

Es gibt eine [kurze] [lange] letzte Zinsperiode.]

[Im Fall unterschiedlich langer Zinsperioden einfügen:

Die Zinsperioden sind [insofern] in ihrer Länge variabel[, als dass sie sich nach dem Zinszahlungstag richten, der vom variablen Zinsfestlegungstag abhängig ist].]

+##-Ende]

Es [gilt][gelten] die folgende[n] Definition[en]:

Verzinsungsbeginn:	[Ist der Tag der Begebung][anderen Verzinsungsbeginn einfügen].
[Maßgeblicher Endtag:	Ist der [jeweilige] [Festzinsternin] [Festgelegte Zinsternin] [anderen maßgeblichen Endtag der Zinsperiode(n) einfügen].]
[erster Festgelegter Zinszahlungstag:	[erster Festgelegter Zinszahlungstag einfügen]]
[Erster Maßgeblicher Endtag:	[Ersten Maßgeblichen Endtag einfügen]]
[Maßgeblicher Zinsmodell-Wechselermin:	Ist der Zinsmodell-Wechselermin gemäß Absatz (1), an dem die Emittentin von ihrem Recht Gebrauch gemacht hat, das Zinsmodell zu wechseln.]

(d) [Falls keine Zinsfestlegung während der Laufzeit erfolgt, einfügen: (Absichtlich freigelassen)]
[Falls die Zinsfestlegung während der Laufzeit erfolgt und nicht von Beginn an festgelegt ist, zusätzlich einfügen:
Zinsfestlegungstag.

Zinsfestlegungstag:	[Anwendbaren Baustein für § 3(1)(d) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
----------------------------	--

]

(e) Zinsstundung

Die Emittentin kann die an einem Zinszahlungstag fällige Zinszahlung nach billigem Ermessen durch Veröffentlichung einer Mitteilung gemäß § 12 auf den Gestundeten Zinszahlungstag verschieben, sofern am oder vor dem Zinsstundungsfeststellungstag der Zinsperiode die Zinsstundungsvoraussetzung erfüllt ist. Eine solche Mitteilung erfolgt durch die Emittentin spätestens am Zinszahlungstag dieser Zinsperiode.

Gestundeter Zinszahlungstag:	Ist der Tag, der in einer Mitteilung gemäß § 12 angegeben ist, die von der Emittentin unverzüglich, spätestens aber innerhalb von [drei] [andere Anzahl einfügen] Bankgeschäftstagen veröffentlicht wird, nachdem sie festgestellt hat, dass die Zinsstundungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt ist.
Zinsstundungsvoraussetzung:	bedeutet, dass am oder vor dem [letzten] [anderer relevanter Tag] [Bankgeschäftstag] einer Zinsperiode noch nicht feststeht, ob im Hinblick auf ein Ereignis, das in dieser oder in einer vorangegangenen Zinsperiode, jedoch vor diesem Zinsstundungsfeststellungstag (wie nachstehend definiert) dieser Zinsperiode eingetreten ist bzw. fortdauert, ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a definiert) eingetreten ist [Bei Basket - pro rata einfügen: oder zwar ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, der Reduzierte Nennbetrag (wie in § 5(4) definiert) jedoch noch nicht ermittelt wurde.]
Zinsstundungsfeststellungstag:	Ist in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode der [dritte] Bankgeschäftstag vor dem] [Maßgeblichen Endtag der Zinsperiode][Zinszahlungstag].

(2) Zinssatz[,] [[Mindest-] [und] [Höchst-] Zinssatz].

[#1-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen ein Zinssatz festgelegt ist:

[Anwendbaren Baustein für § 3(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A für Festgelegten Zinssatz einfügen]

#1-Ende]

[#2-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen ein Zinssatz ermittelt wird:

(a) Allgemeine Bestimmungen.

[Anwendbaren Baustein für § 3(2)(a) der Emissionsbedingungen aus Annex A für die Allgemeinen Bestimmungen der Ermittlung des Zinssatzes einfügen]

(b) Ermittlung des Zinssatzes.

[Anwendbaren Baustein für § 3(2)(b) der Emissionsbedingungen aus Annex A für die Ermittlung des Zinssatzes einfügen]

[+#-Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz gilt und sofern dieser nicht bereits unter (b) definiert ist, einfügen:

(c) [Mindest] [-und] [Höchst]zinssatz.

[+#1-Falls ein bestimmter Mindestzinssatz gilt, einfügen:

Wenn der gemäß den vorhergehenden Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als der nachfolgend definierte Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der definierte Mindestzinssatz.

+#-1-Ende]

[+#-2-Falls ein Höchstzinssatz gilt, einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als der nachfolgend definierte Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der definierte Höchstzinssatz.

+#-2-Ende]

[+#-Definitionen, soweit nicht bereits unter (b) definiert, einfügen:

Es [gilt][gelten] die folgende[n] Definition[en]:

[Mindestzinssatz:	[Mindestzinssatz einfügen]]
[Höchstzinssatz:	[Höchstzinssatz einfügen]]

+#-Definitionen-Ende]

+#-Ende]

#2-Ende]

(3) Zinsbetrag.

Der „Zinsbetrag“ wird von der Berechnungsstelle für die jeweilige Zinsperiode **[+#-Im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen der Zinssatz erst während der Laufzeit festgestellt bzw. ermittelt wird, zusätzlich**

zu oder baldmöglichst nach dem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, **+#-Ende]**

ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert)

[+#1-Im Fall der Berechnung durch Bezugnahme auf die Festgelegte Stückelung erfolgt, einfügen:

direkt auf den Maßgeblichen Nennbetrag angewendet werden, wobei der sich ergebende Betrag in Festgelegter Währung entsprechend der Rundungsregeln gerundet wird.

+#1-Ende]

[+#2-Im Fall der Berechnung durch Bezugnahme auf den Gesamtnennbetrag einfügen:

zunächst auf den Maßgeblichen Gesamtnennbetrag der Serie angewendet werden, wobei der sich ergebende Gesamtzinsbetrag in Festgelegter Währung entsprechend der Rundungsregeln gerundet wird. Der Zinsbetrag je Festgelegte Stückelung ergibt sich, in dem der ermittelte Gesamtzinsbetrag durch die Anzahl der in der Festgelegten Stückelung ausgegebenen Schuldverschreibungen dividiert wird.

+#-2-Ende]

[+#Für Schuldverschreibungen mit Global-Floor und/oder Global-Cap zusätzlich einfügen:

Die Festlegung des Zinsbetrags erfolgt unter Berücksichtigung der Bedingungen [des Mindestzinsbetrags][und][des Höchstzinsbetrags].

+#-Ende]

[Es gilt die folgende Definition:

[Für den Fall der Berechnung durch Bezugnahme auf die Festgelegte Stückelung einfügen:

Maßgeblicher Nennbetrag:	Ist der in § 1(1) definierte Maßgebliche Nennbetrag.
---------------------------------	--

]

[Für den Fall der Berechnung durch Bezugnahme auf den Gesamtnennbetrag einfügen:

Maßgeblicher Gesamtnennbetrag:	Ist der zum Zinsberechnungszeitpunkt ausstehende Gesamtnennbetrag der Serie.	
	Zinsberechnungszeitpunkt:	ist der [][TARGET-][][Geschäftstag] [] vor dem Zinszahlungstag
]

]

(4) Bekanntmachungen.

Die Berechnungsstelle wird – soweit nicht bereits in diesen Emissionsbedingungen festgelegt und bezeichnet – veranlassen, dass alle Festlegungen gemäß diesem § 3 in Bezug auf den etwaigen Zinssatz, den Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin, den Gläubigern und allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung verlangen, gemäß § 12 mitgeteilt werden.

Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern gemäß § 12 mitgeteilt.

(5) Verbindlichkeit der Festsetzungen.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

(6) Auflaufende Zinsen.

Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen. Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem jeweils von der Deutsche Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Absatz 1, 247 Absatz 1 BGB.

(7) *Zinstagequotient.*

Zinstagequotient [(nachstehende Kurzbezeichnung einfügen)]:	bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der „ Zinsberechnungszeitraum “):	
[#1-Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Actual/Actual (ICMA) einfügen:		
(Actual/Actual (ICMA))	<ol style="list-style-type: none"> 1. falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die er fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt <ol style="list-style-type: none"> (a) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (b) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und 2. falls der Zinsberechnungszeitraum länger ist als eine Feststellungsperiode, die Summe aus <ol style="list-style-type: none"> (a) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher dieser Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt <ol style="list-style-type: none"> (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und (b) der Anzahl der Tage in diesem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt <ol style="list-style-type: none"> (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden. <p>Es gelten die folgenden Definitionen:</p>	
	Feststellungsperiode:	den Zeitraum ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).
	Feststellungstermin:	[Tag und Monat einfügen, im Fall von Festzinstermine z.B. ausschließlich den Tag und den Monat des Festzinstermine ohne Jahresangabe]

]

[#2-Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen und 30/360 einfügen:

(30/360)	die Anzahl von Tagen in der Zinsberechnungszeitraum ab dem letzten Zinszahlungstag (oder wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn) (jeweils einschließlich) bis zum betreffenden Zahlungstag (ausschließlich) (wobei die Zahl der Tage auf der Basis von 12 Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird), geteilt durch 360.
-----------------	--

]

[#3-Im Fall von Actual/Actual (Actual/365) einfügen:

(Actual/Actual (Actual/365))	die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder falls ein Teil des Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe von <ol style="list-style-type: none"> (a) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (b) die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).
-------------------------------------	--

]

[#4-Im Fall von Actual/365 (Fixed) einfügen:

(Actual/365 (Fixed))	die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum geteilt durch 365.
-----------------------------	---

]

[#5-Im Fall von Actual/360 einfügen:

(Actual/360)	die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum geteilt durch 360.
---------------------	---

1

[#6-Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen:

[(30/360)][360/360][Bond Basis)

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn,

- (a) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder
- (b) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).

1

[#7-Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

[(30E/360)][Eurobond Basis)

die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen ohne Berücksichtigung des Datums des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums zu ermitteln, es sei denn, der Fälligkeitstag des letzten Zinsberechnungszeitraums ist der letzte Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).

1

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) *Allgemeine Bestimmungen.*

Alle Zahlungen durch die Emittentin unter den Schuldverschreibungen unterliegen in jeder Hinsicht den am Zahlungsort geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin, noch die Zahlstelle übernimmt eine Haftung für den Fall, dass die Emittentin oder die Zahlstelle aufgrund dieser Gesetze, Vorschriften und Verfahren nicht in der Lage sein sollte, die geschuldeten Zahlungen unter den Schuldverschreibungen vorzunehmen.

(2) *Zahlungen von Kapital und etwaige Zinsen.*

Zahlungen von Kapital und etwaige Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (3) an das Clearing-System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing-Systems in der für die jeweilige Zahlung anwendbaren festgelegten Währung.

[Bei Schuldverschreibungen mit Zinskomponente und Zahlungen auf eine Vorläufige Globalurkunde einfügen:

Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen, die durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nur nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1(3)(b).

(3) *Zahlungsweise.*

Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der festgelegten Währung.

(4) *Erfüllung.*

Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing-System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) *Zahltag.*

Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

Für diese Zwecke gilt:

Zahltag:	Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt und [#1-Falls die festgelegte Währung Euro ist oder wenn Zahlungen über TARGET, einfügen: der ein TARGET-Geschäftstag ist. #1-Ende] [#2-Falls die festgelegte Währung nicht Euro ist und es ein oder mehrere Finanzzentren gibt, einfügen: Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [Relevantes Haupt-Finanzzentrum oder sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] Zahlungen abwickeln. #2-Ende]
-----------------	---

(6) *Bezugnahmen auf Kapital [falls bei Schuldverschreibungen die vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen: und Zinsen].*

Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein:

den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen gemäß § 5 (1),

den Vorzeitigen Gläubigerabhängigen Rückzahlungsbetrag gemäß § 9 und den Berichtigungs-Auszahlungsbetrag gemäß § 14,

den Anfechtungs-Auszahlungsbetrag gemäß § 14,

[Falls die Emittentin ein Sonderkündigungsrecht hat, einfügen:

den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen gemäß § 5 (2),

]

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aus anderen als steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

den Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen gemäß § 5 (2),

]

[Falls der Gläubiger ein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, einfügen:

den Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen gemäß § 5 (3),

]

den Barausgleichsbetrag der Schuldverschreibung gemäß § 5 (4),

[Bei Basket - pro rata und der Definition eines Reduzierten Nennbetrags einfügen:
den Reduzierten Nennbetrag der Schuldverschreibungen gemäß § 5 (4),
]

sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen:
Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Zinsen auf Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge ein.
]

(7) Hinterlegung von Kapital und etwaigen Zinsen.

Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Kapitalbeträge und etwaige Zinsbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

(1) Rückzahlung bei Fälligkeit.

(a) Allgemeine Bestimmungen.

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet und soweit kein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) eingetreten ist, werden die Schuldverschreibungen am Vorgesehenen Fälligkeitstag durch Zahlung des nachfolgend definierten Rückzahlungsbetrags zurückgezahlt. Die Emittentin ist jedoch bis zum Vorgesehenen Fälligkeitstag (einschließlich) berechtigt, durch eine Mitteilung gemäß § 12 die Laufzeit der Schuldverschreibungen bis zum Endgültigen Fälligkeitstag zu verlängern, ohne dass die Emittentin zur Verzinsung der Schuldverschreibungen über den Vorgesehenen Fälligkeitstag hinaus verpflichtet ist. Eine solche Verlängerung kann nur dann erfolgen, wenn am Vorgesehenen Fälligkeitstag noch nicht feststeht, ob während des Kreditereigniszeitraums (wie in § 5a definiert) ein Kreditereignis eingetreten ist oder eintreten wird oder wenn die Bestimmung des Endkurses (wie in §5(4)definiert) am Vorgesehenen Fälligkeitstag noch nicht erfolgt ist.

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte gelten als am Fälligkeitstag automatisch ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf (Automatische Ausübung).

Hierbei gilt:

Endgültiger Fälligkeitstag:	<p> [#1-Im Fall von einem einzelnen Referenzschuldner (Single) einfügen: der auf den Vorgesehenen Fälligkeitstag folgende Barausgleichstag beziehungsweise falls die Emittentin nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag entscheidet, dass während des Kreditereigniszeitraums (wie in § 5a definiert) kein Kreditereignis eingetreten ist und somit kein Barausgleichstag eintreten wird, der [15.] Geschäftstag nach dem Maßgeblichen Endtag (wie in § 5a definiert). #1-Ende]</p> <p> [#2-Im Fall vom Nten Referenzschuldner einfügen: der auf den Vorgesehenen Fälligkeitstag folgende Barausgleichstag beziehungsweise falls die Emittentin nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag entscheidet, dass während des Kreditereigniszeitraums (wie in § 5a definiert) kein Kreditereignis eingetreten ist und somit kein Barausgleichstag eintreten wird, der [15.] Geschäftstag nach dem Maßgeblichen Endtag (wie in § 5a definiert). #2-Ende]</p> <p> [#3-Im Fall Basket - pro rata einfügen: der auf den Vorgesehenen Fälligkeitstag folgende letzte Barausgleichstag beziehungsweise falls die Emittentin nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag entscheidet, dass während des Kreditereigniszeitraums (wie in § 5a definiert) kein weiteres Kreditereignis eingetreten ist und somit kein weiterer Barausgleichstag eintreten wird, der [15.] Geschäftstag nach dem letzten Maßgeblichen Endtag (wie in § 5a definiert). #3-Ende]</p> <p>Der Endgültige Fälligkeitstag wird von der Emittentin gemäß § 12 mitgeteilt.</p>
------------------------------------	---

(b) Rückzahlungsbetrag.

[Baustein für § 5(1)(b) der Emissionsbedingungen aus Annex A des Rückzahlungsbetrags einfügen]

[+#1-Wert-Null bei Barausgleich - soweit anwendbar zusätzlich einfügen:
 Der Rückzahlungsbetrag kann auch den Wert Null betragen; d.h. ein Gläubiger kann sein gesamtes eingesetztes Kapital verlieren.

+#1- Wert-Null:Ende]

[+#-Falls ein Mindest- und/oder Höchstrückzahlungsbetrag gilt, einfügen:

(c) [Mindest][-] [und] [Höchst]rückzahlungsbetrag.

[+#-1-Falls ein bestimmter Mindestrückzahlungsbetrag gilt, einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen ermittelte Rückzahlungsbetrag niedriger ist als der Mindestrückzahlungsbetrag, so ist der Rückzahlungsbetrag der nachstehend definierte Mindestrückzahlungsbetrag.

+#1-Ende]

[+#2-Falls ein bestimmter Höchstrückzahlungsbetrag gilt:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen ermittelte Rückzahlungsbetrag höher ist als der Höchstrückzahlungsbetrag, so ist der Rückzahlungsbetrag der nachstehend definierte Höchstrückzahlungsbetrag.

+#2-Ende]

[+ #-Definitionen, soweit nicht bereits vorstehend definiert, einfügen:

Es [gilt][gelten] die folgende[n] Definition[en]:

[Höchstrückzahlungsbetrag:	[anwendbaren Baustein für § 5(1)(c) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]]
[Mindestrückzahlungsbetrag:	[anwendbaren Baustein für § 5(1)(c) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]]

+ #-Definitionen-Ende]

+ #-Ende]

(2) **Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen im Ermessen der Emittentin (Ordentliches Kündigungsrecht und Sonderkündigungsrechte).**

[#1-Falls die Emittentin kein Recht zur vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen haben soll, einfügen:

Der Emittentin steht kein Recht zu, die Schuldverschreibungen durch Ausübung eines Ordentlichen Kündigungsrechts oder von Sonderkündigungsrechten vorzeitig zu kündigen.

#1-Ende]

[#2-Falls die Emittentin ein Recht zur vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen hat, einfügen:

(a) Allgemeine Bestimmungen.

Die Schuldverschreibungen können im billigen Ermessen der Emittentin durch Ausübung ihres jeweiligen Kündigungsrechts gemäß der Bestimmungen dieses Absatzes sowie der ordentlichen Kündigungsrechte gemäß Absatz (b) und der Sonderkündigungsrechte gemäß Absätze (c) bis (d) vor dem Fälligkeitstag am Vorzeitigen Rückzahlungstag und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie jeweils nachfolgend definiert zurückgezahlt werden.

Der Emittentin steht das jeweilige Kündigungsrecht grundsätzlich nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, die bereits nach einer anderen Bestimmung dieses § 5(2) beendet oder in Bezug auf welche die Emittentin eine Erklärung der Ausübung des Rechts des Gläubigers, die Schuldverschreibungen zu kündigen, erhalten hat.

Die Ausübung des jeweiligen Kündigungsrechts erfolgt **[Zusätzlich einfügen, sofern Kündigungsrechte mit einer Kündigungsfrist bestehen:** - unter Einhaltung einer etwaigen Kündigungsfrist -] entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen durch Mitteilung gemäß § 12[.] **[Zusätzlich einfügen, sofern ein Kündigungstermin oder anderer Ausübungstag definiert ist:** spätestens am etwaigen nachfolgend definierten [maßgeblichen] [Festgelegten Kündigungstermin][Ausübungstag].] **[Zusätzlich einfügen, sofern die Kündigung innerhalb einer Ausübungsfrist erfolgen muss:** innerhalb der [maßgeblichen] Ausübungsfrist.]

Die Kündigung ist unwiderruflich. Die Bekanntmachung wird die folgenden Angaben enthalten:

- (1) die Bezeichnung der zurückzuzahlenden Serie von Schuldverschreibungen;
- (2) eine Erklärung, ob diese Serie ganz oder teilweise zurückgezahlt wird und im letzteren Fall die Anzahl der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen;
- (3) den Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert);
- (4) den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) bzw. Angaben zu seiner Ermittlung/Berechnung, zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden;
- (5) eine zusammenfassende Erklärung bzw. einen Verweis auf die Emissionsbedingungen, welche die das vorzeitige Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt bzw. bezeichnet.

[[Im Fall, dass ein anwendbares Kündigungsrecht die teilweise vorzeitige Rückzahlung gewährt, zusätzlich einfügen: Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen nach den Regeln des betreffenden Clearing-Systems ausgewählt]

[Falls die Globalurkunde eine NGN ist, einfügen: (was in den Unterlagen des Clearing Systems nach dessen Ermessen entweder durch einen Pool-Faktor oder durch eine Verringerung des Nennbetrags widerzuspiegeln ist)].]

Mit der Zahlung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Schuldverschreibungen.

Hierfür und für die Zwecke der nachfolgenden Bestimmungen in Absatz (b) bis (d) gelten die folgenden Definitionen:

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	Ist jeweils der nachfolgend in Absatz (b) bis (d) sowie den anwendbaren Unterabsätzen definierte Vorzeitige Rückzahlungsbetrag [Im Fall des Emittentenwahlrechts gemäß Absatz (b) zusätzlich einfügen: sowie der in Absatz (b) definierte Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag].
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Ist jeweils der nachfolgend in Absatz (b) bis (d) sowie den anwendbaren Unterabsätzen definierte Vorzeitige Rückzahlungstag [Im Fall des Emittentenwahlrechts gemäß Absatz (b) zusätzlich einfügen: sowie der in Absatz (b) definierte Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag].
[Festgelegter Kündigungstermin:	[Ist der] [Sind die] nachfolgend in Absatz [(b)][] definierte[n] Festgelegte[n] Kündigungstermin[e].]

(b) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin (Ordentliches Kündigungsrecht).

[#1-Falls die Emittentin bei Schuldverschreibungen kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ohne besondere Angabe von Gründen vorzeitig zurückzuzahlen bzw. zu tilgen, einfügen:

Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibung ohne Angabe von besonderen Gründen vorzeitig zu kündigen und zurückzuzahlen.

#1-Ende]

[#2-Falls die Emittentin bei Schuldverschreibungen das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen ohne besondere Angabe von Gründen vorzeitig zurückzuzahlen bzw. zu tilgen, einfügen:

Die Emittentin kann, nach Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, die Schuldverschreibungen [insgesamt] [oder] [teilweise] am jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag zum jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag, wie nachstehend definiert, **[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen:** zuzüglich etwaiger bis zum jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen] zurückzahlen.

[Im Fall, dass der Barausgleich erst am vorgesehenen Fälligkeitstag oder, falls später, am Barausgleichstag erfolgt einfügen: Zusätzlich zahlt die Emittentin am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert) etwaige Barausgleichsbeträge, die die Berechnungsstelle jeweils in Bezug auf einen bis zum Tag der Kündigung (einschließlich) eingetretenen Ereignis-Feststellungstag festgestellt hat

[Im Fall, dass in §5(4)(a) bei Basket - pro rata, die Verzinsung des Barausgleichsbetrags anwendbar ist, hier zusätzlich einfügen: zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen auf den jeweiligen Barausgleichsbetrag]

[+/-Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrags oder eines erhöhten Rückzahlungsbetrags einfügen: Eine solche Rückzahlung muss mindestens in Höhe des jeweiligen Mindestrückzahlungsbetrags erfolgen. **+/-Ende]**

[#1-Im Fall Standard-Kündigungsregel mit festgelegtem Kündigungstermin, einfügen:

Um das Wahlrecht auszuüben, hat die Emittentin dies spätestens am für den Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag maßgeblichen festgelegten Kündigungstermin gemäß § 12 bekanntzugeben.

Es gelten für die Zwecke dieses Absatzes die folgenden Definitionen:

Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag:	[Ist der nachfolgend angegebene Tag:] [Sind die nachfolgend angegebenen Tage:]	
	Nr. (K)	Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag [ist der folgende Zinszahlungstag:] [sind die folgenden Zinszahlungstage:]
	1 [bei mehr als einem Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag die lfd Zahl einfügen / Tabellarisch. zuordnen]	[relevanten Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag (soweit anwendbar zugleich der Zinszahlungstag) einfügen bei mehr als einem relevanten Emittenten-Wahlrückzahlungstag diese tabellarisch einfügen und der Nr. zuordnen]
Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag:	<p>[#1-Standard mit Nennbetragsbezug: [100][andere Zahl einfügen]% des Nennbetrags je Festgelegter Stückelung [Ist gleich dem Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(1)] #1-Ende]</p> <p>[#2-anderen anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen #2-Ende]</p> <p>[+/-Mindestrückzahlungsbetrag: mindestens jedoch den Mindestrückzahlungsbetrag. Hierbei gilt: Mindestrückzahlungsbetrag: [Mindestrückzahlungsbetrag einfügen oder auf § 5(1)(c) verweisen] +/-Ende]</p>	

Festgelegter Kündigungstermin:	Ist der nachfolgend für den jeweils bezeichneten Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag (K) angegebene Termin:	
	Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag Nr. (K)	Festgelegter Kündigungstermin
	1 [bei mehr als einem Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag die lfd Zahl einfügen / Tabellarisch zuordnen]	[Datum einfügen, bei mehr als einem Termin tabellarisch die weiteren Daten einfügen und der Nr. zuordnen]

#1-Standard-Ende]

[#2-Im Fall Anderer-Kündigungsregeln mit verschiedenen Ausübungsarten, einfügen:

Um das Wahlrecht auszuüben, hat die Emittentin **[Im Fall der Ausübungsart - Ausübungstag:** nicht weniger als die Mindestzahl von Tagen und nicht mehr als die Höchstzahl von Tagen vor dem maßgeblichen Ausübungstag für den jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag] **[Im Fall der Ausübungsart – Ausübungsfrist:** innerhalb der Ausübungsfrist für den jeweiligen Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag das Wahlrecht auszuüben und] gemäß § 12 bekanntzugeben.

Es gelten für die Zwecke dieses Absatzes die folgenden Definitionen:

Emittenten-Wahl-Rückzahlungstag:	[ist der folgende Zinszahlungstag: [Zinszahlungstag einfügen] [sind die folgenden Zinszahlungstage: [Zinszahlungstage einfügen] [jeder Bankgeschäftstag während der Ausübungsfrist [jeder Ausübungstag] [andere Bestimmung einfügen]
Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]. [+ #-Mindestrückzahlungsbetrag: , mindestens jedoch den Mindestrückzahlungsbetrag. Hierbei gilt: Mindestrückzahlungsbetrag: [Mindestrückzahlungsbetrag einfügen] + #-Ende]

[+ #1-Falls die Ausübung des Wahlrechts während der gesamten Laufzeit möglich ist, einfügen:

Ausübungsfrist:	[den Zeitraum von [Anfangstag einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)] bis zum [Endtag einfügen] [(einschließlich)] [(ausschließlich)]] [andere Definition einfügen].
------------------------	--

+ #1-Ende]

[+ #2-Falls die Ausübung des Wahlrechts nur an bestimmten Tagen möglich ist, einfügen:

Ausübungstag:	[Ausübungstag(e) einfügen].
Mindestzahl:	[fünf] [Clearing-System-Geschäftstage] [andere Mindestzahl von Tagen einfügen] [andere Bezeichnung des/der Tage(s) einfügen].
Höchstzahl:	[Höchstzahl von Tagen einfügen].

+ #2-Ende]

#2-Ende]

(c) [#1-Falls eine Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen nicht anwendbar ist, einfügen: (Absichtlich freigelassen)#1-Ende]

[#2-Falls eine Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist, einfügen: Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen bei Zusätzlichen Beträgen gemäß § 7.

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin unter Einhaltung der Kündigungsfrist vorzeitig gekündigt werden, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3(1) definiert) zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen (wie in § 7 dieser Emissionsbedingungen definiert) verpflichtet sein wird.

Bei einer solchen vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin den Gläubigern die Schuldverschreibungen zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert) **[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen:** zuzüglich etwaiger bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufenen und noch nicht gezahlter Zinsen auf den Nennbetrag]

[Im Fall eines definierten Reduzierten Nennbetrags einfügen: bzw. Reduzierten Nennbetrag] zurück.

[Im Fall, dass der Barausgleich erst am Vorgesehenen Fälligkeitstag oder, falls später, am Barausgleichstag erfolgt einfügen: Zusätzlich zahlt die Emittentin am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert) etwaige Barausgleichsbeträge, die die Berechnungsstelle jeweils in Bezug auf einen bis zum Tag der Kündigung (einschließlich) eingetretenen Ereignis-Feststellungstag festgestellt hat

[Im Fall, dass in §5(4)(a) bei Basket - pro rata, die Verzinsung des Barausgleichsbetrags anwendbar ist, hier zusätzlich einfügen: zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen auf den jeweiligen Barausgleichsbetrag].

Für die Zwecke dieses Absatzes gelten die folgenden Definitionen:

Kündigungsfrist:	[Anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung – unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist – von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.

#2-Ende]

(d) **[#1-Falls die Emittentin kein Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aufgrund einer Rechtsänderung, einer Absicherungsstörung und/oder einer Erhöhung der Absicherungskosten vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen: (Absichtlich freigelassen)**

#1-Ende]

#2-Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen aufgrund einer Rechtsänderung, einer Absicherungsstörung und/oder einer Erhöhung der Absicherungskosten vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen [einer Rechtsänderung (einschließlich Steuerrechtsänderung)] [,] [und/oder] [einer Absicherungsstörung] [und/oder] [einer Erhöhung der Absicherungskosten].

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit vor dem Fälligkeitstag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig gekündigt und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert), **[Im Fall, dass Zinsen zuzüglich zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag gezahlt werden sollen, einfügen:** zuzüglich etwaiger bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie vorstehend unter (a) definiert) (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen.] zurückgezahlt werden, falls es zu [einer Rechtsänderung] [,] [und/oder] [einer Absicherungsstörung] [und/oder] [einer Erhöhung der Absicherungskosten] (wie nachstehend definiert) kommt.

[Im Fall, dass der Barausgleich erst am vorgesehenen Fälligkeitstag oder, falls später, am Barausgleichstag erfolgt einfügen: Zusätzlich zahlt die Emittentin am Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert) etwaige Barausgleichsbeträge, die die Berechnungsstelle jeweils in Bezug auf einen bis zum Tag der Kündigung (einschließlich) eingetretenen Ereignis-Feststellungstag festgestellt hat

[Im Fall, dass in §5(4)(a) bei Basket - pro rata, die Verzinsung des Barausgleichsbetrags anwendbar ist, hier zusätzlich einfügen: zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen auf den jeweiligen Barausgleichsbetrag].

Für die Zwecke dieses Absatzes gilt:

[Rechtsänderung:	Bedeutet, dass am oder nach dem [Tag der Begebung][Handelstag] der Schuldverschreibungen (A) aufgrund des Inkrafttretens oder der Änderung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift (insbesondere eines Steuergesetzes), oder (B) aufgrund der Verkündung oder Änderung der Auslegung eines anwendbaren Gesetzes oder einer Vorschrift durch ein zuständiges Gericht oder eine Aufsichtsbehörde (insbesondere von Maßnahmen der Steuerbehörden) die Emittentin nach vernünftigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass (1) der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung [der Schuldverschreibung][und] eines für die Absicherung der Verpflichtung der Emittentin aus den Schuldverschreibungen verwendeten Finanzinstruments (Absicherungsgeschäften) unzulässig geworden ist, (2) die Emittentin im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesen Schuldverschreibungen erheblich erhöhten Kosten unterliegt (insbesondere aufgrund eines Anstiegs steuerlicher Verpflichtungen, einer Verminderung von Steuervorteilen oder einer anderen nachteiligen Auswirkung auf ihre steuerliche Position). [(3) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen anderweitig unmöglich wird.]
[Absicherungsstörung:	Bedeutet, dass es für die Emittentin oder für eine dritte Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ein Absicherungsgeschäft abschließt, auch unter kaufmännisch vernünftigen Anstrengungen unmöglich oder undurchführbar ist, eine Transaktion bzw. einen Vermögensgegenstand, die bzw. den sie als erforderlich oder zweckdienlich ansieht, um ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen abzusichern, durchzuführen bzw. zu erwerben, zu erneuern, auszutauschen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern.]

[Erhöhung der Absicherungskosten:	Bedeutet, dass die Emittentin oder eine dritte Partei, mit der die Emittentin im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ein Absicherungsgeschäft abschließt, im Vergleich zu den am [Tag der Begebung][Handelstag] vorherrschenden Verhältnissen einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Gebühren, Kosten oder Ausgaben (mit Ausnahme von Maklergebühren) zahlen müsste, um (A) eine Transaktion bzw. einen Vermögensgegenstand, den sie als erforderlich ansieht, um ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen abzusichern, durchzuführen bzw. zu erwerben, zu erneuern, auszutauschen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, (B) den Gegenwert einer solchen Transaktion bzw. eines solchen Vermögensgegenstands zu realisieren, zu erlangen oder weiterzuleiten, wobei ein wesentlich höherer Betrag, der sich nur aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin ergibt, nicht als eine solche Erhöhung der Absicherungskosten gilt.]
Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 5(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen].
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung von der Emittentin festgelegt und gemäß § 12 bekanntgegeben.

#2-Ende]

(3) Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl des Gläubigers (Einlösungsrecht).

Vorbehaltlich der Bestimmungen in § 9 und § 14 steht dem Gläubiger kein Recht zu, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

(4) Rückzahlung bei Eintritt eines Ereignis-Feststellungstages

[#1-Im Fall von einem einzelnen Referenzschuldner (Single), einfügen:

(a) Zahlung des Barausgleichsbetrags am Barausgleichstag.

Tritt ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) bezüglich des Referenzschuldners ein, wird die Emittentin von ihrer Pflicht gemäß Absatz (1), die Schuldverschreibungen am Vorgesehenen Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen, befreit. Stattdessen wird die Emittentin die Schuldverschreibungen am Barausgleichstag, der auch nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegen kann, zum Barausgleichsbetrag zurückzahlen.

[Falls besondere Bestimmungen für das Kreditereignis Restrukturierung anwendbar sind, einfügen:

Handelt es sich bei dem Kreditereignis um eine Restrukturierung, ist die Emittentin berechtigt, mehrere Kreditereignismitteilungen in Bezug auf dieses Kreditereignis zu veröffentlichen. Dabei kann die Emittentin im Fall einer Kreditereignismitteilung in Bezug auf eine Restrukturierung jeweils einen Anteil des Nennbetrags bestimmen, auf den sich die Kreditereignismitteilung bezieht (der "**Ausübungsbetrag**"). Wenn die Emittentin eine Kreditereignismitteilung in Bezug auf eine Restrukturierung veröffentlicht, die sich auf einen Ausübungsbetrag bezieht, der geringer als der Nennbetrag ist, erfolgt ein Barausgleich nur in Bezug auf diesen Ausübungsbetrag, ohne dass der Barausgleichstag als Endgültiger Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen gilt. Der Nennbetrag wird in diesem Fall ab dem Tag der Veröffentlichung der Kreditereignismitteilung um den Ausübungsbetrag reduziert.

In diesem Fall bleiben die Schuldverschreibungen wirksam und die Emittentin ist berechtigt, nach ihrem billigen Ermessen solche Änderungen in diesen Wertpapierbedingungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Reduzierung des Nennbetrags um den Ausübungsbetrag widerzuspiegeln und den wirtschaftlichen Zweck dieser Schuldverschreibungen aufrechtzuerhalten.]]

Es gelten die folgenden Definitionen:

Barausgleichsberechnungstag:	bezeichnet den zweiten Bankgeschäftstag nach (a) falls eine Auktion (wie in Unterabsatz (c) definiert) durchgeführt wird, dem Auktions-Endkurs-Feststellungstag (wie in Unterabsatz (c) definiert); (b) falls keine Auktion durchgeführt wird, dem Tag, an dem der Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit (wie in Unterabsatz (b) definiert) bestimmt worden ist.
Barausgleichsbetrag:	entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der je Festgelegte Stückelung von der Berechnungsstelle am Barausgleichsberechnungstag wie folgt bestimmt wird: (a) falls eine Auktion (wie in Unterabsatz (c) definiert) durchgeführt wird und ein Auktions-Endkurs-Feststellungstag (wie in Unterabsatz (c) definiert) eintritt, ist der Barausgleichsbetrag das Produkt aus (i) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung und (ii) dem Auktions-Endkurs (wie in Unterabsatz (c) definiert); oder (b) falls keine Auktion durchgeführt wird, ist der Barausgleichsbetrag das Produkt aus (i) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung und (ii) dem Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit (wie in Unterabsatz (b) definiert).
Barausgleichstag:	bezeichnet den [5.] [gegebenenfalls andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem Benachrichtigungstag.
Benachrichtigungstag:	bezeichnet den Tag, an dem die Berechnungsstelle der Emittentin und den Gläubigern gemäß § 12 die Höhe des Barausgleichsbetrags mitteilt. Der Benachrichtigungstag ist spätestens der [5.] [gegebenenfalls andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem Barausgleichsberechnungstag.
Endkurs:	bezeichnet, ausgedrückt als Prozentsatz, (a) für den Fall, dass der Barausgleichsbetrag wie in Abschnitt (a) der Definition "Barausgleichsbetrag" ermittelt wird, den Auktions-Endkurs. (b) für den Fall, dass der Barausgleichsbetrag wie in Abschnitt (b) der Definition "Barausgleichsbetrag" ermittelt wird, den Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit.

[#1-Ende]

[#2-Im Fall vom Nten Referenzschuldner (Nte Kreditereignis abhängige Schuldverschreibungen), einfügen:

(a) Zahlung des Barausgleichsbetrags am Barausgleichstag.

Tritt ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) bezüglich des Nten Referenzschuldners ein, wird die Emittentin von ihrer Pflicht gemäß Absatz (1), die Schuldverschreibungen am Vorgesehenen Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen, befreit. Stattdessen wird die Emittentin die Schuldverschreibungen am Barausgleichstag, der auch nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegen kann, zum Barausgleichsbetrag zurückzahlen.

[Falls besondere Bestimmungen für das Kreditereignis Restrukturierung anwendbar sind, einfügen:

Handelt es sich bei dem Kreditereignis um eine Restrukturierung, ist die Emittentin berechtigt, mehrere Kreditereignismitteilungen in Bezug auf dieses Kreditereignis zu veröffentlichen. Dabei kann die Emittentin im Fall einer Kreditereignismitteilung in Bezug auf eine Restrukturierung jeweils einen Anteil des Nennbetrags bestimmen, auf den sich die Kreditereignismitteilung bezieht (der "Ausübungsbetrag"). Wenn die Emittentin eine Kreditereignismitteilung in Bezug auf eine Restrukturierung veröffentlicht, die sich auf einen Ausübungsbetrag bezieht, der geringer als der Nennbetrag ist, erfolgt ein Barausgleich nur in Bezug auf diesen Ausübungsbetrag, ohne dass der Barausgleichstag als Endgültiger Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen gilt. Der Nennbetrag wird in diesem Fall ab dem Tag der Veröffentlichung der Kreditereignismitteilung um den Ausübungsbetrag reduziert.

In diesem Fall bleiben die Schuldverschreibungen wirksam und die Emittentin ist berechtigt, nach ihrem billigen Ermessen solche Änderungen in diesen Wertpapierbedingungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Reduzierung des Nennbetrags um den Ausübungsbetrag widerzuspiegeln und den wirtschaftlichen Zweck dieser Schuldverschreibungen aufrechtzuerhalten.]

Es gelten die folgenden Definitionen:

Barausgleichsberechnungstag:	bezeichnet in Bezug auf den Nten Referenzschuldner und den Ereignis-Feststellungstag den zweiten Bankgeschäftstag nach (a) falls eine Auktion (wie in Unterabsatz (c) definiert) durchgeführt wird, dem Auktions-Endkurs-Feststellungstag (wie in Unterabsatz (c) definiert); (b) falls keine Auktion durchgeführt wird, dem Tag, an dem der Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit (wie in Unterabsatz (b) definiert) bestimmt worden ist.
Barausgleichsbetrag:	entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der je Festgelegte Stückelung von der Berechnungsstelle am Barausgleichsberechnungstag wie folgt bestimmt wird: (a) falls eine Auktion (wie in Unterabsatz (c) definiert) durchgeführt wird und ein Auktions-Endkurs-Feststellungstag (wie in Unterabsatz (c) definiert) eintritt, ist der Barausgleichsbetrag das Produkt aus (i) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung und (ii) dem Auktions-Endkurs (wie in Unterabsatz (c) definiert); oder (b) falls keine Auktion durchgeführt wird, ist der Barausgleichsbetrag das Produkt aus (i) dem Nennbetrag je Schuldverschreibung und (ii) dem Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit (wie in Unterabsatz (b) definiert).
Barausgleichstag:	bezeichnet den [5.] [gegebenenfalls andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem Benachrichtigungstag.
Benachrichtigungstag:	bezeichnet den Tag, an dem die Berechnungsstelle der Emittentin und den Gläubigern gemäß § 12 die Höhe des Barausgleichsbetrags mitteilt. Der Benachrichtigungstag ist spätestens der [5.] [gegebenenfalls andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem Barausgleichsberechnungstag.
Endkurs:	bezeichnet, ausgedrückt als Prozentsatz (a) für den Fall, dass der Barausgleichsbetrag wie in Abschnitt (a) der Definition "Barausgleichsbetrag" ermittelt wird, den Auktions-Endkurs. (b) für den Fall, dass der Barausgleichsbetrag wie in Abschnitt (b) der Definition "Barausgleichsbetrag" ermittelt wird, den Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit.

#2-Ende]

[#3-Im Fall von Basket - pro rata, einfügen:

(a) Zahlung des Reduzierten Nennbetrags.

Tritt ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) bezüglich eines oder mehrerer der in der Kreditereignis-Mitteilung bezeichneten Referenzschuldner ein, wird die Emittentin von ihrer Pflicht gemäß Absatz (1), die Schuldverschreibungen am Vorgesehenen Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen, befreit. Stattdessen wird die Emittentin vorbehaltlich § 5(5) die Schuldverschreibungen in Höhe des Reduzierten Nennbetrags je Schuldverschreibung am Fälligkeitstag zurückzahlen, sofern der Reduzierte Nennbetrag am Fälligkeitstag nicht null beträgt. Zusätzlich zahlt die Emittentin auf jede Schuldverschreibung den von der Berechnungsstelle für jeden Ereignis-Feststellungstag jeweils festgelegten Barausgleichsbetrag am

[+#1-Im Fall mit Barausgleich vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag; Barausgleichstag]

[+#2-Im Fall, dass der Barausgleich erst am Vorgesehenen Fälligkeitstag oder, falls später, am Barausgleichstag erfolgt; Fälligkeitstag]

[+#sofern Aufgelaufene Zinsen anwendbar, einfügen:
und jeweils zuzüglich etwaiger Aufgelaufener Zinsen auf den Barausgleichsbetrag
+#-Ende].

[Falls besondere Bestimmungen für das Kreditereignis Restrukturierung anwendbar sind, einfügen:

Handelt es sich bei dem Kreditereignis um eine Restrukturierung, ist die Emittentin berechtigt, mehrere Kreditereignismitteilungen in Bezug auf dieses Kreditereignis zu veröffentlichen. Dabei kann die Emittentin im Fall einer Kreditereignismitteilung in Bezug auf eine Restrukturierung jeweils einen Anteil des Nennbetrags bzw. Reduzierten Nennbetrags bestimmen, auf den sich die Kreditereignismitteilung bezieht (der "**Ausübungsbetrag**"). Wenn die Emittentin eine Kreditereignismitteilung in Bezug auf eine Restrukturierung veröffentlicht, die sich auf einen Ausübungsbetrag bezieht, der geringer als der Nennbetrag bzw. der Reduzierte Nennbetrag ist, erfolgt ein Barausgleich nur in Bezug auf diesen Ausübungsbetrag, ohne dass der Barausgleichstag als Endgültiger Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen gilt. Der Nennbetrag bzw. Reduzierte Nennbetrag wird in diesem Fall ab dem Tag der Veröffentlichung der Kreditereignismitteilung um den Ausübungsbetrag reduziert.

In diesem Fall bleiben die Schuldverschreibungen wirksam und die Emittentin ist berechtigt, nach ihrem billigen Ermessen solche Änderungen in diesen Wertpapierbedingungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Reduzierung Nennbetrags bzw. des Reduzierten Nennbetrags um den Ausübungsbetrag widerzuspiegeln und den wirtschaftlichen Zweck dieser Schuldverschreibungen aufrechtzuerhalten.]

Es gelten die folgenden Definitionen:

<p>[+#sofern Aufgelaufene Zinsen anwendbar, einfügen: Aufgelaufene Zinsen:</p>	<p>bezeichnet im Sinne dieses § 5(4) in Bezug auf einen Referenzschuldner und einen Ereignis-Feststellungstag, sofern der jeweilige Barausgleichstag vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegt, Zinsen in Höhe [von [●] % per annum][●] des Barausgleichsbetrags für den Zeitraum vom jeweiligen Barausgleichstag [(einschließlich)] bis zum jeweiligen Tag der Rückzahlung der Schuldverschreibungen [(ausschließlich)], wie von der Berechnungsstelle auf Basis des Zinstagequotienten festgestellt. +#-Ende]</p>
<p>Barausgleichsberechnungstag:</p>	<p>bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner und einen Ereignis-Feststellungstag den zweiten Bankgeschäftstag nach</p> <p>(a) falls eine Auktion (wie in Unterabsatz (c) definiert) durchgeführt wird, dem Auktions-Endkurs-Feststellungstag (wie in Unterabsatz (c) definiert);</p> <p>(b) falls keine Auktion durchgeführt wird, dem Tag, an dem der Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit (wie in Unterabsatz (b) definiert) bestimmt worden ist.</p>
<p>Barausgleichsbetrag:</p>	<p>entspricht in Bezug auf einen Referenzschuldner und einen Ereignis-Feststellungstag einem Betrag in der Festgelegten Währung, der je Festgelegte Stückelung von der Berechnungsstelle am jeweiligen Barausgleichsberechnungstag wie folgt bestimmt wird:</p> <p>(a) falls eine Auktion (wie in Unterabsatz (c) definiert) durchgeführt wird und ein Auktions-Endkurs-Feststellungstag (wie in Unterabsatz (c) definiert) eintritt, ist der Barausgleichsbetrag das Produkt aus</p> <p>(i) dem jeweiligen Gewichtungsbetrag je Referenzschuldner und</p> <p>(ii) dem jeweiligen Auktions-Endkurs (wie in Unterabsatz (c) definiert);</p> <p>oder</p> <p>(b) falls keine Auktion durchgeführt wird, ist der Barausgleichsbetrag das Produkt aus</p> <p>(i) dem jeweiligen Gewichtungsbetrag je Referenzschuldner und</p> <p>(ii) dem jeweiligen Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit (wie in Unterabsatz (b) definiert).</p>

Barausgleichstag:	bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner und einen Ereignis-Feststellungstag den [5.] [gegebenenfalls andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem jeweiligen Benachrichtigungstag.
Benachrichtigungstag:	bezeichnet den Tag, an dem die Berechnungsstelle der Emittentin und den Gläubigern gemäß § 12 die Höhe des Barausgleichsbetrags mitteilt. Der Benachrichtigungstag ist spätestens der [5.] [gegebenenfalls andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem Barausgleichsberechnungstag.
Endkurs:	bezeichnet, ausgedrückt als Prozentsatz (a) für den Fall, dass der Barausgleichsbetrag wie in Abschnitt (a) der Definition "Barausgleichsbetrag" ermittelt wird, den Auktions-Endkurs. (b) für den Fall, dass der Barausgleichsbetrag wie in Abschnitt (b) der Definition "Barausgleichsbetrag" ermittelt wird, den Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit.
Gesamtreduzierungsbeitrag je Schuldverschreibung:	bezeichnet zum jeweiligen Zeitpunkt, die Summe der Gewichtungsbeträge je Referenzschuldner in Bezug auf sämtliche Referenzschuldner, bezüglich derer ein Ereignis-Feststellungstag bis zu diesem Zeitpunkt (einschließlich) jeweils eingetreten ist.
Gewichtungsbetrag je Referenzschuldner	bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner und einen Ereignis-Feststellungstag den jeweiligen Gewichtungsprozentsatz multipliziert mit dem Nennbetrag je Schuldverschreibung.
Reduzierter Nennbetrag je Schuldverschreibung:	bezeichnet einen von der Berechnungsstelle berechneten Betrag in Höhe des Nennbetrags je Schuldverschreibung abzüglich des Gesamtreduzierungsbeitrags je Schuldverschreibung. Die Reduzierung des Nennbetrags wird am Ereignis-Feststellungstag wirksam.

#3-Ende]

[#4-Im Fall von Basket - pro rata und der Variante "kein Barausgleichsbetrag (zero recovery)" einfügen:

(a) Zahlung des Reduzierten Nennbetrags.

Tritt ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) bezüglich eines oder mehrerer der in der Kreditereignis-Mitteilung bezeichneten Referenzschuldner ein, wird die Emittentin von ihrer Pflicht gemäß Absatz (1), die Schuldverschreibungen am Vorgesehenen Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückzuzahlen, befreit. Stattdessen wird die Emittentin vorbehaltlich § 5(5) die Schuldverschreibungen in Höhe des Reduzierten Nennbetrags je Schuldverschreibung am Fälligkeitstag zurückzahlen, sofern der Reduzierte Nennbetrag am Fälligkeitstag nicht null beträgt

[Falls besondere Bestimmungen für das Kreditereignis Restrukturierung anwendbar sind, einfügen:

Handelt es sich bei dem Kreditereignis um eine Restrukturierung, ist die Emittentin berechtigt, mehrere Kreditereignismitteilungen in Bezug auf dieses Kreditereignis zu veröffentlichen. Dabei kann die Emittentin im Fall einer Kreditereignismitteilung in Bezug auf eine Restrukturierung jeweils einen Anteil des Nennbetrags bzw. Reduzierten Nennbetrags bestimmen, auf den sich die Kreditereignismitteilung bezieht (der "**Ausübungsbetrag**"). Wenn die Emittentin eine Kreditereignismitteilung in Bezug auf eine Restrukturierung veröffentlicht, die sich auf einen Ausübungsbetrag bezieht, der geringer als der Nennbetrag bzw. der Reduzierte Nennbetrag ist, erfolgt ein Barausgleich nur in Bezug auf diesen Ausübungsbetrag, ohne dass der Barausgleichstag als Endgültiger Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen gilt. Der Nennbetrag bzw. Reduzierte Nennbetrag wird in diesem Fall ab dem Tag der Veröffentlichung der Kreditereignismitteilung um den Ausübungsbetrag reduziert.

In diesem Fall bleiben die Schuldverschreibungen wirksam und die Emittentin ist berechtigt, nach ihrem billigen Ermessen solche Änderungen in diesen Wertpapierbedingungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Reduzierung des Nennbetrags bzw. des Reduzierten Nennbetrags um den Ausübungsbetrag widerzuspiegeln und den wirtschaftlichen Zweck dieser Schuldverschreibungen aufrechtzuerhalten.]

Es gelten die folgenden Definitionen:

Gesamtreduzierungsbetrag je Schuldverschreibung:	bezeichnet zum jeweiligen Zeitpunkt, die Summe der Gewichtungsbeträge je Referenzschuldner in Bezug auf sämtliche Referenzschuldner, bezüglich derer ein Ereignis-Feststellungstag bis zu diesem Zeitpunkt (einschließlich) jeweils eingetreten ist.
Gewichtungsbetrag je Referenzschuldner	bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner und einen Ereignis-Feststellungstag den jeweiligen Gewichtungsprozentsatz multipliziert mit dem Nennbetrag je Schuldverschreibung.
Reduzierter Nennbetrag je Schuldverschreibung:	bezeichnet einen von der Berechnungsstelle berechneten Betrag in Höhe des Nennbetrags je Schuldverschreibung abzüglich des Gesamtreduzierungsbetrags je Schuldverschreibung. Die Reduzierung des Nennbetrags wird am Ereignis-Feststellungstag wirksam. Ist in Bezug auf sämtliche Referenzschuldner ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten, beträgt der Reduzierte Nennbetrag je Schuldverschreibung null.

#4-Ende]

[#1-Im Fall von Basket - pro rata und der Variante "kein Barausgleichsbetrag (zero recovery)" einfügen:

(b) (Absichtlich freigelassen)

#1-Ende]

[#2-Im Fall von einem einzelnen Referenzschuldner (Single), Basket - pro rata sowie vom Nten Referenzschuldner einfügen:

(b) Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit.

Der „**Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit**“ entspricht in Bezug auf die jeweilige Referenzschuldverschreibung (oder gegebenenfalls eine andere Verbindlichkeit des Referenzschuldners, die die Emittentin nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktpraxis **[Im Fall der Anwendbarkeit der ISDA-Credit Derivative Definitions 2014 einfügen:** und unter Beachtung der Liste der Standard-Referenzschuldverschreibungen des Referenzschuldners, wie von ISDA auf ihrer Webseite veröffentlicht,] bestimmt) (jeweils eine „**Bewertungsverbindlichkeit**“), im Hinblick auf den Quotierungstag dem folgenden Wert (ausgedrückt als Prozentsatz des ausstehenden Nennbetrags der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit):

- (i) werden mehr als drei Vollquotierungen eingeholt, dem arithmetischen Mittel dieser Vollquotierungen, wobei die höchsten und niedrigsten Werte zu streichen sind (sollten mehrere Vollquotierungen den gleichen höchsten und niedrigsten Wert haben, wird je eine dieser höchsten und niedrigsten Vollquotierungen gestrichen);
- (ii) werden exakt drei Vollquotierungen eingeholt, die nach Streichung der höchsten und niedrigsten Vollquotierung verbleibende Vollquotierung (sollten mehr als eine Vollquotierung denselben höchsten oder niedrigsten Wert haben, wird eine dieser höchsten oder niedrigsten Werte gestrichen);
- (iii) werden exakt zwei Vollquotierungen eingeholt, dem arithmetischen Mittel dieser beiden Vollquotierungen;
- (iv) werden weniger als zwei Vollquotierungen und eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt, gilt diese Gewichtete Durchschnittsquotierung;
- (v) werden nicht mindestens zwei Vollquotierungen und auch keine Gewichtete Durchschnittsquotierung für einen [Geschäftstag][Bankgeschäftstag] eingeholt, so gilt ein Betrag, den die Berechnungsstelle am nächstfolgenden [Geschäftstag][Bankgeschäftstag] bestimmt, an dem mindestens zwei Vollquotierungen oder eine Gewichtete Durchschnittsquotierung eingeholt werden können; und
- (vi) andernfalls wird der Marktwert der Bewertungsverbindlichkeit von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktpraxis und der von der Emittentin in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen abgeschlossenen Absicherungsgeschäften bestimmt.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Gewichtete Durchschnittsquotierung:	<p>[Im Fall der Anwendbarkeit der ISDA-Credit Derivative Definitions 2003 einfügen:</p> <p>bezeichnet den gewichteten Durchschnitt der verbindlichen Quotierungen, die von Händlern um ca. 11:00 Uhr am Haupthandelsmarkt der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit am Bewertungstag (soweit vernünftigerweise praktikabel) eingeholt werden, und zwar jeweils für den ausstehenden Nennbetrag der Bewertungsverbindlichkeit der jeweils so hoch wie möglich, aber geringer als der Quotierungsbetrag ist (aber gleich dem Mindestquotierungsbetrag oder, sollte es keine Quotierung in gleicher Höhe des Mindestquotierungsbetrags geben, Quotierungen, die dem Mindestquotierungsbetrag so nahe kommen wie möglich) und die in ihrer Summe etwa dem Quotierungsbetrag entsprechen.]</p> <p>[Im Fall der Anwendbarkeit der ISDA-Credit Derivative Definitions 2014 einfügen:</p> <p>bezeichnet den gewichteten Durchschnitt der verbindlichen Quotierungen, die von Händlern um ca. 11:00 Uhr am Haupthandelsmarkt der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit am Quotierungstag (soweit vernünftigerweise praktikabel) eingeholt werden, und zwar jeweils für den ausstehenden Nennbetrag bzw. den fälligen Zahlungsbetrag der Bewertungsverbindlichkeit (wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktpraxis bestimmt) der jeweils so hoch wie möglich, aber geringer als der Quotierungsbetrag ist (aber mindestens dem Mindestquotierungsbetrag entspricht) und die in ihrer Summe etwa dem Quotierungsbetrag entsprechen.]</p>
Händler:	bezeichnet einen Händler (der nicht der Berechnungsstelle oder einem verbundenen Unternehmen der Berechnungsstelle angehört), der die jeweilige Bewertungsverbindlichkeit, für die Quotierungen eingeholt werden, handelt.
Mindestquotierungsbetrag:	bezeichnet entweder <ul style="list-style-type: none"> (a) [USD 1.000.000] [anderen Mindestquotierungsbetrag einfügen] (oder den Gegenwert in der Währung der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit) oder (b) den Quotierungsbetrag, je nachdem welcher Betrag niedriger ist.

<p>Quotierung:</p>	<p>[Im Fall der Anwendbarkeit der ISDA-Credit Derivative Definitions 2003 einfügen: bezeichnet jede – wie nachfolgend beschrieben – eingeholte und als Prozentsatz in Bezug auf den Quotierungstag ausgedrückte Vollquotierung und Gewichtete Durchschnittsquotierung: Die Berechnungsstelle wird versuchen, von mindestens fünf Händlern auf den Quotierungstag bezogene Vollquotierungen einzuholen. Wenn für einen [Geschäftstag][Bankgeschäftstag], innerhalb eines Zeitraums von drei [Geschäftstagen][Bankgeschäftstagen] nach dem Quotierungstag, mindestens zwei solcher Vollquotierungen nicht einholbar sind, wird die Berechnungsstelle am nächstfolgenden [Geschäftstag][Bankgeschäftstagen] (und, wenn notwendig, an jedem darauf folgenden [Geschäftstag][Bankgeschäftstagen] bis zum zehnten [Geschäftstag][Bankgeschäftstagen] nach dem Quotierungstag) versuchen, Vollquotierungen von mindestens fünf Händlern einzuholen, und, wenn auch dann zwei Vollquotierungen nicht einholbar sind, eine Gewichtete Durchschnittsquotierung. Die Quotierungen sollen aufgelaufene, nicht ausbezahlte Zinsbeträge nicht enthalten. Sollten Quotierungen in Bezug auf die jeweilige Bewertungsverbindlichkeit ohne Einbeziehung aufgelaufener, nicht ausbezahlter Zinsen nicht erhältlich sein, so wird die Berechnungsstelle solche Quotierungen um den Anteil der aufgelaufenen, nicht ausbezahlten Zinsen bereinigen.]</p> <p>[Im Fall der Anwendbarkeit der ISDA-Credit Derivative Definitions 2014 einfügen: bezeichnet jede – wie nachfolgend beschrieben – eingeholte und als Prozentsatz in Bezug auf den Quotierungstag und den ausstehenden Nennbetrag bzw. den fälligen Zahlungsbetrag der Bewertungsverbindlichkeit ausgedrückte Vollquotierung und Gewichtete Durchschnittsquotierung: Die Berechnungsstelle wird versuchen, von mindestens fünf Händlern auf den Quotierungstag bezogene Vollquotierungen einzuholen. Wenn für einen [Geschäftstag][Bankgeschäftstag], innerhalb eines Zeitraums von drei [Geschäftstagen][Bankgeschäftstagen] nach dem Quotierungstag, mindestens zwei solcher Vollquotierungen nicht einholbar sind, wird die Berechnungsstelle am nächstfolgenden [Geschäftstag][Bankgeschäftstagen] (und, wenn notwendig, an jedem darauf folgenden [Geschäftstag][Bankgeschäftstagen] bis zum zehnten [Geschäftstag][Bankgeschäftstagen] nach dem Quotierungstag) versuchen, Vollquotierungen von mindestens fünf Händlern einzuholen, und, wenn auch dann zwei Vollquotierungen nicht einholbar sind, eine Gewichtete Durchschnittsquotierung. Die Quotierungen sollen aufgelaufene, nicht ausbezahlte Zinsbeträge nicht enthalten. Sollten Quotierungen in Bezug auf die jeweilige Bewertungsverbindlichkeit ohne Einbeziehung aufgelaufener, nicht ausbezahlter Zinsen nicht erhältlich sein, so wird die Berechnungsstelle solche Quotierungen um den Anteil der aufgelaufenen, nicht ausbezahlten Zinsen bereinigen.]</p>
<p>Quotierungsbetrag:</p>	<p>[Im Fall von einem einzelnen Referenzschuldner (Single), einfügen: entspricht einem Betrag in Bezug auf den Referenzschuldner, wie von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Marktpraxis nach billigem Ermessen bestimmt.]</p> <p>[Im Fall von Basket - pro rata, einfügen: entspricht dem Gewichtsprozentsatz des jeweiligen Referenzschuldners multipliziert mit dem Betrag in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner wie von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Marktpraxis nach billigem Ermessen bestimmt.]</p> <p>[Im Fall vom Nten Referenzschuldnern (Nte Kreditereignis abhängige Schuldverschreibungen), einfügen: entspricht einem Betrag in Bezug auf den Referenzschuldner, in Bezug auf den ein Ereignis- Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) eingetreten ist, wie von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Marktpraxis nach billigem Ermessen bestimmt.]</p>

Quotierungstag:	ist spätestens der zehnte [Geschäftstag][Bankgeschäftstag] nach dem Ereignis-Feststellungstag oder dem Auktions-Absagetermin (wie in Unterabsatz (c) definiert) oder dem Bekanntgabetermin des Nichtstattfindens einer Auktion (wie in Unterabsatz (c) definiert).
Vollquotierung:	<p>[Im Fall der Anwendbarkeit der ISDA-Credit Derivative Definitions 2003 einfügen: bezeichnet jede verbindliche Quotierung, die um ca. 11:00 Uhr am Quotierungstag am Haupthandelsmarkt der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit (soweit vernünftigerweise praktikabel) von einem Händler für den ausstehenden Gesamtnennbetrag der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit in der Höhe des Quotierungsbetrags eingeholt wird.</p> <p>]</p> <p>[Im Fall der Anwendbarkeit der ISDA-Credit Derivative Definitions 2014 einfügen: bezeichnet jede verbindliche Quotierung, die um ca. 11:00 Uhr am Quotierungstag am Haupthandelsmarkt der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit (soweit vernünftigerweise praktikabel) von einem Händler für den ausstehenden Nennbetrag bzw. den fälligen Zahlungsbetrag der jeweiligen Bewertungsverbindlichkeit in der Höhe des Quotierungsbetrags eingeholt wird.</p> <p>]</p>

#2-Ende]

(c) **Auktion.**

Die folgenden Definitionen gelten im Falle einer Berechnung des Barausgleichsbetrags bei Durchführung einer Auktion:

Auktion:	bezeichnet ein von ISDA organisiertes Auktionsverfahren zur Bewertung von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, für das ISDA Auktions-Abwicklungsbedingungen für die Ermittlung des Auktions-Endkurses veröffentlicht hat.
Auktions-Abwicklungsbedingungen:	sind die von ISDA in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner gemäß dem Regelwerk (wie in § 13(6) definiert) veröffentlichten Auktions-Abwicklungsbedingungen.
Auktions-Absagetermin:	ist der von ISDA auf ihrer Website veröffentlichte Tag, an dem die Auktion gemäß den Auktions-Abwicklungsbedingungen als abgesagt gilt.
Auktions-Endkurs:	<p>ist in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner der etwaige Kurs, der gemäß einer Auktion und den Auktions-Abwicklungsbedingungen als Auktions-Endkurs festgestellt wird (ausgedrückt als Prozentsatz bezogen auf den ausstehenden Nennbetrag</p> <p>[Im Fall der Anwendbarkeit der ISDA-Credit Derivative Definitions 2014 einfügen: bzw. den fälligen Zahlungsbetrag der Bewertungsverbindlichkeit]</p> <p>(eingeteilt in Teilbeträge nach Maßgabe der in den Auktions-Abwicklungsbedingungen festgelegten Preisbildungsschritte) und nicht des festgelegten Nennbetrags (<i>face amount</i>) der in den Auktions-Abwicklungsbedingungen bestimmten lieferbaren Verbindlichkeiten (die "Lieferbaren Verbindlichkeiten").</p> <p>[+/-Einfügen, wenn Restrukturierung als Kreditereignis Anwendung findet: Führt ISDA mehrere Auktionen im Falle eines Kreditereignisses Restrukturierung (wie in § 5a(2) definiert) in Bezug auf die anwendbaren Kategorien Lieferbarer Verbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) durch, ist der maßgebliche Auktions-Endkurs für die Schuldverschreibungen der von der Berechnungsstelle bestimmte niedrigste Auktions-Endkurs, der im Rahmen dieser Auktionen erzielt wird. Findet nur eine einzige Auktion statt, dann ist der Auktions-Endkurs der im Rahmen dieser Auktion erzielte Kurs, unabhängig davon, auf welche Kategorie Lieferbarer Verbindlichkeiten sich diese Auktion bezieht.</p> <p>+/-Ende]</p>
Auktions-Endkurs-Feststellungstag:	ist der etwaige Tag, an dem der Auktions-Endkurs festgestellt wird.

<p>Bekanntgabetermin des Nichtstattfindens einer Auktion:</p>	<p>[Im Fall der Anwendbarkeit der ISDA-Credit Derivative Definitions 2003 einfügen: bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner und ein Kreditereignis den Tag, an dem ISDA erstmals öffentlich bekannt gibt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) für den jeweiligen Referenzschuldner und das betreffende Kreditereignis keine Auktions-Abwicklungsbedingungen veröffentlicht werden oder (b) das maßgebliche Komitee (wie in § 13(6) definiert) entschieden hat, dass keine Auktion stattfinden wird, nachdem ISDA zuvor das Gegenteil öffentlich bekannt gegeben hat. <p>[+ #-Einfügen, wenn Restrukturierung als Kreditereignis Anwendung findet: Führt ISDA mehrere Auktionen im Falle eines Kreditereignisses Restrukturierung in Bezug auf die anwendbaren Kategorien Lieferbarer Verbindlichkeiten durch, liegt ein Bekanntgabetermin des Nichtstattfindens einer Auktion nur dann vor, wenn die Voraussetzungen für alle Kategorien Lieferbarer Verbindlichkeiten erfüllt sind. + #-Ende]]</p> <p>[Im Fall der Anwendbarkeit der ISDA-Credit Derivative Definitions 2014 einfügen: bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner und ein Kreditereignis den Tag, an dem der EK-Sekretär erstmals öffentlich bekannt gibt, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) für den jeweiligen Referenzschuldner und das betreffende Kreditereignis keine Auktions-Abwicklungsbedingungen veröffentlicht werden oder (b) das maßgebliche Komitee (wie in § 13(6) definiert) entschieden hat, dass keine Auktion stattfinden wird, nachdem der EK-Sekretär zuvor das Gegenteil öffentlich bekannt gegeben hat. <p>[+ #-Einfügen, wenn Restrukturierung als Kreditereignis Anwendung findet: Führt ISDA mehrere Auktionen im Falle eines Kreditereignisses Restrukturierung in Bezug auf die anwendbaren Kategorien Lieferbarer Verbindlichkeiten durch, liegt ein Bekanntgabetermin des Nichtstattfindens einer Auktion nur dann vor, wenn die Voraussetzungen für alle Kategorien Lieferbarer Verbindlichkeiten erfüllt sind. + #-Ende]]</p>
<p>Kategorien Lieferbarer Verbindlichkeiten:</p>	<p>bezeichnet in Bezug auf Lieferbare Verbindlichkeiten, die von ISDA festgelegten Kategorien.</p>

(d) Vorzeitige Rückzahlung bei Reduzierung des Reduzierten Nennbetrags auf Null.

Ist der Nennbetrag nach den Bestimmungen des § 5(4) auf null reduziert worden, erfolgt keine Rückzahlung am Vorgesehenen Fälligkeitstag.

(5) Bekanntmachungen.

Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass alle Beträge, die entsprechend diesem § 5 zur Zahlung an die Gläubiger fällig werden, umgehend der Emittentin, den Gläubigern und allen Börsen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, gemäß § 12 mitgeteilt werden.

(6) Verbindlichkeit der Festsetzungen.

Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für die Emittentin, die Emissionsstelle, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend.

§ 5a
FESTSTELLUNG EINES KREDITEREIGNISSES,
KREDITEREIGNISSE

[#A-Im Fall der Anwendbarkeit der ISDA-Credit Derivatives Definitions 2003 einfügen:

(1) Feststellung eines Kreditereignisses.

Tritt während des Kreditereigniszeitraums ein Kreditereignis gemäß Absatz 2 in Bezug auf
[Für Basket - pro rata einfügen: einen oder mehrere der]
[Für einen Referenzschuldner (Single) einfügen: den Nten] Referenzschuldner ein, ist die Emittentin
[Bei Nte Kreditereignis abhängigen Schuldverschreibungen einfügen: den Nten] Referenzschuldner ein, ist die Emittentin
 berechtigt, innerhalb des Feststellungszeitraums eine unwiderrufliche Mitteilung an die Gläubiger, in der das Kreditereignis und der
 Referenzschuldner benannt werden ("**Kreditereignis-Mitteilung**") zusammen mit der Öffentlichen Information nach § 12 zu
 veröffentlichen.

Als "**Ereignis-Feststellungstag**" gilt entweder (i) der Tag, an dem die Kreditereignis-Mitteilung zusammen mit der Öffentlichen
 Information nach § 12 innerhalb des Feststellungszeitraums veröffentlicht wird, oder (ii) der Tag, an dem nach den Bedingungen
 der Absicherungsgeschäfte, die die Emittentin im Hinblick auf die Schuldverschreibungen abgeschlossen hat, das Kreditereignis,
 das Gegenstand der Kreditereignis-Mitteilung ist, als festgestellt gilt; dieser kann auch vor dem Tag gemäß vorstehend (i) liegen.
 Die Emittentin wird den Tag in der Kreditereignis-Mitteilung benennen.

Die Emittentin ist weder verpflichtet, Nachforschungen darüber anzustellen, ob das in einer Öffentlichen Information bezeichnete
 Kreditereignis tatsächlich eingetreten ist, noch darüber, ob das Kreditereignis im Zeitpunkt der vorgenannten Bestimmung noch
 andauert. Für den Fall, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen,
 ändert dies nichts an der Feststellung eines Kreditereignisses im Sinne der Emissionsbedingungen.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Feststellungszeitraum:	ist der Zeitraum vom Tag der Begebung (einschließlich) bis zum Vorgesehenen Fälligkeitstag (einschließlich). Im Fall einer Verlängerung der Laufzeit der Schuldverschreibungen nach § 5(1) verlängert sich der Feststellungszeitraum bis zum Endgültigen Fälligkeitstag (einschließlich). Der Eintritt eines Kreditereignisses kann somit auch noch nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag festgestellt werden.
Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses:	bezeichnet eine öffentliche Bekanntgabe von ISDA, dass das maßgebliche Komitee entschieden hat, dass (a) in Bezug auf den Referenzschuldner (oder eine seiner Verbindlichkeiten) ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis begründet, und (b) das betreffende Ereignis am oder nach dem Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis (bestimmt unter Bezug auf Mittlere Greenwich-Zeit (MGZ)) eingetreten ist. Eine Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner gilt nur dann als getroffen, wenn (1) der Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Kreditereignis in Bezug auf das betreffende Kreditereignis an oder vor dem 14. Kalendertag nach dem Maßgeblichen Endtag liegt [Zusätzlich einfügen, sofern bei Kreditereigniszeitraum die Anpassung des Rückwirkungszeitpunkts eingefügt ist: (einschließlich vor dem Tag der Begebung)] und (2) der Tag der Begebung an oder vor dem Auktions-Endkurs-Feststellungstag bzw. dem Auktions-Absagetermin bzw. dem Tag, der 21 Kalendertage auf einen etwaigen Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion folgt, erfolgt.
Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Kreditereignis:	bezeichnet in Bezug auf eine gemäß dem Regelwerk an ISDA übermittelte Mitteilung, in der die Einberufung eines Komitees beantragt wird, (a) um zu entscheiden, ob ein Ereignis, das ein Kreditereignis begründet, in Bezug auf den Referenzschuldner bzw. die betreffende Verbindlichkeit eingetreten ist; und (b) sofern das maßgebliche Komitee entscheidet, dass ein solches Ereignis eingetreten ist, um den Zeitpunkt des Eintritts dieses Ereignisses zu entscheiden, den von ISDA öffentlich bekannt gegebenen Zeitpunkt, hinsichtlich dessen das maßgebliche Komitee entscheidet, dass dies der Zeitpunkt ist, an dem die betreffende Mitteilung wirksam wird und an dem sich gemäß dem Regelwerk die Öffentliche Information in Bezug auf die vorstehend in (a) und (b) genannten Komiteeentscheidungen im Besitz des Komitees befand.

Komiteeentscheidung über den Nichteintritt eines Kreditereignisses:	bezeichnet eine öffentliche Bekanntgabe von ISDA, dass das maßgebliche Komitee nach einem Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Kreditereignis entschieden hat, dass das Ereignis, das Gegenstand der Mitteilung an ISDA ist, die den Eintritt des betreffenden Antragszeitpunkts auf Entscheidung über Kreditereignis zur Folge hatte, kein Kreditereignis in Bezug auf diesen Referenzschuldner (oder eine seiner Verbindlichkeiten) ist.
Kreditereignis-Mitteilung:	liegt im Sinne dieser Emissionsbedingungen vor bei einer unwiderruflichen Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger, in der ein Kreditereignis bezüglich des Referenzschuldners beschrieben wird, welches am oder nach dem Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis (bestimmt unter Bezug auf Mittlere Greenwich-Zeit (MGZ)) und am oder vor dem Maßgeblichen Endtag (bestimmt unter Bezug auf Mittlere Greenwich-Zeit (MGZ)) eingetreten ist. Eine Kreditereignis-Mitteilung erfolgt gemäß § 12.
Kreditereigniszeitraum:	ist der Zeitraum vom Tag der Begebung [Zusätzlich einfügen, wenn die Anpassung des Rückwirkungszeitpunkts anwendbar ist: unter Berücksichtigung einer Anpassung bei Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis (wie nachfolgend definiert)] (einschließlich) bis zum Maßgeblichen Endtag (ausschließlich).
Maßgeblicher Endtag:	bezeichnet für diese Zwecke [den späteren der folgenden Tage:] [(a) den Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag[.];] [oder] [Falls das Kreditereignis Nichtzahlung mit Nachfrist anwendbar ist, einfügen: (b) den letzten Tag der Nachfrist, falls das in der Kreditereignis-Mitteilung beschriebene Kreditereignis eine nach dem Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag (bestimmt unter Bezug auf Mittlere Greenwich-Zeit (MGZ)) eingetretene Nichtzahlung ist und eine Nachfrist in Bezug auf diese Nichtzahlung am oder vor dem Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag (bestimmt unter Bezug auf Mittlere Greenwich-Zeit (MGZ)) begonnen hat[.];] [oder]] [Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen: (b)][(c)] den Nichtanerkennung-/Moratorium-Bewertungstag.]
Öffentliche Information:	ist eine Information, welche die für die Feststellung des Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner gemäß § 5a(1) relevanten Tatsachen bestätigt und <ul style="list-style-type: none"> - die als Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses von ISDA entsprechend veröffentlicht wurde; - die mindestens in zwei der nachfolgend genannten Öffentlichen Informationsquellen oder anerkannten international veröffentlichten Informationsquellen oder Bildschirmtextinformationen veröffentlicht wurde, unabhängig davon, ob der Bezug dieser Information kostenpflichtig ist; die Information gilt jedoch nicht als Öffentliche Information, wenn die Emittentin bzw. eines der mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als einzige Informationsquelle angegeben wird, es sei denn, die Emittentin oder das verbundene Unternehmen handelt lediglich als Treuhänder, Emissionsstelle, Verwalter, Clearingstelle, Zahlstelle, Abwicklungsstelle oder Agent-Bank für die Referenzschuldverschreibung; [Für Unternehmen als Referenzschuldner (Corporate) einfügen: <ul style="list-style-type: none"> - die von dem Referenzschuldner oder von einem Treuhänder, einer Emissionsstelle, einem Verwalter, einer Clearingstelle, Zahlstelle, Abwicklungsstelle oder Agent-Bank für die Referenzschuldverschreibung stammt;] [Für Staaten als Referenzschuldner (Sovereign) einfügen: <ul style="list-style-type: none"> - die von dem Referenzschuldner (oder von einer anderen Stelle der öffentlichen Hand) oder von einem Treuhänder, einer Emissionsstelle, einem Verwalter, einer Clearingstelle, Zahlstelle, Abwicklungsstelle oder Agent-Bank für die Referenzschuldverschreibung stammt;] - die in einer gerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder behördlichen Anordnung, Verfügung, Anweisung oder Mitteilung oder in einem Urteil enthalten ist. Die Öffentliche Information muss keine Aussage darüber enthalten, ob der in § 5a(2) genannte Zahlungsschwellenbetrag bzw. der in § 5a(2) genannte Schwellenbetrag erreicht oder überschritten wird, anwendbare Verlängerungsfristen überschritten werden oder die subjektiven Kriterien des maßgeblichen Kreditereignisses erfüllt sind.
Öffentliche Informationsquellen:	sind Börsen-Zeitung, Handelsblatt, Bloomberg Service, Dow Jones Telerate Service, Reuter Monitor Money Rates Services, Dow Jones News Wire, Wall Street Journal, New York Times, Nihon Keizai Shinbun und Financial Times (und Nachfolgepublikationen).

<p>Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis:</p>	<p>ist in Bezug auf einen Referenzschuldner</p> <p>(a) hinsichtlich eines Ereignisses, das ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner bzw. die jeweilige Verbindlichkeit begründet (wie durch eine Komiteeentscheidung festgestellt), der Tag, der 60 Kalendertage vor dem Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Kreditereignis liegt, oder</p> <p>(b) ansonsten der Tag, der 60 Kalendertage vor dem früheren der folgenden Tage liegt:</p> <p>(i) dem ersten Tag, an dem sowohl die Kreditereignis-Mitteilung als auch die Öffentliche Information den Gläubigern von der Emittentin bekannt gegeben werden und während des Feststellungszeitraums wirksam sind und</p> <p>(ii) der Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Kreditereignis, in Fällen, in denen</p> <p>(A) gemäß dem Regelwerk die Voraussetzungen für eine Einberufung eines Komitees vorliegen, um über die in Abschnitten (a) und (b) der Definition <i>Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Kreditereignis</i> beschriebenen Sachverhalte zu entscheiden,</p> <p>(B) das maßgebliche Komitee entschieden hat, über diese Sachverhalte nicht zu bestimmen, und</p> <p>(C) die Kreditereignis-Mitteilung und die Öffentliche Information den Gläubigern von der Emittentin bekannt gegeben wurden und nicht länger als 14 Kalendertage nach dem Tag wirksam geworden sind, an dem ISDA öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche Komitee entschieden hat, über diese Sachverhalte nicht zu bestimmen.</p> <p>Der Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis unterliegt keiner Anpassung nach der Geschäftstage-Konvention gemäß § 3(b).</p>
---	--

(2) Kreditereignis.

Ein „**Kreditereignis**“ in Bezug auf den Referenzschuldner tritt jeweils im Falle eines der nachfolgenden Ereignisse ein:

[Mit Unternehmen als Referenzschuldner (Corporate) einfügen:

- [- Insolvenz,]
- [- Nichtzahlung][,] [oder]
- [- Restrukturierung]]

[Mit Staaten als Referenzschuldner (Sovereign) einfügen:

- [- Nichtzahlung,]
- [- einer Nichtanerkennung oder eines Moratoriums][,] [oder]
- [- Restrukturierung]]

Sofern die übrigen Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses vorliegen, ist der Eintritt eines Kreditereignisses unabhängig davon, ob ein Kreditereignis direkt oder indirekt als Folge eines der nachfolgenden Umstände entsteht oder einer der nachfolgenden Einwendung ausgesetzt ist

- (a) einem Mangel oder behaupteten Mangel an der Befugnis oder der Fähigkeit des Referenzschuldners, eine Verbindlichkeit einzugehen oder eines Primärschuldners, eine Primärverbindlichkeit einzugehen; und/oder
- (b) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Ungesetzlichkeit, Unmöglichkeit oder Unwirksamkeit einer Verbindlichkeit oder, sofern maßgeblich, einer Primärverbindlichkeit; und/oder
- (c) der Anwendung oder Interpretation eines Gesetzes, einer Anordnung oder einer Regelung durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares Verwaltungs- oder Gerichtsorgan, dessen Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung, eines Erlasses, einer Regelung oder einer Bekanntmachung gegeben ist oder zu sein scheint; und/oder
- (d) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, die von einer Währungs- oder sonstigen Behörde vorgenommen werden.

Es gelten die folgenden Definitionen:

[+#Falls das Kreditereignis Insolvenz anwendbar ist, mit Unternehmen als Referenzschuldner (Corporate) zusätzlich einfügen:

Insolvenz:	liegt vor, wenn <ul style="list-style-type: none">(a) der Referenzschuldner aufgelöst wird, es sei denn dies beruht auf einer Vermögensübertragung auf einen anderen Rechtsträger im Zusammenhang mit einer Konsolidierung, Verschmelzung oder einem vergleichbaren Vorgang;(b) der Referenzschuldner zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder die allgemeine Zahlungsunfähigkeit in einem gerichtlichen, aufsichtsbehördlichen oder sonstigen administrativen Verfahren schriftlich eingesteht;(c) der Referenzschuldner eine Übertragung seines gesamten Vermögens oder eine sonstige Vereinbarung oder einen Vergleich in Bezug auf sein gesamtes Vermögen mit seinen oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart bzw. trifft;(d) gegen den Referenzschuldner ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder ein vergleichbares Verfahren bezüglich eines sonstigen, die Rechte der Gläubiger betreffenden Rechts eingeleitet wird, oder bezüglich des Referenzschuldners ein Antrag auf Abwicklung oder Liquidation gestellt wird und dies in beiden vorgenannten Fällen entweder<ul style="list-style-type: none">(i) zu einer Insolvenz- oder Konkursfeststellung, dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung oder der Anordnung der Abwicklung oder der Liquidation führt, oder(ii) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung (es sei denn mangels Masse) abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;(e) der Referenzschuldner einen Beschluss gefasst hat zum Zwecke seiner Abwicklung, Liquidation oder seiner Unterstellung unter einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder Sachwalter, es sei denn, dies beruht auf einer Vermögensübertragung auf einen anderen Rechtsträger im Zusammenhang mit einer Konsolidierung, Verschmelzung oder einem vergleichbaren Vorgang;(f) der Referenzschuldner die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwalters oder einer anderen Person mit gleichartiger Funktion für sich oder seine gesamten oder wesentlichen Teile seiner Vermögensgegenstände beantragt oder einer solchen unterstellt wird;(g) eine besicherte Partei alle oder einen wesentlichen Teil aller Vermögensgegenstände des Referenzschuldners in Besitz nimmt oder hinsichtlich aller oder einem wesentlichen Teil aller Vermögensgegenstände des Referenzschuldners eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und nicht innerhalb von 30 Kalendertagen danach der Besicherte den Besitz verliert oder ein solches Verfahren abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder(h) ein auf den Referenzschuldner bezogenes Ereignis eintritt, welches nach den anwendbaren Rechtsvorschriften jedweder Rechtsordnung eine den vorstehenden Absätzen (a) bis (g) (einschließlich) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.
-------------------	---

[+#-Ende]

Maßgebliche Verbindlichkeit:	bedeutet im Sinne dieser Emissionsbedingungen jede Verbindlichkeit des Referenzschuldners, die der nachfolgend beschriebenen Verbindlichkeitskategorie entspricht und die alle nachfolgend angegebenen Verbindlichkeitsmerkmale erfüllt, und zwar jeweils zu dem Zeitpunkt, an dem das Ereignis eintritt, welches das Kreditereignis begründet, das entweder der Kreditereignis-Mitteilung oder der Mitteilung an ISDA, die den Eintritt des Antragszeitpunkts auf Entscheidung über Kreditereignis zur Folge hat, zu Grunde liegt. Hierbei gilt:
Verbindlichkeitskategorie:	ist Aufgenommene Gelder.
Verbindlichkeitsmerkmale:	sind vorliegend nicht bezeichnet.
Aufgenommene Gelder:	<p>#1-Für alle Transaktionstypen außer dem Transaktionstyp „nordamerikanische Gesellschaft“ (North American Corporate) einfügen: bezeichnet jede Verbindlichkeit, sei es direkt oder aus einer Qualifizierten Garantie, zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus den Ziehungen eines Akkreditivs (<i>Letter of Credit</i>), ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter revolvingenden Krediten).</p> <p>Dabei bezeichnet „Qualifizierte Garantie“ eine durch eine Urkunde verbrieft Vereinbarung, gemäß derer sich der Referenzschuldner unwiderruflich verpflichtet (durch eine Zahlungsgarantie oder eine gleichwertige rechtliche Vereinbarung), alle Beträge zu zahlen, die im Rahmen einer Verbindlichkeit (die „Primärverbindlichkeit“) fällig sind, deren Schuldner ein anderer ist (der „Primärschuldner“) und die zum Zeitpunkt des Kreditereignisses gegenüber nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Primärschuldners aus „Aufgenommenen Geldern“ nicht nachrangig ist.</p> <p>Die folgenden Vereinbarungen sind keine Qualifizierten Garantien:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen, Akkreditive oder vergleichbare Vereinbarungen oder (b) Vereinbarungen, deren Bedingungen zufolge die Zahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes (außer der Zahlung) erfüllt, reduziert, abgetreten oder anderweitig geändert werden können. <p>Die Ansprüche aus einer Qualifizierten Garantie müssen gemeinsam mit der Primärverbindlichkeit „übergeben“ werden können.</p> <p>#1-Ende</p> <p>#2-Für den Transaktionstyp „nordamerikanische Gesellschaft“ (North American Corporate) einfügen: bezeichnet jede Verbindlichkeit, sei es direkt oder aus einer Qualifizierten Tochtergarantie, zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus den Ziehungen eines Akkreditivs (<i>Letter of Credit</i>), ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter revolvingenden Krediten).</p> <p>Dabei bezeichnet "Qualifizierte Tochtergarantie" eine von einem Referenzschuldner gewährte Qualifizierte Garantie hinsichtlich einer Primärverbindlichkeit eines Tochterunternehmens dieses Referenzschuldners.</p> <p>"Qualifizierte Garantie" bezeichnet eine durch eine Urkunde verbrieft Vereinbarung, gemäß derer sich der Referenzschuldner unwiderruflich verpflichtet (durch eine Zahlungsgarantie oder eine gleichwertige rechtliche Vereinbarung), alle Beträge zu zahlen, die im Rahmen einer Verbindlichkeit (die "Primärverbindlichkeit") fällig sind, deren Schuldner ein anderer ist (der "Primärschuldner") und die zum Zeitpunkt des</p>

	<p>Kreditereignisses gegenüber nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Primärschuldners aus "Aufgenommenen Geldern" nicht nachrangig ist.</p> <p>Die folgenden Vereinbarungen sind keine Qualifizierten Garantien:</p> <p>(a) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen, Akkreditive oder vergleichbare Vereinbarungen oder</p> <p>(b) Vereinbarungen, deren Bedingungen zufolge die Zahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners infolge des Eintritts oder Nicht-Eintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes (außer der Zahlung) erfüllt, reduziert, abgetreten oder anderweitig geändert werden können.</p> <p>Die Ansprüche aus einer Qualifizierten Garantie müssen gemeinsam mit der Primärverbindlichkeit "übergeben" werden können.</p> <p>#2-Ende]</p>
<p>[Falls das Kreditereignis Nichtzahlung mit Nachfrist anwendbar ist, einfügen: Nachfrist:</p>	<p>hat die diesem Begriff in der Definition von Nichtzahlung zugewiesene Bedeutung.]</p>
<p>Nachrangige Verbindlichkeit:</p>	<p>hat die diesem Begriff in der Definition von Nachrangigkeit zugewiesene Bedeutung.</p>
<p>Nachrangigkeit:</p>	<p>bezeichnet, bezogen auf das Verhältnis einer Verbindlichkeit (die „Nachrangige Verbindlichkeit“) zu einer anderen Verbindlichkeit des Referenzschuldners (die „Vorrangige Verbindlichkeit“), eine vertragliche, treuhänderische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass</p> <p>(a) infolge der Liquidation, Auflösung, Reorganisation oder Abwicklung des Referenzschuldners Forderungen der Gläubiger der Vorrangigen Verbindlichkeit vor den Forderungen der Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit erfüllt werden, oder</p> <p>(b) die Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit nicht berechtigt sind, Zahlungen in Bezug auf ihre Forderungen zu erhalten oder einzubehalten, solange der Referenzschuldner unter der Vorrangigen Verbindlichkeit in Zahlungsrückstand oder sonstigem Verzug ist. Für die Nachrangigkeit sind Rangfolgen, die sich kraft Gesetzes</p> <p>[Mit Unternehmen als Referenzschuldner (Corporate) einfügen: oder aus Sicherheiten oder Kreditunterstützungen oder anderen Kreditverbesserungsmaßnahmen ergeben, nicht maßgeblich.] [Mit Staaten als Referenzschuldner (Sovereign) einfügen: ergeben, zu berücksichtigen.]</p>

[+#Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, mit Staaten als Referenzschuldner (Sovereign) zusätzlich einfügen:

Nichtanerkennung/Moratorium:	Eine „ Nichtanerkennung “ bzw. ein „ Moratorium “ liegt vor, wenn (a) ein Vertreter des Referenzschuldners oder einer Regierungsstelle (i) die Zahlungsverpflichtungen aus der Maßgeblichen Verbindlichkeit oder sonstige Verbindlichkeiten gänzlich oder zum Teil nicht anerkennt, ablehnt oder bestreitet oder Zahlungsverbindlichkeiten in Höhe eines Betrags von mindestens dem Schwellenbetrag anficht/bestreitet, oder (ii) in Bezug auf die Zahlungsverpflichtungen aus der Maßgeblichen Verbindlichkeit ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand oder Zahlungsaufschub erklärt oder verfügt, wobei sich dies mindestens auf den Schwellenbetrag erstreckt, und (b) eine Nichtzahlung, die ungeachtet des Zahlungsschwellenbetrags festgelegt wird, oder eine Restrukturierung, die ungeachtet des Schwellenbetrags festgelegt wird, treten im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten an oder vor einem Nichtanerkennung-/Moratorium- Bewertungstag ein.
Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag:	bezeichnet, für den Fall, dass eine Potenzielle Nichtanerkennung/ein Moratorium am oder vor dem Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag eintritt, den Tag, der 60 Tage nach dem in Teil (a) der Definition von "Nichtanerkennung/Moratorium" beschriebenen Ereignis liegt, oder, sofern die Verbindlichkeiten, auf die sich die Nichtanerkennung/das Moratorium bezieht, Anleihen umfassen, den ersten Zahlungstermin im Hinblick auf eine Anleihe, der nach dem in (a) in der Definition von Nichtanerkennung/Moratorium beschriebenen Ereignis liegt, falls dies der spätere Termin ist.
Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium:	bezeichnet den Eintritt eines unter Ziffer (i) der Definition von "Nichtanerkennung/Moratorium" beschriebenen Ereignisses.

[+#-Ende]

[+#Falls das Kreditereignis Nichtzahlung anwendbar ist, zusätzlich einfügen:

<p>Nichtzahlung:</p>	<p>liegt vor, wenn der Referenzschuldner die aus einer Maßgeblichen Verbindlichkeit resultierenden Zahlungsverpflichtungen, deren Gesamtbetrag mindestens dem Zahlungsschwellenbetrag entspricht, an dem für diese Zahlungsverpflichtungen maßgeblichen Fälligkeitstag nicht entsprechend den Bedingungen dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit erfüllt und die Zahlungsverpflichtungen auch nicht bis zum Ablauf der dafür maßgeblichen Nachfrist (nach Eintritt etwaiger aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer solchen Nachfrist) erfüllt worden sind.</p> <p>„Nachfrist“ ist dabei in Bezug auf diese Maßgebliche Verbindlichkeit</p> <p>(a) die Nachfrist, die nach den Bedingungen dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit Anwendung findet,</p> <p>(b) sofern die in (a) beschriebene Nachfrist bis zum Vorgesehenen Fälligkeitstag (bestimmt unter Bezug auf Mittlere Greenwich-Zeit (MGZ)) noch nicht abgelaufen ist, die Frist von 30 Kalendertagen oder, sofern die nach (a) maßgebliche Zahlungsfrist kürzer ist als 30 Kalendertage, die in (a) beschriebene Zahlungsfrist und,</p> <p>(c) sofern keine Nachfrist in den Bedingungen dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit vereinbart ist oder dort nur eine Zahlungsfrist vereinbart ist, die kürzer als drei Bankarbeitstage ist, eine Frist von drei Nachfrist-Bankarbeitstagen. „Nachfrist-Bankarbeitstag“ im Sinne dieses Abschnitts ist jeder Tag, an dem die Banken an dem oder den in den Bedingungen dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit genannten Finanzplatz oder Finanzplätzen für Zahlungen einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind. Sofern sich in den Bedingungen dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit keine Regelung findet, gilt der Finanzplatz derjenigen Währung, auf die diese Maßgebliche Verbindlichkeit lautet, als maßgeblich.</p>
-----------------------------	---

+#-Ende]

<p>Primärschuldner:</p>	<p>hat die diesem Begriff in der Definition von Maßgebliche Verbindlichkeit (Aufgenommene Gelder) zugewiesene Bedeutung.</p>
<p>Primärverbindlichkeit:</p>	<p>hat die diesem Begriff in der Definition von Maßgebliche Verbindlichkeit (Aufgenommene Gelder) zugewiesene Bedeutung.</p>
<p>Regierungsstellen:</p>	<p>sind unabhängig von der Zuständigkeit im Einzelfall alle de facto oder de jure bestehenden Regierungen (einschließlich jede ihrer Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), Gerichte, Gerichtshöfe, Verwaltungs- oder andere Regierungsstellen sowie sonstige privatrechtliche oder öffentlichrechtliche juristische Personen, die mit der Aufsicht über die Finanzmärkte des Referenzschuldners oder der Rechtsordnung, in der der jeweilige Referenzschuldner gegründet wurde, betraut sind (einschließlich der Zentralbank des jeweiligen Referenzschuldners).</p>

[+#Falls das Kreditereignis Restrukturierung anwendbar ist, zusätzlich einfügen:

<p>Restrukturierung:</p>	<p>bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Maßgebliche Verbindlichkeiten und in Bezug auf den Schwellenbetrag,</p> <p>(a) eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt, die alle Gläubiger einer solchen Maßgeblichen Verbindlichkeit bindet, oder</p> <p>(b) bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Vereinbarung zwischen dem Referenzschuldner oder einer Regierungsstelle und einer hinreichenden Anzahl von Gläubigern einer solchen Maßgeblichen Verbindlichkeit, um alle Gläubiger dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit zu binden, getroffen wird, oder</p> <p>(c) bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Ankündigung oder eine anderweitige, alle Gläubiger einer solchen Maßgeblichen Verbindlichkeit bindende Anordnung durch den Referenzschuldner selbst oder durch eine Regierungsstelle erfolgt,</p> <p>und ein solches Ereignis nicht in den am Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis oder, falls dieses Ereignis nach dem Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis liegt, im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Maßgeblichen Verbindlichkeit für diese Maßgebliche Verbindlichkeit geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:</p> <p>(i) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder zu zahlenden Zinsbetrags, oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen,</p> <p>(ii) eine Reduzierung des bei Fälligkeit zu zahlenden Kapitalbetrags oder Aufschlages,</p> <p>(iii) ein Hinausschieben eines oder mehrerer Termine für die Zahlung oder Entstehung von Zinsen oder die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen,</p> <p>(iv) eine Veränderung in der Rangfolge einer Maßgeblichen Verbindlichkeit, die zur Nachrangigkeit dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Maßgeblichen Verbindlichkeit führt, oder</p> <p>(v) eine Änderung der Währung oder der Zusammensetzung von Kapital- und/oder Zinszahlungen in einer Währung, die nicht</p> <p>(A) das gesetzliche Zahlungsmittel eines Landes der Gruppe der sieben größten Industriestaaten (G-7) ist (oder eines Landes, das im Rahmen einer Erweiterung der Mitgliedstaaten der G-7, Mitglied der G-7 wird) oder</p> <p>(B) das gesetzliche Zahlungsmittel eines jeden Landes ist, das zum Zeitpunkt der Änderung Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist und ein Rating für langfristige Verbindlichkeiten von AAA oder besser bei Standard & Poor's, a division of the McGraw-Hill Companies, Inc. oder jedem Nachfolger dieser Agentur im Ratinggeschäft, Aaa oder besser bei Moody's Investors Service, Inc. oder jedem Nachfolger dieser Agentur im Ratinggeschäft oder AAA oder besser bei Fitch Ratings oder jedem Nachfolger dieser Agentur im Ratinggeschäft, hat.</p> <p>Nicht als Restrukturierung gelten:</p> <p>(1) eine Zahlung von Kapital und/oder Zinsen in Euro im Hinblick auf eine Verbindlichkeit, die in einer Euro-Vorgänger-Währung denominiert ist; und/oder</p> <p>(2) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in den vorstehenden Abschnitten (a) bis (c) dieser Definition genannten Ereignisse, sofern es auf administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen Anpassungen, die im Rahmen der üblichen Geschäftspraxis vorgenommen werden, beruht; und/oder</p> <p>(3) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in den vorstehenden Abschnitten (a) bis (c) dieser Definition genannten Ereignisse, sofern es auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des Referenzschuldners zusammenhängt.</p> <p>(4) wenn die Verbindlichkeit, auf die sich eines der in den Abschnitten (a) bis (c) dieser Definition genannten Ereignisse bezieht, keine Verbindlichkeit gegenüber Mehreren Gläubigern ist.</p>
<p>[+#-Ende]</p>	
<p>Schwellenbetrag:</p>	<p>bezeichnet [U.S. Dollar 10.000.000] [anderen Schwellenbetrag einfügen] oder den betreffenden Gegenwert in der jeweiligen Währung der Maßgeblichen Verbindlichkeit.</p>

[+#Falls das Kreditereignis Restrukturierung anwendbar ist, mit Unternehmen als Referenzschuldner (Corporate) zusätzlich einfügen:

Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern:	bezeichnet eine Maßgebliche Verbindlichkeit, die (a) an dem Tag, an dem eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht wird, von mehr als drei Gläubigern, die nicht verbundene Unternehmen sind, gehalten wird und (b) hinsichtlich derer mindestens ein prozentualer Anteil von $66 \frac{2}{3}$ der Gläubiger zustimmen muss, damit das Kreditereignis Restrukturierung eintreten kann.
---	---

+#-Ende]

Vorrangige Verbindlichkeit:	hat die diesem Begriff in der Definition von Nachrangigkeit zugewiesene Bedeutung.
Zahlungsschwellenbetrag:	bezeichnet [U.S. Dollar 1.000.000] [anderen Zahlungsschwellenbetrag einfügen] oder den betreffenden Gegenwert in der jeweiligen Währung der Maßgeblichen Verbindlichkeit.

#A-Ende]

[#B-Im Fall der Anwendbarkeit der ISDA-Credit Derivative Definitions 2014 einfügen:

(1) Feststellung eines Kreditereignisses.

Tritt während des Kreditereigniszeitraums ein Kreditereignis gemäß Absatz 2 in Bezug auf **[Für Basket einfügen: einen oder mehrere der]** **[Für einen Referenzschuldner (Single) einfügen: den]** **[Bei Nte Kreditereignis abhängigen Schuldverschreibungen einfügen: den Nten]** Referenzschuldner ein, ist die Emittentin berechtigt, innerhalb des Feststellungszeitraums eine Kreditereignis-Mitteilung an die Gläubiger zusammen mit der Öffentlichen Information nach § 12 zu veröffentlichen.

Als "Ereignis-Feststellungstag" gilt entweder (i) der Tag, an dem die Kreditereignis-Mitteilung zusammen mit der Öffentlichen Information nach § 12 innerhalb des Feststellungszeitraums veröffentlicht wird, oder (ii) der Tag, an dem nach den Bedingungen der Absicherungsgeschäfte, die die Emittentin im Hinblick auf die Schuldverschreibungen abgeschlossen hat, das Kreditereignis, das Gegenstand der Kreditereignis-Mitteilung ist, als festgestellt gilt; dieser kann auch vor dem Tag gemäß vorstehend (i) liegen. Die Emittentin wird den Tag in der Kreditereignis-Mitteilung benennen.

Die Emittentin ist weder verpflichtet, Nachforschungen darüber anzustellen, ob das in einer Öffentlichen Information bezeichnete Kreditereignis tatsächlich eingetreten ist, noch darüber, ob das Kreditereignis im Zeitpunkt der vorgenannten Bestimmung noch andauert. Für den Fall, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen, ändert dies nichts an der Feststellung eines Kreditereignisses im Sinne der Emissionsbedingungen.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Feststellungszeitraum:	ist der Zeitraum vom Tag der Begebung (einschließlich) bis zum Vorgesehenen Fälligkeitstag (einschließlich). Im Fall einer Verlängerung der Laufzeit der Schuldverschreibungen nach § 5(1) verlängert sich der Feststellungszeitraum bis zum Endgültigen Fälligkeitstag (einschließlich). Der Eintritt eines Kreditereignisses kann somit auch noch nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag festgestellt werden.
Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses:	bezeichnet eine öffentliche Bekanntgabe von ISDA, dass das maßgebliche Komitee entschieden hat, dass (a) in Bezug auf den Referenzschuldner (oder eine seiner Verbindlichkeiten) ein Ereignis eingetreten ist, das ein Kreditereignis begründet, und (b) das betreffende Ereignis am oder nach dem Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis (bestimmt unter Bezug auf Mittlere Greenwich-Zeit (MGZ)) eingetreten ist. Eine Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner gilt nur dann als getroffen, wenn (1) der Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Kreditereignis in Bezug auf das betreffende Kreditereignis an oder vor dem 14. Kalendertag nach dem Maßgeblichen Endtag liegt [Zusätzlich einfügen, sofern bei Kreditereigniszeitraum die Anpassung des Rückwirkungszeitpunkts eingefügt ist: (einschließlich vor dem Tag der Begebung)] und (2) der Tag der Begebung an oder vor dem Auktions-Endkurs-Feststellungstag bzw. dem Auktions-Absagetermin bzw. dem Tag, der 21 Kalendertage auf einen etwaigen Bekanntgabetag des Nichtstattfindens einer Auktion folgt, erfolgt.
Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Kreditereignis:	bezeichnet in Bezug auf eine EK-Kreditereignisanfrage den vom EK-Sekretär bekannt gegebenen Zeitpunkt, hinsichtlich dessen das maßgebliche Komitee entscheidet, dass dies der Zeitpunkt ist, an dem die EK-Kreditereignisanfrage wirksam wird und an dem sich gemäß dem Regelwerk die Öffentliche Information in Bezug auf die EK-Kreditereignisanfrage im Besitz des EK-Komitees befand.
Kreditereignis-Mitteilung:	liegt im Sinne dieser Emissionsbedingungen vor bei einer unwiderruflichen Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger, in der ein Kreditereignis bezüglich des Referenzschuldners beschrieben wird, welches am oder nach dem Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis (bestimmt unter Bezug auf Mittlere Greenwich-Zeit (MGZ)) und am oder vor dem Maßgeblichen Endtag (bestimmt unter Bezug auf Mittlere Greenwich-Zeit (MGZ)) eingetreten ist. Eine Kreditereignis-Mitteilung erfolgt gemäß § 12.
Kreditereigniszeitraum:	ist der Zeitraum vom Tag der Begebung [Zusätzlich einfügen, wenn die Anpassung des Rückwirkungszeitpunkts anwendbar ist: unter Berücksichtigung einer Anpassung bei Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis (wie nachfolgend definiert)] (einschließlich) bis zum Maßgeblichen Endtag (ausschließlich).
Maßgeblicher Endtag:	bezeichnet für diese Zwecke [Falls das Kreditereignis Nichtzahlung mit Nachfrist oder das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen: den späteren der folgenden Tage:] (a) den Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag[.][:] [oder] [Falls das Kreditereignis Nichtzahlung mit Nachfrist anwendbar ist, einfügen:] [(b)] den letzten Tag der Nachfrist, falls das in der Kreditereignis-Mitteilung

	<p>beschriebene Kreditereignis eine nach dem Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag (bestimmt unter Bezug auf Mittlere Greenwich-Zeit (MGZ)) eingetretene Nichtzahlung ist und eine Nachfrist in Bezug auf diese Nichtzahlung am oder vor dem Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag (bestimmt unter Bezug auf Mittlere Greenwich-Zeit (MGZ)) begonnen hat[.][; oder]]</p> <p>[Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, einfügen: [(b)][(c)] den Nichtanerkennung-/Moratorium-Bewertungstag.]</p>
Öffentliche Information:	<p>ist eine Information, welche die für die Feststellung des Kreditereignisses in Bezug auf den Referenzschuldner gemäß § 5a(1) relevanten Tatsachen bestätigt und</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - die als Komiteeentscheidung über den Eintritt eines Kreditereignisses von ISDA entsprechend veröffentlicht wurde; - die mindestens in zwei der nachfolgend genannten Öffentlichen Informationsquellen oder anerkannten international veröffentlichten Informationsquellen oder Bildschirminformationsquellen veröffentlicht wurde, unabhängig davon, ob der Bezug dieser Information kostenpflichtig ist; <p>[Für Unternehmen als Referenzschuldner (Corporate) einfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die von dem Referenzschuldner oder von einem Treuhänder, einer Emissionsstelle, einem Verwalter, einer Clearingstelle, Zahlstelle, Abwicklungsstelle oder Agent-Bank für die Referenzschuldverschreibung stammt;] <p>[Für Staaten als Referenzschuldner (Sovereign) einfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die von dem Referenzschuldner (oder von einer anderen Stelle der öffentlichen Hand, einem Ministerium, einem Amt oder sonstigen staatlichen Stelle) oder von einem Treuhänder, einer Emissionsstelle, einem Verwalter, einer Clearingstelle, Zahlstelle, Abwicklungsstelle oder Agent-Bank für die Referenzschuldverschreibung stammt;] - die in einer gerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder behördlichen Anordnung, Verfügung, Anweisung oder Mitteilung oder in einem Urteil enthalten ist. <p>Die Öffentliche Information muss keine Aussage darüber enthalten, ob der in § 5a(2) genannte Zahlungsschwellenbetrag bzw. der in § 5a(2) genannte Schwellenbetrag erreicht oder überschritten wird, anwendbare Verlängerungsfristen überschritten werden oder die subjektiven Kriterien des maßgeblichen Kreditereignisses erfüllt sind.</p>
Öffentliche Informationsquellen:	<p>sind Börsen-Zeitung, Handelsblatt, Bloomberg, Reuters, Dow Jones Newswires, The Wall Street Journal, The New York Times, Nihon Keizai Shimbun, Asahi Shimbun, Yomiuri Shimbun, La Tribune, Les Echos, Debtwire, The Australian Financial Review und Financial Times (und Nachfolgepublikationen) sowie die Hauptnachrichtenquelle für Finanznachrichten in dem Land, in dem der Referenzschuldner seinen Sitz hat.</p>
Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis:	<p>ist in Bezug auf einen Referenzschuldner</p> <p>(a) hinsichtlich eines Ereignisses, das ein Kreditereignis in Bezug auf den Referenzschuldner bzw. die jeweilige Verbindlichkeit begründet (wie durch eine Komiteeentscheidung festgestellt), der Tag, der 60 Kalendertage vor dem Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Kreditereignis liegt, oder</p> <p>(b) ansonsten der Tag, der 60 Kalendertage vor dem früheren der folgenden Tage liegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) dem Mitteilungstag, sofern dieser im Feststellungszeitraums liegt, und (ii) dem Antragszeitpunkt auf Entscheidung über ein Kreditereignis, sofern der Mitteilungstag im Zusätzlichen Zeitraum nach Ablehnung einer EK-Kreditereignisanfrage liegt. <p>Der Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis unterliegt keiner Anpassung nach der Geschäftstage-Konvention gemäß § 3(b).</p>
Mitteilungstag:	<p>Der Tag, an dem die Kreditereignis-Mitteilung zusammen mit der Öffentlichen Information nach § 12 veröffentlicht wird.</p>
Zusätzlicher Zeitraum nach Ablehnung einer EK-Kreditereignisanfrage:	<p>bezeichnet den Zeitraum ab dem Tag der Ablehnung einer EK-Kreditereignisanfrage (einschließlich) bis zu dem Tag, der vierzehn Kalendertage später liegt (einschließlich) (sofern der maßgebliche Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Kreditereignis zum Ablauf oder vor Ablauf des letzten Tages des Feststellungszeitraums eingetreten ist).</p>
Ablehnung einer EK-Kreditereignisanfrage:	<p>bezeichnet in Bezug auf den Referenzschuldner eine öffentliche Bekanntgabe des EK-Sekretärs, dass das maßgebliche Kreditderivate-Entscheidungskomitee Beschlossen hat, über die in der EK-Kreditereignisanfrage enthaltenen Sachverhalte nicht zu bestimmen.</p>
EK-Kreditereignisanfrage:	<p>bezeichnet eine Mitteilung an den EK-Sekretär, mit der Bitte um Einberufung eines Kreditderivate-Entscheidungskomitees, um einen Beschluss darüber zu fassen, ob ein Ereignis eingetreten ist, das für die Zwecke des Kreditderivates ein Kreditereignis darstellt.</p>

(2) **Kreditereignis.**

Ein "**Kreditereignis**" in Bezug auf den Referenzschuldner tritt jeweils im Falle eines der nachfolgenden Ereignisse ein:

[Mit Unternehmen als Referenzschuldner (Corporate) einfügen:

[- Insolvenz,]

[- Nichtzahlung][,] [oder]

[- Restrukturierung][.] [,] [oder]

[+#Bei Corporates, die Finanzunternehmen (Financial) soweit anwendbar, zusätzlich einfügen:

- Staatlicher Eingriff.

+#-Ende]

]

[Mit Staaten als Referenzschuldner (Sovereign) einfügen:

[- Nichtzahlung,]

[- einer Nichtanerkennung oder eines Moratoriums][,] [oder]

[- Restrukturierung].

]

Sofern die übrigen Voraussetzungen für den Eintritt eines Kreditereignisses vorliegen, ist der Eintritt eines Kreditereignisses unabhängig davon, ob ein Kreditereignis direkt oder indirekt als Folge eines der nachfolgenden Umstände entsteht oder einer der nachfolgenden Einwendung ausgesetzt ist

- (a) einem Mangel oder behaupteten Mangel an der Befugnis oder der Fähigkeit des Referenzschuldners, eine Verbindlichkeit einzugehen oder eines Primärschuldners, eine Primärverbindlichkeit einzugehen; und/oder
- (b) einer tatsächlichen oder behaupteten Nichtdurchsetzbarkeit, Ungesetzlichkeit, Unmöglichkeit oder Unwirksamkeit einer Verbindlichkeit oder, sofern maßgeblich, einer Primärverbindlichkeit; und/oder
- (c) der Anwendung oder Interpretation eines Gesetzes, einer Anordnung oder einer Regelung durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde oder ein vergleichbares Verwaltungs- oder Gerichtsorgan, dessen Zuständigkeit aufgrund eines Gesetzes, einer Anordnung, eines Erlasses, einer Regelung oder einer Bekanntmachung gegeben ist oder zu sein scheint; und/oder
- (d) der Verhängung oder Änderung von Devisenkontrollbestimmungen, Kapitalbeschränkungen oder gleichartigen Beschränkungen, die von einer Währungs- oder sonstigen Behörde vorgenommen werden.

Es gelten die folgenden Definitionen:

[+#Falls das Kreditereignis Insolvenz anwendbar ist, mit Unternehmen als Referenzschuldner (Corporate) zusätzlich einfügen:

Insolvenz:	liegt vor, wenn <ul style="list-style-type: none">(a) der Referenzschuldner aufgelöst wird, es sei denn dies beruht auf einer Vermögensübertragung auf einen anderen Rechtsträger im Zusammenhang mit einer Konsolidierung, Verschmelzung oder einem vergleichbaren Vorgang;(b) der Referenzschuldner zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder die allgemeine Zahlungsunfähigkeit in einem gerichtlichen, aufsichtsbehördlichen oder sonstigen administrativen Verfahren schriftlich eingesteht;(c) der Referenzschuldner eine Übertragung seines gesamten Vermögens oder eine sonstige Vereinbarung, Übereinkunft (<i>Scheme</i>) oder einen Vergleich in Bezug auf sein gesamtes Vermögen mit seinen oder zugunsten seiner Gläubiger vereinbart bzw. trifft oder eine solche Übertragung, Vereinbarung, Übereinkunft oder Vergleich wirksam wird;(d) gegen den Referenzschuldner ein Verfahren zur Insolvenz- oder Konkursfeststellung oder ein vergleichbares Verfahren bezüglich eines sonstigen, die Rechte der Gläubiger betreffenden Rechts eingeleitet wird, oder bezüglich des Referenzschuldners ein Antrag auf Abwicklung oder Liquidation gestellt wird und dies in beiden vorgenannten Fällen entweder<ul style="list-style-type: none">(i) zu einer Insolvenz- oder Konkursfeststellung, dem Erlass einer Rechtsschutzanordnung oder der Anordnung der Abwicklung oder der Liquidation führt, oder(ii) das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eröffnung oder Antragstellung (es sei denn mangels Masse) abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird;(e) der Referenzschuldner einen Beschluss gefasst hat zum Zwecke seiner Abwicklung, Liquidation oder seiner Unterstellung unter einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder Sachwalter, es sei denn, dies beruht auf einer Vermögensübertragung auf einen anderen Rechtsträger im Zusammenhang mit einer Konsolidierung, Verschmelzung oder einem vergleichbaren Vorgang;(f) der Referenzschuldner die Bestellung eines Verwalters, vorläufigen Liquidators, Konservators, Zwangsverwalters, Treuhänders, Verwahrers oder einer anderen Person mit gleichartiger Funktion für sich oder seine gesamten oder wesentlichen Teile seiner Vermögensgegenstände beantragt oder einer solchen unterstellt wird;(g) eine besicherte Partei alle oder einen wesentlichen Teil aller Vermögensgegenstände des Referenzschuldners in Besitz nimmt oder hinsichtlich aller oder einem wesentlichen Teil aller Vermögensgegenstände des Referenzschuldners eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt wird und nicht innerhalb von 30 Kalendertagen danach der Besicherte den Besitz verliert oder ein solches Verfahren abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt wird; oder(h) ein auf den Referenzschuldner bezogenes Ereignis eintritt, welches nach den anwendbaren Rechtsvorschriften jedweder Rechtsordnung eine den vorstehenden Absätzen (a) bis (g) genannten Fällen vergleichbare Wirkung hat.
-------------------	---

+#-Ende]

Maßgebliche Verbindlichkeit:	<p>bedeutet im Sinne dieser Emissionsbedingungen jede Verbindlichkeit des Referenzschuldners, die der nachfolgend beschriebenen Verbindlichkeitskategorie entspricht und die alle nachfolgend angegebenen Verbindlichkeitsmerkmale erfüllt, und zwar jeweils zu dem Zeitpunkt, an dem das Ereignis eintritt, welches das Kreditereignis begründet, das entweder der Kreditereignis-Mitteilung oder der Mitteilung an ISDA, die den Eintritt des Antragszeitpunkts auf Entscheidung über Kreditereignis zur Folge hat, zu Grunde liegt.</p> <p>Hierbei gilt:</p>
Verbindlichkeitskategorie:	ist Aufgenommene Gelder.
Verbindlichkeitsmerkmale:	sind vorliegend nicht bezeichnet.
Aufgenommene Gelder:	<p>[Für alle Transaktionstypen außer dem Transaktionstyp "nordamerikanische Gesellschaft" (North American Corporate) einfügen:</p> <p>bezeichnet jede Verbindlichkeit, sei es direkt oder aus einer Qualifizierten Garantie, zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus den Ziehungen eines Akkreditivs (<i>Letter of Credit</i>), ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter revolvingierenden Krediten).</p> <p>"Qualifizierte Garantie" bezeichnet eine schriftlich (auch gesetzlich oder durch sonstige Vorschriften) verbriefte Garantie, gemäß der der Referenzschuldner sich im Rahmen einer Zahlungsgarantie (oder einer von der Form her vergleichbaren Vereinbarung gemäß dem jeweils anwendbaren Recht) und nicht im Rahmen einer Forderungseinzugsgarantie (oder einer von der Form her vergleichbaren Vereinbarung gemäß dem jeweils anwendbaren Recht) unwiderruflich verpflichtet, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (mit Ausnahme von aufgrund eines Festen Höchstbetrags nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer Primärverbindlichkeit, deren Schuldner der Primärschuldner ist, fällig sind.</p> <p>Die folgenden Garantien sind keine Qualifizierten Garantien:</p> <p>(a) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen oder Akkreditive (oder von der Form her vergleichbare Vereinbarungen); oder</p> <p>(b) Garantien, deren Bedingungen zufolge die Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes erfüllt, erlassen, reduziert, abgetreten oder anderweitig geändert werden können, und zwar jeweils in einer anderen Form als</p> <p>(i) durch Zahlung;</p> <p>(ii) im Wege der Zulässigen Abtretung;</p> <p>(iii) kraft Gesetzes;</p> <p>(iv) aufgrund des Bestehens eines Festen Höchstbetrags; oder</p> <p>[Einzufügen falls ein Finanzinstitut Referenzschuldner ist (Financial):</p> <p>(v) aufgrund von Bestimmungen, die einen Staatlichen Eingriff zulassen oder antizipieren; oder]</p> <p>[Einzufügen falls ein Europäisches Versicherungsunternehmen im Nachrang Referenzschuldner ist (Subordinated European Insurance):</p> <p>(v) aufgrund von Eigenkapitalbestimmungen, wobei "Eigenkapitalbestimmungen" jegliche Bedingungen einer Verbindlichkeit bezeichnen, die einen Aufschub, eine Aussetzung, eine Aufhebung, eine Umwandlung, eine Reduzierung oder eine sonstige Änderung der Zahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners erlauben und die erforderlich sind, damit die Verbindlichkeit einer</p>

		<p>bestimmten Kapitalklasse (Tier) zugeordnet werden kann.]</p> <p>Sieht die Garantie oder Primärverbindlichkeit Bestimmungen bezüglich Erfüllung, Erlass, Reduzierung, Abtretung oder sonstiger Änderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners vor und sind diese Bestimmungen zum Zeitpunkt der maßgeblichen Feststellung gemäß den Bedingungen dieser Garantie bzw. Primärverbindlichkeit aufgrund oder infolge des Eintritts (I) einer Nichtzahlung in Bezug auf die Garantie oder die Primärverbindlichkeit oder (II) eines Ereignisses der in der Definition "Insolvenz" beschriebenen Art in Bezug auf den Referenzschuldner oder den Primärschuldner außer Kraft getreten oder ausgesetzt worden, so gelten diese Bestimmungen unbeschadet der Bedingungen der Garantie oder der Primärverbindlichkeit für diese Zwecke als endgültig außer Kraft oder endgültig ausgesetzt.</p> <p>Um eine Qualifizierte Garantie darzustellen,</p> <p>(x) muss der Nutzen dieser Garantie zusammen mit der Primärverbindlichkeit übertragen werden können und</p> <p>(y) müssen im Falle eines Festen Höchstbetrags der Garantie alle Ansprüche in Bezug auf Beträge, die diesem Festen Höchstbetrag unterliegen, zusammen mit dieser Garantie übertragen werden können.</p> <p>"Fester Höchstbetrag" bezeichnet in Bezug auf eine Garantie ein festgelegtes numerisches Limit bzw. eine festgelegte numerische Obergrenze für die Haftung des Referenzschuldners in Bezug auf einige oder alle der auf die Primärverbindlichkeit fälligen Zahlungen, mit der Maßgabe, dass der Begriff Fester Höchstbetrag kein Limit bzw. keine Obergrenze umfasst, das bzw. die mittels einer Formel mit einer oder mehreren Variablen berechnet wird (und für diese Zwecke gelten die auf die Primärverbindlichkeit ausstehenden fälligen Kapitalbeträge oder sonstigen Beträge nicht als Variablen).</p> <p>"Zulässige Abtretung" bezeichnet in Bezug auf eine Qualifizierte Garantie die Abtretung dieser Qualifizierten Garantie und deren Übernahme durch einen einzelnen Abtretungsempfänger (einschließlich im Wege einer Einziehung der Garantie und Gewährung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen selben Bedingungen in Fällen, in denen auch eine Abtretung des gesamten (oder im Wesentlichen gesamten) Vermögens des Referenzschuldners an denselben einzelnen Abtretungsempfänger erfolgt.</p> <p>]</p> <p>[Für den Transaktionstyp "nordamerikanische Gesellschaft" (North American Corporate) einfügen:</p> <p>bezeichnet jede Verbindlichkeit, sei es direkt oder aus einer Qualifizierten Tochtergarantie, zur Zahlung oder Rückzahlung von Geldbeträgen aus aufgenommenen Geldern (einschließlich Einlagen und Erstattungsverpflichtungen aus den Ziehungen eines Akkreditivs (<i>Letter of Credit</i>), ausschließlich nicht in Anspruch genommener Gelder unter revolvingenden Krediten).</p> <p>"Qualifizierte Garantie" bezeichnet eine schriftlich (auch gesetzlich oder durch sonstige Vorschriften) verbriefte Garantie, gemäß der der Referenzschuldner sich im Rahmen einer Zahlungsgarantie (oder einer von der Form her vergleichbaren Vereinbarung gemäß dem jeweils anwendbaren Recht) und nicht im Rahmen einer Forderungseinzugsgarantie (oder einer von der Form her vergleichbaren Vereinbarung gemäß dem jeweils</p>
--	--	---

anwendbaren Recht) unwiderruflich verpflichtet, sämtliche Kapital- und Zinsbeträge (mit Ausnahme von aufgrund eines Festen Höchstbetrags nicht abgedeckten Beträgen) zu zahlen, die im Rahmen einer Primärverbindlichkeit, deren Schuldner der Primärschuldner ist, fällig sind.

Die folgenden Garantien sind keine Qualifizierten Garantien:

- (a) Garantiescheine, Finanzversicherungs-Policen oder Akkreditive (oder von der Form her vergleichbare Vereinbarungen); oder
- (b) Garantien, deren Bedingungen zufolge die Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners infolge des Eintritts oder Nichteintritts eines Ereignisses oder eines Umstandes erfüllt, erlassen, reduziert, abgetreten oder anderweitig geändert werden können, und zwar jeweils in einer anderen Form als
 - (i) durch Zahlung;
 - (ii) im Wege der Zulässigen Abtretung;
 - (iii) kraft Gesetzes;
 - (iv) aufgrund des Bestehens eines Festen Höchstbetrags; oder

[Einzufügen falls ein Finanzinstitut Referenzschuldner ist (Financial):

- (v) aufgrund von Bestimmungen, die einen Staatlichen Eingriff zulassen oder antizipieren; oder]

[Einzufügen falls ein Europäische Versicherungsunternehmen im Nachrang Referenzschuldner ist (Subordinated European Insurance):

- (v) aufgrund von Eigenkapitalbestimmungen, wobei "Eigenkapitalbestimmungen" jegliche Bedingungen einer Verbindlichkeit bezeichnen, die einen Aufschub, eine Aussetzung, eine Aufhebung, eine Umwandlung, eine Reduzierung oder eine sonstige Änderung der Zahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners erlauben und die erforderlich sind, damit die Verbindlichkeit einer bestimmten Kapitalklasse (Tier) zugeordnet werden kann.]

Sieht die Garantie oder Primärverbindlichkeit Bestimmungen bezüglich Erfüllung, Erlass, Reduzierung, Abtretung oder sonstiger Änderung der Kapitalzahlungsverpflichtungen des Referenzschuldners vor und sind diese Bestimmungen zum Zeitpunkt der maßgeblichen Feststellung gemäß den Bedingungen dieser Garantie bzw. Primärverbindlichkeit aufgrund oder infolge des Eintritts (I) einer Nichtzahlung in Bezug auf die Garantie oder die Primärverbindlichkeit oder (II) eines Ereignisses der in der Definition "Insolvenz" beschriebenen Art in Bezug auf den Referenzschuldner oder den Primärschuldner außer Kraft getreten oder ausgesetzt worden, so gelten diese Bestimmungen unbeschadet der Bedingungen der Garantie oder der Primärverbindlichkeit für diese Zwecke als endgültig außer Kraft oder endgültig ausgesetzt.

Um eine Qualifizierte Garantie darzustellen,

- (x) muss der Nutzen dieser Garantie zusammen mit der Primärverbindlichkeit übertragen werden können und
- (y) müssen im Falle eines Festen Höchstbetrags der Garantie alle Ansprüche in Bezug auf Beträge, die diesem Festen Höchstbetrag unterliegen, zusammen mit dieser Garantie übertragen werden können.

"Fester Höchstbetrag" bezeichnet in Bezug auf eine Garantie ein festgelegtes numerisches Limit bzw. eine festgelegte numerische Obergrenze für die Haftung des

	<p>Referenzschuldners in Bezug auf einige oder alle der auf die Primärverbindlichkeit fälligen Zahlungen, mit der Maßgabe, dass der Begriff Fester Höchstbetrag kein Limit bzw. keine Obergrenze umfasst, das bzw. die mittels einer Formel mit einer oder mehreren Variablen berechnet wird (und für diese Zwecke gelten die auf die Primärverbindlichkeit ausstehenden fälligen Kapitalbeträge oder sonstigen Beträge nicht als Variablen).</p> <p>"Zulässige Abtretung" bezeichnet in Bezug auf eine Qualifizierte Garantie die Abtretung dieser Qualifizierten Garantie und deren Übernahme durch einen einzelnen Abtretungsempfänger (einschließlich im Wege einer Einziehung der Garantie und Gewährung einer neuen Garantie) zu denselben oder im Wesentlichen selben Bedingungen in Fällen, in denen auch eine Abtretung des gesamten (oder im Wesentlichen gesamten) Vermögens des Referenzschuldners an denselben einzelnen Abtretungsempfänger erfolgt.</p> <p>]</p>
<p>[Falls das Kreditereignis Nichtzahlung mit Nachfrist anwendbar ist, einfügen: Nachfrist:</p>	<p>hat die diesem Begriff in der Definition von Nichtzahlung zugewiesene Bedeutung.]</p>
<p>Nachrangige Verbindlichkeit:</p>	<p>hat die diesem Begriff in der Definition von Nachrangigkeit zugewiesene Bedeutung.</p>
<p>Nachrangigkeit:</p>	<p>bezeichnet, bezogen auf das Verhältnis einer Verbindlichkeit (die "Nachrangige Verbindlichkeit") zu einer anderen Verbindlichkeit des Referenzschuldners (die "Vorrangige Verbindlichkeit"), eine vertragliche, treuhänderische oder ähnliche Vereinbarung, die vorsieht, dass</p> <p>(a) infolge der Liquidation, Auflösung, Reorganisation oder Abwicklung des Referenzschuldners Forderungen der Gläubiger der Vorrangigen Verbindlichkeit vor den Forderungen der Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit erfüllt werden, oder</p> <p>(b) die Gläubiger der Nachrangigen Verbindlichkeit nicht berechtigt sind, Zahlungen in Bezug auf ihre Forderungen zu erhalten oder einzubehalten, solange der Referenzschuldner unter der Vorrangigen Verbindlichkeit in Zahlungsrückstand oder sonstigem Verzug ist. Für die Nachrangigkeit sind Rangfolgen, die sich kraft Gesetzes</p> <p>[Mit Unternehmen als Referenzschuldner (Corporate) einfügen: oder aus Sicherheiten oder Kreditunterstützungen oder anderen Kreditverbesserungsmaßnahmen ergeben, nicht maßgeblich.</p> <p>]</p> <p>[Mit Staaten als Referenzschuldner (Sovereign) einfügen: ergeben, zu berücksichtigen.</p> <p>]</p>

[+#Falls das Kreditereignis Nichtanerkennung/Moratorium anwendbar ist, für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit Staaten als Referenzschuldner (Sovereign) zusätzlich einfügen:

Nichtanerkennung/Moratorium:	Eine " Nichtanerkennung " bzw. ein " Moratorium " liegt vor, wenn (a) ein Vertreter des Referenzschuldners oder einer Regierungsstelle (i) die Zahlungsverpflichtungen aus der Maßgeblichen Verbindlichkeit oder sonstige Verbindlichkeiten gänzlich oder zum Teil nicht anerkennt, ablehnt oder bestreitet oder Zahlungsverbindlichkeiten in Höhe eines Betrags von mindestens dem Schwellenbetrag anficht/bestreitet, oder (ii) in Bezug auf die Zahlungsverpflichtungen aus der Maßgeblichen Verbindlichkeit ein Moratorium, einen Zahlungsstillstand oder Zahlungsaufschub erklärt oder verfügt, wobei sich dies mindestens auf den Schwellenbetrag erstreckt, und (b) eine Nichtzahlung, die ungeachtet des Zahlungsschwellenbetrags festgelegt wird, oder eine Restrukturierung, die ungeachtet des Schwellenbetrags festgelegt wird, treten im Zusammenhang mit Verbindlichkeiten an oder vor einem Nichtanerkennung-/Moratorium- Bewertungstag ein.
Nichtanerkennung/Moratorium-Bewertungstag:	bezeichnet, für den Fall, dass eine Potenzielle Nichtanerkennung/ein Moratorium am oder vor dem Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag eintritt, den Tag, der 60 Tage nach dem in Teil (a) der Definition von " Nichtanerkennung/Moratorium " beschriebenen Ereignis liegt, oder, sofern die Verbindlichkeiten, auf die sich die Nichtanerkennung/das Moratorium bezieht, Anleihen umfassen, den ersten Zahlungstermin im Hinblick auf eine Anleihe, der nach dem in (a) in der Definition von Nichtanerkennung/Moratorium beschriebenen Ereignis liegt, falls dies der spätere Termin ist.
Potenzielle Nichtanerkennung/Moratorium:	bezeichnet den Eintritt eines unter Ziffer (i) der Definition von " Nichtanerkennung/Moratorium " beschriebenen Ereignisses.

[+#-Ende]

[+#Falls das Kreditereignis Nichtzahlung anwendbar ist, zusätzlich einfügen:

<p>Nichtzahlung:</p>	<p>liegt vor, wenn der Referenzschuldner die aus einer Maßgeblichen Verbindlichkeit resultierenden Zahlungsverpflichtungen, deren Gesamtbetrag mindestens dem Zahlungsschwellenbetrag entspricht, an dem für diese Zahlungsverpflichtungen maßgeblichen Fälligkeitstag nicht entsprechend den Bedingungen dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit erfüllt und die Zahlungsverpflichtungen auch nicht bis zum Ablauf der dafür maßgeblichen Nachfrist (nach Eintritt etwaiger aufschiebender Bedingungen für den Beginn einer solchen Nachfrist) erfüllt worden sind.</p> <p>"Nachfrist" ist dabei in Bezug auf diese Maßgebliche Verbindlichkeit</p> <p>(a) die Nachfrist, die nach den Bedingungen dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit Anwendung findet,</p> <p>(b) sofern die in (a) beschriebene Nachfrist bis zum Vorgesehenen Fälligkeitstag (bestimmt unter Bezug auf Mittlere Greenwich-Zeit (MGZ)) noch nicht abgelaufen ist, die Frist von 30 Kalendertagen oder, sofern die nach (a) maßgebliche Zahlungsfrist kürzer ist als 30 Kalendertage, die in (a) beschriebene Zahlungsfrist und,</p> <p>(c) sofern keine Nachfrist in den Bedingungen dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit vereinbart ist oder dort nur eine Zahlungsfrist vereinbart ist, die kürzer als drei Bankarbeitstage ist, eine Frist von drei Nachfrist-Bankarbeitstagen. "Nachfrist-Bankarbeitstag" im Sinne dieses Abschnitts ist jeder Tag, an dem die Banken an dem oder den in den Bedingungen dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit genannten Finanzplatz oder Finanzplätzen für Zahlungen einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind. Sofern sich in den Bedingungen dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit keine Regelung findet, gilt der Finanzplatz derjenigen Währung, auf die diese Maßgebliche Verbindlichkeit lautet, als maßgeblich bzw. im Falle von Euro als Währung der Maßgeblichen Verbindlichkeit, ist dies derjenige Tag, an dem das TARGET-System (Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer) Zahlungen in Euro abwickelt.</p>
	<p>Wenn bei einem eingetretenen Ereignis, dass ansonsten eine Nichtzahlung darstellen würde, (a) dieses Ereignis infolge einer Währungsumstellung eintritt, die infolge einer Maßnahme erfolgt, die von einer Regierungsbehörde ergriffen wird und in der Rechtsordnung dieser Regierungsbehörde allgemein gilt, und (b) ein frei verfügbarer marktüblicher Umtauschkurs zum Zeitpunkt der Währungsumstellung vorlag, gilt dieses eingetretene Ereignis nicht als Nichtzahlung, es sei denn, die Währungsumstellung selbst hat zum Zeitpunkt dieser Währungsumstellung zu einer Verringerung des (unter Anwendung dieses frei verfügbaren marktüblichen Umtauschkurses ermittelten) zahlbaren Zinssatzes oder -betrags bzw. Kapital- oder Aufschlagsbetrags geführt.</p>

[+#-Ende]

<p>Primärschuldner:</p>	<p>hat die diesem Begriff in der Definition von Maßgebliche Verbindlichkeit (Aufgenommene Gelder) zugewiesene Bedeutung.</p>
<p>Primärverbindlichkeit:</p>	<p>hat die diesem Begriff in der Definition von Maßgebliche Verbindlichkeit (Aufgenommene Gelder) zugewiesene Bedeutung.</p>
<p>Regierungsstellen:</p>	<p>sind unabhängig von der Zuständigkeit im Einzelfall alle de facto oder de jure bestehenden Regierungen (einschließlich jede ihrer Behörden, Organe, Ministerien oder Dienststellen), Gerichte, Gerichtshöfe, Verwaltungs- oder andere Regierungsstellen sowie sonstige privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche juristische Personen, die mit der Aufsicht über die Finanzmärkte des Referenzschuldners oder der Rechtsordnung, in der der jeweilige Referenzschuldner gegründet wurde, betraut sind (einschließlich der Zentralbank des jeweiligen Referenzschuldners).</p>

[+#Falls das Kreditereignis Restrukturierung anwendbar ist, zusätzlich einfügen:

<p>Restrukturierung:</p>	<p>bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Maßgebliche Verbindlichkeiten und in Bezug auf den Schwellenbetrag,</p> <p>(a) eines oder mehrere der nachstehend beschriebenen Ereignisse in einer Form eintritt, die alle Gläubiger einer solchen Maßgeblichen Verbindlichkeit bindet, oder</p> <p>(b) bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Vereinbarung zwischen dem Referenzschuldner oder einer Regierungsstelle und einer hinreichenden Anzahl von Gläubigern einer solchen Maßgeblichen Verbindlichkeit, um alle Gläubiger dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit zu binden, getroffen wird, oder</p> <p>(c) bezüglich eines oder mehrerer der nachstehend beschriebenen Ereignisse eine Ankündigung oder eine anderweitige, alle Gläubiger einer solchen Maßgeblichen Verbindlichkeit bindende Anordnung durch den Referenzschuldner selbst oder durch eine Regierungsstelle erfolgt (einschließlich im Falle von Schuldverschreibungen als Maßgebliche Verbindlichkeit durch einen Austausch),</p> <p>und ein solches Ereignis nicht in den am Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis oder, falls dieses Ereignis nach dem Rückwirkungszeitpunkt bei Kreditereignis liegt, im Zeitpunkt der Begebung bzw. Entstehung der Maßgeblichen Verbindlichkeit für diese Maßgebliche Verbindlichkeit geltenden Bedingungen bereits geregelt ist:</p> <p>(i) eine Reduzierung des vereinbarten Zinssatzes oder zu zahlenden Zinsbetrags, oder der vertraglich vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (einschließlich durch eine Währungsumstellung),</p> <p>(ii) eine Reduzierung des bei Fälligkeit zu zahlenden Kapitalbetrags oder Aufschlages (einschließlich durch eine Währungsumstellung),</p> <p>(iii) ein Hinausschieben eines oder mehrerer Termine für die Zahlung oder Entstehung von Zinsen oder die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen,</p> <p>(iv) eine Veränderung in der Rangfolge einer Maßgeblichen Verbindlichkeit, die zur Nachrangigkeit dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Maßgeblichen Verbindlichkeit führt, oder</p> <p>(v) eine Umstellung der Währung von Kapital-, Zins- und/oder Aufschlagszahlungen auf eine Währung, die nicht das gesetzliche Zahlungsmittel von Kanada, Japan, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs oder der Vereinigten Staaten von Amerika ist, bzw. auf eine andere Währung als den Euro bzw. als eine Nachfolgewährung der oben genannten Währungen (wobei dieser Begriff im Falle des Euro die Nachfolgewährung bezeichnet, die den Euro insgesamt ersetzt).</p> <p>Nicht als Restrukturierung gelten:</p> <p>(1) eine Zahlung von Kapital und/oder Zinsen in Euro im Hinblick auf eine Verbindlichkeit, die in einer Euro-Vorgänger-Währung denominiert ist; und/oder</p> <p>(2) die Währungsumstellung von Euro auf eine andere Währung, wenn (A) die Währungsumstellung infolge einer Maßnahme erfolgt, die von einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ergriffen wird und in der Rechtsordnung dieser Regierungsbehörde allgemein gilt und (B) ein frei verfügbarer Marktkurs für den Umtausch von Euro in diese andere Währung zum Zeitpunkt der Währungsumstellung vorlag und sich der unter Anwendung dieses frei verfügbaren marktüblichen Umtauschkurses ermittelte zahlbare Zinssatz oder -betrag bzw. Kapital- oder Aufschlagsbetrag nicht verringert hat;</p> <p>(3) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in den vorstehenden Abschnitten (a) bis (c) dieser Definition genannten Ereignisse, sofern es auf administrativen, buchhalterischen, steuerlichen oder sonstigen Anpassungen, die im Rahmen der üblichen Geschäftspraxis vorgenommen werden, beruht; und/oder</p> <p>(4) der Eintritt, die Vereinbarung oder die Verkündung eines der in den vorstehenden Abschnitten (a) bis (c) dieser Definition genannten Ereignisse, sofern es auf Umständen beruht, die weder direkt noch indirekt mit einer Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des Referenzschuldners zusammenhängt, mit der Maßgabe, dass in Bezug auf (v) keine derartige Verschlechterung der Bonität oder finanziellen Situation des Referenzschuldners erforderlich ist, wenn die Währungsumstellung von Euro auf eine andere Währung und infolge einer Maßnahme erfolgt, die von einer Regierungsbehörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ergriffen wird und in der Rechtsordnung dieser Regierungsbehörde allgemein gilt; und/oder</p> <p>(5) wenn die Verbindlichkeit, auf die sich eines der in den Abschnitten (a) bis (c) dieser Definition genannten Ereignisse bezieht, keine Verbindlichkeit gegenüber Mehreren Gläubigern ist.</p>
<p>+ #-Ende]</p>	
<p>Schwellenbetrag:</p>	<p>bezeichnet [U.S. Dollar 10.000.000] [anderen Schwellenbetrag einfügen] oder den betreffenden Gegenwert in der jeweiligen Währung der Maßgeblichen Verbindlichkeit.</p>

[+#Falls das Kreditereignis Restrukturierung anwendbar ist, mit Unternehmen als Referenzschuldner (Corporate) zusätzlich einfügen:

Verbindlichkeit Gegenüber Mehreren Gläubigern:	bezeichnet eine Maßgebliche Verbindlichkeit, die (a) an dem Tag, an dem eine Kreditereignis-Mitteilung veröffentlicht wird, von mehr als drei Gläubigern, die nicht verbundene Unternehmen sind, gehalten wird und (b) hinsichtlich derer mindestens ein prozentualer Anteil von $66 \frac{2}{3}$ der Gläubiger zustimmen muss, damit das Kreditereignis Restrukturierung eintreten kann.
---	---

+#-Ende]

Vorrangige Verbindlichkeit:	hat die diesem Begriff in der Definition von Nachrangigkeit zugewiesene Bedeutung.
Zahlungsschwellenbetrag:	bezeichnet [U.S. Dollar 1.000.000] [anderen Zahlungsschwellenbetrag einfügen] oder den betreffenden Gegenwert in der jeweiligen Währung der Maßgeblichen Verbindlichkeit.

[+#Falls das Kreditereignis Staatlicher Eingriff anwendbar ist, mit Unternehmen als Referenzschuldner (Corporate), die Finanzinstitute sind zusätzlich einfügen:

Staatlicher Eingriff:	bedeutet, dass in Bezug auf eine oder mehrere Maßgebliche Verbindlichkeiten und in Bezug auf einen Gesamtbetrag, der mindestens dem Schwellenbetrag entspricht, eines oder mehrere der folgenden Ereignisse infolge einer Maßnahme oder Bekanntmachung einer Regierungsbehörde eintritt, die gemäß bzw. mittels eines Restrukturierungs- und Abwicklungsgesetzes bzw. einer Restrukturierungs- und Abwicklungsverordnung (bzw. eines ähnlichen Gesetzes oder einer ähnlichen Rechtsverordnung) erfolgt und jeweils für den Referenzschuldner in verbindlicher Form gilt, ungeachtet dessen, ob das betreffende Ereignis in den Bedingungen der jeweiligen Maßgeblichen Verbindlichkeit ausdrücklich vorgesehen ist: (i) ein Ereignis, das sich auf die Rechte des Gläubigers dergestalt auswirken würde, dass: (A) eine Reduzierung des zu zahlenden Zinssatzes oder Zinsbetrags, oder des Betrags der vorgesehenen aufgelaufenen Zinsen (einschließlich im Rahmen einer Währungsumstellung) eintritt; (B) eine Reduzierung des bei Rückzahlung zu zahlenden Kapitalbetrags oder Aufschlages (einschließlich im Rahmen einer Währungsumstellung) eintritt; (C) ein Hinausschieben bzw. eine sonstige Verzögerung eines oder mehrerer Termine für (i) die Zahlung oder Entstehung von Zinsen oder (ii) die Zahlung von Kapitalbeträgen oder Aufschlägen eintritt; oder (D) eine Veränderung in der Zahlungsrangfolge einer der Maßgeblichen Verbindlichkeiten, die zur Nachrangigkeit dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit gegenüber einer anderen Maßgeblichen Verbindlichkeit führt, eintritt; (ii) eine Enteignung, Übertragung oder ein sonstiges Ereignis, die bzw. das zwingend zu einem Wechsel des wirtschaftlichen Eigentümers dieser Maßgeblichen Verbindlichkeit führt; (iii) eine obligatorische Einziehung oder Wandlung bzw. ein obligatorischer Umtausch; oder (iv) ein Ereignis, dass analoge Auswirkungen zu den in (i) bis (iii) beschriebenen Ereignissen hat. Der Begriff Maßgebliche Verbindlichkeit umfasst für Zwecke des "Staatlichen Eingriffs" auch Primärverbindlichkeiten, in Bezug auf die der Referenzschuldner als Garantgeber handelt.
------------------------------	---

+#-Ende]

#B-Ende]

§ 5b
ERSATZ-REFERENZSCHULDVERSCHREIBUNG,
NACHFOLGER,
NACHFOLGEEREIGNIS

[#A-Im Fall der Anwendbarkeit der ISDA-Credit Derivative Definitions 2003 einfügen:]

(1) Festlegung einer Ersatz-Referenzschuldverschreibung in Bezug auf eine Referenzschuldverschreibung.

Sofern die Referenzschuldverschreibung vor dem Maßgeblichen Endtag (wie in § 5a(1) definiert) vollständig zurückgezahlt wird oder nach Ansicht der Berechnungsstelle vor diesem Zeitpunkt

- (a) die aufgrund der Referenzschuldverschreibung geschuldeten Beträge durch außerplanmäßige Rückzahlung oder auf andere Weise wesentlich verringert werden,
- (b) die Referenzschuldverschreibung eine garantierte Verbindlichkeit ist und die rechtlichen Wirkungen und die Durchsetzbarkeit dieser Garantie auf andere Weise als durch das Bestehen oder den Eintritt eines Kreditereignisses entfallen,
- (c) der Referenzschuldner Zahlungen auf die Referenzschuldverschreibung aus einem anderen Grund als infolge des Eintritts eines Kreditereignisses nicht mehr schuldet, oder
- (d) bei Vorliegen anderer Gründe, die die Emittentin im billigen Ermessen festlegt,

wird die Berechnungsstelle eine oder mehrere andere durch den Referenzschuldner begebene Schuldverschreibungsemissionen oder, sofern keine Schuldverschreibungsemissionen des Referenzschuldners ausstehend sind, andere durch den Referenzschuldner begebene oder eingegangene Verbindlichkeiten bestimmen, die die Referenzschuldverschreibung unmittelbar ersetzt bzw. ersetzen sobald ihr dies nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktauffassung möglich ist (jeweils die „**Ersatz-Referenzschuldverschreibung**“). Die Berechnungsstelle ist berechtigt, eine als Ersatz-Referenzschuldverschreibung ausgewählte Verbindlichkeit des Referenzschuldners, die keine Schuldverschreibungsemission ist, jederzeit und unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ersetzung gemäß dem vorstehenden Satz, durch eine neue Schuldverschreibungsemission des Referenzschuldners zu ersetzen.

Falls eine solche Ersetzung stattfindet, gilt jede Bezugnahme auf die Referenzschuldverschreibung in diesen Emissionsbedingungen als eine Bezugnahme auf die Ersatz-Referenzschuldverschreibung. Eine Ersatz-Referenzschuldverschreibung muss eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners sein, die im Zeitpunkt ihrer Begebung oder Entstehung zu der Referenzschuldverschreibung gleichrangig ist. Diese muss wirtschaftlich den Verpflichtungen der Emittentin aufgrund dieser Emissionsbedingungen entsprechen und eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners (entweder direkt oder als auf Zahlung gerichtete unbedingte Garantie) darstellen. Die Berechnungsstelle wird der Emittentin und den Gläubigern eine von ihr vorgenommene Bestimmung einer Ersatz-Referenzschuldverschreibung unverzüglich gemäß § 12 mitteilen.

(2) Festlegung eines Nachfolgers für den Referenzschuldner.

[#1-Mit Unternehmen als Referenzschuldner (Corporate) einfügen:]

Der „**Nachfolger**“ ist der oder sind die nach den folgenden aufgeführten Regelungen bestimmten Rechtsnachfolger des Referenzschuldners.

- (a) Übernimmt (wie nachstehend definiert) aufgrund eines Nachfolgeereignisses (wie in Absatz (3) definiert) ein Rechtsnachfolger direkt oder indirekt 75% oder mehr der Relevanten Verbindlichkeiten (wie in Absatz (3) definiert) des Referenzschuldners, ist dieser Rechtsnachfolger alleiniger Nachfolger.
- (b) Übernimmt aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25%, aber weniger als 75% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem Referenzschuldner, ist der Rechtsnachfolger, der mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, alleiniger Nachfolger.
- (c) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem Referenzschuldner, so sind diese Rechtsnachfolger, die mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, Nachfolger.
- (d) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und verbleiben gleichwohl mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem Referenzschuldner, so sind diese Rechtsnachfolger sowie der Referenzschuldner Nachfolger.
- (e) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt Teile von Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und der Referenzschuldner besteht weiter, so gibt es keinen Nachfolger.
- (f) Übernehmen aufgrund eines Nachfolgeereignisses ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder indirekt einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und der Referenzschuldner hört auf zu existieren, so ist alleiniger Nachfolger entweder derjenige Rechtsnachfolger, der Schuldner des größten prozentualen Anteils der übernommenen Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners geworden ist, oder, wenn auf mehrere Rechtsnachfolger der gleiche prozentuale Anteil an Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners entfällt, derjenige Rechtsnachfolger, der Schuldner des größten prozentualen Anteils der Verbindlichkeiten des Referenzschuldners geworden ist.

Nachdem die Berechnungsstelle von einem entsprechenden Nachfolgeereignis Kenntnis erlangt hat, wird die Berechnungsstelle in angemessener Zeit – jedoch nicht früher als 14 Kalendertage nach dem Tag des rechtmäßigen In-Kraft-Tretens des Nachfolgeereignisses und in jedem Fall nicht später als am dritten Bankgeschäftstag vor dem Fälligkeitstag) – bestimmen, und zwar mit Wirkung ab dem Tag, an dem das Nachfolgeereignis in Kraft getreten ist, ob die in den Absätzen (a) bis (e) maßgeblichen Schwellenprozentsätze erreicht wurden oder welcher Rechtsnachfolger gemäß Absatz (f) als Nachfolger gilt.

Die Berechnungsstelle nimmt diese Bestimmung jedoch nicht vor, wenn zum Zeitpunkt der betreffenden Feststellung entweder

- (a) ISDA öffentlich bekannt gegeben hat, dass gemäß dem Regelwerk (wie in § 13(6) definiert) die Voraussetzungen für eine Einberufung eines Komitees vorliegen, um über die in dieser Definition von „**Nachfolger**“ und in Absatz (3) in Abschnitten (a) und (b) der Definition *Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Nachfolgeereignis* beschriebenen Sachverhalte zu entscheiden (ggf. so lange, bis ISDA anschließend öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche Komitee entschieden hat, keinen Nachfolger zu bestimmen) oder
- (b) ISDA öffentlich bekannt gegeben hat, dass das maßgebliche Komitee entschieden hat, dass kein Ereignis eingetreten ist, das ein Nachfolgeereignis darstellt.

Die Berechnungsstelle wird im Rahmen der Berechnung der Prozentsätze zur Bestimmung, ob die oben aufgeführten Schwellenprozentsätze erreicht worden sind oder welcher Rechtsnachfolger gemäß Absatz (f) als Nachfolger gilt, bezüglich jeder Relevanten Verbindlichkeit (wie in Absatz (3) definiert), die in diese Berechnung mit einfließt, die Höhe jeder Relevanten Verbindlichkeit zugrunde legen, wie diese in den Best Verfügbaren Informationen (wie in Absatz (3) definiert) aufgeführt ist.

Wurden ein oder mehrere Nachfolger für den Referenzschuldner bestimmt und hat einer oder haben mehrere solcher Nachfolger die maßgeblichen Referenzschuldverschreibungen nicht übernommen, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen eine Ersatz-Referenzschuldverschreibung gemäß Absatz (1) bestimmen.

[+/-Für Basket - pro rata sowie vom Nten Kreditereignis abhängige Schuldverschreibungen (für N > 1) einfügen:

Wird ein Referenzschuldner, in Bezug auf den bereits ein Ereignis-Feststellungstag gemäß § 5a(1) eingetreten ist, Nachfolger, bleibt dieses frühere Kreditereignis insoweit außer Betracht, als dass in Bezug auf den Nachfolger die Feststellung eines weiteren Kreditereignisses möglich ist.

[+/-Ende]

Die Berechnungsstelle wird der Emittentin und den Gläubigern einen nach diesem Absatz (2) ermittelten Nachfolger in der Nachfolgeereignis-Mitteilung mitteilen. Ein Nachfolger tritt am Tag der Mitteilung an die Stelle des Referenzschuldners und gilt fortan als Referenzschuldner im Sinne dieser Emissionsbedingungen. Wird der Referenzschuldner durch mehrere Nachfolger ersetzt, gelten diese zusammen fortan als der Referenzschuldner. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall die Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen anpassen.

#1-Ende]

[#2-Mit Staaten als Referenzschuldner (Sovereign) einfügen:

Der „**Nachfolger**“ bezeichnet jede juristische Person oder jeden Rechtsträger, die bzw. der durch ein Nachfolgeereignis (wie in Absatz (3) definiert) direkter oder indirekter Nachfolger dieses Referenzschuldners wird unabhängig davon, ob diese(r) irgendeine Verbindlichkeit des Referenzschuldners übernimmt (übernehmen). Die Feststellung des bzw. der Nachfolger(s) erfolgt durch die Berechnungsstelle in angemessener Zeit, nach deren Kenntniserlangung von dem Nachfolgeereignis (in keinem Fall aber früher als 14 Kalendertage nach dem Tag des rechtmäßigen In-Kraft-Tretens des Nachfolgeereignisses und in jedem Fall nicht später als am dritten Bankgeschäftstag vor dem Fälligkeitstag), mit Wirkung von dem Tag, an dem das Nachfolgeereignis eingetreten ist.

Die Berechnungsstelle nimmt diese Bestimmung jedoch nicht vor, wenn zum Zeitpunkt der betreffenden Feststellung entweder

- (a) ISDA öffentlich bekannt gegeben hat, dass gemäß dem Regelwerk (wie in § 13(6) definiert) die Voraussetzungen für eine Einberufung eines Komitees vorliegen, um über die in dieser Definition von „**Nachfolger**“ und in Absatz (3) in Abschnitten (a) und (b) der Definition *Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Nachfolgeereignis* beschriebenen Sachverhalte zu entscheiden (ggf. so lange, bis ISDA anschließend öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche Komitee entschieden hat, keinen Nachfolger zu bestimmen) oder
- (b) ISDA öffentlich bekannt gegeben hat, dass das maßgebliche Komitee entschieden hat, dass kein Ereignis eingetreten ist, das ein Nachfolgeereignis darstellt.

Wurden ein oder mehrere Nachfolger für den Referenzschuldner bestimmt und hat einer oder haben mehrere solcher Nachfolger die maßgeblichen Referenzschuldverschreibungen nicht übernommen, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen eine Ersatz-Referenzschuldverschreibung gemäß Absatz (1) bestimmen.

[+/-Für Basket - pro rata sowie vom Nten Kreditereignis abhängige Schuldverschreibungen (fürN > 1), einfügen:

Wird ein Referenzschuldner, in Bezug auf den bereits ein Ereignis-Feststellungstag gemäß § 5a(1) eingetreten ist, Nachfolger, bleibt dieses frühere Kreditereignis insoweit außer Betracht, als dass in Bezug auf den Nachfolger die Feststellung eines weiteren Kreditereignisses möglich ist.

[+/-Ende]

Die Berechnungsstelle wird der Emittentin und den Gläubigern einen nach diesem Absatz (2) ermittelten Nachfolger in der Nachfolgeereignis-Mitteilung mitteilen. Ein Nachfolger tritt am Tag der Mitteilung an die Stelle des Referenzschuldners und gilt fortan als Referenzschuldner im Sinne dieser Emissionsbedingungen. Wird der Referenzschuldner durch mehrere Nachfolger ersetzt, gelten diese zusammen fortan als der Referenzschuldner. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall die Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen anpassen.

#2-Ende]

(3) Nachfolgeereignis.

#1-Mit Unternehmen als Referenzschuldner (Corporate) einfügen:

Das „Nachfolgeereignis“ bezeichnet einen Zusammenschluss, eine Ab- oder Aufspaltung (gleichgültig, ob durch freiwilligen Umtausch oder auf andere Art und Weise), eine Verschmelzung mit einer anderen juristischen Person, eine Übertragung (von Rechten und Pflichten oder beidem) oder ein anderes den Referenzschuldner betreffendes vergleichbares Ereignis, durch welches eine juristische Person aufgrund Gesetzes oder Vereinbarung in Verbindlichkeiten einer anderen eintritt.

Unbeschadet des Vorstehenden schließt ein Nachfolgeereignis kein Ereignis ein,

- (a) bei dem die Gläubiger von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners diese Verbindlichkeiten gegen die Verbindlichkeiten einer anderen juristischen Person oder eines sonstigen Rechtsträgers umtauschen, es sei denn, ein solcher Umtausch erfolgt im Zusammenhang mit einer Konsolidierung, Vermögensübertragung, Übereignung von Aktiva oder Passiva, Spaltung, Abspaltung, Verschmelzung oder einem ähnlichen Ereignis oder
- (b) bei dem der Tag, an dem das Ereignis rechtswirksam wird, vor dem Rückwirkungszeitpunkt bei Nachfolgeereignis liegt (bestimmt unter Bezug auf Mittlere Greenwich-Zeit (MGZ)).

#1-Ende]

#2-Mit Staaten als Referenzschuldner (Sovereign) einfügen:

Das „Nachfolgeereignis“ bezeichnet ein Ereignis wie z.B. eine Annektierung, Vereinigung, Sezession, Teilung, Auflösung, Konsolidierung, Neugründung oder ein sonstiges Ereignis, aus dem ein oder mehrere unmittelbare oder mittelbare Nachfolger des Referenzschuldners hervorgehen.

Unbeschadet des Vorstehenden schließt ein Nachfolgeereignis kein Ereignis ein,

- (a) bei dem die Gläubiger von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners diese Verbindlichkeiten gegen die Verbindlichkeiten einer anderen juristischen Person oder eines sonstigen Rechtsträgers umtauschen, es sei denn, ein solcher Umtausch erfolgt im Zusammenhang mit einer Annektierung, Vereinigung, Sezession, Teilung, Auflösung, Konsolidierung, Neugründung oder einem ähnlichen Ereignis oder
- (b) bei dem der Tag, an dem das Ereignis eintritt vor dem Rückwirkungszeitpunkt bei Nachfolgeereignis liegt (bestimmt unter Bezug auf Mittlere Greenwich-Zeit (MGZ)).

#2-Ende]

Es gelten die folgenden Definitionen:

Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Nachfolgeereignis:	bezeichnet in Bezug auf eine gemäß dem Regelwerk an ISDA übermittelte Mitteilung, in der die Einberufung eines Komitees beantragt wird, um Folgendes zu entscheiden: <ul style="list-style-type: none">(a) ob ein Ereignis, das ein Nachfolgeereignis darstellt, in Bezug auf den Referenzschuldner eingetreten ist; und(b) sofern das maßgebliche Komitee entscheidet, dass ein solches Ereignis eingetreten ist, zu welchem Zeitpunkt dieses Ereignis rechtswirksam geworden ist, den von ISDA öffentlich bekannt gegebenen Zeitpunkt, hinsichtlich dessen das maßgebliche Komitee entscheidet, dass dies der Zeitpunkt ist, an dem die betreffende Mitteilung wirksam wird.
--	---

[+/-Mit Unternehmen als Referenzschuldner (Corporate) zusätzlich einfügen:

Best Verfügbare Informationen:	<p>bezeichnet</p> <p>(a) Informationen (einschließlich der nicht-konsolidierten pro-forma Finanzausweise, die von der Annahme ausgehen, dass das maßgebliche Nachfolgeereignis eingetreten ist), die von dem Referenzschuldner seiner obersten Wertpapieraufsichtsbehörde oder zuständigen Wertpapierbörse zur Verfügung gestellt werden, oder solche Informationen, die von dem Referenzschuldner seinen Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, zur Verfügung gestellt werden; oder, für den Fall, dass Informationen später als die nicht-konsolidierten pro-forma Finanzausweise, aber vor der Bestimmung des Nachfolgers durch die Berechnungsstelle, zur Verfügung gestellt werden, jede andere schriftliche Information, die von dem Referenzschuldner seiner obersten Wertpapieraufsichtsbehörde oder zuständigen Wertpapierbörse zur Verfügung gestellt wird oder solche Informationen, die von dem Referenzschuldner seinen Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, zur Verfügung gestellt werden; oder</p> <p>(b) für den Fall, dass der Referenzschuldner keine Informationen bei seiner obersten Wertpapieraufsichtsbehörde oder zuständigen Wertpapierbörse einreichen muss oder seinen Aktionären, Gläubigern oder anderen Personen, deren Zustimmung für ein Nachfolgeereignis notwendig ist, keine Informationen zur Verfügung stellen muss, öffentlich zugängliche Informationen, die die Berechnungsstelle nach eigener Ansicht in die Lage versetzen, Nachfolger zu bestimmen.</p> <p>Informationen, die erst 14 Kalendertage nach dem Tag des rechtsverbindlichen In-Kraft-Tretens des Nachfolgeereignisses verfügbar sind, gelten nicht als Best Verfügbare Informationen.</p>
---------------------------------------	--

[+/-Ende]

Nachfolgeereignis-Mitteilung:	<p>bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung der Berechnungsstelle an die Emittentin und die Gläubiger, in der ein Nachfolgeereignis beschrieben wird, das am oder nach dem Rückwirkungszeitpunkt bei Nachfolgeereignis eingetreten ist (bestimmt unter Bezug auf Mittlere Greenwich-Zeit (MGZ)).</p> <p>Die Nachfolgeereignis-Mitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der Tatsachen enthalten, die für die Feststellung gemäß Absätzen (2) und (3) erforderlich sind, angeben, ob ein Nachfolgeereignis eingetreten ist und erforderlichenfalls die Person des bzw. den Nachfolger nennen.</p>
--------------------------------------	---

[+/-Mit Unternehmen als Referenzschuldner (Corporate) zusätzlich einfügen:

Relevante Verbindlichkeiten:	<p>bezeichnen nach Bestimmung durch die Berechnungsstelle die ausstehenden Anleihen und Kredite des Referenzschuldners unmittelbar vor der Bekanntmachung eines Nachfolgeereignisses, ausschließlich jeder ausstehenden Verbindlichkeit zwischen dem Referenzschuldner und seinen jeweiligen Konzerngesellschaften. Die Berechnungsstelle bestimmt auf Basis der Best Verfügbaren Informationen den Rechtsnachfolger, auf den die Relevanten Verbindlichkeiten übertragen werden. Falls der Tag, an dem die Best Verfügbaren Informationen vorliegen oder eingereicht werden, dem Tag des rechtmäßigen In-Kraft-Tretens des maßgeblichen Nachfolgeereignisses vorangeht, gilt jede Annahme, die in den Best Verfügbaren Informationen enthalten ist und die sich auf die Verteilung von Verbindlichkeiten des Referenzschuldners zwischen oder unter den Rechtsnachfolgern bezieht, mit Wirkung des Tages des rechtmäßigen In-Kraft-Tretens des maßgeblichen Nachfolgeereignisses als eingetreten, gleichgültig, ob dies tatsächlich der Fall ist oder nicht.</p>
-------------------------------------	---

[+/-Ende]

<p>Rückwirkungszeitpunkt bei Nachfolgeereignis:</p>	<p>ist</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) hinsichtlich eines Ereignisses, das ein Nachfolgeereignis darstellt (wie durch eine Komiteeentscheidung (wie in § 13(6) definiert) festgelegt), der Tag, der 90 Kalendertage vor dem Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Nachfolgeereignis liegt (bestimmt unter Bezug auf Mittlere Greenwich-Zeit (MGZ)) oder (b) ansonsten der Tag, der 90 Kalendertage vor dem früheren der folgenden Tage liegt: <ul style="list-style-type: none"> (i) der Tag, an dem die Nachfolgeereignis-Mitteilung wirksam wird, und (ii) der Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Nachfolgeereignis in Fällen, in denen <ul style="list-style-type: none"> (A) gemäß dem Regelwerk die Voraussetzungen für eine Einberufung eines Komitees vorliegen, um über die in vorstehenden Abschnitten (a) und (b) der Definition <i>Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Nachfolgeereignis</i> beschriebenen Sachverhalte zu entscheiden, (B) das maßgebliche Komitee entschieden hat, über diese Sachverhalte nicht zu bestimmen, und (C) die Berechnungsstelle den Gläubigern die Nachfolgeereignis-Mitteilung spätestens 14 Kalendertage nach dem Tag mitgeteilt hat, an dem ISDA öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche Komitee entschieden hat, über diese Sachverhalte nicht zu bestimmen. <p>Der Rückwirkungszeitpunkt bei Nachfolgeereignis unterliegt keiner Anpassung nach der Geschäftstage-Konvention gemäß § 3(b).</p>
--	---

[+/-Mit Unternehmen als Referenzschuldner (Corporate) zusätzlich einfügen:

<p>Übernehmen:</p>	<p>bezeichnet hinsichtlich des Referenzschuldners und dessen Relevanten Verbindlichkeiten (bzw. Verbindlichkeiten), dass ein anderer als der Referenzschuldner</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) diese Relevanten Verbindlichkeiten (bzw. Verbindlichkeiten) kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag übernimmt oder für diese haftet, oder (ii) Anleihen begibt, die gegen Relevante Verbindlichkeiten (bzw. Verbindlichkeiten) umgetauscht werden, und der Referenzschuldner in beiden Fällen kein Schuldner (primär oder sekundär) oder Garant hinsichtlich dieser Relevanten Verbindlichkeiten (bzw. Verbindlichkeiten) mehr ist. Die hinsichtlich der Definition von Nachfolger erforderlichen Bestimmungen erfolgen im Falle eines Umtauschangebots auf der Grundlage des ausstehenden Kapitalbetrags der bei dem Umtausch angebotenen und angenommenen Relevanten Verbindlichkeiten und nicht auf Grundlage des ausstehenden Kapitalbetrags der Anleihen, für die die Relevanten Verbindlichkeiten umgetauscht wurden.
---------------------------	---

+/-Ende]

#A-Ende]

[#B-Im Fall der Anwendbarkeit der ISDA-Credit Derivatives Definitons 2014 einfügen:

(1) Festlegung einer Ersatz-Referenzschuldverschreibung in Bezug auf eine Referenzschuldverschreibung.

Sofern die Referenzschuldverschreibung vor dem Maßgeblichen Endtag (wie in § 5a(1) definiert) vollständig zurückgezahlt wird oder nach Ansicht der Berechnungsstelle vor diesem Zeitpunkt

- (a) die aufgrund der Referenzschuldverschreibung geschuldeten Beträge durch außerplanmäßige Rückzahlung oder auf andere Weise wesentlich verringert werden,
- (b) die Referenzschuldverschreibung eine garantierte Verbindlichkeit ist und die rechtlichen Wirkungen und die Durchsetzbarkeit dieser Garantie auf andere Weise als durch das Bestehen oder den Eintritt eines Kreditereignisses entfallen,
- (c) der Referenzschuldner Zahlungen auf die Referenzschuldverschreibung aus einem anderen Grund als infolge des Eintritts eines Kreditereignisses nicht mehr schuldet, oder
- (d) bei Vorliegen anderer Gründe, die die Emittentin im billigen Ermessen festlegt,

wird die Berechnungsstelle eine oder mehrere andere durch den Referenzschuldner begebene Schuldverschreibungsemissionen oder, sofern keine Schuldverschreibungsemissionen des Referenzschuldners ausstehend sind, andere durch den Referenzschuldner begebene oder eingegangene Verbindlichkeiten bestimmen, die die Referenzschuldverschreibung unmittelbar ersetzt bzw. ersetzen sobald ihr dies nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Marktauffassung möglich ist (jeweils die "**Ersatz-Referenzschuldverschreibung**"). Die Berechnungsstelle ist berechtigt, eine als Ersatz-Referenzschuldverschreibung ausgewählte Verbindlichkeit des Referenzschuldners, die keine Schuldverschreibungsemission ist, jederzeit und unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ersetzung gemäß dem vorstehenden Satz, durch eine neue Schuldverschreibungsemission des Referenzschuldners zu ersetzen.

Falls eine solche Ersetzung stattfindet, gilt jede Bezugnahme auf die Referenzschuldverschreibung in diesen Emissionsbedingungen als eine Bezugnahme auf die Ersatz-Referenzschuldverschreibung. Eine Ersatz-Referenzschuldverschreibung muss eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners sein, die im Zeitpunkt ihrer Begebung oder Entstehung zu der Referenzschuldverschreibung gleichrangig ist. Diese muss wirtschaftlich den Verpflichtungen der Emittentin aufgrund dieser Emissionsbedingungen entsprechen und eine Verbindlichkeit des Referenzschuldners (entweder direkt oder als auf Zahlung gerichtete unbedingte Garantie) darstellen. Die Berechnungsstelle wird der Emittentin und den Gläubigern eine von ihr vorgenommene Bestimmung einer Ersatz-Referenzschuldverschreibung unverzüglich gemäß § 12 mitteilen.

(2) Festlegung eines Nachfolgers für den Referenzschuldner.

[#1 Mit Unternehmen als Referenzschuldner (Corporate) einfügen:

Der "**Nachfolger**" ist der oder sind die nach den Absätzen (a) bis (g) aufgeführten Regelungen bestimmten Rechtsnachfolger des Referenzschuldners, vorbehaltlich der danach aufgeführten Regelungen der Absätze (i) bis (iii):

- (a) Übernimmt (wie nachstehend definiert) ein Rechtsnachfolger direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie (wie in Absatz (3) definiert) 75% oder mehr der Relevanten Verbindlichkeiten (wie in Absatz (3) definiert) des Referenzschuldners, ist dieser Rechtsnachfolger alleiniger Nachfolger.
- (b) Übernimmt ein Rechtsnachfolger direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie mehr als 25%, aber weniger als 75% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem Referenzschuldner, ist der Rechtsnachfolger, der mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, alleiniger Nachfolger.
- (c) Übernehmen ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem Referenzschuldner, so sind diese Rechtsnachfolger, die mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, Nachfolger.
- (d) Übernehmen ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und verbleiben gleichwohl mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem Referenzschuldner, so sind diese Rechtsnachfolger sowie der Referenzschuldner Nachfolger.
- (e) Übernehmen ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie Teile von Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und der Referenzschuldner besteht weiter, so gibt es keinen Nachfolger.
- (f) Übernehmen ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und der Referenzschuldner hört auf zu existieren, so ist alleiniger Nachfolger entweder derjenige Rechtsnachfolger, der Schuldner des größten prozentualen Anteils der übernommenen Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners geworden ist (mit der Maßgabe, dass, wenn auf mehrere Rechtsnachfolger der gleiche prozentuale Anteil an Relevanten Verbindlichkeiten entfällt, jeder dieser Rechtsnachfolger Nachfolger wird).
- (g) Übernimmt ein Rechtsnachfolger alle Verbindlichkeiten des Referenzschuldners (von denen mindestens eine Verbindlichkeit eine Relevante Verbindlichkeit sein muss) und zum Zeitpunkt der Bestimmung hat der Referenzschuldner aufgehört zu existieren oder ist im Inbegriff aufgelöst zu werden und der Referenzschuldner ist seit der Übernahme seiner Verbindlichkeiten keine Verbindlichkeiten in Bezug auf Aufgenommene Gelder eingegangen, so ist dieser Rechtsnachfolger ("**Gesamtrechtsnachfolger**") alleiniger Nachfolger.

Ein Rechtsnachfolger kann nur dann ein Nachfolger sein, wenn:

- (i) entweder (A) der relevante Nachfolgetag (wie in Absatz 3 definiert) auf den Rückwirkungszeitpunkt bei Nachfolgerbestimmung (wie in Absatz 3 definiert) fällt oder auf diesen folgt oder (B) der Rechtsnachfolger ein Gesamtrechtsnachfolger ist, in Bezug auf den der Nachfolgetag am 1. Januar 2014 oder danach eingetreten ist; und
- (ii) der Referenzschuldner vor dem Nachfolgetag mindestens eine ausstehende Relevante Verbindlichkeit hat und der Rechtsnachfolger in Bezug auf mindestens eine Relevante Verbindlichkeit des Referenzschuldners insgesamt oder Teile davon die Rechtsnachfolge übernimmt.

Nach Zustellung einer Nachfolgemitteilung (wie in Absatz 3 definiert), wird die Berechnungsstelle in angemessener Zeit und mit Wirkung ab dem Nachfolgetagein oder mehrere Nachfolger gemäß der Absätze (a) bis (g) bestimmen. Ein Nachfolger tritt mit Wirkung ab dem Nachfolgetag an die Stelle des Referenzschuldners und gilt fortan als Referenzschuldner im Sinne dieser Emissionsbedingungen. Übernehmen zwei oder mehr Rechtsnachfolger (jeweils ein "**Gemeinsamer Potenzieller Nachfolger**") direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie gemeinsam eine Relevante Verbindlichkeit (die "**Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit**"), so gilt Folgendes:

- (i) wenn es sich bei der Gemeinsamen Relevanten Verbindlichkeit um eine direkte Verbindlichkeit des Referenzschuldners handelt, so gilt diese als von demjenigen Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger (bzw. von denjenigen Gemeinsamen Potenziellen Nachfolgern zu gleichen Teilen) als Rechtsnachfolger übernommen, der diese Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als direkter Schuldner übernommen hat (bzw. die diese Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als direkte Schuldner übernommen haben) und
- (ii) wenn es sich bei der Gemeinsamen Relevanten Verbindlichkeit um eine Relevante Garantie handelt, so gilt diese als von demjenigen Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger (bzw. von denjenigen Gemeinsamen Potenziellen Nachfolgern zu gleichen Teilen) als Rechtsnachfolger übernommen, der diese Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als Garantiegeber übernommen hat (bzw. die diese Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als Garantiegeber übernommen haben) oder, falls sie von keinem Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger als Garantiegeber übernommen wurde, als von jedem Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger zu gleichen Teilen übernommen. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall die Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen anpassen.

Die Berechnungsstelle nimmt diese Bestimmung jedoch nicht vor, wenn zum Zeitpunkt der Bestimmung der EK-Sekretär (wie in Absatz 3 definiert) öffentlich bekannt gegeben hat, dass das maßgebliche Komitee entschieden hat, dass es keinen Nachfolger auf Grundlage der maßgeblichen Nachfolge der Relevanten Verbindlichkeiten gibt.

Die Berechnungsstelle wird die Berechnungen und Bestimmungen gemäß dieses § 5b auf der Grundlage von Zulässigen Informationen (wie in Absatz 3 definiert) durchführen und die Emittentin und den Gläubiger von solchen Berechnungen oder Bestimmungen in angemessener Zeit in Kenntnis setzen.

Für den Fall, dass es einen Stufenplan (wie in Absatz 3 definiert) gibt, wird die Berechnungsstelle im Rahmen der Berechnung der Prozentsätze zur Bestimmung, ob ein Rechtsnachfolger gemäß der Absätze (a) bis (g) als Nachfolger gilt, alle maßgeblichen Nachfolgen in Bezug auf einen solchen Stufenplan einbeziehen, als ob diese Teil einer Einzelnachfolge wären.

Wurden ein oder mehrere Nachfolger für den Referenzschuldner bestimmt und hat einer oder haben mehrere solcher Nachfolger die maßgeblichen Referenzschuldverschreibungen nicht übernommen, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen eine Ersatz-Referenzschuldverschreibung gemäß Absatz (1) bestimmen.

[+/-Für Basket - pro rata sowie vom Nten Kreditereignis abhängige Schuldverschreibungen (für N > 1) einfügen:

Wird ein Referenzschuldner, in Bezug auf den bereits ein Ereignis-Feststellungstag gemäß § 5a(1) eingetreten ist, Nachfolger, bleibt dieses frühere Kreditereignis insoweit außer Betracht, als dass in Bezug auf den Nachfolger die Feststellung eines weiteren Kreditereignisses möglich ist.

[+/-Ende]

#1 Ende]

[#2-Mit Staaten als Referenzschuldner (Sovereign) einfügen:

Der "**Nachfolger**" ist der oder sind die nach den Absätzen (a) bis (g) aufgeführten Regelungen bestimmten Rechtsnachfolger des Referenzschuldners, vorbehaltlich der danach aufgeführten Regelungen der Absätze (i) bis (iii):

- (a) Übernimmt (wie nachstehend definiert) ein Rechtsnachfolger direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie (wie in Absatz (3) definiert) 75% oder mehr der Relevanten Verbindlichkeiten (wie in Absatz (3) definiert) des Referenzschuldners, ist dieser Rechtsnachfolger alleiniger Nachfolger.
- (b) Übernimmt ein Rechtsnachfolger direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie mehr als 25%, aber weniger als 75% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem Referenzschuldner, ist der Rechtsnachfolger, der mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernimmt, alleiniger Nachfolger.
- (c) Übernehmen ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und verbleiben nicht mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem Referenzschuldner, so sind diese Rechtsnachfolger, die mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten übernehmen, Nachfolger.
- (d) Übernehmen ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und verbleiben gleichwohl mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten bei dem Referenzschuldner, so sind diese Rechtsnachfolger sowie der Referenzschuldner Nachfolger.

- (e) Übernehmen ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie Teile von Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und der Referenzschuldner besteht weiter, so gibt es keinen Nachfolger.
- (f) Übernehmen ein oder mehrere Rechtsnachfolger direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie einen Teil der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners, aber keiner dieser Rechtsnachfolger übernimmt mehr als 25% der Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners und der Referenzschuldner hört auf zu existieren, so ist alleiniger Nachfolger entweder derjenige Rechtsnachfolger, der Schuldner des größten prozentualen Anteils der übernommenen Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners geworden ist (mit der Maßgabe, dass, wenn auf mehrere Rechtsnachfolger der gleiche prozentuale Anteil an Relevanten Verbindlichkeiten entfällt, jeder dieser Rechtsnachfolger Nachfolger wird).

Ein Rechtsnachfolger kann nur dann ein Nachfolger sein, wenn:

- (i) entweder (A) der relevante Nachfolgetag (wie in Absatz 3 definiert) auf den Rückwirkungszeitpunkt bei Nachfolgerbestimmung (wie in Absatz 3 definiert) fällt oder auf diesen folgt oder (B) der Rechtsnachfolger ein Gesamtrechtsnachfolger ist, in Bezug auf den der Nachfolgetag am 1. Januar 2014 oder danach eingetreten ist;
- (ii) der Referenzschuldner vor dem Nachfolgetag mindestens eine ausstehende Relevante Verbindlichkeit hat und der Rechtsnachfolger in Bezug auf mindestens eine Relevante Verbindlichkeit des Referenzschuldners insgesamt oder Teile davon die Rechtsnachfolge übernimmt; und
- (iii) der Rechtsnachfolger die Rechtsnachfolge in Bezug auf die Relevante Verbindlichkeit im Zusammenhang mit einem Staatsnachfolgeereignis (wie in Absatz 3 definiert) übernommen hat.

Nach Zustellung einer Nachfolgemitteilung (wie in Absatz 3 definiert), wird die Berechnungsstelle in angemessener Zeit und mit Wirkung ab dem Nachfolgetag einen oder mehrere Nachfolger gemäß der Absätze (a) bis (g) bestimmen. Ein Nachfolger tritt mit Wirkung ab dem Nachfolgetag an die Stelle des Referenzschuldners und gilt fortan als Referenzschuldner im Sinne dieser Emissionsbedingungen. Übernehmen zwei oder mehr Rechtsnachfolger (jeweils ein "Gemeinsamer Potenzieller Nachfolger") direkt oder als Garantiegeber einer Relevanten Garantie gemeinsam eine Relevante Verbindlichkeit (die "Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit"), so gilt Folgendes:

- (i) wenn es sich bei der Gemeinsamen Relevanten Verbindlichkeit um eine direkte Verbindlichkeit des Referenzschuldners handelt, so gilt diese als von demjenigen Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger (bzw. von denjenigen Gemeinsamen Potenziellen Nachfolgern zu gleichen Teilen) als Rechtsnachfolger übernommen, der diese Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als direkter Schuldner übernommen hat (bzw. die diese Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als direkte Schuldner übernommen haben) und
- (ii) wenn es sich bei der Gemeinsamen Relevanten Verbindlichkeit um eine Relevante Garantie handelt, so gilt diese als von demjenigen Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger (bzw. von denjenigen Gemeinsamen Potenziellen Nachfolgern zu gleichen Teilen) als Rechtsnachfolger übernommen, der diese Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als Garantiegeber übernommen hat (bzw. die diese Gemeinsame Relevante Verbindlichkeit als Garantiegeber übernommen haben) oder, falls sie von keinem Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger als Garantiegeber übernommen wurde, als von jedem Gemeinsamen Potenziellen Nachfolger zu gleichen Teilen übernommen. Die Berechnungsstelle wird in diesem Fall die Emissionsbedingungen nach billigem Ermessen anpassen.

Die Berechnungsstelle nimmt diese Bestimmung jedoch nicht vor, wenn zum Zeitpunkt der Bestimmung der EK-Sekretär (wie in Absatz 3 definiert) öffentlich bekannt gegeben hat, dass das maßgebliche Komitee entschieden hat, dass es keinen Nachfolger auf Grundlage der maßgeblichen Nachfolge der Relevanten Verbindlichkeiten gibt.

Die Berechnungsstelle wird die Berechnungen und Bestimmungen gemäß dieses § 5b auf der Grundlage von Zulässigen Informationen (wie in Absatz 3 definiert) durchführen und die Emittentin und den Gläubiger von solchen Berechnungen oder Bestimmungen in angemessener Zeit in Kenntnis setzen.

Für den Fall, dass es einen Stufenplan (wie in Absatz 3 definiert) gibt, wird die Berechnungsstelle im Rahmen der Berechnung der Prozentsätze zur Bestimmung, ob ein Rechtsnachfolger gemäß der Absätze (a) bis (g) als Nachfolger gilt, alle maßgeblichen Nachfolgen in Bezug auf einen solchen Stufenplan einbeziehen, als ob diese Teil einer Einzelnachfolge wären.

Wurden ein oder mehrere Nachfolger für den Referenzschuldner bestimmt und hat einer oder haben mehrere solcher Nachfolger die maßgeblichen Referenzschuldverschreibungen nicht übernommen, so wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen eine Ersatz-Referenzschuldverschreibung gemäß Absatz (1) bestimmen.

[+/-Für Basket - pro rata sowie vom Nten Kreditereignis abhängige Schuldverschreibungen (für N > 1) einfügen:

Wird ein Referenzschuldner, in Bezug auf den bereits ein Ereignis-Feststellungstag gemäß § 5a(1) eingetreten ist, Nachfolger, bleibt dieses frühere Kreditereignis insoweit außer Betracht, als dass in Bezug auf den Nachfolger die Feststellung eines weiteren Kreditereignisses möglich ist.

[+/-Ende]

#2-Ende]

(3) Es gelten die folgenden Definitionen:

Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Nachfolger:	bezeichnet in Bezug auf eine Mitteilung an den EK-Sekretär, in der die Einberufung eines Kreditderivate-Entscheidungskomitees beantragt wird, um über einen oder mehrere Nachfolger für den Referenzschuldner zu Beschließen, den vom EK-Sekretär öffentlich bekannt gemachten Tag, der nach Beschluss des maßgeblichen Kreditderivate-Entscheidungskomitees der Tag des Inkrafttretens dieser Mitteilung ist.
Beschließen:	hat die diesem Begriff im EK-Regelwerk zugewiesene Bedeutung und " Beschlossen ", " Beschließt " und " Beschluss " sind entsprechend auszulegen.
EK-Beschluss:	hat die diesem Begriff im EK-Regelwerk zugewiesene Bedeutung.
EK-Regelwerk:	bezeichnet die <i>Credit Derivatives Determinations Committees Rules</i> , die dem sog. 2009 ISDA <i>Credit Derivatives Determinations Committees, Auction Settlement and Restructuring Supplement to the 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions</i> vom 14. Juli 2009 als Anhang A beigelegt sind.
EK-Sekretär:	hat die diesem Begriff im EK-Regelwerk zugewiesene Bedeutung.
Kreditderivate-Entscheidungskomitee:	bezeichnet jedes gemäß dem EK-Regelwerk zur Fassung bestimmter EK-Beschlüsse in Zusammenhang mit Kreditderivaten gebildete Komitee.
Nachfolgemitteilung:	bezeichnet eine unwiderrufliche Mitteilung einer Partei eines Kreditderivats an die jeweils andere Partei und die Berechnungsstelle, in der eine Nachfolge [Mit Staaten als Referenzschuldner (Sovereign) zusätzlich einfügen: (bzw. in Bezug auf einen Referenzschuldner, bei dem es sich um einen Staat handelt, ein Staatsnachfolgeereignis)] beschrieben wird, in Bezug auf welche (bzw. welches) ein Nachfolgetag eingetreten ist, und dem ein oder mehrere Nachfolger des Referenzschuldners entnommen werden können. Die Nachfolgemitteilung muss eine hinreichend detaillierte Beschreibung der Tatsachen enthalten, die für die Bestimmung gemäß der Absätze 2 (a)-(g) erforderlich sind.
Nachfolgetag:	bezeichnet den Tag des rechtmäßigen Inkrafttretens eines Ereignisses, bei dem ein oder mehrere Rechtsträger die Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners ganz oder teilweise als Rechtsnachfolger übernehmen; dabei gilt, dass, wenn zu diesem Zeitpunkt ein Stufenplan besteht, der Nachfolgetag dem Tag des rechtmäßigen Inkrafttretens der letzten Nachfolge dieses Stufenplans entspricht bzw., falls dieser Zeitpunkt früher eintritt, (i) dem Tag, an dem eine Bestimmung gemäß der Absätze 2 (a)-(g) nicht von weiteren Nachfolgen im Rahmen dieses Stufenplans betroffen wäre, oder (ii) dem Eintritt eines Ereignis-Feststellungstags in Bezug auf den Referenzschuldner oder einen Rechtsträger, der einen Nachfolger darstellen würde.
Relevante Garantie:	[Für alle Transaktionstypen außer dem Transaktionstyp "nordamerikanische Gesellschaft" (North American Corporate) einfügen: bezeichnet eine Qualifizierte Garantie.] [Für den Transaktionstyp "nordamerikanische Gesellschaft" (North American Corporate) einfügen: bezeichnet eine Qualifizierte Tochtergarantie.]
Relevante Verbindlichkeiten:	bezeichnen die ausstehenden Anleihen und Kredite des Referenzschuldners unmittelbar vor dem Nachfolgetag (bzw., wenn ein Stufenplan besteht, unmittelbar vor dem Tag der rechtlichen Wirksamkeit der ersten Rechtsnachfolge), mit der Maßgabe, dass (i) ausstehende Anleihen oder Kredite, die zwischen dem Referenzschuldner und einem seiner Verbundenen Unternehmen bestehen bzw. vom Referenzschuldner gehalten werden, ausgeschlossen sind; (ii) wenn ein Stufenplan besteht, die Berechnungsstelle die geeigneten Anpassungen für die Bestimmung gemäß der Absätze (a) bis (g) vornimmt, die zur Berücksichtigung von Anleihen und Krediten des Referenzschuldners erforderlich sind, soweit diese Anleihen und Krediten ab dem Tag der rechtlichen Wirksamkeit der ersten Rechtsnachfolge (einschließlich) bis zum Nachfolgetag (einschließlich) ausgegeben werden, entstehen, zurückgenommen werden, zurückgekauft werden oder eingezogen werden, und [Falls es sich bei dem Kreditderivat um eine Vorrangige Transaktion (Senior Transaction) handelt und der Referenzschuldner eine Finanzinstitut (Financial) ist, bitte einfügen: (iii) die Relevanten Verbindlichkeiten nur die Vorrangigen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners aus Anleihen oder Krediten umfassen.] [Falls es sich bei dem Kreditderivat um eine Nachrangige Transaktion (Subordinated Transaction) handelt und der Referenzschuldner eine Finanzinstitut (Financial) ist, bitte einfügen: (iii) die Relevanten Verbindlichkeiten keine Vorrangigen Verbindlichkeiten und Weiteren

	Nachrangigen Verbindlichkeiten des Referenzschuldners aus Anleihen und Krediten umfassen, mit der Maßgabe, dass wenn keine solchen Relevanten Verbindlichkeiten bestehen, "Relevante Verbindlichkeiten" dieselbe Bedeutung hat, die der Begriff hätte, wenn das Kreditderivat eine Vorrangige Transaktion wäre.
--	---

Rückwirkungszeitpunkt bei Nachfolgerbestimmung:	<p>bezeichnet für die Zwecke der Bestimmung eines Nachfolgers durch EK-Beschluss den Tag, der neunzig Kalendertage vor dem Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Nachfolger liegt, und in allen anderen Fällen den Tag, der neunzig Kalendertage vor dem früheren der folgenden Zeitpunkte liegt:</p> <p>(i) dem Tag des Inkrafttretens der Nachfolgemitteilung und</p> <p>(ii) – wenn</p> <p>(A) ein Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Nachfolger eingetreten ist,</p> <p>(B) das maßgebliche Kreditderivate-Entscheidungskomitee Beschlossen hat, keinen Nachfolger zu bestimmen, und</p> <p>(C) eine Partei der anderen Partei die Nachfolgemitteilung spätestens vierzehn Kalendertage nach dem Tag mitgeteilt hat, an dem der EK-Sekretär öffentlich bekannt gibt, dass das maßgebliche Kreditderivate-Entscheidungskomitee Beschlossen hat, keinen Nachfolger zu bestimmen, – dem Antragszeitpunkt auf Entscheidung über Nachfolger.</p> <p>Der Rückwirkungszeitpunkt bei Nachfolgerbestimmung unterliegt keiner Anpassung nach der Geschäftstage-Konvention gemäß § 3(b).</p>
--	--

[+/-Mit Staaten als Referenzschuldner (Sovereign) zusätzlich einfügen:

Staat:	bezeichnet einen Staat oder eine politische Untereinheit oder Regierung dieses Staates oder jede Vertretung oder Institution, jedes Ministerium, jede Abteilung oder jede andere Behörde (einschließlich der Zentralbank) dieses Staates, die bzw. das staatliche Funktionen ausübt.
Staatsnachfolgeereignis:	bezeichnet in Bezug auf einen Referenzschuldner, bei dem es sich um einen Staat handelt, eine Annektierung, Vereinigung, Abspaltung, Teilung, Auflösung, Zusammenlegung, erneute Gründung oder ein ähnliches Ereignis.

[+/-Ende]

Stufenplan:	bezeichnet einen durch Zulässige Informationen nachgewiesenen Plan, nach dem eine Reihe von Nachfolgen eintreten wird, bei denen ein oder mehrere Rechtsträger die Relevanten Verbindlichkeiten des Referenzschuldners ganz oder teilweise als Rechtsnachfolger übernehmen.
Übernehmen/Übernimmt:	<p>bezeichnet jeweils hinsichtlich des Referenzschuldners und dessen Relevanten Verbindlichkeiten, dass ein anderer als der Referenzschuldner</p> <p>(i) diese Relevanten Verbindlichkeiten kraft Gesetzes oder durch einen Vertrag [Mit Staaten als Referenzschuldner (Sovereign) zusätzlich einfügen: (einschließlich eines Protokolls, eines Staatsvertrags, einer Konvention, eines Übereinkommens, eines Bündnisses, eines Paktes oder eines sonstigen Abkommens)] übernimmt oder für diese haftet, oder</p> <p>(ii) Anleihen oder Kredite begibt, die gegen Relevante Verbindlichkeiten umgetauscht werden und der Referenzschuldner in beiden Fällen kein direkter Schuldner oder Garantiegeber einer Relevanten Garantie hinsichtlich dieser Relevanten Verbindlichkeiten oder Anleihen oder Krediten mehr ist. Die hinsichtlich der Definition von Nachfolger erforderlichen Bestimmungen erfolgen im Falle eines Umtauschangebots auf der Grundlage des ausstehenden Kapitalbetrags der bei dem Umtausch angebotenen und angenommenen Relevanten Verbindlichkeiten und nicht auf Grundlage des ausstehenden Kapitalbetrags der Anleihen bzw. des ausstehenden Nominalbetrags der Kredite, für die die Relevanten Verbindlichkeiten umgetauscht wurden.</p>
Zulässige Informationen:	bezeichnet öffentlich zugängliche Informationen oder Informationen, die veröffentlicht werden können, ohne dadurch gegen gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Geheimhaltungspflichten oder sonstige diesbezügliche Beschränkungen zu verstoßen.

#B-Ende]

§ 6
DIE EMISSIONSSTELLE , DIE ZAHLSTELLE
UND DIE BERECHNUNGSSTELLE

(1) Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.

Die anfänglich bestellte Emissionsstelle, die Zahlstelle und die Berechnungsstelle und deren jeweils anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Emissionsstelle:	[DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main] [andere Emissionsstelle und bezeichnete Geschäftsstelle am gegebenenfalls vorgeschriebenen Ort einfügen]
Zahlstelle:	[Im Fall von mehr als einer Zahlstelle einfügen: bezeichnet jeweils:] [DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main] [andere Zahlstellen und bezeichnete Geschäftsstellen einfügen]
Berechnungsstelle:	[Im Fall, daß keine Berechnungsstelle bestellt ist, einfügen: Es ist keine Berechnungsstelle bestellt, alle Bezugnahmen auf die Berechnungsstelle gelten als Bezugnahmen auf die [Emittentin] [Emissionsstelle].] [DekaBank Deutsche Girozentrale Mainzer Landstraße 16 60325 Frankfurt am Main] [andere Berechnungsstelle und bezeichnete Geschäftsstellen am gegebenenfalls vorgeschriebenen Ort einfügen]

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle und die etwaige Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit die bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere Geschäftsstelle zu ersetzen **[Im Fall, dass die Bestellung an Voraussetzungen gebunden ist einfügen:]**; die Geschäftsstelle muss [in derselben Stadt] **[andere Voraussetzung einfügen]** sein].

(2) Änderung der Bestellung oder Abberufung.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle, einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine bzw. eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jederzeit

- (i) eine Emissionsstelle, eine Zahlstelle und Berechnungsstelle (sofern gemäß Absatz (1) bestellt) entsprechend der jeweils anwendbaren Bestimmungen unterhalten und
- (ii) sofern und solange die Schuldverschreibungen an einer oder mehreren Börsen notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle - sofern aufgrund der anwendbaren rechtlichen Bestimmungen erforderlich - im Sitzland der jeweiligen Börse und/ oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen.

[Im Fall, dass zusätzliche Anforderungen an die Zahlstelle und/oder Berechnungsstelle gestellt werden einfügen:
Darüberhinaus:

[() eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle außerhalb der Europäischen Union unterhalten] [;] [und] [.]

[() eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in einer kontinentaleuropäischen Stadt unterhalten] [;] [und] [.]

[im Fall von Zahlungen in US-Dollar einfügen:

[() falls Zahlungen bei den oder durch die Geschäftsstellen aller Zahlstellen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (wie in § 1 (6) definiert) aufgrund der Einführung von Devisenbeschränkungen oder ähnlichen Beschränkungen hinsichtlich der vollständigen Zahlung oder des Empfangs der entsprechenden Beträge in US-Dollar widerrechtlich oder tatsächlich ausgeschlossen werden, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in New York City unterhalten.]

Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Fall eines Wechsels wegen Insolvenz der Emissionsstelle, Zahlstelle oder Berechnungsstelle, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) Beauftragte der Emittentin.

Die Emissionsstelle, die Zahlstelle(n) und die etwaige Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7
STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle für oder aufgrund von bestehenden oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben gleich welcher Art zu leisten, die von oder im Namen der Bundesrepublik Deutschland oder Gebietskörperschaften oder sonstiger Behörden, die berechtigt sind, Steuern zu erheben, auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

[Falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen anwendbar ist und Gross-up Ausnahmen anwendbar sind, einfügen:

In diesem Fall wird die Emittentin – soweit sie die Schuldverschreibungen nicht gemäß § 5 Absatz 2 (c) vorzeitig zurückzahlt – diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Gläubigern zufließenden Nettobeträge nach einem solchen Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Gläubigern empfangen worden wären; die Verpflichtung zur Zahlung solcher Zusätzlichen Beträge besteht jedoch nicht für solche Steuern und Abgaben, die:

- (a) auf Basis der Gesetzgebung zur deutschen Kapitalertragsteuer („**Abgeltungsteuer**“) (§§ 20, 43 ff. EStG) einschließlich Solidaritätszuschlag (§ 4 SolZG) und einschließlich Kirchensteuer (soweit anwendbar) einbehalten oder abgezogen werden. Dies gilt auch, wenn der Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin, ihren Stellvertretern oder die auszahlende Stelle vorzunehmen ist und ebenso für jede andere Steuer, welche die oben genannten Steuern ersetzen sollte; oder
- (b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren privaten oder geschäftlichen Beziehung des Gläubigers zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind; dies gilt nicht allein deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder
- (c) (x) aufgrund oder infolge
 - (i) eines internationalen Vertrages, dessen Partei die Bundesrepublik Deutschland ist, oder
 - (ii) einer Verordnung oder Richtlinie aufgrund oder infolge eines solchen Vertrages auferlegt oder erhoben werden; oder
- (y) auf eine Zahlung erhoben werden, die an eine natürliche Person oder eine sonstige Einrichtung im Sinne der Richtlinie 2003/48/EG des Europäischen Rates vorgenommen wird und aufgrund der Richtlinie 2003/48/EG des Europäischen Rates oder einer anderen Richtlinie (die „**Richtlinie**“) zur Umsetzung der Schlussfolgerungen des ECOFIN-Ratstreffens vom 26. und 27. November 2000 über die Besteuerung von Einkommen aus Geldanlagen oder aufgrund einer Rechtsnorm erhoben werden, die der Umsetzung dieser Richtlinie dient, dieser entspricht oder zur Anpassung an die Richtlinie oder wegen des Luxemburger Gesetzes vom 23. Dezember 2005 über Zinszahlungen an in Luxemburg ansässige natürliche Personen erhoben werden müssen, eingeführt wird; oder
- (d) deswegen zu zahlen sind, weil die Schuldverschreibung von einem oder für einen Gläubiger gehalten wird, der einen solchen Einbehalt oder Abzug durch Erfüllung gesetzlicher Anforderungen oder eine Nichtansässigkeitserklärung oder einen ähnlichen Anspruch auf Befreiung gegenüber der relevanten Steuerbehörde hätte vermeiden können; oder
- (e) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, falls dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 12 wirksam wird]; oder]
- (f) Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen, ist die Emittentin zum Einbehalt oder Abzug der Beträge berechtigt, die gemäß §§ 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code (einschließlich dessen Änderungen oder Nachfolgevorschriften), gemäß zwischenstaatlicher Abkommen, gemäß den in einer anderen Rechtsordnung in Zusammenhang mit diesen Bestimmungen erlassenen Durchführungsvorschriften oder gemäß mit dem Internal Revenue Service geschlossenen Verträgen ("FATCA Quellensteuer") erforderlich sind. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, zusätzliche Beträge zu zahlen oder Gläubiger in Bezug auf FATCA Quellensteuer schadlos zu halten, die von der Emittentin, einer Zahlstelle oder von einem anderen Beteiligten als Folge davon, dass eine andere Person als die Emittentin oder deren Zahlstelle nicht zum Empfang von Zahlungen ohne FATCA Quellensteuer berechtigt ist, abgezogen oder einbehalten wurden.

[+/-Falls allgemein erweiterte Gross up Ausnahmen anwendbar sind, hier einfügen:

- (g) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne den Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können.

[+/-Ende]

]

[#(A)-Für Schuldverschreibungen ohne basiswertabhängige bzw. referenzsatzabhängige Verzinsung und/oder Rückzahlung einfügen:

§ 8
MARKTSTÖRUNGEN, ANPASSUNGEN

Vorbehaltlich anderer in diesen Emissionsbedingungen enthaltenen Bestimmungen unterliegen die Festlegungen und Berechnungen der Berechnungsstelle unter diesen Emissionsbedingungen keinen weiteren Regelungen bezüglich von Marktstörungen und/oder Anpassungen.

#[A]-Ende]

[#(B)-Für Schuldverschreibungen mit referenzsatzabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung einfügen:

§ 8
MARKTSTÖRUNGEN [BEIM REFERENZSATZ][BEI DEN REFERENZSÄTZEN]

(1) Allgemeines.

Wenn an einem Referenzsatz-Festlegungstag eine Marktstörung im Hinblick auf einen Referenzsatz auftritt, kann die Berechnungsstelle in Bezug auf die unter den Schuldverschreibungen vorzunehmenden Feststellungen und Berechnungen nach billigem Ermessen die nachstehend beschriebenen Maßnahmen ergreifen.

Für die Zwecke dieses § 8 gilt:

Referenzsatz:	#1-Im Fall eines definierten Referenzsatzes: ist der in § 1(6)(b) definierte Referenzsatz. #1-Ende #2-Im Fall mehrerer definierter Referenzsätze einfügen: sind die in § 1(6)(b) definierten Referenzsätze Nr. 1 [und][bis] Nr. [relevante Nummer einfügen]. Soweit im Folgenden in diesem § 8 in Abhängigkeit vom jeweiligen Referenzsatz unterschiedliche Regelungen zur Anwendung kommen, sind die einzelnen Abschnitte durch den folgenden Hinweis „[(i)][()] Im Hinblick auf Referenzsatz [(Nummer(n) einfügen)], gilt Folgendes: “ gekennzeichnet, andernfalls gelten die Bestimmungen für alle Referenzsätze gleichermaßen. #2-Ende
----------------------	--

[+ #-Falls eine von § 1(6) einschränkende oder abweichende Definition für diesen § 8() anwendbar ist, einfügen:

Referenzsatz-Festlegungstag:	[der jeweilige Zinsfestlegungstag][anderen relevanten Referenzsatz-Festlegungstag für diese Zwecke einfügen]
-------------------------------------	--

+ #-Ende]

[#1-Bei Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und/oder Rückzahlung mit EURIBOR, LIBOR oder Euribor-EUR-CMS als Basiswert einfügen:

(2) Marktstörung.

Sollte an einem Referenzsatz-Festlegungstag die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, oder

- (i) wird im Fall (1) der Ermittlung des Referenzsatzes gemäß § 1(6)(b) kein Angebotssatz, oder
- (ii) werden im Fall (2) der Ermittlung des Referenzsatzes gemäß § 1(6)(b) weniger als drei Angebotssätze angezeigt

(dort jeweils zur Relevanten Uhrzeit) (jedes dieser Ereignisse wird als "**Marktstörung**" bezeichnet), wird die Berechnungsstelle, die Emittentin benachrichtigen und die Emittentin wird in Übereinstimmung mit Absatz 3 feststellen, ob eine Dauerhafte Marktstörung in Bezug auf diesen Referenzsatz-Festlegungstag eingetreten ist.

Wenn keine Dauerhafte Marktstörung in Bezug auf diesen Referenzsatz-Festlegungstag vorliegt, wird die Berechnungsstelle, von den Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für den Relevanten Zeitraum gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um die Relevante Uhrzeit (Ortszeit am Relevanten Ort) am Referenzsatz-Festlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel dieser Angebotssätze (falls erforderlich, entsprechend der Rundungsregel gerundet), wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Referenzsatz-Festlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Referenzsatz für den Relevanten Zeitraum der Satz per annum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel der Angebotssätze (falls erforderlich, entsprechend der definierten Rundungsregel gerundet) ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um die Relevante Uhrzeit (Ortszeit am Relevanten Ort) an dem betreffenden Referenzsatz-Festlegungstag entsprechende Angebotssätze für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Interbanken-Markt angeboten werden, falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Referenzsatz für den Relevanten Zeitraum der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet gemäß Rundungsregel) der Angebotssätze für den Relevanten Zeitraum, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie

an dem betreffenden Referenzsatz-Festlegungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen).

Für den Fall, dass der Referenzsatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Referenzsatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Referenzsatz-Festlegungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Falls die Berechnungsstelle den Referenzsatz in Bezug auf eine Zinsperiode nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermitteln kann, ist der Referenzsatz für diese Zinsperiode der Referenzsatz, der in Bezug auf die Schuldverschreibungen, für eine vorangehende Zinsperiode zuletzt festgestellt wurde.

Für die Zwecke dieses § 8 (2) gelten die folgenden Definitionen:

[Im Fall mehrerer Referenzsätze und abweichender Definitionen im Hinblick auf die verschiedenen Referenzsätze, sind die Definitionen durch Hinzufügung des nachfolgenden Zusatzes zu unterteilen:

[(i)][()] Für Referenzsatz Nr. [Nummer(n) einfügen] gilt:]

Angebotssatz:	entsprechend seiner Definition in § 1(6)(b)
Interbanken-Markt:	<p>#[1-Im Fall von EURIBOR/LIBOR: [Interbanken-Markt in der Euro-Zone] [Interbanken-Markt am Relevanten Ort] [andere Definition einfügen] #1-Ende]</p> <p>#[2-Im Fall von CMS: [Interbanken-Swap-Markt in der Euro-Zone] [Interbanken-Swap-Markt am Relevanten Ort] [andere Definition einfügen] #2-Ende]</p>
Referenzbanken:	<p>[Falls in den Endgültigen Bedingungen keine anderen Referenzbanken bestimmt werden, einfügen: im vorstehenden Fall von § 8(2)(i) diejenigen Niederlassungen von [im Fall von EURIBOR einfügen: fünf] [im Fall von CMS einfügen: vier] [In anderen Fällen Mindestanzahl der Referenzbanken einfügen] derjenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde, und im vorstehenden Fall von § 8(2)(ii) diejenigen Banken, deren Angebotssätze zuletzt zu dem Zeitpunkt auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurden, als nicht weniger als drei solcher Angebotssätze angezeigt wurden.]</p> <p>[Falls in den Endgültigen Bedingungen andere Referenzbanken bestimmt werden, sind sie hier einzufügen]</p>

[+ #-Im Fall, dass die Euro-Zone in einer der Definitionen verwendet wird, einfügen:

Euro-Zone:	das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, in seiner jeweiligen Fassung eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.
-------------------	--

+ #-Ende]

(3) Dauerhafte Marktstörung.

Falls die Emittentin in Übereinstimmung mit dem vorstehenden § 8(2) benachrichtigt wird, stellt die Emittentin fest und teilt der Berechnungsstelle mit, ob der Referenzsatz dauerhaft für einen Zeitraum von **[Anzahl Tage einfügen]** aufeinanderfolgenden Geschäftstagen, die dem maßgeblichen Referenzsatz-Festlegungstag unmittelbar vorangehen, nicht zur Verfügung stand oder abgeschafft worden ist (jedes dieser Ereignisse wird als "**Dauerhafte Marktstörung**" bezeichnet).

Falls eine Dauerhafte Marktstörung vorliegt, wird die Berechnungsstelle, nach Abstimmung mit der Emittentin, den Referenzsatz für den maßgeblichen Referenzsatz-Festlegungstag und, falls der Referenzsatz abgeschafft worden ist, für alle weiteren Referenzsatz-Festlegungstage,

- (i) auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktpraxis für ausgefallene Angebotssätze (einschließlich interpolation); oder
 - (ii) durch Bezugnahme auf Quellen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Quellen, die in dem vorstehenden Absatz 2 genannt werden), die sie für geeignet hält,
- bestimmen.

#(B)-Ende]

§ 9
KÜNDIGUNG

(1) *Kündigungsgründe.*

Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Vorzeitigen Gläubigerabhängigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend beschrieben), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

- (a) die Emittentin Kapital oder etwaige Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag für diesen Betrag zahlt; oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emissionsstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder
- (c) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen einstellt; oder
- (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, oder die Emittentin oder eine Aufsichts- oder sonstige Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder die Emittentin eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
- (e) die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn, dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen übernimmt; oder
- (f) die Emittentin ihren Geschäftsbetrieb einstellt oder damit droht; oder
- (g) in der Bundesrepublik Deutschland irgendein Gesetz, eine Verordnung oder behördliche Anordnung erlassen wird oder ergeht, aufgrund derer die Emittentin daran gehindert wird, die von ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen übernommenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu beachten und zu erfüllen und diese Lage nicht binnen 90 Tagen behoben ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

Es gilt die folgende Definition:

Vorzeitiger Gläubigerabhängiger Rückzahlungsbetrag:	[Anwendbaren Baustein für § 9(1) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
--	--

(2) *Benachrichtigung.*

Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz (1) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emissionsstelle zu erklären und persönlich oder per Einschreiben an deren bezeichnete Geschäftsstelle zu übermitteln. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 13 (4) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

(1) Ersetzung.

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder etwaige Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger an ihrer Stelle eine andere Gesellschaft (deren stimmberechtigtes Kapital mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar von der Emittentin gehalten wird, vorausgesetzt, dass nach ihrer vernünftigen Einschätzung,

- (i) es der Emittentin gestattet ist, eine solche Gesellschaft zu errichten und fortzuführen und
- (ii) sie mit der Erteilung der hierfür erforderlichen Genehmigungen rechnen kann;

andernfalls kann diese Gesellschaft eine nicht mit der Emittentin verbundene Gesellschaft sein) als Hauptschuldnerin (die „**Nachfolgeschuldnerin**“) für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit dieser Emission einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

- (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt und, sofern eine Zustellung an die Nachfolgeschuldnerin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik Deutschland bestellt;
- (b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle gegebenenfalls erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, an die Emissionsstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin Festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Emittentin oder die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
- (d) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Gläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne eine Ersetzung stehen würde.

(2) Bekanntmachung.

Jede Ersetzung ist gemäß § 12 bekannt zu geben.

(3) Änderung von Bezugnahmen.

Im Falle einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Desweiteren gilt im Falle einer Ersetzung folgendes:

- (a) in § 7
[falls vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen bzw. aufgrund einer Rechtsänderung anwendbar ist, einfügen:
und § 5 (2)(c)]
gilt eine alternative Bezugnahme auf die Bundesrepublik Deutschland als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat);
- (b) § 9 (1)(c) bis (g) finden auch auf die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Garantin Anwendung;
- (c) in § 9 (1) gilt ein weiterer Kündigungsgrund als aufgenommen, der dann besteht, wenn die Garantie gemäß Absatz (1)(d) aus irgendeinem Grund nicht mehr gilt.

§ 11
BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN,
ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) Begebung weiterer Schuldverschreibungen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des etwaigen Verzinsungsbeginns und/ oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) Ankauf.

Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können jederzeit nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft, getilgt oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) Entwertung.

Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 12
MITTEILUNGEN

(1) Bekanntmachung.

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind entweder im elektronischen Bundesanzeiger oder einem Nachfolgemedium oder in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (die „**Zeitungsveröffentlichung**“) in den Relevanten Ländern oder auf der Relevanten Internetseite zu veröffentlichen.

Jede derartige Mitteilung ist mit dem Tag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

Es gelten die folgenden Definitionen:

Relevantes Land:	voraussichtliche Tageszeitung für die Zeitungsveröffentlichung:	Relevante Internetseite:
[Deutschland]	[Börsen Zeitung] [andere führende Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung (Börsenpflichtblatt) einfügen]	[www.dekabank.de] [andere relevante Internetseite einfügen]
[Luxemburg]	[Luxemburger Wort] [Tageblatt] []	
[anderes relevantes Land]	[voraussichtliche Tageszeitung einfügen]	

(2) Mitteilung an das Clearing-System.

Die Emittentin ist berechtigt, eine Bekanntmachung nach Absatz (1) durch eine Mitteilung an das Clearing-System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse dies zulassen. Jede derartige Mitteilung ist am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing-System als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 13
ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT,
GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG, VORLEGUNGSFRIST, AUSLEGUNG

(1) Anwendbares Recht.

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) Erfüllungsort.

Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

(3) Gerichtsstand.

Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren (die „**Rechtsstreitigkeiten**“) ist das Landgericht Frankfurt am Main. Die deutschen Gerichte sind ausschließlich zuständig für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen.

(4) Gerichtliche Geltendmachung.

Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage geltend zu machen:

- (a) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche
 - (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält,
 - (ii) die Anzahl der Schuldverschreibungen bezeichnet bzw. alle vorhandenen Daten enthält, welche die Anzahl eindeutig bestimmen läßt, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und
 - (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing-System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält; und
- (b) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing-System oder des Verwahrers des Clearing-Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre oder
- (c) auf jede andere Weise, die im Lande der Geltendmachung prozessual zulässig ist.

Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing-Systems.

(5) Vorlegungsfrist.

Die in § 801 (1) Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

(6) Auslegung.

Die Emissionsbedingungen - insbesondere die Bestimmungen in §§ 1(6), 5 bis 5b - beruhen auch auf Standard-Bedingungen für kreditereignisabhängige Finanzinstrumente, die von ISDA veröffentlicht werden.

ISDA ist eine private Handelsorganisation, die ihre Mitglieder, sowohl große Institutionen weltweit, die mit derivativen, auf bestimmte Basiswerten bezogenen Finanzprodukte handeln, als auch viele private und staatliche Unternehmen, am Derivatemarkt vertritt und in Absprache mit Marktteilnehmern Standard-Bedingungen und Dokumentationsmaterialien für den Derivatemarkt entwickelt und veröffentlicht (die „**ISDA-Bedingungen**“). ISDA-Bedingungen sind in englischer Sprache verfasst und unterliegen englischem Recht oder dem Recht des Staates New York.

Die einheitliche Anwendung von ISDA-Bedingungen wird seitens ISDA unterstützt durch Verlautbarungen, Protokolle und Auslegungsdirektiven, die zwischen ISDA und den Marktteilnehmern vereinbart werden (die „**ISDA-Verlautbarungen**“) und/oder durch Entscheidungen eines von ISDA gebildeten und mit Händlern und Käufern von kreditabhängigen Finanzinstrumenten besetzten Entscheidungskomitees (das „**Komitee**“), das dem Zweck dient, im Zusammenhang mit den ISDA-Bedingungen, bestimmte Fragen und Sachverhalte zu entscheiden, (die „**Komiteeentscheidungen**“). Die Zusammensetzung des Komitees, die Zuständigkeit des Komitees für bestimmte Fragen und Sachverhalte und die Verfahren für die Durchführung von Komiteeentscheidungen unterliegen besonderen Regeln in den ISDA-Bedingungen (in der von ISDA jeweils geänderten und auf ihrer Website www.isda.org (oder einer etwaigen Nachfolge-Website) veröffentlichten Fassung, das „**Regelwerk**“).

Die vorstehend genannten, auf ISDA-Bedingungen beruhenden Emissionsbedingungen, sind in Übereinstimmung mit dem Verständnis führender Marktteilnehmer des Marktes für Kreditderivate hinsichtlich des Inhalts dieser ISDA-Bedingungen und im Einklang mit etwaigen ISDA-Verlautbarungen auszulegen.

Die Berechnungsstelle und Emittentin werden bei der Anwendung dieser Emissionsbedingungen und der Ausübung ihrer Ermessensspielräume etwaige einschlägige Komiteeentscheidungen, insbesondere auch solche, die sich auf die von der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte beziehen, berücksichtigen.

Dabei gilt, dass die Berechnungsstelle oder Emittentin immer dann in wirtschaftlich angemessener Weise handeln, wenn sie bei der Anwendung der Emissionsbedingungen Komiteeentscheidungen Folge leistet, sofern diese nach Einschätzung der Berechnungsstelle oder Emittentin nicht gegen Treu und Glauben verstoßen und/oder zu einem unbilligen Ergebnis führen.

(1) Ausübung von Ermessen.

Soweit diese Emissionsbedingungen vorsehen, dass die Emittentin oder die Berechnungsstelle Entscheidungen nach "billigem Ermessen" treffen, erfolgt die Ausübung des billigen Ermessens durch die Emittentin nach § 315 BGB und die Ausübung des billigen Ermessens durch die Berechnungsstelle nach § 317 BGB. Festlegungen durch die Emittentin erfolgen, soweit in diesen Emissionsbedingungen nicht anders angegeben, nach billigem Ermessen.

(2) Anfechtung und Berichtigungen.

Die Emittentin ist gemäß nachfolgender Bestimmungen zur Anfechtung bzw. Berichtigung der Schuldverschreibung berechtigt. Die Ausübung ihres Rechts erfolgt durch Mitteilung gemäß § 12.

Die Bekanntmachung wird folgende Informationen enthalten:

- (1) die Bezeichnung der Serie von Schuldverschreibungen;
- (2) Bezeichnung der von dem Fehler bzw. der Unrichtigkeit betroffenen Angaben in den Emissionsbedingungen;
- (3) eine zusammenfassende Erklärung bzw. einen Verweis auf die Geltung dieses § 14 der Emissionsbedingungen, die das Recht der Emittentin begründenden Umstände darlegt bzw. bezeichnet und

darüber hinaus, im Fall einer Anfechtung bzw. Berichtigung gemäß Absatz (2)(b):

- (4) den Anfechtung-Auszahlungsbetrag bzw. Angaben zu seiner Ermittlung/Berechnung, zu dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden und den Anfechtungs-Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert);
- (5) den Berichtigungs-Auszahlungsbetrag bzw. Angaben zu seiner Ermittlung/Berechnung, zu dem die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden können und den Berichtigungs-Rückzahlungstag (wie jeweils nachstehend definiert);
- (6) Hinweis auf den Termin des Wirksamwerdens der Berichtigung;
- (7) Hinweis auf das Sonderkündigungsrecht des Gläubigers und Angabe des Letzten Tags der Ausübungsfrist (wie nachstehend definiert).

(a) Anfechtung durch die Emittentin

Offensichtliche Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen, einschließlich solcher, bei denen Angaben erkennbar nicht mit dem Ausgabepreis der Schuldverschreibung oder dessen wertbestimmenden Faktoren zu vereinbaren sind, berechtigen die Emittentin zur Anfechtung und vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Anfechtung-Auszahlungsbetrag am Anfechtung-Rückzahlungstag. Mit der Zahlung des Anfechtungs-Auszahlungsbetrags erlöschen alle Rechte der getilgten Schuldverschreibungen.

Für die Zwecke dieses Absatzes 2 (a) gilt:

Anfechtungs-Auszahlungsbetrag	[Anwendbaren Baustein für § 14(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Anfechtungs-Rückzahlungstag	[Anwendbaren Baustein für § 14(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Marktwert	bezeichnet den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmten Preis der Schuldverschreibungen an dem der Bekanntgabe der Anfechtung unmittelbar vorangehenden Geschäftstag. Der Marktwert entspricht dem an diesem Tag als Schlusskurs veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung oder sofern ein solcher nicht veröffentlicht wurde oder die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt nicht an einer Börse notiert sind, dem von der Emittentin unter Beteiligung eines Sachverständigen bestimmten Preis der Schuldverschreibungen.

(b) Berichtigungsrecht der Emittentin und Sonderkündigungsrecht der Gläubiger

Macht die Emittentin von ihrem Anfechtungsrecht keinen Gebrauch, kann sie offensichtliche Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen durch eine Berichtigung der Emissionsbedingungen korrigieren. Eine Berichtigung der Emissionsbedingungen wird unverzüglich nachdem die Emittentin von dem betreffenden Fehler Kenntnis erlangt hat durch Mitteilung gemäß § 12 bekanntgegeben. Die Berichtigung wird nach Ablauf von vier Wochen seit dem Tag der Bekanntgabe, rückwirkend zum Tag der Begebung, wirksam.

Den Inhalt der Berichtigung bestimmt die Emittentin auf der Grundlage derjenigen Angaben, die sich ohne den Fehler ergeben hätten. Die Berichtigung muss für die Gläubiger unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der Schuldverschreibungen zumutbar sein. Dies ist nur der Fall, wenn in ihrer Folge der wirtschaftliche Wert der Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe ihrem Ausgabepreis angenähert wird.

Während der Ausübungsfrist ist jeder Gläubiger zu einer Kündigung („**Sonderkündigungsrecht**“) der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen berechtigt. Um das Wahlrecht des Sonderkündigungsrechts auszuüben, hat der Gläubiger innerhalb der Ausübungsfrist bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle während der normalen Geschäftszeiten eine ordnungsgemäß ausgefüllte Mitteilung (die „**Ausübungserklärung**“), wie sie von der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle erhältlich ist, einzureichen. Die Kündigung wird mit dem Eingang der Ausübungserklärung bei der Emissionsstelle wirksam. Die Ausübung des Wahlrechts kann nicht widerrufen werden. Wenn die Schuldverschreibungen über Euroclear oder CBL gehalten werden muss der Gläubiger um das Sonderkündigungsrecht auszuüben, die Emissionsstelle innerhalb der Ausübungsfrist über eine solche Rechtsausübung in Übereinstimmung mit den Richtlinien von Euroclear und CBL in einer für Euroclear und CBL im Einzelfall akzeptablen Weise in Kenntnis setzen (wobei diese Richtlinien vorsehen können, dass die Emissionsstelle auf Weisung des Gläubigers von Euroclear oder CBL oder einer gemeinsamen Verwahrstelle in elektronischer Form über die Rechtsausübung in Kenntnis gesetzt wird). Weiterhin ist für die Rechtsausübung erforderlich, dass zur Vornahme entsprechender Vermerke der Gläubiger im Einzelfall die Globalurkunde der Emissionsstelle vorlegt bzw. die Vorlegung der Globalurkunde veranlasst.

Nach der Kündigung werden die Schuldverschreibungen derjenigen Gläubiger, die von ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch gemacht haben, zum Berichtigungs-Auszahlungsbetrag am Berichtigungs-Rückzahlungstag vorzeitig zurückgezahlt.

Für die Zwecke dieses Absatzes 2 (b) gilt:

Berichtigungs-Auszahlungsbetrag	[Anwendbaren Baustein für § 14(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Berichtigungs - Rückzahlungstag	[Anwendbaren Baustein für § 14(2) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]
Ausübungsfrist	Im Zeitraum vom Datum, an dem die Mitteilung gemäß § 12 wirksam erfolgt ist bis zum Letzten Tag der Ausübungsfrist ist jeder Gläubiger zu einer Kündigung der von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen berechtigt.
Letzter Tag der Ausübungsfrist	Der Letzte Tag der Ausübungsfrist, ist der in der Bekanntmachung genannte Tag, der frühestens der Kalendertag ist, der 30 Kalendertage nach dem Datum liegt, an dem die Mitteilung gemäß § 12 wirksam erfolgt ist.
Marktwert	bezeichnet den von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmten Preis der Schuldverschreibungen an dem der Bekanntgabe der Berichtigung unmittelbar vorangehenden Geschäftstag. Der Marktwert entspricht dem an diesem Tag als Schlusskurs veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung oder sofern ein solcher nicht veröffentlicht wurde oder die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt nicht an einer Börse notiert sind, dem von der Emittentin unter Beteiligung eines Sachverständigen bestimmten Preis der Schuldverschreibungen.

Hiervon unberührt bleibt das Recht der Gläubiger zur Geltendmachung eines etwaigen höheren Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB.

(c) Kenntnis der Fehlerhaftigkeit

Waren dem Gläubiger Schreib- oder Berechnungsfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt oder war die Fehlerhaftigkeit in den Emissionsbedingungen und deren richtiger Inhalt für einen hinsichtlich der Schuldverschreibung sachkundigen Anleger offensichtlich und hätte er diese erkennen müssen, so gilt in jedem Fall anstelle des fehlerhaften der richtige Inhalt der Emissionsbedingungen. Die rechtsmissbräuchliche Geltendmachung einer fehlerhaften Bedingung ist ausgeschlossen.

(d) Widersprüchliche oder lückenhafte Angaben

Für den Fall, dass die Emissionsbedingungen eindeutig unvollständig sind oder Angaben in den Emissionsbedingungen eindeutig im Widerspruch zu Informationen außerhalb der Emissionsbedingungen stehen, kann die Emittentin die Emissionsbedingungen unverzüglich durch Bekanntgabe gemäß §12 berichtigen oder ändern.

Eine solche Berichtigung oder Änderung erfolgt, wenn die Auslegung der Emissionsbedingungen an sich zur Anwendbarkeit eines bestimmten Inhalts von Bestimmungen führt, auf Grundlage dieses durch Auslegung gewonnenen Inhalts. In allen anderen Fällen erfolgt die Berichtigung oder Änderung auf Grundlage derjenigen Informationen, die anwendbar gewesen wären, wenn die widersprüchliche oder lückenhafte Angabe durch die Emittentin nicht gemacht worden wäre.

§ 15
SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der rechtsunwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Regelung, die den wirtschaftlichen Zwecken der rechtsunwirksamen Bestimmung soweit gesetzlich möglich Rechnung trägt.

§ 16
SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.

[+#Im Fall der Emission von mehr als einer Serie einfügen:

ANLAGE
FÜR DIE EMISSION VON MEHREREN SERIEN

[Anlage mit allen Definitionen einfügen, die in den Emissionsbedingungen mit einem Verweis in die Anlage gekennzeichnet sind. Baustein für die Emission von mehr als einer Serien aus Annex A oder eine andere Darstellung einfügen]

+#-Ende]

[+#Im Fall der Emission mit mehr als einem Basiswert (einschließlich Referenzschuldner / Referenzschuldverschreibungen) oder Referenzsatz einfügen:

ANLAGE
DEFINITIONEN FÜR MEHRERE [REFERENZZINSSÄTZE][BASISWERTE] [REFERENZSCHULDNER]

Anlage mit allen für die Basiswerte anwendbare Definitionen einfügen, Optionen und Auswahlmöglichkeiten aus Annex A oder eine andere Darstellung einfügen]

+#-ENDE]

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

TECHNISCHER ANNEX FÜR OPTION I UND OPTION II („ANNEX A“)

Der nachfolgende Abschnitt enthält Bausteine mit Definitionen und anderen Bestimmungen, welche entsprechend der in den Grundbedingungen in Teil (A) für Option I und Option II und in diesem Annex A vorgesehenen Vorschriften an den jeweils bezeichneten Stellen in den Emissionsbedingungen bzw. den nachfolgenden Bausteinen aufzunehmen sind oder wahlweise bzw. in Abhängigkeit von den Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen aufgenommen werden können. Soweit erforderlich, können einzelne Bausteine auch mehrfach in die Emissionsbedingungen aufgenommen werden. Im Fall von mehreren Serien - soweit Definitionen für die einzelnen Serien abweichend definiert werden – ist an relevanter Stelle ein Verweis auf die Anlage einzufügen „siehe für die jeweilige Serie der Schuldverschreibung die Definition in der Anlage dieser Emissionsbedingungen“.

INHALTSÜBERSICHT

(A) BAUSTEINE FÜR BESTIMMTE VORSCHRIFTEN DER EMISSIONSBEDINGUNGEN

BAUSTEINE FÜR § 1

(1) Bausteine für § 1 (1) der Emissionsbedingungen – Definitionen

(2) Bausteine für § 1 (6)(a) der Emissionsbedingungen – Allgemeine Definitionen

(3) Bausteine für § 1 (6)(b) der Emissionsbedingungen – Basiswert und Referenzwertbeschreibungen sowie Referenzsatzermittlung

(4) Bausteine für § 1 (6)(b) der Emissionsbedingungen – produkt-/strukturspezifische Definitionen

(5) Bausteine für § 1 (6)(c) der Emissionsbedingungen – Zeichen und Größen in Formeln

BAUSTEINE FÜR § 2

(1) Bausteine für § 2 (2) der Emissionsbedingungen – kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen

BAUSTEINE FÜR § 3

(1) Bausteine für § 3 (1) der Emissionsbedingungen – Mehrere Zinsmodelle

(2) Bausteine für § 3 (1)(b) der Emissionsbedingungen – Zinszahlungstage

(3) Bausteine für § 3 (1)(c) der Emissionsbedingungen – Zinsperioden

(4) Bausteine für § 3 (1)(d) der Emissionsbedingungen – Zinsfestlegungstage

(5) Bausteine für § 3 (2) der Emissionsbedingungen – Festgelegte Zinssätze

(6) Bausteine für § 3 (2) der Emissionsbedingungen – produktspezifische Ermittlung des Zinssatzes

(7) Bausteine für § 3 (3) der Emissionsbedingungen – Festgelegter Zinsbetrag

(8) Bausteine für § 3 (3) der Emissionsbedingungen – produktspezifische Ermittlung des Zinsbetrags

BAUSTEINE FÜR § 4a

(1) Bausteine für § 4a (3) der Emissionsbedingungen – Definitionen

(2) Bausteine für § 4a (6) der Emissionsbedingungen – Definitionen

BAUSTEINE FÜR § 5

(1) Bausteine für § 5 (1)(b) der Emissionsbedingungen– Mehrere Rückzahlungsbeträge

(2) Bausteine für § 5 (1)(b) der Emissionsbedingungen– Festgelegter Rückzahlungsbetrag

(3) Bausteine für § 5 (1)(b) der Emissionsbedingungen – produktspezifische Ermittlung des Rückzahlungsbetrags

(4) Bausteine für § 5 (1)(c) der Emissionsbedingungen – Definitionen für Mindest- und Höchstrückzahlungsbetrag sowie Inflationsausgleichsbetrag

(5) Bausteine für § 5 (2) der Emissionsbedingungen – Definitionen für den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag

(6) Bausteine für § 5 (3) der Emissionsbedingungen – Definitionen

(7) Bausteine für § 5 (4) der Emissionsbedingungen – Definitionen für den Automatischen Einlösungsbetrag und für Beendigungsereignisse

BAUSTEINE FÜR § 8

(1) Bausteine für § 8a (3) der Emissionsbedingungen – Ersatzkurs

(2) Bausteine für § 8b (4) der Emissionsbedingungen – Besonderer Beendigungsgrund

BAUSTEINE FÜR § 9

(1) Bausteine für § 9 (1) der Emissionsbedingungen – Definitionen

BAUSTEINE FÜR § 14

(1) Bausteine für § 14 (2) der Emissionsbedingungen – Definitionen

(B) BAUSTEINE FÜR DIE ANLAGE DER EMISSIONSBEDINGUNGEN

(1) Anlage-Bausteine für die Emissions von mehr als einer Serie

(2) Anlage-Baustein für Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten, Referenzschuldnern oder Referenzsätzen

(3) Anlage-Baustein für Schuldverschreibungen mit einem Korb oder mehreren Körben

(A)
BAUSTEINE FÜR BESTIMMTE VORSCHRIFTEN DER EMISSIONSBEDINGUNGEN

BAUSTEINE FÜR § 1

(1) Bausteine für § 1 (1) der Emissionsbedingungen – Definitionen

Maßgeblicher Nennbetrag:	<p>[Ist der definierte Nennbetrag je [Schuldverschreibung][Festgelegte Stückelung].]</p> <p>[Ist der definierte Nennbetrag je Schuldverschreibung. Im Falle einer erfolgten Reduzierung des Nennbetrags der Reduzierte Nennbetrag gemäß § 5(4).]</p> <p>[Ist jeweils der Nennbetrag abzüglich der bereits gezahlten Raten gemäß § 5(1) zum jeweils relevanten Zeitpunkt.]</p> <p>[Ist][a)] für die einzelnen Zinsperioden jeweils der folgende Maßgebliche Nennbetrag:</p>
---------------------------------	--

<i>Zinsperiode (lfd. Nr.)</i>	<i>Maßgeblicher Nennbetrag (je Festgelegte Stückelung)</i>
[lfd. Nr. einfügen]	[Maßgeblichen Nennbetrag einfügen]

] [und]

[Ist][b)] für die Rückzahlung am Fälligkeitstag gemäß § 5(1) oder bei einer etwaigen vorzeitigen Rückzahlung [(einschließlich)[ausschließlich] einer Automatischen Beendigung gemäß § 5(4)) der Nennbetrag abzüglich der bereits gezahlten Raten gemäß § 5(1) zum jeweils relevanten Zeitpunkt

[[betreffend den Automatischen Einlösungsbetrag gemäß § 5(4) [jedoch ohne][inklusive] Berücksichtigung der an dem zugehörigen Automatischen Beendigungstag taggleich gezahlten Rate] [bzw.]

[betreffend die Zahlungen im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückzahlung [jedoch ohne][inklusive] Berücksichtigung der an dem Tag der vorzeitigen Rückzahlung taggleich gezahlten Rate)].

]

Maßgeblicher Festbetrag:	<p>[Ist der definierte Festbetrag je [Schuldverschreibung][Festgelegte Stückelung].]</p> <p>[Ist jeweils der Festbetrag abzüglich der bereits gezahlten Raten gemäß § 5(1) zum jeweils relevanten Zeitpunkt.]</p> <p>[Ist][a)] für die einzelnen Zinsperioden jeweils der folgende Maßgebliche Festbetrag:</p>
---------------------------------	--

<i>Zinsperiode (lfd. Nr.)</i>	<i>Maßgeblicher Festbetrag (je Festgelegte Stückelung)</i>
[lfd. Nr. einfügen]	[Maßgeblichen Festbetrag einfügen]

] [und]

[Ist][b)] für die Rückzahlung am Fälligkeitstag gemäß § 5(1) oder bei einer etwaigen vorzeitigen Rückzahlung [(einschließlich)[ausschließlich] einer Automatischen Beendigung gemäß § 5(4)) der Festbetrag abzüglich der bereits gezahlten Raten gemäß § 5(1) zum jeweils relevanten Zeitpunkt.

[[betreffend den Automatischen Einlösungsbetrag gemäß § 5(4) [jedoch ohne][inklusive] Berücksichtigung der an dem zugehörigen Automatischen Beendigungstag taggleich gezahlten Rate] [bzw.]

[betreffend die Zahlungen im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückzahlung [jedoch ohne][inklusive] Berücksichtigung der an dem Tag der vorzeitigen Rückzahlung taggleich gezahlten Rate)].

]

(2) Bausteine für § 1 (6)(a) der Emissionsbedingungen – Allgemeine Definitionen

Anfänglicher Festlegungstag:	[Datum einfügen]
Bankgeschäftstag:	Ein Tag, an dem die Banken in [Frankfurt am Main] [und] [andere(n) relevante(n) Ort(e) einfügen] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.]
Tag der Begebung:	<p> [#1-Falls ein Datum definiert ist: [Datum einfügen] #1--Ende]</p> <p> [#2- Falls eine Abhängigkeit von einem anderen Tag oder Termin besteht, einfügen: Der [[dritte][andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem Handelstag] [anderen Bezug einfügen], voraussichtlich der [Datum einfügen]. #2-Ende]</p>
Fälligkeitstag:	<p> [#1-Im Fall eines festgelegten Fälligkeitstages diesen Fälligkeitstag einfügen: [Fälligkeitstag einfügen] #1-Ende]</p> <p> [#2-Im Fall eines Rückzahlungsmonats einfügen: Der in den Rückzahlungsmonat fallende Zinszahlungstag. Hierbei gilt: Rückzahlungsmonat: [Rückzahlungsmonat einfügen] #2-Ende]</p> <p> [#3-Falls eine Abhängigkeit von einem anderen Tag oder Termin besteht einfügen: Der [[dritte][andere Zahl einfügen] Bankgeschäftstag nach dem Letzten Bewertungstag (wie nachfolgend unter (b) definiert), vorbehaltlich [einer vorzeitigen Rückzahlung und/oder] etwaiger Marktstörungen gemäß § [8a],] [andere Abhängigkeit einfügen], voraussichtlich der [Datum einfügen]. #3-Ende]</p> <p> [#4-Im Fall von Schuldverschreibungen, die kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen (CLN) sind, einfügen: [vorgesehener Fälligkeitstag einfügen] (der "Vorgesehene Fälligkeitstag") oder der Endgültige Fälligkeitstag (wie in § 5(1) definiert). #4-Ende]</p>
Geschäftstag:	<p>[Ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing-System Zahlungen abwickelt und</p> <p> [#1-Falls die Festgelegte Währung Euro ist oder wenn Zahlungen über TARGET abgewickelt werden einfügen: der ein TARGET-Geschäftstag ist. #1-Ende]</p> <p> [#2-Falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen: Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] Zahlungen abwickeln. #2-Ende]</p> <p> [#3-Mögliche Alternative, falls Lieferung vorgesehen ist, einfügen: Ein Tag [, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System betriebsbereit ist,] [und] [,] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte an [dem] [den] in den Emissionsbedingungen angegebenen Geschäftstagsort[en] Zahlungen abwickeln] [und] [,] [an dem [jede maßgebliche Clearingstelle] [jedes Clearing-System] Zahlungen abwickelt] [und] [für Zwecke von Lieferungen einer Liefereinheit ein Tag, an dem jedes maßgebliche Clearingsystem für die Physische Lieferung für die Annahme und Ausführung von Abwicklungsanweisungen geöffnet ist] . [[Samstag] [und] [,] [Sonntag] [[sowie] [D][d]er [24. Dezember] [und] [der] [31. Dezember] eines jeden Jahres] [gelten][gilt] nicht als Geschäftstag.]] #3-Ende]</p>

<p>Rundungsregeln:</p>	<p>Soweit nachfolgend in diesen Emissionsbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten für sämtliche Berechnungen, Ermittlungen und Festsetzungen, die unter diesen Schuldverschreibungen getroffen werden, folgende Rundungsregeln:</p> <p>a) Beträge in der Festgelegten Währung werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.</p> <p>b) [#1-ohne Zinssatz: (Absichtlich freigelassen) #1-Ende]</p> <p>[#2-mit Zinssatz: Zinssätze in Prozent per annum [+#1-falls der Referenzsatz EURIBOR zugrunde liegt, einfügen: werden auf- oder abgerundet auf das nächste ein tausendstel Prozent, wobei ab 0,0005 aufgerundet wird). +#1-Ende]</p> <p>[+#2-falls kein Referenzsatz zugrundeliegt oder ein abweichender, einfügen: werden grundsätzlich auf die [Relevante Nachkommastelle angeben] Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet, wobei ab [Relevante Zahl in folgendem Format einfügen 0,xx5] aufgerundet wird. +#2-Ende] #2-Ende]</p> <p>[+#-Im Fall von basiswertabhängigen Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen:</p> <p>c) Sonstige Zahlen und Beträge werden auf die [Relevante Nachkommastelle angeben] Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet, wobei ab [Relevante Zahl einfügen 0,xx5] aufgerundet wird. Im Falle von [Anpassungen gemäß § 8[b]] [Maßnahmen gemäß §5(4), 5a oder 5b][weitere Maßnahmen einfügen] kann die Berechnungsstelle in Abhängigkeit vom Anpassungsereignis sowie der anzupassenden Größe im eigenen billigen Ermessen hiervon abweichen. +#-Ende]</p>
-------------------------------	---

(3) Bausteine für § 1 (6)(b) der Emissionsbedingungen – Basiswert- und Referenzwertbeschreibungen sowie Referenzsatzermittlung

(a) Baustein „Referenzsatz“:

[#A-Referenzsätze mit Bildschirmfestlegung

[#1-Für Referenzsatz EURIBOR einfügen:

Referenzsatz [Nr. [R]]:	Bezeichnung:	EURIBOR®
	Kurzbeschreibung:	Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR®) ist der Zinssatz für Einlagen in Euro für einen bestimmten Zeitraum. EURIBOR® ist eine eingetragene Marke der Euribor-EBF a.i.s.b.l. (European Banking Federation).
	Relevanter Zeitraum:	[Zahl einfügen] Monate. [Für die [erste][andere einfügen] Zinsperiode gilt abweichend:] [[Zahl einfügen] Monate.] [Ermittlungsmethode [(interpolation)] einfügen] [Mit: [Definitionen für Ermittlungsmethode einfügen]]
	Relevante Währung:	[die Festgelegte Währung][Euro] [relevante Währung einfügen]

#1-Ende]

[#2-Für Referenzsatz LIBOR einfügen:

Referenzsatz [Nr. [R]]:	Bezeichnung:	LIBOR®
	Kurzbeschreibung:	London Interbank Offered Rate (LIBOR®) ist der Zinssatz für Einlagen in verschiedenen Währungen für einen bestimmten Zeitraum.
	Relevanter Zeitraum:	[relevanten Zeitraum einfügen]
	Relevante Währung:	[die Festgelegte Währung][relevante Währung einfügen]

#2-Ende]

[#3-Für Referenzsatz Euribor-EUR-CMS einfügen:

Referenzsatz [Nr. [R]]:	Bezeichnung:	[Zahl einfügen]-Jahres Euribor Euro CMS-Satz
	Kurzbeschreibung:	der Jahres-Swap Satz (mittlerer Swapsatz – Festzinsteil – gegen den EURIBOR® – variablen Zinsteil –) für auf Euro laufende Swap-Transaktionen mit einer Laufzeit entsprechend dem Relevanten Zeitraum. EURIBOR® ist eine eingetragene Marke der Euribor-EBF a.i.s.b.l. (European Banking Federation).
	Relevanter Zeitraum:	[a) Jährlicher Festzinsteil (annual fixed leg): [Zahl einfügen]-Jahre b) variabler Zinsteil (floating leg): [Zahl einfügen]-Monats-EURIBOR® [anderen relevanten Zeitraum einfügen]
	Relevante Währung:	[die Festgelegte Währung] [Euro] [relevante Währung einfügen]

#3-Ende]

[#4-Für andere entsprechende Referenzsätze entsprechende Informationen (Bezeichnung, Kurzbeschreibung, Relevanter Zeitraum oder ander Definitionen) einfügen

Referenzsatz [Nr. [R]]:	Bezeichnung:	[Bezeichnung einfügen]
	Kurzbeschreibung:	[Kurzbeschreibung einfügen]
	Relevanter Zeitraum:	[Relevanten Zeitraum einfügen]
	Relevante Währung:	[Relevante Währung einfügen]

#4-Ende]

[Der jeweils anwendbare Baustein für die Ermittlung der Referenzsätze ist direkt unter der Definition der Referenzsätze einzufügen]

Ermittlung:

[+/-Im Fall von mehr als einem Referenzsatz einfügen, sofern nachfolgend unterschiedliche Regelungen zu berücksichtigen sind:

Soweit für die Referenzsätze unterschiedliche Regelungen bei der Ermittlung zu berücksichtigen sind, ist dies nachfolgend durch den Zusatz „[(i)][()] Für Referenzsatz [Nr.][(R)] gilt.“ gekennzeichnet, andernfalls gelten die Bestimmungen für alle Referenzsätze gleichermaßen.

+/-Ende]

Der [jeweils anwendbare] Referenzsatz wird wie folgt ermittelt:

vorbehaltlich der Regelungen für Marktstörungen (gemäß § 8), ist der Referenzsatz entweder:

- (1) der Angebotssatz (wenn nur ein Angebotssatz auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) angezeigt ist), oder
- (2) das arithmetische Mittel der Angebotssätze (falls erforderlich entsprechend der definierten Rundungsregel, auf- oder abgerundet),

(ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der Festgelegten Währung für den relevanten Zeitraum, der bzw. die auf der Bildschirmseite am Referenzsatz-Festlegungstag zur Relevanten Uhrzeit (Ortszeit am Relevanten Ort) (jeweils wie nachstehend definiert) angezeigt werden wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Es gelten folgende Definitionen:

Angebotssatz:	<p>[Im Fall von FRN mit EURIBOR/LIBOR als Referenzsatz, einfügen: Ist der Satz für Einlagen in der Relevanten Währung für den Relevanten Zeitraum [und die Relevante Währung].]</p> <p>[Im Fall von Euribor-EUR-CMS-Floater, einfügen: Ist der Jahres-Swap Satz (mittlerer Swapsatz – Festzinsteil – gegen den definierten EURIBOR – variablen Zinsteil –) für auf Euro laufende Swap-Transaktionen mit einer Laufzeit entsprechend dem definierten Relevanten Zeitraum.]</p> <p>[Im Fall von anderen Referenzsätzen, andere Definitionen einfügen]</p>
Bildschirmseite:	<p>[REUTERS Seite EURIBOR01, oder eine andere Bildschirmseite von REUTERS oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, die diese Seite ersetzt.]</p> <p>[REUTERS Seite LIBOR01, oder eine andere Bildschirmseite von REUTERS oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, die diese Seite ersetzt.]</p> <p>[REUTERS Seite ISDAFIX2, Spalte EURIBOR BASIS-EUR über dem Titel 11:00 Uhr a.m. Frankfurt, oder einer anderen Bildschirmseite von REUTERS oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, die diese Seite ersetzt.]</p> <p>[andere Bildschirmseite einfügen]</p>
Relevante Uhrzeit:	[um 11.00 Uhr] [andere Uhrzeit einfügen]
Relevanter Ort:	[Brüssel] [London] [anderer relevanter Ort einfügen]

#A-ENDE]

[#B-Berechneter Referenzsatz**[#1-Inflationsabhängiger Referenzsatz:**

Referenzsatz [Nr. [R]]:	Ist die Wertentwicklung des Basiswerts [Nr. [B]], die sich wie folgt ermittelt:
	Wertentwicklung = $S_t / S_{t-1} - 1$ (ausgedrückt in %).
	Für diese Zwecke gilt:
S_t	Bewertungskurs am [Zinsfestlegungstag] [Zins-Beobachtungstag] [anderen definierten Tag einfügen]
S_{t-1}	[Bewertungskurs des Basiswerts für den Vergleichs-Referenzmonat in Bezug auf den [jeweiligen][Zinsfestlegungstag] [Zins-Beobachtungstag] [anderen definierten Tag einfügen]][(t)]

#1-Ende]

#B-ENDE]

(b) Baustein „Aktie“:

Basiswert [Nr. [B]]:	Ist die nachfolgend bezeichnete Aktie:
Aktienemittentin:	[Name der Gesellschaft einfügen] [Kurzbezeichnung der Gesellschaft einfügen, soweit erforderlich]
Aktiengattung:	[Bezeichnung der Aktiengattung einfügen]
Wertpapier-Kennnummer][ISIN]: [[Bloomberg][Reuters] [anderes Informationssystem]-Kürzel]	[ISIN einfügen] [andere Kenn-Nr. einfügen] [relevantes Kürzel des Informationssystems einfügen]
[Währung des Basiswerts:	[Währungskürzel einfügen]

[Im Fall von mehreren Basiswerten oder mehreren Serien mit Basiswerten hier die Definitionen anfügen, die für die Basiswerte jeweils in gleicher Weise anwendbar sind; voranstehend einfügen:

Die nachfolgenden Definitionen gelten jeweils für die Basiswerte Nr. [B] bis Nr. [B]:]
[Es gelten folgende Definitionen:]

Börse (auch „Maßgebliche Börse“):	[Name der Börse einfügen] [Die Börse, an welcher die Aktie nach dem Ermessen der Berechnungsstelle überwiegend gehandelt wird] [Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Maßgebliche Börse] , oder jede Nachfolgeeinrichtung dieser Börse oder jede andere Börse bzw. das andere Kurssystem, auf die bzw. auf das sich die Kursfeststellung für die Aktie bzw. der Handel in der Aktie vorübergehend verlagert hat (sofern die Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen der Auffassung ist, dass es an dieser vorübergehenden Ersatzbörse bzw. an diesem vorübergehenden Kurssystem für die Aktie eine vergleichbare Liquidität gibt wie an der ursprünglichen Börse).
Maßgebliche Terminbörse [(auch „Bezugsbörse“):	[Name der Maßgebliche Terminbörse einfügen] [die Börse, an der nach Feststellung der Berechnungsstelle (in deren Ermessen) Termin- bzw. Optionskontrakte auf die Aktie[n] hauptsächlich gehandelt werden] [Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Maßgebliche Terminbörse] oder jede Nachfolgeeinrichtung dieser Börse oder jede andere Börse bzw. jedes andere Kurssystem, auf welche bzw. auf welches sich der Handel in Termin- oder Optionskontrakten auf die Aktie vorübergehend verlagert hat (sofern die Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen der Auffassung ist, dass es an dieser vorübergehenden Börse bzw. an diesem vorübergehenden Kurssystem für die Termin- und Optionskontrakte auf die Aktie eine vergleichbare Liquidität gibt wie an der ursprünglichen Börse).]

Planmäßiger Handelsschluss:	In Bezug auf die Börse und (sofern vorhanden) auf die Maßgebliche Terminbörse und einen Planmäßigen Handelstag, der vorgesehene wochentägliche Handelsschluss dieser Börse oder (sofern vorhanden) der Maßgebliche Terminbörse an diesem Planmäßigen Handelstag, ungeachtet eines möglichen nachbörslichen oder anderen außerhalb der gewöhnlichen Handelszeiten stattfindenden Handels.
Planmäßiger Handelstag:	Jeder Tag, an dem die Börse und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise für den Handel während ihrer jeweiligen gewöhnlichen Handelszeiten geöffnet sind.

Basiswert [Nr. [B]]:	Ist der nachfolgend bezeichnete Index:	
	Index-Bezeichnung:	[Bezeichnung des Index einfügen] [DAX®-Performance-Index (auch der „Index“).] [EURO STOXX 50® Kursindex (auch der „Index“).]
	[Kurzbeschreibung:	[kurze Beschreibung des Index einfügen]
	[Wertpapier-Kennnummer] [ISIN]: [[Bloomberg][Reuters] [anderes Informationssystem]- Kürzel]]:	[ISIN einfügen] [andere Kenn-Nr. einfügen] [relevantes Kürzel des Informationssystems einfügen]
	Indexsponsor:	[[Name der Person oder Gesellschaft einfügen] , oder jeder von der Emittentin akzeptierte Nachfolger, der für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf Grundlage der bisherigen Berechnungsmethode und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge trägt (der „Nachfolgesponsor“).] [Deutsche Börse AG, oder jeder von der Emittentin akzeptierte Nachfolger, der für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf Grundlage der bisherigen Berechnungsmethode und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge trägt (der „Nachfolgesponsor“).] [STOXX Ltd., Zürich, Schweiz, oder jeder von der Emittentin akzeptierte Nachfolger, der für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf Grundlage der bisherigen Berechnungsmethode und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge trägt (der „Nachfolgesponsor“).] [Ist der jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Indexsponsor, oder jeder von der Emittentin akzeptierte Nachfolger, der für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf Grundlage der bisherigen Berechnungsmethode und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge trägt (der „Nachfolgesponsor“).]
	[Währung des Basiswerts:	[Währungskürzel einfügen]
[Im Fall von mehreren Basiswerten oder mehreren Serien mit Basiswerten hier die Definitionen anfügen, die für die Basiswerte jeweils in gleicher Weise anwendbar sind; voranstehend einfügen: Die nachfolgenden Definitionen gelten jeweils für die Basiswerte Nr. [B] bis Nr. [B]:] [Es gelten folgende Definitionen:]		
	Börse (auch „Maßgebliche Börse“):	[Name der Börse einfügen] [In Bezug auf jede zum Index gehörende Aktie, die Hauptbörse, an der die betreffende Aktie notiert ist oder gehandelt wird] [Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Maßgebliche Börse] , oder jede Nachfolgeeinrichtung dieser Börse oder jede andere Börse bzw. das andere Kurssystem, auf die bzw. auf das sich der Handel in den zum Index gehörenden Aktien vorübergehend verlagert hat (sofern die Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen der Auffassung ist, dass es an dieser vorübergehenden Ersatzbörse bzw. an diesem vorübergehenden Kurssystem für die zum Index gehörenden Aktien eine vergleichbare Liquidität gibt wie an der ursprünglichen Börse).

Maßgebliche Terminbörse:	<p>[Name der Maßgeblichen Terminbörse einfügen] [Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Maßgebliche Terminbörse] ,oder jede Nachfolgeeinrichtung dieser Börse oder jede andere Börse bzw. jedes andere Kurssystem, auf welche bzw. auf welches sich der Handel in Termin- oder Optionskontrakten auf den Index vorübergehend verlagert hat (sofern die Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen der Auffassung ist, dass es an dieser vorübergehenden Börse bzw. an diesem vorübergehenden Kurssystem für die Termin- oder Optionskontrakte auf den Index eine vergleichbare Liquidität gibt wie an der ursprünglichen Börse).</p>
Planmäßiger Handelsschluss:	<p>In Bezug auf die Börse und (sofern vorhanden) auf die Maßgebliche Terminbörse und einen Planmäßigen Handelstag, der vorgesehene wochentägliche Handelsschluss dieser Börse oder (sofern vorhanden) der Maßgeblichen Terminbörse an diesem Planmäßigen Handelstag, ungeachtet eines möglichen nachbörslichen oder anderen außerhalb der gewöhnlichen Handelszeiten stattfindenden Handels.</p>
Planmäßiger Handelstag:	<p>Jeder Tag, an dem der Indexsponsor den Stand des Index veröffentlicht und die Maßgebliche Terminbörse üblicherweise für den Handel während ihrer jeweiligen gewöhnlichen Handelszeiten geöffnet ist.</p>

#A-ENDE]

#B-Verbraucherpreis-Index

Basiswert [Nr. [B]]:	Ist der nachfolgend bezeichnete Index:	
Index-Bezeichnung:	[Bezeichnung des Index einfügen] [Eurostat unrevidierter Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) der Eurozone – Gesamtindex ohne Tabak, Serie NSA (als Prozentsatz ausgedrückt) (auch der „Index“)]	
[Kurzbeschreibung:	[kurze Beschreibung des Index einfügen]	
[Wertpapier-Kennnummer] [ISIN]: [[Bloomberg][Reuters] [anderes Informationssystem]-Kürzel]:	[ISIN einfügen] [andere Kenn-Nr. einfügen] [relevantes Kürzel des Informationssystems einfügen]	
Indexsponsor:	[[Eurostat], [anderen Name der Person oder Gesellschaft einfügen] oder jeder von der Emittentin akzeptierte Nachfolger, der für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf Grundlage der bisherigen Berechnungsmethode und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge trägt (der „Nachfolgesponsor“).] [Ist der jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Indexsponsor, oder jeder von der Emittentin akzeptierte Nachfolger, der für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf Grundlage der bisherigen Berechnungsmethode und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge trägt (der „Nachfolgesponsor“).]	
[Währung des Basiswerts:	[Währungskürzel einfügen]	
<p>[Im Fall von mehreren Basiswerten oder mehreren Serien mit Basiswerten hier die Definitionen anfügen, die für die Basiswerte jeweils in gleicher Weise anwendbar sind; voranstellend einfügen:</p> <p>Die nachfolgenden Definitionen gelten jeweils für die Basiswerte Nr. [B] bis Nr. [B]:]</p> <p>[Es gelten folgende Definitionen:]</p>		
[Planmäßiger Handelstag:	Ist jeder [Bankgeschäftstag][Geschäftstag] [anderen definierten Tag einfügen]	

#B-ENDE]

(d) Baustein „ETF“ und „Publikumsfonds“:

Basiswert [Nr. [B]]:	Ist der nachfolgend beschriebene Anteil am Investmentvermögen (der „Fondsanteil“):
Investmentvermögen:	[Bezeichnung des Fonds einfügen] (der „Fonds“).
Art des Investmentvermögens:	[Für ETF: Exchange-Traded-Fund („ETF“ oder „Fonds“) [allgemeine[r][s]] [offene [r][s]] [geschlossene[r][s]] [inländische[r][s]] [ausländische[r][s]] [EU-] [Spezial-] [Publikums-] [Investmentvermögen] [Alternativer Investmentfonds] [Immobilien-]Sondervermögen] [Investmentaktiengesellschaft] [Investmentkommanditgesellschaft] [(AIF)] [Investmentvermögen gemäß OGAW-Richtlinie] [mit festen Anlagebedingungen]
[Anteilsklasse:	[Bezeichnung der Anteilsklasse einfügen]]
[Wertpapier- Kennnummer] [ISIN]: [[Bloomberg][Reuters] [anderes Informationssystem]- Kürzel]]:	[ISIN einfügen] [andere Kenn-Nr. einfügen] [relevantes Kürzel des Informationssystems einfügen]]
Fondsverkaufsunterlagen:	[] [Der Verkaufsprospekt einschließlich der [Vertragsbedingungen] [Anlagebedingungen] ist bei der Fondsgesellschaft erhältlich.]

[Im Fall von mehreren Basiswerten oder mehreren Serien mit Basiswerten hier die Definitionen anfügen, die für die Basiswerte jeweils in gleicher Weise anwendbar sind; voranstehend einfügen:
Die nachfolgenden Definitionen gelten jeweils für die Basiswerte Nr. [B] bis Nr. [B]:]
[Es gelten folgende Definitionen:]

Fondsgesellschaft:	[Name der Fondsgesellschaft] [Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Fondsgesellschaft] [Ist das Investmentvermögen] [Ist das jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Investmentvermögen], oder jeder Nachfolger, in dieser Funktion (die „ Nachfolge-Fondsgesellschaft “).
[Verwaltungsgesellschaft:	[[Name der Verwaltungsgesellschaft] (als externe Verwaltungsgesellschaft)] [Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Verwaltungsgesellschaft (als externe Verwaltungsgesellschaft)] [Ist das Investmentvermögen (als interne Verwaltungsgesellschaft)] [Ist das jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Investmentvermögen (als interne Verwaltungsgesellschaft)], oder jeder Nachfolger, in dieser Funktion.]
Fondsmanager:	[Name des Fondsmanagers] [Ist der jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Fondsmanager] [Ist die Verwaltungsgesellschaft] [Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Verwaltungsgesellschaft] [Die Fondsgesellschaft] [Die Investmentgesellschaft], oder jeder Nachfolger in dieser Funktion.
[Anlageberater:	[Name des Anlageberaters] [Ist der jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Anlageberater] [Ist der Fondsmanager] [Ist der jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Fondsmanager], oder jeder Nachfolger in dieser Funktion.]
Bewertungsstelle:	Die Fondsgesellschaft oder jede andere Stelle, die in den Fondsverkaufsunterlagen als die Stelle benannt ist, welche den NAV (Nettoinventarwert) des Fonds und/oder des Fondsanteils (wie unten definiert) im Namen der Fondsgesellschaft und in Übereinstimmung mit den Fondsverkaufsunterlagen berechnet.

Börse (auch „Maßgebliche Börse“):	[Name der Börse] [Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Maßgebliche Börse] oder jede Nachfolgeeinrichtung dieser Börse oder jede andere Börse bzw. das andere Kurssystem, auf die [bzw. auf das] sich [die Kursfeststellung für bzw.] der Handel in dem Basiswert vorübergehend verlagert hat (sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen der Auffassung ist, dass es an dieser vorübergehenden Ersatzbörse bzw. an diesem vorübergehenden Kurssystem für den Basiswert eine vergleichbare Liquidität gibt wie an der ursprünglichen Börse).
[Maßgebliche Terminbörse:	[Name der Börse] [Ist die jeweilige beim Basiswert in der Anlage genannte Maßgebliche Terminbörse] oder jede Nachfolgeeinrichtung dieser Börse oder jede andere Börse bzw. jedes andere Kurssystem, auf welche bzw. auf welches sich der Handel in Termin- und Optionskontrakten auf den ETF vorübergehend verlagert hat (sofern die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen der Auffassung ist, dass es an dieser vorübergehenden Börse bzw. an diesem vorübergehenden Kurssystem für die Termin- und Optionskontrakte auf den ETF eine vergleichbare Liquidität gibt wie an der ursprünglichen Börse).]
Planmäßiger Handelsschluss:	[Für ETF mit einem definierten Börsenkurs als Bewertungskurs einfügen: In Bezug auf die Börse [und (sofern vorhanden) auf die Maßgebliche Terminbörse] und einen Planmäßigen Handelstag, der vorgesehene wochentägliche Handelsschluss dieser Börse [oder (sofern vorhanden) der Maßgeblichen Terminbörse] an diesem Planmäßigen Handelstag, ungeachtet eines möglichen nachbörslichen oder anderen außerhalb der gewöhnlichen Handelszeiten stattfindenden Handels.]
Planmäßiger Handelstag:	[Für ETFs und andere Fonds, bei denen der Bewertungskurs der von der Bewertungsstelle berechnete und veröffentlichte NAV je Anteil ist einfügen: Jeder Tag, der ein Fondsberechnungstag ist.] [Für Fonds, bei denen der Bewertungskurs an der Maßgeblichen Börse festgestellt wird, einfügen: Jeder Tag, [der ein Fondsberechnungstag ist und] an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise für den Handel während ihrer jeweiligen gewöhnlichen Handelszeiten geöffnet ist.]
Fondsberechnungstag:	Jeder Tag, an dem die Bewertungsstelle üblicherweise nach den Fondsverkaufsunterlagen den Wert des Fonds („Nettoinventarwert“ auch „Net Asset Value“ oder „NAV des Fonds“) und den Wert der Anteile (auch „NAV des Fondsanteils“) berechnet und veröffentlicht.
[Währung des Basiswerts:	[]

(e) Baustein „Referenzschuldner/Referenzschuldverschreibung“ (CLN):

<p>[Im Fall von mehreren Referenzschuldnern einfügen: Referenzschuldner:</p>	<p>Sind die [nachfolgend][in der Anlage] bezeichneten Referenzschuldner [Nr. [RS] bis Nr. [RS]], jeweils ein „Referenzschuldner“.]</p>	
<p>[Für die Variante vom Nten Kreditereignis abhängige Schuldverschreibung einfügen: Nte Referenzschuldner:</p>	<p>Ist der [●]. Referenzschuldner, in Bezug auf den ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) eingetreten ist. In Bezug auf jeden Referenzschuldner wird jeweils nur ein Ereignis-Feststellungstag berücksichtigt. Wird jedoch ein Referenzschuldner, in Bezug auf den bereits ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, Nachfolger (wie in § 5b(2) definiert), bleibt dieser frühere Ereignis-Feststellungstag insoweit außer Betracht, als dass in Bezug auf den Nachfolger der Eintritt eines weiteren Ereignis-Feststellungstags möglich ist.]</p>	
<p>[Im Fall von mehreren Referenzschuldnern hier einfügen: Referenzschuldverschreibung:</p>	<p>[Im Fall, dass bei allen Referenzschuldnern, keine Referenzschuldverschreibung festgelegt wird einfügen: Wird erforderlichenfalls nach billigem Ermessen der Emittentin unter Berücksichtigung der Marktpraxis</p> <p>[Im Fall der Anwendbarkeit der ISDA-Credit Derivative Definitions 2014 einfügen: und unter Beachtung der Liste der Standard-Referenzschuldverschreibungen, wie von ISDA auf ihrer Webseite veröffentlicht,] für den jeweiligen Referenzschuldner bestimmt.]</p> <p>[Im Fall von mehreren Referenzschuldnern und der Festlegung von Referenzschuldverschreibungen bei mindestens einem Referenzschuldner einfügen: bezeichnet die Stücke der in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner [Nr. [RS] bis [Nr. [RS] [nachfolgend][im Anhang] definierten Referenzschuldverschreibung, jeweils eine „Referenzschuldverschreibung“.]</p>	
<p>Referenzschuldner [Nr. [RS]]</p>	<p>[Referenzschuldner einfügen] und der oder die jeweils gemäß § 5b(2) bestimmte(n) Nachfolger.</p>	
<p>Referenzschuldverschreibung:</p>	<p>[Im Fall dass bei Emission keine Referenzschuldverschreibung festgelegt wird einfügen: Wird erforderlichenfalls nach billigem Ermessen der Emittentin unter Berücksichtigung der Marktpraxis</p> <p>[Im Fall der Anwendbarkeit der ISDA-Credit Derivative Definitions 2014 einfügen: und unter Beachtung der Liste der Standard-Referenzschuldverschreibungen, wie von ISDA auf ihrer Webseite veröffentlicht,] bestimmt.]</p> <p>[Im Fall dass bei Emission eine Referenzschuldverschreibung für den Referenzschuldner festgelegt wird, zusammen mit der nachfolgenden Tabelle einfügen: bezeichnet Stücke der folgenden Schuldverschreibungsemission oder jede Ersatz-Referenzschuldverschreibung, welche die Anforderungen für die Bestimmung als Ersatz-Referenzschuldverschreibung gemäß § 5b(1) erfüllt:</p>	
<p>Bezeichnung:</p>	<p>[Bezeichnung der Referenzschuldverschreibung einfügen]</p>	
<p>Emittent:</p>	<p>[]</p>	
<p>[Garant:</p>	<p>[]]</p>	
<p>Fälligkeit:</p>	<p>[]</p>	
<p>Zinssatz:</p>	<p>[]</p>	
<p>Währung:</p>	<p>[]</p>	
<p>ISIN:</p>	<p>[]</p>	
<p>Common Code:</p>	<p>[]</p>	
<p>]</p>		

Gewichtungsprozentsatz:	bezeichnet	
	[Im Fall eines einheitlichen Gewichtungprozentsatzes für alle Referenzschuldner einfügen:	
	in Bezug auf jeden Referenzschuldner []%.]	
	[Im Fall von unterschiedlichen Gewichtungprozentsätzen für alle Referenzschuldner den Gewichtungprozentsatz einfügen: in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner den folgenden Gewichtungprozentsatz:	
	<i>Referenzschuldner (lfd. Nr.)</i>	<i>Gewichtungsprozentsatz (in %)</i>
	[lfd. RS-Nr. einfügen]	[Gewichtungsprozentsatz für diese RS-Nr. einfügen]

[(f) Baustein „Korb“:

Korb [Nr. [K]]:	Der Korb [mit der Bezeichnung [Bezeichnung einfügen]] [Falls nachstehend eine bestimmte Funktionsweise angegeben ist zusätzlich einfügen: mit den nachfolgend genannten Merkmalen,] bestehend aus den in der Anlage genannten [Basiswerten][Referenzsätzen] [] Nr. [] bis [].Nr. [] bis [].
------------------------	---

(4) Bausteine für § 1 (6)(b) der Emissionsbedingungen – produkt-/strukturspezifische Definitionen

Maßgeblicher Basiswert:	<p>ist der Basiswert, dessen Wertentwicklung zwischen [dem][seinem] Anfänglichen Bewertungskurs S_0 und [dem][seinem] Letzten Bewertungskurs S_T am [geringsten][höchsten] ist. Die Wertentwicklung wird wie folgt bestimmt:</p> <p style="text-align: center;">Wertentwicklung = $S_T / S_0 - 1$</p> <p>[Mit: S_T = [Letzter Bewertungskurs][anderen Bewertungskurs einfügen][des jeweiligen Basiswerts] S_0 = [Anfänglicher Bewertungskurs][anderen Bewertungskurs einfügen] [des jeweiligen Basiswerts]]</p>				
Referenzsatz-Festlegungstag:	Ist der jeweilige [Zinsfestlegungstag gemäß § 3(1)(d)][anderen Tag einfügen].				
Bewertungstag:	<p>[Ist [jeweils]: [- der Anfängliche Bewertungstag] [- der Letzte Bewertungstag] [- jeder Beobachtungstag] [- jeder Zins-Beobachtungstag] [- jeder Barriere-Beobachtungstag] [- jeder Zins-Barriere-Beobachtungstag] [- jeder Anfängliche Beobachtungstag] [- jeder Finale Beobachtungstag] [- jeder Zinsfestlegungstag gemäß § 3 (1)(d)] [- der Automatische Beendigungs-Bewertungstag gemäß § 5(4)] [anderen definierten Tag einfügen] [.]]</p>				
Bewertungstag-Konvention:	<p>[Für alle Bewertungstage gilt: Folgende Konvention gemäß § 8a]</p> <p>[Soweit nicht bei einzelnen Tagen in diesen Emissionsbedingungen abweichend angegeben, gilt die Folgende Konvention gemäß § 8a.]</p> <p><i>[Bei den relevanten Definitionen, bei denen die abweichende Regelung Anwendung findet folgenden Zusatz einfügen:</i></p> <p>**Für den [relevanten Tag entsprechend der Definition einfügen] gilt im Falle einer Marktstörung die Vorangehende-Konvention gemäß § 8a.]</p> <p>[Für alle Bewertungstage gilt: die Vorangehende-Konvention gemäß § 8a.]</p>				
Anfänglicher Bewertungstag:	[DATUM] [anderen definierten Tag einfügen]				
Letzter Bewertungstag:	[DATUM] [anderen definierten Tag einfügen]				
Beobachtungstag:	<p>[Ist jeder Planmäßige Handelstag [im [jeweiligen] Beobachtungszeitraum] [bzw.] [im [jeweiligen] Zins-Beobachtungszeitraum] [vom [Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)]] [, an dem der Referenzkurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird].]</p> <p>[Ist jeder in der nachfolgenden Tabelle genannten Tag, jeweils ein Beobachtungstag:</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td style="text-align: center;">Nr. „t“</td> <td style="text-align: center;">Beobachtungstag</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">[Nummer(n) einfügen] []</td> <td style="text-align: center;">[Beobachtungstag einfügen] [der Letzte Bewertungstag]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist jeder [[Zahl einfügen] Kalendertag [eines jeden Monats][andere Regel einfügen]] [[Wochentag einfügen] bzw. der darauf folgende Planmäßige Handelstag beginnend mit [Monat einfügen] [des Kalenderjahres [Jahr einfügen]] [Wochentag[e] einfügen] [den] [Datum einfügen] und endend mit [Monat einfügen] des Kalenderjahres [Jahr einfügen]] [Wochentag[e]] [den] [Datum einfügen].] [andere regelmäßige Beobachtungstage einfügen].]</p> <p>[Ist [jeweils] [- jeder Zins-Barriere-Beobachtungstag]</p>	Nr. „t“	Beobachtungstag	[Nummer(n) einfügen] []	[Beobachtungstag einfügen] [der Letzte Bewertungstag]
Nr. „t“	Beobachtungstag				
[Nummer(n) einfügen] []	[Beobachtungstag einfügen] [der Letzte Bewertungstag]				

	<p>[- jeder Zins-Beobachtungstag] [- jeder Barriere-Beobachtungstag] [- jeder Finale Beobachtungstag] [- jeder Anfängliche Beobachtungstag]]</p>				
Zins-Beobachtungstag:	<p>[Ist jeder Planmäßige Handelstag [im [jeweiligen] Beobachtungszeitraum] [bzw.] [im [jeweiligen] Zins-Beobachtungszeitraum] [vom [Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)]] [, an dem der Referenzkurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird].]</p> <p>[Ist jeder in der nachfolgenden Tabelle genannten Tag, jeweils ein Zins-Beobachtungstag:</p> <table border="1"> <tr> <td>Nr. „t“</td> <td>Zins-Beobachtungstag</td> </tr> <tr> <td>[Nummer(n) einfügen] []</td> <td>[Zins-Beobachtungstag einfügen] [der Letzte Bewertungstag]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist jeder [[Zahl einfügen] Kalendertag [eines jeden Monats][andere Regel einfügen]] [[Wochentag einfügen] bzw. der darauf folgende Planmäßige Handelstag beginnend mit [Monat einfügen] [des Kalenderjahres [Jahr einfügen]] [Wochentag[e] einfügen] [den] [Datum einfügen] und endend mit [[Monat einfügen] des Kalenderjahres [Jahr einfügen]] [Wochentag[e]] [den] [Datum einfügen].] [andere regelmäßige Beobachtungstage einfügen].]</p>	Nr. „t“	Zins-Beobachtungstag	[Nummer(n) einfügen] []	[Zins-Beobachtungstag einfügen] [der Letzte Bewertungstag]
Nr. „t“	Zins-Beobachtungstag				
[Nummer(n) einfügen] []	[Zins-Beobachtungstag einfügen] [der Letzte Bewertungstag]				
Barriere-Beobachtungstag:	<p>[Ist jeder Planmäßige Handelstag [im [jeweiligen] Beobachtungszeitraum] [bzw.] [im [jeweiligen] Zins-Beobachtungszeitraum] [vom [Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)]] [, an dem der Referenzkurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird].]</p> <p>[Ist jeder in der nachfolgenden Tabelle genannten Tag, jeweils ein Barriere-Beobachtungstag:</p> <table border="1"> <tr> <td>Nr. „t“</td> <td>Barriere-Beobachtungstag</td> </tr> <tr> <td>[Nummer(n) einfügen] []</td> <td>[Barriere-Beobachtungstag einfügen] [der Letzte Bewertungstag]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist jeder [[Zahl einfügen] Kalendertag [eines jeden Monats][andere Regel einfügen]] [[Wochentag einfügen] bzw. der darauf folgende Planmäßige Handelstag beginnend mit [Monat einfügen] [des Kalenderjahres [Jahr einfügen]] [Wochentag[e] einfügen] [den] [Datum einfügen] und endend mit [Monat einfügen] des Kalenderjahres [Jahr einfügen]] [Wochentag[e]] [den] [Datum einfügen].] [andere regelmäßige Beobachtungstage einfügen].]</p>	Nr. „t“	Barriere-Beobachtungstag	[Nummer(n) einfügen] []	[Barriere-Beobachtungstag einfügen] [der Letzte Bewertungstag]
Nr. „t“	Barriere-Beobachtungstag				
[Nummer(n) einfügen] []	[Barriere-Beobachtungstag einfügen] [der Letzte Bewertungstag]				
Zins-Barriere-Beobachtungstag:	<p>[Ist jeder Planmäßige Handelstag [im [jeweiligen] Beobachtungszeitraum] [bzw.] [im [jeweiligen] Zins-Beobachtungszeitraum] [vom [Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)]] [, an dem der Referenzkurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird].]</p> <p>[Ist jeder in der nachfolgenden Tabelle genannten Tag, jeweils ein Zins-Barriere-Beobachtungstag:</p> <table border="1"> <tr> <td>Nr. „t“</td> <td>Zins-Barriere-Beobachtungstag</td> </tr> <tr> <td>[Nummer(n) einfügen] []</td> <td>[Zins-Barriere-Beobachtungstag einfügen] [der Letzte Bewertungstag]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist jeder [[Zahl einfügen] Kalendertag [eines jeden Monats][andere Regel einfügen]] [[Wochentag einfügen] bzw. der darauf folgende Planmäßige Handelstag beginnend mit [Monat einfügen] [des Kalenderjahres [Jahr einfügen]] [Wochentag[e] einfügen] [den] [Datum einfügen] und endend mit [[Monat einfügen] des Kalenderjahres [Jahr einfügen]] [Wochentag[e]] [den] [Datum einfügen].] [andere regelmäßige Beobachtungstage einfügen].]</p>	Nr. „t“	Zins-Barriere-Beobachtungstag	[Nummer(n) einfügen] []	[Zins-Barriere-Beobachtungstag einfügen] [der Letzte Bewertungstag]
Nr. „t“	Zins-Barriere-Beobachtungstag				
[Nummer(n) einfügen] []	[Zins-Barriere-Beobachtungstag einfügen] [der Letzte Bewertungstag]				

Anfängliche Beobachtungstage:	<p>[Ist jeder in der nachfolgenden Tabelle genannte Tag, jeweils ein Anfänglicher Beobachtungstag:</p> <table border="1" data-bbox="643 186 1216 321"> <tr> <td data-bbox="643 186 902 254">Nr. „t“</td> <td data-bbox="902 186 1216 254">Anfänglicher Beobachtungstag</td> </tr> <tr> <td data-bbox="643 254 902 321">[Nummer(n) einfügen] []</td> <td data-bbox="902 254 1216 321">[Anfänglichen Beobachtungstag einfügen]</td> </tr> </table> <p>] [Sind die [Anzahl einfügen] [Planmäßigen Handelstage] [andere Tagedefinition einfügen], die dem [Anfänglichen Bewertungstag] [Datum einfügen] unmittelbar nachfolgen] [Sind alle Planmäßigen Handelstage im Zeitraum von [Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)]] [, an dem der Referenzkurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird].</p>	Nr. „t“	Anfänglicher Beobachtungstag	[Nummer(n) einfügen] []	[Anfänglichen Beobachtungstag einfügen]
Nr. „t“	Anfänglicher Beobachtungstag				
[Nummer(n) einfügen] []	[Anfänglichen Beobachtungstag einfügen]				
Finale Beobachtungstage:	<p>[Ist jeder in der nachfolgenden Tabelle genannte Tag, jeweils ein Finaler Beobachtungstag:</p> <table border="1" data-bbox="643 606 1216 741"> <tr> <td data-bbox="643 606 902 646">Nr. „t“</td> <td data-bbox="902 606 1216 646">Finaler Beobachtungstag</td> </tr> <tr> <td data-bbox="643 646 902 741">[Nummer(n) einfügen] []</td> <td data-bbox="902 646 1216 741">[Finaler Beobachtungstag einfügen] [der Letzte Bewertungstag]</td> </tr> </table> <p>] [Sind die [Anzahl einfügen] [Planmäßigen Handelstage] [andere Tagedefinition einfügen], die dem [Datum einfügen][Letzten Bewertungstag] unmittelbar vorausgehen] [Sind alle Planmäßigen Handelstage im Zeitraum von [Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)] bis [Datum einfügen] [(einschließlich)][(ausschließlich)]] [, an dem der Referenzkurs des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird].</p>	Nr. „t“	Finaler Beobachtungstag	[Nummer(n) einfügen] []	[Finaler Beobachtungstag einfügen] [der Letzte Bewertungstag]
Nr. „t“	Finaler Beobachtungstag				
[Nummer(n) einfügen] []	[Finaler Beobachtungstag einfügen] [der Letzte Bewertungstag]				
Kreditereignis-Beobachtungs-Endtag:	<p>[Datum einfügen]</p>				

<p>Beobachtungszeitraum:</p>	<p>[Ist der Zeitraum vom [Handelstag] [Datum einfügen] (einschließlich) bis [zur Feststellung [des Letzten Bewertungskurses][des Bewertungskurses am [Datum einfügen]]] [[12:00][13:00] [andere Uhrzeit einfügen] Uhr (MEZ) am [Letzten Bewertungstag] [Datum einfügen]] (einschließlich).]</p> <p>[Ist der Zeitraum der Zeitraum [von der Feststellung des Anfänglichen Bewertungskurses] [vom Bewertungszeitpunkt am Anfänglichen Bewertungstag] (einschließlich) bis [zur Feststellung des Letzten Bewertungskurses] [zum Bewertungszeitpunkt am Letzten Bewertungstag] [[12:00][13:00][andere Uhrzeit einfügen] Uhr (MEZ) am Letzten Bewertungstag] (einschließlich).]</p> <p>[Ist der Zeitraum vom Bewertungszeitpunkt am [Anfänglichen Bewertungstag] [DATUM] (einschließlich) bis [zum Bewertungszeitpunkt] [[12:00][13:00] [andere Uhrzeit einfügen] Uhr (MEZ)] am [Letzten Bewertungstag] [Datum einfügen] (einschließlich).]</p> <p>[Ist der Zins-Beobachtungszeitraum.]</p>
<p>Zins-Beobachtungszeitraum:</p>	<p>[Ist der Zeitraum vom Bewertungszeitpunkt am [Anfänglichen Bewertungstag] [Datum einfügen] (einschließlich) bis zum Bewertungszeitpunkt am [Zinsfestlegungstag][Letzten Bewertungstag] [Datum einfügen] (einschließlich).]</p> <p>[Ist der Zeitraum vom Bewertungszeitpunkt am [Anfänglichen Bewertungstag] [Datum einfügen] (einschließlich) bis zum Bewertungszeitpunkt am ersten Zinsfestlegungstag (einschließlich) (Zins-Beobachtungszeitraum mit der laufenden Nummer i=1) bzw. vom Bewertungszeitpunkt an jedem Zinsfestlegungstag (ausschließlich) bis zum Bewertungszeitpunkt des jeweils darauf folgenden Zinsfestlegungstags (einschließlich) (Zins-Beobachtungszeitraum mit der laufenden Nummer i=2 fortfolgende).]</p> <p>[Ist der Beobachtungszeitraum.]</p>

Bewertungszeitpunkt:	<p>[Ist] [jeweils] [am Anfänglichen Bewertungstag: [anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen]]</p> <p>[am Letzten Bewertungstag: [anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen]]</p> <p>[am jeweiligen Zinsfestlegungstag: [anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen]]</p> <p>[am jeweiligen Beobachtungstag: [anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen]]</p> <p>[am jeweiligen Zins-Beobachtungstag: [anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen]]</p> <p>[am jeweiligen Barriere-Beobachtungstag: [anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen]]</p> <p>[am jeweiligen Zins-Barriere-Beobachtungstag: [anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen]]</p> <p>[am jeweiligen Automatischen Beendigungs-Bewertungstagen: [anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen]]</p> <p>[an den jeweiligen Finalen Beobachtungstagen: [anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen]]</p> <p>[an den jeweiligen Anfänglichen Beobachtungstagen: [anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen]]</p> <p>[[anderen relevanten definierten Tag einfügen]: [anwendbare BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTE (s. nachstehend) einfügen]]</p> <p><u>BEWERTUNGSZEITPUNKT-KOMPONENTEN:</u></p> <p>[Ist der Schlusskurs des [jeweiligen] Basiswerts, d.h Bewertungszeitpunkt ist der Planmäßige Handelsschluss an der Börse bzw., falls die Börse vor ihrem Planmäßigen Handelsschluss schließt und der angegebene Bewertungszeitpunkt nach dem tatsächlichen Ende des regulären Handels liegt, ist Bewertungszeitpunkt dieser Handelsschluss.]</p> <p>[Der Zeitpunkt, zu dem der Indexsponsor den Schlusskurs für den [jeweiligen] Basiswert feststellt.]</p> <p>[Ist der Settlement-Kurs des [jeweiligen] Basiswerts, d.h. der Zeitpunkt, zu dem das Settlement bei Optionsverfall für Optionen auf den [jeweiligen] Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse stattfindet und [vom Indexsponsor der entsprechende Kurs des [jeweiligen] Basiswerts hierfür festgestellt und] veröffentlicht wird. Falls die Maßgebliche Terminbörse das Settlement verschiebt, gilt der entsprechende neue Settlement-Zeitpunkt, für den die Maßgebliche Terminbörse bzw. Maßgebliche Börse den Kurs des [jeweiligen] Basiswerts feststellt und veröffentlicht.]</p>
-----------------------------	---

	<p>[Ist der Zeitpunkt, zu dem der offizielle [Eurex-][andere Terminbörse einfügen] Schlussabrechnungspreis des [jeweiligen] Basiswerts festgestellt wird.]</p> <p>[Ist der Zeitpunkt, für den nach den Fondsverkaufsunterlagen der [NAV des Fondsanteil][anderen relevanten Preis einfügen] berechnet wird.]</p> <p>[[Uhrzeit einfügen] Uhr, [Frankfurt am Main][anderen relevante(n) Ort(e) einfügen]]</p>	
	<p>[Im Falle einer Marktstörung gemäß § 8a tritt an die Stelle des Bewertungszeitpunkts der Ersatz-Bewertungszeitpunkt.</p> <p>Es gilt folgende Definition:</p>	
	<p>Ersatz-Bewertungszeitpunkt:</p>	<p>[Der Zeitpunkt zu dem der Schlusskurs des Basiswerts [an der Maßgeblichen Börse][vom Indexsponsor] festgestellt [und von der Maßgeblichen Terminbörse veröffentlicht] wird.]] []</p>

Referenzmonat:	<p>[Ist der in der nachfolgenden Tabelle in Bezug auf den jeweiligen [Bewertungstag][anderen relevanten Tag einfügen] genannte Referenzmonat:</p>					
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>[Bewertungstag] [anderen relevanten Tag einfügen]</th> <th>Referenzmonat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[Anfänglichen Bewertungstag] [Letzten Bewertungstag] [anderer definierte Beobachtungs- bzw. Bewertungstage und/oder Datum einfügen]</td> <td>[Jeweils anwendbaren Referenzmonat einfügen]</td> </tr> </tbody> </table>	[Bewertungstag] [anderen relevanten Tag einfügen]	Referenzmonat	[Anfänglichen Bewertungstag] [Letzten Bewertungstag] [anderer definierte Beobachtungs- bzw. Bewertungstage und/oder Datum einfügen]	[Jeweils anwendbaren Referenzmonat einfügen]	<p>]]</p> <p>[Referenzmonat ist der [Zahl einfügen] Monat, der jeweils dem [jeweiligen] [- Anfänglichen Bewertungstag] [- Letzten Bewertungstag] [- jeweiligen Zinsfestlegungstagen] [- jeweiligen Zins-Barriere-Beobachtungstagen] [- anderen definierten Tag einfügen]] [unmittelbar] vorausgeht.]</p>
[Bewertungstag] [anderen relevanten Tag einfügen]	Referenzmonat					
[Anfänglichen Bewertungstag] [Letzten Bewertungstag] [anderer definierte Beobachtungs- bzw. Bewertungstage und/oder Datum einfügen]	[Jeweils anwendbaren Referenzmonat einfügen]					
Vergleichs-Referenzmonat	<p>[Ist der in der nachfolgenden Tabelle in Bezug auf den jeweiligen [Bewertungstag][anderen relevanten Tag einfügen] genannte Vergleichs-Referenzmonat:</p>					
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>[Bewertungstag] [anderen relevanten Tag einfügen]</th> <th>Vergleichs-Referenzmonat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>[Anfänglichen Bewertungstag] [Letzten Bewertungstag] [anderer definierte Beobachtungs- bzw. Bewertungstage und/oder Datum einfügen]</td> <td>[Jeweils anwendbaren Vergleichs-Referenzmonat einfügen]</td> </tr> </tbody> </table>	[Bewertungstag] [anderen relevanten Tag einfügen]	Vergleichs-Referenzmonat	[Anfänglichen Bewertungstag] [Letzten Bewertungstag] [anderer definierte Beobachtungs- bzw. Bewertungstage und/oder Datum einfügen]	[Jeweils anwendbaren Vergleichs-Referenzmonat einfügen]	<p>]]</p> <p>[Vergleichs-Referenzmonat ist der [Zahl einfügen] Monat, der jeweils dem [jeweiligen] [- Anfänglichen Bewertungstag] [- Letzten Bewertungstag] [- jeweiligen Zinsfestlegungstagen] [- jeweiligen Zins-Barriere-Beobachtungstagen] [- anderen definierten Tag einfügen]] [- jeweiligen Referenzmonat] [unmittelbar] vorausgeht.]</p>
[Bewertungstag] [anderen relevanten Tag einfügen]	Vergleichs-Referenzmonat					
[Anfänglichen Bewertungstag] [Letzten Bewertungstag] [anderer definierte Beobachtungs- bzw. Bewertungstage und/oder Datum einfügen]	[Jeweils anwendbaren Vergleichs-Referenzmonat einfügen]					

Bewertungskurs:	<p>[Ist der Referenzkurs des Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Bewertungstag.]</p> <p>[Ist der Referenzkurs des Basiswerts für den Referenzmonat in Bezug auf den jeweiligen Bewertungstag.]</p> <p>[Ist der Referenzkurs des Basiswerts [zum Bewertungszeitpunkt] [an den Beobachtungstagen = S_t] [an den Zins-Beobachtungstagen = $S_{i,t}$] [an den Barriere-Beobachtungstagen = S_n] [an den Anfänglichen Beobachtungstagen = $S_{t, \text{Anfang}}$] [an den Finalen Beobachtungstagen = $S_{t, \text{Final}}$] [an den Zins-Barriere-Beobachtungstagen = $S_{i,n}$] [an den Zinsfestlegungstagen] [am Zinsfestlegungstag] [[an den][am] Automatischen Beendigungs-Bewertungstag[en]] [am Anfänglichen Bewertungstag] [am Letzten Bewertungstag] [am jeweiligen Bewertungstag] [.]]</p> <p>[Ist in Bezug auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>den jeweils einzelnen Basiswert (Bestandteil des Korbs)</u>: der Referenzkurs des Basiswerts [zum Bewertungszeitpunkt]: [an den Beobachtungstagen = S_t] [an den Zins-Beobachtungstagen = $S_{i,t}$] [an den Barriere-Beobachtungstagen = S_n] [an den Anfänglichen Beobachtungstagen = $S_{t, \text{Anfang}}$] [an den Finalen Beobachtungstagen = $S_{t, \text{Final}}$] [an den Zinsfestlegungstagen] [am Zinsfestlegungstag] [[an den][am] Automatischen Beendigungs-Bewertungstag[en]] [am Anfänglichen Bewertungstag] [am Letzten Bewertungstag] [am jeweiligen Bewertungstag] 2. <u>den Korb</u>: der Referenzkurs des Korbs [zum Bewertungszeitpunkt] [an den Beobachtungstagen = S_t] [an den Barriere-Beobachtungstagen = S_n] [an den Anfänglichen Beobachtungstagen = $S_{t, \text{Anfang}}$] [an den Finalen Beobachtungstagen = $S_{t, \text{Final}}$] [an den Zins-Barriere-Beobachtungstagen = $S_{i,n}$] [an den Zinsfestlegungstagen] [am Zinsfestlegungstag] [[an den][am] Automatischen Beendigungs-Bewertungstag[en]] [am Anfänglichen Bewertungstag] [am Letzten Bewertungstag] [am jeweiligen Bewertungstag] <p>]</p> <p>[Abweichend hiervon ist in Bezug auf: [relevante definierte Bewertungskurse einfügen] der gemäß seiner jeweiligen Definition ermittelte Bewertungskurs.]</p>
------------------------	--

Anfänglicher Bewertungskurs (S₀):

[Betrag einfügen] [Zahl einfügen]

[Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Anfängliche Bewertungskurs ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]

[Ist der Referenzkurs des Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt am Anfänglichen Bewertungstag.]

[Ist der Referenzkurs des Korbs [zum Bewertungszeitpunkt] am Anfänglichen Bewertungstag.]

[Ist der Referenzkurs des jeweiligen Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt am Anfänglichen Bewertungstag.]

[Ist der Referenzkurs des Basiswerts für den Referenzmonat in Bezug auf den Anfänglichen Bewertungstag.]

[-Best/Worst-In]

Der Anfängliche Bewertungskurs S₀ ist der [höchste][niedrigste] [an den Anfänglichen Beobachtungstagen ermittelte Bewertungskurs] [am Anfänglichen Beobachtungstag ermittelte Referenzkurs des Basiswerts].

[-Best/Worst-Out-Ende]

[-Asian-Standard [(arithmetisches Mittel)]

Der Anfängliche Bewertungskurs S₀ ist der wie folgt ermittelte durchschnittliche Bewertungskurs (arithmetisches Mittel):

$$S_0 = \frac{1}{n} \times \sum_{t=1}^n S_{t,Anfang}$$

(kaufmännisch gerundet auf die [achte][andere Anzahl einfügen] Nachkommastelle).

Mit:

n:	Anzahl der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgelegten Bewertungskurse S _{t, Anfang}
S _{t, Anfang} :	Bewertungskurs am Anfänglichen Beobachtungstag t.
$\sum_{t=1}^n S_{t,Anfang}$	Summe der n Bewertungskurse an den Anfänglichen Beobachtungstagen t

[-Asian-Standard-Ende]

[-Asian-X-aus-n]

Der Anfängliche Bewertungskurs S₀ ist der wie folgt ermittelte durchschnittliche Bewertungskurs der X [höchsten][niedrigsten] Bewertungskurse an den Anfänglichen Beobachtungstagen:

$$S_0 = \frac{1}{X} \times \sum_{tx=1}^X S_{tx,Anfang}$$

(kaufmännisch gerundet auf die [achte][andere Anzahl einfügen] Nachkommastelle).

Mit:

X	[Anzahl der relevanten Bewertungskurse, die aus den Anfänglichen Bewertungskursen ausgewählt werden sollen, einfügen] (Anzahl der auszuwählenden Bewertungskurse).
S _{tx, Anfang} :	Ausgewählte Bewertungskurse S _{tx, Anfang} , d.h. die Anzahl der X [höchsten][niedrigsten] Bewertungskurse an den Anfänglichen Beobachtungstagen.
$\sum_{tx=1}^X S_{tx,Anfang}$	Summe der X ausgewählten Bewertungskurse S _{tx,Anfang}

[-Asian-X-aus-n-Ende]

**Letzter
Bewertungskurs (S_T):**

[Ist der Referenzkurs des Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt am Letzten Bewertungstag.]

[Ist der Referenzkurs des jeweiligen Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt am Letzten Bewertungstag.]

[Ist der Referenzkurs des Basiswerts für den Referenzmonat in Bezug auf den Letzten Bewertungstag.]

[Ist der Referenzkurs des Korbs [zum Bewertungszeitpunkt] am Letzten Bewertungstag.]

[-Best/Worst-Out

Der Letzte Bewertungskurs S_T ist der [höchste][niedrigste] [an den Finalen Beobachtungstagen ermittelte Bewertungskurs] [am Letzten Bewertungstag ermittelte Referenzkurs des Basiswerts].

[-Best/Worst-Out-Ende]

[-Asian-Standard [(arithmetisches Mittel)]

Der Letzte Bewertungskurs S_T ist der wie folgt ermittelte durchschnittliche Bewertungskurs des Basiswerts (arithmetisches Mittel):

$$S_T = \frac{1}{n} \times \sum_{t=1}^n S_{t,Final}$$

(kaufmännisch gerundet auf die [achte][andere Anzahl einfügen] Nachkommastelle).

Mit:

n:	Anzahl der an den Finalen Beobachtungstagen festgelegten Bewertungskurse $S_{t,Final}$
$S_{t,Final}$:	Bewertungskurs am Finalen Beobachtungstag t
$\sum_{t=1}^n S_{t,Final}$	Summe der n Bewertungskurse an den Finalen Beobachtungstagen t.

[-Asian-Standard-Ende]

[-Asian-X-aus-n

Der Letzte Bewertungskurs S_T ist der wie folgt ermittelte durchschnittliche Bewertungskurs der X [höchsten][niedrigsten] Bewertungskurse an den Finalen Beobachtungstagen:

$$S_T = \frac{1}{X} \times \sum_{tx=1}^X S_{tx,Final}$$

(kaufmännisch gerundet auf die [achte][andere Anzahl einfügen] Nachkommastelle).

Mit:

X:	[Anzahl der relevanten Bewertungskurse, die aus den Finalen Bewertungskursen ausgewählt werden sollen, einfügen] (Anzahl der auszuwählenden Bewertungskurse).
$S_{tx,Final}$:	Ausgewählte Bewertungskurse $S_{tx,Final}$, d.h. die Anzahl der X [höchsten][niedrigsten] Bewertungskurse an den Finalen Beobachtungstagen.
$\sum_{tx=1}^X S_{tx,Final}$	Summe der X ausgewählten Bewertungskurse $S_{tx,Final}$

]

Bewertungskurs an den Zinsfestlegungstagen ($S_{t,(i)}$):	<p>[Ist der Referenzkurs des Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Zinsfestlegungstag für die Zinsperiode (i).]</p> <p>[Ist der Referenzkurs des Maßgeblichen Basiswerts zum Bewertungszeitpunkt am jeweiligen Zinsfestlegungstag für die Zinsperiode (i).]</p> <p>[Ist der Referenzkurs des Basiswerts für den Referenzmonat in Bezug auf den Bewertungskurs an den Zinsfestlegungstagen.]</p> <p>[Ist der Referenzkurs des Korbs [zum Bewertungszeitpunkt] am jeweiligen Zinsfestlegungstag für die Zinsperiode (i).]</p>
Bewertungskurs an den Zins-Beobachtungstagen ($S_{i,t}$):	<p>[Ist der Referenzkurs des Basiswerts [zum Bewertungszeitpunkt] an den Zins-Beobachtungstagen.]</p> <p>[Ist der Referenzkurs des Basiswerts für den Referenzmonat in Bezug auf den Bewertungskurs an den Zins-Beobachtungstagen.]</p>
Bewertungskurs an den Zins-Barriere-Beobachtungstagen ($S_{i,n}$):	<p>[Ist der Referenzkurs des Basiswerts [zum Bewertungszeitpunkt] an den Zins-Barriere-Beobachtungstagen.]</p> <p>[Ist der Referenzkurs des Basiswerts für den Referenzmonat in Bezug auf den Bewertungskurs an den Zins-Barriere-Beobachtungstagen.]</p>
Bewertungskurs an den Barriere-Beobachtungstagen (S_n):	<p>[Ist der Referenzkurs des Basiswerts [zum Bewertungszeitpunkt] an den Barriere-Beobachtungstagen.]</p> <p>[Ist der Referenzkurs des Basiswerts für den Referenzmonat in Bezug auf den Bewertungskurs an den Barriere-Beobachtungstagen.]</p>
Bewertungskurs an den Beobachtungstagen (S_t):	<p>[Ist der Referenzkurs des Basiswerts [zum Bewertungszeitpunkt] an den Beobachtungstagen.]</p> <p>[Ist der Referenzkurs des Basiswerts für den Referenzmonat in Bezug auf den Bewertungskurs an den Beobachtungstagen.]</p>
Bewertungskurs an den Beobachtungstagen_{Max} (S_{Max}):	<p>[Ist der höchste an einem der [Zins-][Barriere-]Beobachtungstage [zum Bewertungszeitpunkt] erreichte Bewertungskurs des Basiswerts.]</p> <p>[Ist der höchste an einem der [Zins-][Barriere-]Beobachtungstage [zum Bewertungszeitpunkt] erreichte Bewertungskurs des jeweiligen Basiswerts.]</p> <p>[Ist der höchste an einem der [Zins-][Barriere-]Beobachtungstage [zum Bewertungszeitpunkt] erreichte Bewertungskurs des Korbs.]</p>
Bewertungskurs an den Beobachtungstagen_{Min} (S_{Min}):	<p>[Ist der niedrigste an einem der [Zins-][Barriere-]Beobachtungstage [zum Bewertungszeitpunkt] erreichte Bewertungskurs des Basiswerts.]</p> <p>[Ist der niedrigste an einem der [Zins-][Barriere-]Beobachtungstage [zum Bewertungszeitpunkt] erreichte Bewertungskurs des jeweiligen Basiswerts.]</p> <p>[Ist der niedrigste an einem der [Zins-][Barriere-]Beobachtungstage [zum Bewertungszeitpunkt] erreichte Bewertungskurs des Korbs.]</p>
Bewertungskurs an den Anfänglichen Beobachtungstagen ($S_{t, \text{Anfang}}$):	<p>[Ist der Referenzkurs des Basiswerts [zum Bewertungszeitpunkt] an den Anfänglichen Beobachtungstagen.]</p>
Bewertungskurs an den Finalen Beobachtungstagen ($S_{t, \text{Final}}$):	<p>[Ist der Referenzkurs des Basiswerts [zum Bewertungszeitpunkt] an den Finalen Beobachtungstagen.]</p>

<p>Referenzkurs [des Basiswerts]:</p>	<p>[Für den jeweiligen Basiswert gilt:]</p> <p>[Für den jeweiligen Basiswert im Korb gilt:]</p> <p>[Ist der Kurs des Basiswerts, der an den Planmäßigen Handelstagen an der Maßgeblichen Börse fortlaufend festgestellt und veröffentlicht wird.]</p> <p>[Ist der Kurs des Basiswerts, der an den Planmäßigen Handelstagen vom Indexsponsor fortlaufend festgestellt und veröffentlicht wird.]</p> <p>[Ist der von der Fondsgesellschaft an jedem Fondsberechnungstag ermittelte und für diesen auf [ihrer Internetseite [www.etflab.de][www.deka.de] [] (oder einer Nachfolgesite) unter der Bezeichnung [„NAV je Anteil“][„Anteilspreis“][„Wert je Anteil“][] (oder einer dieser ersetzenden Bezeichnung) veröffentlichte NAV des Fondsanteils zu dem eine Rücknahme von Fondsanteilen stattfindet.</p> <p>[(der NAV wird grundsätzlich auf [vier][] Nachkommastellen angegeben).]</p> <p>[Ist der Kurs des Basiswerts, der vom Indexsponsor veröffentlicht wird.]</p>
<p>Referenzkurs des Korbs:</p>	<p>[Ist der Kurs des Korbes, der an den [Bewertungstagen] von der Berechnungsstelle wie [folgt][in der Anlage zu diesen Emissionsbedingungen dargestellt] ermittelt wird:]</p> <p>[</p> $S_{t,(KORB)} = \sum_{B=1}^n (S_{t,B} \times G_B)$ <p>Mit G_B=Gewichtungsfaktor des Basiswerts B gemäß Anlage n = Anzahl Basiswerte $S_{t,B}$ = Referenzkurs des Basiswerts zum Zeitpunkt t B = die Nummer des Basiswerts gemäß Anlage, mit B = 1 bis [] $S_{t,(KORB)}$ = Referenzkurs des Korbes zum Zeitpunkt t]</p> <p>[</p> $S_{t,(KORB-AVG)} = \frac{1}{n} \times \sum_{B=1}^n S_{t,B}$ <p>Mit n = Anzahl Basiswerte $S_{t,B}$ = Referenzkurs des Basiswerts zum Zeitpunkt t B = die Nummer des Basiswerts gemäß Anlage , mit B = 1 bis [] $S_{t,(KORB-AVG)}$ = Referenzkurs des Korbes zum Zeitpunkt t]</p>

Barriere [Nummer einfügen]:	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen]</p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].</p> <p>[In Bezug auf [die jeweilige [Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] (i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)] die jeweils nachfolgend genannte Barriere:</p> <table border="1"> <tr> <td>Nr. [„t“][„i“]</td> <td>Barriere [Nummer einfügen]</td> </tr> <tr> <td>[Nummer(n) einfügen] []</td> <td>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Barriere ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Nr. [„t“][„i“]	Barriere [Nummer einfügen]	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]
Nr. [„t“][„i“]	Barriere [Nummer einfügen]				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]				

Untere Barriere [Nummer einfügen]:	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen]</p> <p>[Ist die definierte [Barriere][Tilgungsschwelle][anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].</p> <p>[In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] [(i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)] die jeweils nachfolgend genannte Untere Barriere:</p> <table border="1"> <tr> <td>Nr. [„t“][„i“]</td> <td>Untere Barriere [Nummer einfügen]</td> </tr> <tr> <td>[Nummer(n) einfügen] []</td> <td>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Untere Barriere ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Nr. [„t“][„i“]	Untere Barriere [Nummer einfügen]	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]
Nr. [„t“][„i“]	Untere Barriere [Nummer einfügen]				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]				

<p>Obere Barriere [Nummer einfügen]:</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Ist die definierte [Barriere][Tilgungsschwelle][anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].</p> <p>[In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] [(i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)] die jeweils nachfolgend genannte Obere Barriere:</p> <table border="1" data-bbox="643 407 1468 539"> <tr> <td>Nr. [„t“][„i“]</td> <td>Obere Barriere [Nummer einfügen]</td> </tr> <tr> <td>[Nummer(n) einfügen] []</td> <td>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Obere Barriere ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Nr. [„t“][„i“]	Obere Barriere [Nummer einfügen]	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]
Nr. [„t“][„i“]	Obere Barriere [Nummer einfügen]				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]				
<p>Zins-Barriere [Nummer einfügen]:</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Ist die definierte [Barriere][Tilgungsschwelle][anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].</p> <p>[In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] [(i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [den Zinsfestlegungstag] [(t)] die jeweils nachfolgend genannte Zins-Barriere:</p> <table border="1" data-bbox="643 1050 1468 1182"> <tr> <td>Nr. [„t“][„i“]</td> <td>Zins-Barriere [Nummer einfügen]</td> </tr> <tr> <td>[Nummer(n) einfügen] []</td> <td>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Zins-Barriere ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Nr. [„t“][„i“]	Zins-Barriere [Nummer einfügen]	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]
Nr. [„t“][„i“]	Zins-Barriere [Nummer einfügen]				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]				

<p>Untere Zins-Barriere [Nummer einfügen]:</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Ist die definierte [Untere [Korridor-]Barriere][Tilgungsschwelle][anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].</p> <p>[In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum [(i)]] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [den Zinsfestlegungstag] [(t)] die jeweils nachfolgend genannte Untere Zins-Barriere:</p> <table border="1" data-bbox="643 401 1468 533"> <tr> <td data-bbox="643 401 954 443">Nr. [„t“][„i“]</td> <td data-bbox="954 401 1468 443">Untere Zins-Barriere [Nummer einfügen]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="643 443 954 533">[Nummer(n) einfügen] []</td> <td data-bbox="954 443 1468 533">[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Untere Zins-Barriere ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Nr. [„t“][„i“]	Untere Zins-Barriere [Nummer einfügen]	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]
Nr. [„t“][„i“]	Untere Zins-Barriere [Nummer einfügen]				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]				
<p>Obere Zins-Barriere [Nummer einfügen]:</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Ist die definierte [Obere [Korridor-]Barriere][Tilgungsschwelle][anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].</p> <p>[In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum [(i)]] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [den Zinsfestlegungstag] [(t)] die jeweils nachfolgend genannte Obere Zins-Barriere:</p> <table border="1" data-bbox="643 1037 1468 1169"> <tr> <td data-bbox="643 1037 954 1079">Nr. [„t“][„i“]</td> <td data-bbox="954 1037 1468 1079">Obere Zins-Barriere [Nummer einfügen]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="643 1079 954 1169">[Nummer(n) einfügen] []</td> <td data-bbox="954 1079 1468 1169">[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Obere Zins-Barriere ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Nr. [„t“][„i“]	Obere Zins-Barriere [Nummer einfügen]	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]
Nr. [„t“][„i“]	Obere Zins-Barriere [Nummer einfügen]				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]				

<p>Untere Korridor-Barriere [Nummer einfügen]:</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Ist die definierte [Untere [Zins-]Barriere][Tilgungsschwelle][anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].</p> <p>[In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] [(i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [den Zinsfestlegungstag] [(t)] die jeweils nachfolgend genannte Untere Korridor-Barriere:</p> <table border="1" data-bbox="643 401 1468 533"> <tr> <td data-bbox="643 401 954 443">Nr. [„t“][„i“]</td> <td data-bbox="954 401 1468 443">Untere Korridor-Barriere [Nummer einfügen]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="643 443 954 533">[Nummer(n) einfügen] []</td> <td data-bbox="954 443 1468 533">[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Untere Korridor-Barriere ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Nr. [„t“][„i“]	Untere Korridor-Barriere [Nummer einfügen]	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]
Nr. [„t“][„i“]	Untere Korridor-Barriere [Nummer einfügen]				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]				
<p>Obere Korridor-Barriere [Nummer einfügen]:</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Ist die definierte [Obere [Zins-]Barriere][Tilgungsschwelle][anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].</p> <p>[In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] [(i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [den Zinsfestlegungstag] [(t)] die jeweils nachfolgend genannte Obere Korridor-Barriere:</p> <table border="1" data-bbox="643 1037 1468 1169"> <tr> <td data-bbox="643 1037 954 1079">Nr. [„t“][„i“]</td> <td data-bbox="954 1037 1468 1079">Obere Korridor-Barriere [Nummer einfügen]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="643 1079 954 1169">[Nummer(n) einfügen] []</td> <td data-bbox="954 1079 1468 1169">[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Obere Korridor-Barriere ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Nr. [„t“][„i“]	Obere Korridor-Barriere [Nummer einfügen]	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]
Nr. [„t“][„i“]	Obere Korridor-Barriere [Nummer einfügen]				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]				

<p>Basispreis (K) [Nummer einfügen]:</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen]</p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].</p> <p>[In Bezug auf [die jeweilige [Zinsperiode]][den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] (i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [Bewertungstag] (t)] der jeweils nachfolgend genannte Basispreis:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">Nr. [„t“][„i“]</td> <td style="width: 50%;">Basispreis [Nummer einfügen]</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">[Nummer(n) einfügen] []</td> <td>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Basispreis ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Nr. [„t“][„i“]	Basispreis [Nummer einfügen]	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]
Nr. [„t“][„i“]	Basispreis [Nummer einfügen]				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]				

<p>Unterer Basispreis (K₀) [Nummer einfügen]:</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen]</p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].</p> <p>[In Bezug auf [die jeweilige [Zinsperiode]][den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] (i)] [den jeweiligen [Zins-]Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [Bewertungstag] (t)] der jeweils nachfolgend genannte Untere Basispreis:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">Nr. [„t“][„i“]</td> <td style="width: 50%;">Unterer Basispreis [Nummer einfügen]</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">[Nummer(n) einfügen] []</td> <td>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)][anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen].]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Untere Basispreis ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Nr. [„t“][„i“]	Unterer Basispreis [Nummer einfügen]	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]
Nr. [„t“][„i“]	Unterer Basispreis [Nummer einfügen]				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]				

<p>Mittlerer Basispreis (K_M) [Nummer einfügen]:</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen]</p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].</p> <p>[In Bezug auf [die jeweilige [Zinsperiode]][den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] (i) [den jeweiligen [Zins-Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [Bewertungstag] (t)] der jeweils nachfolgend genannte Mittlere Basispreis:</p> <table border="1" data-bbox="643 369 1468 501"> <tr> <td>Nr. [„t“][„i“]</td> <td>Mittlerer Basispreis [Nummer einfügen]</td> </tr> <tr> <td>[Nummer(n) einfügen] []</td> <td>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)] [anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Mittlere Basispreis ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Nr. [„t“][„i“]	Mittlerer Basispreis [Nummer einfügen]	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]
Nr. [„t“][„i“]	Mittlerer Basispreis [Nummer einfügen]				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]				
<p>Oberer Basispreis (K_0) [Nummer einfügen]:</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen]</p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].</p> <p>[In Bezug auf [die jeweilige [Zinsperiode]][den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] (i) [den jeweiligen [Zins-Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [Bewertungstag] (t)] der jeweils nachfolgend genannte Obere Basispreis:</p> <table border="1" data-bbox="643 1010 1468 1142"> <tr> <td>Nr. [„t“][„i“]</td> <td>Oberer Basispreis [Nummer einfügen]</td> </tr> <tr> <td>[Nummer(n) einfügen] []</td> <td>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Ist die dem jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)] [anderen Bezugstag einfügen] zugeordnete [Tilgungsschwelle] [anderen Bezugswert einfügen]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Obere Basispreis ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Nr. [„t“][„i“]	Oberer Basispreis [Nummer einfügen]	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]
Nr. [„t“][„i“]	Oberer Basispreis [Nummer einfügen]				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]]				
<p>Korridor [Nummer einfügen]:</p>	<p>[Der [Zinssatz] [Referenzsatz] liegt innerhalb des Korridors [Nummer einfügen], wenn er [auf oder] über [Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [% p.a.]] und [auf oder] unter [Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [% p.a.] liegt.</p> <p>Ansonsten liegt der [Zinssatz] [Referenzsatz] außerhalb des Korridors [Nummer einfügen]. [Der endgültige Wert wird am Anfänglichen [Bewertungstag] [Festlegungstag] von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Der [Referenzkurs] [Bewertungskurs] liegt innerhalb des Korridors [Nummer einfügen], wenn er [auf oder] über [dem Unteren Basispreis] [der Unteren [Zins-][Korridor-]Barriere] [andere definierte Größe einfügen] [Nummer einfügen] und [auf oder] unter [dem Oberen Basispreis] [der Oberen [Zins-][Korridor-]Barriere] [andere definierte Größe einfügen] [Nummer einfügen] liegt.</p> <p>Ansonsten liegt der [Referenzkurs] [Bewertungskurs] außerhalb des Korridors [Nummer einfügen].]</p>				

<p>Bezugsverhältnis (BV):</p>	<p>[[Zahl einfügen] je Festgelegte Stückelung.]</p> <p>[Das Bezugsverhältnis je Festgelegter Stückelung wird wie folgt ermittelt:</p> <p>[BV = [Betrag einfügen] [Zahl einfügen] geteilt durch den Anfänglichen Bewertungskurs]</p> <p>[BV = Capbetrag geteilt durch das Caplevel.]</p> <p>[BV = 1/ (Ko – Ku)]</p> <p>[[100][andere Zahl einfügen][Maßgeblicher] [Nennbetrag][Festbetrag] / (Reverselevel – Basispreis)]</p> <p>[(kaufmännisch gerundet auf [sechs][] Nachkommastellen).]</p> <p>]</p> <p>[Das für den jeweiligen Basiswert anwendbare Bezugsverhältnis ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>
--------------------------------------	--

<p>Bonusbetrag (BB):</p>	<p>[Betrag oder Spanne einfügen] [Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Ist das Produkt aus Bonuslevel und Bezugsverhältnis in der Festgelegten Währung.]</p> <p>[Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Bonusbetrag ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>
<p>Bonuslevel (BL):</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen]</p> <p>[Das Bonuslevel wird wie folgt ermittelt:</p> <p>[BL = Basispreis x (2 - Bonusbetrag / Maßgeblicher Festbetrag)]</p> <p>[BL = Reverselevel – (Reverselevel – Basispreis) x Bonusbetrag / [100][andere Zahl einfügen] [Maßgeblicher] [Nennbetrag][Festbetrag]]</p> <p>[(kaufmännisch gerundet auf [sechs][] Nachkommastellen).]]]</p> <p>[[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]]</p> <p>[Das für den jeweiligen Basiswert anwendbare Bonuslevel ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>

<p>Capbetrag (CB):</p>	<p>[Betrag oder Spanne einfügen] [Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Ist das Produkt aus Caplevel und Bezugsverhältnis in der Festgelegten Währung.]</p> <p>[Der Capbetrag wird wie folgt ermittelt: $CB = N \times (1 + P \times (CL / K - 1))$.]</p> <p>[Der Capbetrag wird wie folgt ermittelt: $CB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (CL / K - 1))$.]</p> <p>[Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Capbetrag ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>
<p>Caplevel (CL):</p>	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen]</p> <p>[Das Caplevel wird wie folgt ermittelt:</p> <p>[$CL = \text{Basispreis} \times (2 - \text{Capbetrag} / \text{Maßgeblicher Festbetrag})$]</p> <p>[$CL = \text{Reverselevel} - (\text{Reverselevel} - \text{Basispreis}) \times \text{Capbetrag} / [100]$][andere Zahl einfügen] [Maßgeblicher] [Nennbetrag][Festbetrag]]</p> <p>[(kaufmännisch gerundet auf [sechs][] Nachkommastellen).]]</p> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]]</p> <p>[Das für den jeweiligen Basiswert anwendbare Caplevel ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>
<p>Capfaktor (CF):</p>	<p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p>
<p>Reverselevel:</p>	<p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p>
<p>Teilschutzlevel:</p>	<p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p>

Expressprämie (EP):	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] [(i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag] [(t)] die jeweils nachfolgend genannte Expressprämie:</p> <table border="1" data-bbox="643 279 1468 386"> <tr> <td data-bbox="643 279 938 317">Nr. [„t“][„i“]</td> <td data-bbox="938 279 1468 317">Expressprämie</td> </tr> <tr> <td data-bbox="643 317 938 386">[Nummer(n) einfügen] []</td> <td data-bbox="938 317 1468 386">[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen]</td> </tr> </table> <p>]]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p>	Nr. [„t“][„i“]	Expressprämie	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen]
Nr. [„t“][„i“]	Expressprämie				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen]				
Prämie (P):	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] [(i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag] [(t)] die jeweils nachfolgend genannte Prämie:</p> <table border="1" data-bbox="643 615 1468 722"> <tr> <td data-bbox="643 615 938 653">Nr. [„t“][„i“]</td> <td data-bbox="938 615 1468 653">Prämie</td> </tr> <tr> <td data-bbox="643 653 938 722">[Nummer(n) einfügen] []</td> <td data-bbox="938 653 1468 722">[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen]</td> </tr> </table> <p>]]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p>	Nr. [„t“][„i“]	Prämie	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen]
Nr. [„t“][„i“]	Prämie				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen]				
Vorgesehener Zinssatz (VZS):	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] [(i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag] [(t)] der jeweils nachfolgend genannte Vorgesehene Zinssatz:</p> <table border="1" data-bbox="643 951 1468 1058"> <tr> <td data-bbox="643 951 938 989">Nr. [„t“][„i“]</td> <td data-bbox="938 951 1468 989">Vorgesehener Zinssatz:</td> </tr> <tr> <td data-bbox="643 989 938 1058">[Nummer(n) einfügen] []</td> <td data-bbox="938 989 1468 1058">[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen]</td> </tr> </table> <p>]]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p>	Nr. [„t“][„i“]	Vorgesehener Zinssatz:	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen]
Nr. [„t“][„i“]	Vorgesehener Zinssatz:				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen]				
Vorgesehene Zinsbetrag (VZB):	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [In Bezug auf [die jeweilige Zinsperiode] [den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] [(i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [den [jeweiligen] Zinsfestlegungstag] [(t)] der jeweils nachfolgend genannte Vorgesehene Zinsbetrag:</p> <table border="1" data-bbox="643 1287 1468 1394"> <tr> <td data-bbox="643 1287 938 1325">Nr. [„t“][„i“]</td> <td data-bbox="938 1287 1468 1325">Vorgesehener Zinsbetrag</td> </tr> <tr> <td data-bbox="643 1325 938 1394">[Nummer(n) einfügen] []</td> <td data-bbox="938 1325 1468 1394">[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen]</td> </tr> </table> <p>]]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p>	Nr. [„t“][„i“]	Vorgesehener Zinsbetrag	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen]
Nr. [„t“][„i“]	Vorgesehener Zinsbetrag				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen]				

Höchstbetrag (HB)	<p>[Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.] [Der Höchstbetrag wird wie folgt ermittelt: $HB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + (1 / \text{Anfänglicher Bewertungskurs} \times \text{Partizipation} \times (\text{Oberer Basispreis} - \text{Mittlerer Basispreis})))$ [Der Höchstbetrag wird wie folgt ermittelt: $HB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} + \text{Bezugsverhältnis} \times \text{Partizipation} \times (\text{Oberer Basispreis} - \text{Anfänglicher Bewertungskurs})$ [Der Höchstbetrag wird wie folgt ermittelt: $HB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + \text{Partizipation} \times (\text{Oberer Basispreis} - \text{Mittlerer Basispreis} / \text{Anfänglicher Bewertungskurs}))$]</p>								
Partizipation [Nummer einfügen] (P[Nummer einfügen]):	<p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].] [Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p>								
Partizipationsfaktor [Nummer einfügen] (P[Nummer einfügen]):	<p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].] [Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p>								
Lock-In-Schwelle:	<p><i>[Im Fall von unterschiedlichen Lock-In-Schwellen für die Zins- und Rückzahlung die jeweilige Definition einfügen:</i> [Für die Zwecke des § 3 gilt: [anwendbare Definition einfügen] [Für die Zwecke des § 5 gilt: [anwendbare Definition einfügen]]] [In Bezug auf [die jeweilige [Zinsperiode][den jeweiligen [Zins-]Beobachtungszeitraum] (i)] [den jeweiligen [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [Bewertungstag] (t)] die jeweils nachfolgend genannte Lock-In-Schwelle:</p> <table border="1" data-bbox="634 915 1507 1062"> <thead> <tr> <th data-bbox="634 915 938 953">Nr. [„t“][„i“]</th> <th data-bbox="938 915 1507 953">Lock-In-Schwelle</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="634 953 938 991">1</td> <td data-bbox="938 953 1507 991">[Betrag oder Zahl einfügen]</td> </tr> <tr> <td data-bbox="634 991 938 1029">2</td> <td data-bbox="938 991 1507 1029">[[Zahl oder Spanne einfügen] % des Anfänglichen</td> </tr> <tr> <td data-bbox="634 1029 938 1062">[]</td> <td data-bbox="938 1029 1507 1062">Bewertungskurses] [(es erfolgt keine Rundung)]</td> </tr> </tbody> </table> <p>]</p> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Lock-In-Schwelle ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Nr. [„t“][„i“]	Lock-In-Schwelle	1	[Betrag oder Zahl einfügen]	2	[[Zahl oder Spanne einfügen] % des Anfänglichen	[]	Bewertungskurses] [(es erfolgt keine Rundung)]
Nr. [„t“][„i“]	Lock-In-Schwelle								
1	[Betrag oder Zahl einfügen]								
2	[[Zahl oder Spanne einfügen] % des Anfänglichen								
[]	Bewertungskurses] [(es erfolgt keine Rundung)]								
Lock-In-Ereignis:	<p><i>[Im Fall von unterschiedlichen Lock-In-Ereignissen für die Zins- und Rückzahlung die jeweilige Definition einfügen:</i> [Für die Zwecke des § 3 gilt: [anwendbare Definition einfügen] [Für die Zwecke des § 5 gilt: [anwendbare Definition einfügen]]] [Ein Lock-In-Ereignis liegt dann vor, wenn der [jeweilige] Bewertungskurs [des Basiswerts] [aller Basiswerte] [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] [an einem der [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstage] [Zinsfestlegungstag][anderen definierten Tag einfügen]], der nicht der Letzte Bewertungstag ist,] [über] [auf oder über] [auf oder unter][unter] der jeweiligen Lock-In-Schwelle liegt.]</p>								

<p>Lock-In-Ereignis, Wachstumsstufe, Wachstumsfaktor</p>	<p>[Wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [mindestens eines Basiswerts] an mindestens einem der [Zins-][Barriere-]Beobachtungstage [auf oder] über der jeweiligen Wachstumsstufe liegt, ergibt sich der jeweils zugeordnete Wachstumsfaktor („Lock-In-Ereignis“):</p> <table border="1" data-bbox="643 247 1505 499"> <tr> <td data-bbox="643 247 976 310">Wachstumsstufe</td> <td data-bbox="976 247 1505 310">Wachstumsfaktor</td> </tr> <tr> <td data-bbox="643 310 976 499"> <p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Zahl oder Spanne einfügen] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]</p> </td> <td data-bbox="976 310 1505 499"> <p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].]</p> </td> </tr> </table> <p>[Die endgültigen Werte werden am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]]</p> <p>[Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Wachstumsstufe und der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Wachstumsfaktor sind der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Wachstumsstufe	Wachstumsfaktor	<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Zahl oder Spanne einfügen] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]</p>	<p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].]</p>
Wachstumsstufe	Wachstumsfaktor				
<p>[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [Zahl oder Spanne einfügen] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)]</p>	<p>[[Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [%] [% des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].]</p>				
<p>Wachstumsfaktor_{Max} (W_{Max})</p>	<p>Ist der höchste an einem der [Zins-][Barriere-]Beobachtungstage erreichte Wachstumsfaktor (wenn keine Wachstumsstufe erreicht wurde, gilt W_{Max} = 0).</p>				
<p>Zinswandlungsschwelle:</p>	<p>[Ist in Bezug auf den [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)] [Automatischen Beendigungstag (t)] [Zinsfestlegungstag (t)] die jeweils nachfolgend angegebene Zinswandlungsschwelle:</p> <table border="1" data-bbox="643 842 1409 947"> <thead> <tr> <th data-bbox="643 842 902 884">Nr. „t“</th> <th data-bbox="902 842 1409 884">Zinswandlungsschwelle</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="643 884 902 947">[Nummer(n) einfügen] []</td> <td data-bbox="902 884 1409 947">[Zahl oder Spanne einfügen] [%][p.a.] []</td> </tr> </tbody> </table> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag] von der Emittentin festgelegt.]]</p> <p>[Die für den jeweiligen Referenzsatz anwendbare Zinswandlungsschwelle ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Nr. „t“	Zinswandlungsschwelle	[Nummer(n) einfügen] []	[Zahl oder Spanne einfügen] [%][p.a.] []
Nr. „t“	Zinswandlungsschwelle				
[Nummer(n) einfügen] []	[Zahl oder Spanne einfügen] [%][p.a.] []				

<p>Referenzanzahl:</p>	<p>[Zahl einfügen]</p> <p>[Die Referenzanzahl wird wie folgt ermittelt: [Die Festgelegte Stückelung] [Der Maßgebliche Nennbetrag [für die Rückzahlung am Fälligkeitstag]] [Der Maßgebliche Festbetrag [für die Rückzahlung am Fälligkeitstag]] geteilt durch den Basispreis (kaufmännisch gerundet auf [sechs] [drei] [] Nachkommastellen).]</p> <p>[Die Referenzanzahl wird wie folgt ermittelt: [Die Festgelegte Stückelung] [Der Maßgebliche Nennbetrag [für die Rückzahlung am Fälligkeitstag]] [Der Maßgebliche Festbetrag [für die Rückzahlung am Fälligkeitstag]] multipliziert mit der Partizipation geteilt durch den Basispreis (kaufmännisch gerundet auf [sechs] [drei] [] Nachkommastellen).]</p> <p>[Die Referenzanzahl wird wie folgt ermittelt: Der Maßgebliche [Festbetrag] [Nennbetrag] [für die Rückzahlung am Fälligkeitstag] geteilt durch den Unteren Basispreis (kaufmännisch gerundet auf [sechs] [drei] [] Nachkommastellen).]</p> <p>[Die Referenzanzahl wird wie folgt ermittelt: Der Maßgebliche [Festbetrag] [Nennbetrag] [für die Rückzahlung am Fälligkeitstag] geteilt durch den Mittleren Basispreis (kaufmännisch gerundet auf [sechs] [drei] [] Nachkommastellen).]</p> <p>[Die Referenzanzahl wird wie folgt ermittelt: Das Bezugsverhältnis multipliziert mit dem Anfänglichen Bewertungskurs geteilt durch den Basispreis (kaufmännisch gerundet auf [sechs] [drei] [] Nachkommastellen).]</p> <p>[Ist die dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Basiswerts.]</p> <p>[Die Referenzanzahl wird wie folgt ermittelt: Maßgeblicher [Festbetrag] [Nennbetrag] [für die Rückzahlung am Fälligkeitstag] geteilt durch den Basispreis (kaufmännisch gerundet auf [sechs] [drei] [] Nachkommastellen).]</p> <p>[Die Referenzanzahl wird wie folgt ermittelt: Maßgeblicher [Festbetrag] [Nennbetrag] [für die Rückzahlung am Fälligkeitstag] multipliziert mit der Partizipation geteilt durch den Basispreis (kaufmännisch gerundet auf [sechs] [drei] [] Nachkommastellen).]</p> <p>[Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Referenzanzahl ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>				
<p>Tilgungsschwelle:</p>	<p>[Ist in Bezug auf den [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t)] [Automatischen Beendigungs-Bewertungstag (t)] [Zinsfestlegungstag (t)] die jeweils nachfolgend angegebene Tilgungsschwelle:</p> <table border="1" data-bbox="641 1514 1455 1682"> <thead> <tr> <th data-bbox="641 1514 976 1556">Nr. „t“</th> <th data-bbox="976 1514 1455 1556">Tilgungsschwelle</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="641 1556 976 1682">[Nummer(n) einfügen] []</td> <td data-bbox="976 1556 1455 1682">[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Zahl oder Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].</td> </tr> </tbody> </table> <p>[Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]</p> <p>[Die für den jeweiligen Basiswert anwendbare Tilgungsschwelle ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>	Nr. „t“	Tilgungsschwelle	[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Zahl oder Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].
Nr. „t“	Tilgungsschwelle				
[Nummer(n) einfügen] []	[Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [[Zahl oder Spanne einfügen] % des Anfänglichen Bewertungskurses [(es erfolgt keine Rundung)].				

Umrechnungskurs:

[Für [Währung einfügen] und [Währung einfügen] gilt:]

#1

Ist – vorbehaltlich der Regelungen für Marktstörungen – der Relevante Umrechnungskurs (wie nachfolgend definiert), der auf der Bildschirmseite am Relevanten Umrechnungstag zum Umrechnungszeitpunkt (Ortszeit am Relevanten Ort) angezeigt wird. Die Festlegung erfolgt durch die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der Rundungsregeln.

[Im Fall von mehr als zwei Währungen ggf. mehrere Tabellen einfügen: Für die Umrechnung [Währung 1 einfügen]/[Währung 2 einfügen] gilt:]

Relevanter Umrechnungskurs:	[Währung 1 einfügen] / [Währung 2 einfügen]
Bildschirmseite:	[Reuters ECB37] [Reuters OPTREF] [[Reuters][Bloomberg][]] [Internetseite der Europäischen Zentralbank („EZB“) www.ecb.int unter der Rubrik „Euro foreign exchange reference rates“] oder eine andere Bildschirmseite von [REUTERS] [oder] [der] [EZB] oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, die diese Seite ersetzt („ Nachfolge-Bildschirmseite “). Die Nachfolge-Bildschirmseite wird von der Emittentin gemäß § 12 bekanntgegeben.
Ersatz-Bildschirmseite:	[Reuters ECB37] [Reuters OPTREF] [[Reuters][Bloomberg][]] [Internetseite der Europäischen Zentralbank („EZB“) www.ecb.int unter der Rubrik „Euro foreign exchange reference rates“] oder eine andere Bildschirmseite von [REUTERS] [oder] [der] [EZB] oder einem anderen Informationsanbieter als Nachfolger, die diese Seite ersetzt („ Nachfolge-Ersatz-Bildschirmseite “). Die Nachfolge-Ersatz-Bildschirmseite wird von der Emittentin gemäß § 12 bekanntgegeben.
Umrechnungszeitpunkt:	[Uhrzeit einfügen]
Relevanter Ort:	[Ort einfügen]
Relevanter Umrechnungstag:	ist der bei der jeweiligen Berechnung angegebene Tag.

Regelungen für Marktstörungen:

[Sollte am Relevanten Umrechnungstag zum Umrechnungszeitpunkt kein Umrechnungskurs festgestellt und veröffentlicht werden, wird die Berechnungsstelle den anwendbaren Umrechnungskurs nach billigem Ermessen bestimmen.]

[Ist auf der Bildschirmseite zum bzw. für den Umrechnungszeitpunkt kein Relevanter Umrechnungskurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung

a) im Falle eines kurzfristigen, vorübergehenden, technischen Fehlers auf der Grundlage des zuletzt angezeigten Relevanten Umrechnungskurses;

b) in allen anderen Fällen auf der Grundlage des auf der Ersatz-Bildschirmseite angezeigten betreffenden Relevanten Umrechnungskurses; sollte auch auf der Ersatz-Bildschirmseite kein Relevanter Umrechnungskurs verfügbar sein, wird die Emittentin vier von ihr ausgewählte Referenzbanken auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Relevanten Umrechnungskurs etwa zum Umrechnungszeitpunkt mitzuteilen. Das arithmetische Mittel der Mittelkurse wird als Relevanter Umrechnungskurs festgelegt.]

#1-Ende]

[#2

Eine Einheit der Wahrung [Nummer einfugen] entspricht einer Einheit der Wahrung [Nummer einfugen] [(der relevante Referenzkurs des Basiswerts fliet wahrungsgesichert in die Ermittlung der Zahlungen/Leistungen ein – dies entspricht einem Umrechnungskurs von 1 [Wahrung einfugen] / 1 Wahrung einfugen] – „**Quanto**“)].

#2-Ende]

[+/-Falls bei den vorstehenden Definitionen Spannen oder andere Groen angegeben sind, die erst zu einem spateren Zeitpunkt festgelegt werden, zusatzlich einfugen:

Sofern vorstehend Spannen oder Prozentsatze in Bezug auf eine Bezugsgroe angegeben sind und die Festlegung der relevanten Groe erst zu einem spateren Zeitpunkt erfolgt, wird die jeweils relevante Groe am in der Definition bezeichneten Tag bzw. zum bezeichneten Zeitpunkt von der Emittentin in ihrem eigenen billigen Ermessen festgelegt und entsprechend § 12 bekanntgegeben.

+/-Ende]

(5) Bausteine für § 1 (6)(c) der Emissionsbedingungen – Zeichen und Größen in Formeln

Soweit [in Formeln in diesen Emissionsbedingungen] [in der vorstehenden Formel] [in den vorstehenden Formeln] verwendet, bedeutet:

- [+ die Größe oder die Zahl vor diesem Zeichen wird zu der Größe oder der Zahl nach diesem Zeichen addiert.]
- [- die Größe oder die Zahl nach diesem Zeichen wird von der Größe oder der Zahl vor diesem Zeichen subtrahiert.]
- [x die Größe oder die Zahl vor diesem Zeichen wird mit der Größe oder der Zahl nach diesem Zeichen multipliziert.]
- [> die Größe oder die Zahl vor diesem Zeichen wird immer größer sein, als die Größe oder die Zahl nach diesem Zeichen.]
- [< die Größe oder die Zahl vor diesem Zeichen wird immer kleiner sein, als die Größe oder die Zahl nach diesem Zeichen.]
- [≥ die Größe oder die Zahl vor diesem Zeichen wird immer größer oder gleich der Größe oder der Zahl nach diesem Zeichen sein.]
- [≤ die Größe oder die Zahl vor diesem Zeichen wird immer kleiner oder gleich der Größe oder der Zahl nach diesem Zeichen sein.]
- [**Max** gefolgt von einer Serie an Größen oder Zahlen in Klammern bedeutet, dass die Größe oder die Zahl gemeint ist, welche auch immer der/die größte der Größen oder Zahlen ist, die durch ein „ ; ” innerhalb der eckigen Klammern getrennt sind.]
- [**Min** gefolgt von einer Serie an Größen oder Zahlen in Klammern bedeutet, dass die Größe oder die Zahl gemeint ist, welche auch immer der/die kleinste der Größen oder Zahlen ist, die durch ein „ ; ” innerhalb der eckigen Klammern getrennt sind.]
- [/ bzw. — die Größe oder die Zahl vor bzw. über diesem Zeichen wird durch die Größe oder die Zahl nach bzw. unter diesem Zeichen dividiert.]
- $\left[\sum_{n=1}^x \right]$ bedeutet die Summe der x Zahlenwerte welche die Größe auf die dieses Zeichen anwendbar ist für die Fälle n=1 bis X annehmen kann.]
- [abs() bedeutet, dass der Wert, der sich aus einer Formel innerhalb der runden Klammern errechnet, stets ohne Berücksichtigung eines negativen Vorzeichens („-“) verwendet wird.]

(1) Bausteine für § 2 (2) der Emissionsbedingungen – kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen.

[#1-Im Fall mit Bezug auf einen einzelnen Referenzschuldner (Single) einfügen:

Tritt ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) bezüglich des in der Kreditereignis-Mitteilung (wie in § 5(a) definiert) bezeichneten Referenzschuldners ein, hat dies unter den in diesen Emissionsbedingungen näher beschriebenen Voraussetzungen zur Folge, dass

- die Verpflichtung der Emittentin, die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückzuzahlen, erlischt und die Emittentin lediglich verpflichtet ist, am Barausgleichstag (wie in § 5(4) definiert) den Barausgleichsbetrag (wie in § 5(4) definiert) zu zahlen, und
- die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen endet.

Es besteht dementsprechend keine Gewissheit, dass die Gläubiger den Nennbetrag vollständig zurück erhalten und für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen bezogen auf diesen Betrag Zinsen erhalten. Tritt ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) ein

- werden die Schuldverschreibungen vorzeitig oder erst nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag zurückgezahlt,

[Falls die Verzinsung für die gesamte Zinsperiode, in der das Kreditereignis gemäß § 3(1) eintritt, entfällt, einfügen:

mit der Folge, dass weder für die Zinsperiode, in welche der Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) fällt, noch für zukünftige Zinsperioden eine Zinszahlung erfolgt]

[Falls die Verzinsung erst ab dem Tag nach dem Ereignis-Feststellungstag gemäß § 3(1) entfällt, einfügen:

mit der Folge, dass die Schuldverschreibungen nur bis zum Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) (einschließlich verzinst werden];

- wird der zu leistende Barausgleichsbetrag (wie in § 5(4) definiert) voraussichtlich geringer sein als der Nennbetrag und gegebenenfalls Null betragen.

#1-Ende]

[#2-Im Fall mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket – Nte) einfügen:

Tritt ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) bezüglich des in der Kreditereignis-Mitteilung (wie in § 5(a) definiert) bezeichneten Nten Referenzschuldners ein, hat dies unter den in diesen Emissionsbedingungen näher beschriebenen Voraussetzungen zur Folge, dass

- die Verpflichtung der Emittentin, die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückzuzahlen, erlischt und die Emittentin lediglich verpflichtet ist, am Barausgleichstag (wie in § 5(4) definiert) den Barausgleichsbetrag (wie in § 5(4) definiert) zu zahlen, und
- die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen endet.

Es besteht dementsprechend keine Gewissheit, dass die Gläubiger den Nennbetrag vollständig zurück erhalten und für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen bezogen auf diesen Betrag Zinsen erhalten. Tritt ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) ein

- werden die Schuldverschreibungen vorzeitig oder erst nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag zurückgezahlt,

[Falls die Verzinsung für die gesamte Zinsperiode, in der das Kreditereignis gemäß § 3(1) eintritt, entfällt, einfügen:

mit der Folge, dass weder für die Zinsperiode, in welche der Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) fällt, noch für zukünftige Zinsperioden eine Zinszahlung erfolgt]

[Falls die Verzinsung erst ab dem Tag nach dem Ereignis-Feststellungstag gemäß § 3(1) entfällt, einfügen:

mit der Folge, dass die Schuldverschreibungen nur bis zum Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) (einschließlich verzinst werden].

- wird der zu leistende Barausgleichsbetrag (wie in § 5(4) definiert) voraussichtlich geringer sein als der Nennbetrag und gegebenenfalls Null betragen.

#2-Ende]

[#3-Im Fall mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner Basket - pro rata mit Zahlung eines Barausgleichsbetrages (kein zero recovery) einfügen:

Tritt ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) bezüglich eines oder mehrerer (aber nicht sämtlicher) der in der Kreditereignis-Mitteilung (wie in § 5a definiert) bezeichneten Referenzschuldner ein, hat dies unter den in diesen Emissionsbedingungen näher beschriebenen Voraussetzungen zur Folge, dass

[+#1-Im Fall mit Barausgleich vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag (gemäß § 5(4)) einfügen:

- die Verpflichtung der Emittentin, die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückzuzahlen, erlischt und die Emittentin lediglich verpflichtet ist, die Schuldverschreibungen am Vorgesehenen Fälligkeitstag in Höhe des Reduzierten Nennbetrages (wie in § 5(4) definiert) zurückzuzahlen und am jeweiligen Barausgleichstag (wie in § 5(4) definiert), der auch nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag liegen kann, den Barausgleichsbetrag (wie in § 5(4) definiert) zu zahlen, und

+#1-Ende]

[+#2-Im Fall, dass der Barausgleich gemäß § 5(4) erst am Vorgesehenen Fälligkeitstag oder, falls später, am Barausgleichstag erfolgt, einfügen:

- die Verpflichtung der Emittentin, die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückzuzahlen, erlischt und die Emittentin lediglich verpflichtet ist, die Schuldverschreibungen am Vorgesehenen Fälligkeitstag in Höhe des Reduzierten Nennbetrages (wie in § 5(4) definiert) zurückzuzahlen und am Vorgesehenen Fälligkeitstag, oder falls später, am Barausgleichstag (wie in § 5(4) definiert), den Barausgleichsbetrag (wie in § 5(4) definiert) zu zahlen, und

+#2-Ende]

- **[Falls der Zinssatz bei Eintritt eines Kreditereignisses angepasst wird, einfügen:** sich der für die Berechnung des Zinssatzes maßgebliche Spread gemäß § 3(2) aus dem arithmetischen Mittel der verbleibenden relevanten Einzelspreads für die jeweiligen Referenzschuldner, bezüglich derer kein Ereignis-Feststellungstag gemäß § 5a(1) eingetreten ist, ergibt und]
der Zinsbetrag gemäß § 3(3) lediglich bezogen auf den Reduzierten Nennbetrag
[Falls die Verzinsung für die gesamte Zinsperiode, in der das Kreditereignis eintritt, gemäß § 3(2) reduziert wird, einfügen:
- ab der Zinsperiode, in welche der jeweilige Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) fällt –]
[Falls die Verzinsung erst ab dem Tag nach dem Ereignis-Feststellungstag, gemäß § 3(2) reduziert wird, einfügen:
- ab dem ersten Tag nach dem Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) –]

berechnet wird.

Tritt ein Ereignis-Feststellungstag bezüglich sämtlicher in den jeweiligen Kreditereignis-Mitteilungen (wie in § 5(a) definiert) bestimmten Referenzschuldner ein, hat dies unter den in diesen Emissionsbedingungen näher beschriebenen Voraussetzungen zur Folge, dass

- die Verpflichtung der Emittentin, die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag bzw. Reduzierten Nennbetrag zurückzuzahlen, erlischt und die Emittentin lediglich verpflichtet ist, am

[+#1-Im Fall mit Barausgleich vor dem Vorgesehenen Fälligkeitstag gemäß § 5(4) einfügen:

jeweiligen Barausgleichstag, den Barausgleichsbetrag in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner zu zahlen, und

+#1-Ende]

[+#2-Im Fall, dass der Barausgleich gemäß § 5(4) erst am Vorgesehenen Fälligkeitstag oder, falls später, am Barausgleichstag erfolgt, einfügen:

letzten Barausgleichstag, den Barausgleichsbetrag in Bezug auf jeden der Referenzschuldner zu zahlen, und

+#2-Ende]

- die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen endet.

Es besteht dementsprechend keine Gewissheit, dass die Gläubiger den Nennbetrag vollständig zurück erhalten und für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen bezogen auf diesen Betrag Zinsen erhalten. In diesem Fall

- werden, sofern in Bezug auf alle Referenzschuldner ein Ereignis-Feststellungstag gemäß § 5a(1) eingetreten ist, die Schuldverschreibungen vorzeitig oder erst nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag zurückgezahlt,

[Falls die Verzinsung für die gesamte Zinsperiode, in der das Kreditereignis eintritt, gemäß § 3(2) entfällt, einfügen:

mit der Folge, dass der Anspruch auf die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag entfällt und weder für die Zinsperiode, in welche der Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) fällt, noch für zukünftige Zinsperioden eine Zinszahlung erfolgt]

[Falls die Verzinsung erst ab dem Tag nach dem Ereignis-Feststellungstag gemäß § 3(2) entfällt, einfügen:

mit der Folge, dass die Schuldverschreibungen nur bis zum Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) verzinst werden].

- wird der im Hinblick auf die einzelnen Kreditereignisse jeweils zu leistende Barausgleichsbetrag (wie in § 5(4) definiert)

(einschließlich) voraussichtlich geringer sein als der auf den jeweiligen Referenzschuldner entfallende Teil des Nennbetrags und gegebenenfalls Null betragen.

#3-Ende]

[#4-Im Fall mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket - pro rata) ohne Zahlung eines Barausgleichsbetrages (zero recovery):

Tritt ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) bezüglich eines oder mehrerer (aber nicht sämtlicher) der in der Kreditereignis-Mitteilung (wie in § 5a definiert) bezeichneten Referenzschuldner ein, hat dies unter den in diesen Emissionsbedingungen näher beschriebenen Voraussetzungen zur Folge, dass

- die Verpflichtung der Emittentin, die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückzuzahlen, erlischt und die Emittentin lediglich verpflichtet ist, die Schuldverschreibungen am Vorgesehenen Fälligkeitstag in Höhe des Reduzierten Nennbetrages (wie in § 5(4) definiert) zurückzuzahlen,
- **[Falls der Zinssatz bei Eintritt eines Kreditereignisses angepasst wird, einfügen:** sich der für die Berechnung des Zinssatzes maßgebliche Spread gemäß § 3(2) aus dem arithmetischen Mittel der verbleibenden relevanten Einzelspreads für die jeweiligen Referenzschuldner, bezüglich derer kein Ereignis-Feststellungstag gemäß § 5a(1) eingetreten ist, ergibt und]
der Zinsbetrag gemäß § 3(3) lediglich bezogen auf den Reduzierten Nennbetrag
[Falls die Verzinsung für die gesamte Zinsperiode, in der das Kreditereignis eintritt, gemäß § 3(2) reduziert wird, einfügen:
 - ab der Zinsperiode, in welche der jeweilige Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) fällt –]**[Falls die Verzinsung erst ab dem Tag nach dem Ereignis-Feststellungstag, gemäß § 3(2) reduziert wird, einfügen:**
 - ab dem ersten Tag nach dem Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) –]

berechnet wird.

Tritt ein Ereignis-Feststellungstag bezüglich sämtlicher in den jeweiligen Kreditereignis-Mitteilungen (wie in § 5(a) definiert) bestimmten Referenzschuldner ein, hat dies unter den in diesen Emissionsbedingungen näher beschriebenen Voraussetzungen zur Folge, dass

- die Verpflichtung der Emittentin, die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag bzw. Reduzierten Nennbetrag zurückzuzahlen, erlischt und
- die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen endet.

Es besteht dementsprechend keine Gewissheit, dass die Gläubiger den Nennbetrag vollständig zurück erhalten und für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen bezogen auf diesen Betrag Zinsen erhalten. In diesem Fall

- werden, sofern in Bezug auf alle Referenzschuldner ein Ereignis-Feststellungstag gemäß § 5a(1) eingetreten ist, die Schuldverschreibungen vorzeitig oder erst nach dem Vorgesehenen Fälligkeitstag zurückgezahlt,

[Falls die Verzinsung für die gesamte Zinsperiode, in der das Kreditereignis eintritt, gemäß § 3(2) entfällt, einfügen:

mit der Folge, dass der Anspruch auf die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag entfällt und weder für die Zinsperiode, in welche der Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) fällt, noch für zukünftige Zinsperioden eine Zinszahlung erfolgt]

[Falls die Verzinsung erst ab dem Tag nach dem Ereignis-Feststellungstag gemäß 3(2) entfällt, einfügen:

mit der Folge, dass die Schuldverschreibungen nur bis zum Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) (einschließlich) verzinst werden].

#4-Ende]

(1) Bausteine für § 3(1) der Emissionsbedingungen – Mehrere Zinsmodelle

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen
[Im Fall des festgelegten Modellwechsels einfügen: kommen die folgenden verschiedenen Zinsmodelle gemäß den nachfolgend definierten Anwendungsbedingungen zur Anwendung]
[Im Fall eines möglichen Modellwechsel einfügen: können die folgenden verschiedenen Zinsmodelle gemäß den nachfolgend definierten Anwendungsbedingungen zur Anwendung kommen.]

[Die verschiedenen anwendbaren Zinsmodelle (P) von P=1 bis P=n einfügen:

<u>Zinsmodell Nr.</u>	<u>Kurzbezeichnung:</u>
Zinsmodell (1)	[Kurzbezeichnung für Zinsmodell (1) einfügen]
[Zinsmodell (P)]	[Kurzbezeichnung für Zinsmodell (P) einfügen]

Anwendungsbedingungen:	<p>#1-Standard-festgelegter Modellwechsel in Abhängigkeit von den Zinsperioden: Das anwendbare Zinsmodell ist in Bezug auf die Zinsperiode festgelegt.]</p> <p>#2-Standard-festgelegter Modellwechsel an Zinsmodell-Wechselterminen: Die Emittentin ändert das Zinsmodell zu den nachstehend genannten Zinsmodell-Wechselterminen in der nachfolgend beschriebenen Weise:]</p> <p>#3-Standard-möglicher Modellwechsel an Zinsmodell-Wechselterminen: Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet zum Zinsmodell-Wechseltermin die Zinsmodelle in der nachstehend beschriebenen Weise zu wechseln. Sie wird den Zinsmodell-Wechsel bis zum nachstehend jeweils definierten Avisierungstermin gemäß § 12 der Emissionsbedingungen bekanntgeben.]</p> <p>#4-Standard-bedingungsabhängiger Modellwechsel Das Zinsmodell [1][(P)] kommt für die [erste][] und alle weiteren Zinsperioden zur Anwendung, bis an einem Zinsfestlegungstag die Zinswandlungsbedingungen erfüllt sind. Zinsmodell [2][(P)] kommt ab der Zinsperiode zur Anwendung, die mit dem Zinsmodell-Wechseltermin beginnt.]</p>
-------------------------------	--

[+ #1-Im Fall, dass die jeweilige Zinsperiode (p) einzige Bedingung für die Anwendung des jeweiligen Zinsmodells ist, für jede Zinsperiode die Nummer des anwendbaren Zinsmodells einfügen:

<u>Zinsperiode (p)</u>	<u>Zinsmodell Nr.</u>
[Zinsperiode einfügen] [lfd Nr.] [lfd. Nr. von [] bis []]	[Zinsmodell (P) einfügen]
[Zinsperiode einfügen] [lfd Nr.] [lfd. Nr. von [] bis []]	[Zinsmodell (P) einfügen]

+ #1-Ende]

[+#2-Im Fall, dass ein Zinsmodell-Wechselermin definiert ist, die Zinsmodellwechselermine und die zu diesem Termin vorgesehene Beschreibung des Zinsmodellwechsels einfügen; im Fall des optionalen Wechsels nach Wahl der Emittentin zusätzlich den, dem jeweiligen Zinsmodell-Wechselermin zugeordneten Avisierungstermin hinzuzufügen:

<u>Avisierungstermin (in Bezug auf den Zinsmodell- Wechselermin)</u>	<u>Zinsmodell- Wechselermin</u>	<u>Zinsmodellwechsel- beschreibung:</u>
[Avisierungstermin – 1 einfügen]	[Zinsmodellwechsel -termin – 1 einfügen]	Von [Zinsmodell (P) einfügen] zum [Zinsmodell (P) einfügen]
[Avisierungstermin - [Nr.] einfügen]	[Zinsmodellwechsel -termin – [Nr.] einfügen]	Von [Zinsmodell (P) einfügen] zum [Zinsmodell (P) einfügen]

[+#2-Ende]

[+#3-Im Fall, dass der Zinsmodell-Wechselermin von einer Bedingung abhängig ist:

Zinswandlungsbedingungen:	<p>[#1] Der für die Zinsperiode am Zinsfestlegungstag festgestellte [Referenzsatz][Zinssatz] liegt [auf][auf oder über][über][auf oder unter][unter] der jeweiligen Zinswandlungsschwelle.]</p>
Zinsmodell-Wechselermin:	<p>[#1] Ist der [Zinszahlungstag][Festzinsternin][Festgelegte Zinsternin][anderen relevanten definierten Termin einfügen], der dem Zinsfestlegungstag, an dem die Zinswandlungsbedingungen erfüllt sind, folgt.]</p> <p>[#2] Ist der erste Tag der Zinsperiode, für die am Zinsfestlegungstag, an dem die Zinswandlungsbedingungen erfüllt sind, der [relevante Referenzsatz][Zinssatz] festgelegt wurde.]</p>

[+#3-Ende]

(2) Bausteine für § 3 (1)(b) der Emissionsbedingungen – Zinszahlungstage

Zinszahlungstag:	<p>[#1-Im Fall von unterschiedlichen Definitionen der Zinszahlungstage für die Zinsperioden, vor der jeweils anwendbaren Definition einfügen: Für die Zinsperiode [Nummer einfügen] [bis [Nummer einfügen]] gilt:] Ist [vorbehaltlich der Geschäftstage-Konvention (wie nachstehend beschrieben)] [der] [jeweilige]</p> <p>[#1-Im Fall von festgelegten Zinszahlungstagen (Standard für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen mit nicht angepasster Zinsperiode) einfügen: Festgelegte Zinszahlungstag.] [#2-Im Fall von Festzinstermen (Standard für festverzinsliche Schuldverschreibungen mit nicht angepasster Zinsperiode) einfügen: Festzinstern.] [#3-Im Fall von Festgelegten Zinstermen (Standard für Schuldverschreibungen mit nicht angepasster Zinsperiode) einfügen: Festgelegte Zinstern.] [#4-Im Fall vom Bezug auf den Endtag der jeweiligen Zinsperiode einfügen: [Maßgeblicher] Endtag der Zinsperiode gemäß der nachfolgenden Definition unter (c).] [#5-Im Fall des Bezugs auf den Zinsfestlegungstag oder einen anderen definierten Tag (Standard für Schuldverschreibungen mit basis- oder referenzsatzabhängiger Verzinsung mit Zinsfestlegung am Ende der Zinsperiode) einfügen: [Relevante Anzahl einfügen] [Relevanten Tag einfügen] nach dem [Zinsfestlegungstag] [anderen definierten Tag einfügen] gemäß der nachfolgenden Definition unter (d).] [#6-Im Fall nur eines Zinszahlungstages, der zugleich der Fälligkeitstag ist einfügen: der Fälligkeitstag.] [#7-Im Fall von wiederkehrenden Terminen einfügen: [der jeweils] [Zahl einfügen]. [Geschäftstag] [anderen Relevanten Tag einfügen] nach dem [Festgelegten Tag(e) einfügen] [eines jeden [Jahres] [Monats] [anderen Zeitraum einfügen] [, [beginnend mit [ersten Zeitraum einfügen] [des Jahres[] und] endend mit [letzten Zeitraum einfügen] [des Jahres [] []]].] [#8-Im Fall von festgelegten Zinsperioden einfügen: (soweit diese Emissionsbedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) jeweils der Tag, der [Zahl einfügen] [Wochen] [Monate] [anderen festgelegten Zeitraum einfügen] [andere Zinsperioden einfügen] nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag liegt, oder im Falle des ersten Zinszahlungstages, nach dem Verzinsungsbeginn.] [#9-Im Fall von regelmäßigen Terminen einfügen: [[Tag einfügen]. [Monat(e) einfügen] des Kalenderjahres [Jahr einfügen], der] [Tag einfügen]. [Monat(e) einfügen] [der Kalenderjahre][des Kalenderjahres] [Jahr(e) einfügen] sowie der [Tag einfügen]. [der][des] [Monat(e) einfügen] im [Fälligkeitsjahr einfügen] [und der Fälligkeitstag], beginnend mit dem [Datum einfügen] („Ersten Zinszahlungstag“).]]</p>
-------------------------	--

(3) Bausteine für § 3 (1)(c) der Emissionsbedingungen – Zinsperioden

[#1-Bei Schuldverschreibungen, bei denen der Zinszahlungstag maßgeblich für die Bestimmung der jeweiligen Zinsperiode ist (angepasst, auch „adjusted“), einfügen:

Zinsperiode:	Ist [#1-Bei einer Zinsperiode einfügen: der Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Zinszahlungstag (ausschließlich).] [#2-Bei mehreren Zinsperioden einfügen: jeweils der Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer i=1) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag [, letztmals bis zum Fälligkeitstag] (ausschließlich) (Zinsperioden mit der laufenden Nummer i=2 und die Folgenden).] (angepasst)
---------------------	---

#1-Ende]

[#2-Bei Schuldverschreibungen, bei denen der Zinszahlungstag nicht maßgeblich für die Bestimmung der jeweiligen Zinsperiode ist (nicht angepasst, auch „unadjusted“), gilt (tabellarisch wie nachstehend oder in Textform angeben):

[#1-Bei tabellarischer Darstellung einfügen:

Zinsperiode:	ist der jeweils nachfolgend angegebene Zeitraum (nicht angepasst):		
	<i>Zinsperiode</i>	<i>Zeitraum</i>	
	<i>(Ifd. Nr. i)</i>	<i>Von [(einschließlich)] [(ausschließlich)]</i>	<i>bis [(einschließlich)] [(ausschließlich)] [(auch „Endtag“ der Zinsperiode)]</i>
	1	[Anfangstag einfügen] [Verzinsungsbeginn]	[Endtag einfügen]
[laufende Nummer einfügen]	[Anfangstag einfügen]	[Endtag einfügen]	

#1-Ende]

[#2-Bei Textform/nicht tabellarischer Form (z.B. bei festverzinslichen Schuldverschreibungen mit Festzinstermine und nicht angepassten Zinsperioden (unadjusted) oder anderen Schuldverschreibungen mit definiertem Endtag der Zinsperiode) einfügen:

Zinsperiode:	[#1-Bei einer Zinsperiode einfügen: Ist der Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum Maßgeblichen Endtag (ausschließlich).] [#2-Bei mehreren Zinsperioden einfügen: Ist jeweils der Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Maßgeblichen Endtag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer i=1) bzw. von jedem Maßgeblichen Endtag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Maßgeblichen Endtag [, letztmals bis zum Fälligkeitstag] (ausschließlich) (Zinsperioden mit der laufenden Nummer i=2 und die Folgenden).] (nicht angepasst)
---------------------	--

#2-Ende]

#2-Ende]

[#3-Bei Schuldverschreibungen, bei denen ein Wechsel des Zinsmodells mit gleichzeitigem Wechsel von „nicht angepassten“ zu „angepassten“ Zinsperioden oder umgekehrt erfolgt:

[#1-Textform – einmaliger Wechsel des Zinsmodells mit Wechsel von „nicht angepassten“ zu „angepassten“ Zinsperioden:

Zinsperiode:	<p>[#1-Bei festgelegtem Zinsmodellwechsel einfügen:</p> <p>Ist</p> <p>a) jeweils der Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Maßgeblichen Endtag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer i=1) bzw. von jedem Maßgeblichen Endtag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Maßgeblichen Endtag (ausschließlich), letztmals bis zum Zinsmodell-Wechseltermin (ausschließlich) (Zinsperioden mit der laufenden Nummer i=2 bis Nummer [Nr. einfügen]) (<i>nicht angepasst</i>) und</p> <p>b) nach dem Zinsmodell-Wechseltermin jeweils der Zeitraum vom Zinsmodell-Wechseltermin (einschließlich) bis zum ersten Festgelegten Zinszahlungstag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer i= [Nr. einfügen]) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag [, letztmals bis zum Fälligkeitstag] (ausschließlich) (Zinsperioden mit der laufenden i= [Nr. einfügen] und die Folgenden) (<i>angepasst</i>).</p> <p>]</p> <p>[#2-Bei optionalem Zinsmodellwechsel einfügen:</p> <p>Ist</p> <p>a) jeweils der Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Maßgeblichen Endtag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer i=1) bzw. von jedem Maßgeblichen Endtag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Maßgeblichen Endtag (ausschließlich), letztmals bis zum Fälligkeitstag bzw. bis zum Maßgeblichem Zinsmodell-Wechseltermin (ausschließlich) (Zinsperioden mit der laufenden Nummer i=2 und die Folgenden bis zum Maßgeblichen Zinsmodell-Wechseltermin) (<i>nicht angepasst</i>) und</p> <p>b) gegebenenfalls nach dem Maßgeblichen Zinsmodellwechseltermin jeweils der Zeitraum vom Maßgeblichen Zinsmodell-Wechseltermin (einschließlich) bis zum ersten Festgelegten Zinszahlungstag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer, die mit dem Maßgeblichen Zinsmodell-Wechseltermin (ausschließlich) beginnt) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag [, letztmals bis zum Fälligkeitstag] (ausschließlich) (Zinsperioden mit den fortlaufenden Nummern) (<i>angepasst</i>).</p> <p>]</p>
---------------------	---

#1-Ende]

[#2-Textform - einmaliger Wechsel des Zinsmodells mit Wechsel von „angepassten“ zu „nicht angepassten“ Zinsperioden:

<p>Zinsperiode:</p>	<p> [#1-Bei festgelegtem Zinsmodellwechsel einfügen:</p> <p>Ist</p> <p>a) jeweils der Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten festgelegten Zinszahlungstag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer i=1) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), letztmals bis zum Zinsmodell-Wechseltermin (ausschließlich) (Zinsperioden mit den laufenden mit der laufenden Nummer i=2 bis Nummer i= [Nr. einfügen]) (<i>angepasst</i>) und</p> <p>b) nach dem Zinsmodell-Wechseltermin jeweils der Zeitraum vom Zinsmodell-Wechseltermin (einschließlich) bis zum ersten maßgeblichen Endtag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer i= [Nr. einfügen]) bzw. von jedem maßgeblichen Endtag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden maßgeblichen Endtag [, letztmals bis zum Fälligkeitstag] (ausschließlich) (Zinsperioden mit der laufenden Nummer i= [Nr. einfügen] und die folgenden) (<i>nicht angepasst</i>).</p> <p style="text-align: center;"> </p> <p> [#2-Bei optionalem Zinsmodellwechsel einfügen:</p> <p>Ist</p> <p>a) jeweils der Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten festgelegten Zinszahlungstag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer i=1) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), letztmals bis zum Fälligkeitstag bzw. bis zum maßgeblichen Zinsmodell-Wechseltermin (ausschließlich) (Zinsperioden mit den laufenden mit der laufenden Nummer 2 und die folgenden bis zum maßgeblichen Zinsmodell-Wechseltermin) (<i>angepasst</i>) und</p> <p>b) gegebenenfalls nach dem maßgeblichen Zinsmodell-Wechseltermin jeweils der Zeitraum vom maßgeblichen Zinsmodell-Wechseltermin (einschließlich) bis zum ersten maßgeblichen Endtag (ausschließlich) (Zinsperiode mit der laufenden Nummer, die mit dem maßgeblichen Zinsmodell-Wechseltermin (ausschließlich) beginnt) bzw. von jedem maßgeblichen Endtag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden maßgeblichen Endtag [, letztmals bis zum Fälligkeitstag] (ausschließlich) (Zinsperioden mit den fortlaufenden Nummern) (<i>nicht angepasst</i>).</p> <p style="text-align: center;"> </p>
----------------------------	--

#2-Ende]

#3-Ende]

(4) Bausteine für § 3 (1)(d) der Emissionsbedingungen – Zinsfestlegungstag

[#1-Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit Zinsfestlegung vor Beginn der Zinsperiode einfügen sowie bei anderen Schuldverschreibungen, auf die diese Regelung anwendbar ist:

Zinsfestlegungstag:	<p>[Ist der [zweite] [zutreffende andere Zahl von Tagen einfügen] [TARGET-Geschäftstag] [zutreffende andere Bezugnahmen einfügen] vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode [, beginnend mit der [Nummer der Zinsperiode einfügen] Zinsperiode].</p> <p>[Der [Tag und Monat einfügen] [im Kalenderjahr] [in den Kalenderjahren] [Jahre einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] (der "Erste Zinsfestlegungstag") und endend mit dem [Datum einfügen] (der "Letzte Zinsfestlegungstag").]</p> <p>[Der [Tag einfügen] in den Monaten [Monate einfügen] [in dem Kalenderjahr] [in den Kalenderjahren] [Jahre einfügen], beginnend mit dem [Datum einfügen] (der "Erste Zinsfestlegungstag") und endend mit dem [Datum einfügen] (der "Letzte Zinsfestlegungstag").]</p> <p>[anderen Zinsfestlegungstag einfügen]</p>
----------------------------	--

#1-Ende]

[#2-Bei festgelegten Tagen – insbesondere bei Festlegung kurz vor dem Ende der Zinsperiode einfügen:

Zinsfestlegungstag:	<p>[Ist][Sind] [- vorbehaltlich einer Verschiebung im Fall einer Marktstörung gemäß § 8(a)[] - [der] [die] folgende[n] Tag[e]] [für die jeweils angegebene Zinsperiode]: [Zinsfestlegungstag(e) soweit erforderlich mit Bezug zur jeweiligen Zinsperiode einfügen].</p>	
	<i>Zinsperiode (lfd. Nr.)</i>	<i>Zinsfestlegungstag</i>
	[Lfd. Nr. einfügen]	[relevanter Zinsfestlegungstag einfügen]

#2-Ende]

[#3-Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen mit Zinsfestlegung vor dem Ende der Zinsperiode oder einem anderen festgelegten Tag einfügen sowie bei anderen Schuldverschreibungen, auf die diese Regelung anwendbar ist:

Zinsfestlegungstag:	<p>[Ist der [dritte] [zutreffende andere Zahl von Tagen einfügen][TARGET-Geschäftstag][zutreffende andere Bezugnahme einfügen] vor dem [Festgelegten Zinstermin] [dem Endtag der Zinsperiode] [zutreffende andere Bezugnahmen einfügen] der jeweiligen Zinsperiode [, beginnend mit der [Nummer der Zinsperiode einfügen] Zinsperiode].</p> <p>[anderen Zinsfestlegungstag einfügen]</p>
----------------------------	--

#3-Ende]

(5) Bausteine für § 3(2) der Emissionsbedingungen – Festgelegte Zinssätze

[#1-Falls der gleiche Festzinssatz für die gesamte Laufzeit gilt, einfügen:

[Für die Schuldverschreibungen ist ein Zinssatz festgelegt.]

[Für die Schuldverschreibungen wird am Anfänglichen [Festlegungstag][Bewertungstag] von der Emittentin ein Zinssatz festgelegt.]

[Es gilt die folgende Definition:]

[Zinssatz:]	[[Festzinssatz einfügen]% per annum.] [Der von der Emittentin am Anfänglichen [Festlegungstag][Bewertungstag] festgelegte Prozentsatz per annum, der mindestens [Zahl einfügen] % und maximal [Zahl einfügen] % betragen wird.]
--------------------	---

]

[#2-Falls unterschiedliche Festzinssätze zur Anwendung kommen sollen, einfügen:

[Für die Schuldverschreibungen ist ein Zinssatz festgelegt.]

[Für die Schuldverschreibungen wird am Anfänglichen Festlegungstag von der Emittentin ein Zinssatz festgelegt.]

[Es gilt die folgende Definition:

[Zinssatz:]	[ist für die einzelnen Zinsperioden jeweils der folgende Zinssatz:] [Ist der von der Emittentin am Anfänglichen [Festlegungstag][Bewertungstag] für die einzelnen Zinsperioden jeweils im Rahmen der angegebenen Spanne festgelegte Prozentsatz per annum:]]	
	<i>Zinsperiode [(lfd. Nr.)]</i>	<i>[Zinssatz [in % p.a.] [Spanne für die Festlegung des Zinssatzes in % p.a.*]</i>
	[Zinsperiode einfügen] [(lfd. Nr.)]	[Festzinssatz einfügen] [Spanne einfügen]
[*]	Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag] festgelegt.]	

]

[#3-Falls kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen mit mehreren Referenzschuldern ggf. als mögliche Option einfügen:

[Für die Schuldverschreibungen ist ein Zinssatz festgelegt.]

[Es gelten die folgenden Definitionen:]

<p>[Zinssatz:]</p>	<p>[#1-einheitlicher Festzinssatz: bezeichnet den für die jeweilige Zinsperiode geltenden Zinssatz und ergibt sich als Summe aus dem Basiszinssatz und dem Spread und beträgt anfänglich [Festzinssatz einfügen] [Spanne einfügen] % per annum[*].</p> <p>#1-Ende]</p> <p>[#2-variierender Festzinssatz: bezeichnet den für die jeweilige Zinsperiode geltenden Zinssatz und ergibt sich als Summe aus dem jeweiligen Basiszinssatz für die Zinsperiode und dem Spread und ist anfänglich in Bezug auf die Zinsperiode wie folgt festgelegt:</p> <table border="1" data-bbox="594 562 1390 667"> <tr> <td style="text-align: center;"><i>Zinsperiode (lfd. Nr.)</i></td> <td style="text-align: center;"><i>Festzinssatz in % p.a. [*]</i></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">[Zinsperiode einfügen] [(lfd. Nr.)]</td> <td style="text-align: center;">[Festzinssatz einfügen] [Spanne einfügen]</td> </tr> </table> <p>#2-Ende]</p>	<i>Zinsperiode (lfd. Nr.)</i>	<i>Festzinssatz in % p.a. [*]</i>	[Zinsperiode einfügen] [(lfd. Nr.)]	[Festzinssatz einfügen] [Spanne einfügen]
<i>Zinsperiode (lfd. Nr.)</i>	<i>Festzinssatz in % p.a. [*]</i>				
[Zinsperiode einfügen] [(lfd. Nr.)]	[Festzinssatz einfügen] [Spanne einfügen]				
<p>Basiszinssatz:</p>	<p>[#1-einheitlicher Basiszinssatz: [Satz einfügen]% per annum.</p> <p>#1-Ende]</p> <p>[#2-variierender Festzinssatz: Bezeichnet in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode den jeweils nachfolgend angegebenen Satz:</p> <table border="1" data-bbox="594 888 1390 993"> <tr> <td style="text-align: center;"><i>Zinsperiode (lfd. Nr.)</i></td> <td style="text-align: center;"><i>Basiszinssatz in % p.a. [*]</i></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">[Zinsperiode einfügen] [(lfd. Nr.)]</td> <td style="text-align: center;">[Basiszinssatz einfügen] [Spanne einfügen]</td> </tr> </table> <p>#2-Ende]</p>	<i>Zinsperiode (lfd. Nr.)</i>	<i>Basiszinssatz in % p.a. [*]</i>	[Zinsperiode einfügen] [(lfd. Nr.)]	[Basiszinssatz einfügen] [Spanne einfügen]
<i>Zinsperiode (lfd. Nr.)</i>	<i>Basiszinssatz in % p.a. [*]</i>				
[Zinsperiode einfügen] [(lfd. Nr.)]	[Basiszinssatz einfügen] [Spanne einfügen]				
<p>Marge:</p>	<p>bezeichnet anfänglich das arithmetische Mittel aus sämtlichen Einzelspreads für die jeweiligen Referenzschuldner und beträgt anfänglich [Satz einfügen] [Spanne einfügen] % per annum[*]. Tritt ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) bezüglich des in der Kreditereignis-Mitteilung § 5(a) bezeichneten Referenzschuldners ein, ergibt sich die Marge für die Zinsperiode, in die der jeweilige Ereignis-Feststellungstag fällt und für alle zukünftigen Zinsperioden, aus dem arithmetischen Mittel der Einzelspreads für die jeweiligen verbleibenden Referenzschuldner, in Bezug auf die kein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist.</p>				
<p>Einzelspread:</p>	<p>bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner den jeweils nachfolgend angegebenen Satz:</p> <table border="1" data-bbox="594 1329 1513 1434"> <tr> <td style="text-align: center;"><i>Referenzschuldner [(lfd. Nr.)]</i></td> <td style="text-align: center;"><i>Einzelspread in % p.a. [*]</i></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">[(lfd. Nr. des Referenzschuldners gemäß § 1(6)(b) einfügen]</td> <td style="text-align: center;">[Satz einfügen] [Spanne einfügen] % per annum.</td> </tr> </table>	<i>Referenzschuldner [(lfd. Nr.)]</i>	<i>Einzelspread in % p.a. [*]</i>	[(lfd. Nr. des Referenzschuldners gemäß § 1(6)(b) einfügen]	[Satz einfügen] [Spanne einfügen] % per annum.
<i>Referenzschuldner [(lfd. Nr.)]</i>	<i>Einzelspread in % p.a. [*]</i>				
[(lfd. Nr. des Referenzschuldners gemäß § 1(6)(b) einfügen]	[Satz einfügen] [Spanne einfügen] % per annum.				
<p>[*</p>	<p>Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag] festgelegt.]</p>				

]

(6) Bausteine für § 3 (2) der Emissionsbedingungen – produktspezifische Ermittlung des Zinssatzes

(a) Baustein für § 3(2)(a) - Allgemeine Bestimmungen des Zinssatzes:

[EINFACHE ABHÄNGIGKEIT:

Der Zinssatz ist abhängig von der Wertentwicklung
[des Basiswerts [Nr. einfügen]] [des Referenzsatzes [Nr. einfügen]][des Korbes [Nr. einfügen]].
]

[KOMBINIERTER ABHÄNGIGKEIT:

Der Zinssatz ist abhängig von der Wertentwicklung sowohl

(i) [des Basiswerts [Nr. einfügen]][des Referenzsatzes [Nr. einfügen]][des Korbes [Nr. einfügen]] als auch

(ii) [des Basiswerts [Nr. einfügen]][des Referenzsatzes [Nr. einfügen]][des Korbes [Nr. einfügen]].

]

[MULTI:

Der Zinssatz ist abhängig von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte.

[Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Zinssatzes auf den maßgeblichen Basiswert Bezug genommen wird, ist der Basiswert maßgeblich, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs S_0 und dem [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] der ersten Zinsperiode und dann im Folgenden zwischen dem [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] der jeweiligen Zinsperiode und [dem [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] der vorangegangenen Zinsperiode] [dem Anfänglichen Bewertungskurs S_0] am [geringsten][höchsten] ist (der „**Maßgebliche Basiswert**“). Die Wertentwicklung wird wie folgt bestimmt:

[Wertentwicklung = Bewertungskurs am jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] (i) / $S_0 - 1$.

Mit:

S_0 = Anfänglicher Bewertungskurs]

[Wertentwicklung = Bewertungskurs am [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] der jeweiligen Zinsperiode (i) / Bewertungskurs am [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] der vorangegangenen Zinsperiode (i-1) - 1.]

]

[Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Zinssatzes auf alle Basiswerte Bezug genommen wird, sind die jeweiligen [Referenzkurse][Bewertungskurse] sämtlicher in § 1 Abs. 6 (b) genannter Basiswerte maßgeblich.]

]

VARIABLE VERZINSLICHE, REFERENZSATZABHÄNGIGE ZINSKOMPONENTEN:

[Für die Schuldverschreibungen wird ein Zinssatz ermittelt.]

[Es gelten die folgenden Definitionen:]

[Im Fall Gleichnamige Formelbestandteile diese mit laufender Nummer versehen; In Bezug auf Referenzsätze die entsprechende Nummer gemäß § 1(6)(b) verwenden.

Im Fall, dass definierte Referenzsätze, Margen, Faktoren und/ oder sonstiger Formelbestandteile und Werte während der Laufzeit in unterschiedlicher Weise zur Anwendung kommen, bei der Definition die jeweilige Bestimmung für ihre Anwendung hinzufügen, z.B. die Eingrenzung auf bestimmte Zinsperioden (in Textform „(i) Für die Zinsperiode[n] [lfd.Nr.[n] einfügen] gilt:“ oder durch Einfügen einer Tabelle) kenntlich machen.]

[Zinssatz:]	<p>[Ist ein Prozentsatz per annum, der am jeweiligen Zinsfestlegungstag gemäß folgender Formel ermittelt wird:]</p> <table border="1" data-bbox="602 604 1484 877"><tr><td data-bbox="602 604 792 674">ZP („i“)</td><td data-bbox="797 604 1484 674">Zinssatz in in % p.a. [*] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:]</td></tr><tr><td data-bbox="602 680 792 877">[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]</td><td data-bbox="797 680 1484 877">[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinssatz einfügen.] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]</td></tr></table> <p>]</p>	ZP („i“)	Zinssatz in in % p.a. [*] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:]	[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinssatz einfügen.] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]
ZP („i“)	Zinssatz in in % p.a. [*] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:]				
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinssatz einfügen.] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]				
	<p> [#1- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard mit Marge Zinssatz (i) = Referenzsatz [+][-] [Marge] #1-Ende]</p> <p> [#2- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard mit Marge und Faktor Zinssatz (i) = (Referenzsatz [+][-] Marge) x Faktor #2-Ende]</p> <p> [#3- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard mit Faktor Zinssatz (i) = Referenzsatz x Faktor #3-Ende]</p> <p> [#4- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard mit Faktor und Marge Zinssatz (i) = Referenzsatz x Faktor [+][-] Marge #4-Ende]</p> <p> [#5- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Spread zwei Referenzsätze und zwei Faktoren Zinssatz (i) = [Faktor x] (Referenzsatz 1 [x Faktor 1] – Referenzsatz 2 [x Faktor 2]) [+][-] [Marge] #5-Ende]</p> <p> [#6- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Reverse Zinssatz (i) = Basissatz – Faktor x Referenzsatz [+][-] [Marge] #6-Ende]</p> <p> [#7- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Reverse Spread Zinssatz (i) = Basissatz – [(Faktor x) ((Referenzsatz 1 [x Faktor 1] – Referenzsatz 2 [x Faktor 2]))] [+][-] [Marge] #7-Ende]</p> <p> [#8- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Reverse Memory Zinssatz (i) = Basissatz (i) – Faktor x Referenzzinssatz [+][-] [Marge] #8-Ende]</p> <p> [#9- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Reverse Memory Spread Zinssatz (i) = Basissatz (i) – [(Faktor x) (Referenzsatz 1 [x Faktor 1] – Referenzsatz 2 [x Faktor 2])] [+][-]] [Marge] #9-Ende]</p>				

#10- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Lock-In

Zinssatz (i) = Max (Faktor x Referenzsatz; Basissatz (i)) [+][–] [Marge]

#10-Ende]**#11- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard Lock-In Spread**

Zinssatz (i) = Max ((Faktor x) (Referenzsatz 1 [x Faktor 1] – Referenzsatz 2 [x Faktor 2]) []);
Basissatz (i) [+][–] [Marge]

#11-Ende]**[+/-Mindest- und / oder Höchstzinssatz**

[mindestens den Mindestzinssatz][und][höchstens den Höchstzinssatz]

+/-Ende]**[FÜR ABWEICHENDE ZINSPERIODE(N) EINFÜGEN:**

Für die [Nummer der Zinsperiode(n) einfügen] Zinsperiode gilt abweichend:

[Zinssatz (i) = [Zahl einfügen] % p.a.]

[Zinssatz (i) = SPANNE% p.a. *]

[Zinssatz (i) = (anwendbare Formel einfügen)]

[mindestens den Mindestzinssatz][und][höchstens den Höchstzinssatz]]

[Der Zinssatz für die erste Zinsperiode wurde am ersten Zinsfestlegungstag entsprechend mit [Zahl einfügen] % per annum. festgelegt.]

Basissatz [lfd. Nr.]:

[Basissatz [lfd. Nr.] einfügen]]

[Der Basissatz beträgt [Zahl einfügen].]

[Der Basissatz beträgt [Spanne einfügen]*.]

[Der Basissatz wird [ab der Zinsperiode [Zahl einfügen]] wie folgt ermittelt:

Basissatz (i) = Zinssatz (i-1) [[+][–]Marge]]

[Für die [Nr. der Zinsperiode(n) einfügen] Zinsperiode gilt abweichend:

[Basissatz (i) = [Zahl einfügen] % p.a.]

[Basissatz (i) = [Spanne einfügen]% p.a. *]

[Basissatz (i) = (anwendbare Formel einfügen)]

[mindestens den Mindestzinssatz][und][höchstens den Höchstzinssatz]]

Faktor [lfd. Nr.]:

[Faktor [lfd. Nr.] einfügen]

[Der Faktor beträgt [Zahl einfügen].]

[Der Faktor beträgt [Spanne einfügen]*.]

[Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:

ZP („i“)	Faktor[*]
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]

]

Marge [lfd. Nr.]:

[Betrag der Marge [lfd. Nr.] einfügen] % per annum.]

[Die Marge beträgt [Spanne einfügen] % per annum.*]

[Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:

ZP („i“)	Marge[*]
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]

]

[Optionaler Baustein für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen:

bezeichnet anfänglich das arithmetische Mittel aus sämtlichen Einzelspreads für die jeweiligen Referenzschuldner und beträgt anfänglich [Zahl einfügen] [Spanne einfügen]% per annum[*].

Tritt ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) bezüglich des in der Kreditereignis-Mitteilung § 5(a) bezeichneten Referenzschuldners ein, ergibt sich die Marge für die Zinsperiode, in die der jeweilige Ereignis-Feststellungstag fällt, und für alle zukünftigen Zinsperioden aus dem arithmetischen Mittel der Einzelspreads für die jeweiligen verbleibenden Referenzschuldner, in Bezug auf die kein Ereignis-Feststellungstag eingetreten

	<p>ist. Hierbei gilt: Einzelspread: bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner [den jeweils nachfolgend angegebenen Satz:</p> <table border="1"> <tr> <td><i>Referenzschuldner [(lfd. Nr.)]</i></td> <td><i>Einzelspread in % p.a. [*]</i></td> </tr> <tr> <td>[(lfd. Nr. des Referenzschuldners gemäß § 1(6)(b) einfügen]</td> <td>[Satz einfügen] [Spanne einfügen]% per annum.</td> </tr> </table> <p>][den in der Anlage zu diesen Emissionsbedingungen bezeichneten Satz]]</p>	<i>Referenzschuldner [(lfd. Nr.)]</i>	<i>Einzelspread in % p.a. [*]</i>	[(lfd. Nr. des Referenzschuldners gemäß § 1(6)(b) einfügen]	[Satz einfügen] [Spanne einfügen]% per annum.
<i>Referenzschuldner [(lfd. Nr.)]</i>	<i>Einzelspread in % p.a. [*]</i>				
[(lfd. Nr. des Referenzschuldners gemäß § 1(6)(b) einfügen]	[Satz einfügen] [Spanne einfügen]% per annum.				
Mindestzinssatz:	<p>[[Mindestzinssatz einfügen] % per annum.] [Der Mindestzinssatz beträgt [Spanne einfügen] % p.a.*] [Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:</p> <table border="1"> <tr> <td>ZP („i“)</td> <td>Mindestzinssatz[*]</td> </tr> <tr> <td>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]</td> <td>[Betrag oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table> <p>]</p>	ZP („i“)	Mindestzinssatz[*]	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]
ZP („i“)	Mindestzinssatz[*]				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]				
Höchstzinssatz:	<p>[[Höchstzinssatz einfügen] % per annum.] [Der Höchstzinssatz beträgt [Spanne einfügen] % p.a.*] [Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:</p> <table border="1"> <tr> <td>ZP („i“)</td> <td>Höchstzinsbetrag[*]</td> </tr> <tr> <td>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]</td> <td>[Betrag oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table> <p>]</p>	ZP („i“)	Höchstzinsbetrag[*]	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]
ZP („i“)	Höchstzinsbetrag[*]				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]				
Zinssatz (i-1):	[Ist der Zinssatz der direkt vorangehenden Zinsperiode.]				
Referenzsatz [1 [und][bis] [relevante Nummer einfügen]]	<p>[#1-Im Fall eines definierten Referenzsatzes: Referenzsatz ist der in § 1(6)(b) definierte Referenzsatz. #1-Ende]</p> <p>[#2-Im Fall mehrerer definierter Referenzsätze einfügen: Referenzsatz [1 [und][bis] [relevante Nummer einfügen]] sind die in § 1(6)(b) definierten Referenzsätze Nr. 1 [und][bis] Nr. [relevante Nummer einfügen]. #2-Ende]</p> <p>[#3-Im Fall der Wertentwicklung des Basiswerts einfügen: Referenzsatz ist die Wertentwicklung des Basiswerts [relevante Nummer einfügen]. #3-Ende]</p>				
[Weitere Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen]	[Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen]				
[*]	Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag] festgelegt.]				

VARIABLE VERZINSLICHE DIGITALE ZINSKOMPONENTEN

[Für die Schuldverschreibungen wird ein Zinssatz ermittelt.]

[Es gelten die folgenden Definitionen:]

[Im Fall Gleichnamige Formelbestandteile diese mit laufender Nummer versehen; In Bezug auf Referenzsätze die entsprechende Nummer gemäß § 1(6)(b) verwenden.]

Im Fall, dass definierte Referenzsätze, Margen, Faktoren und/ oder sonstiger Formelbestandteile und Werte während der Laufzeit in unterschiedlicher Weise zur Anwendung kommen, bei der Definition die jeweilige Bestimmung für ihre Anwendung hinzufügen, z.B. die Eingrenzung auf bestimmte Zinsperioden (in Textform „[(i)] Für die Zinsperiode[n] [lfd.Nr.[n] einfügen] gilt:“ oder durch Einfügen einer Tabelle) kenntlich machen.]

[Zinssatz:]	<p>[Ist ein Prozentsatz per annum, der am jeweiligen Zinsfestlegungstag wie folgt ermittelt wird:]</p> <p>[</p> <table border="1"> <tr> <td>ZP („i“)</td> <td>Zinssatz in in % p.a. [*] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:]</td> </tr> <tr> <td>[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]</td> <td>[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinssatz einfügen.] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]</td> </tr> </table> <p>]</p>	ZP („i“)	Zinssatz in in % p.a. [*] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:]	[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinssatz einfügen.] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]
ZP („i“)	Zinssatz in in % p.a. [*] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:]				
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinssatz einfügen.] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]				

[DIGITAL-FLOATER

(i) **#[1-DIGITAL-FLOATER STANDARD - referenzsatzabhängig (Stichtagsbetrachtung, [basissatzabhängig][korridorbezogen]):**
wenn der Referenzsatz [Nr. einfügen] am Zinsfestlegungstag
[[auf oder] [über] [unter] dem Basissatz]
[[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] liegt, dann gilt:

#1-ENDE]

#[2-DIGITAL-FLOATER STANDARD SPREAD – referenzsatzabhängig (Stichtagsbetrachtung, [basissatzabhängig][korridorbezogen]):
wenn der Spread am Zinsfestlegungstag
[[gleich oder] [größer] [kleiner] als der Basissatz ist]
[[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] liegt, dann gilt:

#2-ENDE]

#[3-DIGITAL-FLOATER STANDARD – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung, [barriereabhängig][korridorbezogen]):

liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte]
am [jeweiligen] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag]
[[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere]
[[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts], dann gilt:

#3-ENDE]

#[4-DIGITAL-FLOATER STANDARD mit Lock-In-Ereignis – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung / laufzeitbezogen, [barriereabhängig][korridorbezogen]):

liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte]
am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag][Zins-][Barriere-][Beobachtungstag]
[[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere]
[[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts]
oder ist ein Lock-In-Ereignis eingetreten, dann gilt:

#4-ENDE]

#[5-DIGITAL FLOATER STANDARD – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung / periodenbezogen, [barriereabhängig][korridorbezogen])

liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte]
an allen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstagen
während [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] [Zins-]
]Beobachtungszeitraums]
[[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere]
[[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts] dann gilt:

#5-ENDE]

[#6-DIGITAL FLOATER FIRST-HIT – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung / perioden- und laufzeitbezogen, [barriereabhängig][korridorbezogen]

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an allen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstagen während des aktuellen Zins-Beobachtungszeitraums und der bereits vorangegangenen Zins-Beobachtungszeiträume [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts], dann gilt:

#6-ENDE]

#7-DIGITAL FLOATER ONE TOUCH (basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung / periodenbezogen, [barriereabhängig][korridorbezogen]

Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts][aller Basiswerte] an mindestens einem [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag während [der [jeweiligen] Zinsperiode [(i)]] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts], dann gilt:

#7-ENDE]

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Festgelegte Zinssätze“ einfügen]

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Referenzsatzabhängiger Zinssatz“ einfügen]

[Baustein aus nachstehender Auswahl „Variabel Verzinsliche Basiswertabhängige Zinskomponente“ einfügen]

[mindestens den Mindestzinssatz][und][höchstens den Höchstzinssatz]

(ii) andernfalls:

[#1-Falls der Mindestzinssatz für alle Zinsperioden Null beträgt, einfügen:

ist der Zinssatz Null und es erfolgt keine Zinszahlung[.]

#1-ENDE]

[#2-Falls der Mindestzinssatz gilt, einfügen:

entspricht der Zinssatz dem jeweiligen Mindestzinssatz[.]

#2-ENDE]

[#3-Falls der Höchstzinssatz gilt:

entspricht der Zinssatz dem jeweiligen Höchstzinssatz[.]

#3-ENDE]

[#4-Falls der Zinssatz in anderer Weise ermittelt/festgelegt wird, einfügen:

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Festgelegte Zinssätze“ einfügen]

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Referenzsatzabhängiger Zinssatz“ einfügen]

[mindestens den Mindestzinssatz][und][höchstens den Höchstzinssatz]

#4-ENDE]

[+#Für First-Hit einfügen:

für diese und alle zukünftigen Zinsperioden, an den noch ausstehenden Zinszahlungstagen.

+#-ENDE]

DIGITAL-FLOATER-ENDE]

[DOPPEL-BARRIERE-FLOATER

- (i) **[#1-DOPPEL-BARRIERE-FLOATER STANDARD - basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung, basissatzabhängig):**
Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] [Unteren][Oberen][Zins-]Barriere [(1)]], dann gilt:

#1-ENDE]

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Festgelegte Zinssätze“ einfügen]

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Referenzsatzabhängiger Zinssatz“ einfügen]

[Baustein aus nachstehender Auswahl „Variabel Verzinsliche Basiswertabhängige Zinskomponente“ einfügen]

[mindestens den Mindestzinssatz][und][höchstens den Höchstzinssatz]

- (ii) **[#1-DOPPEL-BARRIERE-FLOATER STANDARD - basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung, basissatzabhängig):**
Liegt der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] [[auf oder] [unter] [über] der [jeweiligen] [Unteren][Oberen][Zins-]Barriere [(1)] [des Maßgeblichen Basiswerts] aber

[[auf oder] [unter] [über] der [jeweiligen] [Oberen][Unteren][Zins-]Barriere [(2)] [des Maßgeblichen Basiswerts]], dann gilt:

#1-ENDE]

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Festgelegte Zinssätze“ einfügen]

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Referenzsatzabhängiger Zinssatz“ einfügen]

[Baustein aus nachstehender Auswahl „Variabel Verzinsliche Basiswertabhängige Zinskomponente“ einfügen]

[mindestens den Mindestzinssatz][und][höchstens den Höchstzinssatz]

- (iii) andernfalls:

[#1-Falls der Mindestzinssatz für alle Zinsperioden Null beträgt, einfügen:

ist der Zinssatz Null und es erfolgt keine Zinszahlung[.]

#1-ENDE]

[#2-Falls der Mindestzinssatz gilt, einfügen:

entspricht der Zinssatz dem jeweiligen Mindestzinssatz[.]

#2-ENDE]

[#3-Falls der Höchstzinssatz gilt:

entspricht der Zinssatz dem jeweiligen Höchstzinssatz[.]

#3-ENDE]

[#4-Falls der Zinssatz in anderer Weise ermittelt/festgelegt wird, einfügen:

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Festgelegte Zinssätze“ einfügen]

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Referenzsatzabhängiger Zinssatz“ einfügen]

[mindestens den Mindestzinssatz][und][höchstens den Höchstzinssatz]

#4-ENDE]

DOPPEL-BARRIERE-FLOATER-ENDE]

[DOPPEL-KORRIDOR FLOATER

(i) **#[1-(Stichtagsbetrachtung)**

liegt der Bewertungskurs am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag]

#1-ENDE]

#[2-(Zeitraumbetrachtung)

liegt der Bewertungskurs an allen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstagen während [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums]

#2-ENDE]

innerhalb der [jeweiligen] Korridore 1 und 2 dann gilt:

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Festgelegte Zinssätze“ einfügen]

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Referenzsatzabhängiger Zinssatz“ einfügen]

[Der Zinssatz entspricht] [mindestens dem Mindestzinssatz][und][höchstens dem Höchstzinssatz]

(ii) **#[1-Stichtagsbetrachtung**

liegt der Bewertungskurs am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag]

außerhalb des [jeweiligen] Korridors 1, aber innerhalb des [jeweiligen] Korridors 2,

#1-ENDE]

#[2-Zeitraumbetrachtung

liegt der Bewertungskurs an mindestens einem [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag während [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums]

außerhalb des [jeweiligen] Korridors 1, aber an allen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstagen

während [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums]

innerhalb des [jeweiligen] Korridors 2,

#2-ENDE]

dann gilt:

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Festgelegte Zinssätze“ einfügen]

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Referenzsatzabhängiger Zinssatz“ einfügen]

[Baustein aus nachstehender Auswahl „Variabel Verzinsliche Basiswertabhängige Zinskomponente“ einfügen]

[Der Zinssatz entspricht] [mindestens dem Mindestzinssatz][und][höchstens dem Höchstzinssatz]

(iii) **#[1-Stichtagsbetrachtung**

liegt der Bewertungskurs am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag]

#1-ENDE]

#[2-Zeitraumbetrachtung

liegt der Bewertungskurs an mindestens einem [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag während [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums]

#2-ENDE]

außerhalb der [jeweiligen] Korridore 1 und 2, dann gilt:

#[Falls der Mindestzinssatz für alle Zinsperioden Null beträgt, einfügen:

der Zinssatz ist Null und es erfolgt keine Zinszahlung.

#ENDE]

#[Falls der Mindestzinssatz gilt, einfügen:

der Zinssatz entspricht dem jeweiligen Mindestzinssatz.

#ENDE]

#[Falls der Höchstzinssatz gilt:

der Zinssatz entspricht dem jeweiligen Höchstzinssatz.

#ENDE]

#Falls der Zinssatz in anderer Weise ermittelt/festgelegt wird, einfügen:

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Festgelegte Zinssätze“ einfügen]

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Referenzsatzabhängiger Zinssatz“ einfügen]

[Der Zinssatz entspricht] [mindestens dem Mindestzinssatz][und][höchstens dem Höchstzinssatz]

DOPPEL-KORRIDOR FLOATER ENDE]

[FÜR ABWEICHENDE ZINSPERIODE(N) EINFÜGEN:

Für die [Nummer der Zinsperiode(n) einfügen] Zinsperiode gilt abweichend:

[Zinssatz (i) = [Zahl einfügen] % p.a.]

[Zinssatz (i) = [Spanne einfügen]% p.a.*]

[Zinssatz (i) =

[Baustein aus vorstehender Auswahl „Referenzsatzabhängiger Zinssatz“ einfügen]

[Der Zinssatz entspricht] [mindestens dem Mindestzinssatz][und][höchstens dem Höchstzinssatz]]

]

[Der Zinssatz für die erste Zinsperiode wurde am ersten Zinsfestlegungstag entsprechend mit

[Zahl einfügen] % per annum festgelegt.]

Basissatz [lfd. Nr.]:	<p>[Basissatz [lfd. Nr.] einfügen]]</p> <p>[Der Basissatz beträgt [Zahl einfügen]].</p> <p>[Der Basissatz beträgt [Spanne einfügen].*]</p> <p>[Der Basissatz wird [ab der Zinsperiode [Zahl einfügen]] wie folgt ermittelt:</p> <p>Basissatz (i) = Zinssatz (i-1) [[+][-]Marge]]</p> <p>[Für die [Nr. der Zinsperiode(n) einfügen] Zinsperiode gilt abweichend:</p> <p>[Basissatz (i) = [Zahl einfügen] % p.a.]</p> <p>[Basissatz (i) = [Spanne einfügen]% p.a.*]</p> <p>[Basissatz (i) = (anwendbare Formel einfügen)]</p> <p>[mindestens den Mindestzinssatz][und][höchstens den Höchstzinssatz]]</p>								
Faktor [lfd. Nr.]:	<p>[Faktor [lfd. Nr.] einfügen]</p> <p>[Der Faktor beträgt [Zahl einfügen].]</p> <p>[Der Faktor beträgt [Spanne einfügen].*]</p> <p>[Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:</p> <table border="1" data-bbox="597 594 1442 709"> <tr> <td>ZP („i“)</td> <td>Faktor[*]</td> </tr> <tr> <td>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]</td> <td>[Zahl oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table> <p>]</p>	ZP („i“)	Faktor[*]	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Zahl oder Spanne einfügen]				
ZP („i“)	Faktor[*]								
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Zahl oder Spanne einfügen]								
Marge [lfd. Nr.]:	<p>[Betrag der Marge [lfd. Nr.] einfügen] % per annum.]</p> <p>[Die Marge beträgt [Spanne einfügen] % per annum.*]</p> <p>[Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:</p> <table border="1" data-bbox="597 856 1442 972"> <tr> <td>ZP („i“)</td> <td>Marge in % p.a.[*]</td> </tr> <tr> <td>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]</td> <td>[Betrag oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[Optionaler Baustein für kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen:</p> <p>bezeichnet anfänglich das arithmetische Mittel aus sämtlichen Einzelspreads für die jeweiligen Referenzschuldner und beträgt anfänglich [Zahl einfügen] [Spanne einfügen] % per annum[*].</p> <p>Tritt ein Ereignis-Feststellungstag (wie in § 5a(1) definiert) bezüglich des in der Kreditereignis-Mitteilung § 5(a) bezeichneten Referenzschuldners ein, ergibt sich die Marge für die Zinsperiode, in die der jeweilige Ereignis-Feststellungstag fällt, und für alle zukünftigen Zinsperioden aus dem arithmetischen Mittel der Einzelspreads für die jeweiligen verbleibenden Referenzschuldner, in Bezug auf die kein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist.</p> <p>Hierbei gilt:</p> <p>Einzelspread:</p> <p>bezeichnet in Bezug auf den jeweiligen Referenzschuldner [den jeweils nachfolgend angegebenen Satz:</p> <table border="1" data-bbox="597 1430 1458 1539"> <tr> <td><i>Referenzschuldner [(lfd. Nr.)]</i></td> <td><i>Einzelspread in % p.a.[*]</i></td> </tr> <tr> <td>[(lfd. Nr. des Referenzschuldners gemäß § 1(6)(b) einfügen]</td> <td>[Satz einfügen] [Spanne einfügen] % per annum.</td> </tr> </table> <p>][den in der Anlage zu diesen Emissionsbedingungen bezeichneten Satz]</p> <p>]</p>	ZP („i“)	Marge in % p.a.[*]	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]	<i>Referenzschuldner [(lfd. Nr.)]</i>	<i>Einzelspread in % p.a.[*]</i>	[(lfd. Nr. des Referenzschuldners gemäß § 1(6)(b) einfügen]	[Satz einfügen] [Spanne einfügen] % per annum.
ZP („i“)	Marge in % p.a.[*]								
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]								
<i>Referenzschuldner [(lfd. Nr.)]</i>	<i>Einzelspread in % p.a.[*]</i>								
[(lfd. Nr. des Referenzschuldners gemäß § 1(6)(b) einfügen]	[Satz einfügen] [Spanne einfügen] % per annum.								
Mindestzinssatz:	<p>[[Mindestzinssatz einfügen] % per annum.]</p> <p>[Der Mindestzinssatz beträgt [Spanne einfügen] % p.a.*]</p> <p>[Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:</p> <table border="1" data-bbox="597 1724 1442 1839"> <tr> <td>ZP („i“)</td> <td>Mindestzinssatz in % p.a.[*]</td> </tr> <tr> <td>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]</td> <td>[Betrag oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table> <p>]</p>	ZP („i“)	Mindestzinssatz in % p.a.[*]	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]				
ZP („i“)	Mindestzinssatz in % p.a.[*]								
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]								

Höchstzinssatz:	<p>[[Höchstzinssatz einfügen] % per annum.] [Der Höchstzinssatz beträgt [Spanne einfügen] % p.a.*] [Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:</p> <table border="1"> <tr> <td>ZP („i“)</td> <td>Höchstzinssatz in % p.a.[*]</td> </tr> <tr> <td>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]</td> <td>[Betrag oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table> <p>]</p>	ZP („i“)	Höchstzinssatz in % p.a.[*]	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]
ZP („i“)	Höchstzinssatz in % p.a.[*]				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]				
Spread:	<p>[Referenzsatz 1 x Faktor 1 – Referenzsatz 2 x Faktor 2] [(Referenzsatz 1– Referenzsatz 2) x Faktor]]</p>				
Lock-In-Ereignis:	Lock-In-Ereignis ist das in § 1(6)(b) definierte Lock-In-Ereignis.				
Zinssatz (i-1):	[Ist der Zinssatz der direkt vorangehenden Zinsperiode.]				
Referenzsatz [1 [und][bis] [relevante Nummer einfügen]]	<p>[#1-Im Fall eines definierter Referenzsatzes: Referenzsatz ist der in § 1(6)(b) definierte Referenzsatz. #1-Ende]</p> <p>[#2-Im Fall mehrerer definierte Referenzsätze einfügen: Referenzsatz [1 [und][bis] [relevante Nummer einfügen]] sind die in § 1(6)(b) definierten Referenzsätze Nr. 1 [und][bis] Nr. [relevante Nummer einfügen]. #2-Ende]</p> <p>[#3-Im Fall der Wertentwicklung des Basiswerts einfügen: Referenzsatz ist die Wertentwicklung des Basiswerts [relevante Nummer einfügen]. #3-Ende]</p>				
S_{t;(i)} :	Ist der in § 1(6)(b) definierte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] am [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [anderen relevanten Tag einfügen].				
S_{Start}:	<p>[[Ist der] [[Betrag oder Spanne einfügen] % des] in § 1(6)(b) definierte[n] [Anfängliche[n] Bewertungskurs[es]] [Basispreis[es]] [des Maßgeblichen Basiswerts].]</p> <p>[Betrag oder Spanne einfügen]</p> <p>[Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Zinsstartwert ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]</p>				
[Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen]	[Weitere relevante Definitionen gemäß Auswahl des Bausteins einfügen]				
[*]	Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag] festgelegt.]				

VARIABEL VERZINSLICHE TARN-ZINSKOMPONENTEN

[Für die Schuldverschreibungen wird ein Zinssatz ermittelt.]

[Es gelten die folgenden Definitionen:]

[Im Fall Gleichnamige Formelbestandteile diese mit laufender Nummer versehen; In Bezug auf Referenzsätze die entsprechende Nummer gemäß § 1(6)(b) verwenden.]

Im Fall, dass definierte Referenzsätze, Margen, Faktoren und/ oder sonstiger Formelbestandteile und Werte während der Laufzeit in unterschiedlicher Weise zur Anwendung kommen, bei der Definition die jeweilige Bestimmung für ihre Anwendung hinzufügen, z.B. die Eingrenzung auf bestimmte Zinsperioden (in Textform „[(i)] Für die Zinsperiode[n] [lfd.Nr.[n] einfügen] gilt:“ oder durch Einfügen einer Tabelle) kenntlich machen.]

[Zinssatz:]	<p>[Ist ein Prozentsatz per annum, der am jeweiligen Zinsfestlegungstag wie folgt ermittelt wird:]</p> <p>[</p> <table border="1"> <tr> <td>ZP („i“)</td> <td>Zinssatz in in % p.a. [*] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:]</td> </tr> <tr> <td>[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]</td> <td>[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinssatz einfügen.] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]</td> </tr> </table> <p>]</p> <p>[+#1- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard TARN] Zinssatz = Referenzsatz x Faktor [+][–] [Marge] +#1-ENDE]</p> <p>[+#2- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard TARN Reverse] Zinssatz = Basissatz - Referenzsatz x Faktor +#2-ENDE]</p> <p>[+#3- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard TARN Spread] Zinssatz = Referenzsatz 1 x Faktor 1 – Referenzsatz 2 x Faktor 2 +#3-ENDE]</p> <p>[+#4- Referenzsatzabhängiger Floater-Standard TARN Reverse Spread] Zinssatz = Basissatz – Referenzsatz 1 x Faktor 1 – Referenzsatz 2 x Faktor 2) +#4-ENDE]</p> <p>[+#5- Standardformel TARN Alternativen] [Baustein aus vorstehender Auswahl „Referenzsatzabhängiger Zinssatz“ einfügen] +#5-ENDE]</p> <p>[+#6-Basiswertabhängige Zinskomponente] [Baustein aus nachstehender Auswahl „Variabel Verzinsliche Basiswertabhängige Zinskomponente“ einfügen] +#6-ENDE]</p> <p>[mindestens den Mindestzinssatz][und][höchstens den Höchstzinssatz], sofern nicht die Bedingungen [des Mindestzinsbetrags („Global-Floor“)] [oder] [des Höchstzinsbetrags („Global Cap“)] gemäß Absatz (3) (b) zur Anwendung kommen und diese zu einer Anpassung des Zinssatzes führen.</p> <p>[FÜR ABWEICHENDE ZINSPERIODE(N) EINFÜGEN:] Für die [Nummer der Zinsperiode(n) einfügen] Zinsperiode gilt abweichend: [Zinssatz (i) = [Zahl einfügen]% p.a.] [Zinssatz (i) = [Spanne einfügen] % p.a.*] [Zinssatz (i) = [Baustein aus vorstehender Auswahl „Referenzsatzabhängiger Zinssatz“ einfügen] [mindestens den Mindestzinssatz][und][höchstens den Höchstzinssatz]]</p> <p>]</p>	ZP („i“)	Zinssatz in in % p.a. [*] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:]	[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinssatz einfügen.] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]
ZP („i“)	Zinssatz in in % p.a. [*] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:]				
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinssatz einfügen.] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]				

Basissatz [lfd. Nr.]:	<p>[Basissatz [lfd. Nr.] einfügen]]</p> <p>[Der Basissatz beträgt [Zahl oder Spanne einfügen].]</p> <p>##</p> <p>Der Basissatz wird [ab der Zinsperiode [Zahl einfügen]] wie folgt ermittelt:</p> <p>Basissatz (i) = Zinssatz (i-1) [[+][-]Marge]</p> <p>[Für die [Nummer der Zinsperiode(n) einfügen] Zinsperiode gilt abweichend:</p> <p>[Basissatz (i) = [Zahl einfügen] % p.a.]</p> <p>Basissatz (i) = [Spanne einfügen] % p.a.*]</p> <p>[Basissatz (i) = (anwendbare Formel einfügen)]</p> <p>[mindestens den Mindestzinssatz][und][höchstens den Höchstzinssatz]]</p> <p>]</p>				
Faktor [lfd. Nr.]:	<p>[[Faktor[lfd. Nr.] einfügen]]</p> <p>[Der Faktor beträgt [Zahl oder Spanne einfügen] *.]</p> <p>[Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:</p> <table border="1"> <tr> <td>ZP („i“)</td> <td>Faktor[*]</td> </tr> <tr> <td>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]</td> <td>[Zahl oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table> <p>]</p>	ZP („i“)	Faktor[*]	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Zahl oder Spanne einfügen]
ZP („i“)	Faktor[*]				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Zahl oder Spanne einfügen]				
Marge [lfd. Nr.]:	<p>[Betrag der Marge [lfd. Nr.] einfügen] % per annum.]</p> <p>[Die Marge beträgt [Spanne einfügen] % per annum*.]</p> <p>[Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:</p> <table border="1"> <tr> <td>ZP („i“)</td> <td>Marge in % p.a.[*]</td> </tr> <tr> <td>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]</td> <td>[Betrag oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table> <p>]</p>	ZP („i“)	Marge in % p.a.[*]	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]
ZP („i“)	Marge in % p.a.[*]				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]				
Mindestzinssatz:	<p>[Mindestzinssatz einfügen] % per annum.]</p> <p>[Der Mindestzinssatz beträgt [Spanne einfügen] % p.a.*]</p> <p>[Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:</p> <table border="1"> <tr> <td>ZP („i“)</td> <td>Mindestzinssatz in % p.a.[*]</td> </tr> <tr> <td>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]</td> <td>[Betrag oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table> <p>]</p>	ZP („i“)	Mindestzinssatz in % p.a.[*]	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]
ZP („i“)	Mindestzinssatz in % p.a.[*]				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]				
Höchstzinssatz:	<p>[Höchstzinssatz einfügen] % per annum.]</p> <p>[Der Höchstzinssatz beträgt [Spanne einfügen] % p.a.*]</p> <p>[Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt:</p> <table border="1"> <tr> <td>ZP („i“)</td> <td>Höchstzinssatz in % p.a.[*]</td> </tr> <tr> <td>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]</td> <td>[Betrag oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table> <p>]</p>	ZP („i“)	Höchstzinssatz in % p.a.[*]	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]
ZP („i“)	Höchstzinssatz in % p.a.[*]				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]				
Zinssatz (i-1):	Ist der Zinssatz der direkt vorangehenden Zinsperiode.				
Referenzsatz [1 [und][bis] [relevante Nummer einfügen]]	<p>##1-Im Fall eines definierter Referenzsatzes:</p> <p>Referenzsatz ist der in § 1(6)(b) definierte Referenzsatz.</p> <p>##1-Ende]</p> <p>##2-Im Fall mehrerer definierte Referenzsätze einfügen:</p> <p>Referenzsatz [1 [und][bis] [relevante Nummer einfügen]] sind die in § 1(6)(b) definierten Referenzsätze Nr. 1 [und][bis] Nr. [relevante Nummer einfügen].</p> <p>##2-Ende]</p> <p>##3-Im Fall der Wertentwicklung des Basiswerts einfügen:</p> <p>Referenzsatz ist die Wertentwicklung des Basiswerts [relevante Nummer einfügen].</p> <p>##3-Ende]</p>				

S_{t,(i)} :	Ist der in § 1(6)(b) definierte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] am [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] .
S_{Start} :	[[Ist der] [Betrag oder Spanne einfügen] % des] in § 1(6)(b) definierte[n] [Anfängliche[n] Bewertungskurs[es]] [Basispreis[es]] [des Maßgeblichen Basiswerts].] [Betrag oder Spanne einfügen] [Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Zinsstartwert ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]
[*	Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag] festgelegt.]

VARIABLE VERZINSLICHE BASISWERTABHÄNGIGE ZINSKOMPONENTEN

[Der Zinssatz wird wie folgt ermittelt:]

[

ZP („i“)	Zinssatz in % p.a. [*] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:]
[Ifd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinssatz einfügen.] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

[Es gelten die folgenden Definitionen:]

#1-BASISWERTABHÄNGIGER FLOATER_VARIO

Zinssatz (i) = Faktor x $S_{t, (i)}$

[mindestens jedoch der Mindestzinssatz] [und] [höchstens der Höchstzinssatz]

[Hiervon abweichend gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinssatz:

ZP („i“)	Zinssatz in % p.a.[*]
[Ifd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Zahl einfügen] [Spanne einfügen]

]

#1-ENDE]

#2-BASISWERTABHÄNGIGER FLOATER_BEST

Zinssatz (i) = Faktor x $(S_{t, (i)} / S_{\text{Start}} - 1)$

[mindestens jedoch der Mindestzinssatz] [und] [höchstens der Höchstzinssatz]

[Hiervon abweichend gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinssatz:

ZP („i“)	Zinssatz in [Währungskürzel einfügen][*]
[Ifd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

]

#2-ENDE]

#3-BASISWERTABHÄNGIGER FLOATER_TWINWIN

Zinssatz (i) = Faktor x $\text{abs}(S_{t, (i)} / S_{\text{Start}} - 1)$

[mindestens jedoch der Mindestzinssatz] [und] [höchstens der Höchstzinssatz]

[Hiervon abweichend gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinssatz:

ZP („i“)	Zinssatz in % p.a.[*]
[Ifd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Zahl einfügen] [Spanne einfügen]

]

#3-ENDE]

+#-DEFINITIONEN FÜR DIE VORSTEHENDEN OPTIONALEN BAUSTEINE SOWEIT ERFORDERLICH EINFÜGEN

S_{t(i)} :	Ist der in § 1(6)(b) definierte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] am [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] .				
S_{Start}:	[[Ist der] [Betrag oder Spanne einfügen] % des] in § 1(6)(b) definierte[n] [Anfängliche[n] Bewertungskurs[es]] [Basispreis[es]] [des Maßgeblichen Basiswerts].] [Betrag oder Spanne einfügen] [Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Zinsstartwert ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]				
Faktor:	Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt: <table border="1" data-bbox="597 478 1442 598"> <tr> <td>ZP („i“)</td> <td>Faktor[*]</td> </tr> <tr> <td>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]</td> <td>[Zahl oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table>	ZP („i“)	Faktor[*]	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Zahl oder Spanne einfügen]
ZP („i“)	Faktor[*]				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Zahl oder Spanne einfügen]				
Mindestzinssatz:	Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt: <table border="1" data-bbox="597 640 1442 760"> <tr> <td>ZP („i“)</td> <td>Mindestzinssatz</td> </tr> <tr> <td>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]</td> <td>[Zahl oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table>	ZP („i“)	Mindestzinssatz	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Zahl oder Spanne einfügen]
ZP („i“)	Mindestzinssatz				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Zahl oder Spanne einfügen]				
Höchstzinssatz:	Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt: <table border="1" data-bbox="597 802 1442 921"> <tr> <td>ZP („i“)</td> <td>Höchstzinssatz</td> </tr> <tr> <td>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]</td> <td>[Zahl oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table>	ZP („i“)	Höchstzinssatz	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Zahl oder Spanne einfügen]
ZP („i“)	Höchstzinssatz				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Zahl oder Spanne einfügen]				
[*]	Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen] [Bewertungstag][Festlegungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt.]				

+#-ENDE]

(7) Bausteine für § 3 (3) der Emissionsbedingungen – Festgelegter Zinsbetrag

[Die Emittentin zahlt am Zinszahlungstag für die Zinsperiode (i) je Festgelegter Stückelung folgenden festgelegten Zinsbetrag in Festgelegter Währung gemäß § 1(6) („Zins-Währung“):]

#1-Im Fall festgelegter Zinsbeträge in Bezug auf die jeweilige Zinsperiode:

[Zinsbetrag:]	[Ist für die einzelnen Zinsperioden jeweils der folgende Zinsbetrag:]	
	Zinsperiode (lfd. Nr.)	Zinsbetrag in Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung [*]
	[lfd. Nr. einfügen]	[Zinsbetrag einfügen] [Spanne einfügen]
[*]	Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag] festgelegt.]	

#1-Ende]

#2- Im Fall festgelegter Zinsbeträgen in Bezug auf einen anderen relevanten Tag:

[Zinsbetrag:]	[Ist in Bezug auf den jeweiligen [relevanten Tag für den Zinsbetrag einfügen] der jeweils nachfolgend genannte Zinsbetrag:]	
	[relevanten Tag für den Zinsbetrag einfügen]	Zinsbetrag in Festgelegter Währung je Festgelegte Stückelung [*]
	[Datum oder andere Definition einfügen]	[Zinsbetrag einfügen] [Spanne einfügen]
[*]	Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag] festgelegt.]	

(8) Bausteine für § 3(3) der Emissionsbedingungen – produktspezifische Ermittlung des Zinsbetrags

(a) Baustein „Allgemeine Bestimmungen des Zinsbetrags“:

Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach dem Zeitpunkt, an dem der Zinsbetrag zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der „Zinsbetrag“ auch „ZB“) – unter Berücksichtigung der Rundungsregeln [sowie des Umrechnungskurses] – gemäß nachfolgender Bestimmungen ermitteln.

[EINFACHE ABHÄNGIGKEIT:

Der Zinsbetrag ist abhängig von der Wertentwicklung [des Basiswerts [Nr. einfügen]] [des Referenzsatzes [Nr. einfügen]] [des Korbes [Nr. einfügen]] [] .

[KOMBINIERTER ABHÄNGIGKEIT:

Der Zinsbetrag ist abhängig von der Wertentwicklung sowohl

(i) [des Basiswerts [Nr. einfügen]] [des Referenzsatzes [Nr. einfügen]] [des Korbes [Nr. einfügen]] als auch

(ii) [des Basiswerts [Nr. einfügen]] [des Referenzsatzes [Nr. einfügen]] [des Korbes [Nr. einfügen]].

] .

[MULTI:

Der Zinsbetrag ist abhängig von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte.

[Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Zinsbetrags auf den maßgeblichen Basiswert Bezug genommen wird, ist der Basiswert maßgeblich, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs S_0 und dem [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] der ersten Zinsperiode und dann im Folgenden zwischen dem [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag der jeweiligen Zinsperiode (i) und [dem [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] der vorangegangenen Zinsperiode (i-1)] [dem Anfänglichen Bewertungskurs S_0]] [dem Letzen Bewertungskurs S_T] am [geringsten][höchsten] ist (der „Maßgebliche Basiswert“). Die Wertentwicklung wird wie folgt bestimmt:

[Wertentwicklung = Bewertungskurs am jeweiligen [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] (i) / $S_0 - 1$.

Mit:

S_0 = Anfänglicher Bewertungskurs]

[Wertentwicklung = $S_T / S_0 - 1$.

Mit:

S_0 = Anfänglicher Bewertungskurs

S_T = Letzter Bewertungskurs]

[Wertentwicklung = Bewertungskurs am [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] der jeweiligen Zinsperiode (i) / Bewertungskurs am [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [Zinsfestlegungstag] der vorangegangenen Zinsperiode (i-1) - 1.]

] .

[Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Zinsbetrags auf alle Basiswerte Bezug genommen wird, sind die jeweiligen [Referenzkurse][Bewertungskurse] sämtlicher in § 1 Abs. 6 (b) genannter Basiswerte maßgeblich.]

] .

(b) Baustein – Ermittlung des Zinsbetrags:

[Den jeweils anwendbaren produktspezifischen Baustein auswählen oder neuen anwendbaren Produktspezifischen Baustein erstellen und in die Emissionsbedingungen einfügen. Soweit Zeichen und Größen in Formeln verwendet werden, sind die relevanten Definitionen in § 1(6) () aufzunehmen]

ZINSKOMPONENTE MIT RANGE ACCRUAL

Der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode i wird wie folgt ermittelt:

$ZB_i = VZB_i \times \text{Zinstagequotient}$

VZB_i : ist der vorgesehene Zinsbetrag für die Zinsperiode i.

VARIABEL VERZINSLICHE DIGITALE ZINSKOMPONENTEN

[Der Zinsbetrag wird wie folgt ermittelt:]

#1-DIGITAL-FLOATER STANDARD – referenzsatzabhängig (Stichtagsbetrachtung, barriereabhängig)[korridorbezogen]

- (i) wenn der Referenzsatz **[Nr. einfügen]** am Zinsfestlegungstag **[[auf oder] [über] [unter] dem Basissatz] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors]** liegt, dann gilt:

[#Va:

der Zinsbetrag ist der **[Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].**

]

[#Vb:

für die Zinsperioden (i) der jeweils **[festgelegte][folgende]** Zinsbetrag:

ZP („i ^c)	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

- (ii) andernfalls

[#Va:

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.

]

[#Vb:

entspricht der Zinsbetrag dem **[Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].**

]

[#Vc:

gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils **[festgelegte][folgende]** Zinsbetrag:

ZP („i ^c)	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt <u>keine Zinszahlung</u> . [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

[+#1:

Hiervon abweichend gilt für die nachfolgenden Zinsperioden (i) der jeweils **[festgelegte][folgende]** Zinsbetrag:

ZP („i ^c)	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

+ #1-Ende]

[+#2-Im Fall noch festzulegender Konditionen einfügen:
*Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am **[Anfänglichen] [Bewertungstag][Festlegungstag] [anderen relevanten Tag festgelegt.]**

+ #2-Ende]

#1-ENDE]

[#2-DIGITAL-FLOATER STANDARD SPREAD – referenzsatzabhängig (Stichtagsbetrachtung, barriereabhängig)[korridorbezogen]

(i) wenn der Spread am Zinsfestlegungstag [[gleich] [oder] [größer] [kleiner] als der Basissatz ist] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors liegt], dann gilt:

[#Va:

der Zinsbetrag ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].]

[#Vb: für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

ZP („i“)	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

(ii) andernfalls

[#Va:

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.]

[#Vb:

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].]

[#Vc:

gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

ZP („i“)	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt <u>keine Zinszahlung</u> .] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

[+ #1:

Hiervon abweichend gilt für die nachfolgenden Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

ZP („i“)	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

+ #1-Ende]

[+ #2-Im Fall noch festzulegender Konditionen einfügen:

*Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen] [Bewertungstag][Festlegungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt.]

+ #2-Ende]

2-ENDE]

#3-DIGITAL-FLOATER STANDARD – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung, [barriereabhängig][korridorbezogen]):

(i) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag][Zinsfestlegungstag] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, dann gilt:

#Va:
der Zinsbetrag ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

#Vb:
Zinsbetrag (i) = [Faktor x $S_{t; (i)}$] [Faktor x $(S_{t; (i)} / S_{Start} - 1)$] [Faktor x $abs(S_{t; (i)} / S_{Start} - 1)$]

[mindestens jedoch der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens der Höchstzinsbetrag]

#Vc:
für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

ZP („i“)	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

(ii) andernfalls

#Va:
ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.

#Vb:
entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

#Vc:
gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

ZP („i“)	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt <u>keine Zinszahlung</u> .] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

[+#1:
Hiervon abweichend gilt für die nachfolgenden Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

ZP („i“)	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

+ #1-Ende]

[+#2-Im Fall noch festzulegender Konditionen einfügen:
*Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen] [Bewertungstag][Festlegungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt.]

+ #2-Ende]

3-ENDE]

#4-DIGITAL-FLOATER MEMORY – basiswertabhängig ([Stichtagsbetrachtung] [Zeitraumbetrachtung], [barriereabhängig][korridorbezogen])

- (i) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] [am [an allen] [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag[en]] [während] [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, dann gilt:

#1-Formel unter Verwendung des Begriffs Expressprämie (variierende Expressprämie):

$$ZB_i = \sum_{i=1}^i EP_i - \sum_{i=1}^{i-1} ZB_i \quad \text{\#1-Ende}$$

#2- Formel unter Verwendung des Begriffs Prämie:

$$ZB_i = \sum_{i=1}^i P_i - \sum_{i=1}^{i-1} ZB_i \quad \text{\#2-Ende}$$

#3- Formel unter Verwendung des Begriffs Vorgesehener Zinsbetrag: (variierende Vorgesehener Zinsbetrag):

$$ZB_i = \sum_{i=1}^i VZB_i - \sum_{i=1}^{i-1} ZB_i \quad \text{\#3-Ende}$$

- (ii) andernfalls

[\#Va:

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.

]

[\#Vb:

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

[\#Vc:

gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgenden] Zinsbetrag:

ZP („i“)	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.][Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt <u>keine Zinszahlung.</u>] [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

[+\#1:

Hiervon abweichend gilt für die nachfolgenden Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinsbetrag:

ZP („i“)	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

+\#1-Ende]

[+\#2-Im Fall noch festzulegender Konditionen einfügen:

*Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen] [Bewertungstag][Festlegungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt.]

+\#2-Ende]

Mit:

[EP:][P:][VZB:]	[Expressprämie][Prämie] [Vorgesehener Zinsbetrag] [des [Maßgeblichen] Basiswerts]
i	Nr. der Zinsperiode i
ZB _i	der Zinsbetrag für die Zinsperiode i
$\sum_{i=1}^{i-1} ZB_i$	bedeutet die Summe aller Zinsbeträge, die für alle der aktuellen Zinsperiode i vorangegangenen Zinsperioden (bis einschließlich i-1) festgelegt wurden.
$\sum_{i=1}^i [P][EP][VZB]_i$	bedeutet die Summe aller [Prämien][Expressprämien][Vorgesehenen Zinsbeträge], die für die vorangegangenen Zinsperioden (bis einschließlich i-1) und die aktuelle Zinsperiode i definiert sind.

4-ENDE]

[TC-Annex]

#5-DIGITAL-FLOATER MEMORY ONE TOUCH – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung, barriereabhängig)[korridorbezogen]

(i) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [aller Basiswerte] an mindestens einem [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] während [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, dann gilt:

#1-Formel unter Verwendung des Begriffs Expressprämie (variierende Expressprämie):

$$ZB_i = \sum_{i=1}^i EP_i - \sum_{i=1}^{i-1} ZB_i \quad \text{\#1-Ende}$$

#2- Formel unter Verwendung des Begriffs Prämie:

$$ZB_i = \sum_{i=1}^i P_i - \sum_{i=1}^{i-1} ZB_i \quad \text{\#2-Ende}$$

#3- Formel unter Verwendung des Begriffs Vorgesehener Zinsbetrag: (variierende Vorgesehener Zinsbetrag):

$$ZB_i = \sum_{i=1}^i VZB_i - \sum_{i=1}^{i-1} ZB_i \quad \text{\#3-Ende}$$

(ii) andernfalls

[\#Va:

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.

]

[\#Vb:

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

[\#Vc:

gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgenden] Zinsbetrag:

ZP („i“)	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.][Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt <u>keine Zinszahlung</u> .] [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

[+\#1:

Hiervon abweichend gilt für die nachfolgenden Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinsbetrag:

ZP („i“)	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

+#1-Ende]

[+\#2-Im Fall noch festzulegender Konditionen einfügen:

*Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen] [Bewertungstag] [Festlegungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt.]

+#2-Ende]

Mit:

[EP:][P:][VZB:]	[Expressprämie][Prämie] [Vorgesehener Zinsbetrag] [des [Maßgeblichen] Basiswerts]
i	Nr. der Zinsperiode i
ZB _i	der Zinsbetrag für die Zinsperiode i
$\sum_{i=1}^{i-1} ZB_i$	bedeutet die Summe aller Zinsbeträge, die für alle der aktuellen Zinsperiode i vorangegangenen Zinsperioden (bis einschließlich i-1) festgelegt wurden.
$\sum_{i=1}^i [P][EP][VZB]_i$	bedeutet die Summe aller [Prämien][Expressprämien][Vorgesehenen Zinsbeträge], die für die vorangegangenen Zinsperioden (bis einschließlich i-1) und die aktuelle Zinsperiode i definiert sind.

#5-ENDE]

#6-DIGITAL-FLOATER FIRST-HIT – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung / perioden- und laufzeitbezogen, [barriereabhängig][korridorbezogen])

(i) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an allen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstagen während des Zins-Beobachtungszeitraums (i) und der bereits vorangegangenen Zins-Beobachtungszeiträume [[auf oder] [über][unter] der [jeweiligen] [Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[#Va:
der Zinsbetrag ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

[#Vb:
Zinsbetrag (i) = [Faktor x $S_{t; (i)}$] [Faktor x ($S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1$)] [Faktor x $\text{abs}(S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)$]

[mindestens jedoch der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens der Höchstzinsbetrag]

[#Vc:
für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgenden] Zinsbetrag:

ZP („i“)	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [*]
[Ifd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Mindestzinsbetrag] [ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

(ii) andernfalls

[#Va:
ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung für diese Zinsperiode und für alle zukünftigen Zinsperioden an den noch ausstehenden Zinszahlungstagen.

[#Vb:
entspricht der Zinsbetrag dem Mindestzinsbetrag für diese Zinsperiode und für alle zukünftigen Zinsperioden an den noch ausstehenden Zinszahlungstagen.

[#Vc:
gilt für die Zinsperioden (i) und für alle zukünftigen Zinsperioden an den noch ausstehenden Zinszahlungstagen der jeweils [festgelegte][folgenden] Zinsbetrag:

ZP („i“)	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [*]
[Ifd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt <u>keine Zinszahlung</u> [für diese Zinsperiode und für alle zukünftigen Zinsperioden an den noch ausstehenden Zinszahlungstagen]. [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag] [für diese Zinsperiode und für alle zukünftigen Zinsperioden an den noch ausstehenden Zinszahlungstagen] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

[+#1:
Hiervon abweichend gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinsbetrag:

ZP („i“)	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [*]
[Ifd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

+ #1-Ende]

[+#2-Im Fall noch festzulegender Konditionen einfügen:

*Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen] [Bewertungstag][Festlegungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt. **+ #2-Ende]**

#6-ENDE]

[#7-DIGITAL FLOATER STANDARD – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung / periodenbezogen, barriereabhängig)[korridorbezogen]

(i) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an allen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstagen während [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[#Va:

der Zinsbetrag ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

[#Vb:

$$\text{Zinsbetrag (i)} = [\text{Faktor} \times S_{t; (i)}] [\text{Faktor} \times (S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)] [\text{Faktor} \times \text{abs}(S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)]$$

[mindestens jedoch der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens der Höchstzinsbetrag]

]

[#Vc:

für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

ZP („i“)	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Mindestzinsbetrag] [ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

(ii) andernfalls

[#Va:

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung für diese Zinsperiode.

]

[#Vb:

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

[+#1:

Hiervon abweichend gilt für die nachfolgenden Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinsbetrag:

ZP („i“)	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

+ #1-Ende]

[+#2-Im Fall noch festzulegender Konditionen einfügen:

*Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen] [Bewertungstag][Festlegungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt. **+ #2-Ende]**

#7-ENDE]

#8-DIGITAL-FLOATER ONE TOUCH – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung, [barriereabhängig][korridorbezogen])

- (i) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts][mindestens eines Basiswerts][aller Basiswerte] an mindestens einem [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] während [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, dann gilt:

#[Va:

der Zinsbetrag ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

#[Vb:

$$\text{Zinsbetrag (i)} = [\text{Faktor} \times S_{t; (i)}] [\text{Faktor} \times (S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)] [\text{Faktor} \times \text{abs}(S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)]$$

[mindestens jedoch der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens der Höchstzinsbetrag]

]

#[Vc:

für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgenden] Zinsbetrag:

ZP („i“)	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [*]
[ld. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Mindestzinsbetrag] [ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

- (ii) andernfalls

#[Va:

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.

]

#[Vb:

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

#[Vc:

gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgenden] Zinsbetrag:

ZP („i“)	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [*]
[ld. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt <u>keine</u> Zinszahlung.] [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

[+#1:

Hiervon abweichend gilt für die nachfolgenden Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinsbetrag:

ZP („i“)	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [*]
[ld. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

+ #1-Ende]

[+#2-Im Fall noch festzulegender Konditionen einfügen:

*Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen] [Bewertungstag][Festlegungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt.]

+ #2-Ende]

#8-ENDE]

#9- DIGITALER FLOATER STANDARD mit Lock-In-Ereignis – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung / laufzeitbezogen, [barriereabhängig][korridorbezogen])

- (i) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag][Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] Zins-Barriere] [[innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors] [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt oder ein Lock-In-Ereignis eingetreten ist, gilt:

[#Va:

der Zinsbetrag ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

[#Vb:

für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

ZP („i“)	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

[#Vc:

$$\text{Zinsbetrag (i)} = [\text{Faktor} \times S_{t; (i)}] [\text{Faktor} \times (S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)] [\text{Faktor} \times \text{abs}(S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)]$$

[mindestens jedoch der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens der Höchstzinsbetrag]

]

- (ii) andernfalls

[#Va:

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung für diese Zinsperiode.

]

[#Vb:

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

[#Vc:

gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

ZP („i“)	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

[+#1:

Hiervon abweichend gilt für die nachfolgenden Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinsbetrag:

ZP („i“)	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

+ #1-Ende]

[+#2-Im Fall noch festzulegender Konditionen einfügen:

* Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen] [Bewertungstag][Festlegungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt. **+ #2-Ende]**

#9-ENDE]

#10- DOPPEL-BARRIERE-FLOATER – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung), barriereabhängig

(i) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] [Unteren][Oberen][Zins-]Barriere][1] [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, dann gilt:

#Va:

der Zinsbetrag ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

#Vb:

Zinsbetrag (i) = [Faktor x $S_{t; (i)}$] [Faktor x ($S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1$)] [Faktor x $\text{abs}(S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)$]

[mindestens jedoch der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens der Höchstzinsbetrag]

]

#Vc:

für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

ZP („i“)	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.][Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

(ii) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [[auf oder] [unter] [über] der [jeweiligen] [Unteren][Oberen][Zins-]Barriere][1] [des Maßgeblichen Basiswerts] aber [der Bewertungskurs aller Basiswerte] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] [Oberen][Unteren][Zins-]Barriere][2] [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, dann gilt:

#Va:

der Zinsbetrag ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

#Vb:

für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgenden] Zinsbetrag:

ZP („i“)	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.][Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt <u>keine Zinszahlung</u> .] [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

(iii) andernfalls

#Va:

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung für diese Zinsperiode.

]

#Vb:

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

[#Vc:

gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

ZP („i“)	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.][Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

[+#1:

Hiervon abweichend gilt für die nachfolgenden Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinsbetrag:

ZP („i“)	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

+#1-Ende]

[+#2-Im Fall noch festzulegender Konditionen einfügen:

* Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen] [Bewertungstag][Festlegungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt. **+#2-Ende]**

#10-ENDE]

#11-DOPPEL-BARRIERE MEMORY FLOATER – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung), barriereabhängig)

(i) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] [Unteren][Oberen][Zins-]Barriere][1] [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, dann gilt:

#1-Formel unter Verwendung des Begriffs Expressprämie (variierende Expressprämie):

$$ZB_i = \sum_{i=1}^i EP_i - \sum_{i=1}^{i-1} ZB_i \text{ \#1-Ende}$$

#2- Formel unter Verwendung des Begriffs Prämie:

$$ZB_i = \sum_{i=1}^i P_i - \sum_{i=1}^{i-1} ZB_i \text{ \#2-Ende}$$

#3- Formel unter Verwendung des Begriffs Vorgesehener Zinsbetrag: (variierende Vorgesehener Zinsbetrag):

$$ZB_i = \sum_{i=1}^i vZB_i - \sum_{i=1}^{i-1} ZB_i \text{ \#3-Ende}$$

(ii) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [[auf oder] [unter] [über] der [jeweiligen] [Unteren][Oberen][Zins-]Barriere][1] [des Maßgeblichen Basiswerts] aber [der Bewertungskurs aller Basiswerte] [[auf oder] [über] [unter] der [jeweiligen] [Oberen][Unteren][Zins-]Barriere][2] [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, dann gilt:

#Va:
der Zinsbetrag ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

#Vb:
für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgenden] Zinsbetrag:

ZP („i“)	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.][Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt <u>keine Zinszahlung</u> .] [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

(iii) andernfalls

#Va:
ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung.

#Vb:
entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

#Vc:
gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgenden] Zinsbetrag:

ZP („i“)	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.][Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt <u>keine Zinszahlung</u> .] [ist der Mindestzinsbetrag][ist der Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Anderen Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

[+#1:

Hiervon abweichend gilt für die nachfolgenden Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinsbetrag:

ZP („i“)	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

+#1-Ende]

[+#2-Im Fall noch festzulegender Konditionen einfügen:

*Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen] [Bewertungstag][Festlegungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt.]

+#2-Ende]

Mit:

[EP:][P:][VZB:] [Expressprämie][Prämie] [Vorgesehener Zinsbetrag] [des [Maßgeblichen] Basiswerts]

i Nr. der Zinsperiode i

ZB_i der Zinsbetrag für die Zinsperiode i

$\sum_{i=1}^{i-1} ZB_i$ bedeutet die Summe aller Zinsbeträge, die für alle der aktuellen Zinsperiode i vorangegangenen Zinsperioden (bis einschließlich i-1) festgelegt wurden.

$\sum_{i=1}^i [P][EP][VZB]_i$ bedeutet die Summe aller [Prämien][Expressprämien][Vorgesehenen Zinsbeträge], die für die vorangegangenen Zinsperioden (bis einschließlich i-1) und die aktuelle Zinsperiode i definiert sind.

#11-ENDE]

#12-DOPPEL-KORRIDOR FLOATER – basiswertabhängig (Stichtagsbetrachtung / korridorbezogen)

- (i) wenn der Bewertungskurs am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] innerhalb der [jeweiligen] Korridore 1 und 2 liegt, gilt:

#Va:

der Zinsbetrag ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

#Vb:

für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

ZP („i“)	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

#Vc:

$$\text{Zinsbetrag (i)} = [\text{Faktor} \times S_{t; (i)}] [\text{Faktor} \times (S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)] [\text{Faktor} \times \text{abs}(S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)]$$

[mindestens jedoch der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens der Höchstzinsbetrag]

]

- (ii) wenn der Bewertungskurs am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] außerhalb des [jeweiligen] Korridors 1 und innerhalb des [jeweiligen] Korridors 2 liegt,

#Va:

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

#Vb:

gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

ZP („i“)	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

#Vc:

gilt:

$$\text{Zinsbetrag (i)} = [\text{Faktor} \times S_{t; (i)}] [\text{Faktor} \times (S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)] [\text{Faktor} \times \text{abs}(S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)]$$

[mindestens jedoch der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens der Höchstzinsbetrag]

]

- (iii) wenn der Bewertungskurs am [jeweiligen] [Zinsfestlegungstag] [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] außerhalb der [jeweiligen] Korridore 1 und 2 liegt,

#Va:

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung für diese Zinsperiode.

]

#Vb:

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

[#Vc:

gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

ZP („i“)	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.][Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

 [#1:

Hiervon abweichend gilt für die nachfolgenden Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinsbetrag:

ZP („i“)	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

+#1-Ende]

[#2-Im Fall noch festzulegender Konditionen einfügen:
 *Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen] [Bewertungstag][Festlegungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt.

+#2-Ende]

#12-ENDE]

#13-DOPPEL-KORRIDOR FLOATER – basiswertabhängig (Zeitraumbetrachtung / korridorbezogen)

(i) wenn der Bewertungskurs an allen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstagen während [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] innerhalb der [jeweiligen] Korridore 1 und 2 liegt, gilt:

#Va:

der Zinsbetrag ist der [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

#Vb:

für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

ZP („i“)	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

#Vc:

$$\text{Zinsbetrag (i)} = [\text{Faktor} \times S_{t; (i)}] [\text{Faktor} \times (S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)] [\text{Faktor} \times \text{abs}(S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)]$$

[mindestens jedoch der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens der Höchstzinsbetrag]

]

(ii) wenn der Bewertungskurs an mindestens einem [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag während [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] außerhalb des [jeweiligen] Korridors 1 aber an allen [Zins-][Barriere-]Beobachtungstagen während [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] innerhalb des [jeweiligen] Korridors 2 liegt,

#Va:

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

#Vb:

gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

ZP („i“)	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.] [Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

#Vc:

gilt:

$$\text{Zinsbetrag (i)} = [\text{Faktor} \times S_{t; (i)}] [\text{Faktor} \times (S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)] [\text{Faktor} \times \text{abs}(S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)]$$

[mindestens jedoch der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens der Höchstzinsbetrag]

]

(iii) wenn der Bewertungskurs an mindestens einem [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag während [der [jeweiligen] Zinsperiode (i)] [des [jeweiligen] [Zins-]Beobachtungszeitraums] außerhalb der [jeweiligen] Korridore 1 und 2 liegt,

[#Va:

ist der Zinsbetrag Null und es erfolgt keine Zinszahlung für diese Zinsperiode.

]

 [#Vb:

entspricht der Zinsbetrag dem [Mindestzinsbetrag][Höchstzinsbetrag].

]

 [#Vc:

gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils [festgelegte][folgende] Zinsbetrag:

ZP („i“)	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[den für die relevante[n] nebenstehende[n] Zinsperiode[n] jeweils anwendbaren Zinsbetrag einfügen.][Betrag einfügen] [Spanne einfügen] [Mindestzinsbetrag] [Höchstzinsbetrag] [[gemäß der nachfolgend beschriebenen [Formel]][Bedingungen]:] [Relevanten Baustein der anwendbaren variabel verzinslichen, referenzsatzabhängige oder basiswertabhängigen Zinskomponente aus diesem Annex A einfügen]

]

 [+ #1:

Hiervon abweichend gilt für die nachfolgenden Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinsbetrag:

ZP („i“)	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen] [*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

 + #1-Ende] **[+ #2-Im Fall noch festzulegender Konditionen einfügen:**

*Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen] [Bewertungstag][Festlegungstag] [anderen relevanten Tag
festgelegt.

 + #2-Ende]

#13-ENDE]

+/-DEFINITIONEN FÜR DIE VORSTEHENDEN OPTIONALEN BAUSTEINE SOWEIT ERFORDERLICH EINFÜGEN

S_{t(i)} :	Ist der in § 1(6)(b) definierte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] am [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [anderen relevanten Tag einfügen].				
S_{Start}:	[[Ist der] [Betrag oder Spanne einfügen] % des] in § 1(6)(b) definierte[n] [Anfängliche[n] Bewertungskurs[es]] [Basispreis[es]] [des Maßgeblichen Basiswerts].] [Betrag oder Spanne einfügen] [Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Zinsstartwert ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]				
Faktor:	Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">ZP („i“)</td> <td style="width: 50%;">Faktor</td> </tr> <tr> <td>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]</td> <td>[Betrag oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table>	ZP („i“)	Faktor	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]
ZP („i“)	Faktor				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]				
Spread:	[Referenzsatz 1 x Faktor 1 – Referenzsatz 2 x Faktor 2] [(Referenzsatz 1 – Referenzsatz 2) x Faktor]				
Lock-In-Ereignis:	Lock-In-Ereignis ist das in § 1(6)(b) definierte Lock-In-Ereignis.				
Zinsbetrag (i-1):	[Ist der Zinsbetrag der direkt vorangehenden Zinsperiode.]				
Mindestzinsbetrag:	Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">ZP („i“)</td> <td style="width: 50%;">Mindestzinsbetrag</td> </tr> <tr> <td>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]</td> <td>[Betrag oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table>	ZP („i“)	Mindestzinsbetrag	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]
ZP („i“)	Mindestzinsbetrag				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]				
Höchstzinsbetrag:	Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt: <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">ZP („i“)</td> <td style="width: 50%;">Höchstzinsbetrag</td> </tr> <tr> <td>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]</td> <td>[Betrag oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table>	ZP („i“)	Höchstzinsbetrag	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]
ZP („i“)	Höchstzinsbetrag				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]				
[*]	Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen] [Bewertungstag][Festlegungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt.]				

+/-ENDE]

VARIABLE VERZINSLICHE BASISWERTABHÄNGIGE ZINSKOMPONENTEN

[Der Zinsbetrag wird wie folgt ermittelt:]

[Es gelten die folgenden Definitionen:]

#1-BASISWERTABHÄNGIGER FLOATER - VARIO

Zinsbetrag (i) = Faktor x $S_{t; (i)}$

[mindestens jedoch der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens der Höchstzinsbetrag]

[Hiervon abweichend gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinsbetrag:

ZP („i“)	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen][*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

]

#1-ENDE]

#2-BASISWERTABHÄNGIGER FLOATER - BEST

Zinsbetrag (i) = Faktor x $(S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)$

[mindestens jedoch der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens der Höchstzinsbetrag]

[Hiervon abweichend gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinsbetrag:

ZP („i“)	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen][*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

]

#2-ENDE]

#3-BASISWERTABHÄNGIGER FLOATER - TWINWIN

Zinsbetrag (i) = Faktor x $\text{abs}(S_{t; (i)} / S_{\text{Start}} - 1)$

[mindestens jedoch der Mindestzinsbetrag] [und] [höchstens der Höchstzinsbetrag]

[Hiervon abweichend gilt für die Zinsperioden (i) der jeweils festgelegte Zinsbetrag:

ZP („i“)	Zinsbetrag in [Währungskürzel einfügen][*]
[lfd. Nr. der Zinsperiode[n] einfügen]	[Betrag einfügen] [Spanne einfügen]

]

#3-ENDE]

+/-DEFINITIONEN FÜR DIE VORSTEHENDEN OPTIONALEN BAUSTEINE SOWEIT ERFORDERLICH EINFÜGEN

S_{t;(i)} :	Ist der in § 1(6)(b) definierte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] am [Zinsfestlegungstag] [Zins-][Barriere-][Beobachtungstag] [anderen relevanten Tag einfügen].				
S_{Start}:	[[Ist der] [[Betrag oder Spanne einfügen] % des] in § 1(6)(b) definierte[n] [Anfängliche[n] Bewertungskurs[es]] [Basispreis[es]] [des Maßgeblichen Basiswerts].] [Betrag oder Spanne einfügen] [Der für den jeweiligen Basiswert anwendbare Zinsstartwert ist der Tabelle [in der Anlage der Emissionsbedingungen] zu entnehmen.]				
Faktor:	Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt: <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>ZP („i“)</td> <td>Faktor</td> </tr> <tr> <td>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]</td> <td>[Betrag oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table>	ZP („i“)	Faktor	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]
ZP („i“)	Faktor				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]				
Mindestzinsbetrag:	Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt: <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>ZP („i“)</td> <td>Mindestzinsbetrag</td> </tr> <tr> <td>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]</td> <td>[Betrag oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table>	ZP („i“)	Mindestzinsbetrag	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]
ZP („i“)	Mindestzinsbetrag				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]				
Höchstzinsbetrag:	Für die nachfolgenden Zinsperioden (i) gilt: <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>ZP („i“)</td> <td>Höchstzinsbetrag</td> </tr> <tr> <td>[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]</td> <td>[Betrag oder Spanne einfügen]</td> </tr> </table>	ZP („i“)	Höchstzinsbetrag	[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]
ZP („i“)	Höchstzinsbetrag				
[1] [bis x] [Für alle Zinsperioden gilt]	[Betrag oder Spanne einfügen]				
[*]	Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am [Anfänglichen] [Bewertungstag][Festlegungstag] [anderen relevanten Tag einfügen] festgelegt.]				

+/-ENDE]

(1) Bausteine für § 4a (3) der Emissionsbedingungen – Definitionen

<p>Zusätzliche Geldbetrag:</p>	<p>[#1-Im Fall, dass keine Währungsumrechnung erfolgt einfügen: Der Zusätzliche Geldbetrag ist das Produkt aus (a) dem Bruchteil und (b) dem Maßgeblichen Preis. #1-Ende]</p> <p>[#2-Im Fall, dass eine Währungsumrechnung erfolgt einfügen: Der Zusätzliche Geldbetrag ist das Produkt aus (a) dem Bruchteil und (b) dem Maßgeblichen Preis umgerechnet (gemäß Umrechnungskurs) in die für die betroffene Zahlung relevante Festgelegte Währung. #2-Ende]</p>
<p>Maßgeblicher Preis:</p>	<p>[#1-Im Fall, der Ermittlung mit Bezug auf § 8a, einfügen: Ist – vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 8a – der [Bewertungskurs des Basiswerts, der für die Ermittlung des zu zahlenden Betrages bzw. für die Entscheidung der Lieferung von Basiswerten zugrundegelegt wird] [Letzte Bewertungskurs] [anderen relevanten Tag bzw. Tage bzw. Kurs einfügen] #1-Ende]</p> <p>[#2-Im Fall der Ermittlung ohne Bezug auf § 8a, einfügen: Ist der [Bewertungskurs des Basiswerts, der für die Ermittlung des zu zahlenden Betrages bzw. für die Entscheidung der Lieferung von Basiswerten zugrundegelegt wird] [Letzte Bewertungskurs] [anderen relevanten bzw. Tage einfügen] oder, falls dieser Preis an diesem Tag nach der Auffassung der Berechnungsstelle nicht verfügbar ist, dem von der Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen bestimmten Preis. #2-Ende]</p>

(2) Bausteine für § 4a (6) der Emissionsbedingungen – Definitionen

Abrechnungspreis:	[#1-Ohne Umrechnungskurs: Der Abrechnungspreis je Schuldverschreibung errechnet sich [– unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses –] als die mit dem Letzten Bewertungskurs multiplizierte Referenzanzahl gegebenenfalls entsprechend den Rundungsregeln gerundet, abzüglich eines etwaigen bereits gezahlten Zusätzlichen Geldbetrags. #1-Ende] [#2-Mit Umrechnungskurs: Der Abrechnungspreis je Schuldverschreibung errechnet sich [– unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses –] als die mit dem Letzten Bewertungskurs multiplizierte Referenzanzahl gegebenenfalls entsprechend den Rundungsregeln gerundet und unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses, abzüglich eines etwaigen bereits gezahlten Zusätzlichen Geldbetrags. #2-Ende]
Abrechnungstag:	Ist der [dritte] [anderen Zeitpunkt einfügen] [Geschäftstag] [Bankgeschäftstag] [anderem relevanten Tag einfügen] nach dem Tag, an dem sie die Gläubiger gemäß § 12 über ihre entsprechende Entscheidung informiert hat, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die betreffende Schuldverschreibung, statt durch Lieferung der Basiswerte, durch Zahlung des entsprechenden Abrechnungspreises zu erfüllen.

BAUSTEINE FÜR § 5

(1) Bausteine für § 5 (1)(b) der Emissionsbedingungen – Mehrere Rückzahlungsbeträge

Für Rückzahlungsbetrag 1 gilt:

[Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrages bzw. Formel, maßgeblicher Bestimmungen und Definitionen einzufügen, wobei mögliche Formulierungen aus nachstehenden Bausteinen (b)ff entnommen werden können.]

Für Rückzahlungsbetrag [] gilt:

[Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrages bzw. Formel, maßgeblicher Bestimmungen und Definitionen einzufügen, wobei mögliche Formulierungen aus nachstehenden Bausteinen (b)ff entnommen werden können.]

(2) Bausteine für § 5 (1)(b) der Emissionsbedingungen– Festgelegter Rückzahlungsbetrag

#1-Schuldverschreibungen, die in Prozent gehandelt werden:

Es gilt folgende Definition:

Rückzahlungsbetrag:	[Zahl einfügen] [% des Nennbetrags] [je Festgelegter Stückelung] [je Schuldverschreibung][].
----------------------------	--

#1-Ende]

#2-Schuldverschreibungen, die mit einer Gesamtstückzahl ausgestattet sind:

Der „Rückzahlungsbetrag“ (auch „RB“) in Festgelegter Währung beträgt:

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Prozent gehandelt werden, einfügen:

RB = **[Zahl einfügen]** [% des Nennbetrags] [je Festgelegter Stückelung][je Schuldverschreibung][].

]

Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Stück gehandelt werden, einfügen:

RB = **[Währungskürzel einfügen]** **[Betrag einfügen]** je [Festgelegter Stückelung][Schuldverschreibung][].]

#2-Ende]

(3) Bausteine für § 5 (1)(b) der Emissionsbedingungen – produktspezifische Ermittlung des Rückzahlungsbetrags

(a) Baustein „Allgemeine Bestimmungen des Rückzahlungsbetrags“ (Barausgleich und/oder Lieferung):

[#SINGLE-BAR:

Der „**Rückzahlungsbetrag**“ (auch „**RB**“) in der Festgelegten Währung ist abhängig von der Wertentwicklung [des Basiswerts [Nr. einfügen]] [des Referenzsatzes [Nr. einfügen]] [des Korbs [Nr. einfügen]].

Der Rückzahlungsbetrag wird je Festgelegter Stückelung [- unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses -] [und] [vorbehaltlich Absatz c] wie folgt ermittelt und falls erforderlich, entsprechend der definierten Rundungsregeln gerundet:]

[#MULTI-BAR:

Der „**Rückzahlungsbetrag**“ (auch „**RB**“) in der Festgelegten Währung ist abhängig von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte.

[Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags auf den Maßgeblichen Basiswert Bezug genommen wird, ist der Basiswert maßgeblich, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs S_0 und dem Letzten Bewertungskurs S_T am [geringsten][höchsten] ist (der „**Maßgebliche Basiswert**“). Die Wertentwicklung wird wie folgt bestimmt:

$$\text{Wertentwicklung} = S_T / S_0 - 1$$

[Mit:

S_T = Letzter Bewertungskurs

S_0 = Anfänglicher Bewertungskurs]

]

[Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags auf alle Basiswerte Bezug genommen wird, sind die jeweiligen [Referenzkurse][Bewertungskurse] sämtlicher in § 1 Abs. 6 (b) genannter Basiswerte maßgeblich.]

Der Rückzahlungsbetrag wird je Festgelegter Stückelung [- unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses -] [und] [vorbehaltlich Absatz c] wie folgt ermittelt und falls erforderlich, entsprechend der definierten Rundungsregeln gerundet:

]

[#SINGLE-LIEFERUNG:

Der „**Rückzahlungsbetrag**“ (auch „**RB**“) in der Festgelegten Währung bzw. die Anzahl der zu liefernden Basiswerte ist abhängig von der Wertentwicklung [des Basiswerts [Nr. einfügen]] [des Referenzsatzes [Nr. einfügen]] [des Korbs [Nr. einfügen]].]

Der Rückzahlungsbetrag je Festgelegter Stückelung [- unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses -] bzw. die Anzahl der zu liefernden Basiswerte werden wie folgt ermittelt und falls erforderlich, entsprechend der definierten Rundungsregeln – unter Berücksichtigung der Regeln des § 4a – gerundet:

]

[#MULTI-LIEFERUNG:

Der „**Rückzahlungsbetrag**“ (auch „**RB**“) in der Festgelegten Währung bzw. die Anzahl der zu liefernden Basiswerte sind abhängig von der Wertentwicklung mehrerer Basiswerte.

[Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags bzw. bei der Lieferung von Basiswerten auf den Maßgeblichen Basiswert Bezug genommen wird, ist der Basiswert maßgeblich, dessen Wertentwicklung zwischen dem Anfänglichen Bewertungskurs S_0 und dem Letzten Bewertungskurs S_T am [geringsten][höchsten] ist (der „**Maßgebliche Basiswert**“). Die Wertentwicklung wird wie folgt bestimmt:

$$\text{Wertentwicklung} = S_T / S_0 - 1.$$

[Mit:

S_T = Letzter Bewertungskurs

S_0 = Anfänglicher Bewertungskurs]

]

[Sofern nachstehend bei der Ermittlung des Rückzahlungsbetrags bzw. bei der Lieferung auf alle Basiswerte Bezug genommen wird, sind die jeweiligen [Referenzkurse][Bewertungskurse] sämtlicher in § 1 Abs. 6 (b) genannter Basiswerte maßgeblich.]

Der Rückzahlungsbetrag je Festgelegter Stückelung [- unter Berücksichtigung des Umrechnungskurses -] bzw. die Anzahl der zu liefernden Basiswerte werden wie folgt ermittelt und falls erforderlich, entsprechend der definierten Rundungsregeln – unter Berücksichtigung der Regeln des § 4a – gerundet:

]

(b) Baustein - Ermittlung des basiswertabhängiger Rückzahlungsbetrags (Barausgleich und/oder Lieferung):

[Den jeweils anwendbaren produktspezifischen Baustein auswählen oder neuen anwendbaren Produktspezifischen Baustein erstellen und in die Emissionsbedingungen einfügen.

Es sind dabei alle für die Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrages bzw. für die Formel maßgeblichen Bestimmungen und Definitionen einzufügen, wobei mögliche Formulierungen den nachstehenden „Bausteine für die Ermittlung von Beträgen/Zinssätzen und anderen Größen“ entnommen werden können oder andere Beschreibungen eingefügt werden können. Definitionen – soweit nicht in § 1(6)(b) enthalten – nachfolgend hinzufügen.]

#[ANLEIHE][ZERTIFIKAT] mit INFLATIONSAUSGLEICHSBETRAG

[Anleihe][Zertifikat] mit Inflationsausgleichsbetrag

Rückzahlungsbetrag = [Maßgeblicher] [Festbetrag][Nennbetrag] [Zahl einfügen] + Inflationsausgleichsbetrag
[, maximal jedoch der Höchstrückzahlungsbetrag]

#AKTIENANLEIHEN

Aktienanleihe Standard - Bar

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N \times S_T / K$$

Mit:

N: Maßgeblicher Nennbetrag

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Aktienanleihe Standard – Lieferung

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Mit:

N: Maßgeblicher Nennbetrag

Aktienanleihe Plus - Bar

- (1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

- a) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

- b) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N \times S_T / K$$

Mit:

N: Maßgeblicher Nennbetrag

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Aktienanleihe Plus – Lieferung

- (1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

- a) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

- b) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Mit:

N: Maßgeblicher Nennbetrag

Aktianleihe Pro, Aktienleihe Optizins - Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N \times S_T / K$$

Mit:

N: Maßgeblicher Nennbetrag

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Aktianleihe Pro, Aktienleihe Optizins – Lieferung

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Mit:

N: Maßgeblicher Nennbetrag

Aktianleihe Reverse

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = N \times \text{Max}[0; (RL - S_T) / (RL - K)]$$

Mit:

RL: Reverselevel [des Maßgeblichen Basiswerts]

N: Maßgeblicher Nennbetrag

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Aktienanleihe Lock-In – Bar

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt oder ein Lock-In-Ereignis eintritt, gilt:

$$RB = N$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt und kein Lock-In-Ereignis eintritt, gilt:

$$RB = \frac{N \times S_T}{K}$$

Mit:

N: Maßgeblicher Nennbetrag

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Aktienanleihe Lock-In – Lieferung

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt oder ein Lock-In-Ereignis eintritt, gilt:

$$RB = N$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt und kein Lock-In-Ereignis eintritt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Mit:

N: Maßgeblicher Nennbetrag

Aktienanleihe Lock-In Pro – Bar

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt oder ein Lock-In-Ereignis eintritt, gilt:

$$RB = N$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt und kein Lock-In-Ereignis eintritt, gilt:

$$RB = \frac{N \times S_T}{K}$$

Mit:

N: Maßgeblicher Nennbetrag

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Aktienanleihe Lock-In Pro – Lieferung

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt oder ein Lock-In-Ereignis eintritt, gilt:

$$RB = N$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt und kein Lock-In-Ereignis eintritt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Mit:

N: Maßgeblicher Nennbetrag

#BONUS-ZERTIFIKATE

Bonus-Zertifikat Standard – Bar

- (1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Max} (BB; BV \times S_T)$$

- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = BV \times S_T$$

Mit:

BB: Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

BV: Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Bonus-Zertifikat Standard – Lieferung

- (1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Max} (BB; BV \times S_T)$$

- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Mit:

BB: Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

BV: Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Bonus-Zertifikat mit Cap – Bar

- (1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Min}[CB; \text{Max}(BB; BV \times S_T)]$$

- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Min}(CB; BV \times S_T)$$

Mit:

BB: Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

BV: Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts]

CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Bonus-Zertifikat mit Cap – Lieferung

- (1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Min}[CB; \text{Max}(BB; BV \times S_T)]$$

- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

- a) ist der mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierte Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] größer oder gleich dem [jeweiligen] Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]:

$$RB = CB$$

- b) ist der mit dem [jeweiligen] Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts] multiplizierte Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] kleiner dem [jeweiligen] Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Mit:

BB: Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

BV: Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts]

CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Bonus-Zertifikat Pro – Bar

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T/K$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] auf oder unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = BB$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T/K$$

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

BB: Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Bonus-Zertifikat Pro – Lieferung

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] auf oder unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = BB$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Mit:

BB: Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

Bonus-Zertifikat Pro mit Cap – Bar

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T/K$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] auf oder unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = BB$$

- (4) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T/K$$

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

BB: Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Bonus-Zertifikat Pro mit Cap – Lieferung

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] auf oder unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = BB$$

- (4) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Mit:

BB: Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

Bonus-Zertifikat Reverse - Bar

- (1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Max}(BB; MF \times (RL - S_T) / (RL - K))$$

- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen mindestens einmal auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Max}(0; MF \times (RL - S_T) / (RL - K))$$

Mit:

BB: Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

MF: Maßgeblicher Festbetrag

RL: Reverselevel [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Bonus-Zertifikat Reverse mit Cap – Bar

- (1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Min}(CB; \text{Max}(BB; MF \times (RL - S_T) / (RL - K)))$$

- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Min}(CB; \text{Max}(0; MF \times (RL - S_T) / (RL - K)))$$

Mit:

BB: Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

MF: Maßgeblicher Festbetrag

RL: Reverselevel [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Opti-Zertifikat - Bar

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = P$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

Mit:

P: Prämie [des Maßgeblichen Basiswerts]

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Opti-Zertifikat – Lieferung

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = P$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Mit:

P: Prämie [des Maßgeblichen Basiswerts]

#EXPRESS-ZERTIFIKATE**Express-[Zertifikat][Anleihe] Standard, Express-[Zertifikat][Anleihe] Pro und Express-[Zertifikat][Anleihe] Memory - Bar**

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über [der][dem] [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}]$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter [der] [dem] [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Express-[Zertifikat][Anleihe] Standard, Express-[Zertifikat][Anleihe] Pro und Express-[Zertifikat][Anleihe] Memory – Lieferung

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über [der][dem] [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}]$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter [der] [dem] [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Express-[Zertifikat][Anleihe] Plus – Bar

- (1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über [der][dem] [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}]$$

- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

- a) Liegt der Letzte Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}]$$

- b) Liegt der Letzte Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}] \times S_T / K$$

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Express-[Zertifikat][Anleihe] Plus – Lieferung

- (1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}]$$

- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

- a) Liegt der Letzte Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}]$$

- b) Liegt der Letzte Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Express-[Zertifikat][Anleihe] Memory Premium – Bar

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}]$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

- (i) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an mindestens einem Barriere-Beobachtungstag über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}]$$

- (ii) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an allen Barriere-Beobachtungstagen auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}] \times S_T / K$$

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Express-[Zertifikat][Anleihe] Memory Premium – Lieferung

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}]$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

- (i) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an mindestens einem Barriere-Beobachtungstag über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}]$$

- (ii) wenn der Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an allen Barriere-Beobachtungstagen auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Reverse Express-[Zertifikat][Anleihe] Standard, Reverse Express-[Zertifikat][Anleihe] Pro und Reverse Express-[Zertifikat][Anleihe] Memory [mit Airbag] – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}] [\text{Maßgeblicher Nennbetrag}]$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Max}([\text{Maßgeblicher Festbetrag}] [\text{Maßgeblicher Nennbetrag}] \times (RL - S_T) / (RL - K); 0)$$

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

RL: Reverselevel [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Reverse Express-[Zertifikat][Anleihe] Plus – Bar

(1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}] [\text{Maßgeblicher Nennbetrag}]$$

(2) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

a) Liegt der Letzte Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] auf oder unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}] [\text{Maßgeblicher Nennbetrag}]$$

b) Liegt der Letzte Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] über dem [jeweilige] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]:

$$RB = \text{Max}([\text{Maßgeblicher Festbetrag}] [\text{Maßgeblicher Nennbetrag}] \times (RL - S_T) / (RL - K); 0)$$

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

RL: Reverselevel [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

#HÖCHSTSTANDS-ZERTIFIKATE

Höchststands-Zertifikat Standard – Bar

(1) wenn S_{Max} über dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times [1 + (S_{Max} / K - 1) \times P]$$

(2) wenn S_{Max} auf oder unter dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_{Max} / K$$

Mit:

S_{Max} : Bewertungskurs an den Beobachtungstagen $_{Max}$

K: Basispreis

P: Partizipationsfaktor

Höchststands-Zertifikat Standard mit Cap – Bar

(1) wenn S_{Max} über dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times [1 + \text{Min}(CF; (S_{Max} / K - 1) \times P)]$$

(2) wenn S_{Max} auf oder unter dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_{Max} / K$$

Mit:

CF: Capfaktor

S_{Max} : Bewertungskurs an den Beobachtungstagen $_{Max}$

K: Basispreis

P: Partizipationsfaktor

Höchststands-Zertifikat Pro – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times [1 + (S_{Max} / K - 1) \times P]$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

Mit:

S_{Max} : Bewertungskurs an den Beobachtungstagen $_{Max}$

K: Basispreis

P: Partizipationsfaktor S_T : Letzter Bewertungskurs

Höchststands-Zertifikat Pro mit Cap – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt, gilt

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times [1 + \text{Min}(\text{CF}; (S_{\text{Max}} / K) - 1) \times P]$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

Mit:

CF: Capfaktor

S_{Max} : Bewertungskurs an den Beobachtungstagen $_{\text{Max}}$

K: Basispreis

P: Partizipationsfaktor

S_T : Letzter Bewertungskurs

Höchststands-Zertifikat mit Mindestrückzahlung - Bar

(1) wenn S_{Max} über dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times [1 + (S_{\text{Max}} / K - 1) \times P]$$

(2) wenn S_{Max} auf oder unter dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

Mit:

S_{Max} : Bewertungskurs an den Beobachtungstagen $_{\text{Max}}$

K: Basispreis

P: Partizipationsfaktor

Höchststands-Zertifikat mit Cap und Mindestrückzahlung - Bar

(1) wenn S_{Max} über dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times [1 + \text{Min}(\text{CF}; ((S_{\text{Max}} / K) - 1) \times P)]$$

(2) wenn S_{Max} auf oder unter dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

Mit:

CF: Capfaktor

S_{Max} : Bewertungskurs an den Beobachtungstagen $_{\text{Max}}$

K: Basispreis

P: Partizipationsfaktor

Höchststands-Zertifikat Pro mit Mindestrückzahlung – Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt, gilt

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times [1 + \text{Max}(0; (S_{\text{Max}} / K - 1) \times P)]$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

Mit:

S_{Max} : Bewertungskurs an den Beobachtungstagen_{Max}

K: Basispreis

P: Partizipationsfaktor

Höchststands-Zertifikat Pro mit Cap und Mindestrückzahlung - Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs auf oder über der Barriere liegt, gilt

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times [1 + \text{Min}(\text{CF}; \text{Max}(0; (S_{\text{Max}} / K - 1) \times P))]$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs unter der Barriere liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

Mit:

CF: Capfaktor

S_{Max} : Bewertungskurs an den Beobachtungstagen_{Max}

K: Basispreis

P: Partizipationsfaktor

#WACHSTUMS-ZERTIFIKATE

Wachstums-Zertifikat Standard – Bar

(1) wenn $W_{\text{Max}} > 0$ ist oder S_T über dem Basispreis liegt, gilt:

$$\text{RB} = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times [\text{Max}(W_{\text{Max}}; 1 + (S_T / K - 1) \times P)]$$

(2) wenn $W_{\text{Max}} = 0$ ist und S_T auf oder unter dem Basispreis liegt, gilt:

$$\text{RB} = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

Mit:

W_{Max} : Wachstumsfaktor_{Max}

K: Basispreis

P: Partizipationsfaktor

S_T : Letzter Bewertungskurs

Wachstums-Zertifikat Standard mit Cap – Bar

(1) wenn $W_{\text{Max}} > 0$ ist oder S_T über dem Basispreis liegt, gilt:

$$\text{RB} = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times \text{Min}[\text{CF}; \text{Max}(W_{\text{Max}}; 1 + (S_T / K - 1) \times P)]$$

(2) wenn $W_{\text{Max}} = 0$ ist und S_T auf oder unter dem Basispreis liegt, gilt:

$$\text{RB} = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

Mit:

W_{Max} : Wachstumsfaktor_{Max}

CF: Capfaktor

K: Basispreis

P: Partizipationsfaktor

S_T : Letzter Bewertungskurs

Wachstums-Zertifikat mit Mindestrückzahlung – Bar

(1) wenn $W_{\text{Max}} > 0$ ist oder S_T über dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times [\text{Max}(W_{\text{Max}}; 1 + (S_T / K - 1) \times P)]$$

(2) wenn $W_{\text{Max}} = 0$ ist und S_T auf oder unter dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

Mit:

W_{Max} : Wachstumsfaktor_{Max}

K: Basispreis

P: Partizipationsfaktor

S_T : Letzter Bewertungskurs

Wachstums-Zertifikat mit Cap und Mindestrückzahlung – Bar

(1) wenn $W_{\text{Max}} > 0$ ist oder S_T über dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times \text{Min}[\text{CF}; \text{Max}(W_{\text{Max}}; 1 + (S_T / K - 1) \times P)]$$

(2) wenn $W_{\text{Max}} = 0$ ist und S_T auf oder unter dem Basispreis liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

Mit:

W_{Max} : Wachstumsfaktor_{Max}

CF: Capfaktor

K: Basispreis

P: Partizipationsfaktor

S_T : Letzter Bewertungskurs

#OUTPERFORMANCE-ZERTIFIKATE

Outperformance-Zertifikat– Bar –

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K_O - 1))$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K_U$$

Mit:

K_U : Unterer Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

K_O : Oberer Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

P: Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Outperformance-Zertifikat– Lieferung –

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K_O - 1))$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Mit:

K_O : Oberer Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

P: Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Outperformance-Zertifikat Pro – Bar –

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

P: Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Outperformance-Zertifikat Pro – Lieferung –

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

P: Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Outperformance-Zertifikat Plus – Bar –

(1) wenn der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

(i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

(2) wenn der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] [an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

(i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

P: Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Outperformance-Zertifikat Plus – Lieferung –

(1) wenn der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

(i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

(2) wenn der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

(i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

P: Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Outperformance-Zertifikat mit Cap – Bar –

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K_O - 1))$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

- (4) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K_U$$

Mit:

K_U : Unterer Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

K_O : Oberer Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

P : Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

CB : Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

Outperformance-Zertifikat mit Cap – Lieferung –

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K_O - 1))$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Oberen Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

- (4) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Unteren Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Mit:

K_O : Oberer Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

P : Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

CB : Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

Outperformance-Zertifikat Pro mit Cap – Bar

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

- (4) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

P: Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

Outperformance-Zertifikat Pro mit Cap – Lieferung

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

- (4) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[des Maßgeblichen Basiswerts] [Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

P: Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

(1) wenn der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

(i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

(iii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

(2) wenn der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

(i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

(iii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times S_T / K$$

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

P: Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

(1) wenn der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [aller Basiswerte] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

(i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

(iii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag}$$

(2) wenn der [Referenzkurs [des [Maßgeblichen] Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

(i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] [und] [aber der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Maßgeblicher Festbetrag} \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

(iii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

P: Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

#ZERTIFIKATE BZW. ANLEIHEN MIT MINDESTRÜCKZAHLUNG**[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung und Cap – Bar –
Untervariante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem Maßgeblichen [Nennbetrag][Festbetrag] - eine Partizipation**

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}] \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}]$$

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

P: Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]

**[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung und Cap – Lieferung –
Untervariante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem Maßgeblichen [Nennbetrag][Festbetrag] - eine Partizipation**

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}]$$

Mit:

CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

**[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung und Cap – Bar –
Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen [Nennbetrag][Festbetrag] liegen – eine Partizipation**

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}] \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MB$$

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

P: Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]

MB: Mindestrückzahlungsbetrag

**[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung und Cap – Bar –
Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen [Nennbetrag][Festbetrag] liegen – zwei Partizipationen**

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}] \times (1 + P(2) \times (S_T / K - 1))$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}] \times (1 + P(1) \times (S_T / K - 1))$$

- (4) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MB$$

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

P(1): Partizipation (1) [des Maßgeblichen Basiswerts]

P(2): Partizipation (2) [des Maßgeblichen Basiswerts]

MB: Mindestrückzahlungsbetrag

**[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung ohne Cap – Bar –
Untervariante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem Maßgeblichen [Nennbetrag][Festbetrag] - eine Partizipation**

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}] \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}]$$

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

P: Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]

**[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung ohne Cap – Lieferung –
Untervariante Rückzahlungsbetrag entspricht mindestens dem Maßgeblichen [Nennbetrag][Festbetrag] - eine Partizipation**

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}]$$

**[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung ohne Cap – Bar –
Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen [Nennbetrag][Festbetrag] liegen – eine Partizipation**

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}] \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MB$$

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

P: Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]

MB: Mindestrückzahlungsbetrag

**[Zertifikat][Anleihe] mit Mindestrückzahlung ohne Cap – Bar –
Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen [Nennbetrag][Festbetrag] liegen – zwei Partizipationen**

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}] \times (1 + P(2) \times (S_T / K - 1))$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}][\text{Maßgeblicher Nennbetrag}] \times (1 + P(1) \times (S_T / K - 1))$$

(3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MB$$

Mit:

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T : Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

P(1): Partizipation (1) [des Maßgeblichen Basiswerts]

P(2): Partizipation (2) [des Maßgeblichen Basiswerts]

MB: Mindestrückzahlungsbetrag

**Bonus-[Zertifikat][Anleihe] Pro mit Mindestrückzahlung und Cap – Bar –
Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen [Nennbetrag][Festbetrag] liegen - eine Partizipation**

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}] [\text{Maßgeblicher Nennbetrag}] \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = BB$$

- (4) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MB$$

Mit:

- K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]
 BB: Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]
 CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]
 S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]
 P: Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]
 MB: Mindestrückzahlungsbetrag

**Bonus-[Zertifikat][Anleihe] Pro mit Mindestrückzahlung und Cap – Bar –
Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen [Nennbetrag][Festbetrag] liegen - zwei Partizipationen**

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}] [\text{Maßgeblicher Nennbetrag}] \times (1 + P(2) \times (S_T / K - 1))$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = BB$$

- (4) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}] [\text{Maßgeblicher Nennbetrag}] \times (1 + P(1) \times (S_T / K - 1))$$

- (5) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MB$$

Mit:

- K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]
 BB: Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]
 CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]
 S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]
 P(1): Partizipation (1) [des Maßgeblichen Basiswerts]
 P(2): Partizipation (2) [des Maßgeblichen Basiswerts]
 MB: Mindestrückzahlungsbetrag

**Bonus-[Zertifikat][Anleihe] Pro mit Mindestrückzahlung ohne Cap – Bar –
Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen [Nennbetrag][Festbetrag] liegen - eine Partizipation**

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}] [\text{Maßgeblicher Nennbetrag}] \times (1 + P \times (S_T / K - 1))$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = BB$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MB$$

Mit:

BB: Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

P: Partizipation [des Maßgeblichen Basiswerts]

MB: Mindestrückzahlungsbetrag

**Bonus-[Zertifikat][Anleihe] Pro mit Mindestrückzahlung ohne Cap – Bar –
Untervariante Rückzahlungsbetrag kann unter dem Maßgeblichen [Nennbetrag][Festbetrag] liegen - zwei Partizipationen**

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}] [\text{Maßgeblicher Nennbetrag}] \times (1 + P(2) \times (S_T / K - 1))$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Bonuslevel [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = BB$$

- (3) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts] und [der Letzte Bewertungskurs aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = [\text{Maßgeblicher Festbetrag}] [\text{Maßgeblicher Nennbetrag}] \times (1 + P(1) \times (S_T / K - 1))$$

- (4) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Teilschutzlevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = MB$$

Mit:

BB: Bonusbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

K: Basispreis [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

P(1): Partizipation (1) [des Maßgeblichen Basiswerts]

P(2): Partizipation (2) [des Maßgeblichen Basiswerts]

MB: Mindestrückzahlungsbetrag

#DISCOUNT-ZERTIFIKATE

Discount Zertifikat – Bar

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = BV \times S_T$$

Mit:

BV: Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts]

CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Discount Zertifikat – Lieferung

- (1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Mit:

CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

Discount Zertifikat Plus – Bar

- (1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

- (i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = BV \times S_T$$

Mit:

BV: Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts]

CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

Discount Zertifikat Plus – Lieferung

- (1) wenn der [Referenzkurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] stets über der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (2) wenn der [Referenzkurs [mindestens eines Basiswerts] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] im Beobachtungszeitraum bei kontinuierlicher Beobachtung] [Bewertungskurs [mindestens eines Basiswerts] [des Maßgeblichen Basiswerts] an den [Barriere-]Beobachtungstagen] mindestens einmal auf oder unter der [jeweiligen] Barriere [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt folgende Unterscheidung:

- (i) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

- (ii) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten. Es werden keine Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern auftretende Bruchteile durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerten.]

[Lieferung der Referenzanzahl an [Maßgeblichen] Basiswerte bis zur dritten Nachkommastelle. Es werden keine Verbleibenden Bruchteile von Basiswerten geliefert, sondern durch Zahlung eines Zusätzlichen Geldbetrags gemäß § 4a (3) ausgeglichen.]

Mit:

CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

Reverse Discount Zertifikat– Bar

(1) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [aller Basiswerte] auf oder unter dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = CB$$

(2) wenn der Letzte Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts] [mindestens eines Basiswerts] über dem [jeweiligen] Caplevel [des Maßgeblichen Basiswerts] liegt, gilt:

$$RB = \text{Max} (BV \times (RL - S_T); 0)$$

Mit:

BV: Bezugsverhältnis [des Maßgeblichen Basiswerts]

CB: Capbetrag [des Maßgeblichen Basiswerts]

RL: Reverselevel [des Maßgeblichen Basiswerts]

S_T: Letzter Bewertungskurs [des Maßgeblichen Basiswerts]

(4) Bausteine für § 5 (1)(c) der Emissionsbedingungen – Definitionen für Mindest- und Höchstrückzahlungsbetrag sowie Inflationsausgleichsbetrag

(a) Baustein „Mindestrückzahlungsbetrag“:

Mindestrückzahlungsbetrag:	[[Währungskürzel einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [% des Nennbetrags][% des Festbetrags] [je Schuldverschreibung][je Festgelegte Stückelung] [Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]
-----------------------------------	--

(b) Baustein „Höchstrückzahlungsbetrag“:

Höchstrückzahlungsbetrag:	[[Währungskürzel einfügen] [Zahl einfügen] [Spanne einfügen] [% des Nennbetrags][% des Festbetrags] [je Schuldverschreibung][je Festgelegte Stückelung] [Der endgültige Wert wird am Anfänglichen Bewertungstag von der Emittentin festgelegt.]
----------------------------------	--

(c) Baustein „Inflationsausgleichsbetrag“:

Inflationsausgleichsbetrag:	Der Inflationsausgleichsbetrag wird wie folgt ermittelt: Inflationsausgleichsbetrag = [Maßgeblicher] [Nennbetrag][Festbetrag] * (Inflationsrate – Gesamtzinssatz), mindestens jedoch Null. Mit: Inflationsrate = [Partizipation x] [$S_T / S_0 - 1$] (ausgedrückt in %) $S_0 =$ Anfänglicher Bewertungskurs $S_T =$ Letzter Bewertungskurs Gesamtzinssatz: Ist die Summe aller [anualisierten] [an den relevanten Zeitraum der Inflationsrate angepassten] Zinssätze i der Zinsperioden $i=1$ bis n , d.h. $\text{Gesamtzinssatz} = \sum_{i=1}^n \text{Zinssatz}_i$
------------------------------------	---

(5) Bausteine für § 5 (2) der Emissionsbedingungen – Definitionen für den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag

(a) Baustein „Fester Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag“:

#1

Es gilt folgende Definition:

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:	[Zahl einfügen] [% je] [Nennbetrag][Festgelegter Stückelung][Schuldverschreibung][Maßgeblicher Nennbetrag][] .
--	---

#1-Ende

#2

Der „Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:“ [(auch „VRB“)] in Festgelegter Währung beträgt:

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Prozent gehandelt werden, einfügen:

RB = [Zahl einfügen] [% des Nennbetrags] [je Festgelegter Stückelung][je Schuldverschreibung][Maßgeblicher Nennbetrag] [].]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Stück gehandelt werden, einfügen:

RB = [Währungskürzel einfügen] [Betrag einfügen] [je] [Festgelegter Stückelung][Schuldverschreibung][Maßgeblicher Festbetrag][].

]

(b) Baustein Definitionen für § 5(2) ohne Nullkupon Schuldverschreibungen

[Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag] [Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag]:	<p>#1-Falls der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag bzw. der Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag dem [Maßgeblichen] Nennbetrag bzw. [Maßgeblichen] Festbetrag entspricht: [100%][andere Zahl einfügen] des [Maßgeblichen] [Nennbetrags][Festbetrags] der Schuldverschreibung [, angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen].</p> <p>#1-Ende]</p> <p>#2-Falls der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag bzw. der Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag dem Rückzahlungsbetrag gemäß § 5 Absatz 1 der Emissionsbedingungen entspricht, einfügen: Der [Vorzeitige Rückzahlungsbetrag][Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag] entspricht dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung gemäß § 5 (1) [, angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen].</p> <p>#2-Ende]</p> <p>#3-Falls der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag bzw. der Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag entsprechend § 5(1) der Emissionsbedingungen ermittelt wird, einfügen: Der [Vorzeitige Rückzahlungsbetrag] [Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag] [(auch „VRB“)] ist entsprechend den Bestimmungen für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags in § 5 (1) zu ermitteln [, wobei [erforderliche zusätzliche Definitionen einfügen, um relevante Abweichungen darzustellen] [[,];] angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen].</p> <p>#3-Ende]</p> <p>#4- Falls der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag bzw. der Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag dem Marktwert der Schuldverschreibung entspricht, einfügen: Der [Vorzeitige Rückzahlungsbetrag][Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag] entspricht dem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert [je Festgelegter Stückelung] [der Schuldverschreibung][einer Schuldverschreibung][in Bezug auf den [Maßgeblichen</p>
---	---

	<p>Nennbetrag][Maßgeblichen Festbetrag]] zum Zeitpunkt der Kündigung festgelegt wird [, angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen]. #4-Ende]</p>
	<p>[#5-Alternativ im Fall von CLNs mit Bezug auf einen einzelnen Referenzschuldner (Single) sowie mit Bezug auf den Nten Referenzschuldner, sofern der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag entspricht, einfügen: Bei einer solchen vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin den Gläubigern die Schuldverschreibungen</p> <p>(i) falls im Zeitpunkt der Kündigung kein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Nennbetrag je Schuldverschreibung und</p> <p>(ii) falls im Zeitpunkt der Kündigung ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Barausgleichsbetrag je Schuldverschreibung zurück.</p> <p>[+#-Im Fall, dass der Barausgleich erst am Vorgesehenen Fälligkeitstag oder, falls später, am Barausgleichstag erfolgt, einfügen: Zusätzlich zahlt die Emittentin etwaige Barausgleichsbeträge, die die Berechnungsstelle jeweils in Bezug auf einen bis zum Tag der Kündigung (einschließlich) eingetretenen Ereignis-Feststellungstag festgestellt hat +#-Ende].</p> <p>#5-Ende]</p> <p>[#6-Alternativ im Fall von CLNs mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket - pro rata) und möglicher Reduzierung des Nennbetrags mit Zahlung eines Barausgleichsbetrages (kein zero recovery), sofern der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dem anwendbaren Nennbetrag entspricht, einfügen: Bei einer solchen vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin den Gläubigern die Schuldverschreibungen</p> <p>(i) falls im Zeitpunkt der Kündigung kein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Nennbetrag je Schuldverschreibung und</p> <p>(ii) falls im Zeitpunkt der Kündigung ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Reduzierten Nennbetrag je Schuldverschreibung</p> <p>[+#-Im Fall der Verzinsung des Reduzierten Nennbetrags (gemäß Auswahl in § 5(4) einfügen: zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen auf den Nennbetrag bzw. Reduzierten Nennbetrag +#-Ende] zurück.</p> <p>[+#-Im Fall, dass der Barausgleich erst am Vorgesehenen Fälligkeitstag oder, falls später, am Barausgleichstag erfolgt, einfügen: Zusätzlich zahlt die Emittentin etwaige Barausgleichsbeträge, die die Berechnungsstelle jeweils in Bezug auf einen bis zum Tag der Kündigung (einschließlich) eingetretenen Ereignis-Feststellungstag festgestellt hat +#-Ende]</p> <p>[+#Im Fall der Verzinsung des Barausgleichsbetrags gemäß §5(4)(a) einfügen: , zuzüglich etwaiger aufgelaufener Zinsen auf den jeweiligen Barausgleichsbetrag+#-Ende].</p> <p>#6-Ende]</p> <p>[#7-Alternativ im Fall von CLNs mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket - pro rata) und möglicher Reduzierung des Nennbetrags ohne Zahlung eines Barausgleichsbetrages (zero recovery), sofern der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dem anwendbaren Nennbetrag entspricht, einfügen: Bei einer solchen vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin den Gläubigern die Schuldverschreibungen</p> <p>(i) falls im Zeitpunkt der Kündigung kein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Nennbetrag je Schuldverschreibung und</p> <p>(ii) falls im Zeitpunkt der Kündigung ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Reduzierten Nennbetrag je Schuldverschreibung</p> <p>[+#Im Fall der Verzinsung des Reduzierten Nennbetrags (gemäß Auswahl in § 5(4) einfügen: zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen auf den Nennbetrag bzw. Reduzierten Nennbetrag +#-Ende] zurück.</p> <p>#7-Ende]</p>

	<p>[+#-Optionaler Zusatzbaustein: [Der [Vorzeitige Rückzahlungsbetrag] [Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag] entspricht jedoch mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag][Maßgeblichen Nennbetrag][Maßgeblichen Festbetrag]. + #-Ende]</p>
Vorzeitiger Rückzahlungstag:	<p>Der Vorzeitige Rückzahlungstag wird im Rahmen der Kündigung [Im Fall einer Kündigungsfrist zusätzlich einfügen: – unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist –] von der Emittentin festgelegt und bekanntgegeben.</p>
Festgelegter Kündigungstermin:	<p>[Ist der] [Sind die] nachfolgend in Absatz [(b)][] definierte[n] Festgelegte[n] Kündigungstermin[e].]</p>
Kündigungsfrist:	<p>mindestens [5] [andere Mindestanzahl einfügen] [Bankgeschäftstag][e] [Clearing-System-Geschäftstag][e] [andere Bezeichnung des/der Tage(s) hier einfügen und anwendbare Definition für den bezeichneten Tag in § 1(6)(a) einfügen] [vor dem Vorzeitigen Rückzahlungstag] [und]</p> <p>höchstens [Höchstzahl einfügen] [Bankgeschäftstag][e] [Clearing-System-Geschäftstag][e] [andere Bezeichnung des/der Tage(s) hier einfügen und anwendbare Definition für den bezeichneten Tag in § 1(6)(a) einfügen] [vor dem Vorzeitigen Rückzahlungstag].</p>

<p>[#1-Falls der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dem Marktwert der Schuldverschreibung entspricht, einfügen: Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag</p>	<p>Der [Vorzeitige Rückzahlungsbetrag][Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag] entspricht dem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert [je festgelegter Stückelung] [der Schuldverschreibung][einer Schuldverschreibung][in Bezug auf den [Maßgeblichen Nennbetrag][Maßgeblichen Festbetrag]] zum Zeitpunkt der Kündigung festgelegt wird [, angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen]. [Der [Vorzeitige Rückzahlungsbetrag][Emittenten-Wahl-Rückzahlungsbetrag] entspricht jedoch mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag][Maßgeblichen Nennbetrag][Maßgeblichen Festbetrag].] #1-Ende]</p>
<p>[#2-Falls der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag dem Amortisationsbetrag der Schuldverschreibung entspricht, einfügen: Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag</p>	<p>Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung entspricht dem Amortisationsbetrag der Schuldverschreibung.</p>
<p>Amortisationsbetrag:</p>	<p>[Im Falle der Aufzinsung einfügen: Der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung entspricht der Summe aus: (i) dem Referenzpreis, und (ii) dem Produkt aus Emissionsrendite (jährlich kapitalisiert) und dem Referenzpreis ab dem Tag der Begebung (einschließlich) bis zu dem vorgesehenen Rückzahlungstag (ausschließlich) oder (je nachdem) dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden.] [Im Falle der Abzinsung einfügen: Der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung abgezinst mit der Emissionsrendite ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zu dem Tag der endgültigen Rückzahlung (ausschließlich). Die Berechnung dieses Betrages erfolgt auf der Basis einer jährlichen Kapitalisierung der aufgelaufenen Zinsen.] Wenn diese Berechnung für einen Zeitraum, der nicht vollen Kalenderjahren entspricht, durchzuführen ist, hat sie im Fall des nicht vollständigen Jahres (der „Zinsberechnungszeitraum“) auf der Grundlage des Zinstagequotienten zu erfolgen.] [Im Falle der Aufzinsung einfügen: Falls die Emittentin den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit nicht zahlt, wird der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung wie vorstehend beschrieben berechnet, jedoch mit der Maßgabe, dass die Bezugnahmen in Unterabsatz (ii) auf den für die Rückzahlung vorgesehenen Rückzahlungstag oder den Tag, an dem diese Schuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden, durch den früheren der nachstehenden Zeitpunkte ersetzt werden: (i) der Tag, an dem die Zahlung gegen ordnungsgemäße Vorlage und Einreichung der betreffenden Schuldverschreibungen (sofern erforderlich) erfolgt, und (ii) der vierzehnte Tag, nachdem die Emissionsstelle gemäß § 12 mitgeteilt hat, dass ihr die für die Rückzahlung erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt wurden.] [Referenzpreis einfügen]</p>
<p>Referenzpreis:</p>	<p>[Referenzpreis einfügen]</p>
<p>Emissionsrendite:</p>	<p>[Emissionsrendite einfügen bzw. auf § 3(2) verweisen, sofern dort bereits angeben]</p>
<p>#2-Ende]</p>	

(6) Bausteine für § 5 (3) der Emissionsbedingungen – Definitionen

(a) Baustein „Fester Vorzeitiger Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag“:

[#1

Es gilt folgende Definition:

Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag:	[Zahl einfügen] [% je] [Nennbetrag][Festgelegter Stückelung][Schuldverschreibung][Maßgeblicher Nennbetrag][].
---	---

#1-Ende

[#2

Der „Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag:“ [(auch „VRB“)] in Festgelegter Währung beträgt:

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Prozent gehandelt werden, einfügen:

RB = **[Zahl einfügen]** [% des Nennbetrags] [je Festgelegter Stückelung][je Schuldverschreibung][Maßgeblicher Nennbetrag] [].]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Stück gehandelt werden, einfügen:

RB = **[Währungskürzel einfügen]** **[Betrag einfügen]** [je] [Festgelegter Stückelung][Schuldverschreibung][Maßgeblicher Festbetrag][].

#2-Ende]

(b) Baustein Definitionen für § 5(3) ohne Nullkupon Schuldverschreibungen

Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag:	<p>[#1-Falls der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag dem [Maßgeblichen] Nennbetrag bzw. [Maßgeblichen] Festbetrag: [100%][andere Zahl einfügen] des [Maßgeblichen] [Nennbetrags][Festbetrags] der Schuldverschreibung [, angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen]. #1-Ende]</p> <p>[#2-Falls der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag dem Rückzahlungsbetrag gemäß § 5 Absatz 1 der Emissionsbedingungen entspricht, einfügen: Der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung gemäß § 5 (1) [, angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen]. #2-Ende]</p> <p>[#3-Falls der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag entsprechend § 5(1) der Emissionsbedingungen ermittelt wird, einfügen: Der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag [(auch „VRB“)] ist entsprechend den Bestimmungen für die Ermittlung des Rückzahlungsbetrags in § 5 (1) zu ermitteln [, wobei [erforderliche zusätzliche Definitionen einfügen, um relevante Abweichungen darzustellen] [[,[:] angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen]. .] #3-Ende]</p> <p>[#4-Falls Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag dem Marktwert der Schuldverschreibung entspricht, einfügen: Der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag entspricht dem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert [je Festgelegter Stückelung] [der Schuldverschreibung][einer Schuldverschreibung] [in Bezug auf den [Maßgeblichen Nennbetrag][Maßgeblichen Festbetrag]] zum Zeitpunkt der Kündigung festgelegt wird [, angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen]. #4-Ende]</p>
---	--

	<p>[+ #-Optionaler Zusatzbaustein: [Der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag][Maßgeblichen Nennbetrag][Maßgeblichen Festbetrag]. + #-Ende]</p>
--	---

(c) Baustein Definitionen für § 5(3) für Nullkupon Schuldverschreibungen

<p>[#1-Falls der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag dem Marktwert der Schuldverschreibung entspricht, einfügen: Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag:</p>	<p>Der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag entspricht dem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert [je Festgelegter Stückelung] [der Schuldverschreibung][einer Schuldverschreibung] [in Bezug auf den [Maßgeblichen Nennbetrag][Maßgeblichen Festbetrag]] zum Zeitpunkt der Kündigung festgelegt wird [, angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen]. [Der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag][Maßgeblichen Nennbetrag][Maßgeblichen Festbetrag].] #1-Ende]</p>
<p>[#2-Falls der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag dem Amortisationsbetrag der Schuldverschreibung entspricht, einfügen: Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag:</p>	<p>Der Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung entspricht dem Amortisationsbetrag der Schuldverschreibung.</p>
<p>Amortisationsbetrag:</p>	<p>[Im Falle der Aufzinsung einfügen: Der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung entspricht der Summe aus: (i) dem Referenzpreis, und (ii) dem Produkt aus Emissionsrendite (jährlich kapitalisiert) und dem Referenzpreis ab dem Tag der Begebung (einschließlich) bis zu dem vorgesehenen Rückzahlungstag (ausschließlich) oder (je nachdem) dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden.]</p> <p>[Im Falle der Abzinsung einfügen: Der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung abgezinst mit der Emissionsrendite ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zu dem Tag der endgültigen Rückzahlung (ausschließlich). Die Berechnung dieses Betrages erfolgt auf der Basis einer jährlichen Kapitalisierung der aufgelaufenen Zinsen.] Wenn diese Berechnung für einen Zeitraum, der nicht vollen Kalenderjahren entspricht, durchzuführen ist, hat sie im Fall des nicht vollständigen Jahres (der „Zinsberechnungszeitraum“) auf der Grundlage des Zinstagequotienten zu erfolgen.]</p> <p>[Im Falle der Aufzinsung einfügen: Falls die Emittentin den Gläubiger-Wahl-Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit nicht zahlt, wird der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung wie vorstehend beschrieben berechnet, jedoch mit der Maßgabe, dass die Bezugnahmen in Unterabsatz (ii) auf den für die Rückzahlung vorgesehenen Rückzahlungstag oder den Tag, an dem diese Schuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden, durch den früheren der nachstehenden Zeitpunkte ersetzt werden: (i) der Tag, an dem die Zahlung gegen ordnungsgemäße Vorlage und Einreichung der betreffenden Schuldverschreibungen (sofern erforderlich) erfolgt, und (ii) der vierzehnte Tag, nachdem die Emissionsstelle gemäß § 12 mitgeteilt hat, dass ihr die für die Rückzahlung erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt wurden.]</p>
<p>Referenzpreis:</p>	<p>[Referenzpreis einfügen]</p>
<p>Emissionsrendite:</p>	<p>[Emissionsrendite einfügen bzw. auf § 3(2) verweisen, sofern dort bereits angegeben]</p>
<p>#2-Ende]</p>	

(6) Bausteine für § 5 (4) der Emissionsbedingungen – Definitionen für den Automatischen Einlösungsbetrag und für Beendigungsereignisse

(a) Baustein „Automatischen Einlösungsbetrag und weitere Definitionen“:

<p>Automatischer Beendigungstag:</p>	<p>[Ist der [dritte][andere Anzahl einfügen] [Bankgeschäftstag] [anderen definierten Tag einfügen] nach dem maßgeblichen Automatischen Beendigungs-Bewertungstag.]]</p> <p>[Ist der Zinszahlungstag, der dem Zinsfestlegungstag (zugleich der „Automatische Beendigungs-Bewertungstag“), an dem ein Beendigungsereignis eintritt, direkt folgt.]</p> <p>[Ist der zweite Zinszahlungstag, der auf den Zinsfestlegungstag (zugleich der „Automatischen Beendigungs-Bewertungstag“), an dem ein Beendigungsereignis eintritt, folgt.]</p>				
<p>Automatischer Beendigungs-Bewertungstag:</p>	<p>[jeder] [Tag] [Geschäftstag] [Zinszahlungstag] [während der Laufzeit der Schuldverschreibungen] [Ist der jeweils maßgebliche [Zins-][Barriere-]Beobachtungstag (t) [der nicht der Letzte Bewertungstag ist].] [Ist jeder Zinsfestlegungstag.] [Ist jeder in der nachfolgenden Tabelle genannte Tag:</p> <table border="1" data-bbox="638 699 1409 804"> <tr> <td>Nr. „t“</td> <td>Automatischer Beendigungs-Bewertungstag</td> </tr> <tr> <td>[Nummer einfügen]</td> <td>[Automatischer Beendigungs-Bewertungstag einfügen]</td> </tr> </table> <p>] [anderen definierten Tag einfügen].</p>	Nr. „t“	Automatischer Beendigungs-Bewertungstag	[Nummer einfügen]	[Automatischer Beendigungs-Bewertungstag einfügen]
Nr. „t“	Automatischer Beendigungs-Bewertungstag				
[Nummer einfügen]	[Automatischer Beendigungs-Bewertungstag einfügen]				
<p>Automatischer Einlösungsbetrag:</p>	<p>#1: [Der Automatische Einlösungsbetrag [(auch „AEB“)] in Festgelegter Währung ist wie folgt festgelegt: [Zahl einfügen]% [je [Festgelegter Stückelung][Schuldverschreibung]] [des [Maßgeblichen][Nennbetrags][Festbetrags]] [].]</p> <p>#2: [Der Automatische Einlösungsbetrag [(auch „AEB“)] in Festgelegter Währung ist wie folgt festgelegt:] [Währungskürzel einfügen] [Betrag einfügen] je [Festgelegter Stückelung][Schuldverschreibung][Zertifikat][].]</p> <p>#3: Der Automatische Einlösungsbetrag [(auch „AEB“)] in Festgelegter Währung ist wie folgt festgelegt: [In Bezug auf den jeweiligen Automatischen Beendigungs-Bewertungstag gilt:</p> <table border="1" data-bbox="638 1375 1450 1879"> <tr> <td>Automatischer Beendigungs-Bewertungstag</td> <td>Automatischer Einlösungsbetrag [in Festgelegter Währung] [je Festgelegte Stückelung]</td> </tr> <tr> <td>[]</td> <td>Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Prozent gehandelt werden, einfügen: [Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [% des [Maßgeblichen]Nennbetrags] [je Festgelegter Stückelung][je Schuldverschreibung][].] Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Stück gehandelt werden, einfügen: [Währungskürzel einfügen] [Betrag einfügen] je [Festgelegter Stückelung][Schuldverschreibung] [Maßgeblichen][Nennbetrag][Festbetrag] [].]</td> </tr> </table> <p>]]</p>	Automatischer Beendigungs-Bewertungstag	Automatischer Einlösungsbetrag [in Festgelegter Währung] [je Festgelegte Stückelung]	[]	Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Prozent gehandelt werden, einfügen: [Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [% des [Maßgeblichen]Nennbetrags] [je Festgelegter Stückelung][je Schuldverschreibung][].] Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Stück gehandelt werden, einfügen: [Währungskürzel einfügen] [Betrag einfügen] je [Festgelegter Stückelung][Schuldverschreibung] [Maßgeblichen][Nennbetrag][Festbetrag] [].]
Automatischer Beendigungs-Bewertungstag	Automatischer Einlösungsbetrag [in Festgelegter Währung] [je Festgelegte Stückelung]				
[]	Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Prozent gehandelt werden, einfügen: [Betrag einfügen] [Zahl einfügen] [% des [Maßgeblichen]Nennbetrags] [je Festgelegter Stückelung][je Schuldverschreibung][].] Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Stück gehandelt werden, einfügen: [Währungskürzel einfügen] [Betrag einfügen] je [Festgelegter Stückelung][Schuldverschreibung] [Maßgeblichen][Nennbetrag][Festbetrag] [].]				

(b) Baustein „Automatisches Beendigungsereignis“:

Beendigungsereignis:	<p> [#1-Automatische Express-Beendigung Standard – basiswertabhängig / tilgungsschwellenabhängig]</p> <p>Der Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt am [Automatischen Beendigungs-Bewertungstag] [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [(t)] [(der nicht der Letzte Bewertungstag ist)] über [auf oder über] [unter] [auf oder unter] der [jeweiligen] Tilgungsschwelle (t) [des Maßgeblichen Basiswerts].]</p>
	<p> [#2-Automatische Express-Beendigung Standard – basiswertabhängig / korridorbezogen]</p> <p>Der Bewertungskurs [aller Basiswerte] [des [Maßgeblichen] Basiswerts] liegt am [Automatischen Beendigungs-Bewertungstag] [[Zins-][Barriere-]Beobachtungstag] [(t)] [innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors [des Maßgeblichen Basiswerts].]</p>
	<p> [#3-Automatische Express-Beendigung Standard – referenzsatzabhängig / tilgungsschwellenabhängig]</p> <p>Der [Referenzssatz] [Zinssatz für die Zinsperiode] liegt am [Automatischen-Beendigungsbewertungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)] [(der nicht der Letzte Zinsfestlegungstag ist)] über [auf oder über] [unter] [auf oder unter] der [jeweiligen] Tilgungsschwelle (t).]</p>
	<p> [#4-Automatische Express-Beendigung Standard – referenzsatzabhängig / korridorbezogen]</p> <p>Der [Referenzssatz] [Zinssatz für die Zinsperiode] liegt am [Automatischen-Beendigungsbewertungstag (t)][Zinsfestlegungstag (t)] [(der nicht der Letzte Zinsfestlegungstag ist)] [innerhalb][außerhalb] des [jeweiligen] Korridors.]</p>
	<p> [#5-Automatische TARN-Beendigung - Standard]</p> <p>[Die Summe der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des für die relevante Zinsperiode berechneten Zinsbetrags liegt am Automatischen Beendigungs-Bewertungstag rechnerisch auf oder über der Tilgungsschwelle.]</p> <p>[Die Summe der in Bezug auf die Festgelegte Stückelung bereits gezahlten Zinsbeträge zuzüglich des für die [laufende] [nächst folgende] Zinsperiode ermittelten Zinsbetrags liegt am Automatischen Beendigungs-Bewertungstag rechnerisch auf oder über der Tilgungsschwelle.]</p> <p>[Maßgeblich ist in Bezug auf die [laufende] [nächst folgende] Zinsperiode der Zinsbetrag, der auf der Grundlage des gemäß vorstehender Formel festgestellten Zinssatzes vor einer etwaigen Anpassung aufgrund von Bedingungen [des Mindestzinstrags][und][des Höchstzinstrags] ermittelt wurde.]]</p>

(1) Bausteine für § 8a (3) der Emissionsbedingungen – Ersatzkurs

<p>Ersatzkurs:</p>	<p>[Gibt es verschiedene Basiswerte und wird der Ersatzkurs auf unterschiedliche Weise ermittelt, entsprechend kennzeichnen „(i)“() Im Hinblick auf Basiswerte, die [] sind, gilt Folgendes:“ und für jeden der relevanten Basiswerte die Definition einfügen]</p> <p>[anwendbaren Baustein für § 8a(3) der Emissionsbedingungen aus Annex A einfügen]</p> <p>[#1-Standard – Marktgegebenheiten für Aktien, Index, Fonds einschließlich ETFs: Ist für den Basiswert derjenige Kurs, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der an dem endgültigen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen bestimmt/festgelegt wird. #1-Ende]</p> <p>[#2-Standard – orientiert an der Terminbörse: Ist für den Basiswert derjenige Kurs, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der an dem Endgültigen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Kurses von an der Maßgeblichen Terminbörse auf den Basiswert gehandelten Optionskontrakten nach billigem Ermessen bestimmt/festgelegt wird. #2-Ende]</p> <p>[#3-Alternative-1-für Index: Ist für den Basiswert derjenige Kurs, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der an dem Endgültigen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Kurses von an der Maßgeblichen Terminbörse auf den Basiswert gehandelten Optionskontrakten und soweit möglich in Übereinstimmung mit der Methode und Formel für die Berechnung des Index, die vor dem Eintritt der Marktstörung zuletzt maßgeblich gewesen sind, und unter Verwendung der Börsenkurse der einzelnen Wertpapiere im Index, wie sie an der Börse für den Bewertungszeitpunkt am Endgültigen Bewertungstag festgestellt wurden. #3-Ende]</p> <p>[#4-Standard – orientiert an der Maßgeblichen Börse: Ist für den Basiswert derjenige Kurs, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der an dem Endgültigen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Kurses des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse nach billigem Ermessen bestimmt/festgelegt wird. #4-Ende]</p> <p>[#5-Alternative-1-für Fonds: Ist für den Basiswert derjenige Kurs, der von der Berechnungsstelle unter Berücksichtigung der an dem Endgültigen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Kurse der vom Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände (soweit solche verfügbar sind) und soweit möglich in Übereinstimmung mit der Methode und Formel für die Berechnung des Referenzkurses des Basiswerts, die vor dem Eintritt der Marktstörung zuletzt maßgeblich gewesen sind, festgestellt wurden. #5-Ende]</p>
--------------------	---

	<p>[#6-Alternative-1-für Verbraucherpreisindex</p> <p>Ist für den Basiswert derjenige Kurs (Ersatzkurs), der von der Berechnungsstelle anhand der folgenden Formel ermittelt wird:</p> <p>Ersatzkurs = Ausgangskurs x (Letzter Kurs / Bezugskurs)</p> <p>Mit:</p> <p>Ausgangskurs: ist der Referenzkurs des Basiswerts (ohne Berücksichtigung von Vorausschätzungen), den der Indexsponsor für den Monat veröffentlicht hat, der [zwölf][andere Zahl einfügen] Kalendermonate vor dem Monat liegt, für den der Ersatzkurs festgelegt wird.</p> <p>Letzter Kurs: ist der Referenzkurs des Basiswerts (ohne Berücksichtigung von Vorausschätzungen), den der Indexsponsor für den Monat veröffentlicht hat, der [einen] [andere Zahl einfügen] Kalendermonat vor dem Monat liegt, für den der Ersatzkurs festgelegt wird.</p> <p>Bezugskurs: ist der Referenzkurs des Basiswerts (ohne Berücksichtigung von Vorausschätzungen), den der Indexsponsor für den Monat veröffentlicht hat, der dem Letzten Kurs [zwölf][andere Zahl einfügen] Kalendermonate vorausgeht.</p> <p>#6-Ende]</p>
--	--

(2) Bausteine für § 8b(4) der Emissionsbedingungen – Besonderer Beendigungsgrund

Außerordentliche Maßnahme:	<p>[#1-Außerordentliche Kündigung Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin nach § 5(2)(e) (die „Außerordentliche Kündigung“) #1-Ende [und]/[/][oder] [#2-bei weiteren Maßnahmen z.B. in einem Korb einfügen: [oder eine Entnahme des betreffenden Basiswerts aus dem Korb mit Wirkung zu einem von der Emittentin nach billigem Ermessen festgelegten Termin] [oder eine Ersetzung des betreffenden Basiswerts [Kriterien für die Ersetzung hier einfügen] #2-Ende .</p>
Besonderer Beendigungsgrund:	<p>[#1: Wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, dass in den Fällen des Absatzes (2) [oder (3)] eine Anpassung nicht oder wirtschaftlich nicht sinnvoll möglich ist. #1-Ende [#2: Liegt vor, [Im Fall von weiteren Besonderen Beendigungsgründen Gliederung einfügen: (1)] wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, (a) dass in den Fällen des Absatzes (2) oder (3) eine Anpassung nicht oder wirtschaftlich nicht sinnvoll möglich ist und/oder (b) dass ein anhaltendes Marktstöruungsereignis gemäß § 8a vorliegt [und]/[/][oder] [+#1-Im Fall von weiteren Besonderen Beendigungsgründen diese hier mit Gliederung einfügen:</p>
	<p>[+#2-Fonds-Standardregeln: Liegt vor, (1) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu der Auffassung gelangt, (a) dass in den Fällen des Absatzes (2) oder (3) eine Anpassung nicht oder wirtschaftlich nicht sinnvoll möglich ist und/oder (b) dass ein anhaltendes Marktstöruungsereignis gemäß § 8a vorliegt. (2) wenn die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen feststellt, dass es zu einer Auflösung oder signifikanten Änderung der Umstände oder Bedingungen des zugrundeliegenden Fonds kommt: (a) In Bezug auf den Fonds tritt insbesondere einer der folgenden Fälle ein: (i) Es wird ein Beschluss zur Auflösung oder Abwicklung des Fonds oder ein Beschluss mit vergleichbaren Auswirkungen gefasst. (ii) Es kommt zu einer Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen Investmentvermögen oder zu einer anderen Maßnahme, die eine vergleichbare Auswirkung hat. (iii) Der Nettoinventarwert wird nicht wie in der Fondsverkaufsunterlagen vorgesehen ermittelt. (iv) Der Wert der <i>Assets under Management</i> des Fonds sinkt seit dem Handelstag um mehr als [30%][andere relevante Zahl einfügen]. (b) In Bezug auf die Fondsgesellschaft tritt insbesondere einer der folgenden Fälle ein: (i) Es wird ein Beschluss zur Auflösung, Abwicklung oder offiziellen Liquidation der Gesellschaft gefasst. (ii) In Bezug auf die Fondsgesellschaft oder ihr Vermögen (A) wird durch die Fondsgesellschaft selbst, durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde oder eine vergleichbare Stelle mit primärer insolvenzrechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Zuständigkeit in ihrer jeweiligen Gründungsjurisdiktion oder der Jurisdiktion ihres Sitzes oder ihrer Heimatniederlassung ein Verfahren auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Konkursverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens nach einem sonstigen Gesetz, das die Rechte von Gläubigern betrifft, eingeleitet oder es wird ein Antrag auf Auflösung oder Liquidation der Fondsgesellschaft gestellt oder</p>

	<p>(B) wird von einer anderen als den unter (A) genannten Personen ein solches Verfahren eingeleitet oder ein solcher Antrag gestellt und das Verfahren oder der Antrag nicht innerhalb von fünfzehn Kalendertagen abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt oder</p> <p>(C) kommt es zu einer anderen wesentlichen negativen Veränderung im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit, die Vermögenswerte, den operativen Betrieb oder die finanzielle Situation.</p> <p>(iii) Die Tätigkeit der Fondsgesellschaft in Bezug auf den Fonds wird durch Rücktritt, Kündigung oder auf andere Weise beendet.</p> <p>(iv) Hinsichtlich aller oder eines wesentlichen Teils der Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft wird eine Beschlagnahme, Pfändung, Sequestration oder ein anderes rechtliches Verfahren eingeleitet, durchgeführt oder vollstreckt und das jeweilige Verfahren wird nicht innerhalb von fünfzehn Kalendertagen abgewiesen, aufgegeben, zurückgenommen oder ausgesetzt.</p> <p>(v) In Bezug auf die Fondsgesellschaft einschließlich ihrer etwaigen Service Provider und Mitarbeiter werden seitens der Aufsichtsbehörde Untersuchungen oder ähnliche Maßnahmen eingeleitet bzw. durchgeführt und/oder die Aufsichtsbehörde hat aus Gründen von Fehlverhalten bzw. im Zusammenhang mit Zulassungen, Lizenzen oder Mitgliedschaften Verfahren eingeleitet oder andere Maßnahmen ergriffen oder angedroht.</p> <p>(c) Es kommt zu einem Verstoß gegen die in den Fondsverkaufsunterlagen angegebenen Strategien, Bewertungs-/Berechnungsmethoden, Informationspflichten oder die Anlagerichtlinien des Fonds, der nach Auffassung der Berechnungsstelle eine Auswirkung auf den Wert des Basiswerts haben kann.</p> <p>(d) Die Rücknahme von Basiswerten wird nicht wie in den Fondsverkaufsunterlagen vorgesehen durchgeführt oder entsprechend den Regelungen in den Fondsverkaufsunterlagen ausgesetzt.</p> <p>(e) Eine Änderung in rechtlicher, bilanzieller, steuerlicher oder aufsichtsrechtlicher Hinsicht mit Bezug zum Basiswert tritt in Kraft, die einen wirtschaftlichen Einfluss auf den Fonds oder Anteilinhaber des Fonds oder einen wesentlich nachteiligen Einfluss auf den Basiswert haben könnte; einschließlich z.B. einer gesetzlichen oder behördlichen Begrenzung der Anzahl von Anteilen, die ein Anteilinhaber halten darf.</p> <p>(f) Die Fondsgesellschaft verlangt, dass ein Anteilinhaber am Fonds seine Anteile ganz oder teilweise zurückgibt.</p> <p>#2-Ende</p>
--	---

BAUSTEINE FÜR § 9

(1) Bausteine für § 9 (1) der Emissionsbedingungen – Definitionen

(a) Baustein „Fester Vorzeitiger Gläubigerabhängiger Rückzahlungsbetrag“:

[#1]

Es gilt folgende Definition:

Vorzeitiger Gläubigerabhängiger Rückzahlungsbetrag:	[Zahl einfügen] [% je] [Nennbetrag][Festgelegter Stückelung][Schuldverschreibung][Maßgeblicher Nennbetrag][].
--	--

#1-Ende

[#2]

Der „Vorzeitiger Gläubigerabhängiger Rückzahlungsbetrag:“ [(auch „VRB“)] in Festgelegter Währung beträgt:

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Prozent gehandelt werden, einfügen:

RB = [Zahl einfügen] [% des Nennbetrags] [je Festgelegter Stückelung][je Schuldverschreibung][Maßgeblicher Nennbetrag] [].]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die in Stück gehandelt werden, einfügen:

RB = [Währungskürzel einfügen] [Betrag einfügen] [je] [Festgelegter Stückelung][Schuldverschreibung][Maßgeblicher Festbetrag][].

#2-Ende]

(b) Baustein Definitionen für § 9(1) ohne Nullkupon Schuldverschreibungen

Vorzeitiger Gläubigerabhängiger Rückzahlungsbetrag:	<p>[#1-Falls der Vorzeitige Gläubigerabhängige Rückzahlungsbetrag dem [Maßgeblichen] Nennbetrag bzw. [Maßgeblichen] Festbetrag entspricht: [100%][andere Zahl einfügen] des [Maßgeblichen] [Nennbetrags][Festbetrags] der Schuldverschreibung [], angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen].</p> <p>#1-Ende]</p> <p>[#2-Falls der Vorzeitige Gläubigerabhängige Rückzahlungsbetrag dem Rückzahlungsbetrag gemäß § 5(1) der Emissionsbedingungen entspricht, einfügen: Der Vorzeitige Gläubigerabhängige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung gemäß § 5(1) [], angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen].</p> <p>#2-Ende]</p> <p>[#3-Falls der Vorzeitige Gläubigerabhängige Rückzahlungsbetrag dem Marktwert der Schuldverschreibung entspricht, einfügen: Der Vorzeitige Gläubigerabhängige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der [Emittentin][Berechnungsstelle] nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert [je Festgelegter Stückelung] [der Schuldverschreibung][einer Schuldverschreibung] [in Bezug auf den [Maßgeblichen Nennbetrag][Maßgeblichen Festbetrag]] zum Zeitpunkt der Kündigung festgelegt wird [], angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen].</p> <p>#3-Ende]</p>
--	---

[#4-Alternativ im Fall von CLNs mit Bezug auf einen einzelnen Referenzschuldner (Single) sowie mit Bezug auf den Nten Referenzschuldner, sofern der Vorzeitige Gläubigerabhängige Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag entspricht, einfügen:

Bei einer solchen vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin den Gläubigern die Schuldverschreibungen

- (i) falls im Zeitpunkt der Kündigung kein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Nennbetrag je Schuldverschreibung und
- (ii) falls im Zeitpunkt der Kündigung ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Barausgleichsbetrag je Schuldverschreibung zurück.

[+#Im Fall, dass der Barausgleich erst am Vorgesehenen Fälligkeitstag oder, falls später, am Barausgleichstag erfolgt, einfügen:

Zusätzlich zahlt die Emittentin etwaige Barausgleichsbeträge, die die Berechnungsstelle jeweils in Bezug auf einen bis zum Tag der Kündigung (einschließlich) eingetretenen Ereignis-Feststellungstag festgestellt hat **+#-Ende]**.

#4-Ende]

[#5-Alternativ im Fall von CLNs mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket - pro rata) und möglicher Reduzierung des Nennbetrags mit Zahlung eines Barausgleichsbetrages (kein zero recovery), sofern der Vorzeitige Gläubigerabhängige Rückzahlungsbetrag dem anwendbaren Nennbetrag entspricht, einfügen:

Bei einer solchen vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin den Gläubigern die Schuldverschreibungen

- (i) falls im Zeitpunkt der Kündigung kein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Nennbetrag je Schuldverschreibung und
- (ii) falls im Zeitpunkt der Kündigung ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Reduzierten Nennbetrag je Schuldverschreibung

[+#Im Fall der Verzinsung des Reduzierten Nennbetrags (gemäß Auswahl in § 5(4)) einfügen:

zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen auf den Nennbetrag bzw. Reduzierten Nennbetrag **+#-Ende]**

[+#-Im Fall, dass der Barausgleich erst am Vorgesehenen Fälligkeitstag oder, falls später, am Barausgleichstag erfolgt, einfügen:

Zusätzlich zahlt die Emittentin etwaige Barausgleichsbeträge, die die Berechnungsstelle jeweils in Bezug auf einen bis zum Tag der Kündigung (einschließlich) eingetretenen Ereignis-Feststellungstag festgestellt hat **+#-Ende]**

[+#Im Fall der Verzinsung des Barausgleichsbetrags gemäß §5(4)(a) einfügen: , zuzüglich etwaiger Aufgelaufener Zinsen auf den jeweiligen Barausgleichsbetrag**+#-Ende]**.

#5-Ende]

[#6-Alternativ im Fall von CLNs mit Bezug auf mehrere Referenzschuldner (Basket - pro rata) und möglicher Reduzierung des Nennbetrags ohne Zahlung eines Barausgleichsbetrages (zero recovery), sofern der Vorzeitige Gläubigerabhängige Rückzahlungsbetrag dem anwendbaren Nennbetrag entspricht, einfügen:

Bei einer solchen vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin den Gläubigern die Schuldverschreibungen

- (i) falls im Zeitpunkt der Kündigung kein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Nennbetrag je Schuldverschreibung und
- (ii) falls im Zeitpunkt der Kündigung ein Ereignis-Feststellungstag eingetreten ist, zum Reduzierten Nennbetrag je Schuldverschreibung

[+#Im Fall der Verzinsung des Reduzierten Nennbetrags (gemäß Auswahl in § 5(4)) einfügen:

zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen auf den Nennbetrag bzw. Reduzierten Nennbetrag **+#-Ende]** zurück.

#6-Ende]

[+#-Optionaler Zusatzbaustein:

[Der Vorzeitige Gläubigerabhängige Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag][Maßgeblichen Nennbetrag][Maßgeblichen Festbetrag].

+#-Ende]

(c) Baustein Definitionen für § 9(1) für Nullkupon Schuldverschreibungen

<p>[#1-Falls der Vorzeitige Gläubigerabhängige Rückzahlungsbetrag dem Marktwert der Schuldverschreibung entspricht, einfügen: Vorzeitiger Gläubigerabhängiger Rückzahlungsbetrag:</p>	<p>Der Vorzeitige Gläubigerabhängige Rückzahlungsbetrag entspricht dem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der [Emittentin][Berechnungsstelle] nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert [je Festgelegter Stückelung] [der Schuldverschreibung][einer Schuldverschreibung] [in Bezug auf den [Maßgeblichen Nennbetrag][Maßgeblichen Festbetrag]] zum Zeitpunkt der Kündigung festgelegt wird [, angepasst um den <i>pro rata</i> Anteil je Schuldverschreibung etwaiger angemessener Aufwendungen und Kosten, um bei der Auflösung von mit den Schuldverschreibungen in Zusammenhang stehenden Absicherungsvereinbarungen vollauf Rechnung zu tragen]. [Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag][Maßgeblichen Nennbetrag][Maßgeblichen Festbetrag].] #1-Ende]</p>
<p>[#2-Falls der Vorzeitige Gläubigerabhängige Rückzahlungsbetrag dem Amortisationsbetrag der Schuldverschreibung entspricht, einfügen: Vorzeitiger Gläubigerabhängiger Rückzahlungsbetrag:</p>	<p>Der Vorzeitige Gläubigerabhängige Rückzahlungsbetrag einer Schuldverschreibung entspricht dem Amortisationsbetrag der Schuldverschreibung.</p>
<p>Amortisationsbetrag:</p>	<p>[Im Falle der Aufzinsung einfügen: Der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung entspricht der Summe aus: (i) dem Referenzpreis, und (ii) dem Produkt aus Emissionsrendite (jährlich kapitalisiert) und dem Referenzpreis ab dem Tag der Begebung (einschließlich) bis zu dem vorgesehenen Rückzahlungstag (ausschließlich) oder (je nachdem) dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden.]</p> <p>[Im Falle der Abzinsung einfügen: Der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung abgezinst mit der Emissionsrendite ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zu dem Tag der endgültigen Rückzahlung (ausschließlich). Die Berechnung dieses Betrages erfolgt auf der Basis einer jährlichen Kapitalisierung der aufgelaufenen Zinsen.] Wenn diese Berechnung für einen Zeitraum, der nicht vollen Kalenderjahren entspricht, durchzuführen ist, hat sie im Fall des nicht vollständigen Jahres (der „Zinsberechnungszeitraum“) auf der Grundlage des Zinstagequotienten zu erfolgen.]</p> <p>[Im Falle der Aufzinsung einfügen: Falls die Emittentin den Vorzeitigen Gläubigerabhängigen Rückzahlungsbetrag bei Fälligkeit nicht zahlt, wird der Amortisationsbetrag einer Schuldverschreibung wie vorstehend beschrieben berechnet, jedoch mit der Maßgabe, dass die Bezugnahmen in Unterabsatz (ii) auf den für die Rückzahlung vorgesehenen Rückzahlungstag oder den Tag, an dem diese Schuldverschreibungen fällig und rückzahlbar werden, durch den früheren der nachstehenden Zeitpunkte ersetzt werden: (i) der Tag, an dem die Zahlung gegen ordnungsgemäße Vorlage und Einreichung der betreffenden Schuldverschreibungen (sofern erforderlich) erfolgt, und (ii) der vierzehnte Tag, nachdem die Emissionsstelle gemäß § 12 mitgeteilt hat, dass ihr die für die Rückzahlung erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt wurden.]</p>
<p>Referenzpreis:</p>	<p>[Referenzpreis einfügen]</p>
<p>Emissionsrendite:</p>	<p>[Emissionsrendite einfügen bzw. auf § 3(2) verweisen, sofern dort bereits angegeben]</p>
<p>#2-Ende]</p>	

(1) Bausteine für § 14 (2) der Emissionsbedingungen – Definitionen

<p>Anfechtungs- Auszahlungsbetrag</p>	<p>Bezeichnet entweder (a) den Marktwert der Schuldverschreibungen (wie nachfolgend definiert) oder (b) den von dem Gläubiger nachweislich für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Betrag abzüglich von der Emittentin bereits geleisteter Zahlungen, je nach dem, welcher Betrag höher ist.</p> <p>[Der Anfechtungs-Auszahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag][Maßgeblichen Nennbetrag][Maßgeblichen Festbetrag].]</p>
<p>Anfechtungs-Rückzahlungstag</p>	<p>Ist der [fünfte] [andere Zahl einfügen] [Geschäftstag] [Bankgeschäftstag] nach dem Tag der Bekanntgabe der Anfechtung.</p>
<p>Berichtigungs- Auszahlungsbetrag</p>	<p>Bezeichnet entweder (a) den Marktwert der Schuldverschreibungen (wie nachfolgend definiert) oder (b) den von dem Gläubiger nachweislich für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewendeten Betrag abzüglich von der Emittentin bereits geleisteter Zahlungen, je nach dem, welcher Betrag höher ist.</p> <p>[Der Berichtigungs-Auszahlungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem [Mindestrückzahlungsbetrag][Maßgeblichen Nennbetrag][Maßgeblichen Festbetrag].]</p>
<p>Berichtigungs - Rückzahlungstag</p>	<p>Ist der [fünfte] [andere Zahl einfügen] [Geschäftstag][Bankgeschäftstag] nach dem Letzten Tag der Ausübungsfrist.</p>

(B)
BAUSTEINE FÜR ANLAGEN DER EMISSIONSBEDINGUNGEN

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

(1) Anlage-Baustein für die Emission von mehr als einer Serie

Anlage zu den Emissionsbedingungen:

[Eine oder mehrere Tabellen einfügen, die als Anlage den Emissionsbedingungen beigelegt wird und die mindestens alle Definitionen enthalten, die in den Emissionsbedingungen mit einem Verweis in die Anlage gekennzeichnet sind. Darüber hinaus können zu Übersichtszwecken einheitliche Definitionen wiederholt werden. Nachfolgend sind die wesentlichen aufzunehmenden Informationen entsprechend der Paragraphen in den Emissionsbedingungen zusammengestellt; je nach Umfang der Tabelle ist eine Aufteilung in mehrere Tabellen zu wählen. Bei mehreren Basiswerten, Referenzschuldner oder Referenzsätzen entsprechend Anlage-Baustein für Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten, Referenzschuldner oder Referenzsätzen bzw. Anlage-Baustein für Schuldverschreibungen mit einem Korb oder mehreren Körben verwenden.]

(a) Informationen in Bezug auf § 1(1):

ISIN / [Serien Nr.]	[Festgelegte Währung] [Gesamtnennbetrag] [Gesamtstückzahl] [*]	[Anzahl Schuldverschreibungen]/ [Nennbetrag] [*]	[weitere Definition einfügen oder mit Definitionen aus den weiteren §§ fortfahren] [*]
[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]

(b) Informationen in Bezug auf § 1(6)(a):

[TABELLE FORTSETZEN UND ZUORDNEN ISIN / [Serien Nr.]	[Fälligkeitstag] [Kleinste handelbare und übertragbare Einheit]	[weitere Definition einfügen oder mit Definitionen aus den weiteren §§ fortfahren] [*]
[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]

(c) Informationen in Bezug auf § 1(6)(b) – ohne Basiswerte, Referenzschuldner oder Referenzsätze (s. hierzu nachfolgende separate Tabelle):

[TABELLE FORTSETZEN UND ZUORDNEN ISIN / [Serien Nr.]	[Kurzbezeichnung des [Basis- werts][Referenzschuldners][Referenzsatzes]] [Nr. des [Basis- werts][Referenzschuldners][Referenzsatzes]] (gemäß [nachfolgender Tabelle][den Angaben in den Emissionsbedingungen] zu den [Basis- werts][Referenzschuldners][Referenzsatzes]der Se- rien)	[alle produktspezifisch anwendbaren Definitionen einfügen oder mit Definitionen aus den weiteren §§ fortfahren] [*]
[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]

(d) Informationen in Bezug auf § 3:

[TABELLE FORTSETZEN UND ZUORDNEN ISIN / [Serien Nr.]	[Zinssatz per annum] [*]	[Kurzbezeichnung des Referenzsatzes Nr. des Referenzsatzes] (gemäß den Angaben in den Emissionsbedingungen zu den Referenzsätzen der Serien)	[alle produktspezifisch anwendbaren Definitionen einfügen oder mit Definitionen aus den weiteren §§ fortfahren] [*]
[Angaben einfügen]	[Zinssatz einfügen]	[Beschreibung einfügen]	[Angaben einfügen]

(e) Informationen in Bezug auf § 5:

[TABELLE FORTSETZEN UND ZUORDNEN ISIN / [Serien Nr.] [Reihe Nr.]	[Rückzahlungsbetrag in % vom Nennbetrag]	[Mindestrückzahlungsbetrag] [Höchst-rückzahlungsbetrag]	[alle produktspezifisch anwendbaren Definitionen einfügen oder mit Definitionen aus den weiteren §§ fortfahren] [*]
[Angaben einfügen]	[Betrag einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]

(f) Informationen in Bezug auf § 1(6)(b) – Tabelle für Basiswerte, Referenzschuldner, Referenzsätze:

Nr.	[Bezeichnung des Basiswerts] [Bezeichnung des Referenzschuldners] [Bezeichnung des Referenzsatzes] [(und Kurzbezeichnung)]	[ISIN] [Kürzel Informationssystem]	[andere relevante Größen in Abhängigkeit von der Art des [Basiswerts] [Referenzschuldners] [Referenzsatzes] entsprechend der Bausteine Anlage-Baustein für Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten, Referenzschuldner oder Referenzsätzen einfügen]
[Nr. einfügen]	[Bezeichnung einfügen] [**]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]

FÜR INDEX ZUSÄTZLICH EINFÜGEN: ** Haftungsausschluss für das Produkt und kein Vertrieb durch den Indexsponsor.]

[* Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag] festgelegt.]

(2) Anlage-Baustein für Schuldverschreibungen mit mehreren Basiswerten, Referenzschuldnern oder Referenzsätzen

Anlage zu den Emissionsbedingungen:

[In der nachstehenden Tabelle vorgesehene Werte und Informationen können, aus Annex A, unter „Baustein für § 1 (6) (b) der Emissionsbedingungen - Basiswert und Referenzwertbeschreibungen“, ausgewählt werden bzw. emissionspezifisch ausgefüllt werden. Benötigte Größen, Beträge und Werte in Abhängigkeit von dem anwendbaren Zins- und/oder Rückzahlungsprofil in der Tabelle ergänzen (ggf. weitere Spalten einfügen).]

[Nr. des Basiswerts] [Nr. des Referenzschuldners] [Nr. des Referenzsatzes]	[Aktienemittentin [(Kurzbezeichnung)] / Aktiengattung] [Index-Bezeichnung [(Kurzbezeichnung)] / Indexsponsor] [Investmentvermögen [(Kurzbezeichnung)] / Art des Investmentvermögens / Anteilsklasse] [Währung des Basiswerts] [Referenzsatz [(Kurzbeschreibung)]] [Emittentin, Garant, Fälligkeit, Zinssatz der Referenzschuldverschreibung einfügen]	[Relevante Währung]	[ISIN] [[Bloomberg][Reuters] [anderes Informationssystem]-Kürzel] [Bildschirmseite] [Common Code]	[Maßgebliche Börse / Maßgebliche Terminbörse] [Maßgebliche Terminbörse] [Fondsgesellschaft / Fondsmanager / Bewertungsstelle / Maßgebliche Börse] [Relevanter Zeitraum] [Relevanter Ort] [Referenzbanken]	[Größen, Beträge und Werte einfügen] [Referenzsätze, Zinssätze für abweichende Zinsperioden] [Einzelspread] [Gewichtungsfaktor] [*]	[Größen, Beträge und Werte einfügen] [Referenzsätze, Zinssätze für abweichende Zinsperioden] [*]
1	[Angaben einfügen] [**]	[Währung einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]
[n]	[Angaben einfügen] [**]	[Währung einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]

[FÜR INDEX ZUSÄTZLICH EINFÜGEN: ** Haftungsausschluss für das Produkt und kein Vertrieb durch den Indexsponsor.]

[WENN BASISWERTE INDIZES SIND, ZUSÄTZLICH EINFÜGEN: Der jeweilige Index ist ein vom Indexsponsor berechneter und veröffentlichter Index.]

[

Nr. des Basiswerts	Bezeichnung	Kurzbeschreibung
1	[Bezeichnung einfügen]	KURZBESCHREIBUNG: [Beschreibung einfügen]
2	[Bezeichnung einfügen]	KURZBESCHREIBUNG: [Beschreibung einfügen]

]

[* Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag] festgelegt.]

[*** [Anwendbaren Baustein aus der relevanten Definition einfügen, wenn Text für Tabelle zu lang]

(3) Anlage-Baustein für Schuldverschreibungen mit einem Korb oder mehreren Körben

Anlage zu den Emissionsbedingungen:

Korb [ggf. Nr. einfügen; für weitere Körbe Tabelle kopieren]

[In der nachstehenden Tabelle vorgesehene Werte und Informationen können, aus Annex A, unter „Baustein für § 1 (6) (b) der Emissionsbedingungen - Basiswert und Referenzwertbeschreibungen“, ausgewählt werden bzw. emissionspezifisch ausgefüllt werden. Ggf. weitere benötigte Größen und Werte in der Tabelle ergänzen (ggf. weitere Spalten anfügen).]

[Nr. des Basiswerts]	[Aktienemittentin [(Kurzbezeichnung) / Aktiegattung] [Index-Bezeichnung [(Kurzbezeichnung) / Indexsponsor] [Investmentvermögen [(Kurzbezeichnung) / Art des Investmentvermögens / Anteilsklasse] [Währung des Basiswerts]	[ISIN] [[Bloomberg][Reuters] [anderes Informationssystem]-Kürzel]	[Maßgebliche Börse / Maßgebliche Terminbörse] [Maßgebliche Terminbörse] [Fondsgesellschaft / Fondsmanager / Bewertungsstelle / Maßgebliche Börse]	[Gewichtungsfaktor („G _B “)] [*]	[Gewichteter Wert zum Zeitpunkt t=0 (d.h. „S _t x G _B “)] [*]	[weitere Größen, Beträge und Werte einfügen] [*]
1	[Angaben einfügen] [**]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]	[Faktor einfügen]	[Wert einfügen]	[Angaben einfügen]
[n]	[Angaben einfügen] [**]	[Angaben einfügen]	[Angaben einfügen]	[Faktor einfügen]	[Wert einfügen]	[Angaben einfügen]
	Referenzkurs des Korbes zum Zeitpunkt t=0: $S_{t,(KORB)} = \sum_{B=1}^n (S_{t;B} \times G_B)$				[Entsprechend ermittelten Wert einfügen]	

[FÜR INDEX ZUSÄTZLICH EINFÜGEN: ** Haftungsausschluss für das Produkt und kein Vertrieb durch den Indexsponsor.]

[WENN BASISWERTE INDIZES SIND, ZUSÄTZLICH EINFÜGEN: Der jeweilige Index ist ein vom Indexsponsor berechneter und veröffentlichter Index.]

[

Nr. des Basiswerts	Bezeichnung	Kurzbeschreibung
1	[Bezeichnung einfügen]	KURZBESCHREIBUNG: [Beschreibung einfügen]
2	[Bezeichnung einfügen]	KURZBESCHREIBUNG: [Beschreibung einfügen]

]

[* Der jeweilige Wert wird von der Emittentin am Anfänglichen [Bewertungstag][Festlegungstag] festgelegt.]

[*** [Anwendbaren Baustein aus der relevanten Definition einfügen, wenn Text für Tabelle zu lang]

Teil D Informationen zu den Schuldverschreibungen
D.4 Allgemeine Informationen zu kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen

**ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU KREDITEREIGNISABHÄNGIGEN
SCHULDVERSCHREIBUNGEN (auch „CLN“)**

Die folgende Beschreibung ist auf die Darstellung der wesentlichen Grundlagen des ISDA Auktionsverfahrens beschränkt. Sie erfolgt in zusammengefasster Form ohne die gesamte Komplexität und Details zu berücksichtigen. Demzufolge ist sie in Zusammenhang mit den relevanten Vereinbarungen und Verlautbarungen, die von der International Swaps and Derivatives Association, Inc. ("ISDA") veröffentlicht werden, zu sehen.

ISDA-Entscheidungen

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass bestimmte Ereignisse und Sachverhalte dann als eingetreten gelten, wenn ein bei ISDA gebildetes Kreditderivate-Entscheidungskomitee eine entsprechende Komitee-Entscheidung getroffen hat.

ISDA ist der führende Derivateverband, in dem unter anderem Banken und im Derivatemarkt aktive Händler organisiert sind. Mit der Bekanntmachung des sog. *2009 ISDA Credit Derivatives Determinations Committees, Auction Settlement and Restructuring Supplement to the 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions* vom 14. Juli 2009 (die "**ISDA Juli 2009 Ergänzungsvereinbarung**"), hat ISDA die sog. *ISDA Credit Derivatives and Determination Committees* eingeführt, welche die für den Großteil des Derivatemarkts relevanten Entscheidungen einheitlich treffen und so für Konsistenz und Transparenz sorgen sollen. Die so etablierten Kreditderivate-Entscheidungskomitees werden von Marktteilnehmern (bestehend aus Händlern und Nicht-Händlern) besetzt, deren Auswahl nach gesonderten Richtlinien erfolgt.

Die Zusammensetzung des Kreditderivate-Entscheidungskomitees ändert sich von Zeit zu Zeit nach Maßgabe der *Credit Derivatives Determinations Committees Rules* (die "**Regeln**"), die der ISDA Juli 2009 Ergänzungsvereinbarung als Anhang A beigelegt sind. Diejenigen Institute, die jeweils Mitglied des Kreditderivate-Entscheidungskomitees sind, übernehmen nach Maßgabe der anwendbaren Regeln keine Haftung (mit Ausnahme für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz) im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten als Mitglied des Kreditderivate-Entscheidungskomitees.

Die Veröffentlichungen, Feststellungen oder Beschlüsse von ISDA und/oder des Kreditderivate-Entscheidungskomitees werden von ISDA auf deren Website veröffentlicht. Die Entscheidungen eines maßgeblichen Kreditderivate-Entscheidungskomitees werden auf der Internetseite <http://www.isda.org/credit/> veröffentlicht. Dort finden sich auch weitere Informationen über das Kreditderivate-Entscheidungskomitee.

Auktionsverfahren

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass ein Rückzahlungsbetrag gezahlt wird, der unter Berücksichtigung eines Kurses für Verbindlichkeiten des betreffenden Referenzschuldners berechnet wird, der im Rahmen eines auf diesen Referenzschuldner und seine Verbindlichkeiten bezogenen, von ISDA organisierten Auktionsverfahrens bestimmt wird.

Im Rahmen dieses Auktionsverfahrens geben Marktteilnehmer Angebots- und Verkaufskurse in Bezug auf bestimmte vom Kreditderivate-Entscheidungskomitee ausgewählte Verbindlichkeiten des Referenzschuldners ab. Die Parameter des Auktionsverfahrens werden vom Kreditderivate-Entscheidungskomitee festgelegt (sog. Auktions-Abwicklungsbedingungen). Der nach diesen Parametern bestimmte Preis ist der Auktions-Endkurs, der angewendet wird, um den Rückzahlungsbetrag der kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zu bestimmen. Die Emittentin ist ferner berechtigt, eine vergleichbare Kreditderivatetransaktion zu bestimmen, um die Schuldverschreibungen den Ergebnissen des Auktionsverfahrens zuordnen zu können.

STEUERN

Im Folgenden werden bestimmte steuerliche Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Schuldverschreibungen aus deutscher, luxemburgischer und österreichischer steuerlicher Sicht dargestellt. Es handelt sich dabei nicht um eine umfassende Beschreibung aller steuerlichen Gesichtspunkte, die für den Erwerb der Schuldverschreibungen eine Rolle spielen können. Insbesondere spezifische Tatsachen oder Umstände, die den jeweiligen Erwerber betreffen, bleiben außer Betracht. Diese Zusammenfassung basiert auf der zum Datum dieses Prospekts in Deutschland, Luxemburg und Österreich geltenden und angewandten Gesetzeslage, die jedoch – möglicherweise rückwirkenden – Änderungen unterliegen kann.

Da jede Tranche der Schuldverschreibungen aufgrund der besonderen Bedingungen der jeweiligen Tranche, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben sind, einer anderen steuerlichen Behandlung unterliegen kann, enthält der folgende Abschnitt nur sehr allgemeine Angaben zur möglichen steuerlichen Behandlung.

Potenziellen Erwerbern der Schuldverschreibungen wird empfohlen, sich bezüglich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung von Schuldverschreibungen auf Bundes-, Landes- bzw. kommunaler Ebene inklusive Folgen etwaiger Kirchensteuern nach deutschem, luxemburger und österreichischem Recht bzw. dem Recht des Landes, in dem sie ansässig sind, an ihren Steuerberater zu wenden.

Bundesrepublik Deutschland

Steuerinländer

Personen (natürliche und juristische), die in Deutschland steuerlich ansässig sind (insbesondere Personen, die Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Deutschland haben), unterliegen in Deutschland mit ihrem weltweiten Einkommen, unabhängig von dessen Quelle unbeschränkt der Besteuerung (Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer und Gewerbesteuer). Betroffen hiervon sind insbesondere Zinsen aus Kapitalforderungen jedweder Art (wie z.B. den Schuldverschreibungen) und, in der Regel, Veräußerungsgewinnen.

Im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Im Fall von natürlichen Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, gilt das Folgende:

Einkommen

Die Schuldverschreibungen sollten als sonstige Kapitalforderungen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (das "EStG") qualifizieren.

Entsprechend sollten Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG qualifizieren.

Veräußerungsgewinne / -verluste aus einer Veräußerung der Schuldverschreibungen, ermittelt als die Differenz zwischen den Veräußerungserlösen und den Anschaffungskosten nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, sollten ebenfalls als positive oder negative Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG qualifizieren. Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen. Werden die Schuldverschreibungen eingelöst, zurückgezahlt, abgetreten oder verdeckt in eine Kapitalgesellschaft eingelegt statt veräußert, so wird ein solcher Vorgang wie eine Veräußerung behandelt. Verluste können nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden und, soweit keine anderen positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden sind, in nachfolgende Veranlagungszeiträume vorgetragen werden.

Gemäß einem überarbeiteten BMF-Schreiben vom 9. Oktober 2012 zu Einzelfragen der Abgeltungsteuer soll keine Veräußerung vorliegen, wenn der Veräußerungspreis die tatsächlichen Transaktionskosten nicht übersteigt, so dass Verluste aus einer solchen Transaktion nicht abzugsfähig sein sollen. Entsprechend stellt ein Forderungsausfall, d.h. sollte die Emittentin insolvent werden, und ein Forderungsverzicht, soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt, keine Veräußerung dar. Das hat zur Folge, dass Verluste aufgrund eines Forderungsausfalls bzw. eines Forderungsverzichts steuerlich nicht abzugsfähig sind. Nach Auffassung der Emittentin sollten jedoch Verluste aus anderen Gründen (z.B. weil der Schuldverschreibung ein Basiswert zugrunde liegt und dieser Basiswert an Wert verliert) abzugsfähig sein, vorbehaltlich der vorstehenden Verlustverrechnungsbeschränkungen und vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass diese Auffassung der Emittentin nicht als Garantie verstanden werden darf, dass die Finanzverwaltung und/oder Gerichte dieser Auffassung folgen werden.

Des Weiteren sind gemäß dem genannten BMF-Schreiben, wenn bei einem Vollrisikozertifikat mehrere Zahlungszeitpunkte bis zur Endfälligkeit vorliegen, die Erträge zu diesen Zeitpunkten Einkünfte i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, es sei denn, die Emissionsbedingungen sehen von vornherein eindeutige Angaben zur Tilgung oder zur Teiltilgung während der Laufzeit vor und die Vertragspartner verfahren entsprechend. Erfolgt bei diesen Zertifikaten zum Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlung mehr, soll zum Zeitpunkt der Endfälligkeit kein veräußerungsgleicher Vorgang i.S.d. § 20 Abs. 2 EStG vorliegen, was zur Folge hat, dass etwa verbleibende Anschaffungskosten steuerlich unberücksichtigt bleiben. Sind bei einem Zertifikat im Zeitpunkt der Endfälligkeit keine Zahlungen vorgesehen, weil der Basiswert eine nach den Emissionsbedingungen vorgesehene Bandbreite verlassen hat oder kommt es durch das Verlassen der Bandbreite zu einer – vorzeitigen – Beendigung des Zertifikats (z. B. bei einem Zertifikat mit "Knock-out"-Struktur) ohne weitere Kapitalrückzahlungen, soll gleichfalls kein veräußerungsgleicher Tatbestand i.S.d. § 20 Abs. 2 EStG vorliegen und die Anschaffungskosten somit ebenfalls unberücksichtigt bleiben. Zwar bezieht sich das BMF-Schreiben lediglich auf Vollrisikozertifikate mit mehreren Zahlungszeitpunkten, es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die vorstehenden Grundsätze von der Finanzverwaltung und/oder von Gerichten auch auf andere Wertpapiere angewendet werden.

Sehen die Schuldverschreibungen eine physische Lieferung von Schuldverschreibungen, Aktien, Fondsanteilen oder anderen Anteilen vor, könnten die Schuldverschreibungen als Wandelanleihe, Umtauschanleihe oder vergleichbare Instrumente qualifizieren, abhängig von den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen (z.B. abhängig davon, ob die Emittentin oder der Anleger das Wahlrecht auf eine physische Lieferung hat). In solch einem Fall kann es sein, dass als fiktiver Veräußerungserlös der Schuldverschreibungen und als fiktive Anschaffungskosten der erhaltenen Wertpapiere die ursprünglichen Anschaffungskosten der Schuldverschreibungen herangezogen werden (§ 20 Abs. 4a Satz 3 EStG), so dass kein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn zum Zeitpunkt der Lieferung entstehen sollte. Allerdings sind Veräußerungsgewinne bei einem Weiterverkauf der erhaltenen Wertpapiere dann grundsätzlich steuerpflichtig.

Wenn die Emittentin ihr Ersetzungsrecht ausübt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Ersetzung für steuerliche Zwecke als Tausch der Schuldverschreibungen gegen neue Schuldverschreibungen eines anderen Schuldners behandelt wird. Eine solche Ersetzung könnte zu einem steuerlich relevanten Gewinn oder Verlust des jeweiligen Anlegers führen.

Kapitalertragsteuer / Quellensteuer

Kapitalerträge (z.B. Zinsen und Veräußerungsgewinne) unterliegen bei Auszahlung der Kapitalertragsteuer, wenn eine inländische Niederlassung eines deutschen oder ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank (jeweils eine "**Auszahlende Stelle**") die Schuldverschreibungen verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt.

Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer entspricht dabei grundsätzlich den Brutto-Einkünften aus Kapitalvermögen (d.h. vor Abzug der Kapitalertragsteuer). Sind jedoch bei Veräußerungsgeschäften der Auszahlenden Stelle die Anschaffungskosten nicht bekannt weil die Schuldverschreibungen z.B. aus einem ausländischen Depot übertragen wurden und werden die Anschaffungskosten vom Steuerpflichtigen nicht in der gesetzlich geforderten Form nachgewiesen, bemisst sich der Steuerabzug nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage hat die Auszahlende Stelle grundsätzlich bisher unberücksichtigte negative Kapitalerträge (z.B. Veräußerungsverluste) und gezahlte Stückzinsen des gleichen Kalenderjahres und aus Vorjahren bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen.

Die Kapitalertragsteuer beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Soweit natürliche Personen kirchensteuerpflichtig sind, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, wenn die natürliche Person dies schriftlich beantragt. Sofern eine kirchensteuerpflichtige natürliche Person diesen Antrag nicht stellt, muss sie die Einkünfte in ihrer Steuererklärung angeben und wird dann zur Kirchensteuer veranlagt. Ab dem Jahr 2015 wird ein elektronisches Informationssystem für inländische Kreditinstitute eingeführt, so dass die Kirchensteuer von der Auszahlenden Stelle einbehalten wird, sofern der Anleger dem Abruf von Daten zur Religionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern nicht widersprochen hat (Sperrvermerk). Die Verpflichtung, die Einkünfte in der Steuererklärung anzugeben, entfällt.

Kapitalertragsteuer wird nicht einbehalten, wenn der Steuerpflichtige der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt, aber nur soweit die Kapitalerträge den Freistellungsbetrag im Freistellungsauftrag nicht überschreiten. Derzeit beträgt der maximale Freistellungsbetrag 801,- EUR (1.602,- EUR im Fall von Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern, die zusammen veranlagt werden). Entsprechend wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Steuerpflichtige der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für den Steuerpflichtigen zuständigen Wohnsitzfinanzamtes vorgelegt hat.

Die Emittentin selbst ist grundsätzlich nicht verpflichtet, deutsche Kapitalertragsteuer im Hinblick auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen einzubehalten und abzuführen. Wenn allerdings die Schuldverschreibungen als hybride Instrumente qualifizieren (z.B. stille Partnerschaft, partiarisches Darlehen, Genussrechte), wird ggf. Kapitalertragsteuer von der Emittentin einbehalten, unabhängig davon wo die Schuldverschreibungen verwahrt werden.

Besteuerungsverfahren

Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen soll grundsätzlich durch den Einbehalt von Kapitalertragsteuer erfolgen. Falls und soweit Kapitalertragsteuer einbehalten wird, soll die Steuer mit dem Einbehalt grundsätzlich abgegolten (Abgeltungsteuer) sein. Falls keine Kapitalertragsteuer einbehalten wird und dies nicht lediglich auf die Stellung eines Freistellungsauftrages oder Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung zurückzuführen ist sowie in bestimmten anderen Fällen, ist der Steuerpflichtige weiterhin verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt sodann im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Wenn der Anleger kirchensteuerpflichtig ist und beim Bundeszentralamt für Steuern einen Sperrvermerk hat eintragen lassen, ist der Anleger ebenfalls verpflichtet, seine Einkünfte aus Kapitalvermögen für Zwecke der Kirchensteuer in seiner Steuererklärung anzugeben.

Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (26,375 % einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) gilt jedoch grundsätzlich auch im Veranlagungsverfahren. In bestimmten Fällen kann der Anleger beantragen, mit seinem persönlichen Steuersatz besteuert zu werden, wenn dies für ihn günstiger ist. Ein solcher Antrag kann nur einheitlich für alle Einkünfte aus Kapitalvermögen innerhalb eines Veranlagungszeitraums gestellt werden. Im Fall von zusammenveranlagten Eheleuten/eingetragenen Lebenspartnern kann der Antrag nur gemeinsam gestellt werden.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- EUR abzuziehen (1.602,- EUR im Fall von Ehegatten/eingetragene Lebenspartner, die zusammen veranlagt werden). Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten, falls es solche gibt, ist ausgeschlossen.*

Im Betriebsvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Im Fall von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen juristischen oder natürlichen Personen, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten, unterliegen Zinsen und Veräußerungsgewinne der Körperschaftsteuer mit 15 % oder der Einkommensteuer mit bis zu 45 % (jeweils zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf). Zusätzlich wird gegebenenfalls Gewerbesteuer erhoben, deren Höhe von der Gemeinde abhängt, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Im Fall von natürlichen Personen kann außerdem Kirchensteuer erhoben werden. Veräußerungsverluste sind gegebenenfalls nicht oder nur beschränkt steuerlich abzugsfähig.

Sehen die Schuldverschreibungen anstelle einer Abrechnung in bar eine physische Lieferung von Schuldverschreibungen, Aktien, Fondsanteilen oder anderen Anteilen vor, würde eine solche Lieferung als steuerbarer Verkauf der Schuldverschreibungen angesehen und der erzielte Veräußerungsgewinn wäre steuerpflichtig.

Die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer, wie sie vorstehend dargestellt sind, finden grundsätzlich entsprechende Anwendung. Allerdings können Steuerpflichtige, bei denen die Kapitalerträge zu den gewerblichen Einkünften bzw. Einkünften aus selbständiger Tätigkeit gehören, keinen Freistellungsauftrag stellen. Bei Veräußerungsgewinnen erfolgt kein Einbehalt von Kapitalertragsteuer, wenn z.B. (a) die Voraussetzungen von § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 EStG erfüllt (z.B. GmbH, AG) oder (b) die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs (z.B. oHG, KG) sind und dies gegenüber der Auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt wird (§ 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG).

Einbehaltene Kapitalertragsteuer gilt als Vorauszahlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und wird im Veranlagungsverfahren angerechnet oder erstattet.

Investmentsteuergesetz

Am 22. Juli 2013 ist das Kapitalanlagegesetzbuch (das „**KAGB**“) in Kraft getreten. Das steuerliche Begleitgesetz (das „**AIFM-Steueranpassungsgesetz**“) trat am 24. Dezember 2013 in Kraft.

Sollten die Schuldverschreibungen oder die bei physischer Lieferung gelieferten Wertpapiere (oder andere Vermögenswerte) nach dem KAGB und dem Investmentsteuergesetz in der Fassung des AIFM-Steueranpassungsgesetzes als Alternativer Investmentfonds (der „**AIF**“) einzustufen sein, können sich hieraus andere steuerliche Folgen als die vorstehend beschriebenen ergeben. Hierbei ist zu unterscheiden, ob es sich bei dem AIF um einen Investmentfonds oder

* Vgl. jedoch FG Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Dezember 2012, Az. 9 K 1637/10 (Revision beim Bundesfinanzhof, Az.: VIII R 13/13), wonach ein Abzug von Werbungskosten in tatsächlicher Höhe zumindest in den Fällen auf Antrag möglich sein soll, in denen der tarifliche Einkommensteuersatz bereits unter Berücksichtigung des Sparer-Pauschbetrags unter dem Abgeltungsteuersatz von 25% liegt und FG Thüringen, Az. 3 K 1035/11 (Revision beim Bundesfinanzhof, Az.: VII R 18/14).

eine Investitionsgesellschaft handelt. Ein Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (der „OGAW“) oder AIF, der bestimmte Anlagevoraussetzungen erfüllt, insbesondere in seinem Sitzstaat einer Aufsicht über Vermögen zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage unterstellt ist, dem Anleger mindestens einmal pro Jahr ein Rückgabe- oder Kündigungsrecht zusteht, der objektive Geschäftszweck auf die Anlage und Verwaltung angelegt ist und nicht auf eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung und das Vermögen nach dem Grundsatz der Risikomischung in eine oder mehrere bestimmte Klassen von Vermögensgegenständen angelegt wird. Zudem bestehen Beschränkungen bei der Beteiligung an Kapitalgesellschaften sowie der Aufnahme von Krediten. Investitionsgesellschaften sind AIF, die keine Investmentfonds sind.

Im Fall eines Investmentfonds hängen die Voraussetzungen für einen Steuereinbehalt durch die Auszahlende Stelle sowie die Besteuerung des inländischen Gläubigers der Schuldverschreibungen davon ab, ob die Offenlegungs- und Veröffentlichungspflichten des Investmentsteuergesetzes erfüllt wurden. Sollte dies nicht der Fall sein, könnten die Gläubiger der Schuldverschreibungen einer Steuer auf nicht realisierte, thesaurierte oder pauschal ermittelte Erträge unterliegen.

Für Investitionsgesellschaften bestehen solche Offenlegungs- und Veröffentlichungspflichten nicht. Bei der Besteuerung von Investitionsgesellschaften erfolgt nach dem Investmentsteuergesetz eine Einteilung in Personen-Investitionsgesellschaften oder Kapital-Investitionsgesellschaften. Je nach Einordnung unterliegen diese im Wesentlichen den für Personengesellschaften bzw. Kapitalgesellschaften geltenden Besteuerungsgrundsätzen.

Steuerausländer

Personen, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, sind mit Einkünften aus den Schuldverschreibungen grundsätzlich nicht in Deutschland steuerpflichtig, es sei denn (i) die Schuldverschreibungen gehören zu einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen ständigen Vertreter des Anlegers oder (ii) die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen gehören aus sonstigen Gründen zu den inländischen Einkünften im Sinne des § 49 EStG. Wenn ein Anleger mit den Einkünften aus den Schuldverschreibungen in Deutschland beschränkt steuerpflichtig ist, gelten grundsätzlich die gleichen Ausführungen wie für die in Deutschland ansässigen Personen (siehe oben).

Wenn die Einkünfte aus den Schuldverschreibungen als inländische Einkünfte qualifizieren, finden auch die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer grundsätzlich entsprechende Anwendung.

Besteuerung, falls die Schuldverschreibungen als Eigenkapital oder eigenkapitalähnlich qualifizieren

Falls eine Schuldverschreibung aus deutscher steuerrechtlicher Sicht als Eigenkapital oder eigenkapitalähnlich qualifiziert, kann es zusätzlich zu den oben beschriebenen Regelungen zur Besteuerung mit Ertragsteuer und Gewerbesteuer von Einkünften oder fiktiven Einkünften kommen, selbst wenn Zinsen auf die Schuldverschreibungen nicht von einer Auszahlenden Stelle gezahlt werden.

Des Weiteren können Einkünfte eines Anlegers, der die Schuldverschreibungen als Privatvermögen hält, als Betriebseinkommen behandelt werden und somit dem persönlichen Steuersatz unterliegen. Veräußerungsgewinne können teilweise steuerbefreit sein gemäß § 8b Körperschaftsteuergesetz oder § 3 Nr. 40 EStG.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaft- und Schenkungsteuer entsteht im Hinblick auf eine Schuldverschreibung grundsätzlich dann nach deutschem Recht, wenn, im Fall der Schenkungsteuer, entweder der Schenker oder der Beschenkte, bzw. im Fall der Erbschaftsteuer, entweder der Erblasser oder der Erbe in Deutschland steuerlich ansässig ist oder eine Schuldverschreibung zu einem deutschen Betriebsvermögen gehört, für das eine deutsche Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist.

Aufgrund der wenigen bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer kann es zu Abweichungen kommen. Des Weiteren gelten besondere Regelungen für deutsche Staatsangehörige, die im Ausland wohnen und früher ihren Wohnsitz im Inland hatten.

Sonstige Steuern

In Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausfertigung der Schuldverschreibungen fällt in Deutschland keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuer oder Abgabe an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben. Es ist geplant, eine Finanztransaktionsteuer im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit (10 europäische Länder, darunter Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien) einzuführen. Es ist derzeit noch nicht klar, ob und in welcher Form diese tatsächlich eingeführt wird.

Großherzogtum Luxemburg

Die folgende Zusammenfassung ist allgemeiner Natur und dient lediglich der Information. Sie beruht auf dem derzeit in Luxemburg geltenden Recht, stellt jedoch weder eine rechtliche noch eine steuerliche Beratung dar und ist auch nicht als solche auszulegen. Potenzielle Erwerber der Schuldverschreibungen sollten daher hinsichtlich der Auswirkungen nationaler, örtlicher oder ausländischer gesetzlicher Vorschriften einschließlich der Bestimmungen des luxemburgischen Steuerrechts, die gegebenenfalls auf sie Anwendung finden, den Rat eigener professioneller Berater einholen.

Die Informationen, die in diesem Abschnitt enthalten sind, sind auf Quellensteueraspekte beschränkt und zukünftige Käufer von Schuldverschreibungen sollten die untenstehenden Informationen nicht auf andere Bereiche, insbesondere nicht auf die Frage der Rechtmäßigkeit von Transaktionen, die die Schuldverschreibungen zum Gegenstand haben, übertragen.

Besteuerung der Gläubiger von Schuldverschreibungen

Quellensteuer

(i) Nicht in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

Nach den derzeit geltenden allgemeinen Vorschriften des luxemburgischen Steuerrechts wird Quellensteuer grundsätzlich weder auf Kapitalbeträge, Prämien oder Zinsen, die an nicht in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen gezahlt werden, noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhoben; auch bei Rückzahlung oder Rückkauf von Schuldverschreibungen, deren Inhaber nicht in Luxemburg ansässig sind, ist in Luxemburg grundsätzlich keine Quellensteuer zu zahlen. Davon ausgenommen sind die im nachstehenden Absatz näher erläuterten Fälle, die gemäß den Gesetzen vom 21. Juni 2005 (die „**Gesetze**“) der Quellensteuer in Luxemburg unterliegen.

Gemäß den Gesetzen zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen sowie zur Ratifizierung der zwischen Luxemburg und bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten der EU-Mitgliedstaaten (die „**Gebiete**“) geschlossenen Verträge, unterliegen Zahlungen von Zins- oder ähnlichen Erträgen (wie durch die Gesetze definiert) einer Quellensteuer, wenn eine Zahlstelle (wie durch die Gesetze definiert) mit Sitz in Luxemburg diese Zahlungen an einen wirtschaftlichen Eigentümer, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, oder an eine Einrichtung wie jeweils in den Gesetzen definiert, der bzw. die in einem EU-Mitgliedstaat (mit Ausnahme von Luxemburg) oder einem der Gebiete ansässig ist bzw. ihren Sitz hat, oder unmittelbar zu dessen bzw. deren Gunsten leistet oder diesem bzw. dieser zurechnet. Dies gilt nicht, wenn der Empfänger die jeweilige Zahlstelle in angemessener Weise angewiesen hat, den Steuerbehörden des Landes, in dem er ansässig ist oder seinen Sitz hat, Auskunft über die betreffenden Zahlungen von Zins- oder ähnlichen Erträgen zu erteilen oder (sofern es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer um eine natürliche Person handelt) er der Zahlstelle eine Steuerbescheinigung der Steuerbehörden des Landes, in dem er ansässig ist, in der vorgeschriebenen Form vorgelegt hat. Soweit Quellensteuer anfällt, beträgt diese gegenwärtig 35 Prozent. Verantwortlich für die Vornahme des Steuereinhalts ist die Luxemburger Zahlstelle. Am 10. April 2013 kündigte die Luxemburger Regierung an, dass sie ab dem 1. Januar 2015, den in der EU-Zinsrichtlinie vorgesehen automatischen Informationsaustausch, einführen wird.

(ii) In Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen

Nach den derzeit geltenden allgemeinen Vorschriften des luxemburgischen Steuerrechts wird Quellensteuer grundsätzlich weder auf Kapitalbeträge, Prämien oder Zinsen, die an in Luxemburg ansässige Inhaber von Schuldverschreibungen gezahlt werden, noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen auf die Schuldverschreibungen erhoben; auch bei Rückzahlung oder Rückkauf von Schuldverschreibungen, deren Inhaber in Luxemburg ansässig sind, ist in Luxemburg grundsätzlich keine Quellensteuer zu zahlen. Davon ausgenommen sind die im nachstehenden Absatz näher erläuterten Fälle, die gemäß dem Gesetz vom 23. Dezember 2005 (das „**Gesetz**“) der Quellensteuer in Luxemburg unterliegen.

Gemäß dem Gesetz unterliegen Zahlungen von Zins- oder ähnlichen Erträgen (wie durch das Gesetz definiert), die eine Zahlstelle (wie durch das Gesetz definiert) mit Sitz in Luxemburg an einen in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, oder zu dessen Gunsten leistet oder diesem zurechnet, einer Quellensteuer von 10 Prozent. Mit dieser Quellensteuer ist die gesamte Einkommensteuerschuld des wirtschaftlichen Eigentümers abgegolten, sofern dieser im Rahmen der Verwaltung seines Privatvermögens handelt. Verantwortlich für die Vornahme des Steuereinhalts ist die Luxemburger Zahlstelle. Zahlungen von Zinsen auf die Wertpapier, die den Bestimmungen des Gesetzes unterfallen, unterliegen danach derzeit einer Quellensteuer von 10 Prozent.

Gemäß dem Gesetz vom 17. Juli 2008 in seiner jeweils gültigen Fassung, haben in Luxemburg ansässige Personen die Möglichkeit, aufgrund einer Eigenerklärung eine Steuer in Höhe von 10 Prozent (die "**Erhebung**") auf Zinszahlungen, die durch Zahlstellen in einem von Luxemburg verschiedenen Mitgliedsstaat der EU, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Staat oder Gebiet, das einen Vertrag geschlossen hat, der sich direkt auf die EU Richtlinie 2003/48/EG über die Besteuerung von Zinserträgen erbracht wurden zu leisten.

Eine solche Erhebung ist in voller Höhe von der Einkommenssteuer abzugsfähig, wenn der wirtschaftlich Begünstigte eine in Luxemburg ansässige Person ist, die im Zusammenhang mit der Verwaltung ihres privaten Vermögens handelt.

Republik Österreich

1.1 Natürliche Personen

1.1.1 Anleger hat einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich

Zinserträge aus den Schuldverschreibungen sollten als Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs. 2 Z 2 EStG i.V.m. § 93 EStG gelten. Kapitalerträge aus der Veräußerung oder Rückzahlung/Tilgung der Schuldverschreibungen sollten Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 3 EStG darstellen. Beide unterliegen gemäß § 93 EStG grundsätzlich einem Kapitalertragsteuerabzug. Die Kapitalertragsteuer beträgt 25%. Abzugsverpflichteter ist gemäß § 95 Abs. 2 Z 2 EStG die inländische depotführende oder die inländische auszahlende Stelle. Auszahlende Stelle ist jenes Kreditinstitut (einschließlich Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute), das dem Anleger die Kapitalerträge aus der Ausübung, Tilgung oder der Kündigung der Wertpapiere auszahlt oder gutschreibt (die "**Auszahlende Stelle**").

Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Rückzahlung werden von der österreichischen Finanzverwaltung als Zertifikate beurteilt. Demnach sind Zertifikate verbrieft Kapitalforderungen, mit der die Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Basiswertes abgebildet wird und die dem Käufer ein Recht auf Zahlung eines Geld- oder Abrechnungsbetrages einräumt, dessen Höhe vom Wert des zugrunde liegenden Basiswertes abhängt. Basiswerte können unter anderem Aktien, Indizes, Rohstoffe, Währungen, Anleihen oder Edelmetalle sein. Kapitalerträge aus der Ausübung, Tilgung oder der Kündigung der Schuldverschreibungen würden dann zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 4 EStG (Einkünfte aus Derivaten) zählen. Diese Kapitalerträge unterliegen ebenfalls grundsätzlich einem Kapitalertragssteuerabzug, wenn sich die Auszahlende Stelle im Inland (Österreich) befindet.

Durch die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer ist die Einkommensteuer hinsichtlich der Erträge gemäß § 97 Abs. 1 EStG grundsätzlich abgegolten (Endbesteuerungswirkung), wenn die Schuldverschreibungen im Privatvermögen gehalten werden. Der Anleger ist daher nicht verpflichtet, allfällige Erträge aus den Schuldverschreibungen in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen. Der Anleger kann gemäß § 27a Abs. 5 EStG die Veranlagung der Kapitalerträge zum Einkommensteuertarif beantragen. Die Kapitalertragsteuer wird dem Fall auf die Einkommensteuer (progressiver Steuersatz bis zu 50%) angerechnet oder mit dem übersteigenden Betrag rückerstattet. Aufwendungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (Spesen, Provisionen, etc.) dürfen gemäß § 20 Abs. 2 EStG steuerlich nicht geltend gemacht werden (Abzugsverbot).

Diese Ausführungen gelten mit Ausnahme der Endbesteuerungswirkung (siehe oben) unabhängig davon, ob die Schuldverschreibungen im Privatvermögen oder im Betriebsvermögen gehalten werden.

Grundsätzlich ist ein Verlustausgleich gemäß § 27 Abs. 8 EStG innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen zulässig. Verluste aus der Veräußerung oder Rückzahlung/Tilgung der Schuldverschreibungen können jedoch weder mit Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten noch mit Zuwendungen von Privatstiftungen ausgeglichen werden. Weiterhin dürfen Verluste aus Kapitalvermögen, dessen Einkünfte mit dem Sondersteuersatz gemäß § 27a Abs. 1 EStG (der "**Sondersteuersatz von 25%**") besteuert würden, auch nur mit Einkünften aus Kapitalvermögen, die mit diesem Sondersteuersatz besteuert werden, verrechnet werden.

Hält eine natürliche Person die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen, so sind Verluste aus der Rückzahlung/Tilgung oder der Veräußerung der Schuldverschreibungen vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von anderen Wirtschaftsgütern und Derivaten, die mit dem Sondersteuersatz von 25% besteuert sind, sowie mit Zuschreibungen derartiger Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender Überhang darf nur zur Hälfte mit den anderen betrieblichen Einkünften ausgeglichen werden.

Erfolgt die Auszahlung der Kapitalerträge nicht durch eine österreichische Auszahlende Stelle, muss der Anleger die Einkünfte in seine Einkommensteuererklärung aufnehmen und sie werden zu dem Sondersteuersatz von 25% veranlagt. Es gelten die gleichen Verlustverrechnungsbeschränkungen wie oben im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften, die einem Kapitalsteuerabzug unterliegen, erläutert. Auch die Option zur Regelbesteuerung bleibt bestehen.

Die Rückzahlung/Tilgung durch die Lieferung von Basiswerten führt beim Anleger zu einem neuerlichen Anschaffungsvorgang, nämlich zu einer Anschaffung des entsprechenden Basiswertes. Veräußerungsgewinne unterliegen bei Kapitalvermögen grundsätzlich dem Sondersteuersatz von 25%. Bei Investmentanteilen ist auf die im Investmentfonds enthaltenen Wertpapiere abzustellen. Veräußerungsgewinne aus der Weiterveräußerung von Rohstoffen oder Edelmetallen unterliegen dem vollen Einkommensteuertarif, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres ab Anschaffung erfolgt. Bei Wegzug aus Österreich werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen bis zum Zeitpunkt des Wegzuges grundsätzlich der Einkommensteuer unterworfen. Bei Wegzug innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (unter bestimmten Voraussetzungen die Amtshilfe betreffend) wird die Besteuerung auf Antrag bis zur tatsächlichen Realisierung der Einkünfte ausgesetzt. Für den Fall der Verlegung eines Depots ins Ausland gelten ebenfalls Sonderregeln.

1.1.2 Umqualifizierungsrisiko

Unter bestimmten Voraussetzungen könnten Wertpapiere ausländischer Emittenten als Anteile an einem ausländischen Kapitalanlagefonds umqualifiziert werden. Gemäß § 188 InvFG gilt als solcher, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, sofern ein Fall der Niedrigbesteuerung gegeben ist.

Im Weiteren gilt nun auch ein Alternativer Investment Fonds (der "AIF"), dessen Herkunftsmitgliedstaat nicht Österreich ist, als ausländischer Investmentfonds. Unsicherheiten bestehen, unter welchen Voraussetzungen ein ausländischer Emittent als AIF zu qualifizieren ist, und wurden bisher auch von der österreichischen Finanzverwaltung dazu noch keine Richtlinien erlassen. Jedem Anleger wird daher empfohlen, zur diesbezüglichen Gesetzesinterpretation und Verwaltungspraxis den Rat seines persönlichen Steuerberaters einzuholen.

Nach derzeitiger Verwaltungspraxis (Investmentfondsrichtlinien 2008) ist bei Indexprodukten, deren Rückzahlung nur von der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere abhängig ist, ein ausländischer Investmentfondsanteil nicht anzunehmen, wenn (i) für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder dessen Treuhänder unterbleibt (kein "asset backing") und (ii) kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt.

Sollten Wertpapiere in Anteile an ausländischen Kapitalanlagefonds unqualifiziert werden, sind Anteile an ausländischen Investmentfonds für Zwecke der Einkommensteuer als transparent zu behandeln. Sowohl ausgeschüttete als auch nicht ausgeschüttete Erträge unterliegen der Einkommensteuer. Nicht ausgeschüttete Erträge gelten als für steuerliche Zwecke ausgeschüttet (sogenannte "ausschüttungsgleiche Erträge"), wenn die tatsächliche Auszahlung der auf den Anleger entfallenden Erträge nicht innerhalb von vier Monaten nach Ende des Fondsgeschäftsjahres, in dem die Erträge erzielt wurden, erfolgt. Hat ein ausländischer Kapitalanlagefonds keinen steuerlichen Vertreter in Österreich und wurden die ausschüttungsgleichen Erträge der Finanzbehörde auch nicht vom Anleger selbst nachgewiesen, werden diese Erträge nach einer pauschalen Berechnungsmethode bemessen. Diese Berechnung führt in der Regel zu einer höheren Steuerbemessungsgrundlage. Die Besteuerung erfolgt grundsätzlich mit 25%. Gewinne aus dem Verkauf ausländischer Investmentfondsanteile unterliegen grundsätzlich der 25%-igen Kapitalertragsteuer oder der Sondereinkommensteuer in Höhe von 25%.

1.1.3 Anleger hat keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich

Hat der Anleger (natürliche Person) keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, sind die Zinsen, sofern der Schuldner weder Wohnsitz noch Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat, noch eine inländische Zweigniederlassung eines ausländischen Kreditinstitutes ist, sowie die Kapitalerträge aus der Rückzahlung/Tilgung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen nicht in Österreich einkommensteuerpflichtig.

Unterliegen Kapitalerträge ausländischer Anleger nicht der beschränkten Steuerpflicht, so kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Vornahme eines Steuerabzugs abgesehen werden. Der Steuerabzug darf nur dann unterbleiben, wenn der Anleger der Auszahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft nachweist.

1.2 Kapitalgesellschaften

Zinseinkünfte und Kapitalerträge aus der Rückzahlung/Tilgung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen unterliegen der Körperschaftsteuer von 25%. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die Körperschaftsteuer angerechnet. Zur Vermeidung des Kapitalertragsteuerabzuges kann gegenüber der Auszahlenden Stelle eine Erklärung abgegeben werden, dass die Kapitalerträge Betriebseinnahmen darstellen (Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG). Voraussetzung für die Unterlassung des Kapitalertragsteuerabzuges ist weiterhin die Hinterlegung der Schuldverschreibungen auf dem Depot eines Kreditinstitutes.

Verluste aus der Ausübung, Tilgung oder Kündigung der Schuldverschreibungen sind grundsätzlich ausgleichsfähig und vortragsfähig. Verluste aus Betrieben, deren Unternehmensschwerpunkt im "Verwalten unkörperlicher Wirtschaftsgüter" gelegen ist, sind jedoch ausschließlich mit positiven Einkünften aus dieser Betätigung oder diesem Betrieb verrechenbar.

1.3 Privatstiftungen

Die obigen Ausführungen gelten grundsätzlich auch für Privatstiftungen. Die Zinsen und Kapitalerträge aus der Rückzahlung/Tilgung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen unterliegen jedoch nicht dem Sondersteuersatz von 25%, sondern gemäß § 13 Abs 3 KStG grundsätzlich der sogenannten Zwischensteuer von 25%. Die Zwischensteuer ist auf die Kapitalertragsteuer von Zuwendungen der Privatstiftung an Begünstigte anrechenbar.

1.4 Erbschafts- und Schenkungssteuer

Erbschafts- und Schenkungssteuer wird nicht mehr erhoben. Schenkungen sind grundsätzlich dem Finanzamt anzuzeigen. Diese Meldeverpflichtung gilt für Schenkungen unter Lebenden, wenn der Schenker oder der Erwerber zur Zeit der Ausführung der Schenkung einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat. Bei juristischen Personen sind der Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland maßgeblich. Von der Anzeigepflicht befreit sind Schenkungen zwischen nahen Angehörigen, wenn der Wert aller Schenkungen innerhalb eines Jahres EUR 50.000 nicht übersteigt sowie Schenkungen zwischen anderen Personen, wenn der Wert aller Schenkungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren insgesamt EUR 15.000 nicht übersteigt. Diese Meldeverpflichtung löst keine Besteuerung der Schenkung in Österreich aus; eine Verletzung der Meldeverpflichtung stellt jedoch eine Finanzordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldstrafe von bis zu 10% des Wertes des durch die nicht angezeigten Schenkungen übertragenen Vermögens geahndet wird.

1.5 Verantwortung für den Einbehalt der Quellensteuer

Der Emittent übernimmt grundsätzlich keine Verantwortung für die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. Diese erfolgt durch die Auszahlende Stelle.

EU Zinsrichtlinie

Gemäß der Richtlinie 2003/48/EG der Europäischen Union über die Besteuerung von Zinserträgen (die "**EU Zinsrichtlinie**") ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates Auskünfte über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im jeweiligen Mitgliedstaat an eine Person gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Allerdings erheben Österreich und Luxemburg stattdessen während einer Übergangszeit eine Quellensteuer, deren Satz zur Zeit 35% beträgt, es sei denn, dass sich im Fall von Luxemburg der wirtschaftliche Eigentümer der Zinszahlungen für das Auskunftsverfahren (Kontrollmitteilung) entscheidet. Die Übergangszeit soll mit Ablauf des ersten Wirtschaftsjahres enden, das einer Einigung bestimmter Nicht-EU Staaten zum Austausch von Informationen bezüglich solcher Zahlungen folgt. Während der Übergangszeit können sich Österreich und Luxemburg dazu entschließen, sich dem Informationssystem gemäß der EU Zinsrichtlinie anzuschließen. Luxemburg hat angekündigt, das Übergangssystem abzuschaffen und sich ab dem 1. Januar 2015 dem Informationssystem gemäß der EU Zinsrichtlinie anzuschließen.

Eine Reihe von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, einschließlich der Schweiz sowie einige bestimmte abhängige oder angeschlossene Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten haben vergleichbare Regelungen (entweder Informationspflichten oder Quellensteuer) im Hinblick auf Zahlungen verabschiedet, die von einer in der jeweiligen Jurisdiktion ansässigen Person gemacht werden oder von einer solchen Person für eine natürliche Person bzw. bestimmte juristische Personen, die in einem Mitgliedsstaat ansässig ist, vereinnahmt werden. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten Vereinbarungen über die Bereitstellung von Informationen oder Übergangsmaßnahmen mit bestimmten dieser abhängigen oder assoziierten Gebiete in Bezug auf Zahlungen, die eine Person in einem Mitgliedstaat an eine natürliche Person mit Wohnsitz oder an ein Unternehmen bestimmter Art in einem dieser Gebiete zahlt oder für diese erhebt.

Der Rat der Europäischen Union hat am 24. März 2014 eine Richtlinie des Rates förmlich angenommen, die die EU Zinsrichtlinie abändert (die "**Änderungsrichtlinie**"). Die Änderungsrichtlinie erweitert den oben beschriebenen Anwendungsbereich der EU Zinsrichtlinie. Die Mitgliedstaaten haben eine Frist bis zum 1. Januar 2016, um die Änderungsrichtlinie in nationales Recht umzusetzen. Die Änderungsrichtlinie enthält unter anderem Änderungen, die den Anwendungsbereich der EU Zinsrichtlinie auf Zahlungen, die an bestimmte andere juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen gemacht oder für diese vereinnahmt werden, erweitern. Die Änderungen erweitern auch die Definition der "Zinszahlung", um Einnahmen zu erfassen, die Zinsen entsprechen.

Anleger, die Zweifel bezüglich ihrer Position haben, sollten sich daher durch ihre Berater beraten lassen.

Teil E Steuern

E.5. United States Foreign Account Tax Compliance Act

United States Foreign Account Tax Compliance Act

Nicht-U.S.-Finanzinstitute (*foreign financial institutions* – die "FFI") wozu etwa Banken, Versicherungen und einige Fonds und Kapitalmarktemittenten gehören, können Verträge mit den U.S. Steuerbehörden (*Internal Revenue Service* – "IRS") abschließen, in denen sie sich verpflichten, ihre U.S. Kunden zu identifizieren und bestimmte Informationen über sie gegenüber dem IRS offenzulegen. Ein FFI, welches diesen Vertrag nicht abschließt und auch sonst von keiner Ausnahme Gebrauch machen kann, muss gemäß sections 1471-1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung und der Verordnungen, die unter ihm erlassen wurden, einschließlich der vom 17. Januar 2013 (die sogenannten "FATCA" Bestimmungen), eine 30%ige Strafsteuer auf alle "einschlägigen Zahlungen" (*withholdable payments*), die von einer U.S. Quelle (und bestimmte Zahlungen die von einer Quelle außerhalb der USA stammen) einbehalten. FATCA ist grundsätzlich auf viele Zahlungen anwendbar. Hierzu zählen Dividenden, Zinsen und bestimmte Zahlungen unter Derivaten. Ab dem 1. Januar 2017 unterliegen auch solche Zahlungen von Bruttoerträgen der Strafbesteuerung, die etwa von Verkaufserlösen und Kapitalrückzahlungen herrühren, sofern sie unter Aktien und Schuldverschreibungen erfolgen, welche Dividenden oder Zinsen erbringen, die von einer U.S. Quelle stammen.

Wenn sich ein FFI zur Einhaltung der FATCA Regelungen verpflichtet, um den Einbehalt auf Zahlungen an sich zu vermeiden, verpflichtet sich das FFI gleichzeitig, U.S. Steuern auf "durchgeleitete Zahlungen" (*passthru payments*) einzubehalten, wenn diese an (i) U.S. Kontoinhaber die einer Offenlegung der nach FATCA zu erbringenden Informationen nicht zugestimmt haben und (ii) anderen FFIs, die sich nicht FATCA konform verhalten erfolgen sollen. Der Begriff durchgeleitete Zahlungen beinhaltet auch die einschlägigen Zahlungen und ab 1. Januar 2017 auch sog. ausländische durchgeleitete Zahlungen (*foreign passthru payments*). Das Konzept ausländischer durchgeleiteter Zahlungen ist bisher noch nicht abschließend festgelegt. Einem Entwurf aus dem Jahr 2011 nach wären jedoch auch Zahlungen betroffen, die keinerlei U.S. Bezug haben. Beispielsweise wäre nach diesem Entwurf ein Darlehen von einem FFI, das nicht an FATCA teilnimmt, an ein FFI, das teilnimmt von FATCA betroffen, sofern das teilnehmende FFI Vermögensgegenstände in den USA besitzt. Hierbei ist kein direkter Besitz erforderlich, ein mittelbarer Besitz der durch ein anderes teilnehmendes FFI vermittelt wird würde ausreichen. Es wird erwartet, dass das Konzept der ausländischen durchgeleiteten Zahlungen vor 2017 festgelegt wird, so dass Einbehalte auf ausländische durchgeleitete Zahlungen ab 2017 beginnen können.

Die zuletzt veröffentlichten FATCA Verordnungen äußern sich nicht zu ausländischen durchgeleiteten Zahlungen. Im Hinblick auf diesen Komplex werden weitere Verordnungen erwartet. Die zuletzt veröffentlichten FATCA Verordnungen enthielten jedoch eine Klarstellung wonach alle Verbindlichkeiten, die am 1. Juli 2014 ausstehen, nicht den FATCA Regelungen unterliegen. Verbindlichkeiten, die zu ausländischen durchgeleiteten Zahlungen führen können, wie etwa die Schuldverschreibungen, unterfallen FATCA dann nicht, wenn sie am 1. Juli 2014 oder sechs Monate nach der Veröffentlichung der Verordnung, welche ausländische durchgeleitete Zahlungen einführt, je nachdem was später eintritt, bereits ausstehen. Allerdings verlieren Verbindlichkeiten ihren Bestandsschutz, wenn sie nach dem zuvor genannten Stichtag "wesentlich verändert" werden.

Die USA und die Bundesrepublik Deutschland haben am 31. Mai 2013 eine zwischenstaatliche Vereinbarung abgeschlossen, um FATCA umzusetzen (die "**Deutsche Umsetzungsvereinbarung**"). Nach der Deutschen Umsetzungsvereinbarung, unterliegt ein FFI, das als in Deutschland ansässig behandelt wird und das die Voraussetzungen der Deutschen Umsetzungsvereinbarung erfüllt, nicht der FATCA Verpflichtung zur Einbehaltung von Zahlungen, die es empfängt und ist nicht verpflichtet Beträge aus Zahlungen, die von einer nicht-U.S. Quelle stammen, einzubehalten. Wenn die Emittentin außerstande ist, die Anforderungen der Deutschen Umsetzungsvereinbarung zu erfüllen, zum Beispiel, weil sie außerstande ist, gewisse Informationen über gewisse Kontoinhaber zu erhalten, könnte sie zur Einbehaltung auf Zahlungen aus US Quellen und auf "durchgeleitete Zahlungen", die sie von anderen Finanzinstituten erhalten hat, nach FATCA verpflichtet sein, was die Barmittel, die zur Verteilung an die Inhaber der Schuldverschreibungen zur Verfügung stehen, verringern könnte. Gegenwärtig verhandeln die USA zwischenstaatliche Vereinbarungen zur Umsetzung von FATCA mit einer Reihe anderer Länder. Regeln, die von den hier beschriebenen abweichen, können einschlägig sein, wenn der Inhaber der Schuldverschreibung in einem Land (z.B. Schweiz) ansässig ist, die eine zwischenstaatliche Vereinbarung zur Umsetzung von FATCA geschlossen hat.

Im Hinblick auf FFIs, die nicht aus einem Land kommen, das eine zwischenstaatliche Vereinbarung getroffen hat, sieht FATCA vor, dass die entsprechenden Vorschriften auf Konzernebene einzuhalten sind. Es gibt eine Übergangsfrist, aber von 2016 an kann ein FFI nur dann die Anforderungen von FATCA erfüllen, wenn alle Tochterunternehmen auch die FATCA Anforderungen erfüllen.

Zusätzliche Informationen im Hinblick auf die FATCA spezifische Behandlung von Investoren können in der Beschreibung der Risikofaktoren in diesem Prospekt und in § 7 der Emissionsbedingungen gefunden werden.

Common Reporting Standard

Am 13. Februar 2014 hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch, Common Reporting Standard (der "**CRS**"), vorgelegt. Der vorgelegte Standard sieht einen automatisierten, internationalen Datenaustausch zwischen den nationalen Finanzbehörden vor und besteht aus einem Musterabkommen sowie dem sog. CRS Due Diligence Prozess. Das Abkommen soll entsprechend den FATCA-Abkommen den Datenschutz sicherstellen. Der CRS definiert, meldepflichtige Finanzinstitute, Konten und Informationen. Ein ausführlicher Kommentar zum neuen Standard sowie technische Lösungen, um den automatischen Informationsaustausch zu implementieren, sind für Herbst 2014 angekündigt.

[Diese Seite ist absichtlich freigelassen worden.]

INFORMATIONEN ZUR EMITTENTIN

Die Informationen zur Emittentin für die Zwecke dieses Prospekts sind den nachfolgend unter 1. und 2. genannten Dokumenten und Ausführungen zu entnehmen. Im Fall des Auftretens von Widersprüchen zwischen Aussagen zur DekaBank (a) in diesem Prospekt und (b) in den per Verweis einbezogenen Dokumenten (s. "Teil G Per Verweis Einbezogene Dokumente") oder zwischen Aussagen in den unterschiedlichen per Verweis einbezogenen Dokumenten, gehen jeweils die Aussagen in dem Dokument mit dem aktuellsten Datums vor.

1. Registrierungsformular

Die Informationen zur Emittentin für die Zwecke dieses Prospekts sind dem Registrierungsformular der DekaBank Deutsche Girozentrale vom 9. Mai 2014 (das „**Registrierungsformular**“ auch „**RD**“), welches in diesen Prospekt per Verweis einbezogen ist (s. "Teil G Per Verweis Einbezogene Dokumente"), zu entnehmen.

2. Aktualisierungen in Bezug auf das Registrierungsformular

In Bezug auf das Registrierungsformular ist folgende Aktualisierung beim nachfolgend genannten Kapitel des Registrierungsformulars zu berücksichtigen. Die im Registrierungsformular enthaltenen Informationen sind vor dem Hintergrund dieser Aktualisierungen zu lesen.

Kapitel C.1.5.2. Verwaltungsrat (RD Seite 22, 24)

Gegenüber der Tabelle „Mitglieder des Verwaltungsrats“ im Registrierungsformular hat sich folgende Änderung zum Stichtag dieses Prospekts ergeben:

Herr Volker Goldmann, Bochum, hat das Amt zum 30.06.2014 niedergelegt.

PER VERWEIS EINBEZOGENE DOKUMENTE

Die folgenden Dokumente sind per Verweis in den Prospekt einbezogen und sind Bestandteil des Prospekts. Sie sind während gewöhnlicher Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin (s. „Adressen-Liste“) erhältlich und auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) abrufbar:

1. Registrierungsformular

Dokument

Seiten Referenz

Das Registrierungsformular der DekaBank Deutsche Girozentrale datiert vom 9. Mai 2014 (einschließlich der historischen Finanzinformationen des DekaBank-Konzerns für das am 31. Dezember 2013 und das am 31. Dezember 2012 beendete Geschäftsjahr in deutscher Sprache, jeweils mit einer nicht bindenden englischen Übersetzung).

A. Risikofaktoren

Siehe nachfolgende kapitelbezogene Referenzen

- A.1. Risiko aufgrund von Änderungen der Bewertung der Fähigkeit zur Erfüllung der Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen – Rating-Veränderungen 4
- A.2. Risiken aufgrund von Änderungen oder Anwendungen rechtlicher oder regulatorischer Rahmenbedingungen bzw. Vorschriften 4
 - A.2.1. Allgemeine Risiken 4
 - A.2.2. Risiken im Zusammenhang mit bankaufsichtsrechtlichen Entwicklungen 6
 - A.2.3. Risiken im Zusammenhang mit dem einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus, der Änderung der Richtlinie 94/19/EG über Einlagensicherungssysteme und weiteren regulatorischen Maßnahmen 8
- A.3. Risiken für Erträge und Profitabilität aufgrund von Finanzmarktkrisen 10
- A.4. Risiken für Erträge und Profitabilität aufgrund von Branchenspezifika, konjunkturellem sowie politischem Umfeld und Marktrisiken 10 / 12
- A.5. Risiken für Erträge und Profitabilität aufgrund der Weiterentwicklung des Geschäftsmodells 12
- A.6. Risiken für Erträge und Profitabilität aufgrund von Akquisitonsaktivitäten 12
- A.7. Risikomanagement- und Risikosteuerungssystem 14

B. Wichtige Hinweise und Allgemeine Informationen

- B.1. Verantwortliche Personen 16
- B.2. Wichtige Hinweise 16
 - B.2.1. Verbreitung und Verwendung des Registrierungsformulars 16
 - B.2.2. Unabhängige Beratung und Bewertung 16
 - B.2.3. Zukunftsgerichtete Aussagen 16
- B.3. Billigung, Veröffentlichung, Verfügbarkeit und Gültigkeit 18
 - B.3.1. Registrierungsformular 18
 - B.3.2. Weitere Einzelteile bei mehrteiligen Prospekten, Einbeziehung in Basisprospekte und andere Prospekte 18
 - B.3.3. Einwilligung zur Nutzung des Prospekts 18
- B.4. Einsehbare Dokumente 18
- B.5. Informationen von Seiten Dritter 18
- B.6. Verschiedene Definitionen 18

C. Informationen über die Emittentin

Siehe nachfolgende
kapitelbezogene
Referenzen

C.1. Allgemeine Angaben und historische Entwicklung	20
C.1.1. Gründung, Firma und kommerzieller Name	20
C.1.2. Rechtsform, Rechtsordnung, Dauer, Sitz und Register	20
C.1.3. Satzungsgemäße Aufgaben und Geschäfte der DekaBank	22
C.1.4. Geschäftsjahr und Bekanntmachungen	22
C.1.5. Organe und Aufsicht	22
C.1.5.1. Hauptversammlung	22
C.1.5.2. Verwaltungsrat	22 / 24
C.1.5.3. Vorstand	26 / 28 / 30
C.1.5.4. Aufsicht	30
C.2. Geschäftstätigkeit	32 / 34 / 36 / 38 / 40
C.3. Organisationsstruktur	42
C.4. Eigenmittelausstattung, Anteilseignerstruktur, Gewährträgerhaftung/Anstaltslast und Sicherungseinrichtungen	44
C.4.1. Eigenmittelausstattung	44
C.4.2. Anteilseignerstruktur	46
C.4.3. Gewährträgerhaftung und Anstaltslast	48
C.4.4. Sicherungseinrichtungen	48
C.5. Wesentliche Verträge sowie Gerichts- und Schiedsverfahren	50
C.5.1. Wesentliche Verträge	50
C.5.2. Gerichts- und Schiedsverfahren	50
C.6. Geschäftsgang und Aussichten	52
C.7. Finanzinformationen der Emittentin	54
C.7.1. Abschlussprüfer	54
C.7.2. Historische Finanzinformationen	54

FINANZTEIL (Inhaltsverzeichnis)

56/57

Historische Finanzinformationen der Deka-Gruppe für das am 31. Dezember 2013 beendete Geschäftsjahr – Deutsch –

F₁₃-0 – F₁₃-116

„DekaBank Deutsche Girozentrale Berlin/Frankfurt am Main
Konzernabschluss zum 31. Dezember 2013 für das Geschäftsjahr 2013,
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
Risikobericht“

Konzernabschluss	
Gesamtergebnisrechnung	F ₁₃ -2
Bilanz	F ₁₃ -3
Eigenkapitalveränderungsrechnung	F ₁₃ -4 – F ₁₃ -5
Kapitalflussrechnung	F ₁₃ -6 – F ₁₃ -7
Notes	F ₁₃ -8 – F ₁₃ -78
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	F ₁₃ -79
Risikobericht	F ₁₃ -80 – F ₁₃ -115

**Historische Finanzinformationen der Deka-Gruppe für das am 31. Dezember 2012 beendete
Geschäftsjahr – Deutsch –:** F₁₂₋₀ – F₁₂₋₇₂

„DekaBank Deutsche Girozentrale Berlin/Frankfurt am Main
Konzernabschluss zum 31. Dezember 2012 für das Geschäftsjahr 2012 und
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers“

Konzernabschluss	
Gesamtergebnisrechnung	F ₁₂₋₂
Bilanz	F ₁₂₋₃
Eigenkapitalveränderungsrechnung	F ₁₂₋₄ – F ₁₂₋₅
Kapitalflussrechnung	F ₁₂₋₆ – F ₁₂₋₇
Notes	F ₁₂₋₈ – F ₁₂₋₇₀
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	F ₁₂₋₇₁

2. Emissionsbedingungen

Dokument

Seiten Referenz

Die in den bei der CSSF hinterlegten Endgültigen Bedingungen entweder in konsolidierter Form oder in nicht konsolidierter Form enthaltenen Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen, die auf der Grundlage der in den nachstehenden Prospekten auf den genannten Seiten enthaltenen Abschnitte „Teil D Informationen zu den Schuldverschreibungen - D.2. Emissionsbedingungen“ begeben wurden und noch nicht fällig sind.

n.a.

Der Basisprospekt der DekaBank Deutsche Girozentrale, datierend vom 19. Dezember 2013, für das Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen II, für Nichtdividendenwerte gemäß Artikel 22 Absatz 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission („EU-Prospektverordnung“) vom 29. April 2004 in deutscher Sprache.

D.1 Allgemeine Informationen zu Funktionsweise und zu optionalen Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen W-43 – W-93

Emissionsbedingungen W139 – W-380

Der dreiteilige Basisprospekt der DekaBank Deutsche Girozentrale, datierend vom 3. Mai 2013, für das Emissionsprogramm für Inhaberschuldverschreibungen der DekaBank, für Nichtdividendenwerte gemäß Artikel 22 Absatz 6 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission („EU-Prospektverordnung“) vom 29. April 2004 in deutscher Sprache.

D.1 Allgemeine Informationen zu Funktionsweise und zu optionalen Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibungen W-50 – W-95

Emissionsbedingungen W-140 – W-365

Diese relevanten Endgültigen Bedingungen, deren Bestandteil die maßgeblichen Emissionsbedingungen sind, die zum Zwecke der Fortsetzung eines öffentlichen Angebots, der Aufstockung von Serien der Schuldverschreibungen oder für eine spätere Börseneinführung während der Laufzeit der Schuldverschreibung erforderlich sind, stehen auf der Internetseite der DekaBank zur Verfügung bzw. sind bei dieser kostenlos erhältlich.

Sämtliche in einem der oben als Quelldokumente genannten Dokumente enthaltenen Informationen, die nicht per Verweis in diesen Prospekt einbezogen sind, sind entweder nicht für den Anleger relevant oder an anderer Stelle in diesem Prospekt enthalten.

ADRESSEN-LISTE

EMITTENTIN

DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

EMISSIONSSTELLE, ZAHLSTELLE, BERECHNUNGSSTELLEN
grundsätzlich

DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

LISTINGSTELLE
grundsätzlich

DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

RECHTSBERATER

der Emittentin
in Bezug auf deutsches Recht

**Zentralbereich Recht,
Kapitalmarktrecht**
DekaBank Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstraße 16
60325 Frankfurt am Main
Deutschland

King & Wood Mallesons LLP
Bockenheimer Anlage 46
60322 Frankfurt am Main
Deutschland